

Stadtentwicklungsausschuss

BEKANNTMACHUNG

zur 12. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses
am Dienstag, 14.03.2023, 17:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal Raum 101 des Rathauses

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung und Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 22.11.2022
- 3. Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Neuaufstellung des Regionalplan Ruhr (3. Beteiligung) (17/536 DS)
- 4. Bebauungsplan Nr. 53, 4. Änderung "Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie"; hier: Satzungsbeschluss (17/503 DS)
- 5. 78. Änderung des Flächennutzungsplanes "Rettungswache Voerde" und Bebauungsplan Nr. 143 "Rettungswache Voerde / Hammweg"; hier: Beschluss zur erneuten Offenlage (17/507 DS)
- 6. Bebauungsplan Nr. 138 "Spielfläche Rönkenstraße" hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss und Beschluss für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (17/541 DS)
- 7. Bebauungsplan Nr. 65, 1. Änderung "Prinzenstraße, Herzogring"; hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (17/504 DS)
- 8. Änderung der Zuständigkeitsordnung (17/524 DS)
- 9. Änderung der Zuständigkeitsordnung (17/524 DS 1. Ergänzung)
- 10. Rechtlicher Sachstand zur Umsetzung von Windenergieanlagen und Freiflächen-Solarenergieanlagen (17/537 DS)
- 11. Barrierefreiheit Schiffsanleger Götterswickerhamm (17/527 DS)
- 12. Bauleitplanung "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" der Stadt Wesel Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden (17/538 DS)
- 13. Mitteilung der Verwaltung
- 14. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 22.11.2022
2. 81. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Bebauungsplan Nr.150 (17/542 DS)
"Energiepark Voerde"
hier: Städtebauliche Vereinbarung
3. Mitteilung der Verwaltung
4. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Voerde, 06.03.2023

Vorsitzender
Ulrich Philipp Neßbach

STADT VOERDE (Niederrhein)

Stadtentwicklungsausschuss

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 12. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses
am Dienstag, 14.03.2023, 17:00 Uhr bis 19:13 Uhr
im Großen Sitzungssaal Raum 101 des Rathauses

Anwesenheiten

Vorsitz:

Neßbach, Ulrich Philipp

Anwesend:

SPD-Fraktion

Schmitz, Stefan

Hickl, Ines

17:05 - 19:32 Uhr

Krieg, Wolfgang

17:00 - 18:58 Uhr

Rühl, Greta

Sarres, Mark

CDU-Fraktion

Hülser, Ingo

Langenfurth, Jan

Pollmann, Andreas

Goeke, Sebastian

Die Unabhängigen Voerde

Meiners, Stefan

vertritt Ratsfrau Carmen Steldermann-Tafel
(UV) 17:09 - 19:32 Uhr

FDP-Fraktion

Begemann, Kai-Uwe

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gores, Mascha

Fraktion Wählergemeinschaft Voerde

Garden, Christian

vertritt Frau Daniela Garden-Schubert (WGV)

Fraktion Die PARTEI

Knappe, Ralf

vertritt Herr Thomas Hebel (Die PARTEI)

Mitglieder mit beratender Stimme:

Tomalak, Hans-Werner (Seniorenbeirat)

Aydin, Ibrahim (Integrationsrat)

Entschuldigt fehlten:

Steldermann-Tafel, Carmen (UV)

Garden-Schubert, Daniela (WGV)

Hebel, Thomas (Die PARTEI)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Erste und Technische Beigeordnete Johann
Herr Müser (Leiter Fachbereich 6)
Frau Bohlen-Sundermann (Leiterin Fachdienst 6.1)
Frau Krüger (Stellvertretende Schriftführerin)

Gäste:

keine

Zuhörer:

2 Damen, 4 Herren

Presse:

0 Damen, 0 Herren

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung und Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 22.11.2022
- 3. Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Neuaufstellung des Regionalplan Ruhr (3. Beteiligung) (17/536 DS)
- 4. Bebauungsplan Nr. 53, 4. Änderung "Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie"; hier: Satzungsbeschluss (17/503 DS)
- 5. 78. Änderung des Flächennutzungsplanes "Rettungswache Voerde" und Bebauungsplan Nr. 143 "Rettungswache Voerde / Hammweg"; hier: Beschluss zur erneuten Offenlage (17/507 DS)
- 6. Bebauungsplan Nr. 138 "Spielfläche Rönkenstraße" hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss und Beschluss für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (17/541 DS)
- 7. Bebauungsplan Nr. 65, 1. Änderung "Prinzenstraße, Herzogring"; hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (17/504 DS)
- 8. Änderung der Zuständigkeitsordnung (17/524 DS)
- 9. Änderung der Zuständigkeitsordnung (17/524 DS 1. Ergänzung)
- 10. Rechtlicher Sachstand zur Umsetzung von Windenergieanlagen und Freiflächen-Solarenergieanlagen (17/537 DS)
- 11. Barrierefreiheit für den Schiffsanleger in Götterswickerhamm herstellen (17/527 DS)
- 12. Bauleitplanung "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" der Stadt Wesel Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden (17/538 DS)
- 13. Mitteilung der Verwaltung
- 14. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Sitzungsverlauf

Vorsitzender Ulrich Philipp Neßbach eröffnet die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörerinnen und Zuhörer.

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

a Prüfung und Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Ulrich Philipp Neßbach stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gemäß § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

b Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird gemäß § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgestellt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Vorsitzender Ulrich Philipp Neßbach stellt fest, dass bei keinem Rats-/Ausschussmitglied der Tatbestand eines Ausschließungsgrundes gemäß §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW erfüllt ist.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Anfragen oder Wortmeldungen.

2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 22.11.2022

Die Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses nehmen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 22.11.2022 zur Kenntnis.

3. Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Neuaufstellung des Regionalplan Ruhr (3. Beteiligung) 17/536 DS

Nachdem Herr Müser die wesentlichen Inhalte der Drucksache vorstellt, erklärt Herr Hülser, dass sich die CDU-Fraktion enthalten wird. Die dargestellten Argumente seien nachvollziehbar und die Sitzungsvorlage positiv.

Mit „Bauland an der Schiene“ und anderen Innenentwicklungsflächen stehen zunächst noch einige entwickelbare Wohnbauflächen zur Verfügung. Allerdings wird auch da nicht alles ent-

wickelbar sein, weil Abstand zu Landwirtschaftsbetrieben / Pferdehöfen oder zum Friedhof einzuhalten ist (z. B. im Bereich nördlich der Grünstraße). Zudem gibt es noch erhebliche Flächen, die südlich der Rönkenstraße zwischen der Bahnlinie und dem Friedhof bebaut werden können und die der Regionalverband Ruhr (RVR) nicht in den Siedlungsbereich mit aufnehmen will.

Die Diskussion wird im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans geführt werden, wie viel Wohnbau- und Gewerbeflächen künftig auszuweisen sind und wo. Herr Müser ergänzt, dass bereits das Handlungskonzept Wohnen sowie das Gewerbeflächenkonzept erarbeitet wurden, die die künftigen Bedarfe ermittelt haben. Zudem sei bei dem Workshop, der vor einigen Jahren im alten Rathaus stattfand, dargestellt worden, dass man die Fläche südlich der Rönkenstraße entwickeln will. Solange Innenverdichtungspotenziale vorhanden sind, werden sie vorrangig genutzt, aber es sollten weiterhin auch darüber hinaus Gestaltungsmöglichkeiten offengehalten werden.

Bezüglich der genannten Fläche nordwestlich des Friedhofs in Voerde-Mitte und südlich der Rönkenstraße wirft Herr Schmitz die Frage auf, welches Signal die Stadt Voerde senden würde, wenn keine Bedarfe an zusätzlichen Siedlungsflächen mehr gemeldet würden, sondern nur noch Innenverdichtung betrieben werde. Dann gäbe es zukünftig keine Flächen für weitere Entwicklungen. Weil es Bereiche sind, die nicht für Landwirtschaft genutzt werden und es nicht gut wäre, keine weiteren Wohnbauflächen zu melden, stimmt die SPD der erarbeiteten Stellungnahme zu.

Herr Begemann stimmt den Ausführungen von Herrn Schmitz zu und erklärt, dass auch die FDP zustimmen wird, damit zukünftig weitere Wohnbauflächen zur Verfügung stehen.

Daraufhin erläutert Herr Hülser, dass Herr Müser mit seiner Argumentation recht hat. Zugleich gibt er zu bedenken, dass weitere Wohnbauflächen auch weitere Infrastrukturen wie Kitas und anderes erfordern. Der damalige Workshop sei schon lange her und seitdem ist viel passiert. Voerde ist mittlerweile z. B. Klimanotstandskommune, hat den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz u. a.. Die Diskussion über weitere Wohnbau- und Gewerbeflächenausweisungen sollte im Rahmen der FNP-Neuaufstellung erfolgen.

Herr Garden fragt anschließend, wie denn der Verwaltungsvorstand und der Kämmerer bewerten, dass auf die Süd-Erweiterung des Gewerbegebietes Grenzstraße verzichtet wird. Gewerbesteuern seien für Voerde doch wichtig und daher muss das Thema Gewerbe doch umtreiben.

Frau Johann antwortet darauf, dass es in der Stellungnahme um Weitsicht gehe und sowohl Wohnbauflächen als auch Gewerbeflächen berücksichtigt werden. Allerdings sagt der RVR, dass die Stadt Voerde von beidem genug Flächen zur Verfügung hat, um die künftigen Bedarfe zu decken. Während der RVR von Bedarfen spricht, wird bei der Stadt Voerde von Nachfrage gesprochen. Es liegen über 400 Anfragen für Wohnbaugrundstücke und viele Anfragen für Gewerbe vor, aber wir können zurzeit keine Wohnbau- und auch keine Gewerbeflächen anbieten. Deshalb und weil „Bauland an der Schiene“ vorrangig Mehrfamilienhausbebauung enthält, werden dem RVR die Wohnbauflächen südlich der Rönkenstraße gemeldet. Auf die Süderweiterung des Gewerbegebietes Grenzstraße wird hingegen aus den auf Seite 4 der Drucksache dargestellten Gründen verzichtet.

Nachdem Herr Schmitz noch einmal bekräftigt, dass es für die Zukunft besser sei, sich lieber Flächen offen zu halten und daher weitere Wohnbauflächen südlich der Rönkenstraße zu beantragen, stellt Herr Langenfurth die Frage, wie aktuell die Warteliste für Wohnbaugrundstücke ist. In seinem Unternehmen und in der Baubranche allgemein sind Bauaufträge derzeit rückläufig.

Frau Johann antwortet hierauf erneut, dass die Interessentenliste nach wie vor Bestand hat und aktuelle Nachfragen in großer Vielzahl eher selten sind, u. a. auch deswegen, da zurzeit keine Baugrundstücke angeboten werden können. Selbst wenn nur $\frac{1}{4}$ der Anfragen weiterhin bestehen blieben, ist das noch mehr als die Stadt anbieten könne. Zudem werde das

Grünentwicklungskonzept, das derzeit in der Erarbeitung ist, auch noch Ergebnisse bringen, die die Diskussion bezüglichlicher Wohnbau- und Gewerbeflächen neu anregen wird.

Anschließend empfiehlt der Stadtentwicklungsausschuss folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die als Anlage 1 der Drucksache Nr. 17/536 beigefügte Stellungnahme zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 4 Enthaltung(en)

4. Bebauungsplan Nr. 53, 4. Änderung "Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie"; hier: Satzungsbeschluss 17/503 DS

Frau Bohlen-Sundermann erläutert die wesentlichen Inhalte der Drucksache.

Danach erörtert Herr Schmitz, dass viele Anregungen, die beim letzten Mal seitens des Stadtentwicklungsausschusses zu der Planung vorgetragen wurden, berücksichtigt sind. Allerdings gibt es Bedenken seitens des Fachbereiches Soziales. Hinzu kommt, dass zwar laut Verkehrsgutachter eine Ein- und Ausfahrt ausreichend sei, diesbezüglich aber die Kreispolizeibehörde darauf hingewiesen hatte, dass diese nicht gegenüber der Ausfahrt der Polizeistation Voerde sein soll, die westlich der Friedrichsfelder Straße liegt.

Frau Bohlen-Sundermann und Frau Johann antworten, dass einerseits die vorhandene Straße „Bahnacker“ erhalten und als Erschließung des neuen Baugebiets genutzt werden soll. Die Ausfahrt der Polizei sei von der Plangebietszufahrt sehr gut einsehbar, sodass Behinderungen von Einsatzfahrten nicht zu erwarten sind.

Bezüglich des zusätzlichen Bedarfs von Kindertageseinrichtungen aufgrund der weiteren Wohnbebauungen wird darauf hingewiesen, dass bereits jetzt für Voerde-Mitte erheblicher Platzbedarf besteht und der Stadtrat im Frühjahr 2022 den Prüfauftrag für eine weitere Interimskita und ggfls. Erweiterungsmöglichkeiten der Kindertagesstätte Christian-Morgenstern (Bahnacker 2) beschlossen hatte.

Dass durch das Heranrücken von Wohnbebauung an den Stadtpark und somit an das Jugendzentrum (JUZ) Nutzungskonflikte zwischen Wohnbebauungen und dem JUZ ausgelöst werden können, wurde im Schallgutachten untersucht. Demzufolge kann sich in einem Bereich des Plangebietes bzw. an zwei Immissionsorten eine Überschreitung der Immissionswerte (aus Freizeitlärm) ergeben, was aber unter Berücksichtigung der städtebaulichen Ziele und der Minderungsmöglichkeiten (passiver Schallschutz, der bereits bei Errichtung des Wohnhauses eingeplant werden kann) hinzunehmen ist. Die Überschreitung ist mit 1 bis 2 dB(A) nur sehr geringfügig und ungesunde Wohnverhältnisse sind nicht zu erwarten.

Frau Johann ergänzt zudem, dass auf dem Grundstück der Kita noch Platz für eigene ausgewiesene Stellplätze sei, welche aber bis dato noch nicht hergestellt sind.

Herr Garden wies darauf hin, dass der Landesbetrieb Wald und Holz NRW die im Planbereich liegende Waldfläche durch Waldersatz sichern möchte und fragt, warum keine andere Fläche vorgeschlagen wird, um dies zu erfüllen. Denn die im Plangebiet erfolgenden Baumpflanzungen werden keinen Wald ergeben und die neue Wohnsiedlung erfüllt doch hohe Maßstäbe bezüglich Klimaschutz.

Darüber hinaus fragt Herr Garden, wie mit dem Grundwasser während der Bauphase umgegangen wird.

Frau Gores stimmt der Aussage von Herrn Garden bezüglich des Waldersatzes zu. Sie erinnert in dem Zusammenhang, dass zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans in der Stadtratssitzung angeregt wurde, dass die Fläche zwischen dem neuen

Wohngebiet und dem JUZ bezüglich Waldanpflanzung geprüft werden sollte. Frau Gores fragt, was daraus geworden ist.

Hierauf antwortet Frau Bohlen-Sundermann, dass dies geprüft wurde. Weil zwischen Bebauung und Wald jedoch ein Abstand von mindestens 25 m erforderlich ist, ist der genannte Bereich nicht als Waldersatzfläche geeignet.

Nachdem Herr Neßbach anregt, im Plangebiet noch weitere Bäume zu pflanzen, schlägt Frau Hickl vor, für den Waldersatz eine andere Fläche zu finden und Baumpflanzungen gegebenenfalls auch innerhalb der Parkanlage vor dem JUZ durchzuführen. Diesbezüglich gibt Frau Bohlen-Sundermann zu bedenken, dass dem Park ein Gestaltungskonzept zugrunde liegt, das voraussichtlich keinen Wald ermöglicht.

Zu der Frage von Herrn Garden, wie mit dem Grundwasser während der Bauphase umgegangen werde, antwortet Frau Johann, dass die Verwaltung die Frage mitnimmt und voraussichtlich im Bau- und Betriebsausschuss am 16.03.2023 beantwortet. Grundsätzlich werde aber das auf den Wohnbauflächen anfallende Regenwasser versickert und somit wieder dem Grundwasser zugeführt.

Der durch die geplanten Wohnbebauungen zusätzliche Verkehr sowie der Verkehr, der für den Kindergarten erforderlich ist, wird laut Meinung von Frau Hickl morgens wegen der verengten Zufahrt zu Problemen führen. Diese Bedenken entkräftet Herr Müser. Denn die Kita sowie weitere mehrgeschossige Wohnbebauung gibt es bereits jetzt am Bahnacker. Hinzu kommen nur die Verkehre der neuen Wohnbebauungen. Und es gäbe keine Rückmeldungen zu Gefahren durch die angestrebte Planung.

Auch Frau Gores hält die eine Zu- und Ausfahrt nicht für ausreichend, weil ca. 200 Stellplätze im Plangebiet angelegt werden. Hierzu erklärt Frau Johann, dass genau das vom Verkehrsgutachter geprüft wurde und keine Bedenken aufwarf. Zudem ist der nördliche Siedlungsbereich für Rettungsfahrzeuge etc. über den Anschluss zur Straße Waldacker gewährleistet. Dazu müsse im Notfall nur der entsprechende Poller entfernt werden.

Hierzu ergänzt Herr Müser, dass in Nähe des neuen Wohngebietes der Bahnhof sei sowie Bushaltestellen und darüber hinaus Radwege. Dies sind gute Voraussetzungen, um weniger für den Kraftverkehr einzuplanen. Insgesamt wäre es der bisher ökologischste Bebauungsplan.

Herr Begemann schlägt daraufhin vor, eine Wegeverbindung zwischen JUZ und Kita anzulegen. Dann könnte auch am JUZ geparkt werden, um Kinder zur Kita zu bringen.

Abschließend empfiehlt der Stadtentwicklungsausschuss folgende

Beschlussvorschläge:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) folgt den in der Anlage 1 der Drucksache 17/503 DS dargestellten Abwägungsvorschlägen zu den im gesamten Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53, 4. Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beschließt den als Anlage 2 der Drucksache 17/503 DS beigefügten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53, 4. Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“ mit der roten Änderung gemäß § 10 BauGB als Satzung. Dem als Anlage 3 der Drucksache 17/503 DS beigefügten Entwurf der Begründung mit seinen roten Änderungen sowie dem als Anlage 5 der Drucksache 17/503 DS beigefügten Umweltbericht wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**5. 78. Änderung des Flächennutzungsplanes "Rettungswache Voerde" 17/507 DS
und Bebauungsplan Nr. 143 "Rettungswache Voerde / Hammweg";
hier: Beschluss zur erneuten Offenlage**

Nachdem Frau Johann die wesentlichen Inhalte der Drucksache vorstellt, erklärt Herr Schmitz, dass sich die SPD-Fraktion aus den bereits im September 2022 genannten Gründen enthalten wird.

Herr Hülser fragt, ob die beiden angrenzenden Flächen von einer Person bewirtschaftet werden. Dies sei ja künftig wegen der Trennung schwierig.

Frau Johann und Frau Bohlen-Sundermann antworten, dass es sich um einen Landwirt handelt und dieser der Planung zustimmte.

Nachdem Herr Garden mitteilt, dass die WGV der erneuten Offenlage zustimmt, fragt Frau Gores, ob die durch die Bauleitplanung ermöglichten Nutzungen vom Kreis Wesel und vom DRK oder nur von einem der beiden genutzt wird.

Frau Johann antwortet, dass der Kreis Wesel die Rettungswache betreibt und das DRK die sonstigen Räumlichkeiten insbesondere für den Katastrophenschutz und auch die zukünftigen Seminarräume nutzt.

Anschließend empfiehlt der Stadtentwicklungsausschuss folgende

Beschlussvorschläge:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) folgt den in der Anlage 1 der Drucksache 17/507 DS dargestellten Vorschlägen zur Behandlung aller bisher zum Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ und zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ vorgebrachten Stellungnahmen.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Entwurf der Begründung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer von 21 Tagen erneut öffentlich auszulegen. Es gelten für den Besuch des Rathauses die zum Zeitpunkt der Offenlage aktuellen Zugangsregelungen.
3. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ mit seinen roten Änderungen einschließlich des Entwurfes seiner Begründung mit seinen roten Änderungen und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer von 21 Tagen erneut öffentlich auszulegen. Stellungnahmen können nur zu den geänderten, in Rot dargestellten Teilen des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ und des Entwurfes seiner Begründung abgegeben werden. Es gelten für den Besuch des Rathauses die zum Zeitpunkt der Offenlage aktuellen Zugangsregelungen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 4 Enthaltungen

**6. Bebauungsplan Nr. 138 "Spielfläche Rönkenstraße" 17/541 DS
hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss und Beschluss für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Frau Bohlen-Sundermann erläuterte die wesentlichen Inhalte der Drucksache.

Herr Hülser begrüßt die Planung, weil dadurch der Standort verbessert wird. Aber das Konzept des mobilen Familienbüros sei noch zu hinterfragen.

Auch Herr Schmitz erklärt, dass die Fläche durch die angestrebten Nutzungen aufgewertet werde. Er fragt, wie man sich die Fläche des geplanten Familienbüros vorstellen muss, ob es z. B. eine gepflasterte Fläche werde.

Frau Bohlen-Sundermann antwortet, dass nur eine Grundflächenzahl von 0,4 vorgeschlagen werde, sodass keine komplette Versiegelung der Fläche möglich sei.

Anschließend empfiehlt der Stadtentwicklungsausschuss folgende

Beschlussvorschläge:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndr rh.) hebt den am 05.10.2021 zum Bebauungsplan Nr. 138 "Spielfläche Rönkenstraße" gefassten Aufstellungsbeschluss (Drucksache 17/264 DS) auf.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt erneut die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138 „Spielfläche Rönkenstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 13 und 2 BauGB für den in der Anlage 1 dieser Drucksache Nr. 17/541 dargestellten Bereich.
3. Der Stadtentwicklungsausschuss wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

7. Bebauungsplan Nr. 65, 1. Änderung "Prinzenstraße, Herzogring"; 17/504 DS hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Nachdem Frau Bohlen-Sundermann die wesentlichen Inhalte der Drucksache vorstellt, empfiehlt der Stadtentwicklungsausschuss folgende

Beschlussvorschläge:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndr rh.) beschließt gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 13 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65, 1. Änderung „Prinzenstraße, Herzogring“ im beschleunigten Verfahren für den in der Anlage 1 der Drucksache 17/504 DS dargestellten Geltungsbereich.
2. Der Stadtentwicklungsausschuss wird beauftragt, gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

8. Änderung der Zuständigkeitsordnung 17/524 DS

Weil in dem am 08.03.2023 stattgefundenen Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz eine Änderung des Beschlussvorschlages empfohlen und daraufhin eine Ergänzungsdrucksache erarbeitet wurde, erfolgt die Beratung und Beschlussempfehlung unter Tagesordnungspunkt 9.

Der Stadtentwicklungsausschuss gab somit

keine Empfehlung für folgende Beschlussvorschläge ab:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die Änderung der Zuständigkeitsordnung.

§ 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

Entscheidungsbefugnisse:

Entscheidungsbefugnisse gem. § 41 Abs. 2 GO NRW:

1. Behandlung von Leitlinien und Grundsätzen zu Umwelt und Energie sowie Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Mobilität.
2. Planungen und Maßnahmen von besonderer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz, den Boden- und Gewässerschutz, die Grün- und Freiraumplanung, die Lärminderung und Luftreinhaltung sowie den Umwelt- und Klimaschutz.
3. Stellungnahmen der Stadt Voerde zu formellen BImSchG-Verfahren in Nachbargemeinden. Abstimmungen von geringer Bedeutung werden durch die Verwaltung wahrgenommen.
4. Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, das Umwelt- und Klimabewusstsein zu fördern.
5. Verwendung von Haushalts- und Fördermitteln für Vorhaben und Maßnahmen auf dem Gebiet des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Klimafolgenanpassung und der klimafreundlichen Mobilität.

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) befürwortet den unter Beteiligung der politischen Fraktionen erarbeiteten Vorschlag, dass der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz zukünftig Leitlinien und Grundsätze für den Umwelt- und Klimaschutz, die Klimafolgenanpassung und die klimafreundliche Mobilität in Voerde erarbeitet, welche im Kontext von Vorhaben und Maßnahmen von den jeweils zuständigen politischen Gremien beraten werden.

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) befürwortet, dass eine Einbindung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz in die politische Beratungsfolge zur Entscheidungsfindung bzw. -empfehlung zukünftig gängige Praxis sein soll, sofern Vorhaben und Maßnahmen beraten werden, die den Umwelt- und Klimaschutz, die Klimafolgenanpassung oder die klimafreundliche Mobilität betreffen.

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung, siehe Erläuterungen zur Beratung

9. Änderung der Zuständigkeitsordnung

**17/524 DS
1. Ergänzung**

Frau Johann erläutert die wesentlichen Inhalte der Drucksache sowie die Änderung des Beschlussvorschlages.

Anschließend empfiehlt der Stadtentwicklungsausschuss folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die Änderung der Zuständigkeitsordnung.

§ 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

Entscheidungsbefugnisse:

Entscheidungsbefugnisse gem. § 41 Abs. 2 GO NRW:

1. Behandlung von Leitlinien und Grundsätzen zu Umwelt und Energie sowie Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Mobilität.
2. Planungen und Maßnahmen von besonderer Bedeutung für den Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, den Boden- und Gewässerschutz, die Grün- und Freiraumplanung, die Lärminderung und Luftreinhaltung sowie den Umwelt- und Klimaschutz.
3. Stellungnahmen der Stadt Voerde zu formellen BImSchG-Verfahren in Nachbargemeinden. Abstimmungen von geringer Bedeutung werden durch die Verwaltung wahrgenommen.
4. Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, das Umwelt- und Klimabewusstsein zu fördern.
5. Verwendung von Haushalts- und Fördermitteln für Vorhaben und Maßnahmen auf dem Gebiet des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Klimafolgenanpassung und der klimafreundlichen Mobilität.

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) befürwortet den unter Beteiligung der politischen Fraktionen erarbeiteten Vorschlag, dass der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz zukünftig Leitlinien und Grundsätze für den Umwelt- und Klimaschutz, die Klimafolgenanpassung und die klimafreundliche Mobilität in Voerde erarbeitet, welche im Kontext von Vorhaben und Maßnahmen von den jeweils zuständigen politischen Gremien beraten werden.

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) befürwortet, dass eine Einbindung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz in die politische Beratungsfolge zur Entscheidungsfindung bzw. -empfehlung zukünftig gängige Praxis sein soll, sofern Vorhaben und Maßnahmen beraten werden, die den Umwelt- und Klimaschutz, die Klimafolgenanpassung oder die klimafreundliche Mobilität betreffen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

10. Rechtlicher Sachstand zur Umsetzung von Windenergieanlagen und Freiflächen-Solarenergieanlagen 17/537 DS

Herr Müser stellt die wesentlichen Inhalte der Drucksache vor.

Bezüglich der Freiflächen-Solarenergieanlagen zeigte er welche Bereiche innerhalb des 200 m-Puffers entlang der Bahntrasse Oberhausen-Emmerich dafür in Frage kommen. Ausgenommen sind davon die Flächen des Siedlungsbereiches.

Bezüglich der Windenergieanlagen (WEA) berichtet Herr Müser, dass es mittlerweile Zahlen vom LANUV zum „Wind-an-Land-Gesetz“ gibt. Demzufolge müssen auf die in NRW vorhandenen 6 Planungsregionen 60.000 ha Fläche für Windenergieanlagen verteilt werden. Das LANUV wurde beauftragt zu untersuchen, welche Potenziale es in jeder Region gibt. Der vom LANUV veröffentlichten Flächenanalyse Wind (vom 08.03.2023) kann entnommen werden, dass derzeit ein Abstand von WEA zu Siedlungsbereichen von 700 m zugrunde gelegt wird. Zudem werden weitere Ausschlusskriterien für WEA genannt. Auf Basis dieser Kriterien erfolgte eine Flächenanalyse. Sie zeigt, dass es Bereiche gibt, in denen es keine Potenzialflächen und andere, in denen es wenig, mehr und ganz viele Potenzialflächen gibt (Unterteilung in 6 Stufen von keine Flächenpotenziale bis 10.000 ha – 12.500 ha).

Die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr hat die geringsten Flächenpotenziale für Windenergie (nur 2.714 ha im Vergleich zu z. B. Planungsregion Arnsberg: 29.266 ha oder Planungsregion Münster: 18.595 ha). Während es im RVR-Gebiet auch wiederum Städte und Kreise gibt, die keine oder nur wenig Potenziale haben, stellen sich für den Kreis Wesel

folgende Flächenpotenziale für Windenergie dar: 200 ha – 1.000 ha. Davon werden einige ha sehr wahrscheinlich auch in Voerde liegen.

Herr Müser zeigt eine Karte des Stadtgebietes Voerde, auf der die Siedlungsflächen sowie die sie umgebenden 700 m-Puffer des einzuhaltenden Abstands für WEA dargestellt sind. Die verbleibenden weißen Flächen könnten Potenzialflächen für Windenergie sein. Er verwies darauf, dass dies aber nur eine selbst und nicht vom LANUV erarbeitete Karte ist.

Abschließend erklärt Herr Müser, dass die im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte Konzentrationszone für Windenergieanlagen wegfallen und alles neu diskutiert würde, wenn der Flächennutzungsplan jetzt neu aufgestellt wird. Daher sollte zunächst abgewartet werden, was bezüglich Windenergie beschlossen wird.

Herr Meiners fragt, ob es bereits Reaktionen vom Städte- und Gemeindebund gibt und erhält die Antwort, dass der StGB zurzeit noch die Informationen verteilt, aber noch keine Stellungnahme abgegeben hat.

Herr Müser stimmt Herrn Langenfurth zu, der feststellt, dass es für Windenergie keinen Abstand zu Vogelschutzgebieten gibt.

Als Herr Goeke fragt, wie viele Windenergieanlagen denn auf Voerder Stadtgebiet zu erwarten sind, erläutert Herr Müser, dass man dies noch nicht abschätzen kann, weil derzeit z. B. noch die BauO NRW überarbeitet wird, um geringere Abstände zwischen Anlagen zu ermöglichen.

Auch Frau Rühls Frage wie sich der Abstand von WEA berechnet, beantwortet Herr Müser.

In Bezug auf die Freiflächen für Solarenergieanlagen, fragt Frau Hickl, ob die darin enthaltenen städtischen Flächen dargestellt werden können. Zudem fragt sie, ob die Stadt größere Flächen wie z. B. öffentliche Stellplatzanlagen hat, die für die Erzeugung von Solarenergie genutzt werden können. Herr Müser sagt zu, dass beides erarbeitet und dargestellt wird.

Abschließend nimmt der Stadtentwicklungsausschuss die Inhalte der Drucksache zur Kenntnis und belässt folgenden

Beschlussvorschlag:

Die Ausschüsse und der Stadtrat nehmen den Sachstand zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Kenntnisnahme

11. Barrierefreiheit für den Schiffsanleger in Götterswickerhamm herstellen 17/527 DS

Frau Bohlen-Sundermann erläutert die wesentlichen Inhalte der Drucksache.

Danach wird das Konzept von Herrn Hülser, Herrn Schmitz, Herrn Begemann und Herrn Garden begrüßt.

Herr Meiners fragt, ob auch die Parkplatzfläche ertüchtigt wird. Herr Hülser beantwortet dies mit ja.

Anschließend empfiehlt der Stadtentwicklungsausschuss folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde befürwortet die in der Drucksache Nr. 17/527 dargelegten Planungen an der Emschermündung, auch in Zusammenhang mit der Internationalen Gartenausstellung Metropole Ruhr 2027 (IGA 2027) und stellt bei einer Förderzusage über das EFRE-

Förderprogramm Erlebnis.NRW insgesamt 67.000,- € an Eigenmitteln für 2025 und 2026 in den Haushalt ein.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

12. Bauleitplanung "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" der Stadt Wesel 17/538 DS Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden

Nachdem Frau Bohlen-Sundermann die wesentlichen Inhalte der Drucksache vorstellt, erklärt Frau Gores, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Stellungnahme nicht gut findet. In den Karten ist z. B. immer noch die Trasse der B 8n enthalten.

Frau Johann antwortet, dass die Stadt Voerde für den auf ihrem Stadtgebiet liegenden Bebauungsplan Nr. 139 zuständig ist und das Verkehrsgutachten entsprechend nachgefordert habe. Für den hier vorliegenden Bebauungsplan „Rhein-Lippe-Hafen-Süd“ ist die Stadt Wesel der Plangeber.

Als Frau Gores erklärt, dass die Flächen vorgehalten und nicht überplant werden dürfen, solange es kein Gesamtverkehrskonzept gibt, antwortet Frau Johann, dass dies derzeit durch ein von der Stadt Voerde beauftragtes Büro erarbeitet wird.

Herr Garden weist darauf hin, dass die derzeitigen Sperrungen zwischen Friedrichsfeld und Wesel zeigen, dass große Verunsicherungen entstehen werden, wenn weitere Baumaßnahmen in diesem Bereich hinzukommen.

Abschließend empfiehlt der Stadtentwicklungsausschuss folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die in der Anlage 2 zur DS 17/538 beigefügte Stellungnahme der Stadt Voerde zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden für die 35. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" der Stadt Wesel.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich beschlossen, 1 Gegenstimme, 0 Enthaltung(en)

13. Mitteilung der Verwaltung

13.1 Grünflächenentwicklungskonzept

Frau Johann erläutert, dass seit November des letzten Jahres für das Grünentwicklungskonzept die Bestandserfassungen und –bewertungen erfolgen. Im Rahmen der Analyse wird die Öffentlichkeit vor den Sommerferien durch eine Onlinebeteiligung in den Planungsprozess eingebunden. Das anschließend vom beauftragten Büro erarbeitete Vorkonzept soll nach den Sommerferien in den zuständigen Fachausschüssen vorgestellt werden.

13.2 Entwicklungsstand des Radschnellwegs

Frau Bohlen-Sundermann stellt dar, dass am 03.03.2023 die Ausschreibung für die Machbarkeitsstudie zum Radschnellweg veröffentlicht wurde. Vorab hatten Wesel, Voerde, Dinslaken und der Kreis Wesel die Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet. Nach Ende der Angebotsfrist (18.04.2023) soll im Mai die Vergabe erfolgen und noch vor den Sommerferien der Projektstart sein.

13.3 Kreisweites Radverleihsystem

Zunächst erläuterte Frau Bohlen-Sundermann, dass es zum kreisweiten Radverleihsystem am 15.12.2022 einen positiven Kreistagsbeschluss gab. Dadurch wurde die Kreisverwaltung beauftragt, mit den kreisangehörigen Kommunen ein qualifiziertes Befragungsverfahren zu beginnen. Dafür soll das Mobilitätsmanagement des Kreises den kreisangehörigen Kommunen anbieten, die verschiedenen Optionen für ein Modellprojekt für ein kreisweites mobilstationsbasiertes Fahrradverleihsystem als Ergänzung zum ÖPNV in den zuständigen Ausschüssen vorzustellen. Dies soll für Voerde in der nächsten Sitzungsperiode erfolgen. Zudem führte die SPD-Kreistagsfraktion am 16.01.2023 Veranstaltungen zum Fahrradverleihsystem für ihre Fraktionen in den kreisangehörigen Kommunen durch.

13.4 Aktueller Stand Walsumbahn

Herr Müser berichtet, dass am 22.03.2023 eine Vorlage für den Verwaltungsrat des Verkehrsverbunds Rhein-Ruhr (VRR) erstellt wurde, die für die Reaktivierung der Walsumbahn vorschlägt, die Betriebsvariante 4 mit der Ausbaustufe 3b weiter fortzuführen. Dies bedeutet ein 30-Minuten-Takt für die Linien Wesel – Walsumbahn – Oberhausen - Essen (S3) und DU-Overbruch - Oberhausen Hbf. - Duisburg Hbf. – Moers/Xanten (RB31). Beide Linien bilden auf der Walsumbahn etwa einen 15-Minuten-Takt. Und der Halt Oberhausen-Alstaden kann halbstündlich durch die S3 bedient werden. Anschließend stellt Herr Müser die voraussichtlichen Ausbaustufen sowie die kalkulierten Infrastrukturkosten der Reaktivierung der Walsumbahn vor.

Wenn die VRR-Gremien den Beschluss für die Bahn-Reaktivierung gefasst haben, wird der VRR mit den Anrainerkommunen die nächsten Planungsschritte für den Beginn der Leistungsphasen 1 und 2 nach HOAI vereinbaren. Die entsprechenden Mittel dafür sind vom Land NRW bereits bewilligt.

13.5 Terminverschiebung im 2. Sitzungslauf

Herr Müser informiert, dass im nächsten Sitzungslauf die Termine des Stadtentwicklungsausschusses (STEa) und des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz (AUK) getauscht werden. Daher findet der nächste STEa am 24.05.2023 und der nächste AUK am 06.06.2023 statt.

14. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

keine

Vorsitzender Ulrich Philipp Neßbach schließt die öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses um 19:13 Uhr.

Vorsitzender

Ulrich Philipp Neßbach

Stellvertretende Schriftführerin

Christine Krüger



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 23.02.2023

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	14.03.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	21.03.2023	vorberatend
Stadtrat	28.03.2023	beschließend

Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Neuaufstellung des Regionalplan Ruhr (3. Beteiligung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die als Anlage 1 der Drucksache Nr. 17/536 beigefügte Stellungnahme zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

Sachdarstellung:

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt eine dritte Beteiligung im Sinne des § 9 (3) ROG durchzuführen. Die Beteiligung startete am 06.02.2023 und endet am 31.03.2023. Die erforderlichen Planunterlagen sind auf der Internetseite des RVR (www.regionalplanung.rvr.ruhr) abrufbar. Nach dem Ratsbeschluss wird die im Anhang beigefügte Stellungnahme umgehend und damit fristgerecht der Regionalplanungsbehörde übersandt.

Der Regionalplan als einheitlicher, flächendeckender und fachübergreifender Plan berücksichtigt veränderte Rahmenbedingungen der Raumentwicklung wie den demographischen Wandel, den Struktur- und Klimawandel sowie die Chancengleichheit. Er trifft Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Hierbei sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen, die eine strikte Bindung auslösen und bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind. In der Folge sind sie durch Abwägung nicht überwindbar. Dagegen werden die Grundsätze der Raumordnung als Vorgaben für die nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen verstanden. Sie sind bei

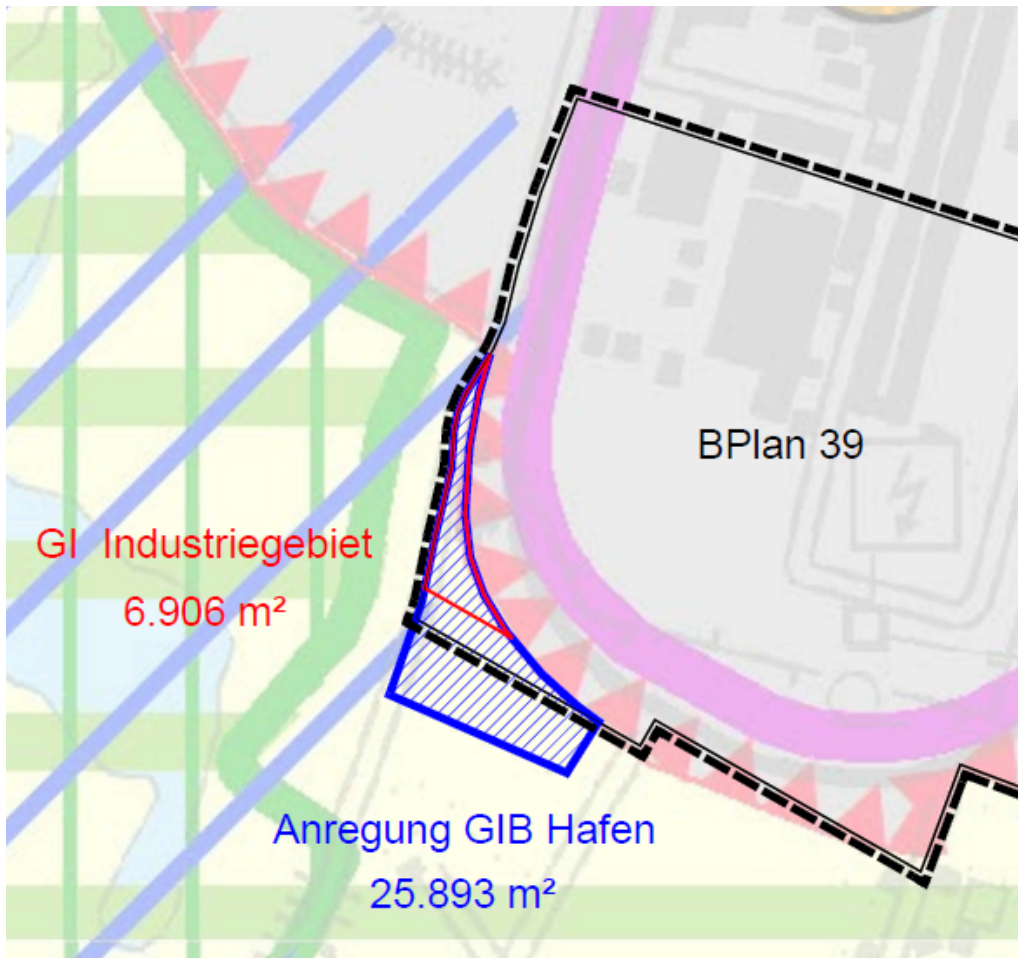
raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und können im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

Der Regionalplan umfasst das gesamte Verbandsgebiet des RVR. Da die 24 in der Planungsregion verteilten Standorte als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung mit der Zweckbindung (GIBz) „Regionale Kooperationsstandorte“ (hier: ehemals Steag Voerde) bereits durch den sachlichen Teilplan Rechtskraft besitzen, nehmen diese Standorte nicht mehr am Planaufstellungsverfahren teil, sondern werden mit der Rechtskraft des gesamten Regionalplanes in der beschlossenen Form übernommen. Die Stadt Voerde (Niederrhein) setzt derzeit den regionalen Kooperationsstandort durch die Aufstellung des Bebauungsplanes-Nr. 150 „Energiepark Voerde“ bereits um.

In der ersten Beteiligung hat die Stadt Voerde (Niederrhein) ihre Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes (Drucksache 16/916) in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Umwelt der Stadt Voerde (Niederrhein) am 19.03.2019 vorberaten lassen. In der Sitzung des Stadtrates am 02.04.2019 wurde die Stellungnahme einstimmig beschlossen und anschließend der Regionalplanungsbehörde übermittelt. Die Stellungnahme zur zweiten Beteiligung wurde im Stadtentwicklungsausschuss am 22.03.2022 vorberaten und in der Sitzung des Stadtrates am 05.04.2022 einstimmig beschlossen. In der aktuellen Beteiligung wurden die Veränderungen zur ersten Entwurfsplanung überprüft. Hierbei ist festzustellen, dass der RVR in einigen Punkten den Anregungen und Bedenken der Stadt Voerde (Niederrhein) aus den vorangegangenen Beteiligungen gefolgt ist. Da diese positiven Veränderungen nicht Bestandteil der beigefügten neuen Stellungnahme sein können, werden diese an dieser Stelle kurz vorgestellt.

Bereich Südlich Hafen Emmelsum im Ortsteil Friedrichsfeld

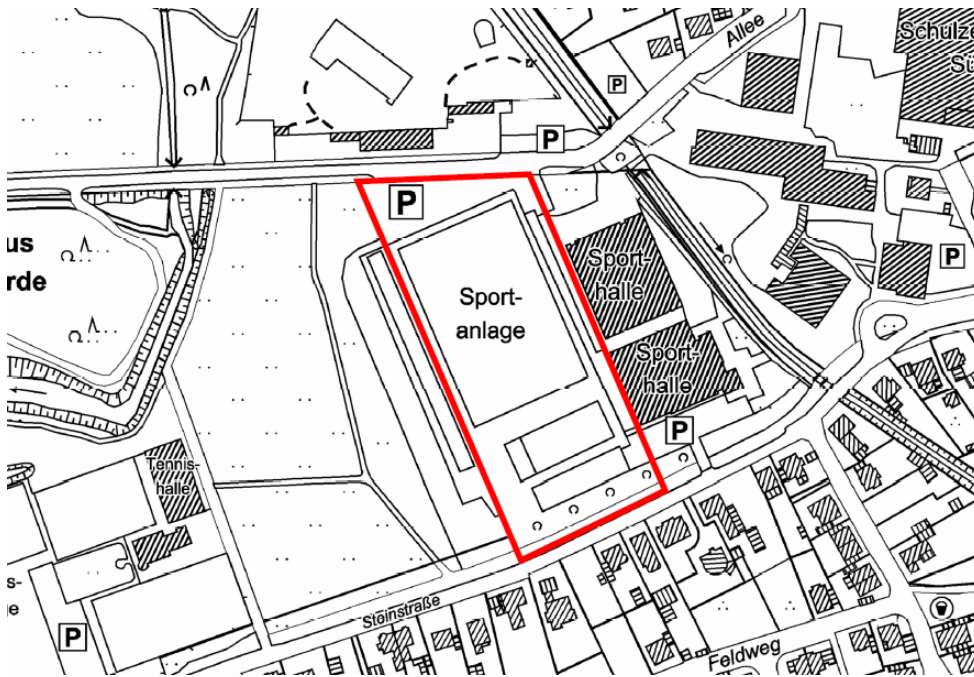
Im vorgelegten Entwurf des Regionalplan Ruhr wird die südliche Erweiterung des GIB für zweckgebundene Nutzungen „Landesbedeutsame Hafenstandorte“ im Bereich des Hafens Emmelsum zurückgenommen. Diese Entwicklung wurde von der Stadt Voerde (Niederrhein) unterstützt, damit eine weitere Ausbreitung in den Freiraum unterbleibt. Allerdings musste die bestehende rechtliche Bindung des Bebauungsplanes Nr. 39 berücksichtigt werden, so dass eine Rücknahme der GIB-Fläche auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes beantragt wurde. Dieser Anregung wurde gefolgt.



Fläche westlich des Schulzentrums Süd im Ortsteil Voerde

Der Bereich westlich des Schulzentrums Süd zwischen den Straßen Allee und Steinstraße wurde in der zweiten Beteiligung aus dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) herausgenommen und als Freiraum dargestellt.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat argumentiert, dass die Sportplatzfläche für die weitere Entwicklung des Schulzentrums Süd benötigt wird und damit im Siedlungsbereich verbleiben muss. Auch dieser Anregung wurde gefolgt, so dass die Fläche wieder als ASB ausgewiesen wird.



Bereich Gewerbegebiet Grenzstraße im Ortsteil Voerde

Die Forderung der Erweiterung der Ausweisung der GIB Fläche Grenzstraße bis an die Grenze des regionalen Grünzuges wurde in den vorangegangenen Beteiligungsverfahren erhoben.

In der Beratungsfolge des ersten Sitzungslaufes 2022 wurde jedoch mehrfach Kritik nach weiteren Gewerbeflächenausweisungen in den Freiraum geäußert. Inzwischen haben weitere Diskussionen für eine Neuausrichtung hin zu einer klimagerechten Stadtplanung geführt, so dass die beantragten gewerblichen Flächen Grenzstraße nun nicht mehr Bestandteil dieser Stellungnahme sind.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) beabsichtigt bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes die Grünflächenentwicklungsplanung mit Schwerpunkt auf Vernetzung von Grünstrukturen und Freiraumbetrachtung in den Vordergrund zu stellen. In der Folge würden dann ggf. bisher nicht genutzte Gewerbeflächen und zum Teil auch Wohnbauflächen im Freiraum nicht mehr in der bis dato beabsichtigten Form ausgewiesen werden. Die weitere städtebauliche Entwicklung muss sich damit künftig auf die Innenbereichslagen konzentrieren und somit versuchen, durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen und einer verstärkten Innenverdichtung, Angebote für die entsprechende Nachfrage zu schaffen.



Allein die Wohnbaufläche an der Rönkenstraße wird als Arrondierung weiterhin beantragt (siehe Anlage).

Haarmann

Anlage(n):

(1) Stellungnahme 3. Beteiligung Neuaufstellung Regionalplan

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr (Dritte Beteiligung)

1. Siedlungsentwicklung

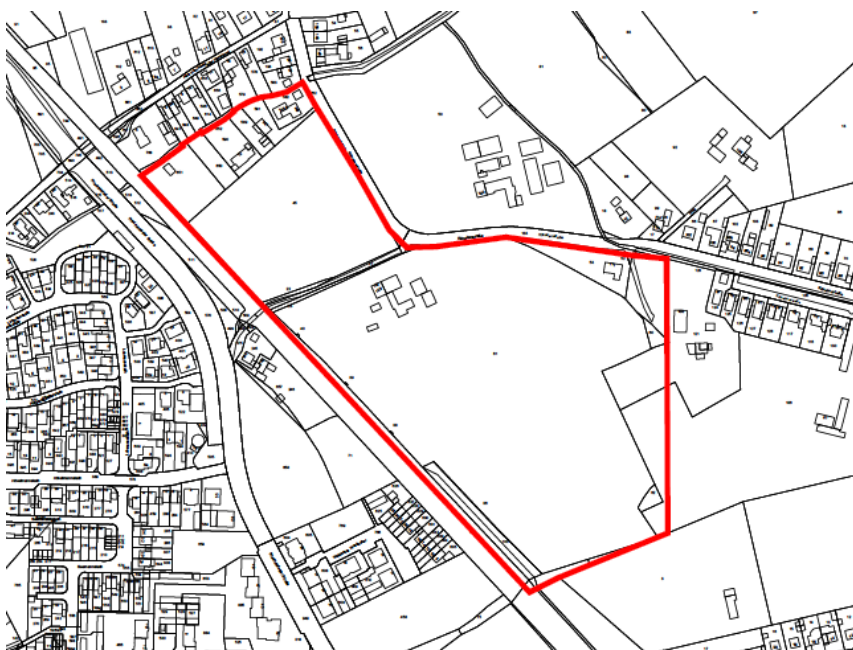
Die Stadt Voerde (Niederrhein) begrüßt die Anpassung des Entwurfs des Regionalplanes Ruhr für die Fläche westlich des Schulzentrums Süd im Ortsteil Voerde. An dieser Stelle wird, wie in der Stellungnahme vom März 2022 von der Stadt Voerde (Niederrhein) gefordert, der Bereich des Sportplatzes des Schulzentrums Süd wieder als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Außerdem wurde der Anregung der Stadt Voerde (Niederrhein) im Bereich des landesbedeutsamen Hafens Emmelsum gefolgt, in dem der gewerblich-industrielle Bereich nach Süden auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes-Nr. 39 beschränkt wird, so dass weitere Freiraumflächen nicht in Anspruch genommen werden können. Zur Neuaufstellung des Regionalplan Ruhr wird wie folgt Stellung genommen:

Kapitel - 1.2 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Zeichnerische Festsetzung:

Der Bereich südlich der Rönksenstraße wird weiterhin nicht als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. An dieser Stelle befindet sich entgegen der Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) aus der ersten und zweiten Beteiligung weiterhin eine Freiraumdarstellung.

Rönkensiedlung im Ortsteil Voerde



Stellungnahme (analog zur zweiten Beteiligung):

Wie bereits ausgeführt, geht die Stadt Voerde von einer Entwicklung entgegen des derzeitigen Trends bei den ASB-Flächen aus. Die Fläche an der Rönksenstraße ist in verschiedener Hinsicht für eine zukünftige Flächenentwicklung geeignet. Einerseits folgt sie dem Ziel einer konzentrischen und damit verdichteten Siedlungsentwicklung. Es ist unbestritten ein Freiraumbereich, der von Siedlungsnutzungen dreiseitig umfasst wird. Andererseits wurde die Fläche im Rahmen des Förderprogrammes Bauland an der Schiene diskutiert, da die Nähe (unter 1000 m) zum schienenengebundenen ÖPNV-Haltplatz Voerde einen erheblichen Standortvorteil darstellt und damit auch dem städtebaulichen und regionalplanerischen Zielen entspricht.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) beantragt deshalb die Fläche an der Rönkensiedlung im Rahmen der flexiblen Handhabung bei Nachweis der erforderlichen Bedarfe auch kurzfristig in ein Änderungsverfahren einzubeziehen.

6. Verkehr und technische Infrastruktur

Kapitel 6.2 - Straßen

Zeichnerische Festsetzungen

B8n

Darstellung der B8n als gestrichelte und damit nicht bestimmte Linie.

Stellungnahme:

Entgegen der Darstellung in der ersten Beteiligung wurde die Linie der B8n nun wie von der Stadt Voerde (Niederrhein) gefordert gestrichelt und damit als nicht linienbestimmt dargestellt. Weitergehend ist es seit längerer Zeit hinreichend bekannt, dass die dargestellte Streckenführung der B8n nicht konsensfähig und damit für eine tatsächliche Umsetzung unrealistisch ist. Die vorgeschlagene alternative Streckenführung soll auf dem Stadtgebiet Voerde von Dinslaken kommend bis zum Hammweg auf der bestehenden Trasse der B8, um dann mit einer Bypasslösung zur Hans-Richter-Straße als Ortsumgehung für den Ortsteil Friedrichsfeld geführt werden. Diese Art der Ortsumgehung mündet auf die K12n, die zukünftig an die Südumgehung Wesel angeschlossen wird. Aus diesem Grunde fordert die Stadt Voerde (Niederrhein) die Ausweisung zur B8n am eingetragenen Standort vollständig aufzugeben.



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 30.11.2022

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	14.03.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	21.03.2023	vorberatend
Stadtrat	28.03.2023	beschließend

Bebauungsplan Nr. 53, 4. Änderung "Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie"; hier: Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) folgt den in der Anlage 1 der Drucksache 17/503 DS dargestellten Abwägungsvorschlägen zu den im gesamten Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53, 4. Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beschließt den als Anlage 2 der Drucksache 17/503 DS beigefügten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53, 4. Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“ mit der roten Änderung gemäß § 10 BauGB als Satzung. Dem als Anlage 3 der Drucksache 17/503 DS beigefügten Entwurf der Begründung mit seinen roten Änderungen sowie dem als Anlage 5 der Drucksache 17/503 DS beigefügten Umweltbericht wird zugestimmt.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen und für Gutachten u.ä. im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53, 4. Änderung werden gemäß städtebaulichem Vertrag (Drucksache 17/432 DS) geregelt und von dem Vorhabenträger übernommen.

Die Stadt Voerde (Ndrh.) trägt im Übrigen alle im Zusammenhang mit der Bauleitplanung stehenden Sach- und Personalkosten.

Weitere Kosten sind für die Stadt Voerde (Ndrh.) nicht zu erwarten.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input checked="" type="checkbox"/> ja, negativ	<input type="checkbox"/> keine
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="checkbox"/> ja*		<input checked="" type="checkbox"/> nein*
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:	<p>Gegenüber der gegebenen planungsrechtlichen Situation wird das Klima nicht negativ verändert. Nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 53 ist eine bis zu 8-geschossige Bebauung zulässig. Diese maximale Geschossigkeit wird durch die derzeitige Planung deutlich verringert. Die Versiegelung wird zukünftig ähnlich hoch sein. Gegenüber der derzeitigen Situation vor Ort wird aber in das Schutzgut Klima eingegriffen. Dies geschieht zum einen durch die Versiegelung von Fläche. Diese heizt sich durch die Baumaßnahme stärker und schneller auf. Als Freifläche diente sie bisher der Abkühlung der Luft, insbesondere im Sommer. Zum anderen entstehen durch die Neubebauung Hindernisse für den Kaltluftaustausch. Da jedoch westlich des Plangebietes jenseits der Friedrichsfelder Straße mehrgeschossige Gebäude bereits vorhanden sind, ist die Fläche für den Luftaustausch nicht sehr bedeutsam. Zu einer Bebauung der Fläche bestehen keine Handlungsalternativen, da der Siedlungskörper östlich der Friedrichsfelder Straße geschlossen und die Bebauung nördlich und südlich des Plangebietes baulich miteinander verbunden werden soll. Die Fläche eignet sich in besonderem Maß für die Entwicklung zu Wohnbauland.</p>		

Sachdarstellung:

In seiner Sitzung vom 07.12.2021 fasste der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) den erneuten Aufstellungsbeschluss (Drucksache 17/285 DS) zum Bebauungsplan Nr. 53, 4. Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“ und hob den ursprünglichen Aufstellungsbeschluss vom 13.07.2004 (Drucksache 13/1265 DS) auf, der noch auf einem andersartigen und inzwischen überholten städtebaulichen Konzept beruhte. Dabei sollte gemäß dem Aufstellungsbeschluss vom 07.12.2021 der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB aufgestellt werden. Am 31.03.2022 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürger/Innenversammlung durchgeführt. Da die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren nicht vollständig gegeben waren, musste auf das Regelverfahren umgestellt werden. Daher wurde der Aufstellungsbeschluss vom 07.12.2021 aufgehoben und am 27.09.2022 gemäß Drucksache 17/413 DS durch den Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) erneut gefasst. In der gleichen Sitzung wurde auch die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Diese erfolgte in der Zeit vom 25.10.2022 bis einschließlich 25.11.2022.

Ziel der Planung ist die Schaffung eines hochwertigen, modernen Stadtviertels mit Wohnbebauung, die im Westen entlang der Friedrichsfelder Straße sowie zum Teil östlich daran anschließend aus Geschosswohnungsbau mit maximal 4 Vollgeschossen plus Staffelgeschoss als Nichtvollgeschoss und im mittleren und östlichen Teil aus Einfamilienhäusern als Doppel- und Einzelhäuser mit einer maximalen Geschossigkeit von 2 Vollgeschossen bestehen soll. Es ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 vorgesehen.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt von der Friedrichsfelder Straße aus, die innere Erschließung über verkehrsberuhigte Wohnwege. Die erforderlichen Stellplätze sind oberirdisch vorgesehen. Sie sind in den Bereichen der Mehrfamilienhäuser diesen zugeordnet, im Bereich der Einfamilienhausbebauung sollen sie auf den jeweiligen Grundstücken liegen. Im öffentlichen Straßenraum werden Besucherstellplätze innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen gruppiert. Ein Fußweg führt östlich

der vorhandenen Kindertagesstätte Christian-Morgenstern nach Süden auf das Gelände des Spielplatzes und des Jugendzentrums Voerde.

Im Zentrum des Gebietes ist eine öffentliche Grünfläche geplant, die zu einem Spielplatz ausgebaut werden soll. Eine weitere Grünfläche stellt die mit einem Wall bestandene Grünfläche entlang der Bahnlinie Emmerich – Oberhausen dar. Da auf ihm zum Teil alter Baumbestand, zum Teil in Form von Eichen, vorhanden ist, soll der Wall unverändert erhalten werden.

Zur Bahnlinie hin wird durch die Deutsche Bahn AG eine neue Lärmschutzwand erstellt, die die zukünftige Wohnbebauung vor Lärmimmissionen schützt.

Im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich sieht der Bebauungsplan Nr. 53 „Im Osterfeld – Bundesbahnlinie Oberhausen - Emmerich“ bereits eine bauliche Nutzung für die gesamte Fläche zuzüglich der Verkehrsflächen vor. Insoweit geht der Bebauungsplan Nr. 53, 4. Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“ nicht über diese bauliche Dichte hinaus. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich dann nicht erforderlich, soweit die Eingriffe in Natur und Landschaft bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung (Kapitel 4.2 des Umweltberichtes) hat ergeben, dass ein Ausgleichsbedarf nicht besteht, sondern ein geringer Überschuss.

Der wesentliche Teil der Fläche ist zurzeit ungenutzt. Das Plangebiet soll daher einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Das Gebiet ist bereits durch den Bebauungsplan Nr. 53 „Im Osterfeld – Bundesbahnlinie Oberhausen - Emmerich“ vom 02.06.1977 planungsrechtlich geregelt. Dieser setzt dort Baugebiete in Form von Allgemeinen Wohngebieten (WA) in geschlossener Bauweise mit einer maximalen Zahl der Vollgeschosse von 4 bis 8, eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 fest. Südlich des jetzigen Planbereiches ist planungsrechtlich eine öffentliche Grünfläche festgesetzt und als Spiel- und Funflächen (u.a. Bolz-, Skater- und Basketballfläche) auch bereits vorhanden. Des Weiteren sind im Planbereich Verkehrsflächen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 53 enthalten. Zur Bahnanlage hin sieht dieser Plan Gemeinschaftsstellplätze vor. Auf Grund des damals anderen Stellenwertes im Hinblick auf Lärmschutz setzt dieser Bebauungsplan zur Bahnanlage keine Lärmschutzanlagen fest. Dennoch ist dort ein Wall vorhanden. Südlich angrenzend an das Plangebiet ist durch die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 53 eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ (Kindertagesstätte Christian-Morgenstern) planungsrechtlich festgesetzt, durch dessen 1. vereinfachter Änderung das Jugendzentrum südöstlich davon.

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 53 entsprechen nicht mehr den heutigen Zielen an eine städtebauliche Planung. Daher wird der Bebauungsplan Nr. 53, 4. Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“ aufgestellt, um das Gebiet in neuer Form einer baulichen Nutzung zuzuführen.

Der gültige Flächennutzungsplan stellt für den Bereich „Wohnbaufläche“ dar. Damit ist der Bebauungsplan Nr. 53, 4. Änderung aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt. Dessen Änderung wird daher nicht erforderlich.

Der gültige Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) und der sich in Aufstellung befindliche Regionalplan Ruhr stellen hier Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Eine Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW ist gemäß § 34 Abs. 6 LPIG NRW nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist und bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes damals die Regionalplanungsbehörde beteiligt worden ist, so dass die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Abstimmung gegeben sind.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Wesel – Raum Dinslaken / Voerde.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 31.03.2022 im Rathaus Voerde (NdrRh.) in Form einer öffentlichen Veranstaltung durchgeführt. Zugleich konnte die Öffentlichkeit die Planunterlagen in der Zeit vom 01.04.2022 bis einschließlich 19.04.2022 auf der Internetseite der Stadt Voerde (NdrRh.) und im Rathaus der Stadt Voerde (NdrRh.) einsehen und Stellungnahmen dazu abgeben.

Mit Schreiben vom 01.06.2022 erfolgte bis zum 05.07.2022 die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen berührten Träger öffentlicher Belange sowie der von der Planung betroffenen Nachbargemeinden.

Die Stellungnahmen aus diesen beiden frühzeitigen Beteiligungsstufen sind in Anlage 1 der Drucksache 17/503 DS enthalten. Sie waren zudem Inhalt der Drucksache 17/413 DS (Beschluss zur Offenlage). Auf eine Darstellung hier soll daher verzichtet werden.

Im Zeitraum vom 25.10.2022 bis einschließlich 25.11.2022 wurde die Offenlage der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Anregungen aus der Öffentlichkeit wurden dabei nicht vorgetragen.

Vom 14.10.2022 bis einschließlich 25.11.2022 erfolgte die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die 2. Stufe der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB. Die dabei vorgetragenen Stellungnahmen sind in Anlage 1 der Drucksache 17/503 DS dargestellt. Sie sollen hier zusammenfassend dargelegt werden.

Der Kreis Wesel trug mit Schreiben vom 17.11.2022 durch verschiedene Stellen Anregungen vor.

Im Hinblick auf die Eingriffsregelung wurde vorgetragen, dass im Monitoring gemäß § 4c BauGB zu gewährleisten sei, dass eine fachgerechte Pflege des Walles in Stufen auf Dauer gesichert werde. Die anzupflanzenden Bäume seien auch kartographisch in die Darstellung des Bebauungsplanes zu übernehmen. Eine Pflege des Walles in Stufen ist gewährleistet. Die Fläche soll in das Eigentum der Stadt Voerde (NdrRh.) übertragen werden. Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen ist damit sichergestellt. Der Standort der anzupflanzenden Bäume kann derzeit noch nicht festgelegt werden. Im Hinblick auf den Artenschutz wurde angeregt, dass in die Bestandsvegetation des Walles nicht eingegriffen werden dürfe. Dies erfolgt lediglich im Rahmen von Pflegemaßnahmen. Die Rodung von Gehölzen dürfe nur zwischen Oktober und Februar erfolgen. Vor der Rodung seien die Gehölze auf Vögel und Fledermäuse zu prüfen. Den Anregungen wurde gefolgt. Zusätzlich wird ein entsprechender Hinweis in den Plan aufgenommen. Der Bebauungsplan wird entsprechend geändert.

Die Gesundheitsaufsicht des Kreises Wesel trug im Hinblick auf die Lärmimmissionen Bedenken vor. So würden die Orientierungswerte deutlich überschritten. Es werden daher Lärmschutzmaßnahmen festgelegt. Die passiven Schallschutzmaßnahmen sollten mit Lüftern versehen werden, da sonst der Luftwechsel nicht gewährleistet sei. Der Anregung wurde gefolgt. Es sollten bauliche Maßnahmen vorgesehen werden, die auch bei gekipptem Fenster wirkten. Es werden im Bebauungsplan Lüfter festgesetzt. Flankierende bauliche Maßnahmen bei geöffnetem Fenster sind nur sehr schlecht wirksam. Die Erstellung der aktiven Abschirmungsmaßnahmen müssten vor Beginn der Wohnnutzung abgeschlossen sein. Die Ausbaumaßnahme der Bahn befindet sich zurzeit in der Umsetzung, so dass davon ausgegangen werden kann, dass zum Zeitpunkt des Bezuges der betroffenen Gebäude die Lärmschutzwand bereits errichtet worden ist. Zudem werden geeignete passive Schallschutzmaßnahmen getroffen. Diese gewährleisten auch eine nächtliche Luftzufuhr.

Im Hinblick auf Erschütterungen trug der Kreis Wesel vor, dass die zu erwartende Schwingstärke im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sei. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis. Art und Grad der individuellen Beeinträchtigung durch Erschütterungen hängen u.a. von verschiedenen situativen Faktoren ab, die ohne Kenntnis der künftigen baulichen Anlagen, d.h. der Konstruktion, der Fundamente, der Decken, der Nutzung sowie der Boden-

beschaffenheit im Rahmen der Angebotsplanung nicht konkret bestimmt werden können. Unter Berücksichtigung möglicher erschütterungs- und schwingungsmindernder Maßnahmen, deren Ausgestaltung im Zuge der Genehmigungsplanung zu ermitteln ist, werden die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gesichert. Sollte durch geeignete Schwingungsmessungen und Prognosen im Zuge der Genehmigungsplanung der Nachweis erbracht werden, dass auf Grund der konkreten Bedingungen der baulichen Anlagen kein erhöhter Schwingungseintrag erfolgt und die Anhaltswerte für Erschütterungs- und Sekundarluftschallimmissionen in Teilbereichen oder vollständig eingehalten werden, so kann auf schwingungsmindernde Maßnahmen teilweise oder vollständig verzichtet werden.

Die Untere Wasserbehörde des Kreises Wesel wies darauf hin, dass das Plangebiet innerhalb der Wasserschutzzone IIIb liege. Auch wurde auf die Überschwemmungsgefahren durch den Rhein hingewiesen. Beide Aspekte werden durch entsprechende Inhalte des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Wesel sei eine fachgutachterliche bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen. Es seien bei der Durchführung der Baumaßnahmen Bodenschutzmaßnahmen durchzuführen. Diesen Anregungen wird gefolgt. Es erfolgt eine bodenkundliche Baubegleitung.

Schließlich regte die Kreispolizeibehörde des Kreises Wesel an, gegenüber der Ausfahrt der Polizei keine zusätzliche Ausfahrt vorzusehen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die dort vorhandene Straße „Bahnacker“ soll erhalten und zur Erschließung des Baugebietes genutzt werden. Eine Behinderung von Einsatzfahrten ist nicht zu befürchten, da die Ausfahrt der Polizeiwache von der Plangebietszufahrt aus sehr gut einsehbar ist.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW trug mit Schreiben vom 07.11.2022 Anregungen vor. Der südöstlich gelegene Wald stelle zwar keine wirksame Abschirmung im immissionsschutzrechtlichen Sinne dar, erfülle aber Lärmschutzfunktionen. In der Waldfunktionenkartierung sei er als Lärmschutzwald und Klimaschutzwald ausgewiesen. Des Weiteren könne er durch die Kindertagesstätte genutzt werden. Die Stadt Voerde (Ndrh.) sei sehr waldarm. Durch das Anpflanzen zusätzlicher Bäume werde kein Wald begründet. Ziel der Bebauungsplanung ist es, den Wald nicht zu erhalten, da die Fläche im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 53 gleichfalls baulich genutzt werden sollte. Ziel ist vielmehr die Schaffung von innenstadtnahem Wohnraum. Die südlich des Plangebietes vorhandenen Spielflächen dienen der Freizeit von Kindern und Jugendlichen und können auch durch die neuen Bewohner genutzt werden.

Die Westnetz GmbH wies per eMail vom 17.11.2022 auf Versorgungsleitungen angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hin, die für die öffentliche Stromversorgung benötigt würden. Vor der Inangriffnahme von Tiefbauarbeiten müsse daher über ihr online-Portal eine Planauskunft eingeholt werden. Der Anregung wurde gefolgt.

Der Fachbereich 2 „Soziales und Jugend“ der Stadt Voerde (Ndrh.) trug mit Schreiben vom 17.11.2022 Anregungen vor. Der Spielflächenbedarf werde abgedeckt. Der Grünflächenanteil des Gebietes solle ggf. erhöht und weitere Grünzüge im Gebiet geschaffen werden, um einen für alle Generationen nutzbaren Erholungsraum zu schaffen und einem Quartiersplatz so zusätzlich Rechnung zu tragen. Bei einer späteren Umsetzung könne diese Grünfläche ggf. mit einer Spielfläche kombiniert werden, ohne diese Spielfläche optisch strikt von der Grünfläche abzutrennen. Mit dem Spielplatz und den zur Bahnlinie hin orientierten Wall enthält das Plangebiet ausreichend große Grünflächen, wenn auch der Wall nicht für die Öffentlichkeit für deren Erholung genutzt werden kann. Südlich des Plangebietes sind große Grünflächen vorhanden, die für Freizeit und Erholung dienen können. Zusätzliche Grünflächen im Plangebiet sollen daher nicht vorgesehen werden. Es werde auf den zusätzlichen Bedarf von Kindertageseinrichtungen hingewiesen. Es bestünde bereits jetzt ein erheblicher Platzbedarf für Voerde Mitte, der durch die Planung vergrößert werde. Auf den Beschluss des Rates der Stadt Voerde (Ndrh.) vom 05.04.2022 (Drucksache 17/320 DS) werde hingewiesen, in der der Verwaltung ein Prüfauftrag bzgl. einer weiteren Interimskita und ggf. für Erwei-

terungsmöglichkeiten der Kindertagesstätte Christian-Morgenstern gegeben werde. Eine Erweiterung der vorhandenen Kindertagesstätte ist auch nach der Verwirklichung der Planung möglich. In der Stellungnahme wird auf die Bedeutung des Jugendzentrums und des dortigen Innen- und Außenbereiches für die Jugendarbeit hingewiesen. Die Besucherzahl werde durch die Planung noch steigen. Es bestünde ein hoher Bedarf an multifunktionalen Freizeiträumen. Durch die Planung werde zukünftig die Bebauung bis an das Grundstück des Jugendzentrums heranreichen. Es entstünde ein Nutzungskonflikt. Auf das Schallgutachten und dessen Inhalte zum Freizeitlärm werde hingewiesen. Die sich an einem Bereich des Plangebietes ergebende Überschreitung der Immissionswerte sei demnach unter Berücksichtigung der städtebaulichen Ziele und der Minderungsmöglichkeiten hinzunehmen. Es sei nicht erkennbar, welche Minderungsmöglichkeiten gemeint seien. Mit den Minderungsmöglichkeiten sind die festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen gemeint. Darüber hinaus sind keine Maßnahmen städtebaulich sinnvoll. Die Überschreitung der Immissionswerte erfolgt nur an zwei Immissionsorten. Dabei ist sie mit 1 bis 2 dB(A) nur sehr geringfügig. Ungesunde Wohnverhältnisse sind nicht zu erwarten. Die Maximalwerte des Freizeitlärmklassen NRW werden an allen Immissionsorten im Plangebiet eingehalten.

Der Fachbereich 5 „Bürgerservice, Allgemeine Ordnung“ der Stadt Voerde (Ndrh.) trug per eMail vom 22.11.2022 eine Stellungnahme vor. Bereits jetzt komme es im angrenzenden Quartier „Buschacker / Teichacker“ vermehrt zu Parkverstößen. Durch die Errichtung der Polizei sei der Parkraum weiter verknappt worden. Dies führe zu Parkdruck auf der Straße „Bahnacker“. Diese Fahrzeuge würden zukünftig auch die neuen Parkplätze in Anspruch nehmen. Vermehrtes verkehrswidriges Parken sei zu erwarten. Wegen den schmalen Straßen seien Verkehrsbehinderungen zu erwarten. Intensive Kontrollen könnten dies nicht verhindern. An der Straße „Bahnacker“ liege die Kindertagesstätte Christian-Morgenstern. Der Hol- und Bringverkehr müsse bei der Ermittlung der Stellplätze berücksichtigt werden. Im Idealfall könne eine Hol- und Bringzone eingerichtet werden. Ziel der Stadt Voerde (Ndrh.) ist es, den Modal-Split zugunsten des ÖPNV zu verändern und den Individualverkehr zu reduzieren. Aus diesem Grund sollen nur ca. 46 Parkplätze im öffentlichen Raum angeboten werden. Diese Anzahl entspricht bezogen auf die Zahl der geplanten Wohneinheiten denen in anderen Städten und anderen Quartieren in Voerde (Ndrh.). Hinzu kommt, dass das Gebiet durch seine Nähe zum Bahnhof Voerde sehr gut durch den ÖPNV erschlossen ist. Auf Grund dieser Tatsache und der gewählten Anzahl der Parkplätze kann im Plangebiet der Modal-Split zugunsten des ÖPNV verändert werden. Die Einrichtung einer Hol- und Bringzone ist eine verkehrsordnungsrechtliche Regelung und kann nicht im Bebauungsplan festgelegt werden.

Alle Stellungnahmen, die während der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der betroffenen Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden, werden detailliert in Anlage 1 der Drucksache 17/503 DS dargestellt. Dort ist auch aufgeführt, wie sie im Rahmen der Abwägung behandelt werden.

Nach der Offenlage wird der Entwurf des Bebauungsplanes nun um eine Ergänzung im Hinblick auf den Artenschutz geändert. Diese Änderung wird unter Ziffer 10 der Hinweise des Bebauungsplanes in Rot eingetragen. Der Entwurf der Begründung wurde an mehreren Stellen in Rot geändert. Diese Änderungen sind als Anlage 4 beigefügt. Die Änderungen des Bebauungsplanes und seiner Begründung machen keine erneute Offenlage erforderlich, da sie redaktioneller Natur sind.

Auch wurde gegenüber der offengelegten Fassung das Schallgutachten in einer ergänzenden Stellungnahme dahingehend geändert, dass es um eine Überprüfung des durch die Nutzung des Jugendzentrums aus dem Gebäudeinneren zu erwartenden Lärms ergänzt wurde. Dabei wurde ermittelt, dass Veranstaltungen mit lauter Musik innerhalb der festgelegten Betriebszeiten (werktags 10 – 20 Uhr, sonn-/feiertags 13 – 23 Uhr; Veranstaltungen wie Konzerte, Kino, Theater 18 – 20 Uhr bzw. bis 23 Uhr) als seltenes Ereignis an höchstens 18 Tagen bzw. Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als 2 aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfinden können. Die Stellungnahme des Lärmgutachters wird als Anlage 7 beigefügt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53, 4. Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“ kann nunmehr als Satzung beschlossen werden.

Aus Datenschutzgründen können Stellungnahmen mit Schwärzungen personenbezogener Daten bzw. Anonymisierungen durch die Vergabe von Nummern beigefügt sein.

Die Stellungnahmen aus dem gesamten Bebauungsplanverfahren können vor bzw. während der Sitzungen durch die Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder im Sitzungssaal eingesehen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit für die o.g. Mitglieder, die Stellungnahmen im Rathaus Voerde (Ndrh.) beim Fachdienst 6.1 (Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz) einzusehen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Abwägung der Stellungnahmen
- (2) Entwurf des Bebauungsplanes
- (3) Entwurf der Begründung
- (4) Änderungen des Entwurfes der Begründung nach der Offenlage
- (5) Entwurf des Umweltberichtes
- (6) Entgegenstehende Festsetzungen
- (7) Ergänzende Stellungnahme zum Lärmschutz

STADT VOERDE

BEBAUUNGSPLAN NR 53, 4.ÄNDERUNG „FRIEDRICHSFELDER STRASSE / BAHNLINIE

Prüfung der Stellungnahmen aus der

- **Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**
- **Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**
- **der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB**
- **der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.**

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. Frühzeitige Beteiligung der Behörden/ sonstigen TÖBs gemäß § 4 Abs. 1 BauGB | vom 01.06.2022 bis 05.07.2022 |
| 2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB | vom 31.03.2022 bis 19.04.2022 |
| 3. Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB | vom 01.06.2022 bis 05.07.2022 |
| 4. förmliche Beteiligung der Behörden/ sonstigen TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB | vom 14.10.2022 bis 25.11.2022 |
| 5. förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB | vom 25.10.2022 bis 25.11.2022 |

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
	Aus der Bürgeranhörung		X			<p>Es wurde gefragt, wie die Wohnungen zukünftig beheizt werden sollen und wie groß die Wohnungen würden.</p> <p>Es müsse auch an die Rentner gedacht werden. Es sollten altengerechte Wohnungen geschaffen werden, die auch im Hinblick auf die Miete sozialgerecht sein müssten. Es wurde vorgebracht, dass keine bezahlbaren Wohnungen für Rentner vorhanden seien. Man fragte danach, wie teuer die Wohnungen würden und ob sie für alle bezahlbar seien.</p> <p>Des Weiteren stellte man die Frage, ob ein privater Stellplatznachweis von 1,5 je Wohneinheit noch gelte.</p> <p>Die derzeit hohen Mieten seien unbezahlbar.</p> <p>Man fragte, ob Aufzüge in die Geschosswohnungsbauten gebaut würden.</p>	<p>Die Wohnungsgrößen werden durch den Bebauungsplan nicht festgelegt. Derzeit ist es angedacht, 2 bis 5-Raumwohnungen zu schaffen.</p> <p>Alle Häuser ab 3 Wohneinheiten müssen laut Gesetz barrierefrei sein. Damit sind die Mehrfamilienhäuser auch für Rentner geeignet. Die Mietpreise könnten von der Stadt Voerde nicht festgelegt werden. Durch eine zusätzliche Neubebauung kommt grundsätzlich Bewegung in den Wohnungsmarkt; allerdings ist eine Wohnung in einem Neubau immer teurer als in einem Altbau. Durch die Erhöhung des Angebotes ist aber auch eine Regulierung des Preises zu erwarten.</p> <p>Für Ein- und Zweifamilienhäuser gilt der Stellplatznachweis von 1,5 Stellplätze je Wohneinheit weiterhin. Die erforderliche Anzahl an Stellplätzen auch für die Mehrfamilienhäuser ist im Rahmen der nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.</p> <p>Siehe oben</p> <p>Nach Angaben des Investors werden die Geschosswohnungsbauten nur mit Aufzug errichtet; somit ist jede Wohnung</p>	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
						<p>Es wurde gefragt, wie viele Ladestationen für Elektroautos für den Mehrfamilienhausbau vorgesehen seien.</p> <p>Es wurde gefragt, ob alle Gebäude von Tecklenburg gebaut würden.</p> <p>Es wurde gefragt, ob die zukünftigen Mieter die Grundrisse mitbestimmen könnten.</p> <p>Eine Bürgerin regte eine Zufahrt über einen Kreisverkehrsplatz an.</p> <p>Zwischen den inneren Erschließungsringen solle über eine Ecke ein weiterer Zugang zum Kinderspielplatz geschaffen werden.</p>	<p>und jedes Geschoss über einen Aufzug erreichbar.</p> <p>Je 5 Wohneinheiten ist 1 Ladestation nachzuweisen; somit werden 3 bis 4 Ladestationen je Mehrfamilienhaus entstehen.</p> <p>Die Gebäude im Plangebiet werden vom Investor bezugsfertig erstellt.</p> <p>Nach Angaben des Investors wird der Grundstandard vorgegeben, in Teilen können aber noch Änderungen bzw. Anpassungen des Grundrisses vereinbart werden.</p> <p>Die Errichtung eines Kreisverkehrs soll nicht vorgesehen werden, da hierfür auch Flächen westlich der Friedrichsfelder Straße benötigt würden. Die vorgesehene Anbindung ermöglicht eine leistungsfähige Abwicklung des Verkehrsaufkommens.-</p> <p>Eine weitere Wegeanbindung soll nicht vorgesehen werden, um die Gartenfläche nicht zu zerschneiden. Über die vorgesehenen Verkehrsflächen ist eine gute Erreichbarkeit des Spielplatzes gegeben.</p>	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
						<p>Eine Bürgerin fragte nach, ob die Wohnungen des Geschosswohnungsbaus verkauft würden.</p> <p>Eine Bürgerin fragte nach dem Einsatz von Fernwärme und dem Einsatz von Solarenergie.</p>	<p>Nach Auskunft des Investors steht dies noch nicht fest. Möglicherweise wird ein Mix aus verschiedenen Wohnformen (Miet- und Eigentumswohnungen) angeboten.</p> <p>Die Frage der Energieversorgung wird im weiteren Verlauf des Verfahrens geklärt. Eine von mehreren Optionen sei Fernwärme.</p>	
	Bürgerin 1		x			<p>19.04.22</p> <p>Es ist sehr gut, dass die Freifläche in Voerde für Eigentum verwendet werden soll. Jedoch habe ich mehrere Anmerkungen. Ich bin gebürtig aus Voerde und möchte in Voerde ein Haus kaufen, weil auf dem Land mehr Natur und Ruhe ist. Das ländliche Leben hat seine ganz eigenen Seiten. Das neue Wohngebiet sieht aus wie ein Wohngebiet in Köln oder einer anderen Großstadt: Viele Menschen auf engen Raum quetschen um möglichst viel Profit zu erreichen.</p> <p>Durch diese Bebauung geht der ländliche Charakter völlig verloren. Die Menschen in Voerde möchten hier sein, weil sie freistehende Häuser auf dem Land suchen. Es wäre sehr schön, wenn Sie das Wohngebiet ähnlich wie in Friedrichsfeld planen (Schlehenweg usw.). Gut durchmischt, mit etwas mehr Individualität.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das vorliegende Plangebiet liegt im unmittelbaren Kernbereich von Voerde. Dadurch ist einerseits eine gute infrastrukturelle Versorgung und andererseits eine gute verkehrstechnische Anbindung gegeben. Aufgrund dieser Lagemerkmale ist es gerechtfertigt, die Bebauung maßvoll zu verdichten. Das genannte Baugebiet am Schlehenweg befindet sich in Ortsrandlage in Friedrichsfeld und ist daher mit dem Plangebiet nicht zu vergleichen. Schon aufgrund der Umfeldbebauung (mehrgeschossiger Mietwohnungsbau) ist eine abgestufte und städtisch geprägte Bebauung als angepasst und angemessen zu bewerten.</p>	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
01	Amprion GmbH	X				02.06.2022	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kein Handlungserfordernis
						26.10.2022	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	
	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Postfach 44025 Dortmund	X				03.06.2022	Der o. a. Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenem Bergwerksfeld „Hiesfeld 44b“ und über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Holthausen III“ sowie über dem inzwischen erloschenen, auf Raseneisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Gute Hoffnung“. Eigentümerinnen der Bergbauberechtigung „Hiesfeld 44b“ ist die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH in Duisburg, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg zu 62,5% Anteilen sowie die Familienstiftung Kaszony in Vaduz/ Liechtenstein, vertreten durch die SEDES Treuhand Anstalt, Städele 36 in 9490 Vaduz/Liechtenstein zu 4,6875% Anteilen und CIT Batthyány Verwaltungs GmbH, Pöseldorfer Weg 32a in 20148 Hamburg zu 4,6875% Anteilen sowie TBG Bergwerkseigentum UG, c/o Gilz Reisen & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer,	Kein Handlungserfordernis

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
						<p>Lindemannstraße 90-92 in 40327 Düsseldorf zu 28,125% Anteilen. Eigentümerin der Bergbauberechtigung „Holt-hausen III“ ist die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg und die TBG Bergwerkseigentum UG, c/o Gilz Reisen & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Linde-mannstraße 90-92 in 40327 Düsseldorf zu 28,125% Anteilen. Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin der erloschenen Bergbauberechtigung „Gute Hoff-nung“ ist die TRATON SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhau- sen. Ferner liegt das o. g. Vorhaben über dem Erlaub-nisfeld „Voerde-Gas“. Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die Mingas-Power GmbH in Essen. In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Be-reich des Plangebietes kein Bergbau verzeichnet. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Ab-stimmung mit dem Feldeseigentümer / Berg-werksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, emp-fehle ich, diese in Bezug auf mögliche zu- künftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwir-kungen aus bereits umgegangenem Bergbau so-wie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. Bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu</p>		

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
							Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeigentümer zu regeln.	
	CIT Batthyány Verwaltungs GmbH Pöseldorfer Weg 32a in 20148 Hamburg							
	SEDES Treuhand Anstalt Städle 36 in 9490 Vaduz/Liechtenstein							
03	Bezirksregierung Düsseldorf Postfach 300865, 40408 Düsseldorf	X				23.6.2022	Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder	Kein Handlungserfordernis

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
						<p>Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergehen folgende Stellungnahmen: Sachgebiet 54.2 Wasserversorgung, Grundwasser Das geplante Vorhaben liegt in der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Löhnen“. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung „Löhnen“ vom 04.08.1995 sind daher einzuhalten. Eine Bebauung würde zu einer weiteren Flächenversiegelung im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung führen, sodass untersucht werden sollte, ob eine ortsnahe Regenwasserversickerung grundwasser- verträglich möglich ist. Gegen die Änderung bestehen aus Sicht des Sachgebietes Wasserversorgung/ Grundwasser grundsätzlich aber keine Bedenken. Der Wasserversorger ist bei der weiteren Planung zu beteiligen.</p> <p>HWRM/ÜSG Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Ein Hinweis auf die Lage des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiets wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. In Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden soll das im Plangebiet auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert werden. Lediglich das auf den öffentlichen und privaten Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird in das vorhandene Kanalnetz im Trennsystem eingeleitet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Lage des Plangebietes im überschwemmungsgefährdeten Gebiet des Rheins wird gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Unmittelbare Auswirkungen</p>	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
						<p>Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.</p> <p>Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p>Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen.</p> <p>Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>Am 1. September 2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz- (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRHPV) in Kraft getreten. Ziel des Planes ist die Verbesserung der Hochwasservorsorge durch vorausschauende Raumplanung, um Hochwasserrisiken zu minimieren und Schadenspotenziale zu begrenzen</p> <p>Die Festlegungen des Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die BRPHV enthält keine Übergangsfristen. Das heißt, bei allen Bauleitplänen, die nach</p>	<p>auf die Planung bestehen aber dadurch nicht, da der Rhein durch Deiche hochwassergeschützt ist.</p> <p>Entsprechende Aussagen -auch zum länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz- wurden in die Begründung aufgenommen.</p>	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
						<p>dem 01.09.2021 rechtskräftig geworden sind oder werden, besteht eine Prüfpflicht z. B. nach Ziel I.1.1. Ich weise auch besonders auf die Ziele I.2.1 und II.1.3 und die Grundsätze II.1.1 und II.3 hin. Der aktuelle Planentwurf setzt sich noch nicht mit den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz auseinander.</p> <p>Überschwemmungen können auch durch Starkregenereignisse hervorgerufen werden. Für Nordrhein-Westfalen liegen Starkregenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) vor. Diese wurden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Fachinformationssystem Klimaanpassung (http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/) veröffentlicht. Im Plangebiet sind in den Starkregenhinweiskarten für die Szenarien „seltener Starkregen“ und „extremer Starkregen“ überschwemmte Bereiche ausgewiesen. Die Auswirkungen auf das Vorhaben sind zu prüfen und im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt: Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Mögliche Überschwemmungen durch Starkregenereignisse wurden bei der Höhenplanung des Geländes und der Erschließungsstraßen berücksichtigt. Entsprechende Ausführungen dazu wurden in die Begründung übernommen.</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p>	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
				X	17.11.2022	<p>Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmal-</p>	Kein Handlungserfordernis	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
						<p>behörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Meine Hinweise im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden berücksichtigt. Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.</p> <p>Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt: Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) - Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) Ansprechpartner: • Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) Herr Yokaribas, Tel. 0211/475-3751, E-Mail: volkan.yokaribas@brd.nrw.de • Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: Dez54_Beteiligungen@brd.nrw.de</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegen-</p>	<p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p>	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
							den Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de) und https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-01/20220125_toeb_zustaendigkeiten.pdf	
	Biologische Station im Kreis Wesel							
04	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	X				01.06.2022	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kein Handlungserfordernis
				X		24.10.2022	Identisch mit Stellungnahme vom 01.06.2022	Kein Handlungserfordernis
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben							

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
	DB Bahn BVR Busverkehr Rheinland GmbH							
05	Deutsche Bahn AG Immobilien Erna-Scheffler-Str. 5 51103 Köln	X				30.06.2022	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsternungnahme:</p> <p>Die DB Netz AG hat im Hinblick auf die Planungen für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen, Planfeststellungsabschnitt Voerde (PFA 1.4) keine Bedenken gegen die 4. Änderung des Bebauungsplans 53 „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“, sofern die offengelegte und der Stadt Voerde bekannte Planung zum 3-gleisigen Ausbau im Bebauungsplan ausreichend berücksichtigt wurde und keine erweiterten Ansprüche gegen die DB Netz AG für den PFA 1.4 begründet werden.</p> <p>Das betrifft insbesondere den Immissionsschutz. Die Fläche des Bebauungsplans befindet sich an der Strecke 2270 ca. Bahn-km 19,2 bis 19,5 bahnlinks. In diesem Bereich ist durch die DB Netz AG als aktive Schallschutzmaßnahme eine bahnlinke Schallschutzwand mit einer Höhe von 3 m über Schienenoberkante geplant, außerdem eine Mittelschallschutzwand mit einer Höhe von 4 m über Schienenoberkante zwischen den Bestandsgleisen und dem zusätzlichen 3. Gleis, das auf der gegenüberliegenden Seite gebaut wird, vorgese-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange der DB sind von der Planung nicht negativ berührt, da der heute die Bahnstrecke begleitende Wall auch weiterhin die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen von der Bahntrasse trennt.</p>

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
						<p>hen. Dem von der Stadt mit der Planung beauftragten Ingenieurbüro Peutz Consult GmbH wurden am 19.11.2021 die Unterlagen zur schalltechnischen Untersuchung zum PFA 1.4 zur weiteren Verwendung bereits zur Verfügung gestellt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass in dem Bereich mit den genannten, aktiven Schallschutzmaßnahmen die maßgeblichen Grenzwerte nicht eingehalten werden können. Ein Anspruch auf passiven Schallschutz gegen die DB Netz AG kann nicht geltend gemacht werden.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB Netz AG zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen.</p> <p>Folgende Punkte bitten wir aus Sicht der DB Netz AG, Fachbereich Oberleitung hierbei zu berücksichtigen, bzw. mit aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Abgrabungen im Umkreis von 5m von Oberleitungsmasten sind nicht zulässig. Sollte dies notwendig sein, muss mit dem Anlagenverantwortlichen Oberleitung Rücksprache gehalten werden und ein Fachplaner für Gründungen von Oberleitungsmasten beauftragt werden, der Maßnahmen zum Erhalt der Standsicherheit festlegt. · Bebauung mit elektrisch leitfähigen Elementen sollen im Endzustand mindestens 2,5m Abstand zu Oberleitungsmasten haben. Ansonsten können aufwändige Maßnahmen notwendig werden, um 		

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
							<p>eine Verschleppung des Bahnpotenzials zu verhindern.</p> <ul style="list-style-type: none"> · Gebäude/Anlagen im Endzustand müssen horizontal einen Abstand von mindestens 3m zu spannungsführenden Teilen der Oberleitung einhalten. Die Stromabnehmer von Fahrzeugen sind hierbei als spannungsführende Teile zu berücksichtigen. · Falls ein Kran zum Einsatz kommt, bei dem die Möglichkeit besteht, dass dieser in die unmittelbare Nähe (3m) der Oberleitung schwenkt oder fällt, muss über einen Anlagenbeauftragten beim Anlagenverantwortlichen Fahrbahn eine Krananweisung angefragt werden. · Der Sicherheitsabstand von mind. 3m zu unter Spannung stehenden Teilen darf (z.B. von Arbeitern mit Metallstangen) nicht unterschritten werden. Evtl. sind hierzu Absperrungen notwendig. · Ggf. müssen elektrisch leitfähige Zäune bahngeerdet werden. Eine Potenzialverschleppung muss jedoch vermieden werden. <p>Ferner gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Dem Bahngelände dürfen keine Oberflächen-, Dach- oder sonstige Abwässer zugeleitet werden. · Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Beleuchtungen von Parkplatzflächen, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. · Anpflanzungen im Grenzbereich zur DB sind mit 	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
				X		<p>17.11.2022</p> <p>der DB Netz AG abzustimmen. Die Richtlinie 883.03xx „Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ ist zu beachten.</p> <p>· Die Abstandsflächen gemäß LBO § 6 BauO NRW sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtst Stellungnahme:</p> <p>Die bereits am 30.06.2022 unter Aktenzeichen TOEB-NW-22-134702 abgegebene und beigefügte Stellungnahme ist weiterhin gültig und wird durch nachfolgenden Punkt ergänzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. <p>Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der DB sind von der Planung nicht negativ berührt, da der heute die Bahnstrecke begleitende Wall auch weiterhin die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen von der Bahntrasse trennt.</p> <p>Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen werden im Bebauungsplan festgesetzt bzw. sind im Zuge der Baugenehmigungsverfahren zu bestimmen.</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p>	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
06	Deutsche Telekom GmbH Friedrichstr. 1 46483 Wesel	X				09.06.2022	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage). Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordination unter folgender E-Mail-Adresse: T-NLWest_PTI-13-Neubauegebiete@telekom.de mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnah-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei den genannten Leitungen handelt es sich um Hausanschlussleitungen. Diese können erforderlichenfalls in die neue öffentliche Verkehrsfläche verlegt werden.</p> <p>Weitere Details zur Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationslinien werden im Zuge der nachfolgenden Erschließungs- bzw. Baugenehmigungsplanung berücksichtigt.</p>

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
						<p>men Dritter im Bereich „Bebauungsplan 53“ stattfinden werden.</p> <p>Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant.</p> <p>Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p> <p>Wir bitten Sie uns die Information zu einem alternativen Anbieter umgehen zur Verfügung zu stellen und weisen in diesen Zusammenhang auch auf § 146 Abs. (2) TKG hin -Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Hinweis bei der Planung zur Erschließung zu berücksichtigen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,2 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische</p>		

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
				X		11.11.2022	<p>Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter folgender E-Mail Adresse: T-NL-West_PTI-13-Neubaugebiete@telekom.de so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Anlage(n): Lageplan</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen West13_2022_2234 vom 09.Juni 2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die o.g. Ausführungen zur Stellungnahme verwiesen.
	Eisenbahn-Bundesamt							
07	Ericsson Services GmbH	X				31.05.2022	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.	Kein Handlungserfordernis. Die Deutsche Telekom wurde ebenfalls beteiligt.

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
						02.01.2023	<p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-ttgmbh@telekom.de</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt.Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom in Ihre Anfrage mit ein.Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p>	
	Ev. Kirchenkreis Dinslaken - Verwaltungsamt-							
	Fernwärmeverbund Niederrhein Duisburg/ Dinslaken GmbH & Co. KG							
	Finanzamt Dinslaken							

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
	Gelsenwasser AG							
	Gelsenwasser Energienetze GmbH							
	Gemeinde Hünxe							
08	Geologischer Dienst NRW Postf.100763 47707 Krefeld	X				08.06.2022	<p>Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Schutzgut Boden Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden nach der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden: Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten. Für die Erstellung des Umweltberichtes kann die Karte der schutzwürdigen Böden über GEO-portal.NRW1 abgerufen werden: GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK50 Bodenkarte von NRW 1: 50 000 – WMS > Bewertung und Auswertungen zum Bodenschutz > Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) > Schutzwürdigkeit – naturnahe und naturferne Böden. Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt und bewertet. Unzweifelhaft ist mit der Umsetzung der Bebauung ein erheblicher Versiegelungsgrad verbunden. Dieser ist aber vor dem Hintergrund der Schaffung benötigter Bauflächen im unmittelbaren Kernbereich von Voerde als hinnehmbar zu bewerten. Zudem kann durch die Nutzung von Flächen im Siedlungszusammenhang die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich vermindert werden. Das Plangebiet bietet vor dem Hintergrund der vorhandenen verkehrstechnischen Erschließung und den Infrastrukturen im Umfeld gute Vorausset-</p>

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
						<p>schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung https://www.labodeutschland.de/documents/umwelt-pruefung_494.pdf</p> <p>Verwendung von Mutterboden Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</p>	<p>zungen für die Entwicklung eines innenstadtnahen, attraktiven Wohngebietes. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der bereits gültige Bebauungsplan an dieser Stelle schon eine Wohnbebauung festgesetzt hat und die Planung somit mit keinen erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden ist.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme soll eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen.</p>	
	Handelsverband NRW Niederrhein e.V.							
09	Handwerkskammer Düsseldorf	X				17.06.2022	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 1. Juni 2022 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.</p> <p>Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung derzeit nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.</p> <p>Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise.</p>	Kein Handlungserfordernis.

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
				x		26.10.22	Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.	
	Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Voerde							
	Kreisbauernschaft Wesel e.V.							
	Kreishandwerkerschaft Hauptgeschäftsstelle Wesel							
10	Kreis Wesel Der Landrat Postf. 101160 46471 Wesel	X				01.07.2022	<p>Aus der Sicht des Kreises Wesel bestehen gegen die Planänderung keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist jedoch im Hinblick auf die nachfolgend genannten Schutzgüter besondere Sorgfalt bei der Planung und Umsetzung geboten.</p> <p><u>Schutzgut Boden</u> Gegen die 4.Änderung des B-Plans Nr. 53 der Stadt Voerde bestehen aus Sicht des Altlasten- und Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Durch die Änderung findet keine erhebliche Mehrversiegelung der zurzeit noch unbebauten Flächen statt, da der bereits gültige B-Plan hier ebenfalls eine Wohnbebauung vorsieht. Hinweise für die Durchführung der Maßnahme: Auf Grund der Größe der Maßnahme ist aus Sicht des Bodenschutzes für den gesamten Bereich eine</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme soll eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen.</p>

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
							<p>fachgutachterliche bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen. Dadurch muss gewährleistet werden, dass die rechtlich verankerten bodenschutzrechtlichen Vorschriften auch beachtet werden. Die sich hieraus ergebenden Maßnahmen zum Schutz des Bodens während der Baumaßnahmen müssen vollständig umgesetzt werden, damit vermeidbare Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und des Schutzgutes Klima durch die Freisetzung des im Boden gebunden Kohlenstoffs vermieden werden.</p> <p>Eine vorausschauende und flexible Terminplanung ermöglicht eine optimale Ausnutzung von trockenen Verhältnissen für bodenrelevante Arbeiten. Bei der Organisation der Baustelle können spätere Einwirkungen auf den Boden minimiert werden. Man sollte z.B. genügend Platz für die Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden einplanen und Schlechtwetter szenarien vorsehen und alternative Arbeiten einplanen.</p> <p>Baumaschinen sollten so gewählt werden, dass sie möglichst bodenschonend arbeiten (geringes Gewicht, geringe Bodenpressung, Einsatz von Baggermatratzen oder Baustraßen)</p> <p>Damit die Umsetzung der geplanten Bodenschutzmaßnahmen sichergestellt werden kann, müssen sie bereits in den Ausschreibungen der Gewerke berücksichtigt werden. Hierzu zählen folgende bodenrelevanten Arbeiten beim Bauablauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Befahren geschütteter und natürlicher Böden • Fräsen von Wurzelstöcken • Schütten von Lagerplätzen und Baustraßen auf 	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
							<p>Oberböden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Oberbodenabtrag • Unterbodenabtrag • Schütten der Bodenmieten • Unterbodenauftrag • Oberbodenauftrag • Bodenlockerung <p>Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien und der Herstellung der nicht überbauten Flächen sind die DIN 19731, die DIN 18915 und die materiellen Anforderungen der §§ 9 und 12 der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.</p> <p>Der Einbau von Bodenmaterial erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • horizontweise, d.h. zuerst der Unterboden, danach der humose Oberboden • nur bei trockener Witterung und ausreichend abgetrockneten Böden • mit leichten Maschinen, vorzugsweise Raupenbagger, mit geeignetem Fahrwerk, die „vor Kopf“ arbeiten können um Bodenverdichtungen zu vermeiden. <p>Gegen die Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, wenn für den gesamten Bereich eine fachgutachterliche bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchgeführt wird und die sich hieraus ergebenden Maßnahmen zum Schutz des Bodens vollständig umgesetzt werden.</p> <p>Die Stadt Voerde wird aufgefordert als Baugenehmigungsbehörde im Rahmen Ihrer Zuständigkeit dafür Sorge zu tragen.</p>	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
						<p><u>Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</u> Aus Sicht des Artenschutzrechtes bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken, sofern im weiteren Verfahren eine Artenschutzprüfung (ASP) vorgelegt wird.</p> <p>Die Planung der Lärmschutzwände entlang der Bahnlinie ist mit der geplanten Festsetzung des vorhandenen Lärmschutzwalls als öffentliche Grünfläche zu verschneiden. Der Erhalt eines möglichst großen Anteils der bestehenden Gehölze wird angeregt. In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sollte die Ausgestaltung und Größe der „Abschirmungsgrünfläche zur Bahnlinie“ konkret festgesetzt werden.</p> <p><u>Schutzgut Menschliche Gesundheit (Lärm)</u> Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zunächst keine Bedenken. Im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Mittlerweile liegt die geforderte Artenschutzprüfung vor. Die Untersuchung kommt zu dem Fazit, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden. Die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes ist aus artenschutzrechtlicher Sicht somit gewährleistet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Errichtung der Lärmschutzwände wird ausschließlich auf dem Grundstück der Bahn erfolgen. Somit kann die Grünfläche grundsätzlich erhalten bleiben; sie wird in der vorhandenen Ausdehnung als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Die konkrete Gestaltung wird durch die Stadt Voerde als künftige Eigentümerin in Abstimmung mit dem Investor erfolgen. Regelungen hierzu sind im Bebauungsplan nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die schalltechnische Untersuchung wurde zwischenzeitlich erarbeitet; notwendige Schallschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.</p>	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
					X	17.11.2022	<p>soll eine gutachterliche Untersuchung mit entsprechenden Festsetzungen von Schallschutzmaßnahmen erfolgen. Ich bitte darum, die untere Immissionsschutzbehörde bei Vorlage des Lärmgutachtens erneut zu beteiligen.</p> <p><u>Schutzgut Wasser</u> Gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplans bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgendes berücksichtigt wird. Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIb des Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage Löhnen. Die Wasserschutzgebietsverordnung „Löhnen vom 23.06.1995“ ist daher bei allen Maßnahmen und Nutzungen, die aufgrund des Bebauungsplanes genehmigt werden, zu beachten.</p> <p>Außerdem bedarf die Versickerung von Niederschlagswasser in technischen Einrichtungen (z.B. Mulden oder Rigolen) einer wasserbehördlichen Erlaubnis. Eine solche ist beim Fachdienst 66-1-2 Wasserwirtschaft des Kreises Wesel zu beantragen. Des Weiteren ist die Erwähnung zur Empfehlung einer Dachbegrünung erfreulich sowie der Hinweis auf die Lage in einem Risikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebiets.</p> <p>Aus der Sicht des Kreises Wesel bestehen gegen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Erläuterungen zur Lage des Plangebietes innerhalb der Wasserschutzzone wurden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis-Anträge werden im Zuge der weiteren Umsetzung der Planung gestellt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
						<p>die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 keine grundsätzlichen Bedenken des Kreises Wesel als Träger öffentlicher Belange. Ich weise aber insbesondere auf die von der Kreisgesundheitsbehörde geforderten erheblichen Einschränkungen hin.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde <u>Eingriffsregelung:</u> Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken, sofern Folgendes umgesetzt wird: Die in der Begründung dargelegten Punkte bzgl. der Grüngestaltung sind in die erläuternden Darstellungen des Bebauungsplanes zu übernehmen. Es ist wichtig, dass im Monitoring nach § 4c BauGB seitens der Stadt gewährleistet wird, dass im nachfolgend ausgeführten Sinne eine fachgerechte Pflege auf Dauer verfolgt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschirmungsgrünfläche zur Bahnlinie – Dabei soll in einem Pflegegang nicht die gesamte Fläche bearbeitet werden, sondern nur ca. 1/3 der Gesamtfläche. Die Sträucher werden „auf den Stock gesetzt“; die weiteren Drittel werden dann in einer Abfolge von jeweils 4-5 Jahren bearbeitet. Durch diese Segmentierung bleiben immer wesentliche Strukturen erhalten und ermöglichen den Tierarten in den anderen Flächen zu verbleiben. Die Gesamtfläche wird also in ca. 12-15 Jahren einmal komplett durchgepflegt. • Die zu pflanzenden Bäume sind auch kartografisch in die Darstellung zu übernehmen. 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei den betreffenden Flächen um öffentliche Grünflächen, die im Eigentum der Stadt Voerde stehen werden. Die Umsetzung der abgestimmten Pflegemaßnahmen ist daher grundsätzlich sichergestellt. Eine Festsetzung hierzu ist daher nicht erforderlich und aufgrund der mangelnden Bestimmtheit auch nicht möglich.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung der jeweiligen Baumstandorte ist nicht sinnvoll, da sich</p>	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
						<p><u>Artenschutzrecht:</u> Aus Sicht des Artenschutzrechtes bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken sofern Folgendes umgesetzt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist essenziell, dass in den bestehenden Erdwall mit seiner Bestandsvegetation in keiner Weise eingegriffen wird. Umfassende Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 sind während der Bauphase zu ergreifen. • Die Rodung der Gehölze auf der zu bebauenden Fläche ist in der Zeit zwischen Oktober und Februar eines Jahres durchzuführen. • Vor Beginn der Maßnahme sind die Gehölze auf etwaige Vogelnester bzw. auf für Vögel oder Fledermäuse als Fortpflanzungsstätte geeignete Höhlen zu untersuchen, sodass zum Fälltermin nicht gegen das Artenschutzrecht verstoßen wird. Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es u.a. verboten, Tiere dieser Artengruppen zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungsstätten (z.B. 	<p>diese in Abhängigkeit von der konkreten Ausbauplanung der Verkehrsflächen bzw. der Ausgestaltung der privaten Stellplatzflächen noch grundsätzlich ändern könnten. Mit der getroffenen Festsetzung wird die angestrebte Mindestzahl an Neupflanzungen im Plangebiet ausreichend gesichert.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis auf die Berücksichtigung der genannten Belange ergänzt. Darüber hinaus wurden detaillierte Regelungen zum Schutz des Walles bei Baumaßnahmen oder die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen, der zwischen der Stadt Voerde und dem Investor geschlossen wurde (Drucksache 17/432 DS).</p>	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
						<p>Nester, Bruthöhlen) zu beschädigen oder zu zerstören. Treten während der Ausführung der Arbeiten wider Erwarten artenschutzbezogene Konflikte auf, ist unverzüglich Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen.</p> <p>Gesundheitsaufsicht Gegen die Bebauungsplankonzeption bestehen Bedenken.</p> <p><u>Lärmimmissionen (BS Emmerich-Oberhausen)</u> Das hier vorgelegte Gutachten (Peutz Consult GmbH) wurde u. a. auf Grundlage der DIN 18005 erstellt. Diese Orientierungswerte des Schallschutzes im Städtebau dienen lediglich als Anhalt, so dass von ihnen nach oben abgewichen werden kann, wenn andere Belange überwiegen. Die Gutachter berichteten, dass innerhalb des Plangebiets der schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) um bis zu 11 dB überschritten wird. Im Nachtzeitraum betragen die Beurteilungspegel an der nördlichsten Baugrenze, nahe der Bahn bis zu 61 dB(A), ansonsten bis zu 58 dB(A). Damit wird der schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) an der nördlichsten Baugrenze um bis zu 16 dB, ansonsten um bis zu 13 dB überschritten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Orientierungswerte in der Tat teilweise erheblich überschritten werden, dies aber geschossweise sehr unterschiedlich ist. So werden in den Erdgeschosszonen der Bebauung entlang des Walls die Orientierungswerte eingehalten, so dass hier zum Tageszeitraum gute Wohnverhältnisse vorliegen. Insbesondere zum Nachtzeitraum werden aber in den Obergeschossen die Orientierungswerte überschritten. Hier werden Aufenthaltsräume durch die festgesetzten passiven Maßnahmen ausreichend geschützt. Eine solche Vorgehensweise ist im dicht besiedelten städtischen Raum üblich, da eine vollständig lärmabgewandte Bauweise in Abwägung zu anderen Belangen (z.B. städtebauliche Gestaltung, Minimierung des Erschließungsaufwandes) häufig nicht möglich ist.</p>	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
						<p><u>Lärmschutz aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes</u></p> <p>Im vorgelegten Gutachten wurde nicht berücksichtigt, dass der Schienenlärm einen diskontinuierlichen Verkehrslärm, mit oft langen Ruhephasen zwischen den einzelnen Vorbeifahrpegeln darstellt. Die Wirkung von Schienenlärm auf schlafende Anwohner hängt jedoch nicht nur von der Höhe des kontinuierlichen Lärmpegels ab, sondern auch von kurzzeitigen Lärmspitzen (>65 dB), die zu spontanen Aufwachsituationen führen können. Gerade diese Aufweckphasen sind für Stressaktionen und ihre physiologischen Folgen auf das Herz-Kreislaufsystem prädestiniert.</p> <p>Die vorgeschlagenen passiven Schallschutzmaßnahmen, z.B. der Einbau schalldämmenden Fenster werden befürwortet, sollten jedoch mit Lüftern verbunden werden, da sonst der Luftwechsel für Sauerstoffzufuhr und Feuchteabtransport nicht gewährleistet ist.</p> <p>Bezüglich der Akzeptanz und Nutzung passiver Schallschutzmaßnahmen, zeigte eine Befragungsstudie (Schreckenber, Zentrum für angewandte Psychologie, Umwelt- und Sozialforschung 2011) allerdings, dass ebensolche Fenster auch weiterhin in gekippter Stellung zum Lüften geöffnet werden und somit keinen Effekt haben. Daher müssen alle Maßnahmen des passiven Schallschutzes, z.B. Erhöhung der Schalldämmung der Fassade, An-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Schlafräume werden durch die getroffenen Schallschutzmaßnahmen ausreichend geschützt. Diese gewährleisten einen zumutbaren Innenschallpegel und eine nächtliche Luftzufuhr. Es werden im Bebauungsplan gerade Lüfter festgesetzt, damit die Fenster nicht geöffnet werden müssen. Die Tatsache, dass Bewohner trotz der vorliegenden technischen Möglichkeiten lieber das Fenster öffnen, kann aber nicht als Anlass genommen werden, die Stellung der Baukörper ausschließlich an lärmschützenden Kriterien auszurichten. Wie oben bereits ausgeführt wurde, sind auch andere Belange in die Abwägung einzustellen. Dazu gehört z.B. die städtebauliche Gestalt einer Siedlung, die Minimierung der Versiegelung durch Erschließungsanlagen, den wirtschaftlichen Umgang mit Grund und Boden etc.</p>	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
						<p>ordnung der Aufenthaltsräume (südwestlich) planerisch festgesetzt werden.</p> <p>Des Weiteren muss aus Sicht des Gesundheitsschutzes die Erstellung der aktiven Abschirmungsmaßnahmen vor Beginn der Wohnnutzung abgeschlossen sein. Insofern muss diese Bedingung durch die Stadt gewährleistet werden, z. B. durch zeitgerechtes Inkraftsetzen der Bebauungsplan-satzung.</p> <p><u>Schienenverkehrsbedingte Erschütterungen (BS Emmerich-Oberhausen)</u> Des Weiteren wurde der Schutz vor Erschütterungen und Körperschall in den Antragsunterlagen nicht vollständig berücksichtigt. Durch den raschen Kontaktwechsel Rad-Schiene, d.h. von Stahl auf Stahl, verursachen Schienenfahrzeuge Erschütterungen, die vom Gleis in das umgebende Erdreich oder Gestein eingeleitet werden und von dort über Oberflächen- oder Halbraumwellen Fun-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Schallschutz gegenüber der angrenzenden Bahnstrecke Oberhausen-Emmerich wird durch die Errichtung von Schallschutzwänden und die Maßnahme "Besonders überwachtes Gleis" im Rahmen der planfestgestellten Maßnahme "Dreigleisiger Ausbau der Strecke ABS 46/2 Oberhausen Hbf - Emmerich - Grenze NL, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.1" (Planfeststellungsbeschluss vom 16.12.2020) sichergestellt. Die Bau-maßnahme befindet sich derzeit in der Umsetzung, so dass davon auszugehen ist, dass zum Zeitpunkt des Bezuges der betroffenen Gebäude die Lärmschutz-wände bereits errichtet sind.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplanentwurf enthält einen Hinweis zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen aufgrund von möglichen Erschütterungen durch die östlich angrenzende Bahnstrecke. Allerdings hängen Art und Grad der individuellen Beeinträchtigung durch Erschütterungen vom Ausmaß der jeweiligen Erschütterungsbelastung und ver-schiedener situativer Faktoren ab, die ohne Kenntnis der künftigen baulichen Anlagen (d.h. der Konstruktion, der</p>	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
							<p>damente, Wände und Decken der Gebäude anregen. Stärkere Schwingungen einer angeregten Decke sind vom Menschen beim Stehen, Sitzen oder Liegen spürbar und werden in Abhängigkeit von der Amplitude und dem Zeitverlauf als störend und belästigend empfunden. Daher sollte die zu erwartende Schwingstärke im Rahmen der weiteren Planbearbeitung ebenfalls abgewogen werden.</p> <p>Untere Wasserbehörde</p>	<p>Fundamente, der Decken, der Nutzung sowie der Bodenbeschaffenheit) im Rahmen der Angebotsplanung nicht konkret bestimmt werden können.</p> <p>Unter Berücksichtigung möglicher erschütterungs- bzw. schwingungsmindernder Maßnahmen, deren Ausgestaltung sinnvollerweise im Zuge der Genehmigungsplanung zu ermitteln ist, werden die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gesichert. Sollte durch geeignete Schwingungsmessungen und Prognosen im Zuge der Genehmigungsplanung der Nachweis erbracht werden, dass aufgrund der konkreten Bedingungen der baulichen Anlagen kein erhöhter Schwingungseintrag erfolgt und die Anhaltswerte für Erschütterungs- und Sekundärluftschallmissionen in Teilbereichen oder vollständig eingehalten werden, so kann auf schwingungsmindernde Maßnahmen teilweise oder vollständig verzichtet werden.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zur Wasserschutzzone III b sowie Aussagen zur Hochwassergefährdung sind bereits im Bebauungsplan berücksichtigt worden.</p>

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
						<p>Gegen die Änderung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass das Plangebiet innerhalb der Wasserschutzzone III b des Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage Löhnen liegt. Die Wasserschutzgebietsverordnung „Löhnen“ vom 12.Juli 1995 ist daher zu beachten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im hochwassergefährdeten Bereich HQ Extrem des Rheins befindet, die ab einem seltenen bzw. extremen Hochwasser (HQ Extrem) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelung des § 78b des Wasserhaushaltsgesetzes.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>Gegen die 4. Änderung des B-Plans Nr. 53 der Stadt Voerde bestehen aus Sicht des Altlasten- und Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Durch die Änderung findet keine ausgleichende Versiegelung der zurzeit noch unbebauten Flächen statt, da der bereits gültige B-Plan hier ebenfalls eine Wohnbebauung vorsieht.</p> <p>Auf Grund der Größe der Maßnahme (> 3.000 m²) ist aus Sicht des Bodenschutzes für den gesamten Bereich eine fachgutachterliche bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen. So kann gewährleistet werden, dass die rechtlich verankerten</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme soll eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen.</p>	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
							<p>bodenschutzrechtlichen Vorschriften auch berücksichtigt werden. Die sich hieraus ergebenden Maßnahmen zum Schutz des Bodens während der Baumaßnahmen müssen vollständig umgesetzt werden.</p> <p>Eine vorausschauende und flexible Terminplanung ermöglicht eine optimale Ausnutzung von trockenen Verhältnissen für bodenrelevante Arbeiten. Bei der Organisation der Baustelle können spätere Einwirkungen auf den Boden minimiert werden. Man sollte z.B. genügend Platz für die Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden einplanen und Schlechtwetterszenarien vorsehen und alternative Arbeiten einplanen. Baumaschinen sollten so gewählt werden, dass sie möglichst bodenschonend arbeiten (geringes Gewicht, geringe Bodenpressung, Einsatz von Baggermatratzen oder Baustraßen).</p> <p>Damit die Umsetzung der geplanten Bodenschutzmaßnahmen sichergestellt werden kann, müssen sie bereits in der Ausschreibung berücksichtigt werden. Hierzu zählen folgende bodenrelevanten Arbeiten beim Bauablauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Befahren geschütteter und natürlicher Böden • Fräsen von Wurzelstöcken • Schütten von Lagerplätzen und Baustraßen auf Oberböden • Oberbodenabtrag • Unterbodenabtrag • Schütten der Bodenmieten • Unterbodenauftrag • Oberbodenauftrag 	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
						<p>• Bodenlockerung Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien und der Herstellung der nicht überbauten Flächen sind die DIN 19731, die DIN 18915 und die materiellen Anforderungen der §§ 9 und 12 der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Der Einbau von Bodenmaterial erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • horizontweise, d.h. zuerst der Unterboden, danach der humose Oberboden • nur bei trockener Witterung und ausreichend abgetrockneten Böden • mit leichten Maschinen, vorzugsweise Raupenbagger, mit geeignetem Fahrwerk, die „vor Kopf“ arbeiten können um Bodenverdichtungen zu vermeiden. <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, wenn für den gesamten Bereich eine fachgutachterliche bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchgeführt wird und die sich hieraus ergebenden Maßnahmen zum Schutz des Bodens vollständig umgesetzt werden.</p> <p>Kreispolizeibehörde Aus Sicht der Kreispolizeibehörde bestehen gegen die Planänderung keine Bedenken, wenn in der Weise Rücksicht genommen wird, dass direkt gegenüber der Ausfahrt der benachbarten Polizeiwache keine Zufahrt zur Friedrichsfelder Straße geschaffen wird und so der ungehinderte Verkehr von Einsatzfahrten nicht gefährdet ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die an dieser Stelle bereits vorhandene Straße „Bahnacker“ soll erhalten und zur Erschließung des Baugebietes genutzt werden. Es wurde gutachterlich nachgewiesen, dass dies verkehrstechnisch umsetzbar ist. Eine Behinderung von Einsatzfahrten ist nicht zu befürchten, da die Ausfahrt der Polizeiwache von der Plangebietszufahrt aus sehr gut einsehbar ist.</p>	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
	Kriminalkommissariat Kriminalprävention/ Opfer-schutz							
11	Landeseisenbahnverwaltung NRW	X				31.05.2022	Gegen das o. g Vorhaben bestehen seitens der Landeseisenbahnverwaltung NRW aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken, da eine Betroffenheit von NE-Eisenbahninfrastruktur anhand der vorliegenden Unterlagen nicht gestellt werden konnte. Falls noch nicht erfolgt, ist das Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 1, Hachestr 61, 45127 Essen am Verfahren zu beteiligen.	Kein Handlungserfordernis.
12	Landesbetrieb Straßenbau NRW-Außenstelle Wesel	X				01.06.2022	Die Belange der von hier betreuten Straßen L 463 Abs 1.3 werden durch Ihre Planung berührt. Unter Beachtung der allgemeinen Forderungen an Landstraßen (Anlage) und Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte L 463 Hammweg / Friedrichsfelder Straße mit den Zusatzverkehren aus dem hinzukommenden BPL-Gebiet sind mittels eines Verkehrsgutachtens nachzuweisen. Hier ist ein Verkehrsgutachten mit einem Prognosehorizont für das Jahr 2030 aufzustellen und dabei ebenfalls die Verkehrszählung von 2015 zu berücksichtigen. Für die Prognose kann die Bundesweite Verkehrsverflechtungsprognose 2030 als Tendenz genutzt werden. Eine Zustimmung ist Abhängig vom Nachweis der Leistungsfähigkeit der umliegenden Knotenpunkte und dem Ausschluss des Rückstaus auf die angeschlossene Bundesautobahn. Dies ist auch durch	Der Anregung wird gefolgt. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb wurde ein Verkehrsgutachten erarbeitet. Dieses hat die Leistungsfähigkeit auch des genannten Knotenpunktes bestätigt.

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
				X		03.11.2022	<p>den Vergleich des erforderlichen und vorhandenen Rückstauraumes darzulegen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin. Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> <p>Ich verweise auf die Stellungnahme vom 30.05.2022 aus der hiesigen Niederlassung. Diese ist weiterhin zu berücksichtigen. Das geforderte Verkehrsgutachten wurde zu den Verfahrensunterlagen der Bauleitplanung nun ergänzend hinzugefügt. Eine leistungsfähige Abwicklung der Verkehre wurde für den Prognosehorizont 2030 unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Umfeld, sowie der zusätzlichen Belastung aus dem oben genannten Plangebiet, nachgewiesen. Demnach lässt sich der zusätzliche Verkehr auch ohne weitere Ausbaumaßnahmen abwickeln. Bedenken hinsichtlich der Leistungsfähigkeit bestehen daher nicht.</p>	Kein Handlungserfordernis.
13	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	X				22.06.2022	<p>Innerhalb des Änderungsbereiches stockt auf dem Grundstück Gemarkung Voerde, Flur 17, Flurstück</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Baumbestand stellt keine wirksame

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
						<p>474 die im anliegenden Kartenausschnitt gelb gekennzeichnete, ca. 0,3 ha große Waldfläche. Die Waldeigenschaft hat sich in den letzten zwanzig Jahren eingestellt (lt. Luftbildvergleich). Es handelt sich um einen Laubwald aus amerikanischer Traubenkirsche, Birke und Qualität im Hinblick auf eine spätere Holznutzung auf. Die Waldfläche erfüllt gemäß Waldfunktionenkartierung jedoch Lärmschutzfunktionen und wirkt ausgleichend auf das Lokalklima.</p> <p>Die 4. Änderung sieht auf der Waldfläche Wohnbebauung vor. Die Ausführungen auf S. 4 der vorgelegten Unterlagen, dass Gehölze nur in einem geringen Umfang entnommen werden, kann ich angesichts der betroffenen Flächengröße von immerhin ca. 3.000 m² nicht nachvollziehen. Aus forstbehördlicher Sicht sollte die Waldfläche aus den o.g. Gründen erhalten und optimiert werden. Auch die unmittelbar angrenzende Kindertageseinrichtung spricht für den Erhalt der Waldfläche.</p> <p>Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedarf vom Grundsatz her der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Einer Umwandlungsgenehmigung bedarf es nach § 43 Abs. 1 a) Landesforstgesetz NRW nicht bei Waldflächen, für die in einem Bebauungsplan eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist. Die Waldfläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt.</p> <p>Insofern bedarf es im vorliegenden Fall also keiner</p>	<p>Abschirmung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht dar. Daher soll dem Planungsziel, der Schaffung von Wohnbauflächen, der Vorrang vor dem Erhalt der Bäume eingeräumt werden. Im Übrigen ist eine Bepflanzung auf den verbleibenden Flächen zwischen Jugendzentrum und Plangebietsgrenze auch weiterhin möglich.</p>	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
				X		07.11.2022	<p>Umwandlungsgenehmigung, wenn die Waldfläche in Anspruch genommen und bebaut werden soll.</p> <p>Ungeachtet dessen stellt die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der möglichst zu vermeiden ist. Ist dies nicht möglich, sind die Waldverluste durch die Neuanlage von Wald auszugleichen (§ 39 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW). Dies gilt insbesondere in waldarmen Bereichen. Angesichts des mit nur ca. 10 % sehr geringen Waldanteils im Stadtgebiet Voerde halte ich im Falle einer Überbauung der Waldfläche den Nachweis einer Ersatzaufforstung für erforderlich.</p> <p>In der Abwägung wird ausgeführt, die Waldfläche stelle keine wirksame Abschirmung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht dar. Daher soll der Schaffung von Wohnraum Vorrang vor dem Erhalt der Bäume- und damit des Waldes- eingeräumt werden.</p> <p>Auch wenn die Waldfläche keine wirksame Abschirmung im immissionsschutzrechtlichen Sinne darstellt, erfüllt sie dennoch Lärmschutzfunktionen. Sie wirkt ferner ausgleichend auf das Lokalklima. In der Waldfunktionskartierung ist sie daher als Lärmschutzwald und Klimaschutzwald ausgewiesen. Ferner könnte sie bei entsprechender Optimierung durch die Kindertagesstätte genutzt werden, um Kinder an das Thema Wald und Natur</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Wie oben bereits ausgeführt wurde, ist es Hauptplanungsziel, Wohnbauflächen in unmittelbaren Kernbereich von Voerde zu schaffen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, da die Fläche des genannten Waldstücks auch im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 53 für eine Bebauung vorgesehen war. Im Übrigen ist eine Bepflanzung auf den verbleibenden Flächen zwischen Jugendzentrum und Plangebietsgrenze auch weiterhin möglich.</p>

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
							heranzuführen. Das Stadtgebiet Voerde ist mit einem Waldanteil von nur 10% sehr waldarm. Eine Waldvermehrung und ein Walderhalt sind somit dringend geboten (Bereiche der Waldvermehrung“, LANUV). Die geplante Pflanzung von mind. 25 Bäumen im Verlauf der Verkehrsflächen als Ersatz (Begründung S. 29) habe ich zur Kenntnis genommen. Hierdurch wird jedoch kein Wald begründet. Auch durch den Verweis in der Abwägung auf eine potentiell weiterhin mögliche Bepflanzung außerhalb des Planbereiches wird kein Wald verbindlich begründet. Ich rege daher erneut an, die Waldfläche zu erhalten.	
	Landesbüro der Naturschutzverbände							
	Landschaftsverband Rheinland							
	Landwirtschaftskammer NRW							

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
14	Lippeverband Postfach 102441 45024 Essen	X				06.07.2022	<p>Es bestehen keine Bedenken. Es sollten jedoch folgende Hinweise beachtet werden: Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der erstmaligen Bebauung der § 44 LWG NRW zum Tragen kommt. Das Schmutzwasser wird der Kläranlage Voerde des LV zugeleitet und kann dort mitbehandelt werden. Im Rahmen der weiteren Planungen sind dem Lippeverband die Ansätze für die Entwässerung mitzuteilen (EW-Werte) Aus den bereitgestellten Unterlagen ist nicht zu ersehen, in welche Richtung die Oberflächenentwässerung erfolgt. Falls das Oberflächenwasser im weiteren Verlauf den Mommbach tangiert, sind Detailinformationen für eine abschließende Beurteilung erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. In Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden soll das im Plangebiet auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert werden. Lediglich das auf den öffentlichen und privaten Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird in das vorhandene Kanalnetz im Trennsystem eingeleitet. Weitere Abstimmungen werden im Zuge der nachfolgenden Erschließungs- und Entwässerungsplanung vorgenommen.</p>
				X		22.11.2022	<p>Gegen die o.g. Bebauungsplanänderung bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu beachten: Das dort anfallende Schmutzwasser kann in der Kläranlage Voerde des Lippeverbandes mitbehandelt werden. In Bezug auf die im vorgehenden Verfahren angefragten Anschlussdaten (EW-Werte) wird auf den GEP (Gemeindeentwässerungsplan) der Stadt Voerde verwiesen. Um eine Übermittlung desselben bzw. der dort angesetzten Anschlusswerte an unsere Fachabteilung 21-WL 10 (Fr. Gudenoge) wird gebeten. Die Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 30.06.2022 bleiben weiterhin bestehen.</p>	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
15	Landschaftsverband Rheinland - Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice, Kennedy-Ufer 2 50679 Köln	X				1.7.2022	hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Kein Handlungserfordernis
	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland							
	LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland							
16	MAN GHH Immobilien GmbH	X				31.05.22	Erzgrubenfelder MAN SE Bd. VII Nr. 356 Namens der TRATON SE teilen wir Ihnen mit, dass das Gebiet im Bereich des Eisensteindistriktfeldes „Gute Hoffnung“ liegt. Das Bergrecht an dem Eisensteindistriktfeld ist 1990 erloschen. Wir waren bis zum Erlöschen des Bergrechtes dessen Rechtsinhaber. Nach Sichtung der Unterlagen hat sich herausgestellt, dass im Bereich des Gebietes Eisenstein nur an der Erdoberfläche ergraben wurde, ein untertägiger Bergbau erfolgte nicht. Einwirkungen aus der Eisensteinförderung auf das Gebiet sind somit auszuschließen.	Kein Handlungserfordernis
	Mingas-Power GmbH							

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
17	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer	x				29.6.2022	Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohnquartiers auf ungenutzten Grünlandflächen zwischen der Friedrichsfelder Straße und der Bahnstrecke Oberhausen-Emmerich geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird im Bebauungsplan ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit den entsprechenden Baugrenzen und Verkehrsflächen festgesetzt. Seitens der IHK bestehen gegen die Planung keine Bedenken.	Kein Handlungserfordernis
				X		22.11.2022	Identische Stellungnahme wie 29.06.2022	Kein Handlungserfordernis
	Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG							
18	N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij			X		19.10.2022	Die Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij, nachfolgend RRP genannt, betreibt zwei überregionale, unterirdische Rohölpipelines (L7 Venlo–Wesel und L8 Venlo–Wesseling). Die Leitungen transportieren unter hohem Druck leicht entzündliches / brennbares Rohöl der Gefahrenklasse A I zur Versorgung von Raffineriebetrieben und Tanklagern. An Hand Ihrer o.g. Meldung haben wir festgestellt, dass unsere Ölferrleitungen von Ihrem Vorhaben/Bereich nicht betroffen sind. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich gefordert wird, muss sichergestellt sei, dass dieser nicht im	Kein Handlungserfordernis

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
							Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir Sie um erneute Beteiligung. Weiterhin <ul style="list-style-type: none"> empfehlen wir bei der Planung von Wohnhäusern, Hochhäusern oder Gebäude in denen sich Menschen aufhalten, immer ein Abstand zur Fernleitung von mindestens 25 Meter, falls möglich noch mehr anzuhalten. ersuchen wir Sie für Anfragen zur Leitungsauskunft oder behördliche Planungen (wie Bebauungspläne, Flächennutzungspläne usw.) nur noch die kostenfreie BIL Leitungsauskunft zu nutzen! www.bil-leitungsauskunft.de 	
	Ortsbauernschaft Voerde							
19	PLEdoc GmbH Postfach 12 02 55 45312 Essen	X				04.07.2022	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend auf- geführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund 	Kein Handlungserfordernis

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
						<ul style="list-style-type: none"> • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>		
				X	26.10.2022	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten	Kein Handlungserfordernis	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
							<p>Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
	PVG GmbH Resources Services und Managemant							
	RAG Montan Immobilien GmbH							

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
	und RAG AG							
	Regionalverband Ruhr							
	Regionalverkehr Niederrhein GmbH							
	Rhein- Main- Rohrleitungs- gesellschaft mbH							
	Stadt Dinslaken							
	Stadt Wesel							
	Stadtwerke Voerde GmbH							
	Stadtwerke Voerde Gasnetz GmbH							
	Stadtwerke Dinslaken GmbH							
	Wasserwerke Dinslaken GmbH							
	STEAG GmbH							
	TBG Bergwerkseigentum UG, c/o Gilz Reisen & Partner							

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/ 3	2	4	5			
	Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Lindemannstraße 90-92 in 40327 Düsseldorf							
20	Thyssen- Vermögensverwaltung GmbH Dammstr. 31 47119 Duisburg-Ruhrort	X				23.6.2022	Wir können ihnen mitteilen, dass sich die Grundstücke außerhalb unserer Berechtigten auf Gas und Salz befinden und innerhalb unserer Berechtigten auf Kohle befinden. Unsererseits wurde hier jedoch kein aktiver Bergbau betrieben. Die Grundstücke befinden sich im Bereich der RAG. Darüber hinaus befinden sich Planflächen in einer Entfernung von ca. 350 m südlich zur Bohrung Vorerde 3 -E 1 vom 18.08.1984- Diese Bohrung hat eine Tiefe von 1.643 m. Wir empfehlen Ihnen, mit der Bergschadensabteilung der RAG Kontakt aufzunehmen.	Kein Handlungserfordernis
21	Thyssengas GmbH	X				23.6.2022	Durch die o.g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zurzeit nicht vorgesehen.	Kein Handlungserfordernis
	Vodafone NRW GmbH							
	Verband Wohneigentum Ruhr-Niederrhein E.V.							
22	Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge	X				09.06.22	Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. ist von Bauvorhaben nur in solchen Fällen betroffen, in denen es um Kriegsgräber geht.	Kein Handlungserfordernis

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
							Würden Sie uns daher bitte aus Ihrem allgemeinen Verteiler nehmen?	
23	Wasserstraßen - und Schifffahrtsamt Duisburg Westdeutsche Kanäle	X				01.06.22	durch das Vorhaben Bebauungsplan Nr. 53/4. Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“ Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der betroffenen Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen.	Kein Handlungserfordernis
					X	10.11.2022	Durch das oben genannte Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen.	Kein Handlungserfordernis
24	Westnetz GmbH Netzplanung (DRW-D-DP) Wesel Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel	X				04.07.2022	Wir arbeiten als Netzbetreiber <ul style="list-style-type: none"> • im Bereich der Mittel-, Niederspannung <= 10 kV im Namen und für Rechnung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG, • sowie im Bereich > 10 kV bis =110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren. Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen. Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsleitungen oder Anlagen der Eigentümerinnen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
							Angrenzend an den Geltungsbereich im Bereich der	Die Ausführungen werden zur Kenntnis

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
						<p>Straßen „Bahnacker“ und „Friedrichsfelder Straße“ verläuft sowohl Niederspannungskabel wie auch Versorgungsleitungen der Straßenbeleuchtung, welche auch weiterhin für die öffentliche Stromversorgung benötigt werden und durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht gefährdet werden dürfen.</p> <p>Vor Inangriffnahme der Arbeiten muss der/die Antragssteller*in über unser Online-Portal: https://Bauauskunft.westnetz.de eine Planauskunft einholen, um die genaue Lage der Versorgungsleitungen feststellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können.</p> <p>Um unsere Versorgungsaufgabe im Neubaugebiet wahrnehmen zu können, benötigen wir eine zusätzliche Ortsnetzstation. Die erforderliche Stationsfläche wurde bereits im Entwurf des Bebauungsplanes berücksichtigt und dargestellt. Zusätzlich zu dieser Stationsfläche benötigen wir ausgehend von der „Friedrichsfelder Straße“ die Ausweisung einer Kabeltrasse, welche für die Kabelverlegung von 10kV-, Niederspannungs- und Beleuchtungskabel geeignet ist.</p> <p>In den Übrigen Straßen beantragen wir die Ausweisung einer Kabeltrasse zur öffentlichen Stromversorgung mittels Niederspannungskabelverlegung. Des Weiteren benötigen wir für die Straßenbeleuchtung Standorte für die Leuchtstellen im öffentlichen Bereich.</p>	<p>genommen. Leitungen in den angrenzenden Straßen sind nicht negativ betroffen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche kann die angesprochene Kabeltrasse untergebracht werden.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Festlegungen bzw. Regelungen sind im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung zu treffen.</p>	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
				X		<p>17.11.2022</p> <p>Im Bereich des Spielplatzes muss eine Beleuchtungsschaltstelle errichtet werden, hierfür beantragen wir ebenfalls die Ausweisung einer entsprechenden Fläche.</p> <p>Bei Rückfragen zur weiteren Planung und Umsetzung stehen Ihnen die Kollegen der Netzplanung Wesel unter: rz_ndrh_planung_wesel@westnetz.de gerne Verfügung.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen seitens der Eigentümerinnen keine Bedenken gegen die Umsetzung des o. g. Bebauungsplanes</p> <p>Wir arbeiten als Netzbetreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Bereich der Mittel-, Niederspannung <= 10 kV im Namen und für Rechnung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG, • sowie im Bereich > 10 kV bis =110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH <p>als Eigentümerinnen der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen.</p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsleitungen oder Anlagen der Eigentümerinnen. Angrenzend an den Geltungsbereich verlaufen jedoch Versorgungsleitungen, welche auch weiterhin</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Leitungen in den angrenzenden Straßen sind nicht negativ betroffen.</p>	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
						<p>für die öffentliche Stromversorgung benötigt werden und somit durch die Umsetzung des o. g. Bebauungsplanes nicht gefährdet werden dürfen.</p> <p>Vor Inangriffnahme etwaige Tiefbauarbeiten muss grundsätzlich über unser Online-Portal: https://Bauauskunft.westnetz.de eine Planauskunft eingeholt werden, um die genaue Lage der Versorgungsleitung feststellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können.</p> <p>Um unsere Versorgungsaufgabe für das Wohngebiet wahrnehmen zu können ist die Errichtung einer neuen Transformatorenstation zwingend erforderlich. Die hierfür erforderliche Fläche wurde bereits im Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt und entsprechend ausgewiesen.</p> <p>Im Bereich der Verkehrsflächen beantragen wir zur Verlegung von Versorgungsleitungen sowie Beleuchtungskabel die Ausweisung einer Kabeltrasse.</p> <p>Darüber hinaus beantragen wir im Bereich der Friedrichsfelder Straße die Ausweisung einer Kabeltrasse zur Verlegung eines 10 kV Kabels als Zu- und Fernleitung für die neue Trafostation.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Kabeltrassen dauerhaft nicht überbaut und bepflanzt werden dürfen und außerhalb etwaiger Rigolen liegen.</p> <p>Abschließend weisen wir daraufhin, dass im Gelungsbereich des Bebauungsplanes Straßenbeleuchtung installiert werden soll. Zu diesem Zwecke</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche sowie der Friedrichsfelder Straße können die angesprochenen Kabeltrassen untergebracht werden.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Festlegungen bzw. Regelungen sind im Rahmen</p>	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
							<p>werden im Bebauungsgebiet Flächen für Leuchtstellen und Schaltstellen inkl. Beleuchtungskabel benötigt. Die Umsetzung der Straßenbeleuchtung ist mit den zuständigen Kollegen unter: rz_ndrh_strassenbeleuchtung@westnetz.de abzustimmen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen seitens der Eigentümerinnen keine Bedenken gegen die Umsetzung des o. g. Bebauungsplanes.</p>	<p>der nachfolgenden Erschließungsplanung zu treffen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	Westnetz GmbH DRW-S-LK- TM							
	Zentralrendantur Kath. Kirchengemeinden							

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
25	Stadt Voerde Fachbereich 5			X		22.11.2022	<p>Der FB 5 nimmt zum Entwurf des Bebauungsplanes 53/4, Änderung "Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie" wie folgt Stellung:</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes 53/4 sieht 133 gebäudenaher Stellplätze für die Mehrfamilienhäuser, 156 Stellplätze auf den Grundstücken der Einfamilienhäuser und 46 Stellplätze im öffentlichen Straßenraum vor. Die Zahl der Stellplätze richtet sich nach dem Stellplatzschlüssel, der aktuell reduziert wurde.</p> <p>Bereits jetzt kommt es im angrenzenden Wohnquartier "Buschacker/Teichacker" vermehrt zu Parkverstößen. Durch die Errichtung des Gebäudes für die Polizei wurde der Parkraum weiter verknappt. Das führt dazu, dass in den Nachtstunden ca. 20 bis 25 Fahrzeuge auf der Straße "Am Bahnacker" parken. Diese Fahrzeuge werden zukünftig auch die neugeschaffenen 46 Stellplätze in Anspruch nehmen. Durch diese Erhöhung des Parkdruckes ist verkehrswidriges Parken vorprogrammiert. Bei den geplanten schmalen Straßen sind Verkehrsbehinderung zu erwarten.</p> <p>Diese Entwicklung kann auch durch intensive Kontrollen der Verkehrsüberwachung nicht verhindert werden.</p> <p>An der Straße "Am Bahnacker" liegt die Kita "Christian Morgenstern". Der Hol- und Bringverkehr muss bei der Ermittlung der Stellplätze berücksichtigt werden. Im Idealfall kann eine Hol-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Langfristig ist es das Ziel der Stadt Voerde, den Modal-Split zugunsten des ÖPNV zu verändern und den Individualverkehr zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund sollen nicht mehr als die notwendigen Parkplätze im öffentlichen Raum angeboten werden. Die Anzahl der im Bebauungsplan vorgesehenen rund 46 Parkplätze im Straßenraum entspricht bezogen auf die Zahl der geplanten Wohneinheiten denen in anderen Städten und anderen Quartieren in Voerde. Aufgrund der Tatsache, dass das Gebiet durch seine Nähe zum Bahnhof Voerde sehr gut durch den ÖPNV erschlossen ist, ist die Zahl der öffentlichen Parkplätze im Hinblick auf die angestrebte Änderung des Modal-Split zugunsten des ÖPNV als angemessen und ausreichend zu bewerten.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im städtebaulichen Konzept wurden im Eingangsbereich zur Kita 5 Stellplätze</p>

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
							und Bringzone eingerichtet werden.	im Straßenraum verortet. Diese könnten durch eine entsprechende Beschilderung zu den maßgeblichen Zeiten dem Hol- und Bringverkehr zugeordnet werden. Es handelt sich hierbei aber um verkehrsordnungsrechtliche Regelungen, die nicht über die Festsetzungen des Bebauungsplanes umgesetzt werden können.
26	Stadt Voerde Fachbereich 2	X				04.07.2022	<p>Durch die Planung ergibt sich ein entsprechender Spielflächenbedarf. Dieser wird durch die im Konzept dargestellte öffentliche Grünfläche, die zu einem Spielplatz ausgebaut werden soll, ausgeglichen. Der vorgesehene öffentliche Spielplatz ist von allen Seiten des Gebietes gut zu erreichen. Bei der zentralen Lage der Fläche bietet es sich an, darüber nachzudenken, ggf. den Grünflächenanteil zu erhöhen und weitere Grünzüge im Bebauungsgebiet zu schaffen, um einen für alle Generationen nutzbaren Naherholungsraum zu schaffen und einem sog. Quartiersplatz auf diese Weise zusätzlich Rechnung zu tragen.</p> <p>Ggf. wäre hier eine Grünfläche mit einer Spielfläche zu kombinieren, ohne die Spielfläche optisch strikt von der Grünfläche abzutrennen.</p> <p>Insbesondere die Wegeverbindungen, welche im oberen, südlichen Bereich des Bebauungsgebietes geplant sind und zu den angrenzenden Einrichtungen und Grün- und Spielflächen (Jugendzentrum, Edeka, Park) führen sollen, werden begrüßt.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mit dem Spielplatz und den zur Bahnlinie hin orientierten Wall enthält das Plangebiet ausreichend große Grünflächen, auch wenn der Wall nicht für die Öffentlichkeit für deren Erholung genutzt werden kann. Südlich des Plangebietes sind jedoch große Grünflächen vorhanden, die für Freizeit und Erholung dienen können. Zusätzliche Grünflächen im Plangebiet sollen daher nicht vorgesehen werden.

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
						<p>Darüber hinaus ist durch den Zuzug von Familien mit Kindern die Auswirkung auf die Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen zu bedenken. So besteht bereits heute ein erheblicher Platzbedarf im Bereich Voerde Mitte, der sich durch dieses Baugebiet erweitern wird. Im Hinblick darauf bleibt im Blick zu behalten, ob weitere Platzbedarfe im Stadtteil ortsnah zu schaffen sind. Vor dem Hintergrund ist auch die bereits bestehende Beschlusslage des Stadtrates vom 05.04.2022 in der DS 17/320 zu verstehen, die neben einer weiteren Interimskita für den Bereich Voerde Mitte, der Verwaltung einen Prüfauftrag zu den Erweiterungsmöglichkeiten der Kita Christian Morgenstern gibt.</p> <p>In der Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen z.B, für Mensch, Lärm und Erschütterungen fehlt die Nennung der im Süden unmittelbar an das Planungsgebiet angrenzenden Kita Christian Morgenstern, Spiel- und Funflächen (u.a. Bolz-, Skater- und Basketballfläche) und des Jugendzentrums Voerde. Das Jugendzentrum Voerde sowie die Spiel- und Funflächen werden stark frequentiert und auch an Abendenden und an Wochenenden genutzt. Die vorgesehene Bebauung im Süden des Planungsgebietes grenzt unmittelbar an die oben genannten Einrichtungen und Anlagen an. Aufgrund dieser Nähe wird davon ausgegangen, dass die Nutzungsgeräusche,</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wie in der Stellungnahme ausgeführt wurde, werden in der Stadt Voerde Möglichkeiten zur Schaffung weiterer Kita-Plätze geprüft. Eine Erweiterung der vorhandenen Kindertagesstätte Christian Morgenstern ist auch nach der Verwirklichung der Planung möglich.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Schallgutachten wurde bezüglich des auf das Plangebiet einwirkenden Freizeitlärms eine Beurteilung gemäß Freizeitlärmerlass NRW an den Baugrenzen des Plangebiets durchgeführt. Wie die Berechnungsergebnisse zeigen, werden mit den berücksichtigten Emissionsansätzen die Immissionsrichtwerte des Freizeitlärmerlass NRW lediglich an den nächstgelegenen Immissionsorten (Baugrenzen am südöstlichen Rand des Plangebiets) um 1 bis 2 dB</p>	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
						die von den Einrichtungen und Anlagen ausgehen, zu hören sein werden und ein gewisses Konfliktpotenzial darstellen könnten. In jedem Fall ist die Nutzung des Jugendzentrums Voerde, der Spiel- und Funflächen und ggf. der Kita Christian Morgenstern, wie sie bisher erfolgt, zu sichern.	überschritten. An allen anderen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte in allen Beurteilungszeiten eingehalten. Auch die nach Freizeitlärmerrlass NRW zulässigen Maximalpegel werden an allen Immissionsorten im Plangebiet tags und nachts eingehalten. Im vorliegenden Fall werden die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte als hinnehmbar bewertet, da nur ein sehr kleiner Teil des Plangebiets (5 Doppelhaushälften) betroffen ist und das Ausmaß der Überschreitung mit 1 bis 2 dB relativ gering ist. Zudem werden in fast allen Gartenbereichen die Immissionsrichtwerte eingehalten; die wesentlichen Überschreitungen von bis zu 2 dB(A) finden in den Obergeschossen statt. Hier ist jedoch davon auszugehen, dass ein ausreichender Schutz zur Tagzeit durch die Fenster gegeben ist. Weiterhin sind durch diese Überschreitung keine ungesunden Wohnverhältnisse zu erwarten, da die Freizeitlärmimmissionen in der Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel zusätzlich berücksichtigt wurden und demnach bei einer späteren Dimensionierung der Außenbauteile Berücksichtigung finden. Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Ziele und der Minderungsmöglichkeiten ist die geringe	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
				X	17.11.2022	<p>Eine natürliche Abschirmung stellt derzeit der alte Baumbestand dar, der sich im Süden des Gebietes erstreckt. Eine derartige Abschirmung des Wohngebietes zu den Einrichtungen im Süden (Jugendzentrum Voerde, Spiel- und Funflächen, Kita und Lebensmittelmarkt) kann hilfreich sein, Konfliktslagen entgegenzuwirken. Damit würde auch dem Wunsch insbesondere der jungen Bevölkerung nach Erhalt von Grün- und Waldflächen und der Verringerung von versiegelten Flächen Rechnung getragen. Dies ist erst jüngst in der Umfrage zum Kinder- und Jugendförderplan deutlich geworden.</p> <p>Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 sieht vor, Teilflächen des bestehenden Bebauungsplanes zu überplanen. Der bisher rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 53 „Im Osterfeld – Bundesbahnlinie Oberhausen – Emmerich“ stammt aus dem Jahr 1977. Dieser Plan sah zu diesem Zeitpunkt eine andere städtebauliche Planung für den Geltungsbereich vor. Die festgesetzten Wohngebiete erstreckten sich über etwas mehr als 2/3 des Plangebietes, von Westen (Friedrichsfelder Str.) bis zur Mitte. In der Mitte war die Wohnbebauung im Süden durch das Grundstück</p>	<p>Überschreitung als vertretbar zu bezeichnen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Baumbestand stellt keine wirksame Abschirmung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht dar. Daher soll dem Planungsziel, der Schaffung von Wohnbauflächen, der Vorrang vor dem Erhalt der Bäume eingeräumt werden. Im Übrigen ist eine Bepflanzung auf den verbleibenden Flächen zwischen Jugendzentrum und Plangebietsgrenze auch weiterhin möglich.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
							<p>des Kindergartens Christian Morgenstern begrenzt. Für den restlichen Teil des Plangebietes, zur Bahnanlage hin, waren über die gesamte Länge des Plangebietes Gemeinschaftsstellplätze vorgesehen.</p> <p>Mit der neuen Planung wird die Wohnbebauung nun über den gesamten Geltungsbereich ausgeweitet. Dafür weichen die Gemeinschaftsstellplätze zur Bahnanlage. Die Wohnbebauung erstreckt sich nun im Süden bis einschließlich zum Jugendzentrum. Dafür weicht im südöstlichen Bereich der Wald für die Schaffung von Wohnbauflächen.</p> <p>Mit der Anpassung des bestehenden Planungsrechts wird das kommunale Ziel verbunden, ein hochwertiges und attraktives Wohngebiet im innerstädtischen Bereich zu schaffen und zugleich das städtebauliche Erscheinungsbild zu verbessern und die Innenstadtentwicklung voranzutreiben. Im Rahmen des § 1 des Baugesetzbuches ergeben sich allgemeine Ziele und Zwecke, die zu berücksichtigen sind. Dazu zählen für diese Planung u.a. insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse, die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, die Belange des Bildungswesens sowie von Sport, Freizeit und Erholung.</p> <p>Die Ertüchtigung der bisher nicht baulich genutzten zentralgelegenen Brachfläche im Innenstadtbereich sind grundsätzlich zu begrüßen. Gleich-</p>	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
						<p>zeitig ist die neue Planung von Belang für verschiedene Bereiche des Jugendamtes, die nachfolgend dargestellt und zu Bedenken gegeben werden und die sich u.a. in den o.g. Zielen des Baugesetzbuches wiederfinden:</p> <p>1. Spielflächenbedarf Durch die Planung ergibt sich ein entsprechender Spielflächenbedarf. Dieser wird durch die im Konzept dargestellte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz/Quartiersplatz ausgeglichen. Der vorgesehene öffentliche Spielplatz ist von allen Seiten des Gebietes gut zu erreichen. Bei der zentralen Lage der Fläche bietet es sich an, darüber nachzudenken, ggf. den Grünflächenanteil zu erhöhen und weitere Grünzüge im Bebauungsgebiet zu schaffen, um einen für alle Generationen nutzbaren Naherholungsraum zu schaffen und einem sog. Quartiersplatz auf diese Weise zusätzlich Rechnung zu tragen. Ggf. wäre hier, in der späteren Umsetzung, eine Grünfläche mit einer Spielfläche zu kombinieren, ohne die Spielfläche optisch strikt von der Grünfläche abzutrennen. Insbesondere die Wegeverbindungen, welche im oberen, südlichen Bereich des Bebauungsgebietes geplant sind und zu den angrenzenden Einrichtungen (Jugendzentrum, Edeka), dem Park und den multifunktionalen Freizeitflächen führen sollen, werden begrüßt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mit dem Spielplatz und den zur Bahnlinie hin orientierten Wall enthält das Plangebiet ausreichend große Grünflächen, auch wenn der Wall nicht für die Öffentlichkeit für deren Erholung genutzt werden kann. Südlich des Plangebietes sind jedoch große Grünflächen vorhanden, die für Freizeit und Erholung dienen können. Zusätzliche Grünflächen im Plangebiet sollen daher nicht vorgesehen werden.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
						<p>2. Bildungswesen (Kindergarten): Durch die Schaffung von Wohnraum sind Zuzüge von Familien mit Kindern in diesem Gebiet wahrscheinlich. Darauf wird in der Begründung des Bebauungsplanes Bezug genommen: „Die Planung eines großen Teils von Einfamilienhäusern wird der Eigentumsbildung weiter Teile der Bevölkerung Rechnung getragen. Dies dient auch den Bedürfnissen der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen. Die Nähe zum vorhandenen Kindergarten und die Planung eines Kinderspielplatzes im Zentrum des Gebietes macht es sehr geeignet für Familien mit Kindern und für junge Menschen.“ Die Auswirkungen auf die Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen werden zu bedenken gegeben. So besteht bereits heute ein erheblicher Platzbedarf im Bereich Voerde-Mitte, der sich durch dieses Baugebiet erweitern wird. Im Hinblick darauf bleibt im Blick zu behalten, ob weitere Platzbedarfe im Stadtteil ortsnah zu schaffen sind, um die Belange des Bildungswesens zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund ist auch die bereits bestehende Beschlusslage des Stadtrates vom 05.04.2022 in der DS 17/320 zu verstehen, die neben einer weiteren Interimskita für den Bereich Voerde-Mitte, der Verwaltung einen Prüfauftrag zu den Erweiterungsmöglichkeiten der Kita Christian Morgenstern gegeben hat.</p> <p>3. Bildungswesen (Jugendzentrum):</p>	<p>Wie in der Stellungnahme ausgeführt wurde, werden in der Stadt Voerde Möglichkeiten zur Schaffung weiterer Kita-Plätze geprüft. Eine Erweiterung der vorhandenen Kindertagesstätte Christian Morgenstern ist auch nach der Verwirklichung der Planung möglich.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Schallgutachten wurde bezüglich des auf das Plangebiet einwirkenden</p>	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
						<p>Das Jugendzentrum, mit seinen Innen- und Außenbereichen bildet einen unentbehrlichen Bestandteil der lokalen Infrastruktur. Das Jugendzentrum als Einrichtung der Offenen Jugendarbeit hat einen Bildungsauftrag und leistet einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Die Aufgaben der Offenen Jugendarbeit sind vielfältig und beruhen auf u.a. folgenden Grundsätzen:</p> <p>Förderung der individuellen, sozialen und kulturellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen Vermittlung von Fähigkeiten zu solidarischem Miteinander, zu selbst bestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem um-weltbewusstem Handeln Befähigung zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen</p> <p>Zu diesem Zweck werden dort neben den regelmäßigen Angeboten auch einzelne Projekte und Angebote im Rahmen der Kinderferientage durchgeführt.</p> <p>Durch den potenziellen Zuzug von Familien mit Kindern im Geltungsbereich könnte sich die Besucherzahl des Jugendzentrums erhöhen. Bereits zum heutigen Zeitpunkt stellt das Jugendzentrum mit seinen Innen- und Außenbereichen (Skaterflächen, Basketballplatz und Spielfläche) sowie</p>	<p>Freizeitlärms eine Beurteilung gemäß Freizeitlärmerrlass NRW an den Baugrenzen des Plangebiets durchgeführt. Wie die Berechnungsergebnisse zeigen, werden mit den berücksichtigten Emissionsansätzen die Immissionsrichtwerte des Freizeitlärmerrlass NRW lediglich an den nächstgelegenen Immissionsorten (Baugrenzen am südöstlichen Rand des Plangebiets) um 1 bis 2 dB überschritten. An allen anderen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte in allen Beurteilungszeiten eingehalten. Auch die nach Freizeitlärmerrlass NRW zulässigen Maximalpegel werden an allen Immissionsorten im Plangebiet tags und nachts eingehalten.</p> <p>Im vorliegenden Fall werden die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte als hinnehmbar bewertet, da nur ein sehr kleiner Teil des Plangebiets (5 Doppelhaushälften) betroffen ist und das Ausmaß der Überschreitung mit 1 bis 2 dB relativ gering ist. Zudem werden in fast allen Gartenbereichen die Immissionsrichtwerte eingehalten; die wesentlichen Überschreitungen von bis zu 2 dB(A) finden in den Obergeschossen statt. Hier ist jedoch davon auszugehen, dass ein ausreichender Schutz zur Tagzeit durch die Fenster gegeben</p>	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
						<p>der angrenzenden multifunktionalen Freizeitfläche eine beliebte Einrichtung dar, die von Kindern und Jugendlichen sowie von Familien stark frequentiert und auch an Abendenden und an Wochenenden gut besucht wird.</p> <p>Das Angebot kommt bei den jungen Menschen gut an. Dies zeigt auch die aktuelle Jugendbefragung der Stadt Voerde aus dem Jahr 2021: Die Außenbereiche des Jugendzentrums werden gelobt. Darüber hinaus zeigen die Ergebnisse der Befragung, dass multifunktionale Freizeitflächen einen hohen Stellenwert bei jungen Menschen haben und junge Menschen sowie Akteure der Kinder- und Jugendförderung vielfach den Wunsch nach weiteren multifunktionalen Flächen im Stadtgebiet haben (u.a. Outdoorfitness, Basketball-, Volleyball-, Skater- und Fußballflächen).</p> <p>Bisher gibt es im Bereich des Jugendzentrums, außer zur Friedrichsfelder Str. hin, keine Wohnbebauung. Durch die Planung wird dieser Zustand verändert. Wie oben bereits beschrieben, werden durch die Ausweitung der Wohnbebauung, insbesondere im südöstlichen Bereich, Grundstücke mit Einfamilienhäusern bis an das Grundstück des Jugendzentrums heranreichen.</p> <p>Das von der Stadt beauftragte Schallgutachten hat den auf das Plangebiet einwirkenden Freizeitlärm untersucht und gemäß Freizeitlärmerrlass NRW beurteilt. Es stellt diesbezüglich fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei den zu den Freizeiteinrichtungen nächstgelegenen Baugrenzen am südöstlichen Rand des 	<p>ist. Weiterhin sind durch diese Überschreitung keine ungesunden Wohnverhältnisse zu erwarten, da die Freizeitlärmimmissionen in der Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel zusätzlich berücksichtigt wurden und demnach bei einer späteren Dimensionierung der Außenbauteile Berücksichtigung finden. Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Ziele ist die geringe Überschreitung als vertretbar zu bezeichnen. Neben der Berücksichtigung von passiven Maßnahmen an den Gebäuden käme als Minderungsmaßnahme grundsätzlich auch eine weitere, abschirmende Bepflanzung zwischen dem Jugendzentrum und der Neubebauung in Betracht.</p>	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
							<p>Plangebietes wird der Freizeitlärm, an drei Immissionsorten, am Tag sowohl werktags als auch sonn-/feiertags in allen Beurteilungszeiten um 1 bis 2 dB überschritten</p> <ul style="list-style-type: none"> • es ist zu bedenken, dass von den Überschreitungen der Immissionswerte nur ein kleiner Teil des Plangebietes betroffen ist. Das Ausmaß der Überschreitung mit 1 bis 2 dB wird als relativ gering bewertet und in der „zweiten Reihe“ der Baugrenzen die Werte eingehalten werden • es obliegt der Stadt Voerde, die Situation im Rahmen der Abwägung zu beurteilen • unter Berücksichtigung der städtebaulichen Ziele und der Minderungsmöglichkeiten erscheint die geringe Überschreitung hinnehmbar <p>Es ist nicht wirklich erkennbar, welche Minderungsmöglichkeiten an dieser Stelle gemeint sind. Es ist lediglich von der Berücksichtigung des Außenlärmpegels bei der späteren Dimensionierung der Außenbauteile die Rede.</p> <p>Es wird zu Bedenken gegeben, dass Erfahrungen von Kommunen und sowie bei uns auch z.B. im Umfeld der Stockumer Schule oder geschaffenen informellen Treffpunkten für Jugendliche, zeigen, dass Freizeitlärm von Jugendlichen auf weniger Akzeptanz stößt, als Lärm von Kindern. Das kann dann Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen, die nicht selten zu Lasten der Kinder und Jugendlichen gehen. Hier ist ein nicht unerhebliches Risiko zu attestieren, dass aus stetigen Konflikt-</p>	

Anlage 1 zur Drucksache 17/503 DS

Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 53, 4.Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Beteiligung gem. Nr.				Eingang Stellungnahme	Kurzfassung der Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
		1/3	2	4	5			
							<p>und Beschwerdelagen sich eine Gefahr der Nutzungs- und Betriebseinschränkung des Jugendzentrums ergibt.</p> <p>Überblickend wäre es wünschenswert, bei der Planung die Belange des Bildungswesens, von Sport, Freizeit und Erholung sowie von jungen Menschen im Blick zu behalten und zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen im Bebauungsplan vorzusehen.</p>	

Stadt Voerde
(Niederrhein)



Bebauungsplan Nr. 53, 4. Änderung "Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie"

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90)
vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
vom 21.11.2017 (BGBl. I.S. 3786)

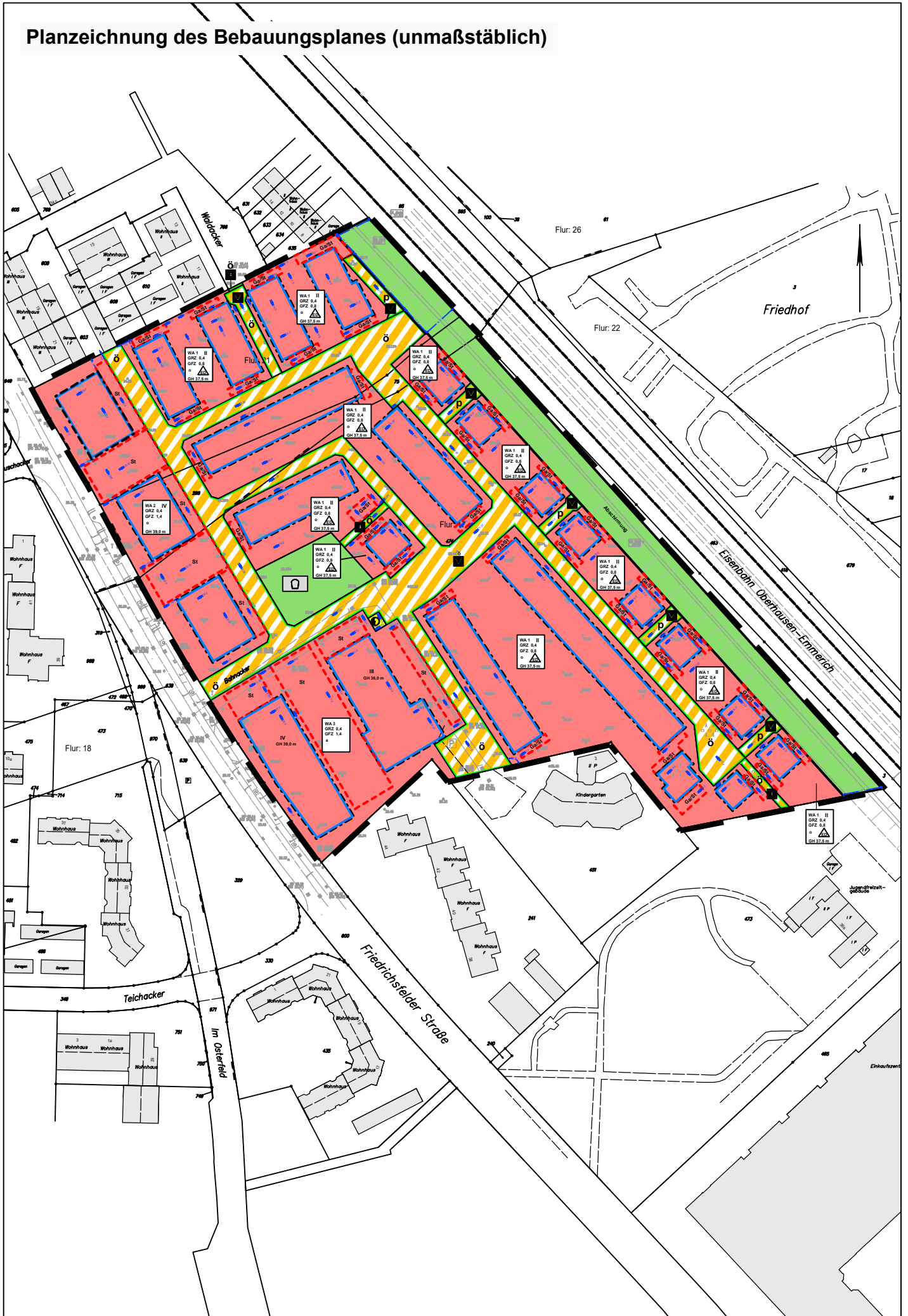
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
vom 21.07.2018 (GV.NRW. 2018 S. 421)

Die angegebenen Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

Gemarkung Voerde,
Flur 17, Flurstück 474
Flur 21, Flurstücke 75, 298 und 498

Stand der Plangrundlage: 02.12.2021

Planzeichnung des Bebauungsplanes (unmaßstäblich)



I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1. ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHS



- 1.1 Plangrenze gem. § 9 Abs. 7 BauGB

2. NUTZUNGSART

WA

2.1 Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

- 2.1.1 Ausschluss von Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)

Für die Allgemeinen Wohngebiete sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO zulässigen Ausnahmen

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

3. DICHTHE DES BAUGEBIETS

- GRZ 0,4** 3.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Die festgesetzte Grundflächenzahl darf in den Allgemeinen Wohngebieten gem. § 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO durch Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 BauNVO

- Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten,
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14,
 - bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird,
- bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 überschritten werden.

- GFZ 0,8** 3.2 Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)

- II** 3.3 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 und 20 BauNVO)

4. BAUHÖHEN, BAUWEISE UND BAUGRENZEN

- z.B. GH 37,5 m** 4.1 Höhe baulicher Anlagen in Meter über NHN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

Die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen ist durch Planeinschrieb festgesetzt. Sie wird definiert als oberster Dachabschluss einschließlich Attika (gemessen als Maximalwert in Metern über Normalhöhennull - NHN). In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 darf die festgesetzte Gebäudehöhe durch ein Nichtvollgeschoss um bis zu 3,5 m überschritten werden, sofern dieses allseitig um mindestens 1,0 m von der senkrecht aufstehenden Gebäudewand zurückspringt.

Die vorgenannten Gebäudehöhen dürfen durch Geländer und sonstige Absturzsicherungen, Fahrstuhl Anlagen und technische Aufbauten um bis zu 1,5 m überschritten werden.

- O** 4.2 Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)



- 4.3 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

- a** 4.4 Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Die im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 festgesetzte abweichende Bauweise ist wie folgt definiert: Zulässig sind Gebäude mit einer Länge von bis zu 60 m, die mit seitlichem Grenzabstand zu errichten sind.



4.5 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

In den Allgemeinen Wohngebieten dürfen die rückwärtigen Baugrenzen (Baufenster)

- durch Garagen um 1,0 m,
- durch untergeordnete Gebäudeteile wie Balkone, Terrassen und ihren Überdachungen sowie ausnahmsweise durch überwiegend verglaste Gebäudeteile wie Wintergärten bis zu einer Tiefe von maximal 3,0 m, überschritten werden.

Als rückwärtige Baugrenze gilt die von der jeweiligen Erschließungsstraße aus straßenabgewandt gelegene Baugrenze zu den Gartenflächen.

5. ABSTANDSFLÄCHEN

5.1 Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

Für Aufschüttungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche entlang des östlichen Plangebietsrandes zum Zwecke des Schallschutzes und der Abschirmung gegenüber der angrenzenden Bahnanlage wird das bauordnungsrechtliche Maß „h“ der Tiefe der Abstandfläche auf „0“ festgesetzt; die Mindestabstandsfläche von 3,0 m ist nicht zu berücksichtigen.

6. ZAHL DER WOHNUNGEN

6.1 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 auf zwei Wohnungen je Wohngebäude begrenzt.

7. VERKEHRSFLÄCHEN



7.1 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
hier: Verkehrsberuhigter Bereich

ö = öffentliche Verkehrsfläche
p = private Verkehrsfläche

Die festgesetzten privaten Verkehrsflächen sind jeweils mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt Voerde zu belasten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB).



7.2 Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
hier: Fuß- und Radweg



7.3 Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

8. FLÄCHEN FÜR ANLAGEN ZUR VER- UND ENTSORGUNG



8.1 Zweckbestimmung: Elektrizität / Trafostation (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

9. GRÜNPLANERISCHE FESTSETZUNGEN



9.1 Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
hier: Quartiersplatz / Spielplatz



9.2 Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
hier: Abschirmungsgrünfläche zur Bahnlinie

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche ist ausnahmsweise die Errichtung einer Lärmschutzwand mit einer Maximalhöhe von 3,0 m über der heutigen Wallkrone zulässig.

- 9.3 Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Flachdächer der obersten Geschosse der Hauptbaukörper und von Garagen und Carports sind mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss mindestens 10 cm betragen (inkl. Drainschicht).
Das Dachbegrünungssubstrat muss den zurzeit gültigen "Dachbegrünungsrichtlinien - Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen" der FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V., Bonn entsprechen.
Ausgenommen von der Dachflächenbegrünung sind konstruktiv oder brandschutztechnisch erforderliche Dachrandabdeckungen (Attikaabdeckungen) und haustechnisch notwendige Dachaufbauten inkl. deren Zuwegungen und Wartungsflächen, Befestigungselemente der Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sowie Dachterrassen. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind über der Dachbegrünung zulässig. Die Dachbegrünung ist durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.
- 9.4 Baumpflanzungen auf privaten Stellplatzanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Auf privaten PKW-Stellplatzanlagen in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 ist pro 5 Stellplätze bei der Herstellung der Stellplätze ein mittel- bis großkroniger, standortgerechter, heimischer Laubbaum entsprechend der jeweils aktuellen GALK-Straßenbaumliste (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz e.V. - GALK-Straßen-Baumliste, Arbeitskreis Stadtbäume, in der jeweils aktuellen Fassung) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind entsprechend nachzupflanzen. Die Bäume müssen einen Mindeststammumfang von 18-20 cm (gemessen in 1 m Höhe) haben. Die offene Baumscheibe muss mindestens 6 m² groß sein und durch eine Randeinfassung so gesichert werden, dass ein Überfahren oder Befahren ausgeschlossen ist.
- 9.5 Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sind mindestens 25 mittel- bis großkronige, standortgerechte, heimische Laubbäume entsprechend der jeweils aktuellen GALK-Straßenbaumliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind entsprechend nachzupflanzen. Die Bäume müssen einen Mindeststammumfang von 18-20 cm (gemessen in 1 m Höhe) haben. Die Pflanzgrube muss mindestens einen durchwurzelbaren Raum von 12 m³ umfassen. Die offene Baumscheibe muss mindestens 6 m² groß sein und durch eine Randeinfassung so gesichert werden, dass ein Überfahren oder Befahren ausgeschlossen ist. Die Baumscheibe ist dauerhaft mit Pflanzen aus der Vorschlagsliste der Ziffer 3 der Hinweise zu begrünen oder dauerhaft als Blühpunkt mit einer Blühsaat aus regionalem Saatgut auszugestalten.
- 9.6 Heckenpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Entlang der Friedrichsfelder Straße ist in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 eine Hecke aus heimischen Laubgehölzen zu pflanzen. Die maximale Höhe der Hecke ist auf 1,8 m begrenzt. Eine Unterbrechung für Zugänge zu den Grundstücksflächen ist zulässig.
Es sind mindestens 2-mal verpflanzte Gehölze in der Sortierung 60/100 der Arten Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*) oder vergleichbare, heimische und standortgerechte Arten zu pflanzen. Die Gehölze sind im Versatz zu pflanzen, auf 3 m sind 3 Pflanzen zu setzen.

10. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

- 10.1 Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten sind bei Vorhaben, die der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne von § 29 BauGB dienen, aufgrund der Lärmbelastung der Friedrichsfelder Straße und der Bahnstrecke Oberhausen-Emmerich für die Gebäude bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Lärminderung zu treffen.

Die zu treffenden baulichen oder sonstigen technischen Vorkehrungen müssen sicherstellen, dass sie eine Schallpegeldifferenz bewirken, die zur Nicht-Überschreitung folgender Innenraumpegel durch Verkehrslärm (Mittelungspegel gem. VDI-Richtlinie 2719, August 1987, „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“) führt:

Raumart	Mittelungspegel
1. Schlafräume nachts	
1.1 in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30 dB(A)
1.2 in allen übrigen Gebieten	35 dB(A)
2. Wohnräume tagsüber	
2.1 in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	35 dB(A)
2.2 in allen übrigen Gebieten	40 dB(A)
3. Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber	
3.1 Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	40 dB(A)
3.2 Büros für mehrere Personen	45 dB(A)
3.3 Großraumbüros, Gaststätten, Schallerräume, Läden	50 dB(A)

Die Tabelle ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind. Die Innenraumpegel sind durch die Anordnung der Baukörper und/oder geeignete Grundrissgestaltung einzuhalten. Ist dieses nicht möglich, muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.

Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.

Der maßgebliche Innenschallpegel von Schlafräumen muss bei teilgeöffneten Fenstern eingehalten werden. Andernfalls sind schallgedämmte Lüftungssysteme einzubauen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sowie in Verfahren, nach denen Vorhaben von der Genehmigung (gemäß BauO NRW) freigestellt sind, ist als Bestandteil der Bauvorlagen vom Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen auf der Grundlage der VDI-Richtlinie 2719 zu erbringen.

11. MASSNAHMEN FÜR DIE ERZEUGUNG UND NUTZUNG VON STROM, WÄRME UND KÄLTE AUS ERNEUERBAREN ENERGIEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

- 11.1 Bei der Errichtung von Hauptgebäuden sind die Dachflächen der Hauptgebäude mit baulichen oder sonstigen technischen Maßnahmen für die Erzeugung von Strom (Vorrüstung für Photovoltaik-Anlagen) auszustatten. Ausgenommen von dieser Pflicht sind konstruktiv oder brandschutztechnisch erforderliche Dachrandabdeckungen (Attikaabdeckungen) und haustechnisch notwendige Dachaufbauten inklusive deren Zuwegungen und Wartungsflächen.

12. SONSTIGE PLANZEICHEN



- 12.1 Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Stellplätze, Carports und Garagen sind ausschließlich innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen bzw. der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB entsprechend festgesetzten Flächen zulässig.

Garagen müssen zur öffentlichen Verkehrsfläche von der Außenwand ihrer Zufahrtsseite einen Mindestabstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie aufweisen.

Ga Garagen

St Stellplätze

5.00 Parallelbemaßung

10.4 Linearbemaßung

II. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN gem. § 89 BauO NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

1. FASSADEN

- 1.1 Aneinander gebaute Gebäude sind gestalterisch in Material und Farbe sowie ihrer Dachgestaltung einheitlich abgestimmt auszuführen.
- 1.2 Sie sind darüber hinaus in gleicher Trauf- und Firsthöhe bzw. Wandhöhe auszuführen.
- 1.3 Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen II.1.1 und II.1.2 sind im Einzelfall zulässig, wenn gleichwohl der Zweck, ein einheitliches Erscheinungsbild, das den Eindruck der Zusammengehörigkeit der aneinander gebauten Gebäude erweckt, erreicht werden kann und keine Beeinträchtigungen im Ortsbild zu befürchten sind.
- 1.4 Die zur Friedrichsfelder Straße ausgerichteten Fassaden der Bebauung in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 sind derart auszugestalten, dass sie in ihrer Länge gegliedert und einzelne Geschosse optisch wahrnehmbar sind (z.B. durch farbliche Gestaltung, Vor- und Rücksprünge, Balkone/Loggien, Gesimse etc.).

2. ABFALL- UND WERTSTOFFBEHÄLTER, LUFTWÄRMEPUMPEN

- 2.1 Abfall- und Wertstoffbehälter sind, soweit sich der Standplatz außerhalb von Gebäuden befindet, entweder in Schränken unterzubringen oder mit Hecken, Mauern oder blickdichten Zäunen mindestens dreiseitig einzufassen. Die Einfassungen sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin zu schließen. Schränke und Einfassungen sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin vollständig sowie insgesamt zu mindestens 30 % zu begrünen.
- 2.2 Innerhalb von Vorgärten sind die Seitenwände von Luftwärmepumpen mit Hecken oder Mauern einzufassen.



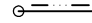

3. VORGÄRTEN

- 3.1 Vorgärten sind mit Ausnahme notwendiger Stellplätze, der notwendigen Zuwegungen zu den Gebäudeeingängen, Zufahrten zu Garagen und Mülltonnenstandplätzen unversiegelt zu belassen und zu bepflanzen. Zulässig sind Raseneinsaat, Blühflächen, Stauden- und Kräuterpflanzungen sowie Sträucher und Bäume. Kies-, Schotter-, Splitt- und Steinflächen sind nur in einer maximalen Größenordnung von 10 % der Vorgartenfläche zulässig.
- 3.2 Ein Vorgarten ist die Fläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze auf der gesamten Breite des Gebäudes. Bei Eckgrundstücken gilt als Vorgarten der Bereich, der der Erschließung des Gebäudes dient.

4. EINFRIEDUNGEN

- 4.1 Entlang der festgesetzten öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind Grundstücks- einfriedungen nur als Hecken aus Laubgehölzen der Arten Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*) oder vergleichbare, heimische und standortgerechte Arten in einer Höhe von max. 1,80 m zulässig. Ergänzend zu den Hecken aus Laubgehölzen sind auf der straßen- bzw. grünflächenabgewandten Seite vor diesen in einem Abstand von mind. 0,50 m zur Grundstücksgrenze Stabgitter- oder Maschendrahtzäune zulässig. Abweichend von den vorgenannten Ausführungen und dem Punkt 9.6 der planungsrechtlichen Festsetzungen sind im Bereich von Vorgärten Einfriedungen lediglich in Form von standortgerechten Laubhecken oder Mauern in einer Höhe von max. 0,80 m zulässig.

III. BESTANDSDARSTELLUNGEN

- | | |
|---|--|
|  | 1. Konzeptplanung
(o. Festsetzungsrelevanz) |
|  | 2. Bestandsgebäude |
| Flur: 17 | 3. Flurnummer |
| 319 | 4. Flurstücksnummer |
|  | 5. Flurgrenze |
|  | 6. Flurstücksgrenze |

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1. Hochwasser (§9 Abs. 6a BauGB)
Gemäß den Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Planbereich bei Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen des Rheins im Falle von extremen Hochwasserereignissen (HQ_{extrem}) von Überschwemmungen betroffen. Weitere Informationen können den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten der Bezirksregierung Düsseldorf auf der Internetseite www.flussgebiete.nrw.de entnommen werden.

V. HINWEISE

1. Denkmalschutz / Archäologische Bodenfunde
Gemäß § 15 DSchG NW (Denkmalschutzgesetz) wird auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten. Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sowie bei der Erteilung von Baugenehmigungen sollen die Bauherren bzw. die ausführenden Baufirmen auf ihre Anzeigepflicht bei der Untere Denkmalbehörde oder beim LVR hingewiesen werden.
2. Wasserschutzzone
Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III b der Wassergewinnung Löhnen. Die geltende Schutzverordnung ist zu beachten.
3. Vorschlagsliste „Insektenfreundliche Pflanzen“:
Für die Gestaltung von Garten- und Vorgartenflächen wird die Verwendung der folgenden Pflanzen empfohlen:

Galanthus	Schneeglöckchen
Leucojum vernum	Märzenbrecher
Crocus	Krokus
Eranthis hyemalis	Winterlinge
Muscari botryoides	Perl- oder Traubenhyazinthe
Tulipa	Wildtulpe
Primula veris	Schlüsselblume
Pulmonaria officinalis	Lungenkraut
Bergenia	Bergenie
Geranium	Storchschnabel
Brunnera	Vergissmeinnicht
Lamium	Taubnessel
Dicentra spectabilis	Tränendes Herz
Aquilegia	Akelei
Allium spaerocephalon	Kugel-Lauch
Achillea millefolium	Schafgarbe
Aconitum	Eisenhut
Agastache rugosa	Duftnessel
Calamintha	Bergminze
Campanula	Glockenblume
Centaurea montana	Flockenblume
Coreopsis verticillata	Mädchenaugen
Delphinium	Feld- und Gartenrittersporn
Digitalis	Fingerhut
Tropaeolum	Kapuzinerkresse
Malva	Malve
Alcea rosea	Stockrose
Phacelia	Phakelie
Caryopteris	Bartblume
Calluna	Erika
Sedum telephium	Fette Henne
Symphyotricum	Herbstaster
Anemone japonica	Herbstanemone
Echinacea	Sonnenhut
Tagetes	Tagetes

4. Schallschutz gegenüber Verkehrslärm
Der Schallschutz gegenüber der angrenzenden Bahnstrecke Oberhausen-Emmerich wird auch durch die Errichtung von Schallschutzwänden und die Maßnahme "Besonders überwachtes Gleis" im Rahmen der planfestgestellten Maßnahme "Dreigleisiger Ausbau der Strecke ABS 46/2 Oberhausen Hbf - Emmerich - Grenze NL, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.1" (Planfeststellungsbeschluss vom 16.12.2020) sichergestellt.
Weitere Informationen zu den Schallimmissionen finden sich in Kapitel 10.1 der Begründung. Insbesondere können dort die maßgeblichen Beurteilungspegel im Plangebiet zum Tages- und Nachtzeitraum den entsprechenden Karten entnommen werden.
Aufgrund der Lärmwerte entlang der Friedrichsfelder Straße sollen mögliche Schallschutzmaßnahmen für die Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen) im Schallschutznachweis des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.
5. Schutz vor bahverkehrbedingten Erschütterungen
Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird aufgrund von möglichen Erschütterungen und sekundärem Luftschall ausgehend vom Eisenbahnverkehr der Bahnstrecke Oberhausen-Emmerich auf die Prüfung und ggf. Berücksichtigung erforderlicher schwingungsmindernder Maßnahmen zur Einhaltung der Immissions-, Richt- bzw. Orientierungswerte nach dem aktuellen Stand der Technik vor Errichtung, Änderung bzw. Nutzungsänderung baulicher Anlagen in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 entlang der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Abschirmungsgrünfläche zur Bahnlinie" hingewiesen.
6. Kampfmittel
Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Es ist eine Überprüfung des Plangebiets auf Kampfmittel erforderlich.
Die Beantragung hat durch die örtliche Ordnungsbehörde zu erfolgen. Der Bauherr hat das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetpräsenz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zum Download bereitsteht, auszufüllen und beim Fachdienst Ordnung der Stadt Voerde (Ndrh.) einzureichen. In dem Antrag ist die Luftauswertungs-Nummer 22.5-3-5170044-881/21 anzugeben.
Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise ist ein Ortstermin erforderlich.
Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.
7. Maßnahmen gegen die Auswirkungen von Starkregen
Im Sinne einer Bauvorsorge bei Starkregenereignissen wird empfohlen, alle Öffnungen der Baukörper wie Eingänge, Gebäudezufahrten u.ä. höher als das Straßenniveau des Baugrundstücks anzuordnen bzw. anderweitige Maßnahmen gegen Überflutungen zu treffen.
Gemäß DIN 1986 Teil 100 ist im Zuge der Bauantragsverfahren ggf. ein Überflutungsnachweis zu führen.
Die Anordnung einer ggf. erforderlichen Rückhalteeinrichtung muss entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auf dem Grundstück erfolgen.
Auch bei Starkregenereignissen darf das anfallende Niederschlagswasser nicht auf benachbarte Grundstücke oder die öffentliche Verkehrsfläche gelangen.
8. Versickerung von Niederschlagswasser
Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist über geeignete Anlagen (z.B. Rigolen oder Mulden) auf den jeweiligen Grundstücken in den Untergrund zu versickern.
9. Einsichtnahme von Unterlagen
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse und DIN-Vorschriften), Gutachten und Untersuchungen können bei der Stadt Voerde beim Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt - und Klimaschutz im 2. OG des Rathauses, Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Niederrhein), eingesehen werden.
10. Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange
 - In den bestehenden Erdwall mit seiner Bestandsvegetation darf in keiner Weise eingegriffen werden. Während der Bauphase sind Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 zu ergreifen.
 - Die Rodung der Gehölze ist außerhalb der gesetzlichen Schutzzeiten in der Zeit zwischen Oktober und Februar eines Jahres durchzuführen.
 - Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Gehölze auf etwaige Vogelneester bzw. auf für Vögel oder Fledermäuse als Fortpflanzungsstätte geeignete Höhlen zu untersuchen, sodass zum Fälltermin nicht gegen das Artenschutzrecht verstoßen wird. Beim Auftreten potenzieller artenschutzbezogener Konflikte ist unverzüglich Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen.

Bebauungsplan Nr. 53, 4. Änderung
„Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“

Begründung

Inhaltsübersicht

Anlass der Planung	3
Verfahrensablauf	4
1. Zweck und Ziele der Planung	5
2. Städtebauliche Rahmenbedingungen	8
2.1 Nutzungen und Struktur	8
2.2 Bestehende örtliche und überörtliche Planungen, Wasser- und sonstige Rechte .	9
2.2.1 Regionalplanung	9
2.2.2 Flächennutzungsplan	10
2.2.3 Rechtskräftiger Bebauungsplan und angrenzende Bebauungspläne	11
2.2.4 Landschaftsplan.....	12
2.2.5 Wasserschutzgebiet.....	12
2.2.6 Einzelhandelskonzept	12
2.2.7 Verkehrliche Erschließung.....	12
2.2.8 Fläche für Bahnanlagen	13
2.3 Hochwasserschutz / Starkregen	13
2.4 Verkehr	15
2.5 Lärmimmissionen	17
2.6 Erschütterungen	25
3 Planerische Konzeption und Umweltbelange	25
3.1 Umsetzung der Planziele	25
3.2 Planvarianten	32
3.3 Auswirkungen auf die Umwelt	32
4. Planungsrechtliche Umsetzung	33
4.1 Planerische Grundentscheidung.....	33
4.2 Planungsinstrumente	34
4.3 Festsetzungen.....	35
5. Versorgung und Entsorgung	53

5.1	Niederschlagswasser	53
5.2	Schmutzwasser	54
5.3	Löschwasser	54
5.4	Sonstige Ver- und Entsorgung	54
6.	Kosten	54
7.	Städtebauliche Daten	54
8.	Gutachten.....	56

Begründung

Anlass der Planung

Auf einer brachliegenden Fläche mit einer Größe von ca. 4 ha zwischen der Friedrichsfelder Straße im Westen, einer durch die Straße Waldacker erschlossenen Wohngebietsbebauung im Norden, der Bahnlinie Oberhausen-Emmerich im Osten sowie einem Kindergarten und dem Jugendzentrum im Süden soll ein hochwertiges und attraktives Wohngebiet im unmittelbaren Kernbereich von Voerde entwickelt werden.

Für die Fläche besteht bereits durch den Bebauungsplan Nr. 53 „Im Osterfeld — Bundesbahnlinie Oberhausen - Emmerich“ vom 02.06.1977 verbindliches Planungsrecht. Der bestehende Bebauungsplan setzt Baugebiete in Form von Allgemeinen Wohngebieten (WA) in geschlossener Bauweise mit einer maximalen Zahl der Vollgeschosse von 4 bis 8, eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 fest. Des Weiteren sind Verkehrsflächen im rechtskräftigen Bebauungsplan enthalten; zur Bahnanlage hin sieht er Gemeinschaftsstellplätze vor. Die Festsetzungen dieses rechtskräftigen Bebauungsplanes entsprechen nicht mehr den heutigen Zielen an eine städtebauliche Planung. Auch haben sich die Anforderungen an die innere Erschließung geändert. Aus diesen Gründen wurde bereits im Jahr 1990 ein Änderungsverfahren eingeleitet (Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 53, 3. Änderung am 06.03.1990). Durchgeführt und rechtskräftig wurde jedoch nur der nördliche Teilbereich der 3. Änderung. Das Planverfahren für den südlichen Teil wurde zurückgestellt.

In den Jahren 1997/1998 wurde mit Förderung des Landes ein städtebaulicher Wettbewerb durchgeführt. Da ein allseitig überzeugendes Ergebnis nicht zustande kam, konnte kein erster Platz, sondern nur ein zweiter Platz und zwei dritte Plätze vergeben werden. Im weiteren Verlauf wurde auf der Grundlage des zweiten Platzes ein Konzept erarbeitet, welches durch den Bebauungsplan Nr. 53, 4. Änderung umgesetzt werden sollte.

Dieses städtebauliche Konzept sah mehrgeschossige Bebauungsstrukturen sowie im rückwärtigen Bereich Reihen- und Doppelhäuser vor. Im mittleren Bereich waren zum Teil Stadtvillen geplant. Erschlossen werden sollte die Fläche über mehrere Zufahrten von der Friedrichsfelder Straße aus. Die innere Erschließung erfolgte über mehrere in Ost-West-Richtung verlaufende Bögen. Im Süden war eine Versickerungsmulde vorgesehen; durch einen Lärmschutzwall sollte das Gebiet zur Bahnlinie hin geschützt werden. Am 13.07.2004 fasste der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) zur Umsetzung dieser Plankonzeption den Aufstellungsbeschluss (Drucksache 13/1265 DS) für den Bebauungsplan Nr. 53, 4. Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“. Der Planungs- und Umweltausschuss wurde in der gleichen Sitzung beauftragt, die Bürgeranhörung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Auf Grund städtebaulicher Probleme wurde das Bauleitplanverfahren daran anschließend für das Plangebiet nicht fortgesetzt.

Zwischenzeitlich wurde das Gelände durch einen Investor erworben. Dieser sieht vor, auf der Grundlage eines abgestimmten städtebaulichen Konzeptes ein hochwertiges, modernes Stadtviertel mit gemischter Wohnbebauung zu schaffen. Zusammen mit den

angrenzend vorhandenen Bebauungsstrukturen wird ein durchgängiger und zusammenhängender Siedlungsraum östlich der Friedrichsfelder Straße geschaffen.

Verfahrensablauf

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 den Aufstellungsbeschluss vom 13.07.2004 (Drucksache 13/1265 DS) zum Bebauungsplan Nr. 53, 4. Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“ aufgehoben.

Gleichzeitig wurde erneut die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53, 4. Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB und § 2 BauGB beschlossen.

In der gleichen Sitzung wurde zudem die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Diese Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Zeitraum vom **01.04.2022** bis einschließlich 19.04.2022. In dieser Zeit konnte sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen unterrichten und sich zur Planung äußern. Zudem wurde die Planung am 31.03.2022 im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung vorgestellt und diskutiert.

Mit Schreiben vom 01.06.2022 wurde den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 05.07.2022 gegeben.

Nach Erarbeitung des Entwurfes des Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) am 27.09.2022 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Außerdem wurde in der gleichen Sitzung beschlossen, die Art des Aufstellungsverfahrens zu wechseln und den Plan im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen. Grund hierfür ist, dass die maßgebliche Grenze des § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB von 20.000 Quadratmetern voraussichtlich überschritten werden könnte. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist daher die Durchführung eines Regelverfahrens sinnvoll.

Der Bebauungsplanentwurf, der Begründungsentwurf mit dem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 25.10.2022 bis einschließlich 25.11.2022 öffentlich ausgelegt. Zudem wurde mit Schreiben vom 14.10.2022 die erneute Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen führten nicht zu einer inhaltlichen Änderung des Planentwurfes, so dass nun der Beschluss über die Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen und der Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Voerde erfolgen soll. Mit dessen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Voerde tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus diesem entwickelt ist.

1. Zweck und Ziele der Planung

Durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 werden Teilflächen des bestehenden Bebauungsplans Nr. 53 überplant.

Die Anpassung des bestehenden Planungsrechts ist aus städtebaulicher Sicht erforderlich, da die bisher rechtskräftigen bauleitplanerischen Zielvorstellungen für den Bereich des Plangebietes keine nachhaltige und wirtschaftlich umsetzbare Nutzung der zentralgelegenen Brachfläche im Innenstadtbereich ermöglicht hat. Die Aktivierung dieser Fläche im Nahbereich des Zentrums von Voerde als zusätzliche Wohnfläche im Rahmen einer innerstädtischen Nachverdichtung ist im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Innenstadtbereichs von Voerde sehr bedeutend.

Die Zielsetzung der Schaffung eines attraktiven Wohngebietes verbessert das städtebauliche Erscheinungsbild dieser zentralen Innenstadtlage und trägt dem Erfordernis der Innenentwicklung Rechnung. Der Inanspruchnahme von bisher nicht baulich genutzten, ökologisch sensibleren Flächen im Außenbereich kann damit gleichzeitig entgegen gewirkt werden, da vorhandene Potenziale im Innenbereich genutzt werden. Ebenso berücksichtigt die Planung ökologische Aspekte, die sich beispielhaft in der extensiven Dachbegrünung und in dem Erhalt und der Schaffung von Grünflächen wiederfinden.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke, die bei jeder Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen, sind in § 1 des Baugesetzbuches im Einzelnen aufgeführt. Dazu zählen für diese Planung insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und die Sicherheit der Wohnbevölkerung, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Teile der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung, die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer und die Belange des Bildungswesens sowie von Sport, Freizeit und Erholung, die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche, die Belange der Baukultur, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Belange der Wirtschaft und die Belange der Mobilität der Bevölkerung einschließlich des ÖPNV und des nicht motorisierten Verkehrs.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Schaffung eines hochwertigen Wohngebietes mit ausgewogener Sozialstruktur. Es sollen sowohl Einfamilienhäuser als auch mehrgeschossige Wohngebäude errichtet werden. In Zusammenhang mit der nördlich vorhandenen Bebauung und dem Geschosswohnungsbau westlich der Friedrichsfelder Straße wird das vorhandene Wohnviertel ergänzt und sozial verträglich ausgestaltet. Über die Festsetzungsmöglichkeiten der Nutzungsart und der bauliche Dichte wird sichergestellt, dass die angestrebte Wohnbebauung in zentraler Lage von Voerde entsteht. Die gewählte Dichte des Baugebiets wahrt zudem die gesunden Wohnverhältnisse vor Ort. Die gestalterischen Festsetzungsmöglichkeiten sowie die Begrenzung der Vollgeschosse bzw. der zulässigen Gebäudehöhe hingegen tragen dazu bei, das vorhan-

dene Ortsbild zu wahren und zu stärken. Durch entsprechende zeichnerische und textliche Festsetzungen im Bebauungsplan wird sichergestellt, dass sich die zukünftige Bebauung in die Umgebungsstruktur einfügt und gleichzeitig Akzente der zentralen Lage widerspiegelt.

Durch die Schaffung von Gärten und öffentlichen Grünflächen ist eine attraktive und Wohnortnahe Grünausstattung gegeben. Durch die Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen wird die Bebauung vor Lärmimmissionen geschützt.

Die Planung eines großen Teils von Einfamilienhäusern wird der Eigentumsbildung weiterer Teile der Bevölkerung Rechnung getragen. Dies dient auch den Bedürfnissen der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen. Die Nähe zum vorhandenen Kindergarten und die Planung eines Kinderspielplatzes im Zentrum des Gebietes macht es sehr geeignet für Familien mit Kindern und für junge Menschen. Auch werden hierdurch die Belange des Bildungswesens berücksichtigt.

Durch eine Erhöhung der Bevölkerungszahl in dem Viertel wird der Zentrale Versorgungsbereich von Voerde (Ndrhh.) gestärkt und die Tragfähigkeit von Einzelhandels-, Kultur- und Dienstleistungseinrichtungen gestärkt.

Indem ein städtebaulich hochwertiges Quartier entstehen soll, werden die Belange der Baukultur und des Ortsbildes in die Planung eingestellt.

Durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie durch Dachbegrünungen fließen die Belange des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes in die Planung ein. Es wird sparsam mit Grund und Boden umgegangen, ohne übermäßig zu versiegeln, so dass Freiraum an anderer Stelle geschont und eingespart wird. Hierzu dient auch die weitgehende Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort.

Das Gebiet ist sehr gut durch den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erschlossen, so dass Kfz-Fahrten vermieden werden können. Die Nähe zum Stadtzentrum von Voerde (Ndrhh.) begünstigt für viele Anliegen die Nutzung des nichtmotorisierten Verkehrs.

Weiterhin hat sich die Stadt Voerde durch Ratsbeschluss eigene Entwicklungsziele gegeben, die beispielsweise im Einzelhandelskonzept oder in Rahmenplanungen für bestimmte Ortsteile und Gebiete festgelegt sind. In Bezug auf das Einzelhandelskonzept ist bei jeder Planung zu prüfen, inwieweit die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche beeinträchtigt werden könnte. Die Planung insofern keine relevanten Auswirkungen auf die Einzelhandelsstruktur von Voerde, da in einem Allgemeinen Wohngebiet ausschließlich die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden zulässig sind.

Der Planbereich liegt in einer Randlage des Einkaufsbereichs des im Einzelhandelskonzepts der Stadt Voerde definierten Zentralen Versorgungsbereichs „Innenstadt“. Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen ca. 200 zusätzliche Wohneinheiten. Die neue Wohnbebauung wird aufgrund der Nachfrage nach Konsumgütern die Funktion des zentralen Versorgungsbereichs rund um den Marktplatz weiter stützen und stärken.

Darüber hinaus ergeben sich aus der konkreten örtlichen Situation einige besondere Ziele, die mit der Planung erreicht werden sollen:

- Deckung des Bedarfs an attraktivem, innenstadtnahem Wohnraum
- Integration in die umgebende Siedlungsstruktur und Vernetzung mit dem Umfeld
- Schließung einer als Baulücke empfunden Brachfläche durch eine neue Raumkante
- Schaffung eines ausreichenden Stellplatzangebots.

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das ca. 4,29 ha große Plangebiet umfasst das Flurstück Nr. 474 der Flur 17 sowie die Flurstücke Nr. 75, 298 und 458 der Flur 21, Gemarkung Voerde. Die Abgrenzung kann der nachfolgenden Karte entnommen werden:

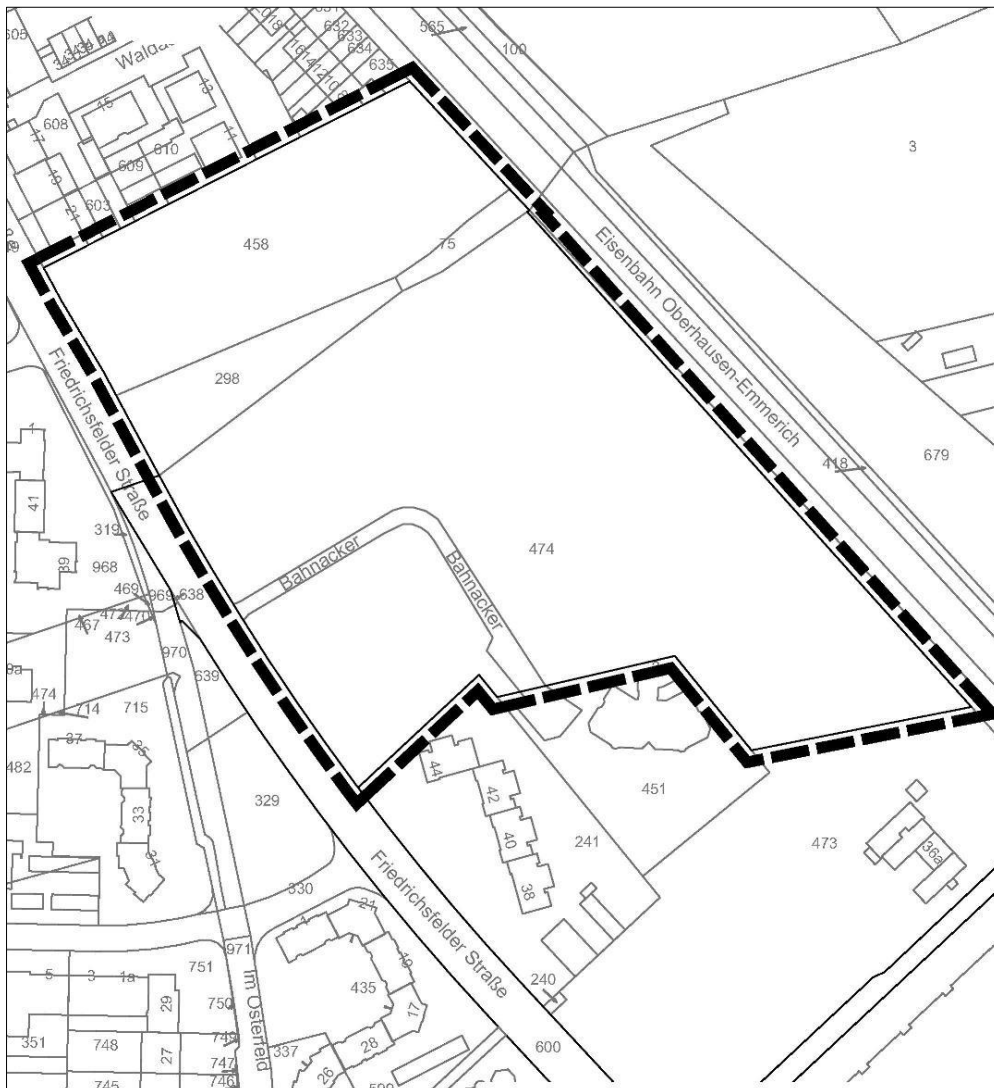


Abbildung: Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (Stadt Voerde, 2022)

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Westen durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Friedrichsfelder Straße
- im Norden durch die Bestandsbebauung Friedrichsfelder Straße Nr. 21 bzw. Waldacker Nr. 8 und Nr. 11
- im Osten durch die Bahnstrecke Oberhausen-Emmerich
- im Süden durch die Grundstücke des angrenzenden Jugendzentrums und der Kindertagesstätte Christian Morgenstern sowie durch die Wohnbebauung Friedrichsfelder Straße Nr. 44.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan durch eine entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

2. Städtebauliche Rahmenbedingungen

2.1 Nutzungen und Struktur

Die Planfläche liegt westlich der Friedrichsfelder Straße, welche Richtung Nordosten über die Straße Hammweg auf die Frankfurter Straße führt und an das weitere Stadtgebiet Voerdes sowie Wesel anschließt. Der wesentliche Teil des Plangebietes ist derzeit unversiegelt und durch Grünland ohne wesentliche Gehölzstrukturen geprägt. Bäume und Sträucher finden sich auf einem Wall, welcher entlang der östlich anschließenden Bahnstrecke Oberhausen-Emmerich angeschüttet wurde. Dieser Wall stellt im Osten der Fläche eine prägnante Grünkulisse dar. Darüber hinaus findet sich weiterer Gehölzbestand im Übergang zum im Süden angrenzenden Jugendzentrum.



Abb.: Luftbild des Plangebiets (© TIM-online 2022)

Durch das Gebiet verläuft die provisorisch ausgebaute Straße „Bahnacker“, über die die Kindertagesstätte Christian-Morgenstern südlich des Plangebietes erschlossen ist. Diese Straße endet mit einer Wendeanlage am Kindergarten. Im Süden grenzen die Grundstücke der Kindertagesstätte Christian-Morgenstern sowie des Jugendzentrums Voerde an. Die Bebauung an der Friedrichsfelder Straße ist zum überwiegenden Teil durch mehrgeschossigen Mietwohnungsbau geprägt: teilweise weisen die Gebäude bis zu 8 Vollgeschosse auf. Lediglich an der Straße Waldacker findet sich eine 2-geschos-sige Einfamilienreihenhausbebauung.

2.2 Bestehende örtliche und überörtliche Planungen, Wasser- und sonstige Rechte

2.2.1 Regionalplanung

Der Gebietsentwicklungsplan GEP 99 stellt den Planbereich insgesamt als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dar. Der Bebauungsplan Nr. 53 und dessen 4. Änderung entspricht damit der Regionalplanung. Die östlich angrenzende Strecke der Bahnlinie Oberhausen-Emmerich ist als Schienenweg eingetragen.

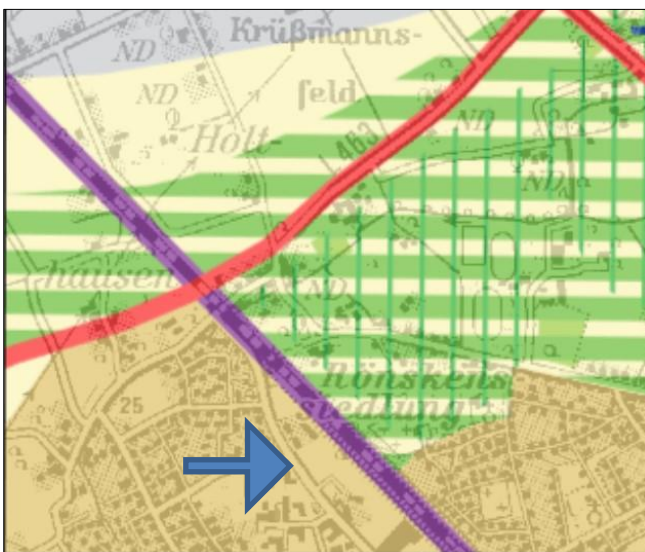


Abb.: Auszug aus dem GEP 99

Derzeit wird beim Regionalverband Ruhr (RVR) der Regionalplan Ruhr für das gesamte Verbandsgebiet neu aufgestellt. In der Entwurfsfassung aus Juli 2021 sind keine Änderungen für das Plangebiet gegenüber dem GEP99 vorgesehen.

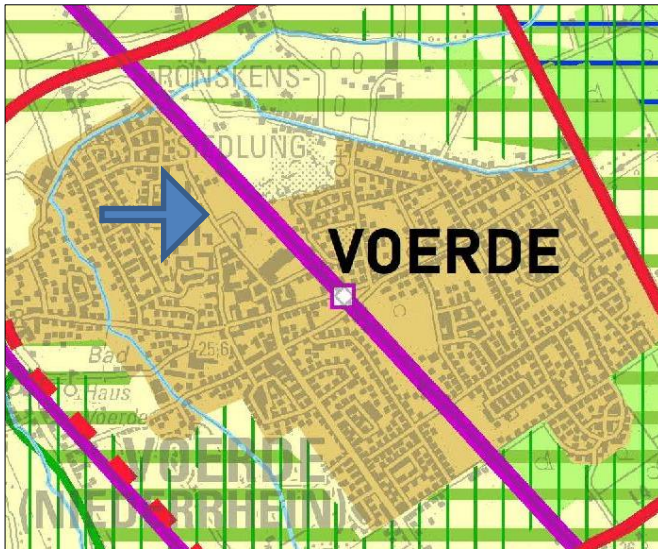


Abb.: Auszug aus dem Entwurf des Regionalplanes Ruhr des RVR, Entwurfsfassung Juli 2021

2.2.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Voerde stellt das Gebiet und dessen Umgebung großflächig als Wohnbaufläche dar. Die angrenzende Friedrichsfelder Straße ist als Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege dargestellt. Angrenzend enthält der Flächennutzungsplan die Darstellung von Bahnanlagen im Osten sowie im Süden die Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf / Kindergarten und Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielplatz im Süden.

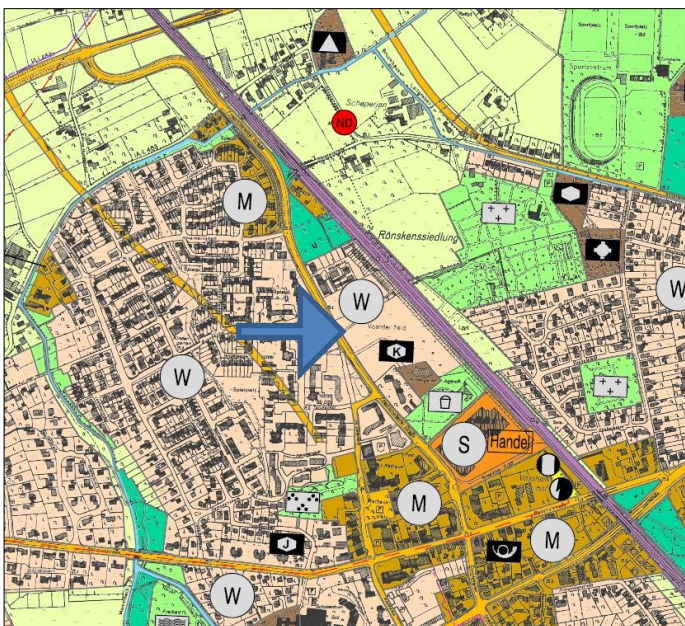


Abb.: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (Stand der Arbeitsgrundlage Januar 2017)

Der Bebauungsplan kann somit im Sinne von § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden.

2.2.3 Rechtskräftiger Bebauungsplan und angrenzende Bebauungspläne

Für das Plangebiet besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 53 „Im Osterfeld – Bundesbahnlinie Oberhausen - Emmerich“ vom 02.06.1977. Dieser setzt Baugebiete in Form von Allgemeinen Wohngebieten (WA) in geschlossener Bauweise mit einer maximalen Zahl der Vollgeschosse von 4 bis 8, eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 fest. Südlich des jetzigen Planbereiches ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz und eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten festgesetzt. Des Weiteren sind Verkehrsflächen im rechtskräftigen Bebauungsplan enthalten. Zur Bahnanlage hin sieht er Gemeinschaftsstellplätze vor.

Die Festsetzungen dieses rechtskräftigen Bebauungsplanes entsprechen nicht mehr den heutigen Zielen an eine städtebauliche Planung. Auch haben sich die Anforderungen an die innere Erschließung geändert. Aus diesen Gründen wurde bereits im Jahr 1990 ein Änderungsverfahren eingeleitet (Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 53, 3. Änderung am 06.03.1990). Durchgeführt und rechtskräftig wurde jedoch nur der nördliche Teilbereich der 3. Änderung. Dieser ist zudem realisiert. Das Planverfahren für den südlichen Teil wurde zurückgestellt.

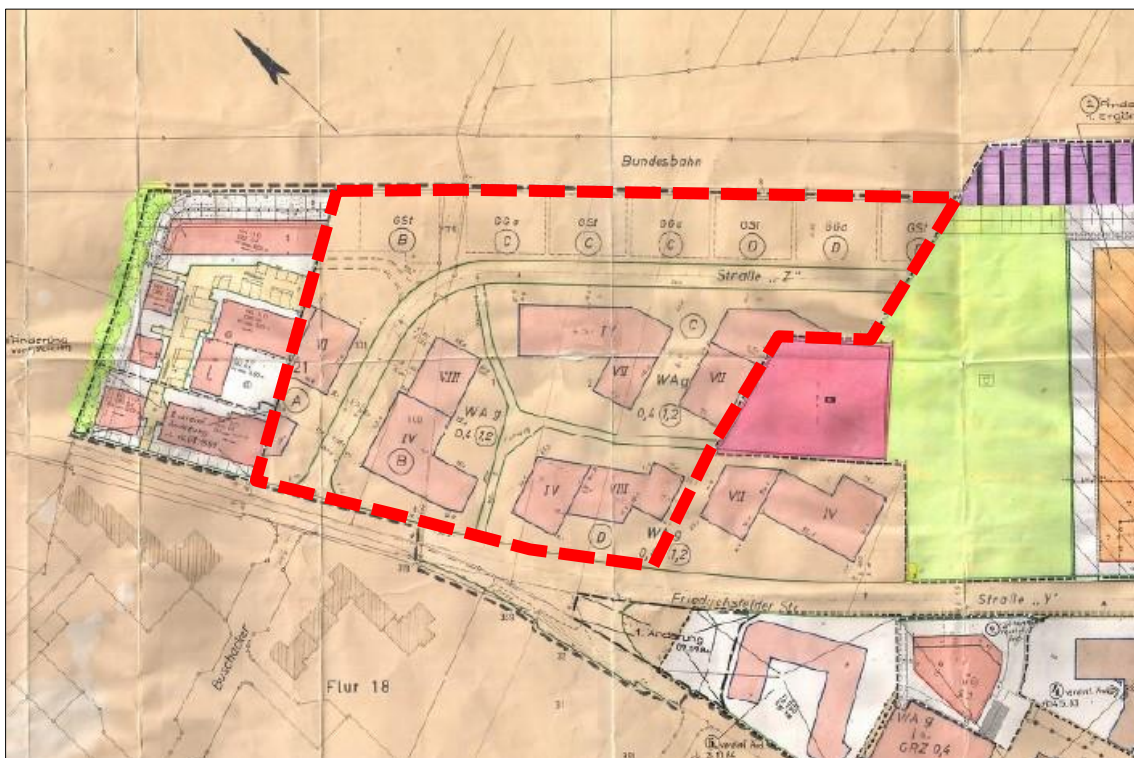


Abb.: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 53 mit der 3. Änderung sowie Abgrenzung des Geltungsbereiches der 4. Änderung

2.2.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet selbst liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel.

2.2.5 Wasserschutzgebiet

Der Planbereich liegt in der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Löhnen“. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung „Löhnen“ vom 04.08.1995 sind daher einzuhalten. Auf die Lage innerhalb der Wasserschutzzone III b wird im Bebauungsplan hingewiesen.

2.2.6 Einzelhandelskonzept

Mit dem Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes liegt ein Konzept zur Regelung des Einzelhandels in der Stadt Voerde (NdrRh.) vor. Da in einem Allgemeinen Wohngebiet, welches an dieser Stelle festgesetzt werden soll, ausschließlich die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden zulässig sind, hat die Planung keine relevanten Auswirkungen auf die Einzelhandelsstruktur von Voerde. Insbesondere großflächige Einzelhandelsbetriebe sind hier nicht zulässig.

2.2.7 Verkehrliche Erschließung

Motorisierter Individualverkehr

Die Friedrichsfelder Straße ist als Landesstraße klassifiziert. Sie stellt eine örtliche Straßenverbindung innerhalb des Hauptstraßennetzes von Stadt Voerde dar und verbindet das nördliche Stadtgebiet mit der Kernstadt von Voerde. Eine Verknüpfung der Friedrichsfelder Straße mit dem überregionalen Straßennetz besteht nördlich im Bereich der Landstraße L 463. Im weiteren südlichen Streckenverlauf in Richtung Zentrum wird über die Steinstraße eine Verknüpfung mit dem Bundesstraßennetz (B8) östlich des Stadtgebietes und mit der Landstraße (L 396) westlich der Kernstadt hergestellt. Die Autobahn A3, Anschlussstelle Hünxe befindet sich in rund 8 km Entfernung; die Autobahn A59 in etwa 7 km Entfernung.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befindet sich die Bushaltestelle 'Friedrichsfelder Straße'. Hier verkehren die Buslinien 16 Voerde – Spellen (montags bis freitags zwischen 5.00 und 18.00 Uhr im 60-Minutentakt, samstags zwischen 8.00 und 17.00 Uhr im 60-Minutentakt und sonntags zwischen 11.00 und 18.00 Uhr im 120-Minutentakt) sowie 25 Dinslaken – Friedrichsfelde (montags bis freitags zwischen 10.00 und 17.00 Uhr im 60-Minutentakt).

In einer fußläufigen Entfernung von ca. 500 bis 700 m befindet sich in südöstlicher Richtung der Bahnhof 'Voerde'. Hier besteht eine Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr mit Halt der Linie RE 19 Düsseldorf – Arnheim und Düsseldorf – Bocholt.

Fuß- und Radverkehr

Die Friedrichsfelder Straße wird von gut ausgebauten Fuß- und Radwegen begleitet. Hierüber sind die Einrichtungen der Grundversorgung im Zentrum der Stadt Voerde in einer Entfernung von ca. 500 m erreichbar. Zudem verläuft entlang der Bahnlinie ein Fußweg in Richtung des angrenzenden Lebensmittelmarktes und im weiteren Verlauf zum Bahnhof Voerde. Somit ist insgesamt eine sehr gute Erreichbarkeit des Plangebietes über eigenständige Fuß- oder Radwege gegeben.

2.2.8 Fläche für Bahnanlagen

Entlang des östlichen Plangebietsrandes verläuft die Trasse der Bahnlinie Oberhausen-Emmerich (Strecke 2270 bahnlinks zwischen Bahn-km 19,2 bis 19,5). Die DB Netz AG betreibt derzeit die Planungen für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke Emmerich – Oberhausen (Planfeststellungsabschnitt Voerde). In diesem Bereich ist durch die DB Netz AG als aktive Schallschutzmaßnahme eine bahnlinke Schallschutzwand mit einer Höhe von 3 m über Schienenoberkante geplant, außerdem eine Mittelschallschutzwand mit einer Höhe von 4 m über Schienenoberkante zwischen den Bestandsgleisen und dem zusätzlichen 3. Gleis, das auf der gegenüberliegenden Seite gebaut wird, vorgesehen.

2.3 Hochwasserschutz / Starkregen

Hochwasserschutz

Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH) am 01.09.2021 in Kraft getreten. Damit wurde neben den übergeordneten Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans NRW und der Regionalplanung eine zusätzliche raumordnungsrechtliche Ebene eingeführt. In der Bauleitplanung sind die Ziele des BRPH zu beachten sowie die Grundsätze zu berücksichtigen.

Im Besonderen sind die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen (Ziel I.1.1 BRPH) sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen (Ziel I.2.1 BRPH) vorausschauend zu prüfen. Hochwasserminimierende Aspekte sollen berücksichtigt und es soll auf eine weitere Verringerung von Schadenspotenzialen hingewirkt werden (Grundsatz II.1.1 BRPH). Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens ist, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten (Ziel II.1.3 BRPH).

Zu berücksichtigen sind hierbei die bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten, insbesondere Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten, Hochwasserrisikomanagementpläne, Starkregenhinweiskarten sowie die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW.

Das Plangebiet liegt in keinem nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW) ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, jedoch innerhalb der Überschwemmungsflächen eines Hochwasserereignisses niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) des Rheins. Die Wassertiefen auf dem Plangebiet könnten im Fall eines HQ_{extrem} , trotz der Deichanlagen, auf der Fläche bis zu 2 m betragen.

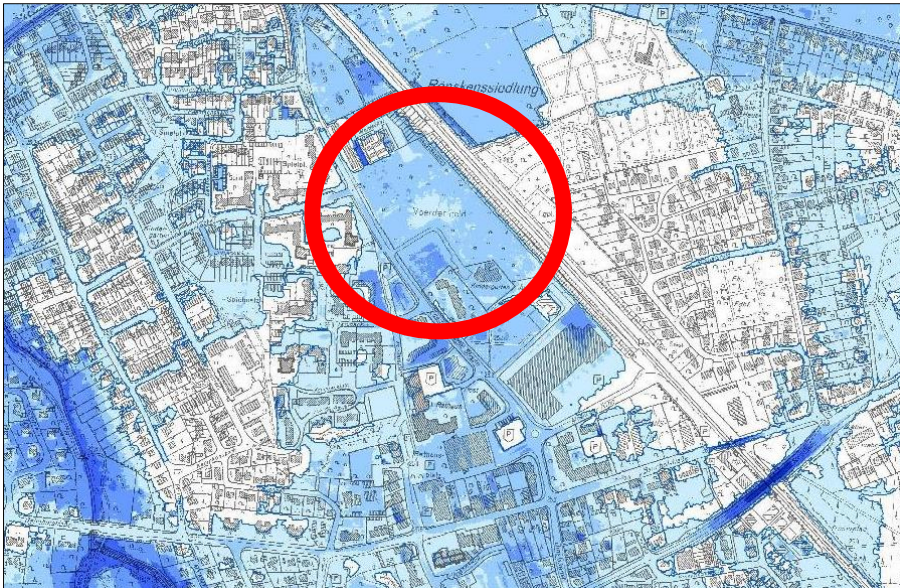


Abbildung: Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte für ein Hochwasser niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) für den Rhein

Bei extremen Hochwasserereignissen, welche statistisch seltener als einmal pro Jahrhundert auftreten, ist grundsätzlich mit einem Versagen von Hochwasserschutzanlagen zu rechnen, so dass in diesem Fall Gefahren für Leib und Leben sowie Sachschäden nicht gänzlich auszuschließen sind. Der tatsächliche Eintritt eines solchen Szenarios ist angesichts verlässlicher Schutzeinrichtungen und der Seltenheit eines extremen Hochwassers jedoch relativ unwahrscheinlich. Aus diesem Grund sind Maßnahmen zum Hochwasserschutz innerhalb des Plangebietes als unverhältnismäßig zu beurteilen bzw. nicht erforderlich. Darüber hinaus ist bei den geplanten und vorhandenen Nutzungen davon auszugehen, dass Personen das Gebiet im Ernstfall kurzfristig verlassen können.

Die Lage des Plangebietes innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes für die Ereignisse HQ_{extrem} wird gemäß § 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich in textlicher Form in den Bebauungsplan übernommen. Der Hinweis erfüllt eine Informations- und Anstoßfunktion für die betroffene Öffentlichkeit.

Bei einem Hochwasserereignis mit mittlerer Wahrscheinlichkeit - HQ_{100} (und damit auch bei einem Hochwasserereignis mit hoher Wahrscheinlichkeit $HQ_{\text{häufig}}$) ist der technische Hochwasserschutz durch die Deichanlagen entlang des Rheins gegeben.

Starkregen

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) hat eine Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen erstellt und auf der Internetseite www.geoportal.de veröffentlicht (Starkregenhinweiskarte NRW des BKG). Sie gibt Hinweise auf besondere Gefahrenbereiche innerhalb der Kommunen und kann als Grundlage für die Vertiefung und erste dringende Maßnahmen dienen. Die Starkregenhinweiskarte NRW des BKG kann auch unter www.klimaanpassung-karte.nrw.de aufgerufen werden, wo weitere Informationen zu Klimafolgen und der Anpassung an den Klimawandel verfügbar sind. Für die Stadt Voerde liegt zurzeit noch kein kommunales Konzept zum Starkregenmanagement vor.

Im Plangebiet sind in den Starkregenhinweiskarten für die Szenarien „seltener Starkregen“ und „extremer Starkregen“ überschwemmte Bereiche ausgewiesen. Hierbei handelt es sich bei den möglichen Überschwemmungsflächen um brachliegende Flächen, die bei einem extremen Starkregen um bis zu 0,6 m überschwemmt werden könnten.

Die Hinweise in Bezug auf mögliche Einstauungen bei Starkregenereignissen sollen bei der detaillierten Ausgestaltung der Planung berücksichtigt werden. So kann die höhenmäßige Lage der Gebäude und Zufahrten so ausgestaltet werden, dass für den Fall einer Überlastung des Kanalsystems das Wasser zunächst zu den im Straßenraum liegenden Rinnen läuft und dann über das Längsgefälle der Straßen schadlos für die neue Bebauung im Plangebiet in Richtung des Quartiersplatzes im Plangebiet und zu den umliegenden öffentlichen Flächen entwässert.

Im Bebauungsplan wird auf mögliche Maßnahmen zum Schutz vor den Auswirkungen von Starkregenereignissen hingewiesen.

2.4 Verkehr

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist auch die durch die Bauleitplanung veränderte verkehrliche Situation zu berücksichtigen. Die Entwicklung des neuen Wohngebietes erfordert die Sicherstellung der Erschließung mit leistungsfähiger Anbindung an das angrenzende Straßen- und Wegenetz sowie die Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsqualität im Bereich der Friedrichsfelder Straße und der benachbarten Knotenpunkte.

Im Zuge der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Verkehrsgutachten erarbeitet (STADT+VERKEHR Ingenieurbüro Terfort, Krefeld, Endbericht (2. Fortschrei-

bung) vom 19.09.2022), welches basierend auf der Ermittlung der zukünftigen vorhabenbezogenen Verkehrsnachfrage die Verkehrsqualität im äußeren Erschließungsbereich des Standortes bestimmt und bewertet hat.

Ausweislich der Ergebnisse einer am 07.10.2021 durchgeführten Verkehrszählung an der Friedrichsfelder Straße beträgt die werktägliche Gesamtverkehrsbelastung (DTVw) hier 6.532 Kfz/24 Std. Dabei dominiert der Verkehrsstrom in stadteinwärtiger Richtung mit 3.339 Kfz/24 Std., gefolgt von der Gegenrichtung mit 3.194 Kfz/24 Std.

Der Anteil des motorisierten Wirtschaftsverkehrs (Lkw > 2,8 t) beträgt 5,1 % in stadteinwärtiger und 5,2 % in stadtauswärtiger Richtung. Mit einer Querschnittsbelastung von 569 Kfz/Std. fällt die maßgebende Spitzenstundenbelastung am Morgen in den Zeitraum 11.00 – 12.00 Uhr. Die maßgebende Nachmittagsspitzenstundenbelastung tritt im Zeitraum 16.00 – 17.00 Uhr mit 588 Kfz/Std. auf.

Im Ergebnis einer ergänzenden Verkehrszählung vom 15.09.2022 beträgt die werktägliche Gesamtverkehrsbelastung im Bereich der Straße Bahnacker (Zufahrt zur Kindertagesstätte) 186 Kfz/24 Std. Mit einer Querschnittsbelastung von 44 Kfz in der Stunde fällt die maßgebende Frühspitzenstundenbelastung in den Zeitraum 08.00 – 09.00 Uhr. Die maßgebende Nachmittagsspitzenstundenbelastung tritt in dem Zeitraum 14.00 – 15.00 Uhr mit 39 Kfz pro Stunde auf. Damit liegen Verkehrsspitzen bezogen auf die bestehende Kindertagesstätte außerhalb der verkehrsstarken Zeiträume des Quartiers und der durchgehenden Strecke der Friedrichsfelder Straße.

Im Gutachten wurde ein zukünftiges Ziel- und Quellverkehrsaufkommen von 2.030 Wege und Fahrten/24 Std. für das geplante Wohnquartier ermittelt. Unter Ansatz des für Standort repräsentieren Modal-Splits entfallen davon 1.188 Fahrten/24 Std. (65 %) auf den motorisierten Individual- und Wirtschaftsverkehr und 842 Fahrten/Wege pro 24 Std. (35 %) auf den Umweltverbund (Rad- und Fußgängerverkehr sowie ÖPNV).

Im Ergebnis steigt nach Realisierung der Neubebauung die werktägliche Gesamtverkehrsbelastung auf der Friedrichsfelder Straße um 10,8 % auf 7.239 Kfz/24 Std. in dem Abschnitt südlich der Zu- und Ausfahrt des Quartiers und um 10,4 % auf 7.225 Kfz/24 Std. in dem nördlichen Straßenabschnitt an.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Wirkungsanalyse kann unter Ansatz der betrachteten Verkehrsbelastungs- und -erzeugungsszenarien eine gesicherte Verkehrsqualität im Bereich des zukünftigen Knotenpunktes Friedrichsfelder Straße/Bahnacker nachgewiesen werden. Die neu induzierten Verkehre des Standortes und die Ziel- und Quellverkehre der vorhandenen Kindertagesstätte können leistungsfähig ohne spürbare Wartezeiten und Beeinträchtigungen des Verkehrs im Zuge der Friedrichsfelder Straße an dem zukünftigen Knotenpunkt abgewickelt werden. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass unter dem Gesichtspunkt der Verkehrsqualität kein Erfordernis zur Realisierung einer zweiten Anbindung des Quartiers besteht.

Im Zuge des Ausbaus des Knotenpunktes kann folglich auf die Umsetzung einer signalgeregelten Verkehrssteuerung oder die Anlage von separaten Abbiegestreifen in der Haupt- und Nebenrichtung verzichtet werden.

Als flankierende bauliche Maßnahmen sollten außerhalb des Plangebietes zur sicheren Führung des gebietsbezogenen Fußgänger- und Radverkehrs Querungsmöglichkeiten mittels Anlage von Aufstellflächen mit Bordabsenkungen im Bereich der Friedrichsfelder Straße an dem Knotenpunkt geschaffen werden.

Aufgrund des angestrebten, verkehrsberuhigten Charakters des geplanten Wohnquartiers sollte bei der Gestaltung der Wohnwege in/aus Richtung der bestehenden Kindertagesstätte auf die Anwendung des Trennprinzips verzichtet werden. Stattdessen wird empfohlen, durch eine ´weiche´ Separation von niveaugleichen Geh- und Fahrflächen, z.B. mittels unterschiedlich farblich gestalteter Mischverkehrsflächen, die sichere Führung von Kindern zu unterstützen.

Auch im Bereich des Knotenpunktes Hammweg/Friedrichsfelder Straße/Weseler Straße ist die bestehende Verkehrsqualität weiterhin gewährleistet. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Verkehrsprognose treten in den maßgebenden Früh- und Nachmittagsspitzenstunden Zusatzverkehre in einer Größenordnung von 9 Kfz/Stunde auf. Die zukünftigen Verkehre können somit ohne Veränderung der baulichen Gestaltung oder der Fahrspuraufteilung auch weiterhin leistungsfähig abgewickelt werden.

2.5 Lärmimmissionen

Im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“ in Voerde, in dem die Errichtung von Doppel- und Mehrfamilienhäusern mit insgesamt ca. 200 Wohneinheiten vorgesehen ist, wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (Peutz Consult, Düsseldorf, 20.06.2022). In dieser Untersuchung wurde der auf das Plangebiet einwirkende bzw. vom Plangebiet ausgehende Verkehrslärm, der auf das Plangebiet einwirkende Gewerbe- und Freizeitlärm sowie die von den Stellplatzanlagen der Wohnnutzungen verursachten Schallimmissionen ermittelt und bewertet.

Verkehrslärm

Bezüglich des Verkehrslärms waren zunächst die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen der umliegenden Straßen- und Schienenverkehrswege zu ermitteln und gemäß DIN 18005 zu beurteilen.

Für die angrenzende Bahnstrecke 2270 Emmerich-Oberhausen ist als Ausbaustrecke ABS 46/2 ein Ausbau geplant, bei dem u.a. das Gleis der Strecke 2279 errichtet wird. Verbunden mit diesem Ausbau sind Lärmschutzmaßnahmen, die auch eine Lärminderung im Plangebiet bewirken werden. Für den Abschnitt entlang des Plangebiets ist der Planfeststellungsbeschluss erfolgt und die Deutsche Bahn AG hat mit der Ausschreibung entsprechender Bauleistungen begonnen. Daher wird davon ausgegangen, dass die mit dem Bahn-Ausbau verbundenen Lärmschutzmaßnahmen vor Nutzungsbeginn der Bebauung im Plangebiet fertiggestellt sein werden.

Ergebnis der Immissionsberechnungen nach DIN 18005 ist, dass sich an den Baugrenzen Beurteilungspegel am Tag von bis zu 66 dB(A) und in der Nacht von bis zu 61 dB(A)

ergeben. Somit werden die schalltechnischen Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A) am Tag und von 45 dB(A) in der Nacht überschritten.

Bei der Bewertung der Ergebnisse der Immissionsberechnungen ist zu beachten, dass die abschirmende und reflektierende Wirkung der geplanten Gebäude innerhalb des Plangebiets zunächst nicht berücksichtigt wird. Die so - bei freier Schallausbreitung im Plangebiet - ermittelten Immissionen stellen den ungünstigsten Fall dar. Unter Berücksichtigung der geplanten potenziellen Bebauung ergeben sich aufgrund der Abschirmungseffekte teils deutlich geringere Verkehrslärmimmissionen.

Die Beurteilungspegel im Plangebiet zum Tages- und Nachtzeitraum sind den nachfolgenden Karten zu entnehmen:

Anlage 7: Beurteilungspegel aus Verkehrslärm - Variante A
 bei freier Schallausbreitung
 Höhe: 8 m über Gelände - Tag



Anlage 7: Beurteilungspegel aus Verkehrslärm - Variante A
bei freier Schallausbreitung
Höhe: 8 m über Gelände - Nacht

PEUTZ



Abbildung: Beurteilungspegel aus Verkehrslärm zur Tages- und Nachtzeit (aus der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren, (Peutz Consult, Düsseldorf, 20.06.2022))

Lärmschutzmaßnahmen

Zum Schutz gegen Lärm ist grundsätzlich eine Vielzahl von Maßnahmen möglich. Diese können sich auf die eigentliche Schallquelle, auf den Übertragungsweg zwischen Schallquelle und Empfänger oder auf den Bereich des eigentlichen Empfängers beziehen.

Bei Lärmschutzmaßnahmen wird zwischen aktiven und passiven Maßnahmen unterschieden, wobei sich aktive Maßnahmen auf die eigentliche Schallquelle bzw. den Schallausbreitungsweg beziehen und passive Maßnahmen auf den Bereich des Empfängers beschränkt sind.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen

Sofern möglich, ist bei der Planung von Schallschutzmaßnahmen aktiven Maßnahmen (Schallschutzwänden / -wällen) der Vorzug vor passiven Maßnahmen an den Gebäuden zu geben. Im vorliegenden Fall werden bereits durch die Deutsche Bahn AG aktive Lärmschutzmaßnahmen entlang der Bahnlinie durchgeführt. Dabei handelt es sich um Lärmschutzwände an den Außenseiten der Strecke mit einer Höhe von ca. 3 m über Schienenoberkante sowie zwischen den Gleisen mit einer Höhe von ca. 4 m über Schienenoberkante. Somit werden die bevorzugten aktiven Schallschutzmaßnahmen entlang der Bahnlinie umgesetzt.

Allerdings ergeben sich nicht nur durch den Schienenverkehr, sondern auch durch den Straßenverkehr der Friedrichsfelder Straße deutliche Überschreitungen der schalltech-

nischen Orientierungswerte der DIN 18005. Als aktive Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte auch in den Obergeschossen wären sehr hohe Lärmschutzwände, vergleichbar den Gebäudehöhen, im straßennahen Bereich der Friedrichsfelder Straße erforderlich. Unter städtebaulichen Aspekten erscheinen solche Wände als kritisch und teils als nicht umsetzbar. Aus diesem Grund erfolgt im vorliegenden Fall zusätzlich zu den zur Bahn orientierten aktiven Maßnahmen die Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen.

Passive Lärmschutzmaßnahmen

Aufgrund der trotz aktiver Lärmschutzmaßnahmen (Errichtung von Schallschutzwänden entlang der Bahnstrecke) verbleibenden Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte kommen zum Schutz vor verkehrlichen Immissionen Maßnahmen des passiven Schallschutzes in Betracht. Die Abschätzung der erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen erfolgt nach der VDI-Richtlinie „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ (VDI 2719). Der passive Schallschutz hat die Sicherstellung eines Innenraumpegels zum Ziel, der sich je nach Nutzungs- und Raumart unterscheidet.

Für das Plangebiet wird dementsprechend folgende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

In den Allgemeinen Wohngebieten sind bei Vorhaben, die der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne von § 29 BauGB dienen, aufgrund der Lärmbelastung der Friedrichsfelder Straße und der Bahnstrecke Oberhausen-Emmerich für die Gebäude bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Lärminderung zu treffen.

Die zu treffenden baulichen oder sonstigen technischen Vorkehrungen müssen sicherstellen, dass sie eine Schallpegeldifferenz bewirken, die zur Nicht-Überschreitung folgender Innenraumpegel durch Verkehrslärm (Mittelungspegel gem. VDI-Richtlinie 2719, August 1987, „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“) führt:

Die zu treffenden baulichen oder sonstigen technischen Vorkehrungen müssen sicherstellen, dass sie eine Schallpegeldifferenz bewirken, die zur Nicht-Überschreitung folgender Innenraumpegel durch Verkehrslärm (Mittelungspegel gem. VDI-Richtlinie 2719, August 1987, „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“) führt:

<i>Raumart</i>	<i>Mittelungspegel</i>
1. <i>Schlafräume nachts</i>	
1.1. <i>in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten</i>	30 dB(A)
1.2. <i>in allen übrigen Gebieten</i>	35 dB(A)
2. <i>Wohnräume tagsüber</i>	
2.1. <i>in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten</i>	35 dB(A)
2.2. <i>in allen übrigen Gebieten</i>	40 dB(A)
3. <i>Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber</i>	
3.1. <i>Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen,</i>	

	<i>Operationsräume, Kirchen, Aulen</i>	<i>40 dB(A)</i>
3.2.	<i>Büros für mehrere Personen</i>	<i>45 dB(A)</i>
3.3.	<i>Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden</i>	<i>50 dB(A)</i>

Die Tabelle ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind. Die Innenraumpegel sind vorrangig durch die Anordnung der Baukörper und/oder geeignete Grundrissgestaltung einzuhalten. Ist dieses nicht möglich, muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.

Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.

Der maßgebliche Innenschallpegel von Schlafräumen muss bei teilgeöffneten Fenstern eingehalten werden. Andernfalls sind schallgedämmte Lüftungssysteme einzubauen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sowie in Verfahren, nach denen Vorhaben von der Genehmigung (gemäß BauO NRW) freigestellt sind, ist als Bestandteil der Bauvorlagen vom Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen auf der Grundlage der VDI-Richtlinie 2719 zu erbringen.

Hinsichtlich des Schutzes von Außenwohnbereichen (Balkone, Terrassen) gegenüber Schallimmissionen ist davon auszugehen, dass bis zu einem Beurteilungspegel von max. 62 dB(A) unzumutbare Störungen der Kommunikation sowie der Erholung nicht zu erwarten sind und somit keine Anforderungen für Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. Ab einem Beurteilungspegel > 62 dB(A) sollten zum Schutz der Außenwohnbereiche ggf. Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Im vorliegenden Fall betrifft dies den Bereich entlang der Friedrichsfelder Straße; hier wird in der ersten Bauzeile entlang der Straße der Beurteilungspegel von 62 dB(A) teilweise überschritten. Allerdings können Außenwohnbereiche in Richtung Nordosten ohne Einschränkung ausgerichtet werden. Auch in Richtung Friedrichsfelder Straße ist unter der Vornahme bestimmter baulicher und technischer Maßnahmen eine angemessene Nutzung von Balkonen und Terrassen möglich. Somit ist die Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes insgesamt gegeben.

Der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sowie in Verfahren, nach denen Vorhaben von der Genehmigung (gemäß BauO NRW) freigestellt sind, als Bestandteil der Bauvorlagen vom Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt zu erbringen.

Beurteilung der Verkehrslärmerhöhung im Umfeld

Durch die geplante Nutzung des Plangebiets wird eine höhere Verkehrsbelastung auf den umliegenden Straßen erwartet. Diese zusätzliche Verkehrsbelastung führt zu einer Erhöhung der Immissionen an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen.

Im Schallgutachten wurden zur Beurteilung der Verkehrslärmerhöhung im Umfeld des Plangebiets Einzelpunktberechnungen für Immissionsorte an der bestehenden Bebauung sowohl ohne Realisierung des Planvorhabens (Prognose-Ohne-Fall) als auch für die Situation mit der Bebauung im Plangebiet (Prognose-Mit-Fall) durchgeführt.

Die höchsten Beurteilungspegel liegen mit 68 dB(A) im Tageszeitraum und mit 57 dB(A) im Nachtzeitraum am Immissionsort „Friedrichsfelder Straße 3“ vor. An den Immissionsorten „Buschacker 1“ und „Friedrichsfelder Straße 39“ treten Erhöhungen von 1,0 dB bis zu 1,4 dB auf. Die Beurteilungspegel erreichen an diesen Immissionsorten Werte bis zu 64 dB(A) bzw. 63 dB(A) am Tag und bis zu 53 dB(A) bzw. 52 dB(A) in der Nacht. An den Immissionsorten „Waldacker 11“ und „Friedrichsfelder Straße 44“ treten Erhöhungen von 1,4 dB bis zu 7,8 dB auf. Die Beurteilungspegel unterschreiten an diesen Immissionsorten jedoch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV am Tag und in der Nacht jeweils um mindestens 11 dB.

An allen anderen betrachteten Immissionsorten treten aufgrund der bereits im Prognose-Ohne-Fall hohen Verkehrsbelastung und der vergleichsweise geringen durch die Planung bedingten Zusatzverkehre lediglich Erhöhungen < 1 dB(A) auf, die für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbar sind. An den Immissionsorten „Waldacker 8“ und „Bahnacker 2“ verringern sich die Beurteilungspegel sogar, da sich durch die geplanten Gebäude Abschirmungseffekte ergeben.

Auch an weiter vom Plangebiet entfernt liegenden Gebäuden ist nicht von einer relevanten Erhöhung der Geräuschimmissionen auszugehen, da die Gebäude ähnlich weit von der Straße entfernt liegen und darüber hinaus die relativ geringen Zusatzverkehre bereits mit dem bestehenden Verkehr vermischt sein werden.

Somit werden die Schwellenwerte zu einer möglichen Gesundheitsgefahr von 70 dB(A) tags / 60 dB(A) nachts an sämtlichen Immissionsorten unterschritten; Maßnahmen sind insgesamt nicht erforderlich.

Beurteilung des Straßenneubaus nach 16. BImSchV

Für den vorgesehenen Neubau der Erschließungsstraßen im Plangebiet wurde gemäß 16. BImSchV geprüft, welche Beurteilungspegel durch den zukünftigen Verkehr auf den geplanten Erschließungsstraßen an den bestehenden Gebäuden in der Umgebung des Plangebietes hervorgerufen werden und ob Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen bestehen.

Die Immissionsberechnung erfolgt bei freier Schallausbreitung, d.h. die reflektierende und abschirmende Wirkung der geplanten Bebauung bleibt unberücksichtigt, um den ungünstigsten Fall darzustellen.

An sämtlichen betrachteten Immissionsorten an bestehenden Gebäuden in der Umgebung des Plangebietes werden die jeweils maßgeblichen Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht bzw. für Mischgebiete von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht deutlich unterschritten. Somit ergeben sich aufgrund des Straßenneubaus keine Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen.

Stellplatzanlagen der Wohnnutzungen

Die konzeptionell vorgesehenen oberirdischen Stellplätze der Mehrfamilienhäuser stellen keine gewerbliche Nutzung dar. Im Zuge eines Genehmigungs- / Planungsverfahrens ist aber eine Bewertung erforderlich, ob durch die Nutzung schädliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für eine solche Beurteilung werden auch im Falle oberirdischer Stellplatzanlagen die (strengen) Regularien der TA Lärm herangezogen, da keine gesonderten Beurteilungsgrundlagen hierfür existieren.

Bei der Berechnung wurden vorhandene Gebäude und die geplanten Gebäude als reflektierende und abschirmende Baukörper berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der geplanten Bebauung ist sachgerecht, da die Nutzung der Stellplätze durch die Umsetzung des Vorhabens bedingt ist.

An der bestehenden Bebauung im Umfeld des Plangebiets ergeben sich die jeweils höchsten Beurteilungspegel im Mischgebiet (MI) am Immissionsort „Polizeiwache“ mit 38 dB(A) tags und 33 dB(A) nachts, im allgemeinen Wohngebiet (WA) am Immissionsort „Friedrichsfelder Straße 44“ mit 48 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts sowie im reinen Wohngebiet (WR) an den Immissionsorten „Buschacker 1“ und „Friedrichsfelder Straße 39“ jeweils mit 41 dB(A) tags und 33 dB(A) nachts. In diesen Berechnungen sind die Zuschläge für die längeren Ruhezeiten mit erhöhter Empfindlichkeit sonn- / feiertags in Wohngebieten bereits enthalten. Somit werden die jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen beurteilten Immissionsorten in der Umgebung am Tag und in der Nacht eingehalten.

Gewerbelärm

Hinsichtlich des auf das Plangebiet einwirkenden Gewerbelärms wurden die Polizeiwache, die Parkplätze der Kindertagesstätte sowie der südlich angrenzende Lebensmittelmarkt betrachtet. Es wurde eine Beurteilung der genehmigten Nutzungen gemäß TA Lärm an den Immissionsorten des Plangebiets durchgeführt. Die Immissionsprognose nach DIN ISO 9613-2 ergibt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete (WA) von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts unter Berücksichtigung der getroffenen Nutzungsansätze an allen Immissionsorten im Plangebiet eingehalten werden. Die nach TA Lärm zulässigen Maximalpegel werden ebenfalls an allen Immissionsorten im Plangebiet tags und nachts eingehalten. Maßnahmen zum Schutz vor Gewerbelärm sind somit nicht erforderlich.

Freizeitlärm

Im Schallgutachten wurde bezüglich des auf das Plangebiet einwirkenden Freizeitlärms eine Beurteilung gemäß Freizeitlärmerrlass NRW an den Baugrenzen des Plangebiets durchgeführt. Wie die Berechnungsergebnisse zeigen, werden mit den berücksichtigten Emissionsansätzen die Immissionsrichtwerte des Freizeitlärmerrlass NRW an den nächstgelegenen Immissionsorten (Baugrenzen am südöstlichen Rand des Plangebiets) am Tag sowohl werktags als auch sonn-/feiertags in allen Beurteilungszeiten um 1 bis 2 dB überschritten. An allen anderen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte

am Tag sowohl werktags als auch sonn-/feiertags in allen Beurteilungszeiten eingehalten. Die nach Freizeitlärmerrlass NRW zulässigen Maximalpegel werden an allen Immissionsorten im Plangebiet tags und nachts eingehalten.

Im vorliegenden Fall werden diese Überschreitungen der Immissionsrichtwerte als hinnehmbar bewertet, da nur ein sehr kleiner Teil des Plangebiets (5 Doppelhaushälften) betroffen ist und das Ausmaß der Überschreitung mit 1 bis 2 dB relativ gering ist. Bereits in der „zweiten Reihe“ der Baugrenzen werden die Immissionsrichtwerte eingehalten. Zudem werden mit Ausnahme eines Doppelhauses in fast allen Erdgeschossen und Gartenbereichen die Immissionsrichtwerte eingehalten. Die wesentlichen Überschreitungen von bis zu 2 dB(A) finden in den Obergeschossen statt. Hier ist jedoch davon auszugehen, dass zur Tagzeit ein ausreichender Schutz durch die Fenster gegeben ist. Weiterhin sind durch diese Überschreitung keine ungesunden Wohnverhältnisse zu erwarten, da die Freizeitlärmimmissionen in der Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel zusätzlich berücksichtigt wurden und demnach bei einer späteren Dimensionierung der Außenbauteile Berücksichtigung finden. Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Ziele und der Minderungsmöglichkeiten ist die geringe Überschreitung als vertretbar zu bezeichnen.

In einer weiteren Untersuchung (Schalltechnische Untersuchung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“ in Voerde, / Ergänzende Betrachtung zu Veranstaltungen innerhalb des Jugendzentrums, Peutz Consult GmbH, 17.01.2023) wurden bezüglich möglicherweise stattfindenden Veranstaltungen mit lauterer Musik innerhalb des Jugendzentrums (z.B. Konzerte / Jugenddisco) die von solchen Veranstaltungen auf das Plangebiet einwirkenden Freizeitlärmimmissionen betrachtet und bewertet. Zwar finden solche Veranstaltung gegenwärtig im Jugendzentrum nicht statt und es ist derzeit nicht abzusehen, wann und in welcher Häufigkeit diese ggf. wieder durchgeführt werden. Allerdings ist davon auszugehen, dass solche Nutzungen wenn überhaupt nur gelegentlich stattfinden. In der Untersuchung wurde daher eine Bewertung als seltenes Ereignis vorgenommen, d.h. es wird zugrunde gelegt, dass solche Veranstaltungen an höchstens 18 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als 2 aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfinden.

Für die Immissionsorte im Umfeld, die bezüglich des Freizeitlärms bereits in der ersten schalltechnischen Untersuchung betrachtet worden sind, wurde eine Immissionsprognose nach Freizeitlärmerrlass / DIN ISO 9613-2 bei freier Schallausbreitung innerhalb des Plangebiets durchgeführt. Die Beurteilung erfolgt als seltenes Ereignis sonn-/feiertags. Da die Beurteilung sonn-/feiertags strenger ist als werktags, ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse auch auf Veranstaltungen an Werktagen zutreffen.

Wie die Berechnungsergebnisse zeigen, können unter Berücksichtigung der angenommenen Emissionsansätze und Einwirkzeiten die Immissionsreitwerte des Freizeitlärmerrlasses für seltene Ereignisse an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Bei anderen Veranstaltungen innerhalb des Gebäudes ohne laute Musikwiedergaben per Lautsprecher sind erheblich geringere Geräuschpegel zu erwarten, die nicht zu einer Steigerung der in der o.g. schalltechnischen Untersuchung dargestellten Freizeitlärmimmissionen führen.

2.6 Erschütterungen

Der Bebauungsplanentwurf enthält einen Hinweis zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgrund von möglichen Erschütterungen ausgehend von der östlich angrenzenden Bahnstrecke.

Durch den Eisenbahnverkehr können Erschütterungen über den Baugrund auf Gründungen, tragende Wände und die Geschossdecken baulicher Anlagen übertragen werden. Aufgrund der gegebenen Abstandsverhältnisse können für bauliche Nutzungen im Plangebiet Störungen durch Fußbodenschwingungen oder Körperschallabstrahlungen (Sekundärluftschallimmissionen) nicht ausgeschlossen werden.

Es gibt jedoch keine gesetzlichen Regelungen oder Grenzwerte zur Beurteilung von Erschütterungsimmissionen aus Schienenverkehrswegen. Art und Grad der individuellen Beeinträchtigung durch Erschütterungen hängen vom Ausmaß der jeweiligen Erschütterungsbelastung und verschiedener situativer Faktoren ab, die ohne Kenntnis der künftigen baulichen Anlagen (d.h. der Konstruktion, der Fundamente, der Decken, der Nutzung sowie der Bodenbeschaffenheit) im Rahmen der Angebotsplanung nicht konkret bestimmt werden können. Bei der Situation im Geltungsbereich des Bebauungsplans handelt es sich um keine Sondersituation, denn durch Bahnstrecken verursachte Erschütterungen sind an vielen Stellen anzutreffen. Sollte durch geeignete Schwingungsmessungen und Prognosen im Zuge der Genehmigungsplanung der Nachweis erbracht werden, dass aufgrund der konkreten Bedingungen der baulichen Anlagen entgegen der Vorabschätzung der schwingungstechnischen Untersuchung kein erhöhter Schwingungseintrag erfolgt und die Anhaltswerte für Erschütterungs- und Sekundärluftschallimmissionen in Teilbereichen oder vollständig eingehalten werden, so kann auf schwingungsmindernde Maßnahmen teilweise oder vollständig verzichtet werden.

3 Planerische Konzeption und Umweltbelange

3.1 Umsetzung der Planziele

Grundlegendes Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für eine Wohnbebauung. Im Laufe der Bearbeitung der städtebaulichen Konzeption sind Planungsvarianten für die Entwicklung des Wohngebietes entwickelt worden, die sich im Wesentlichen in der inneren Erschließung und der Verteilung der Wohnbebauung innerhalb des Planbereiches unterscheiden.

Dem Bebauungsplan soll nach intensiven Abstimmungsprozessen ein städtebauliches Konzept zugrunde gelegt werden, welches eine gemischte Wohnbebauung, bestehend aus Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern vorsieht.

Die Mehrfamilienhausbebauung ist entsprechend der im Umfeld vorhandenen Struktur an der Friedrichsfelder Straße konzentriert. Das städtebauliche Konzept zeigt hier fünf Baukörper mit jeweils vier Vollgeschossen und einem Nichtvollgeschoss, die unmittelbar den Straßenraum der Friedrichsfelder Straße erfassen. Südlich eines zentral gelegenen Quartiersplatzes sind zwei weitere Mehrfamilienhäuser vorgesehen, die jeweils ein Ge-

schoos weniger umfassen. Die Mehrfamilienhäuser können -abhängig von der tatsächlichen Wohnungsgröße- zwischen ca. 15 und 19 Wohneinheiten umfassen, so dass im Plangebiet rund 120 Wohneinheiten realistisch sind.



Abb.: Städtebauliches Konzept (atelier stadt & haus, Juli 2022)

Die übrigen Bereiche sollen ausschließlich für eine Einfamilienhausbebauung vorgesehen werden, die vorwiegend in Form einer Doppelhausbebauung erfolgen soll. Die Ausrichtung erfolgt so, dass für fast alle Grundstücke eine gute Belichtung und Besonnung insbesondere der Gartenflächen gewährleistet ist.

Insgesamt sind im städtebaulichen Konzept 78 Einfamilienhauseinheiten dargestellt. Die tatsächliche Anzahl wird letztendlich vom Anteil an Einzel- und Doppelhäusern bestimmt. Der Bebauungsplan soll hier größtmögliche Flexibilität gewährleisten, um entsprechend der dann herrschenden Nachfrage unterschiedliche Bauformen und Grundstücksgrößen zu ermöglichen.

Die erforderlichen Stellplätze können für die Einfamilienhausbebauung in Garagen bzw. Carports angeboten werden, die sich in der Regel im Grenzabstand zu den Nachbargrundstücken befinden. Vor den Garagen ist jeweils eine weitere Abstellmöglichkeit für PKW gegeben, so dass auf den Grundstücken zwei Stellmöglichkeiten bestehen. Für die Mehrfamilienhäuser sollen die PKW auf Stellplatzanlagen parken, die mit Bäumen überstellt und gegliedert werden können. Im Vorfeld wurde geprüft, ob auch eine Unterbringung der Stellplätze in Tiefgaragen möglich ist. Allerdings wären aufgrund des hoch anstehenden Grundwasserstandes umfangreiche Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Wegen der damit verbundenen Erstellungskosten wären die Wohnungen wirtschaftlich nicht umsetzbar, so dass auf die Errichtung einer Tiefgarage verzichtet wird.

Im zukünftigen öffentlichen Straßenraum kann im Durchschnitt je vier Wohneinheiten ein zusätzlicher öffentlicher Parkplatz zur Verfügung gestellt werden, so dass insgesamt eine gute Versorgung mit Parkraum gegeben sein wird.

Grundlage für die Festsetzungen des Bebauungsplanes bildet somit das abgestimmte städtebauliche Konzept für ein gemischtes Wohngebiet aus Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern, welches die Basis für die künftige Entwicklung des Grundstücks darstellt. Durch die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen und die anschließende Umsetzung des Bebauungsplans soll dem Ziel der Stadt Voerde Rechnung getragen werden, einen modernen und attraktiven Wohnstandort in zentraler Lage von Voerde als Übergang zwischen dem Kerngebiet und den vorhandenen umgebenden Wohngebieten zu entwickeln. Gleichzeitig wird den Zielen der Innenentwicklung gefolgt und ein ungenutzter Freibereich einer sinnvollen Nachnutzung zugeführt. Dies stellt eine Stärkung der innerstädtischen Funktion auch im Sinne des Einzelhandelskonzeptes sowie des Förderprojektes „Lebendige Innenstadt - Voerde 2030“ dar.

Eine Umsetzung dieses Ziels bedarf jedoch einer Abweichung von den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 53.

Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Friedrichsfelder Straße. Auf Höhe der heutigen Einmündung der Straße „Bahnacker“ wird eine neue öffentliche Erschließungsstraße in das Plangebiet hineingeführt.

Diese mündet in den Quartiersplatz als zentralen Treffpunkt der Siedlung. Von dort zweigen die Erschließungsstraßen zu den einzelnen Baugebieten ab. Alle internen Erschließungsstraßen sollen als Mischverkehrsfläche ausgestaltet werden und werden dementsprechend als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung / verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt.

Entsprechend der Funktion der einzelnen Straßenabschnitte werden unterschiedliche Straßenbreiten gewählt. Die Hauptzufahrt ausgehend von der Friedrichsfelder Straße sowie die Straße, die in Richtung Nordwesten verläuft und der Erschließung der Mehrfamilienhäuser dient, erhalten Querschnitte von 8,5 m. Hier ist mit dem höchsten Verkehrsaufkommen in der ganzen Siedlung zu rechnen; der Querschnitt ermöglicht eine Gliederung des Straßenraumes mit Stellplätzen und Baumscheiben, die auch gegenüber von Einfahrten liegen können. Die Anordnung von Elementen im Straßenraum kann hier zu einer weiteren Verkehrsberuhigung beitragen. Östlich des Quartiersplatzes sollen im Straßenraum Senkrechtparkplätze sowie Verkehrsgrünflächen angelegt werden. Dementsprechend erfolgt hier eine weitere Aufweitung des Straßenraumes.

Die im Norden, Osten und Süden befindlichen Verkehrsflächen dienen im Wesentlichen der Erschließung der Einfamilienhausbebauung. Hier ist aufgrund des geringeren Verkehrsaufkommens ein Querschnitt von 6,5 m Breite ausreichend, der ebenfalls die Anordnung von Parkplätzen im Straßenraum ermöglicht.

Ein weiterer Erschließungsabschnitt im Zentrum des Plangebietes dient der Erschließung von lediglich 8 Hauseinheiten. Hier wird ein Querschnitt von 5,5 m vorgesehen, da

Parkplätze im Straßenraum aufgrund der Verfügbarkeit an anderer Stelle nicht erforderlich sind.

Um eine gute Besonnung und Belichtung zu ermöglichen, sind die entlang der östlichen Plangebietsgrenze liegenden Baufelder quer zur öffentlichen Erschließungsstraße angelegt. Zur Erschließung der abseitig gelegenen Grundstücke werden hier private Verkehrsflächen mit einer Breite von jeweils 4,5 m festgesetzt, die in kleinen Aufweitungsbereichen münden, in denen PKW von den privaten Grundstückszufahrten aus rangieren können.

Über Zuwegungen, die als öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung / Rad- und Fußweg festgesetzt werden, ist der Anschluss des Plangebietes an das Umfeld sichergestellt. So führt ein Fußweg in Richtung Süden zum Stadtpark / Jugendzentrum und im weiteren Verlauf in Richtung Bahnhof. Im Norden ist ein fußläufiger Anschluss an den Siedlungsbereich am Waldacker gegeben.

Entsprechend der durchgeführten verkehrstechnischen Untersuchung ist die geplante Anbindung an die Friedrichsfelder Straße ausreichend zur Erschließung des Siedlungsbereiches. Es wird auch nach Umsetzung des Vorhabens eine sehr gute Verkehrsqualität mit relativ geringen Wartezeiten bei Abbiegevorgängen im Kreuzungsbereich prognostiziert. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass bei einem Unfall o.ä. im Einmündungsbereich der Straße Bahnacker die Zufahrt zum Wohngebiet bzw. der Kindertagesstätte temporär nicht möglich sein sollte, könnte die Erreichbarkeit des rückwärtigen Siedlungsbereiches für Feuerwehr oder Rettungsfahrzeuge über den o.g. Anschluss an die Straße Waldacker gewährleistet werden. Der hier vorgesehene Fußweg könnte als Notzufahrt auch für Kraftfahrzeuge geöffnet werden.

Grüngestaltung

Ein wesentliches Ziel der Planung ist die Ausgestaltung attraktiver Außenanlagen für das Wohnquartier. Dazu gehört neben der Bereitstellung ausreichend großer Gartenflächen auch die Schaffung und Erhaltung öffentlicher Grünflächen im Plangebiet.

So wird der vorhandene Wall entlang der Bahnstrecke in Gänze erhalten. Er stellt somit auch weiterhin eine optische und funktionale Abschirmung gegenüber dem östlich angrenzenden Bahngelände dar und bietet mit seiner linearen Gehölzstruktur einen Entwicklungs- und Bewegungskorridor für Tiere.

Für den Wall sind keine umfangreichen Pflegemaßnahmen erforderlich, da die Flächen unter landschaftsökologischen Aspekten einen wertvollen Bereich darstellen und gerade die extensive Pflege diesen Aspekt unterstützt. Um die vielfältigen Strukturen zu erhalten und einer Vergreisung der Flächen entgegen zu wirken, sollen die Gehölzstrukturen in größeren Pflegeabständen verjüngt werden. Dabei soll in einem Pflegegang nicht die gesamte Fläche bearbeitet werden, sondern nur ca. 1/3 der Gesamtfläche. Die Sträucher werden „auf den Stock gesetzt“; die weiteren Drittel werden dann in einer Abfolge von jeweils 4-5 Jahren bearbeitet. Durch diese Segmentierung bleiben immer wesentliche Strukturen erhalten und ermöglichen den Tierarten in den anderen Flächen zu verbleiben. Die Gesamtfläche wird also in ca. 12-15 Jahren einmal komplett durchgepflegt.

Über die privaten Stichwege ist die Zufahrt für Pflegefahrzeuge gesichert; hier werden entsprechende Wegerechte zu Gunsten der Gemeinde eingetragen.

Neben dem Wall wird im zentralen Plangebiet eine öffentliche Grünfläche mit einer Größe von mehr als 900 qm angelegt. Hier wird ein Spielplatz entstehen, der zusammen mit der angrenzenden Platzfläche den zentralen Aufenthalts- und Kommunikationsort der Siedlung darstellt.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes sollen auch Maßnahmen zur Hitzevorsorge umgesetzt werden, da aufgrund des mit der Neubebauung verbundenen Versiegelungsgrades das Plangebiet im Grundsatz zu einer zunehmenden Hitzebelastung beiträgt. Zur Minderung der durch die geplante Bebauung verursachten Versiegelung werden Pflanzmaßnahmen auf den Stellplatzanlagen, im öffentlichen Straßenraum sowie die Begrünung der Flachdächer festgesetzt.

Begrünte Dächer wirken sich positiv auf das thermische und energetische Potenzial eines Gebäudes aus. Das Blattwerk, Luftpolster und die Transpiration der Dachschicht vermindern das Aufheizen der Dachfläche im Sommer. Ein weiterer positiver Effekt ergibt sich daraus, dass 70 bis 100 % des Niederschlagswassers in der Vegetationsschicht aufgefangen werden und durch Verdunstung wieder an die Stadtluft abgegeben werden. Daher sind die Flachdächer der obersten Geschosse der Hauptbaukörper und von Garagen und Carports extensiv zu begrünen. Begrünte Dachflächen bilden stadtoökologisch wirksame Vegetationsflächen, die Ersatzlebensräume und Teillebensräume für standortangepasste Tiere wie Insekten bieten. In Verbindung mit Biotopstrukturen in der Umgebung tragen sie zu einer Vernetzung von Lebensräumen bei. Zudem leisten Dachbegrünungen einen Beitrag zur dezentralen Rückhaltung und verzögerten Ableitung des Oberflächenwassers und so zur Entlastung der innerstädtischen Kanalisation. Sie wirken stabilisierend auf das Kleinklima, da sich Dachflächen weniger aufheizen, binden Staub und fördern die Wasserverdunstung. Effektive Dachbegrünungen sind somit wichtige Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.

Die Umsetzung der Planung führt zum Verlust von einzelnen Bäumen, insbesondere im südöstlichen Bereich des Plangebietes. Der dortige Baumbestand wurde vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW zwischenzeitlich als Wad eingestuft. Da diese Fläche im rechtskräftigen Bebauungsplan bereits als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt ist, bedarf es im vorliegenden Fall keiner Umwandlungsgenehmigung, wenn die Waldfläche in Anspruch genommen und bebaut werden soll. Als Ersatz für diesen Verlust wird festgesetzt, dass im Verlauf der öffentlichen Verkehrsfläche mindestens 25 Bäume anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Entfall zu ersetzen sind. Auch für die privaten PKW-Stellplatzanlagen in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 ist pro 5 Stellplätze ein Baum zu pflanzen, so dass hier ca. 25 weitere Bäume gepflanzt werden. Somit wird der Eingriff in den Gehölzbestand mehr als ausgeglichen. Im vorliegenden Fall soll der Schaffung von Wohnbauflächen, welches das Hauptplanungsziel darstellt, der Vorrang vor dem Erhalt der Bäume eingeräumt werden.

Schließlich soll eine attraktive Grüneinfassung der Friedrichsfelder Straße erfolgen, daher wird hier in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 eine Hecke aus heimischen Laubgehölzen mit einer Höhe von bis zu 1,5 m zu gepflanzt.

Die vorgenannten Maßnahmen gewährleisten eine gute Grünausstattung des Neubaugebietes und tragen zu attraktiven und gesunden Wohnverhältnissen bei. Darüber hinaus werden auf den privaten Gartenflächen weitere Baum- und Heckenpflanzungen erfolgen, so dass sich ein gut durchgrüntes Quartier ergeben wird.

Gestaltung

Im Bebauungsplan werden einige grundsätzliche gestalterische Regelungen auf der Grundlage des § 89 BauNVO aufgenommen. So sollen aneinander gebaute Gebäude gestalterisch in Material und Farbe sowie ihrer Dachgestaltung einheitlich abgestimmt sowie in gleicher Trauf- und Firsthöhe bzw. Wandhöhe ausgeführt werden. Um für die Mehrfamilienhäuser entlang der Friedrichsfelder Straße zu monotone Fassaden zu verhindern, sollen die betreffenden Fassaden durch farbliche Gestaltung, Vor- und Rücksprünge, Balkone/Loggien, Gesimse etc. derart gegliedert werden, dass einzelne Geschosse optisch wahrnehmbar sind.

Um zu verhindern, dass unschöne Abfall- und Wertstoffbehälter das Ortsbild beeinträchtigen, sind solche Anlagen, soweit sich der Standort außerhalb von Gebäuden befindet, entweder in Schränken unterzubringen oder mit Hecken, Mauern oder blickdichten Zäunen mindestens dreiseitig einzufassen. Die Einfassungen sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin zu schließen. Schränke und Einfassungen sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin vollständig sowie insgesamt zu mindestens 30 % zu begrünen.

Zur Vermeidung von Schottergärten sollen Vorgärten mit Ausnahme notwendiger Stellplätze, der notwendigen Zuwegungen zu den Gebäudeeingängen, Zufahrten zu Garagen und Mülltonnenstandplätzen unversiegelt belassen und bepflanzt werden. Zur Klarstellung wird dabei definiert, dass der Vorgarten die Fläche zwischen der Straßengrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze auf der gesamten Breite des Gebäudes ist. Bei Eckgrundstücken gilt als Vorgarten der Bereich, der der Erschließung des Gebäudes dient.

Weitere gestalterische Regelungen dienen der einheitlichen Gestaltung von Einfriedungen, die entlang der öffentlichen Flächen in Form von Zäunen zulässig sind, in die heimische und standortgerechte Laubgehölze bzw. Laubhecken eingebunden werden.

Energiekonzept

Nach gegenwärtigem Planungsstand ist vorgesehen, die 7 Mehrfamilienhäuser mit Fernwärme der Fernwärme Niederrhein zu versorgen. Die Fernwärme Niederrhein verfügt über einen außergewöhnlich guten Primärenergiefaktor von 0,22 und einen Anteil erneuerbarer Energien von deutlich über 80%. Die 78 Doppelhaushälften sollen nach derzeitigem Stand über Luft-Wärmepumpen versorgt werden. Grundsätzlich besteht aber auch die Möglichkeit, die Doppelhaushälften über die Fernwärme Niederrhein zu versorgen.

Aufgrund der Umbrüche und technologischen Entwicklungen im Bereich der Energieversorgung ist die Festlegung auf eine konkrete Form der Wärmeerzeugung in einem Be-

bauungsplan nicht sinnvoll. Vielmehr kommt im vorliegenden Fall sowohl eine Versorgung mit Fernwärme als auch eine autarke Versorgung einzelner Gebäude über Luft-Wärme-Pumpen in Betracht. Zudem werden durch die entsprechende Gesetzgebung (insbesondere das Gebäudeenergiegesetz) hohe Anforderungen an die energieeffiziente Ausgestaltung von Neubauten und die Nutzung erneuerbarer Energien gestellt, so dass entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan entbehrlich sind. Die Verwendung fossiler Brennstoffe ist im Plangebiet dagegen nicht vorgesehen, zumal aus wirtschaftlichen Gründen Öl- und Gasheizungen nicht mehr nachgefragt werden.

Mit dem § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB gibt es seit der Einführung in das BauGB 2004 in der aktuellen Fassung die Möglichkeit, Gebiete festzusetzen, in denen „bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen“. Zur Förderung der Nutzung von Photovoltaikanlagen sollen daher in diesem Bebauungsplan Festsetzungen auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB getroffen werden, mit denen neben dem zu berücksichtigendem Energiefachrecht (Gebäudeenergiegesetz) entsprechend den Aufgaben der Bauleitplanung ein Beitrag zum Klimaschutz und damit auch ein Beitrag zum Einsatz erneuerbarer Energien geleistet wird. So wird festgesetzt, dass bei der Errichtung von Hauptgebäuden die Dachflächen der Hauptgebäude mit baulichen oder sonstigen technischen Maßnahmen für die Erzeugung von Strom (Vorrüstung für Photovoltaik-Anlagen) auszustatten sind.

Die Festsetzung berücksichtigt dabei ausdrücklich den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Abwägung. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird aus den Grundrechten bzw. dem Rechtsstaatsprinzip, das in Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) verankert ist, hergeleitet. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (BVerfG NJW 2018, S. 3007 (3009 f.) „muss der Eingriff zur Erreichung eines legitimen Eingriffsziels geeignet sein und darf nicht weiter gehen, als es die Gemeinwohlbelange erfordern; ferner müssen Eingriffszweck und Eingriffsintensität in einem angemessenen Verhältnis stehen...“. Für den Eingriff muss es demnach einen legitimen Zweck geben. Der Eingriff muss dann wiederum geeignet, erforderlich und angemessen sein. Vor dem Hintergrund der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Dynamik des seit Jahrzehnten zu beobachtenden, von menschlichem Handeln beeinflusstem Klimawandel dient die Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen einem legitimen Zweck und dient hier insbesondere dem „Wohle der Allgemeinheit“. Die Installation von Photovoltaikanlagen und damit auch zur Nutzung dieser Energie kann die Emissionen von Treibhausgasen deutlich senken. Zudem kann eine Photovoltaikpflicht ein wichtiger Schritt zu einer dezentralen Energieversorgung der Gesellschaft sein. Auf diese Weise kann lokal ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Die getroffenen Festsetzungen werden als erforderlich, durchführbar, geeignet und verhältnismäßig angesehen. Sie unterstützen die Bemühungen der Stadt Voerde und des Investors, an diesem Standort eine klimaverträgliche Bebauung zu errichten.

Sämtliche bauliche Vorrüstungen für eine Photovoltaikanlage werden durch den Investor vorgenommen, so dass eine Nachrüstung mit Photovoltaikanlagen durch die bereits er-

folgte Vorrüstung jederzeit möglich ist. Zudem ist die im städtebaulichen Konzept dargestellte Ausrichtung der Dächer bewusst so gewählt worden, dass eine maximale Energiegewinnung durch Photovoltaik ermöglicht wird. Nach Angaben des Investors wird jeweils eine Photovoltaikanlage sowohl mit als auch ohne Speicher als Sonderwunsch für die Erwerber angeboten. Die zukünftigen Eigentümer haben somit die Wahl, sich selbstständig eine Photovoltaikanlage auf das Dach anzubringen, den Sonderwunsch des Investors wahrzunehmen oder von einer Photovoltaikanlage abzusehen.

Des Weiteren sieht der Investor für jeden Stellplatz (Garage, private Stellplätze) das Vorrüsten von Wallboxen oder E- Ladesäulen vor. Die Wallboxen werden als Sonderwunsch angeboten, so dass sich die zukünftigen Eigentümer somit individuell entscheiden können. Durch die Vorrüstung ist eine Installation der Wallbox jederzeit unkompliziert möglich.

3.2 Planvarianten

Im Laufe der verschiedenen Versuche, das Plangebiet einer baulichen Nutzung zuzuführen, wurden unterschiedliche Konzeptionen erarbeitet. Insbesondere im Zuge des durchgeführten Wettbewerbsverfahrens entstanden verschiedenste Planvarianten, die sich insbesondere in Bezug auf die Führung von Erschließungsanlagen und die Ausprägung der Wohnbebauung unterscheiden haben. Im Hinblick auf die Umweltbelange unterscheiden sich die Planvarianten aber nicht wesentlich.

Im Rahmen der Vorbereitungen des Bauleitplanverfahrens wurden Details in verschiedenen Varianten durchdacht und geprüft. Die diesem Bebauungsplan zugrundeliegende Planung stellt insgesamt eine hochwertige Siedlungsgestaltung dar, die sich den örtlichen Gegebenheiten anpasst (Schaffung von städtebaulich relevanten Raumkanten entlang von öffentlichen Verkehrsflächen, etc.) und relevante Grünstrukturen berücksichtigt.

Die Option, anstelle einer Bebauung den Status-Quo eine Freifläche beizubehalten, widerspricht den Zielen der Innenentwicklung und den Bedarfen nach Wohnraum im Kernbereich von Voerde. Dies stellt daher keine Alternative bzw. Planvariante zum vorgelegten Konzept dar. Weitere unbebaute Freiflächen dieser Größenordnung liegen im Siedlungszusammenhang im gesamten Stadtgebiet nicht vor.

3.3 Auswirkungen auf die Umwelt

Der Begriff Umwelt beschreibt im Grunde genommen den Raum, in dem menschliches Leben stattfindet; die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzungen menschlichen Lebens wie auf der anderen Seite jedes menschliche Wirken die Umweltsituation beeinflusst. Die Bedingungen, die wir vorfinden, haben ein hohes Maß an Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen. Ohne diese Selbstregulierungsfähigkeiten wäre Leben nicht möglich.

Es gibt jedoch Eingriffe, die die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten der Menschen zukünftig eingeschränkt werden. Hierzu gehören z.B. auch die Auswirkungen des Klimawandels (vermehrte Hitzetage und Starkregenereignisse). Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Die Möglichkeiten und die Folgen solcher Eingriffe sind bei jeder Planänderung grundsätzlich zu überprüfen.

Um die Beurteilung der komplexen Umweltbedingungen überhaupt zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. "Umweltschutzgüter", die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es unter anderem darum, Auswirkungen auf Menschen und Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB). Durch die Planung werden die Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Mensch (in Bezug auf Lärm ggf. Erschütterungen bzw. Gefahren und Erholung) berührt. Durch die Prüfung der einzelnen Schutzgüter wird die tatsächliche Beeinträchtigung ermittelt. Da es sich um ein sog. Regelverfahren handelt, wurde für das Planverfahren eine Umweltprüfung mit einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanz durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind dem Umweltbericht zu entnehmen, der eigenständiger Teil dieser Begründung ist.

4. Planungsrechtliche Umsetzung

4.1 Planerische Grundentscheidung

Wie in Kapitel 1 dargelegt, soll durch den Bebauungsplan ein neues Wohngebiet planungsrechtlich ermöglicht werden, mit dem Ziel, einen an dieser Stelle mit dem Umfeld vernetzten und durchgehenden Siedlungskörper zu schaffen. Die wesentlichen, für das Planvorhaben geltenden Ziele lassen sich durch die Planung erreichen. Hierdurch wird die Funktionsfähigkeit des zentralen Innenstadtbereichs gestützt und gestärkt und zugleich das städtebauliche Erscheinungsbild an der Friedrichsfelder Straße neu geordnet. Mit der Planung geht die Inanspruchnahme einer aktuell brachliegenden, innenstadtnahen Fläche einher.

Die Planung berücksichtigt in besonderer Weise auch die Ziele und Strategien der sogenannten doppelten Innenentwicklung. Das Leitbild der doppelten Innenentwicklung verfolgt das Ziel, Flächenreserven im Bestand baulich sinnvoll zu nutzen, gleichzeitig aber auch urbanes Grün zu entwickeln, zu vernetzen und qualitativ aufzuwerten. Zielkonflikte zwischen baulicher und freiraumbezogener Entwicklung sind dabei nicht immer vermeidbar. Im vorliegenden Fall wird versucht, neben einer standortgerechten und angemessenen Siedlungsentwicklung auch einen erheblichen Anteil an urbanem Grün im Sinne des Leitbildes zu ermöglichen.

Darüber hinaus lassen sich die wesentlichen für das Planvorhaben geltenden, in Kapitel 1 dargelegten Ziele durch die Planung wie folgt erreichen:

- Die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten sichert die vorrangige Nutzung der Flächen für nachgefragten Wohnungsbau in innerstädtischer Lage.
- Die Festsetzung der Straßen und der straßenbegleitenden, überbaubaren Grundstücksflächen ermöglicht ein abwechslungsreiches Siedlungsbild; es werden Platzflächen und Raumkanten neu geschaffen.
- Die Festsetzung der Anzahl von Vollgeschossen und die Höhenbegrenzung der Gebäude sorgt dafür, dass sich die Neubebauung in die umliegende Bestandsbebauung einfügt.
- Die städtebauliche Dichte nimmt in Richtung Osten ab; der vorhandene Wall schirmt als zukünftige öffentliche Grünfläche das Wohngebiet in Richtung Osten gegenüber der Bahnstrecke ab.
- Die festgesetzte Grundflächenzahl in Verbindung mit einer Überschreitungsmöglichkeit für Stellplätze, Nebenanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu einer GRZ von 0,7 ermöglicht eine effiziente und der Lage angemessene Ausnutzung der Grundstücke.
- Der Erhalt und die Schaffung von Grünflächen, die extensive Dachbegrünung von Flachdächern sowie die Neupflanzung von Bäumen stellen geeignete Maßnahmen im Rahmen der Klimaanpassung dar.
- Die Nutzungsintensivierung erfüllt das Erfordernis der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen.

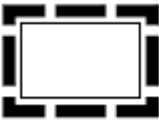

Durch das vorgesehene Konzept können die Planungsziele daher weitgehend verwirklicht werden, ohne andere Belange wesentlich zu beeinträchtigen. Insgesamt überwiegt der Nutzen des Projekts deutlich über die damit verbundenen Nachteile.

4.2 Planungsinstrumente

Um die genannten Hauptziele der Planung rechtlich verbindlich umzusetzen, müssen geeignete Planungsinstrumente zur Anwendung kommen. Die Festsetzungsmöglichkeiten des vorliegenden Bebauungsplanes sind ausreichend, um die genannten Planungsziele umzusetzen.



4.3 Festsetzungen

In der folgenden Tabelle sind alle einzelnen Inhalte des Bebauungsplans mit der jeweiligen dazugehörigen Begründung dargestellt:



	Planinhalt	Begründung
I.	Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO)	
1.	Abgrenzung des Geltungsbereiches	
1.1	Plangrenze (§ 9 Abs. 7 BauGB) 	Das Plangebiet umfasst das Flurstück Nr. 474 der Flur 17 sowie die Flurstücke Nr. 75, 298 und 458 der Flur 21, Gemarkung Voerde. Auf der nördlichen Seite wird es durch die vorhandene Wohnbebauung, im Westen durch die Friedrichfelder Straße begrenzt. Im Süden befindet sich das Grundstück des Christian-Morgenstern Kindergartens sowie weitere Wohnbauflächen. Im Osten grenzt die Bahnlinie Oberhausen-Emmerich an.
2.	Nutzungsart	
2.1	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)  Ausschluss von Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO) Für die Allgemeinen Wohngebiete sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO zulässigen Ausnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Gartenbaubetriebe - Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.	Die Festsetzung ermöglicht die mit der Planung angestrebte Schaffung von zentrumsnahen Wohnbauflächen. Die geplante Nutzung passt sich an die bestehende Wohnnutzung in der Umgebung an. Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Hier sollen die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe nicht ausgeschlossen werden. Dagegen werden Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil der zulässigen Nutzungen, da diese auf Grund ihres Flächenanspruchs (Gartenbaubetriebe) bzw. des mit der Nutzung verbundenen Verkehrsaufkommens (Tankstellen), das sich auch bis in die Nachtstunden erstrecken kann, sich nicht in die bereits durch Wohnnutzung geprägte Umgebung einfügen und Nutzungskonflikte erwarten lassen.
3.	Dichte des Baugebiets	
3.1	Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO) GRZ 0,4	Für das Allgemeine Wohngebiet wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,4 entsprechend des Orientierungswertes des § 17 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete beschränkt. Das Maß der baulichen Nutzung liegt damit im Rahmen der nach BauNVO für Allgemeine




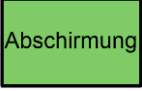
	<p>Die festgesetzte Grundflächenzahl darf in den Allgemeinen Wohngebieten gem. § 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO durch Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 BauNVO</p> <ul style="list-style-type: none"> - Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, - Nebenanlagen im Sinne des § 14, - bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, <p>bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 überschritten werden.</p>	<p>Wohngebiete üblichen Ausnutzungsziffern. Mit dieser Ausnutzungsmöglichkeit der Grundstücke fügt sich das Plangebiet in die Prägung der umgebenden Siedlungsstruktur ein.</p> <p>In den allgemeinen Wohngebieten ist ein Überschreiten der festgesetzten Grundflächenzahl durch Garagen und Stellplätze, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu einem Wert von 0,7 zulässig. Diese Möglichkeit wird durch § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO eröffnet. Von ihr wird im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Gebrauch gemacht. Ziel ist es, der Lage im Kernbereich von Voerde entsprechend eine angemessene Verdichtung zu erzielen und die notwendigen Stellplätze auf den jeweiligen Grundstücken unterzubringen, ohne die eigentlichen Grundstücksflächen vergrößern zu müssen. Eine konzentrierte Inanspruchnahme der eigentlichen Bauflächen ist sinnvoll, um die für die Wohnbebauung zur Verfügung stehenden Flächen optimal auszunutzen.</p> <p>Im vorliegenden Fall sind trotz der Überschreitung der Kappungsgrenze von 0,6 mit der Planung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die natürliche Funktion des Bodens verbunden. Die geringfügige Überschreitung wird u.a. durch Maßnahmen zur Dachbegründung und der Pflanzung von Bäumen kompensiert. Durch die konzentrierte Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Flächen kann die Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Plangebietes für Wohnbebauung verringert werden. Die geplante Wohnbebauung steht im Kontext der Zielsetzung des flächensparenden Bauens, da es sich um eine Innenentwicklung handelt, bei der die Bebauungen nördlich und südlich des Plangebietes städtebaulich miteinander verbunden werden sollen.</p> <p>Die Überschreitung des Wertes von 0,6 betrifft im Bereich der Einfamilienhausbebauung lediglich einzelne Grundstücke, die aufgrund der vorgesehenen Grundstückszuschnitte etwas kleiner als der Durchschnitt sind.</p>
3.2	<p>Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)</p> <p>z.B. GFZ 0,8</p>	<p>Für das Allgemeine Wohngebiet WA 1, in dem ausschließlich eine Einfamilienhausbebauung vorgesehen ist, wird die Geschossflächenzahl (GFZ) auf 0,8 beschränkt. Damit wird hier der Orientierungswert des § 17 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete (1,2) deutlich unterschritten.</p> <p>Für die allgemeinen Wohngebiete WA 2 und WA 3, in denen eine verdichtete Mehrfamilien-</p>

		hausbebauung vorgesehen ist, wird der Orientierungswert mit einer festgesetzten GFZ von 1,4 überschritten. Diese Überschreitung ist erforderlich, um das Konzept in der vorgesehenen Dichte umsetzen zu können.
3.3	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 20 BauNVO) z.B. II	Die Zahl der Vollgeschosse wird entsprechend der städtebaulichen Konzeption in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 für die dort festgesetzte Einzel- und Doppelhausbebauung auf II Vollgeschosse begrenzt. Für die Mehrfamilienhäuser in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 wird sie entsprechend der städtebaulichen Planung auf III- bzw. IV Vollgeschosse festgesetzt.
4.	Bauhöhen und Baugrenzen	
4.1	Höhe baulicher Anlagen in Meter über NHN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO) z. B. GH 37,5 m Höhe baulicher Anlagen in Meter über NHN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO) Die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen ist durch Planeinschrieb festgesetzt. Sie wird definiert als oberster Dachabschluss einschließlich Attika (gemessen als Maximalwert in Metern über Normalhöhennull - NHN). In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 darf die festgesetzte Gebäudehöhe durch ein Nichtvollgeschoss um bis zu 3,5 m überschritten werden, sofern dieses allseitig um mindestens 1,0 m von der senkrecht aufstehenden Gebäudewand zurückspringt. Die vorgenannten Gebäudehöhen dürfen durch Geländer und sonstige Absturzsicherungen, Fahrstuhl Anlagen und technische Aufbauten um bis zu 1,5 m überschritten werden.	Durch die Festsetzung der zulässigen Vollgeschosse alleine kann noch nicht sichergestellt werden, dass die bauliche Höhenentwicklung an die Umgebungsbebauung angepasst umgesetzt wird, da gerade bei einer individuellen Einfamilienhausbebauung relevante Spielräume bei den Geschosshöhen, DREMPeln, etc. bestehen. Für die Allgemeinen Wohngebiete wird daher gemäß § 18 BauNVO ergänzend die maximale Höhe baulicher Anlagen als oberster Dachabschluss einschließlich Attika (gemessen als Maximalwert in Metern über Normalhöhennull - NHN) definiert. Für die Baufelder des WA 1 wird eine maximale Höhe baulicher Anlagen von 37,5 m über NHN festgesetzt. Dies entspricht einer Gebäudehöhe von rund 11,0 m – 11,5 m über dem projektierten Niveau der Erschließungsstraßen, welches im Mittel bei 26,0 m über NHN liegt. Somit ist für die dort vorgesehene Einfamilienhausbebauung ein zusätzliches Nichtvollgeschoss oberhalb der planungsrechtlich möglichen 2 Vollgeschosse möglich. Für den Bereich der viergeschossigen Mehrfamilienhausbebauung im WA 2 sowie des westlichen Baufelds des WA 3 wird die maximale Höhe baulicher Anlagen auf 39,0 m über NHN festgesetzt. Für das östliche Baufeld des WA 3 mit einer vorgesehenen dreigeschossigen Bebauung wird sie auf 36,0 m über NHN festgesetzt. In diesen Wohngebieten darf die festgesetzte Gebäudehöhe zusätzlich durch ein Nichtvollgeschoss um bis zu 3,5 m überschritten werden, sofern dieses allseitig um mindestens 1,0 m von der senkrecht aufstehenden Gebäudewand zurückspringt. Die Festsetzungen ermöglichen somit maximale Gebäudehöhen von ca. 16,5 m entlang der Friedrichsfelder Straße bei 4 Vollgeschossen und einem weiteren Nichtvollgeschoss. Für den

		<p>östlichen Teil des WA 3 wird eine Gebäudehöhe von 13,5 m bei 3 Vollgeschossen und einem weiteren Nichtvollgeschoss ermöglicht.</p> <p>Die derart festgesetzte Gebäudehöhe darf durch Geländer und sonstige Absturzsicherungen, Fahrstuhlanlagen und technische Aufbauten im gesamten Plangebiet um bis zu 1,5 m überschritten werden.</p>
4.2	<p>Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)</p> <p>o</p>	Die offene Bauweise gewährleistet die Einhaltung eines Mindestabstands zwischen den Grundstücken und verhindert das Entstehen von längeren Gebäudezeilen.
4.3	<p>Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)</p> 	Im Zusammenwirken mit der offenen Bauweise sichert die festgesetzte Einzel- und Doppelhausbebauung in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 die Umsetzung des zugrundeliegenden Konzeptes hinsichtlich der städtebaulichen Eigenschaften einer Einfamilienhaussiedlung. Ebenso wird eine unangepasste Verdichtung z.B. durch einen Reihenhausbau vermieden.
4.4	<p>Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)</p> <p>a</p> <p>Die im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 festgesetzte abweichende Bauweise ist wie folgt definiert: Zulässig sind Gebäude mit einer Länge von bis zu 60 m, die mit seitlichem Grenzabstand zu errichten sind.</p>	Durch die Festsetzung einer abweichenden Bauweise im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 wird sichergestellt, dass Gebäude ihren seitlichen Grenzabstand gemäß der Landesbauordnung NRW einhalten müssen. Zugleich besteht aber die Möglichkeit, Gebäude mit einer Fassadenlänge von über 60 m zu errichten. Damit soll ein längerer Gebäudekörper entlang der Friedrichsfelder Straße entstehen können, der zwischen dem bestehenden, zusammenhängenden Wohnblock im Süden und den Einzelgebäuden nördlich der neuen Erschließungsstraße vermittelt.
4.5	<p>Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)</p>  <p>In den Allgemeinen Wohngebieten dürfen die rückwärtigen Baugrenzen (Baufenster)</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Garagen um 1,0 m, - durch untergeordnete Gebäudeteile wie Balkone, Terrassen und ihren Überdachungen sowie ausnahmsweise durch überwiegend verglaste Gebäudeteile wie Wintergärten bis zu einer Tiefe von maximal 3,0 m, überschritten werden. 	<p>Durch die Festlegung der Baugrenzen wird - unter Einhaltung eines ausreichenden Spielraums - die Anordnung der Hauptbaukörper innerhalb des Planbereichs bestimmt. Die Festsetzung stellt das zentrale Element zur Regelung der städtebaulichen Gestaltung dar. Die Anordnung der Gebäude erfolgt unter Berücksichtigung der funktionalen Erfordernisse einerseits und mit dem Ziel einer geringstmöglichen Beeinträchtigung von benachbarten Wohnbereichen und des Landschaftsbilds andererseits.</p> <p>Darüber hinaus sichern die Baugrenzen einen gewissen Mindestabstand baulicher Anlagen von öffentlichen Flächen bzw. Flächen anderer Nutzung. Die Baugrenzen werden zu den öffentlichen Verkehrsflächen in den meisten Fällen in einem Abstand von 3 m angeordnet, so dass für die Gartennutzung ein ausreichender Spielraum verbleibt. Die Tiefe von 14 m der sich ergebenden überbaubaren Flächen ermöglicht für die</p>

	<p>Als rückwärtige Baugrenze gilt die von der jeweiligen Erschließungsstraße aus straßenabgewandt gelegene Baugrenze zu den Gartenflächen.</p>	<p>Einfamilienhausbebauung einen ausreichenden Gestaltungsraum bei der Anordnung der geplanten Gebäude.</p> <p>Für die Mehrfamilienhäuser in den WA 2 und WA 3 werden Gebäudetiefen von in der Regel 20 m festgesetzt, die einen Spielraum hinsichtlich der baulichen Ausgestaltung der Gebäude und der Platzierung auf dem Grundstück lassen.</p> <p>Mit der Beschränkung der Baugrenzen soll insbesondere das abgestimmte städtebauliche Konzept umgesetzt werden und langfristig ein Abweichen der Gebäude von der gewählten Konzeption verhindert werden.</p> <p>Aufgrund der Beschränkung der Tiefe der überbaubaren Grundstücksflächen bestünde vielfach keine Möglichkeit mehr, an das Hauptgebäude anschließende Nebenanlagen zu errichten. Daher wird auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 23 BauNVO festgesetzt, dass die rückwärtigen Baugrenzen (die von der jeweiligen Erschließungsstraße aus straßenabgewandt gelegene Baugrenze zu den Gartenflächen) durch Garagen um bis zu 1 m sowie durch untergeordnete Gebäudeteile bis zu einer Tiefe von maximal 3,0 m, überschritten werden können. Somit können solche baulichen Anlagen auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.</p>
5.	Abstandsflächen	
5.1	<p>Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)</p> <p>Für Aufschüttungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche entlang des östlichen Plangebietsrandes zum Zwecke des Schallschutzes und der Abschirmung gegenüber der angrenzenden Bahnanlage wird das bauordnungsrechtliche Maß „h“ der Tiefe der Abstandfläche auf „0“ festgesetzt; die Mindestabstandsfläche von 3,0 m ist nicht zu berücksichtigen.</p>	<p>Diese Maßnahme wird durch § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB gedeckt, welcher die Möglichkeit bietet, vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen festzulegen. Mit der Festsetzung soll der vorhandene Wall planungsrechtlich bestätigt werden, ohne dass Abstandsflächen für die angrenzenden Grundstücke übernommen werden müssen. Aufgrund des geringen Neigungswinkels und der Lage des Walls nordöstlich der Wohnbebauung sind Belange von Belichtung und Besonnung nicht betroffen. Die Reduzierung der Abstandsflächen ist daher an dieser Stelle nicht mit negativen Auswirkungen auf die geplante Wohnbebauung verbunden.</p>
6.	Zahl der Wohnungen	
6.1	<p>Höchstzulässige Zahl der Wohnungen</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)</p> <p>Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 auf zwei Wohnungen je Wohngebäude begrenzt.</p>	<p>Um eine übermäßige Verdichtung der Wohnnutzungen in der Siedlungsrandlage als unerwünschte städtebauliche Entwicklung sowie damit verbundene zusätzliche Verkehrsbelastungen zu vermeiden, wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB festgesetzt, dass die Zahl der Wohnungen im Allgemeinen Wohngebiet WA1 je Wohngebäude zwei nicht überschreiten darf.</p>


		<p>Mit der Beschränkung der Anzahl der Wohneinheiten pro Hauseinheit soll für das WA 1 der städtebaulichen Zielsetzung, ein Wohnquartier in Form einer Einfamilienhausbebauung zu realisieren, ausdrücklich Rechnung getragen werden. Im Hinblick auf die Auslastung der Verkehrsinfrastruktur ist die Beschränkung der Wohneinheiten pro Hauseinheit auf der einen Seite erforderlich und auf der anderen Seite verträglich.</p>
7.	Verkehrsflächen	
7.1	<p>Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) hier: Verkehrsberuhigter Bereich</p>  <p>ö = öffentliche Verkehrsfläche p = private Verkehrsfläche</p> <p>Die festgesetzten privaten Verkehrsflächen sind jeweils mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt Voerde zu belasten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB).</p>	<p>Neue Straßenflächen sind erforderlich, um die Erschließungskonzeption für das Baugebiet zu realisieren.</p> <p>Die für die Erschließung der Neubebaugebiete vorgesehenen Verkehrsflächen werden zum überwiegenden Teil als öffentliche Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt. Hier soll die Aufenthaltsfunktion überwiegen und die Fußgänger die Straße in ihrer gesamten Breite benutzen dürfen.</p> <p>Entlang der östlichen Plangebietsgrenze werden die dort quer zur öffentlichen Erschließungsstraße liegenden Baufelder durch kleine Stichstraßen erschlossen, die jeweils als private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt werden. Über diese privaten Stichwege soll auch die Zufahrt des Walls für Pflegefahrzeuge gesichert werden; hier werden entsprechende Wegerechte zu Gunsten der Gemeinde eingetragen.</p>
7.2	<p>Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) hier: Fuß- und Radweg</p> 	<p>Im Plangebiet werden Anschlüsse für Fußgänger und Radfahrer im Norden zur Straße Waldacker und im Süden an den Stadtpark / Jugendzentrum gesichert. Diese Wege werden als öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ festgesetzt. Weiterhin wird ein Weg von der Planstraße zur zentral gelegenen Grünfläche bzw. dem Spielplatz entsprechend festgesetzt. Zum Schutz der Verkehrsteilnehmer bzw. zur Vermeidung von Durchfahrtsverkehren zum Wohngebiet am Waldacker sollen diese Straßenabschnitte nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.</p>

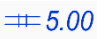

7.3	Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 	Die Straßenbegrenzungslinie begrenzt die öffentlichen und privaten Verkehrsflächen.
8.	Flächen für Anlagen zur Ver- und Entsorgung	
8.1	Zweckbestimmung: Elektrizität / Trafostation (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) 	Im Plangebiet ist die Fläche für eine Ortsnetzstation vorzuhalten, um das Gebiet mit elektrischer Energie zu versorgen. In Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger wurde hierfür ein Standort im zentralen Quartiersbereich in einer Größenordnung von 30 qm festgelegt.
9.	Grünplanerische Festsetzungen	
9.1	Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) hier: Quartiersplatz / Spielplatz 	Im Zentrum des Plangebietes entsteht eine öffentliche Grünfläche, die den maßgeblichen Kommunikationsort und Treffpunkt der Siedlung darstellen soll. Auf der insgesamt 930 qm großen Fläche soll ein Spielflächenangebot für die Kinder der neu entstehenden Siedlung vorgesehen werden, um entsprechende Angebote im unmittelbaren Wohnumfeld gewährleisten zu können. Entsprechend ihrer Funktion wird die festgesetzte öffentliche Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Quartiersplatz und Spielplatz versehen.
9.2	Öffentliche Grünfläche (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) hier: Abschirmungsfläche zur Bahnlinie  Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche ist ausnahmsweise die Errichtung einer Lärmschutzwand mit einer Maximalhöhe von 3,0 m über der heutigen Wallkrone zulässig.	Der vorhandene Wall entlang der Bahnstrecke soll in seiner heutigen Dimensionierung erhalten bleiben. Er stellt eine räumliche und funktionale Trennung zur Bahnbetriebsfläche dar und bietet insbesondere für Tiere wichtige Lebens- und Verbindungsräume. Entsprechend ihrer Funktion wird die festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abschirmungsfläche zur Bahnlinie“ versehen. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass die im Zuge des dreigleisigen Ausbaus der angrenzenden Bahnstrecke zu errichtenden Lärmschutzwände nicht errichtet werden sollten, besteht auf der Grundlage der aufgenommenen textlichen Festsetzung die Möglichkeit, ausnahmsweise eine Lärmschutzwand auf der heutigen Wallkrone zu errichten.
9.3	Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Flachdächer der obersten Geschosse der Hauptbaukörper und von Garagen und Carports sind mit einer standortgerechten Vegetation	Begrünte Dächer wirken sich positiv auf das thermische und energetische Potenzial eines Gebäudes aus. Zudem bilden sie stadtkologisch wirksame Vegetationsflächen, die Ersatzlebensräume und Teillebensräume für standort-

	<p>mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss mindestens 10 cm betragen (inkl. Drainschicht).</p> <p>Das Dachbegrünungssubstrat muss den zurzeit gültigen "Dachbegrünungsrichtlinien - Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen" der FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V., Bonn entsprechen.</p> <p>Ausgenommen von der Dachflächenbegrünung sind konstruktiv oder brandschutztechnisch erforderliche Dachrandabdeckungen (Attikaabdeckungen) und haustechnisch notwendige Dachaufbauten inkl. deren Zuwegungen und Wartungsflächen, Befestigungselemente der Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sowie Dachterrassen. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind über der Dachbegrünung zulässig. Die Dachbegrünung ist durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.</p>	<p>angepasste Tiere wie Insekten bieten. In Verbindung mit Biotopstrukturen in der Umgebung tragen sie zu einer Vernetzung von Lebensräumen bei. Weiterhin leisten Dachbegrünungen einen Beitrag zur dezentralen Rückhaltung und verzögerten Ableitung des Oberflächenwassers und so zur Entlastung der innerstädtischen Kanalisation. Sie wirken stabilisierend auf das Kleinklima, da sich Dachflächen weniger aufheizen, binden Staub und fördern die Wasserverdunstung. Effektive Dachbegrünungen sind innerstädtisch wichtige Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.</p>
9.4	<p>Baumpflanzungen auf privaten Stellplatzanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)</p> <p>Auf privaten PKW-Stellplatzanlagen in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 ist pro 5 Stellplätze bei der Herstellung der Stellplätze ein mittel- bis großkroniger, standortgerechter, heimischer Laubbaum entsprechend der jeweils aktuellen GALK-Straßenbaumliste (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz e.V. - GALK-Straßen-Baumliste, Arbeitskreis Stadtbäume, in der jeweils aktuellen Fassung) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind entsprechend nachzupflanzen. Die Bäume müssen einen Mindeststammumfang von 18-20 cm (gemessen in 1 m Höhe) haben. Die offene Baumscheibe muss min. 6 m² groß sein und durch eine Randeinfassung so gesichert werden, dass ein Überfahren oder Beparken ausgeschlossen ist.</p>	<p>Die Umsetzung der Planung führt zu einem Verlust von Bäumen, insbesondere im südöstlichen Bereich des Plangebietes. Als Ausgleich für diesen Verlust sollen für die privaten PKW-Stellplatzanlagen in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 die Stellplatzflächen mit Bäumen überstellt werden. Zudem tragen die Baumpflanzungen an dieser Stelle zu einer Beschattung der Stellplatzflächen und damit zu einer verminderten Aufheizung bei.</p>


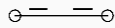
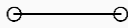
9.5	<p>Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)</p> <p>Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sind mindestens 25 mittel- bis großkronige, standortgerechte, heimische Laubbäume entsprechend der jeweils aktuellen GALK-Straßenbaumliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind entsprechend nachzupflanzen. Die Bäume müssen einen Mindeststammumfang von 18-20 cm (gemessen in 1 m Höhe) haben. Die Pflanzgrube muss mindestens einen durchwurzelbaren Raum von 12 m³ umfassen. Die offene Baumscheibe muss min. 6 m² groß sein und durch eine Randeinfassung so gesichert werden, dass ein Überfahren oder Be-parken ausgeschlossen ist. Die Baumscheibe ist dauerhaft mit Pflanzen aus der Vorschlagsliste der Ziffer 3 der Hinweise zu begrünen oder dauerhaft als Blühpunkt mit einer Blühsaat aus regionalem Saatgut auszugestalten.</p>	<p>Auch im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen soll die Neupflanzung von Bäumen als Ausgleich für die notwendige Fällung von Einzelbäumen dienen. Als Ersatz für diesen Verlust sollen im Verlauf der öffentlichen Verkehrsfläche mindestens 25 Bäume neu gepflanzt werden. Auch hier tragen die Baumpflanzungen zu einer Beschattung des Straßenraumes und damit zu einer verminderten Aufheizung der Verkehrsflächen bei. Insgesamt wird der Eingriff in den Gehölzbestand mehr als ausgeglichen.</p>
9.6	<p>Heckenpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)</p> <p>Entlang der Friedrichsfelder Straße ist in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 eine Hecke aus heimischen Laubgehölzen zu pflanzen. Die maximale Höhe der Hecke ist auf 1,8 m begrenzt. Eine Unterbrechung für Zugänge zu den Grundstücksflächen ist zulässig.</p> <p>Es sind mindestens 2-mal verpflanzte Gehölze in der Sortierung 60/100 der Arten Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i>), Gemeiner Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>) oder vergleichbare, heimische und standortgerechte Arten zu pflanzen. Die Gehölze sind im Versatz zu pflanzen, auf 3 m sind 3 Pflanzen zu setzen.</p>	<p>Das Plangebiet bildet die nördliche Eingangssituation in die Stadt und nimmt so eine repräsentative Funktion ein. Zur Gestaltung des Übergangs von den privaten Grundstücksflächen zur Friedrichsfelder Straße wird festgesetzt, dass hier in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 eine Hecke aus heimischen Laubgehölzen mit einer Höhe von bis zu 1,5 m zu pflanzen ist. Um Zufahrten zu verhindern, darf die Hecke nur von Zugängen zu den Grundstücken unterbrochen werden.</p>
10.	<p>Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p>	
10.1	<p>Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)</p>	<p>Das Plangebiet unterliegt Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr auf der Friedrichsfelder Straße und der angrenzenden Bahnstrecke. Es wurde daher eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet, in der die auf das Plangebiet</p>

<p>In den Allgemeinen Wohngebieten sind bei Vorhaben, die der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne von § 29 BauGB dienen, aufgrund der Lärmbelastung der Friedrichsfelder Straße und der Bahnstrecke Oberhausen-Emmerich für die Gebäude bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Lärminderung zu treffen.</p> <p>Die zu treffenden baulichen oder sonstigen technischen Vorkehrungen müssen sicherstellen, dass sie eine Schallpegeldifferenz bewirken, die zur Nicht-Überschreitung folgender Innenraumpegel durch Verkehrslärm (Mittelungspegel gem. VDI-Richtlinie 2719, August 1987, „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“) führt:</p> <p><u>Schlafräume nachts:</u></p> <p>in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten: 30 dB(A)</p> <p>in allen übrigen Gebieten: 35 dB(A)</p> <p><u>Wohnräume tagsüber:</u></p> <p>in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten: 35 dB(A)</p> <p>in allen übrigen Gebieten: 40 dB(A)</p> <p><u>Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber:</u></p> <p>Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen: 40 dB(A)</p> <p>Büros für mehrere Personen: 45 dB(A)</p> <p>Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden: 50 dB(A)</p> <p>Die Tabelle ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind. Die Innenraumpegel sind durch die Anordnung der Baukörper und/oder geeignete Grundrissgestaltung einzuhalten. Ist dieses nicht möglich, muss ein ausreichender</p>	<p>einwirkenden Immissionen untersucht und geeignete Schallschutzmaßnahmen für die Bebauung im Plangebiet definiert wurden. Ausführliche Ausführungen dazu sind dem Kapitel 2.5 dieser Begründung zu entnehmen.</p>
--	---

	<p>Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.</p> <p>Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.</p> <p>Der maßgebliche Innenschallpegel von Schlafräumen muss bei teilgeöffneten Fenstern eingehalten werden. Andernfalls sind schalldämmte Lüftungssysteme einzubauen.</p> <p>Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sowie in Verfahren, nach denen Vorhaben von der Genehmigung (gemäß BauO NRW) freigestellt sind, ist als Bestandteil der Bauvorlagen vom Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen auf der Grundlage der VDI-Richtlinie 2719 zu erbringen.</p>	
11.	Nutzung erneuerbarer Energien	
11.1	<p>Maßnahmen für die Erzeugung und Nutzung von Strom, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)</p> <p>Bei der Errichtung von Hauptgebäuden sind die Dachflächen der Hauptgebäude mit baulichen oder sonstigen technischen Maßnahmen für die Erzeugung von Strom (Vorrüstung für Photovoltaik-Anlagen) auszustatten. Ausgenommen von dieser Pflicht sind konstruktiv oder brandchutztechnisch erforderliche Dachrandabdeckungen (Attikaabdeckungen) und haustechnisch notwendige Dachaufbauten inklusive deren Zuwegungen und Wartungsflächen.</p>	<p>Mit dem § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB gibt es seit der Einführung in das BauGB 2004 in der aktuellen Fassung die Möglichkeit, Gebiete festzusetzen, in denen „bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen“.</p> <p>Mit der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB getroffenen Festsetzung wird neben dem zu berücksichtigendem Energiefachrecht (Gebäudeenergiegesetz) entsprechend den Aufgaben der Bauleitplanung ein Beitrag zum Klimaschutz und damit auch ein Beitrag zum Einsatz erneuerbarer Energien geleistet.</p>
12.	Sonstige Planzeichen	
12.1	<p>Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)</p> 	<p>Die Anlage von Stellplätzen, Garagen und Carports soll auf die überbaubaren Grundstücksflächen und speziell für diesen Nutzungszweck festgesetzten Flächen beschränkt werden. Dies ist vor dem Hintergrund der angestrebten Verdichtung im Plangebiet sinnvoll, so dass die Grundstücksrandbereiche weitestgehend nicht für die Anlage von Stellplätzen herangezogen werden können.</p>

	<p>Stellplätze, Carports und Garagen sind ausschließlich innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen bzw. der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB entsprechend festgesetzten Flächen zulässig.</p> <p>Garagen müssen zur öffentlichen Verkehrsfläche von der Außenwand ihrer Zufahrtsseite einen Mindestabstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie aufweisen.</p> <p>Ga Garagen St Stellplätze</p>	<p>Um zu verhindern, dass Stellplätze in nicht dafür vorgesehenen Grundstücksteilen errichtet werden (z.B. Gartenflächen) wird gem. § 12 Abs. 6 BauNVO festgesetzt, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Stellplätze, Garagen und Carports nur innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB entsprechend festgesetzten Flächen zulässig sind. Um eine zweite Abstellmöglichkeit für PKW bei den Einfamilienhäusern zu ermöglichen, müssen Garagen an ihrer Zufahrtsseite zur öffentlichen Verkehrsfläche einen Mindestabstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie aufweisen.</p>
	<p> Parallelbemaßung</p> <p> Linearbemaßung</p>	
II.	Gestalterische Festsetzungen	
1.	Fassaden	
1.1	Aneinander gebaute Gebäude sind gestalterisch in Material und Farbe sowie ihrer Dachgestaltung einheitlich abgestimmt auszuführen.	Zur Sicherung eines hochwertigen gestalterischen Erscheinungsbildes, insbesondere bei der Doppelhausbebauung, sind aneinander gebaute Gebäude in ihrer Gestaltung aufeinander abzustimmen.
1.2	Sie sind darüber hinaus in gleicher Trauf- und Firsthöhe bzw. Wandhöhe auszuführen.	Auch die Ausführung in gleicher Trauf- und Firsthöhe bzw. Wandhöhe trägt dazu bei, das Siedlungsbild einheitlich und harmonisch zu gestalten.
1.3	Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen II.1.1 und II.1.2 sind im Einzelfall zulässig, wenn gleichwohl der Zweck, ein einheitliches Erscheinungsbild, das den Eindruck der Zusammengehörigkeit der aneinander gebauten Gebäude erweckt, erreicht werden kann und keine Beeinträchtigungen im Ortsbild zu befürchten sind.	Die Ausnahme ermöglicht späteren Bauherrn eine größere Flexibilität bei der Gestaltung der Gebäude.
1.4	Die zur Friedrichsfelder Straße ausgerichteten Fassaden der Bebauung in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 sind derart auszugestalten, dass sie in ihrer Länge gegliedert und einzelne Geschosse optisch wahrnehmbar sind (z.B. durch farbliche Gestaltung, Vor- und	Um für die Mehrfamilienhäuser entlang der Friedrichsfelder Straße zu monotone Fassaden zu verhindern, sollen die betreffenden Fassaden durch farbliche Gestaltung, Vor- und Rücksprünge, Balkone/Loggien, Gesimse etc. derart gegliedert werden, dass einzelne Geschosse optisch wahrnehmbar sind.

	Rücksprünge, Balkone/Loggien, Gesimse etc.).	
2.	Abfall- und Wertstoffbehälter	
2.1	Abfall- und Wertstoffbehälter sind, soweit sich der Standplatz außerhalb von Gebäuden befindet, entweder in Schränken unterzubringen oder mit Hecken, Mauern oder blickdichten Zäunen mindestens dreiseitig einzufassen. Die Einfassungen sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin zu schließen. Schränke und Einfassungen sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin vollständig sowie insgesamt zu mindestens 30 % zu begrünen.	Die Festsetzung soll die gestalterische Integration von Abfallbehältern in das städtebauliche Konzept sicherstellen und insbesondere für die Mehrfamilienhäuser das Entstehen unschöner Abstellplätze verhindern.
2.2	Innerhalb von Vorgärten sind die Seitenwände von Luftwärmepumpen mit Hecken oder Mauern einzufassen.	Die Außengeräte von Luftwärmepumpen werden in der Regel vor den jeweiligen Gebäuden aufgestellt, da sie im seitlichen Grenzabstand von Gebäuden aufgrund der einzuhaltenden Abstandsflächen häufig nicht möglich sind. Um eine bestmögliche gestalterische Einfügung dieser technischen Anlagen in das Straßenbild zu gewährleisten, sind ihre Seitenwände mit Hecken oder Mauern einzufassen.
3.	Vorgärten	
3.1	Vorgärten sind mit Ausnahme notwendiger Stellplätze, der notwendigen Zuwegungen zu den Gebäudeeingängen, Zufahrten zu Garagen und Mülltonnenstandplätzen unverriegelt zu belassen und zu bepflanzen. Zulässig sind Raseneinsaat, Blühflächen, Stauden- und Kräuterpflanzungen sowie Sträucher und Bäume. Kies-, Schotter-, Splitt- und Steinflächen sind nur in einer maximalen Größenordnung von 10 % der Vorgartenfläche zulässig.	Mit der Festsetzung soll das Entstehen sogenannter „Schottergärten“ vermieden werden.
3.2	Ein Vorgarten ist die Fläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze auf der gesamten Breite des Gebäudes. Bei Eckgrundstücken gilt als Vorgarten der Bereich, der der Erschließung des Gebäudes dient.	Zur Klarstellung erfolgt die Definition, welche Fläche als Vorgarten anzusehen ist.
4.	Einfriedungen	
4.1	Entlang der festgesetzten öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind Grundstückseinfriedungen nur als Hecken aus Laubgehölzen der Arten Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i>), Gemeiner Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>) oder vergleichbare, heimische und	Falls entlang von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen Einfriedungen entstehen, sollen diese aus gestalterischen und ökologischen Gründen mit Gehölzen und Hecken ausgeführt werden. Um das Sicherheitsbedürfnis der zukünftigen Bewohner zu befriedigen, dürfen diese Hecken auf der straßen- bzw. grünflächenabgewandten Seite von Zäunen begleitet werden. Im

	<p>standortgerechte Arten in einer Höhe von max. 1,80 m zulässig. Ergänzend zu den Hecken aus Laubgehölzen sind auf der straßen- bzw. grünflächenabgewandten Seite vor diesen in einem Abstand von mind. 0,50 m zur Grundstücksgrenze Stabgitter- oder Maschendrahtzäune zulässig.</p> <p>Abweichend von den vorgenannten Ausführungen und dem Punkt 9.6 der planungsrechtlichen Festsetzungen sind im Bereich von Vorgärten Einfriedungen lediglich in Form von standortgerechten Laubhecken oder Mauern in einer Höhe von max. 0,80 m zulässig.</p>	Bereich von Vorgärten sollen dagegen nur niedrige Zäune und Mauern für zulässig erklärt werden.
III.	Bestandsdarstellungen	
1.	Konzeptplanung (ohne Festsetzungsrelevanz)	
2.	Bestandsgebäude 	
3.	Flurnummer Flur: 17	
4.	Flurstücksnummer 319	
5.	Flurgrenze 	
6.	Flurstücksgrenze 	
IV.	Nachrichtliche Übernahme	
	<p>Hochwasser (§9 Abs. 6a BauGB)</p> <p>Gemäß den Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Planbereich bei Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen des Rheins im Falle von extremen Hochwasserereignissen (HQ_{extrem}) von Überschwemmungen betroffen. Weitere Informationen können den Hochwassergefahren-</p>	Die Lage des Plangebietes innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes für die Ereignisse HQ _{extrem} wird gemäß § 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich in textlicher Form in den Bebauungsplan übernommen. Der Hinweis erfüllt eine Informations- und Anstoßfunktion für die betroffene Öffentlichkeit.

	und Hochwasserrisikokarten der Bezirksregierung Düsseldorf auf der Internetseite www.flussgebiete.nrw.de entnommen werden.																																	
V.	Hinweise																																	
1.	<p>Denkmalschutz / Archäologische Bodenfunde</p> <p>Gemäß § 15 DSchG NW (Denkmalschutzgesetz) wird auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten. Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sowie bei der Erteilung von Baugenehmigungen sollen die Bauherren bzw. die ausführenden Bauunternehmen auf ihre Anzeigepflicht bei der Unteren Denkmalbehörde oder beim LVR hingewiesen werden.</p>	Die §§ 15-17 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) NRW regeln das Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmälern. Diesbezüglich besteht eine Verpflichtung des Bauherrn. Aus diesem Grund wird auf die Verpflichtung hingewiesen.																																
2.	<p>Wasserschutzzone</p> <p>Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III b der Wassergewinnung Löhnen. Die geltende Schutzverordnung ist zu beachten.</p>	Der Hinweis auf die rechtskräftige Schutzgebietsverordnung dient der Beachtung der Belange des Grundwasserschutzes im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Löhnen.																																
3.	<p>Vorschlagsliste „Insektenfreundliche Pflanzen“:</p> <p>Für die Gestaltung von Garten- und Vorgartenflächen wird die Verwendung der folgenden Pflanzen empfohlen:</p> <table> <tr> <td>Galanthus</td> <td>Schneeglöckchen</td> </tr> <tr> <td>Leucojum vernum</td> <td>Märzenbrecher</td> </tr> <tr> <td>Crocus</td> <td>Krokus</td> </tr> <tr> <td>Eranthis hyemalis</td> <td>Winterlinge</td> </tr> <tr> <td>Muscari botryoides</td> <td>Perl- oder Traubenhyazinthe</td> </tr> <tr> <td>Tulipa</td> <td>Wildtulpe</td> </tr> <tr> <td>Primula veris</td> <td>Schlüsselblume</td> </tr> <tr> <td>Pulmonaria officinalis</td> <td>Lungenkraut</td> </tr> <tr> <td>Bergenia</td> <td>Bergenie</td> </tr> <tr> <td>Geranium</td> <td>Storchnabel</td> </tr> <tr> <td>Brunnera</td> <td>Vergissmeinnicht</td> </tr> <tr> <td>Lamium</td> <td>Taubnessel</td> </tr> <tr> <td>Dicentra spectabilis</td> <td>Tränendes Herz</td> </tr> <tr> <td>Aquilegia</td> <td>Akelei</td> </tr> <tr> <td>Allium spaerocephalon</td> <td>Kugel-Lauch</td> </tr> <tr> <td>Achillea millefolium</td> <td>Schafgarbe</td> </tr> </table>	Galanthus	Schneeglöckchen	Leucojum vernum	Märzenbrecher	Crocus	Krokus	Eranthis hyemalis	Winterlinge	Muscari botryoides	Perl- oder Traubenhyazinthe	Tulipa	Wildtulpe	Primula veris	Schlüsselblume	Pulmonaria officinalis	Lungenkraut	Bergenia	Bergenie	Geranium	Storchnabel	Brunnera	Vergissmeinnicht	Lamium	Taubnessel	Dicentra spectabilis	Tränendes Herz	Aquilegia	Akelei	Allium spaerocephalon	Kugel-Lauch	Achillea millefolium	Schafgarbe	Die Liste ist als Denkanstoß und Information für zukünftige Eigentümer / Bewohner vorgesehen.
Galanthus	Schneeglöckchen																																	
Leucojum vernum	Märzenbrecher																																	
Crocus	Krokus																																	
Eranthis hyemalis	Winterlinge																																	
Muscari botryoides	Perl- oder Traubenhyazinthe																																	
Tulipa	Wildtulpe																																	
Primula veris	Schlüsselblume																																	
Pulmonaria officinalis	Lungenkraut																																	
Bergenia	Bergenie																																	
Geranium	Storchnabel																																	
Brunnera	Vergissmeinnicht																																	
Lamium	Taubnessel																																	
Dicentra spectabilis	Tränendes Herz																																	
Aquilegia	Akelei																																	
Allium spaerocephalon	Kugel-Lauch																																	
Achillea millefolium	Schafgarbe																																	

	<p>Aconitum Eisenhut Agastache rugosa Duftnessel Calamintha Bergminze Campanula Glockenblume Centaurea montana Flockenblume Coreopsis verticillata Mädchenauge Delphinium Feld- und Garten- rittersporn Digitalis Fingerhut Tropaeolum Kapuzinerkresse Malva Malve Alcea rosea Stockrose Phacelia Phakelie Caryopteris Bartblume Calluna Erika Sedum telephium Fette Henne Symphiotricum Herbstaster Anemone japonica Herbstanemone Echinacea Sonnenhut Tagetes Tagetes</p>	
4.	<p>Schallschutz gegenüber Verkehrs-lärm</p> <p>Der Schallschutz gegenüber der angrenzenden Bahnstrecke Oberhausen-Emmerich wird auch durch die Errichtung von Schallschutzwänden und die Maßnahme "Besonders überwachtes Gleis" im Rahmen der planfestgestellten Maßnahme "Dreigleisiger Ausbau der Strecke ABS 46/2 Oberhausen Hbf - Emmerich - Grenze NL, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.1" (Planfeststellungsbeschluss vom 16.12.2020) sichergestellt.</p> <p>Weitere Informationen zu den Schallimmissionen finden sich in Kapitel 10.1 der Begründung. Insbesondere können dort die maßgeblichen Beurteilungspegel im Plangebiet zum Tages- und Nachtzeitraum den entsprechenden Karten entnommen werden.</p> <p>Aufgrund der Lärmwerte entlang der Friedrichsfelder Straße sollen mögliche Schallschutzmaßnahmen für die Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen) im Schallschutznachweis des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich des Schallschutzes gegenüber der angrenzenden Bahnstrecke berücksichtigen die Maßnahmen, die im Zuge des dreigleisigen Umbaus umgesetzt werden. Auf diese Maßnahmen wird zur Information von Interessenten / Bauwilligen hingewiesen.</p> <p>Zur Information über die Höhe der Lärmimmissionen innerhalb des Plangebietes dienen die entsprechenden Karten aus dem Schallgutachten, die im Kapitel 10.1 der Begründung aufgenommen wurden. Zum besseren Verständnis der festgesetzten Schallschutzmaßnahmen wird auf dieses Kapitel und die Darstellungen der Karten hingewiesen.</p>
5.	<p>Schutz vor bahverkehrsbedingten Erschütterungen</p> <p>Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird aufgrund von möglichen Erschütterungen und sekundärem Luftschall ausgehend vom Eisenbahnverkehr der Bahnstrecke Oberhausen-Emmerich auf die Prüfung</p>	<p>Aufgrund der Lage des Plangebietes im Nahbereich der Bahn ist die Neubebauung bahverkehrsbedingten Erschütterungen ausgesetzt. Auf mögliche Maßnahmen beim Bau der Häuser entlang des vorhandenen Walls wird hingewiesen.</p>

	<p>und ggf. Berücksichtigung erforderlicher schwingungsmindernder Maßnahmen zur Einhaltung der Immissions-, Richt- bzw. Orientierungswerte nach dem aktuellen Stand der Technik vor Errichtung, Änderung bzw. Nutzungsänderung baulicher Anlagen in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 entlang der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Abschirmungsgrünfläche zur Bahnlinie" hingewiesen.</p>	
6.	<p>Kampfmittel</p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Es ist eine Überprüfung des Plangebiets auf Kampfmittel erforderlich.</p> <p>Die Beantragung hat durch die örtliche Ordnungsbehörde zu erfolgen. Der Bauherr hat das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetpräsenz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zum Download bereitsteht, auszufüllen und beim Fachdienst Ordnung der Stadt Voerde (Ndrhh.) einzureichen. In dem Antrag ist die Luftauswertungs-Nummer 22.5-3-5170044-881/21 anzugeben.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise ist ein Ortstermin erforderlich.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.</p>	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 bis 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen im Bereich des Plangebietes.</p> <p>Es wird daher ein Hinweis auf erforderliche Kampfmittelüberprüfungen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
7.	<p>Maßnahmen gegen die Auswirkungen von Starkregen</p> <p>Im Sinne einer Bauvorsorge bei Starkregenereignissen wird empfohlen, alle Öffnungen der Baukörper wie Eingänge, Gebäudezufahrten u.ä. höher als das Straßenniveau des Baugrundstücks anzuordnen</p>	<p>Zum Schutz vor Starkregenereignissen sind bei größeren Grundstücken gem. DIN 1986 Teil 100 entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Zur Information privater Bauherren wird hierauf im Bebauungsplan hingewiesen.</p>

	<p>bzw. anderweitige Maßnahmen gegen Überflutungen zu treffen.</p> <p>Gemäß DIN 1986 Teil 100 ist im Zuge der Bauantragsverfahren ggf. ein Überflutungsnachweis zu führen.</p> <p>Die Anordnung einer ggf. erforderlichen Rückhalteeinrichtung muss entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auf dem Grundstück erfolgen.</p> <p>Auch bei Starkregenereignissen darf das anfallende Niederschlagswasser nicht auf benachbarte Grundstücke oder die öffentliche Verkehrsfläche gelangen.</p>	
8.	<p>Beseitigung von Niederschlagswasser</p> <p>Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist über geeignete Anlagen (z.B. Rigolen oder Mulden) auf den jeweiligen Grundstücken in den Untergrund zu versickern.</p>	Entsprechend der abgestimmten Entwässerungskonzeption soll das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert werden. Mit diesem Gebot der Versickerung wird § 44 Landeswassergesetz NRW Rechnung getragen.
9.	<p>Einsichtnahme von Unterlagen</p> <p>Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse und DIN-Vorschriften), Gutachten und Untersuchungen können bei der Stadt Voerde beim Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt - und Klimaschutz im 2. OG des Rathauses, Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Niederrhein), eingesehen werden.</p>	Dieser Hinweis ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich. Er dient zugleich auch der Bürgerfreundlichkeit.
10.	<p>Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> - In den bestehenden Erdwall mit seiner Bestandsvegetation darf in keiner Weise eingegriffen werden. Während der Bauphase sind Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 zu ergreifen. - Die Rodung der Gehölze ist außerhalb der gesetzlichen Schutzzeiten in der Zeit zwischen Oktober und Februar eines Jahres durchzuführen. - Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Gehölze auf etwaige Vogel-nester bzw. auf für Vögel oder Fleder-mäuse als Fortpflanzungsstätte geeignete Höhlen zu untersuchen, sodass zum Fälltermin nicht gegen 	Die zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange erforderlichen Schutzmaßnahmen sind durch bestehende gesetzliche Bestimmungen (Naturschutzgesetz, Artenschutzrecht) bereits hinreichend geregelt. Zur Information wird aber nochmals auf die Durchführung dieser Schutzmaßnahmen hingewiesen.

	das Artenschutzrecht verstoßen wird. Beim Auftreten potenzieller artenschutzbezogener Konflikte ist unverzüglich Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen.	
--	--	--

5. Versorgung und Entsorgung

5.1 Niederschlagswasser

Das im Geltungsbereich des Bebauungsplans anfallende Niederschlagswasser soll weitgehend entsprechend der Vorschrift des § 44 Landeswassergesetz NRW (LWG) örtlich versickert werden.

Gemäß der vorliegenden Stellungnahme zu den Versickerungsmöglichkeiten kann für die ab einer Tiefe von rund 0,7 – 1,5 m erbohrten, schwach kiesigen bis kiesigen Sande hinsichtlich ihrer Durchlässigkeit ein Bemessungs-kf-Wert: $\sim 5,0 \times 10^{-5}$ (m/s) angenommen werden. Laut der Grundwasserstandauskunft der LANV NRW und Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel kann der mittlere höchste Grundwasserstand von 23,00 m NHN2016 in Ansatz gebracht werden. Zuzüglich eines 1 m großen Grundwasserflurabstands müsste die Sohle der Versickerungsanlagen mindestens auf 24,00 m NHN2016 liegen. Da die geplanten Geländehöhen zwischen ca. 25,0 und 26,5 m liegen, ist ein ausreichender Grundwasserflurabstand gegeben.

Dabei soll das Niederschlagswasser der Dachflächen der Einfamilienhausbebauung über Rigolen jeweils in den Gärten versickert werden. Die Garagenzufahrten der einzelnen Häuser können das Niederschlagswasser über versickerungsfähige Pflastersteine in den Untergrund abführen.

Die Dachflächen der Mehrfamilienhäuser erhalten eine Dachbegrünung, die einen Beitrag zur dezentralen Rückhaltung und verzögerten Ableitung des Oberflächenwassers und so zur Entlastung der innerstädtischen Kanalisation leisten. Das nicht von den Dachflächen zurückgehaltene Niederschlagswasser soll über Rigolen unterhalb der Parkplatzflächen in den Untergrund versickert werden.

Das Niederschlagswasser der privaten Stellplatzanlagen (Befahrung der Flächen durch mehrere Fahrzeuge) muss auf Grund des leichten Verschmutzungsgrads zunächst durch eine Behandlungsanlage gereinigt werden, bevor es mittels einer Rigole versickern darf. Wie bei der Einfamilienhausbebauung kann das Niederschlagswasser der Parkplätze, die nur einzeln angefahren werden können, über versickerungsfähige Pflastersteine versickert werden.

Lediglich das auf den öffentlichen und privaten Verkehrsflächen anfallende Regenwasser soll ebenso wie das Schmutzwasser im Trennverfahren in den öffentlichen Kanal in der Friedrichsfelder Straße eingeleitet werden.

Für den bestehenden Wall am Ostrand des Plangebietes ist eine direkte Entwässerung nicht erforderlich, da die Wallfläche stark bewachsen ist und der Boden aufgrund der Struktur stark wasseraufnahmefähig ist. Dennoch soll am Böschungsfuß, auf dem

Grundstück der Wallanlage zur Häuserseite hin, eine ca. 50-80cm breite Erdmulde angelegt werden, in der eventuell von der Böschung abfließendes Wasser gesammelt und versickert werden kann. Somit wird ein Ableiten in die angrenzenden Grundstücke verhindert. Über die ausgewiesenen privaten Stichwege ist die Zufahrt für Pflegefahrzeuge gesichert. Es werden entsprechende Wegerechte zu Gunsten der Gemeinde eingetragen.

5.2 Schmutzwasser

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird über die neu zu errichtende Kanalisation im Plangebiet in den öffentlichen Kanal in der Friedrichsfelder Straße eingeleitet werden.

Das Plangebiet ist im Generalentwässerungsplan der Stadt Voerde bereits berücksichtigt, so dass die Kapazitäten der Kläranlage durch den Bebauungsplan nicht überschritten werden.

5.3 Löschwasser

Die Löschwasserversorgung des Plangebietes und dessen Umgebung erfolgt über die bestehenden Hydranten in der Friedrichsfelder Straße. Entlang der neu zu errichtenden Erschließungsstraßen erfolgt die Löschwasserversorgung über neue Trinkwasserleitungen, so dass die erforderliche Löschwassermenge zur Verfügung gestellt werden kann.

5.4 Sonstige Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Plangebietes mit Wasser, Strom und Telefonleitungen ist ausgehend von den in der Friedrichsfelder Straße verlaufenden Versorgungsstrukturen gesichert.

Am Ende der Erschließungsstraßen im südlichen Bereich werden Wendeanlagen angeordnet, die für Wendevorgänge von Müllfahrzeugen dimensioniert sind. Die übrigen Straßen können als Ringstraßen ohne Wendeerfordernis befahren werden.

Die Abfallentsorgung erfolgt über ein im Auftrag der Stadt tätiges Unternehmen; sie ist grundsätzlich über entsprechende Satzungen der Stadt geregelt.

6. Kosten

Sämtliche mit der Umsetzung des Bauvorhabens verbundenen Kosten werden durch den Investor getragen. Die öffentlichen Straßenverkehrs- und Grünflächen werden der Stadt Voerde kostenfrei übertragen.

7. Städtebauliche Daten

Nutzung	Größe	Anteil
---------	-------	--------

Allgemeine Wohngebiet	ca. 30.060 qm	70,1 %
Private Verkehrsflächen	ca. 510 qm	1,2 %
Öffentliche Verkehrsflächen	ca. 7.180 qm	16,7 %
Öffentliche Grünflächen	ca. 5.110 qm	11,9 %
- davon Abschirmungsgrünfläche	ca. 4.180 qm	
- davon Kinderspielplatz	ca. 930 qm	
Fläche für Versorgungsanlagen	30 qm	0,1 %
Gesamt	ca. 42.890 qm	100,0 %

8. Gutachten

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53, 4. Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“ sind folgende Fachgutachten erstellt worden:

1. Verkehrsgutachten „Neubau des Wohnquartiers ‘Friedrichsfelder Straße’ in der Stadt Voerde“, STADT+VERKEHR Ingenieurbüro Terfort, Endbericht (2. Fortschreibung) vom 19.09.2022
2. Artenschutzgutachten, Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser-Albert-Bielefeld GbR, vom Juni 2022,
3. Gutachten zu den Boden- und Baugrundverhältnissen -Orientierende Baugrunduntersuchung-, Dipl.-Geol. Veronika Steinberg, 16.03.2022
4. Schalltechnische Untersuchung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“ in Voerde, Peutz Consult GmbH, vom 20.06.2022
5. Stellungnahme zu den Versickerungsmöglichkeiten, Dipl.-Geol. Veronika Steinberg, 09.08.2022
6. Schalltechnische Untersuchung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“ in Voerde, / Ergänzende Betrachtung zu Veranstaltungen innerhalb des Jugendzentrums, Peutz Consult GmbH, vom 17.01.2023

Voerde, den

In Vertretung:

Johann
Erste Beigeordnete

Änderungen des Entwurfes der Begründung zum Bebauungsplan in Rot nach der Offenlage

Verfahrensablauf

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 den Aufstellungsbeschluss vom 13.07.2004 (Drucksache 13/1265 DS) zum Bebauungsplan Nr. 53, 4. Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“ aufgehoben.

Gleichzeitig wurde erneut die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53, 4. Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB und § 2 BauGB beschlossen.

In der gleichen Sitzung wurde zudem die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Diese Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Zeitraum vom **01.04.2022** bis einschließlich 19.04.2022. In dieser Zeit konnte sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen unterrichten und sich zur Planung äußern. Zudem wurde die Planung am 31.03.2022 im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung vorgestellt und diskutiert.

Mit Schreiben vom 01.06.2022 wurde den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 05.07.2022 gegeben.

Nach Erarbeitung des Entwurfes des Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) am 27.09.2022 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Außerdem wurde in der gleichen Sitzung beschlossen, die Art des Aufstellungsverfahrens zu wechseln und den Plan im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen. Grund hierfür ist, dass die maßgebliche Grenze des § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB von 20.000 Quadratmetern voraussichtlich überschritten werden könnte. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist daher die Durchführung eines Regelverfahrens sinnvoll.

Der Bebauungsplanentwurf, der Begründungsentwurf mit dem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 25.10.2022 bis einschließlich 25.11.2022 öffentlich ausgelegt. Zudem wurde mit Schreiben vom 14.10.2022 die erneute Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen führten nicht zu einer inhaltlichen Änderung des Planentwurfes, so dass nun der Beschluss über die Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen und der Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Voerde erfolgen soll. Mit dessen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Voerde tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus diesem entwickelt ist.

Freizeitlärm

Im Schallgutachten wurde bezüglich des auf das Plangebiet einwirkenden Freizeitlärms eine Beurteilung gemäß Freizeitlärmverordnung NRW an den Baugrenzen des Plangebiets durchgeführt. Wie die Berechnungsergebnisse zeigen, werden mit den berücksichtigten Emissionsansätzen die Immissionsrichtwerte des Freizeitlärmverordnung NRW an den nächstgelegenen Immissionsorten (Baugrenzen am südöstlichen Rand des Plangebiets) am Tag sowohl werktags als auch sonn-/feiertags in allen Beurteilungszeiten um 1 bis 2 dB überschritten. An allen anderen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte am Tag sowohl werktags als auch sonn-/feiertags in allen Beurteilungszeiten eingehalten. Die nach Freizeitlärmverordnung NRW zulässigen Maximalpegel werden an allen Immissionsorten im Plangebiet tags und nachts eingehalten.

Im vorliegenden Fall werden diese Überschreitungen der Immissionsrichtwerte als hinnehmbar bewertet, da nur ein sehr kleiner Teil des Plangebiets (5 Doppelhaushälften) betroffen ist und das Ausmaß der Überschreitung mit 1 bis 2 dB relativ gering ist. Bereits in der „zweiten Reihe“ der Baugrenzen werden die Immissionsrichtwerte eingehalten. Zudem werden mit Ausnahme eines Doppelhauses in fast allen Erdgeschossen und Gartenbereichen die Immissionsrichtwerte eingehalten. Die wesentlichen Überschreitungen von bis zu 2 dB(A) finden in den Obergeschossen statt. Hier ist jedoch davon auszugehen, dass zur Tagzeit ein ausreichender Schutz durch die Fenster gegeben ist. Weiterhin sind durch diese Überschreitung keine ungesunden Wohnverhältnisse zu erwarten, da die Freizeitlärmimmissionen in der Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel zusätzlich berücksichtigt wurden und demnach bei einer späteren Dimensionierung der Außenbauteile Berücksichtigung finden. Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Ziele und der Minderungsmöglichkeiten ist die geringe Überschreitung als vertretbar zu bezeichnen.

In einer weiteren Untersuchung (Schalltechnische Untersuchung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“ in Voerde, / Ergänzende Betrachtung zu Veranstaltungen innerhalb des Jugendzentrums, Peutz Consult GmbH, 17.01.2023) wurden bezüglich möglicherweise stattfindenden Veranstaltungen mit lauterer Musik innerhalb des Jugendzentrums (z.B. Konzerte / Jugenddisco) die von solchen Veranstaltungen auf das Plangebiet einwirkenden Freizeitlärmimmissionen betrachtet und bewertet. Zwar finden solche Veranstaltung gegenwärtig im Jugendzentrum nicht statt und es ist derzeit nicht abzusehen, wann und in welcher Häufigkeit diese ggf. wieder durchgeführt werden. Allerdings ist davon auszugehen, dass solche Nutzungen wenn überhaupt nur gelegentlich stattfinden. In der Untersuchung wurde daher eine Bewertung als seltenes Ereignis vorgenommen, d.h. es wird zugrunde gelegt, dass solche Veranstaltungen an höchstens 18 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als 2 aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfinden.

Für die Immissionsorte im Umfeld, die bezüglich des Freizeitlärms bereits in der ersten schalltechnischen Untersuchung betrachtet worden sind, wurde eine Immissionsprognose nach Freizeitlärmverordnung / DIN ISO 9613-2 bei freier Schallausbreitung innerhalb des Plangebiets durchgeführt. Die Beurteilung erfolgt als seltenes Ereignis sonn-/feiertags. Da die Beurteilung sonn-/feiertags strenger ist als werktags, ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse auch auf Veranstaltungen an Werktagen zutreffen.

Wie die Berechnungsergebnisse zeigen, können unter Berücksichtigung der angenommenen Emissionsansätze und Einwirkzeiten die Immissionsreitwerte des Freizeitlärmerelasses für seltene Ereignisse an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Bei anderen Veranstaltungen innerhalb des Gebäudes ohne laute Musikwiedergaben per Lautsprecher sind erheblich geringere Geräuschpegel zu erwarten, die nicht zu einer Steigerung der in der o.g. schalltechnischen Untersuchung dargestellten Freizeitlärmimmissionen führen.

V.	Hinweise	
10.	<p>Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange</p> <p>- In den bestehenden Erdwall mit seiner Bestandsvegetation darf in keiner Weise eingegriffen werden. Während der Bauphase sind Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 zu ergreifen.</p> <p>- Die Rodung der Gehölze ist außerhalb der gesetzlichen Schutzzeiten in der Zeit zwischen Oktober und Februar eines Jahres durchzuführen.</p> <p>- Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Gehölze auf etwaige Vogelnester bzw. auf für Vögel oder Fledermäuse als Fortpflanzungsstätte geeignete Höhlen zu untersuchen, sodass zum Fälltermin nicht gegen das Artenschutzrecht verstoßen wird. Beim Auftreten potenzieller artenschutzbezogener Konflikte ist unverzüglich Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen.</p>	<p>Die zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange erforderlichen Schutzmaßnahmen sind durch bestehende gesetzliche Bestimmungen (Naturschutzgesetz, Artenschutzrecht) bereits hinreichend geregelt. Zur Information wird aber nochmals auf die Durchführung dieser Schutzmaßnahmen hingewiesen.</p>

8. Gutachten

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53, 4. Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“ sind folgende Fachgutachten erstellt worden:

1. Verkehrsgutachten „Neubau des Wohnquartiers ‘Friedrichsfelder Straße’ in der Stadt Voerde“, STADT+VERKEHR Ingenieurbüro Terfort, Endbericht (2. Fortschreibung) vom 19.09.2022
2. Artenschutzgutachten, Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser-Albert-Bielefeld GbR, vom Juni 2022,
3. Gutachten zu den Boden- und Baugrundverhältnissen -Orientierende Baugrunduntersuchung-, Dipl.-Geol. Veronika Steinberg, 16.03.2022
4. Schalltechnische Untersuchung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“ in Voerde, Peutz Consult GmbH, vom 20.06.2022
5. Stellungnahme zu den Versickerungsmöglichkeiten, Dipl.-Geol. Veronika Steinberg, 09.08.2022
6. Schalltechnische Untersuchung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“ in Voerde, / Ergänzende Betrachtung zu Veranstaltungen innerhalb des Jugendzentrums, Peutz Consult GmbH, vom 17.01.2023

Büro für Landschafts- und Freiraumplanung
Leser · Albert · Bielefeld GbR

Kortumstr. 35
44787 Bochum

Tel.: 02 34/41 74 188-0
Fax: 02 34/41 74 188-30

LAB@lab-bochum.de
www.lab-bochum.de



Bebauungsplan Nr. 53, 4. Änderung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“

Umweltbericht einschließlich Landschaftspflegerischem Begleitplan zum
Entwurf

August 2022

1.	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Anlass der Planung	1
1.2	Inhalte des Umweltberichtes.....	2
1.3	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans.....	4
1.3.1	Ziele des Bebauungsplanes.....	4
1.3.2	Umweltrelevante Festsetzungen des Bebauungsplans.....	4
1.3.2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	4
1.3.2.2	Verkehrliche Erschließung	5
1.3.2.3	Entwässerung.....	5
1.3.2.4	Öffentliche Grünfläche	6
1.3.3	Beschreibung des zu erwartenden Bedarfs an Grund und Boden	6
1.4	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	7
1.4.1	Allgemeine Ziele der Gesetze.....	7
1.4.2	Fachpläne.....	7
1.4.2.1	Regionalplan.....	7
1.4.2.2	Landschaftsplan	8
1.4.2.3	Flächennutzungsplan.....	8
1.4.2.4	Bebauungsplan Nr. 53.....	8
2.	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	8
2.1	Naturräumliche Gliederung.....	8
2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	8
2.2.1	Potenzielle natürliche Vegetation.....	8
2.2.2	Reale Vegetation und Biotoptypen.....	9
2.2.3	Tiere	10
2.2.3.1	Planungsrelevante Arten	10
2.2.3.2	Nicht planungsrelevante Arten.....	12
2.2.4	Biologische Vielfalt	12
2.3	Schutzgut Boden und Fläche.....	12
2.3.1	Bodenverhältnisse	12
2.3.2	Altstandorte und Altablagerungen.....	13
2.4	Schutzgut Wasser	14
2.4.1	Grundwasser	14
2.4.2	Oberflächengewässer.....	14
2.4.3	Schutzgebiete.....	14
2.4.4	Hochwassergefahrenkarten.....	14

2.5	Schutzgut Luft und Klima	15
2.5.1	Klimatope	15
2.5.2	Lufthygiene	15
2.5.3	Starkregen	16
2.6	Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren	17
2.7	Schutzgut Landschaft	17
2.8	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	18
2.8.1	Wohnen	18
2.8.2	Erholung und Freizeit	18
2.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	18
2.10	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	18
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	19
3.1	Mögliche Kriterien / Ursachen für Umweltauswirkungen gem. Anlage 1 Nr. 2b zum BauGB	19
3.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen	20
3.2.1	Biotoptypen und Reale Vegetation	20
3.2.2	Schutzgut Tiere	20
3.2.2.1	Betroffenheit planungsrelevanter Arten und artenschutzrechtliche Beurteilung	20
3.2.2.2	Betroffenheit nicht planungsrelevanter Arten	21
3.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche	22
3.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	22
3.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima	22
3.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	23
3.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	23
3.7.1	Wohnen	23
3.7.1.1	Lärmimmissionen	23
3.7.1.2	Lichtimmissionen	26
3.7.1.3	Erschütterungen	26
3.7.2	Erholung und Freizeit	26
3.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	26
3.9	Beurteilung der Wechselwirkungen	27

4.	Geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen	27
4.1	Beschreibung der Maßnahmen.....	27
4.1.1	Maßnahmen zum Schutz von Vögeln während der Brutzeit.....	27
4.1.2	Verwendung tierschutzgerechter, insektenfreundlicher Leuchtmittel	27
4.1.3	Dachbegrünung	28
4.1.4	Baumpflanzungen auf privaten Stellplatzanlagen	28
4.1.5	Anpflanzung von Bäumen innerhalb des Straßenraumes	29
4.1.6	Anpflanzung einer Hecke entlang der Friedrichsfelder Straße.....	29
4.2	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	30
4.3	Maßnahmen zum Schutzgut Mensch.....	33
4.3.1	Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.....	33
4.3.2	Schutz der Außenwohnbereiche	34
4.3.3	Schutz vor bahnverkehrsbedingten Erschütterungen.....	34
4.4	Maßnahmen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	34
5.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	35
6.	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB	35
7.	Berücksichtigung weiterer Aspekte gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	35
8.	Zusätzliche Angaben:.....	36
8.1	Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden, und Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....	36
8.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	37
8.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	37
9.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	38

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Checkliste der zu beurteilenden Auswirkungen	3
Tab. 2: Biotoptypen.....	9
Tab. 3: Eigenschaften des Klimatops	15
Tab. 4: Ausgangszustand des Untersuchungsraumes gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 53 (Ist-Zustand)	31
Tab. 5: Zustand des Untersuchungsraums gemäß den Festsetzungen der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 (Soll-Zustand)	32

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Auszug Starkregenkarte	16
--------------------------------------	----

ANHANG

1. Planungsanlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass der Planung

Auf einer brachliegenden Fläche mit einer Größe von ca. 4 ha östlich der Friedrichsfelder Straße soll ein hochwertiges und attraktives Wohngebiet im unmittelbaren Kernbereich von Voerde entwickelt werden. Das Plangebiet wird begrenzt durch die Friedrichsfelder Straße im Südwesten, durch die vorhandenen Siedlungsbereiche im Norden, der Kindertagesstätte Christian Morgenstern im Süden und der Bundesbahnlinie Oberhausen-Emmerich im Nordosten. Nach Norden und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie weitere Siedlungsbereiche an.

Zusammen mit den angrenzend vorhandenen Bebauungsstrukturen soll ein durchgängiger und zusammenhängender Siedlungsraum östlich der Friedrichsfelder Straße geschaffen werden. Ein mit Landesförderung durchgeführter städtebaulicher Wettbewerb aus den Jahren 1997/1998 wurde aufgrund städtebaulicher Probleme planungsrechtlich umgesetzt nicht. Ziel ist nun die Schaffung eines hochwertigen, modernen Stadtviertels mit gemischter Wohnbebauung. Zur Verwirklichung der jetzt vorgesehenen Planung ist eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 53 und ein Neubeginn des Verfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 erforderlich. Der Bebauungsplan Nr. 53, 4. Änderung erhält die Bezeichnung „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Im Rahmen dieser Prüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht zu dokumentieren, der als gesonderter Teil in die Begründung aufgenommen wird.

Gemäß § 1a BauGB i.V.m. der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Dazu sind die zu erwartenden Eingriffe zu ermitteln und durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen zu kompensieren. Dieser Arbeitsschritt ist ebenfalls Bestandteil der Umweltprüfung und im Umweltbericht darzulegen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind auch die Belange des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung werden ebenfalls im Umweltbericht dokumentiert.

1.2 Inhalte des Umweltberichtes

Gemäß der Anlage 1 zum BauGB besteht der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 aus

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben
 - b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,
2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden, hierzu gehören folgende Angaben:
 - a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann
 - b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge
 - aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
 - bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
 - cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
 - dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
 - ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
 - ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
 - gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
 - hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen;
 - c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;

- d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl
 - e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;
3. zusätzliche Angaben:
- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse
 - b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt
 - c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage
 - d) Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

Die Umweltprüfung bezieht sich nach § 2 Abs. 4 BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Die zu beurteilenden Auswirkungen lassen sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis i) BauGB ableiten. Neben der Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind dabei weitere Aspekte besonders zu berücksichtigen und zu dokumentieren (s. Tab. 1).

Tab. 1: Checkliste der zu beurteilenden Auswirkungen

gesetzliche Grundlage	zu berücksichtigende Umweltaspekte
Auswirkungen auf die Schutzgüter	
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a)	die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7b)	die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
§ 1 Abs. 6 Nr. 7c)	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7d)	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
§ 1 Abs. 6 Nr. 7i)	die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d
weitere Aspekte	
§ 1 Abs. 6 Nr. 7e)	die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
§ 1 Abs. 6 Nr. 7f)	die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

gesetzliche Grundlage	zu berücksichtigende Umweltaspekte
§ 1 Abs. 6 Nr. 7g)	die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
§ 1 Abs. 6 Nr. 7h)	die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
§ 1 Abs. 6 Nr. 7j)	die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

1.3 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.3.1 Ziele des Bebauungsplanes

Ziel der Änderung ist die Entwicklung eines Wohngebietes auf einer zurzeit ungenutzten Fläche. Es handelt sich dabei um Doppelhäuser mit einer maximalen Geschossigkeit von zwei Vollgeschossen. Im Bereich der Friedrichsfelder Straße ist eine Mehrfamilienhausbebauung, im Süden des mittleren Bereichs eine Einfamilienhausbebauung geplant. Dabei soll das geplante Wohngebiet mit der vorhandenen Bebauung im Norden baulich verbunden werden, um so ein zusammenhängenden Siedlungsraum zu schaffen. Zudem soll die Mischung aus Ein- und Mehrfamilienhäusern zu einer ausgewogenen Bevölkerungsstruktur des Viertels und seiner Umgebung beitragen.

1.3.2 Umweltrelevante Festsetzungen des Bebauungsplans

1.3.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die der Versorgung dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe sollen nicht ausgeschlossen werden.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend des Orientierungswertes des § 17 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete auf 0,4 beschränkt. Diese darf in allen Baugebieten durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird (vgl. § 19 Abs. 4 BauNVO), bis zu einem Wert von 0,7 überschritten werden.

1.3.2.2 Verkehrliche Erschließung

KFZ-Verkehr

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die Friedrichsfelder Straße. Sie stellt eine örtliche Straßenverbindung innerhalb des Hauptstraßennetzes der Stadt Voerde dar und verbindet das nördliche Stadtgebiet mit der Kernstadt von Voerde. Eine Verknüpfung der Friedrichsfelder Straße mit dem überregionalen Straßennetz besteht nördlich im Bereich der Landstraße L 463. Im weiteren südlichen Streckenverlauf in Richtung Zentrum wird über die Steinstraße eine Verknüpfung mit dem Bundesstraßennetz (B8) östlich des Stadtgebietes und mit der Landstraße (L 396) westlich der Kernstadt hergestellt.

Die innere Erschließung ist neu zu errichten. Sie wird als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt. Hier soll die Aufenthaltsfunktion überwiegen und die Fußgänger die Straße in ihrer gesamten Breite benutzen dürfen.

Fuß- und Radverkehr

Die Friedrichsfelder Straße wird von gut ausgebauten Fuß- und Radwegen begleitet. Hierüber sind die Einrichtungen der Grundversorgung im Zentrum der Stadt Voerde in einer Entfernung von ca. 500 m erreichbar.

Innerhalb des Plangebietes wird die öffentliche Verkehrsfläche an drei Stellen mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ festgesetzt. Erstens der Anschluss an die Straße Waldacker im Norden des Plangebietes in Verlängerung der verkehrsberuhigten Erschließungsstichstraße. Zweitens der Weg von der Planstraße zur zentral gelegenen Grünfläche bzw. dem Spielplatz. Als Drittes ist die Verbindung an die südlich angrenzenden Grundstücke bzw. Flächen des Kindergartens zu nennen. Zum Schutz der Verkehrsteilnehmer sollen diese Straßenabschnitte nicht mit PKW und LKW befahren werden.

Öffentlicher Personennahverkehr

Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befindet sich die Bushaltestelle „Friedrichsfelder Straße“. In einer fußläufigen Entfernung von ca. 500 bis 700 m befindet sich in südöstlicher Richtung der Bahnhof „Voerde“.

1.3.2.3 Entwässerung

Niederschlagswasser

Das im Geltungsbereich des Bebauungsplans anfallende Niederschlagswasser soll weitgehend entsprechend der Vorschrift des § 51a Landeswassergesetz NRW (LWG) örtlich versickert werden. Aus früheren Untersuchungen kann für die Durchlässigkeit ein Bemessungs-kf-Wert von $5,0 \times 10^{-5}$ angenommen werden. Ebenso ist ein ausreichender Grundwasserflurabstand gegeben.

Das Niederschlagswasser der Dachflächen der Einfamilienhausbebauung soll über Rigolen jeweils in den Gärten versickert werden. Die Garagenzufahrten der einzelnen Häuser können das Niederschlagswasser über versickerungsfähige Pflastersteine in den Untergrund abführen.

Die Dachflächen der Mehrfamilienhäuser erhalten eine Dachbegrünung, wodurch das Niederschlagswasser gedrosselt abgeleitet wird. Das nicht von den Dachflächen zurückgehaltene Niederschlagswasser soll über Rigolen unterhalb der Parkplatzflächen in den Untergrund versickert werden.

Das Niederschlagswasser der privaten Stellplatzanlagen (Befahrung der Flächen durch mehrere Fahrzeuge) muss auf Grund des leichten Verschmutzungsgrads zunächst durch eine Behandlungsanlage gereinigt werden, bevor es mittels einer Rigole versickern darf. Wie bei der Einfamilienhausbebauung kann das Niederschlagswasser der Parkplätze, die nur einzeln angefahren werden können, über versickerungsfähige Pflastersteine versickert werden.

Lediglich das auf den öffentlichen und privaten Verkehrsflächen anfallende Regenwasser soll ebenso wie das Schmutzwasser im Trennverfahren in den öffentlichen Kanal in der Friedrichsfelder Straße eingeleitet werden.

Schmutzwasser

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird über die neu zu errichtende Kanalisation im Plangebiet in den öffentlichen Kanal in der Friedrichsfelder Straße eingeleitet werden. Das Plangebiet ist im Generalentwässerungsplan der Stadt Voerde bereits berücksichtigt, so dass die Kapazitäten der Kläranlage durch den Bauungsplan nicht überschritten werden.

1.3.2.4 Öffentliche Grünfläche

Innerhalb des Baugebietes wird eine Grünfläche als Spielflächenangebot für die Kinder der neu entstehenden Siedlung vorgesehen, um eine Erreichbarkeit im unmittelbaren Wohnumfeld gewährleisten zu können. Die Größe von rund 930 m² wurde anhand der zu erwartenden Zahl der Kinder ermittelt.

Zudem wird der vorhandene Wall am Ostrand des Plangebietes in einer Größe von ca. 4.180 qm erhalten und zur Abschirmung gegenüber der Bahnlinie als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

1.3.3 Beschreibung des zu erwartenden Bedarfs an Grund und Boden

Das Plangebiet hat eine Größe von 42.905 m². Durch die Festsetzungen des Bauungsplanes können bis zu ca. 65,5 % der Fläche (28.081 m²) durch bauliche Anlagen bzw. Verkehrsflächen genutzt und damit versiegelt werden. Die Festsetzungen des aktuellen Bau-

ungsplanes ermöglichen einen Versiegelungsanteil von 65,2 % (27.937 m²), so dass sich der Versiegelungsanteil nur geringfügig erhöht.

1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Gemäß Nr. 1b) der Anlage zum BauGB sind im Umweltbericht die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, darzulegen.

Damit soll eine Einordnung der mit dem Bauleitplan verfolgten konkreten städtebaulichen Ziele im Verhältnis zu den übergeordneten Richtwerten des Umweltschutzes ermöglicht werden. Zum einen soll dadurch eine transparente Darstellungsweise gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit bewirkt werden, zum anderen können die Umweltziele im Hinblick auf den Arbeitsschritt der Bewertung als Maßstab genutzt werden.

Während die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, geben die Ziele der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch räumlich konkrete zu berücksichtigende Festsetzungen vor.

1.4.1 Allgemeine Ziele der Gesetze

In der Tabelle im Anhang 1 werden die umweltrelevanten Ziele der Fachgesetze, bezogen auf die einzelnen Schutzgüter, dargestellt.

1.4.2 Fachpläne

1.4.2.1 Regionalplan

Der Gebietsentwicklungsplan GEP 99¹ stellt den Planbereich insgesamt als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dar. Der Bebauungsplan Nr. 53 und dessen 4. Änderung entspricht damit der Regionalplanung. Die östlich angrenzende Strecke der Bahnlinie Oberhausen-Emmerich ist als Schienenweg eingetragen.

Der Regionalplan wird zukünftig durch den Regionalplan Ruhr, der sich in der Erarbeitungsphase befindet, ersetzt. In der Entwurfsfassung vom Juli 2021 sind keine Änderungen für das Plangebiet gegenüber dem GEP 99 vorgesehen.

¹ Bezirksregierung Düsseldorf – Geschäftsstelle des Regionalrates – 2000: Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Düsseldorf 2000 einschl. Aktualisierung Oktober 2009

1.4.2.2 Landschaftsplan

Das Bebauungsplangebiet liegt nicht im Bereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde.

1.4.2.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Voerde stellt das Gebiet und dessen Umgebung großflächig als Wohnbaufläche dar. Die angrenzende Friedrichsfelder Straße ist als Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege dargestellt. Die Bahntrasse im Osten ist als Fläche für Bahnanlagen ausgewiesen. Die im Süden angrenzende Kita ist als Fläche für den Gemeinbedarf / Kindergarten dargestellt.

1.4.2.4 Bebauungsplan Nr. 53

Für das Plangebiet besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 53 „Im Osterfeld – Bundesbahnlinie Oberhausen - Emmerich“ vom 02.06.1977. Dieser setzt Baugebiete in Form von Allgemeinen Wohngebieten (WA) in geschlossener Bauweise mit einer maximalen Zahl der Vollgeschosse von 4 bis 8, eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 fest. Südlich des jetzigen Planbereiches ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz und eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten festgesetzt. Des Weiteren sind Verkehrsflächen im rechtskräftigen Bebauungsplan enthalten. Zur Bahnanlage hin sieht er Gemeinschaftsstellplätze vor. Der in diesem Bereich befindliche Erdwall wird vollständig überplant.

2. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

2.1 Naturräumliche Gliederung

Das Untersuchungsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheitengruppe Niederrheinisches Tiefland. Kennzeichnende Haupteinheit ist die Mittlere Niederrheinebene (575). Die Untereinheit bildet die Dinslakener Rheinebene (575.34) mit den Spellener Dünen (575.340), in der sich das Plangebiet befindet.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.2.1 Potenzielle natürliche Vegetation

Unter der potenziellen natürlichen Vegetation (pnV) versteht man die höchstentwickelte natürliche Pflanzengesellschaft (Klimaxgesellschaft), die sich ohne den Einfluss und das Zutun des Menschen aufgrund der abiotischen Standorteigenschaften Relief, Boden- und Wasserhaushalt sowie klimatische Gegebenheiten auf einer Fläche einstellen würde. Sie stellt das

Leistungsvermögen eines Naturraumes im Hinblick auf das biotische Ertrags- und Regenerationspotenzial dar. Die pnV setzt sich in Mitteleuropa - Extremstandorte wie z. B. Felsköpfe und Hochmoore ausgenommen - aus Waldgesellschaften zusammen.

Im Bereich des Plangebietes würde sich bei natürlichen abiotischen Verhältnissen der trockene Eichen-Buchenwald ausbreiten. Für den Eichen-Buchenwald sind Arten wie Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Espe (*Populus tremula*), Faulbaum (*Frangula alnus*) und Salweide (*Salix caprea*) charakteristisch.

2.2.2 Reale Vegetation und Biotoptypen

Das Plangebiet liegt innerhalb eines geschlossenen Siedlungsraumes, lediglich im Nordosten befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Geltungsbereich wird begrenzt von der Bahnlinie (Betuwe-Linie) im Osten und der Friedrichsfelder Straße im Westen. Nach Norden und Süden grenzen unmittelbar Siedlungsbereiche an. Das Gebiet wird derzeit im südwestlichen Bereich von der Straße „Am Bahnacker“ erschlossen, die als Zuwegung zur Kindertagesstätte Christian-Morgenstern dient.

Ansonsten ist das Plangebiet seit einigen Jahren ungenutzt. Aufkommender Gehölzaufwuchs wurde regelmäßig zurückgeschnitten. Zum Zeitpunkt der Begehung wurde die Fläche dominiert von Gräsern, jungen Brombeerbüschen und Aufwuchs von Feldahorn, Eiche, Weißdorn und Hartriegel. Im Südosten wurde ein dort stockender, junger Gehölzbestand kürzlich zurückgeschnitten. Entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches befindet sich ein Erdwall, der das Plangebiet zur Bahnlinie abschirmt. Auf dem Wall stocken mehrere Laubbäume (überwiegend Eiche) und Brombeergebüsche.

Die Fläche wird beeinträchtigt durch den KFZ-Verkehr auf der Friedrichsfelder Straße, der im Norden liegenden Bahnlinie und den damit verbundenen optischen und akustischen Störungen.

Die Biotoptypen des Plangebietes sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tab. 2: Biotoptypen

Nr.	Code	Biotoptyp
1	1.1	Verkehrsflächen, Wege, versiegelt
2	4.6	Brache ohne bzw. mit jungem Gehölzaufwuchs
3	7.4	Baumgruppe, Einzelbaum, lebensraumtypisch, geringes bis mittleres Baumholz

2.2.3 Tiere

2.2.3.1 Planungsrelevante Arten

Die folgenden Darstellungen beruhen auf den Aussagen des Artenschutzgutachtens.

Säugetiere

Für das Messtischblatt werden keine Fledermausarten im Kataster des LANUV aufgeführt. Aus dem weiteren Umfeld liegen Nachweise von der Breitflügel- und der Zwergfledermaus vor.

Beide Arten sind typische Gebäudefledermäuse, die vor allem auch in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen leben. Als Sommerquartier und Wochenstube suchen sie häufig Spaltenverstecke oder Hohlräume an und in Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen) auf. Auch die Winterquartiere liegen häufig in und an Gebäuden. Gebäude sind von der Planung nicht betroffen.

Neben Gebäuden werden Höhlen, Ritzen und Spalten in Bäumen überwiegend von Einzeltieren als Zwischen- bzw. Paarungsquartier genutzt. Im Zuge der Geländebegehung wurden die betroffenen Bäume auf das Vorhandensein von Baumhöhlen, Ritzen und Spalten begutachtet. Dabei wurden einige Höhlen entdeckt. Zudem wiesen die Baumrinden einiger Bäume kleinere Spalten und Ritzen auf. Die Höhlen und Astlöcher sowie abgeplatzte Rinden bieten Versteckmöglichkeiten für Einzelindividuen und kommen deshalb potentiell als Zwischen- bzw. Paarungsquartier in Betracht.

Vögel

Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsraumes und der intensiven Nutzung der Freiflächen durch die Anwohner ist die Habitateignung für sehr stöempfindliche Vogelarten stark eingeschränkt. Insgesamt ist das Plangebiet vorwiegend für ubiquitäre Vogelarten mit hoher Anpassungsfähigkeit von Bedeutung.

In den Gehölzbeständen entlang der Bahnlinie konnte während der Begehung in einer Baumkrone ein Horst / Nest, vermutlich von Elstern oder Rabenkrähen, festgestellt werden. Ältere Bäume mit Höhlenpotential sind nicht vorhanden. Konkrete Hinweise auf eine Brutplatznutzung planungsrelevanter Vogelarten ergaben sich nicht.

Auf der zu bebauenden Brachfläche kann eine Brutplatznutzung durch planungsrelevante Vogelarten ausgeschlossen werden. Die Gehölzstrukturen im Bereich des Erdwalls kommen potentiell für Arten wie der Bluthänfling oder die Nachtigall als Bruthabitat in Betracht. Auch eine Nutzung des festgestellten Horstes durch die Schleiereule kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Amphibien

Für das Messtischblatt führt das LANUV mit der Knoblauch- und Kreuzkröte zwei planungsrelevante Amphibienarten auf.

Der Kreuzkröte gilt als eine Pionierart, welche ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trockenen und warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In NRW kommt dieser vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen oder im Bereich von Industriebrachen; Bergehalden und Großbaustellen vor. Tagsüber verstecken sich die nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere nutzen sie lockere Sandböden und sonnenexponierte Böschungen oder Blockschutt- und Steinhaufen.

Die Knoblauchkröte besiedelte ursprünglich offene und steppenartige Landschaften in größeren Flussauen. In NRW besiedelt diese als „Kulturfolger“ agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete wie zum Beispiel, Wiesen, Weiden oder Parkanlagen. Als Laichgewässer bevorzugt diese, offene Gewässer mit ausgeprägten Tiefenbereichen, Röhrichtzonen und einer üppigen Unterwasservegetation. Im Winter graben sich die Kröten in sandige und drainierte Böden ein

Im Vorhabengebiet und der näheren Umgebung fehlen geeignete Habitatstrukturen für die Arten, so dass ein Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden kann. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit für die Tiergruppe Amphibien nicht erfüllt.

Reptilien

Für das Messtischblatt führt das LANUV mit der Schlingnatter und der Zauneidechse zwei planungsrelevante Amphibienarten auf.

Die Schlingnatter kommt vor allem in strukturierten Lebensräumen vor. Dabei bevorzugt sie einen Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasige vegetationsfreie Flächen. Die wärmeliebende Art lebt heute überwiegend in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Teilweise nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie zum Beispiel Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Im Winter verstecken sie sich meist in frostfreien Erdlöchern, Felspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Die Schlingnatter ist eine ausgesprochen standorttreue Art.

Die Zauneidechse besiedelt strukturreiche und offene Lebensräume, bestehend aus einem Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Bevorzugt werden dabei vor allem sandige Substrate mit ausreichend Bodenfeuchte. Sie kommt heute überwiegend in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär werden ebenfalls vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen genutzt.

Im Vorhabengebiet und der näheren Umgebung fehlen geeignete Habitatstrukturen für die Arten, so dass ein Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden kann.

2.2.3.2 Nicht planungsrelevante Arten

Im Rahmen der Ortsbegehung wurde in einem Baum im Erdwall ein Horst / Nest entdeckt, der von Arten wie der Elster oder der Rabenkrähe als Brutplatz genutzt wird. Es ist zudem möglich, dass in den Gehölzstrukturen entlang der Bahnlinie andere nicht planungsrelevante Vogelarten brüten können.

2.2.4 Biologische Vielfalt

Unter diesem Begriff verbinden sich drei Ebenen der Vielfalt, die ineinandergreifen:

- die Vielfalt an Ökosystemen oder Lebensräumen
- die Artenvielfalt
- die Vielfalt an genetischen Informationen, die in den Arten enthalten sind.

Nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt von 1992 sind für die biologische Vielfalt solche Ökosysteme und Lebensräume von Bedeutung, „die über eine große Vielfalt, zahlreiche endemische oder bedrohte Arten oder Wildnis verfügen, die von wandernden Arten benötigt werden, die von sozialer, wirtschaftlicher, kultureller oder wissenschaftlicher Bedeutung sind oder die repräsentativ oder einzigartig sind oder mit entscheidenden evolutionären oder anderen biologischen Vorgängen im Zusammenhang stehen.“

Daneben sind Arten und Gemeinschaften wichtig, „die bedroht sind, die wildlebende Verwandte domestizierter oder gezüchteter Arten sind, die von medizinischem, landwirtschaftlichem oder sonstigem wirtschaftlichen Wert sind, die von sozialer, wissenschaftlicher oder kultureller Bedeutung sind, die für die Erforschung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, z.B. als Indikatorarten, von Bedeutung sind.“

Die sich ergebenden Anforderungen, soweit sie für die Bauleitplanung von Bedeutung sind, sind durch die Bestimmungen zum Artenschutz sowie durch die Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz abgedeckt. Die biologische Vielfalt ist ein zentrales Kriterium zur Bewertung der Auswirkungen auf Flora und Fauna und deren Lebensräume. Ihre Beurteilung ist deshalb ein wichtiger Bestandteil der Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung. Ein eigenständiger Prüfmaßstab neben den im Rahmen der Eingriffsregelung anzuwendenden Bewertungsverfahren ist nicht erforderlich.

2.3 Schutzgut Boden und Fläche

2.3.1 Bodenverhältnisse

In Abhängigkeit von dem Ausgangsgestein und den bodenbildenden Faktoren Relief, Klima, Wasser, Vegetation, Bodenleben und Nutzungseinflüssen hat sich im Bereich des Bebau-

ungsplanes gemäß Bodenkarte 1 : 50.000² ein Gley entwickelt, welcher sich durch eine mittlere Wasserleitfähigkeit und eine geringe Gesamtfilterfähigkeit auszeichnet. Die oberen Bodenschichten sind grundwasserfrei und ohne Staunässe. Der Boden wird als nicht schutzwürdig eingestuft.

Genauere Angaben zum Bodenaufbau sind dem Boden- und Baugrundgutachten³ zu entnehmen:

Die durchgeführten Bohrungen erschlossen in den zukünftigen Baufeldern, mit Ausnahme der RKB 8, einen rund 0,2-0,4m mächtigen humosen Mutterbodenhorizont aus fein- bis mittelsandigem, teilweise schwach tonigem Schluff. Untergeordnet wurde auch mittelsandiger, schluffiger Feinsand angetroffen.

Bei der RKB8 im Zentrum der Fläche wurde bis 0,6m uGOK ein aufgefülltes, humoses Bodengemenge aus schluffigem, mittelsandigem Feinsand erbohrt. Als Fremdbestandteile traten Ziegelbruch, Mörtel und Schlacke auf. Zur Tiefe folgte bis 0,8 m uGOK der humose Mutterboden aus schwach tonigem, feinsandigem Schluff. In der Örtlichkeit fanden sich keine Hinweise, ob es sich bei den Auffüllungen beispielsweise um die Verfüllung einer lokalen Geländesenke oder Reste eines ehemaligen Weges handelt.

Unterhalb des Mutterbodens wurde der gewachsene Boden erbohrt. Dieser besteht bis rund 0,8 m uGOK überwiegend aus feinsandig-tonigem, teilweise kiesigem Schluff. Lokal wurde auch schluffiger, mittel- bis grobsandiger Feinsand aufgeschlossen. Die feinsandig schluffigen Böden sind den Hochflutsedimenten zuzuordnen.

Zur Tiefe schließen sich die Niederterrassensedimente aus sehr schwach kiesigem bis kiesigem, fein- und grobsandigem Mittelsand mit Einschaltungen aus Fein- und Mittelsand an.

2.3.2 Altstandorte und Ablagerungen

Die Fläche ist nicht als Altlastenverdachtsfläche im Kataster des Kreises Wesel geführt. Aufgrund der Vornutzung als landwirtschaftliche Fläche ist nicht mit Altlasten zu rechnen.

² Geologischer Dienst NRW 2018: Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50 000, Abrufdatum 05.05.2020

³ Dipl.-Geol. Veronika Steinberg 2022: Gutachten zu den Boden- und Baugrundverhältnissen - Orientierende Baugrunduntersuchung - BV Friedrichsfelder Straße/ Bahnacker, Voerde, Grefrath 2022

2.4 Schutzgut Wasser

2.4.1 Grundwasser

Der Standort liegt laut Informationssystem ELWAS im Bereich eines Porengrundwasserleiters („Niederung des Rhein“27_06). Er zeichnet sich durch eine hohe Wasserdurchlässigkeit aus. Aufgrund seiner Ergiebigkeit kommt dem Grundwasserleiter eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung zu. Der Grundwasserflurabstand beträgt nach der digitalen Bodenkarte 13 bis 20 dm.

Bei den Geländeuntersuchungen im Rahmen des Boden- und Baugrundgutachtens Ende Januar 2022 wurde Grundwasser in Abhängigkeit von den Geländehöhen zwischen rund 2,6 m und 3,1 m uGOK erbohrt. Der mittlere Flurabstand liegt im Untersuchungsbereich bei etwa 2,5 m.

2.4.2 Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine natürlichen Still- oder Fließgewässer. Ebenso liegt das Plangebiet nicht in einem nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW) ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

2.4.3 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Wasserschutzzone IIIb der Wasserfassungsanlage Löhnen.

2.4.4 Hochwassergefahrenkarten

Zur Berücksichtigung von Gefährdungen durch Hochwasser wurden Hochwassergefahrenkarten erarbeitet, die darüber informieren, welche Bereiche bei Hochwasser überflutet sind und welche Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten zu erwarten sind⁴. Dabei werden drei Szenarien unterschieden:

- Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder Szenarien für Extremereignisse,
- Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit, d.h. Ereignisse, die im statistischen Mittel mindestens alle 100 Jahre auftreten (HQ₁₀₀)
- gegebenenfalls Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit.

Für den Geltungsbereich sind in Bezug auf das 100-jährige Hochwasser keine Gefahren ausgewiesen.

⁴ <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>

2.5 Schutzgut Luft und Klima

2.5.1 Klimatope

Der Untersuchungsraum liegt im Bereich des Parkklimas.⁵ Zu dem Parkklima zählen die innerstädtischen Frei- und Grünflächen, deren Eigenschaften sich zwischen Freiland und Waldklima bewegen. Parkklimatoppe sind gekennzeichnet durch aufgelockerte Vegetationsstrukturen mit Rasenflächen und reich strukturierten lockeren Baumbeständen. Aus diesem Grund treten vielfältig variierende Ein- und Ausstrahlungsbedingungen auf, die zu vielfältigen Klimaten auf kleinstem Raum führen. Parkklimatoppe können sehr wirksam zum Abbau von bioklimatischen Belastungen beitragen. Dabei ist die Reichweite von Parkflächen von der Größe der Flächen, deren Ausstattung sowie von der Anbindung an die Bebauung abhängig.

Die wesentlichen Eigenschaften des Klimatops können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Tab. 3: Eigenschaften des Klimatops

Gunstfaktoren	Ungunstfaktoren
Parkklima	
<ul style="list-style-type: none"> - Gedämpfter Tagesgang der Lufttemperaturen und der Windgeschwindigkeiten - Lokale Abkühlungseffekte durch Schattenzonen und erhöhte Verdunstungsraten - Geringe thermische und bioklimatische Belastungen am Tage - Größere parkartige Grünflächen erweisen sich als innerstädtische Kaltluftproduzenten - Vielfältig variierende Ein- und Ausstrahlungsbedingungen - In der Regel keine Emissionen - Filter für gas- und staubförmige Luftschadstoffe - Wertvolle Regenerations- und Erholungsräume 	<ul style="list-style-type: none"> - Das günstige Bioklima begrenzt sich in der Regel auf die Fläche selbst - Filterwirkung mit lokaler Wirkung, keine Fernwirkung - geringe Fernwirkung - je nach Vegetation, Emissionen flüchtiger Kohlenwasserstoffe möglich

2.5.2 Lufthygiene

Erhebliche lufthygienische Belastungen sind innerhalb des Gebietes nicht zu erwarten, da sich im Umfeld keine größeren Emittenten befinden. Immissionen ergeben sich lediglich durch KFZ-bedingte Emissionen entlang der Friederichsfelder Straße sowie durch Hausbrand.

⁵ (<https://klima.geoportal.ruhr/>)

2.5.3 Starkregen

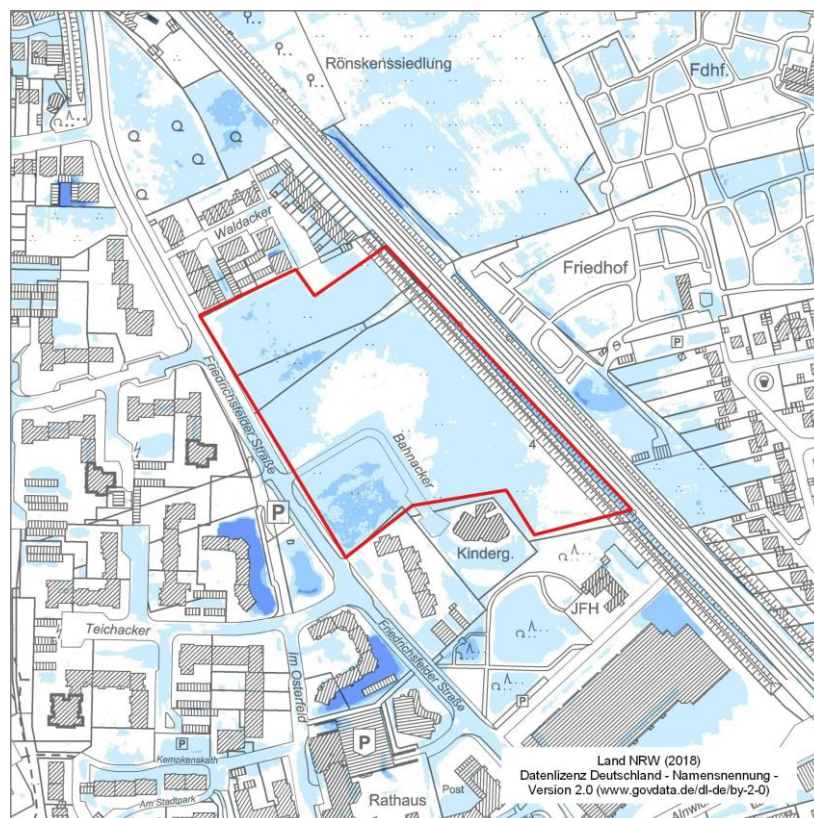
Für Nordrhein-Westfalen liegen Starkregenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) vor. Diese wurden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) veröffentlicht⁶.

Die Starkregengefahrenhinweise stellen die Ergebnisse der Simulation von Starkregenereignissen für das Gebiet von Nordrhein-Westfalen (NRW) dar. Die Daten enthalten jeweils die maximalen Wasserstandshöhen und die maximalen Fließgeschwindigkeiten für ein seltenes und ein extremes Ereignis.

- Szenario 1: Seltenes Ereignis (100-jährlich)
- Szenario 2: Extremes Ereignis ($h_N = 90 \text{ mm/m}^2$ in 1 h)

Die Hinweiskarte Starkregengefahren beruht auf bestimmten Annahmen. Eine detaillierte, kleinräumige Simulation kann andere Ergebnisse ergeben, da dort lokale Informationen (z.B. kleinere Durchlässe) berücksichtigt werden. Zudem können die tatsächlichen Wasserhöhen durch unvorhergesehene Ereignisse auch höher ausfallen, da es zu Abflusshindernissen (z.B. Verstopfungen von Durchlässen) kommen kann.

Abb. 1: Auszug Starkregenkarte



Im Geltungsbereich sind in den Starkregenhinweiskarten für die Szenarien „seltener Starkregen“ und „extremer Starkregen“ in den von der Kreisstraße aus rückwärtig gelegenen Grundstücksbereichen kleinflächig überschwemmte Bereiche dargestellt, die bei einem extremen Starkregen um bis zu 0,6 m überschwemmt werden könnten (s. Abb. 1). Gefahren für Leib und Leben sowie erhebliche Sachschäden sind hier weitgehend auszuschließen, da bei einer Neubebauung von einer Anpassung der Geländehöhen (Ausgleich der kleinflächigen Senken) auszugehen ist.

2.6 Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren

Unter dem Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren sind Wechselwirkungen zwischen diesen Belangen zu verstehen.

Aufgrund der Komplexität von Ökosystemen sowie der geringen allgemeinen Erkenntnisse stellt sich eine gesamtheitliche, ökosystemare Betrachtung in der Regel als schwierig dar. Im Rahmen dieser Untersuchung ist es deshalb nur möglich, die bekannten, landschaftsraumtypischen Wechselbeziehungen aufzuzeigen.

Die Berücksichtigung des Wirkungsgefüges zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren erfolgt aufbauend auf den planungsrelevanten Erfassungs- und Bewertungskriterien über die Funktionen der Schutzgüter. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die schutzgutbezogenen Erfassungskriterien im Sinne des Indikationsprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhalten. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst. Dieses gilt beispielsweise für die klimatischen Verhältnisse, die u.a. auch durch die Vegetationsstrukturen beeinflusst werden.

2.7 Schutzgut Landschaft

Die Fläche liegt am Übergang vom geschlossenen Siedlungsraum zur freien Landschaft. Der Siedlungsrand wird derzeit von der Bebauung an der Friedrichsfelder Straße im Westen und im Norden gebildet. Das LANUV ordnet das Plangebiet zusammen mit dem angrenzenden Landschaftsraum der Landschaftsbildeinheit (LBE) LR-I-013-A3 zu. Dieser Landschaftsraum ist ein überwiegend städtisch geprägter, von zahlreichen Verkehrsbändern und Industriekomplexen durchzogener Ballungsraum und wird deshalb mit sehr gering / gering bewertet

Aufgrund der Dominanz von Wohnbebauungen und der gering ausgeprägten Gehölzstrukturen ist das Plangebiet als Bereich mit geringem Erlebnischarakter einzustufen. Insgesamt besitzt die Fläche für das Landschafts- und Ortsbild eine untergeordnete Bedeutung.

⁶ Fachinformationssystem Klimaanpassung (<http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>)

2.8 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

2.8.1 Wohnen

Im Umfeld des Änderungsbereiches liegen mehrere Wohngebiete. Die Wohnbauflächen im Norden und Süden sind im Bebauungsplan Nr. 53 als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Im Süden schließt sich an das Wohngebiet ein Mischgebiet an. Die westlich angrenzenden Flächen sind gem. Bebauungsplan Nr. 17 als reines Wohngebiet (WR) festgesetzt.

Die direkt südlich des Plangebiets befindliche Kindertagesstätte wird schalltechnisch ebenfalls mit dem Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebiets (WA) beurteilt. Die Polizeiwache westlich des Plangebiets und das Jugendzentrum im Südosten sind als Mischgebiet einzustufen.

2.8.2 Erholung und Freizeit

Die aktuell brachliegende Fläche dient der umliegenden Bevölkerung zur Erholung, da sie einen im bestehenden Wohngebiet leicht zu erreichenden Freiraum darstellt. Die Freiraumfunktion ist hierbei jedoch als nicht hochwertig einzustufen. Südlich des Plangebietes befindet sich der öffentlich zugängliche Stadtpark.

2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Bau- und Bodendenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt. Auch andere Kultur- und Sachgüter mit besonderer Bedeutung sind von der Planung nicht betroffen.

2.10 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wären weiterhin die Nutzungen entsprechend den Festsetzungen des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplanes möglich, der bereits eine großflächige Versiegelung ermöglicht. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind mit denen der neuen Planung vergleichbar.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

3.1 Mögliche Kriterien / Ursachen für Umweltauswirkungen gem. Anlage 1 Nr. 2b zum BauGB

In der folgenden Prognose werden die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter anhand der in der Anlage 1 Nr. 2b zum BauGB aufgeführten Kriterien beurteilt.

Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes führen zu einer Umnutzung des Geländes. Es werden ausschließlich bisher unbebaute Flächen in Anspruch genommen. Ein Abriss von Gebäuden ist nicht erforderlich.

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Die Nutzung der natürlichen Ressourcen wird in den Kap. 3.3 bis 3.6 abgehandelt.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die Auswirkungen durch Lärmimmissionen werden im Kap. 3.7 beschrieben. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen, Schadstoffe, Erschütterungen und Strahlung sind nicht zu erwarten.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Erhebliche Auswirkungen sind damit nicht verbunden.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist eine Ansiedlung von Betrieben nach der Störfallverordnung nicht möglich. Das Bebauungsplangebiet liegt auch nicht im Wirkungsbereich von Störfallbetrieben.

Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz und Gebiete mit bestehenden Umweltproblemen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Kumulierende Wirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Auswirkungen auf das Klima werden in Kap. 3.5 beschrieben.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Besondere Techniken oder Stoffe, die mit erheblichen Gefährdungen oder Risiken verbunden sind, können nicht eingesetzt werden.

3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

3.2.1 Biotypen und Reale Vegetation

Bezogen auf die aktuelle Nutzung des Gebietes wird im Wesentlichen eine Brachfläche mit vereinzelt jungem Gehölzaufwuchs überplant. Der Wall am östlichen Rand des Gebietes wird nicht beansprucht und dauerhaft erhalten.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen ist allerdings die aktuelle planungsrechtliche Situation aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 53 „Im Osterfeld – Bundesbahnlinie Oberhausen - Emmerich“ ausschlaggebend. Dieser sieht bereits eine vollständige Überplanung des Gebietes vor. Mit Ausnahme der nicht überbaubaren Flächen auf den Baugrundstücken sieht der rechtskräftige Bebauungsplan keine Grün- oder Freiflächen vor.

3.2.2 Schutzgut Tiere

3.2.2.1 Betroffenheit planungsrelevanter Arten und artenschutzrechtliche Beurteilung

Im Folgenden werden die Ergebnisse des Artenschutzgutachtens zusammenfassend wiedergegeben.

Säugetiere

Da der Baumbestand im Bereich des Erdwalls nicht betroffen ist, bleiben die Funktionen der Gehölze als potentielles Fledermausquartier erhalten.

Vögel

Auf der zu bebauenden Brachfläche kann eine Brutplatznutzung durch planungsrelevante Vogelarten ausgeschlossen werden. Die Gehölzstrukturen im Bereich des Erdwalls kommen potentiell für Arten wie der Bluthänfling oder die Nachtigall als Bruthabitat in Betracht. Auch eine Nutzung des festgestellten Horstes durch die Schleiereule kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da in den Erdwall nicht eingegriffen wird, bleiben die Funktionen der Gehölze erhalten.

Amphibien

Da innerhalb des Plangebietes und dem unmittelbaren Umfeld keine geeigneten Habitatstrukturen für die Knoblauchkröte und die Kreuzkröte existieren, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Reptilien

Im Vorhabengebiet und der näheren Umgebung fehlen geeignete Habitatstrukturen für die Schlingnatter und die Zauneidechse, so dass ein Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden kann.

3.2.2.2 Betroffenheit nicht planungsrelevanter Arten

Die Gehölze im Bereich des Erdwalls kommen potentiell als Brutplatz für nicht planungsrelevante Vogelarten in Betracht. Da in den Erdwall nicht eingegriffen wird, bleiben die Funktionen der Gehölze erhalten.

Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die auf der Brachfläche vereinzelt aufkommenden Gehölze von ubiquitären Arten als Brutplatz genutzt werden. Folgende Konflikte können durch die Rodung der Gehölze im Rahmen der Baufeldfreimachung deshalb nicht ausgeschlossen werden:

- Verlust von Fortpflanzungsstätten und Rückzugsräumen
- Tötung von Einzelindividuen, insbesondere von Jungtieren während der Brutzeit, in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Arbeiten

Die Rodung der Gehölze ist mit dem Verlust der Lebensräume dieser Arten verbunden. Da im Umfeld ausreichend Ersatzquartiere bestehen und die potentiell betroffenen Arten häufig neue Brutplätze aufsuchen, ist ein Ausweichen innerhalb des Umfeldes möglich. Das LANUV weist darauf hin, dass diese Arten sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befinden und durch derartige Vorhaben nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten. Die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt.

Durch eine Rodung der Gehölze während der Brutzeit der Vögel kann es zu Störungen sowie zur Tötung von Einzelindividuen kommen. Dieses gilt insbesondere für Jungtiere, wenn diese noch nicht flügge sind und den Neststandort noch nicht eigenständig verlassen können. Der Konflikt kann durch eine entsprechende Berücksichtigung während der Bauarbeiten vermieden werden (s. Kap. 4).

3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche

Das Plangebiet hat eine Größe von 42.905 m². Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes können bis zu ca. 65,5 % der Fläche (28.081 m²) durch bauliche Anlagen bzw. Verkehrsflächen genutzt und damit versiegelt werden. Die Festsetzungen des aktuellen Bebauungsplanes ermöglichen einen Versiegelungsanteil von 65,2 % (27.937 m²), so dass sich der Versiegelungsanteil nur geringfügig erhöht.

3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Durch die geplanten Festsetzungen wird sich der Versiegelungsgrad im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan nur unwesentlich verändern (s. Kap. 3.3). Die mit der Umsetzung der Planung verbundene Flächenversiegelung führt weiterhin zu einer Verringerung der Versickerungsrate. Um die Beeinträchtigungen zu minimieren, ist im aktuellen Bebauungsplan eine weitestgehende Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vorgesehen. Zudem wird in den Baugebieten WA 2 und WA 3 eine Dachbegrünung festgesetzt, wodurch ein Teil des Niederschlagswassers gespeichert und gedrosselt abgeleitet werden kann.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird sich die Wasserbilanz im Vergleich zum aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan verbessern, da der Oberflächenabfluss vermindert wird. Die Dachbegrünung und die Versickerung führt zu einer höheren Verdunstungsrate des angefallenen Niederschlagswassers. Die vorgesehene Versickerung wirkt sich zudem positiv auf die Grundwasserneubildungsrate aus, da ein Teil des Niederschlagswassers wieder dem Grundwasser zugeführt wird.

3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Die Umsetzung des Bebauungsplanes führt zu einer Veränderung der kleinklimatischen Situation. Die Auswirkungen beschränken sich jedoch im Wesentlichen auf den Bereich der Bauflächen. Flächen mit besonderer klimatischer Funktion bzw. klimahygienische Belastungsbereiche sind nicht betroffen.

Im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan wird sich der Versiegelungsanteil geringfügig verändern. Durch die im Bebauungsplan festgesetzte Dachbegrünung im Bereich des WA 2 und des WA 3 sowie durch die vorgesehenen Baumpflanzungen werden die Auswirkungen auf die lokalklimatische Situation vermindert.

Der mit der Errichtung des Wohngebietes verbundene zusätzliche KFZ-Verkehr führt zu zusätzlichen Schadstoffemissionen im direkten Umfeld des Plangebietes. Aufgrund der guten Austauschbedingungen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Umfeldes nicht zu erwarten.

3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Der Fläche kommt in Bezug auf das Landschaftsbild eine sehr geringe / geringe Bedeutung zu. Prägende oder gliedernde Elemente sind von der Planung nicht betroffen. Im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan sieht die 4. Änderung geringere Gebäudehöhen vor, so dass auch die Fernwirkung gemindert wird.

3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.7.1 Wohnen

3.7.1.1 Lärmimmissionen

Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Lärmimmissionen wurden eine Geräuschimmissionsuntersuchung⁷ durchgeführt. Dabei wurde der auf das Plangebiet einwirkende bzw. vom Plangebiet ausgehende Verkehrslärm, der auf das Plangebiet einwirkende Gewerbe- und Freizeitlärm sowie die von den Stellplatzanlagen der Wohnnutzungen verursachten Schallimmissionen betrachtet. Die Ergebnisse werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben.

Verkehrslärm

Bezüglich des Verkehrslärms waren zunächst die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen der umliegenden Straßen- und Schienenverkehrswege zu ermitteln und gemäß DIN 18005 zu beurteilen.

Bei der Berechnung wurde davon ausgegangen, dass für die angrenzende Bahnstrecke 2270 Emmerich-Oberhausen ein Ausbau geplant ist, bei dem u.a. das Gleis der Strecke 2279 errichtet wird. Verbunden mit diesem Ausbau sind Lärmschutzmaßnahmen, die auch eine Lärminderung im Plangebiet bewirken werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist erfolgt und die Deutsche Bahn AG hat mit der Ausschreibung entsprechender Bauleistungen begonnen. Daher wird davon ausgegangen, dass die mit dem Bahn-Ausbau verbundenen Lärmschutzmaßnahmen vor Nutzungsbeginn der Bebauung im Plangebiet fertiggestellt sein werden.⁸

⁷ Peutz Consult GmbH 2022: Schalltechnische Untersuchung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“ in Voerde

⁸ Sollte die Lärmschutzmaßnahmen seitens der Bahn bis zum Nutzungsbeginn wider Erwarten nicht umgesetzt sein, wären im Baugebiet vorübergehend ergänzende Maßnahmen vorzusehen. Diese sind im Lärmschutzgutachten bereits dargestellt (Variante B)

Innerhalb des Plangebiets ergeben sich an den Baugrenzen Beurteilungspegel am Tag von bis zu 66 dB(A). Damit wird der schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) um bis zu 11 dB überschritten. Im Nachtzeitraum betragen die Beurteilungspegel an der nördlichsten Baugrenze, nahe der Bahn bis zu 61 dB(A), ansonsten bis zu 58 dB(A). Damit wird der schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) an der nördlichsten Baugrenze um bis zu 16 dB, ansonsten um bis zu 13 dB überschritten.

Die Berechnung erfolgte unter der Annahme der freien Schallausbreitung im Plangebiet. Unter Berücksichtigung der geplanten potenziellen Bebauung ergeben sich aufgrund der Abschirmungseffekte teils deutlich geringere Verkehrslärmimmissionen.

Aufgrund der trotz aktiver Lärmschutzmaßnahmen (Errichtung von Schallschutzwänden entlang der Bahnstrecke) verbleibenden Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte sind zudem Maßnahmen des passiven Schallschutzes vorzusehen. Die Abschätzung der erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen erfolgt nach der VDI-Richtlinie „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ (VDI 2719). Der passive Schallschutz hat die Sicherstellung eines Innenraumpegels zum Ziel, der sich je nach Nutzungs- und Raumart unterscheidet.

Des Weiteren ergeben sich in Teilen des Plangebietes auch für die Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen) Erfordernisse für Schallschutzmaßnahmen. Bis zu einem Beurteilungspegel von max. 62 dB(A) ist davon auszugehen, dass unzumutbare Störungen der Kommunikation sowie der Erholung nicht zu erwarten sind und keine zwingenden Anforderungen für Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. Ab einem Beurteilungspegel > 62 dB(A) sind zum Schutz der Außenwohnbereiche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. Dies betrifft den Bereich des im Bebauungsplan gekennzeichneten westlichen Bereich entlang der Friedrichsfelder Straße; hier wird der Beurteilungspegel von 62 dB(A) überschritten.

Die passiven Schallschutzmaßnahmen sind im Kap. 4.3 aufgeführt.

Verkehrslärmerhöhung im Umfeld

Die Verkehrslärmerhöhung im Umfeld des Plangebiets aufgrund der durch die Planung bedingten Zusatzverkehre sowie durch den geplanten Neubau öffentlicher Erschließungsstraßen wurde gemäß 16. BImSchV beurteilt. Auswirkungen der Planung auf die Verkehrslärm-situation im Umfeld ergeben sich aus der planbedingten Erhöhung der Verkehrsmengen auf den umliegenden Straßen. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die Schwellenwerte von 70 dB(A) am Tag sowie 60 dB(A) in der Nacht, ab denen eine Gesundheitsgefahr nicht mehr ausgeschlossen werden kann, an sämtlichen Immissionsorten unterschritten werden.

Die höchsten Beurteilungspegel liegen mit 68 dB(A) im Tageszeitraum und mit 57 dB(A) im Nachtzeitraum am Immissionsort „Friedrichsfelder Straße 3“ vor. An den Immissionsorten „Buschacker 1“ und „Friedrichsfelder Straße 39“ treten Erhöhungen von 1,0 dB bis zu 1,4 dB auf. Die Beurteilungspegel erreichen an diesen Immissionsorten Werte bis zu 64 dB(A) bzw.

63 dB(A) am Tag und bis zu 53 dB(A) bzw. 52 dB(A) in der Nacht. An den Immissionsorten „Waldacker 11“ und „Friedrichsfelder Straße 44“ treten Erhöhungen von 1,4 dB bis zu 7,8 dB auf. Die Beurteilungspegel unterschreiten an diesen Immissionsorten jedoch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV am Tag und in der Nacht jeweils um mindestens 11 dB.

Beurteilung des Straßenneubaus nach 16. BImSchV

Für den vorgesehenen Neubau der Erschließungsstraßen im Plangebiet wurde gemäß 16. BImSchV geprüft, welche Beurteilungspegel durch den zukünftigen Verkehr auf den geplanten Erschließungsstraßen an den bestehenden Gebäuden in der Umgebung des Plangebietes hervorgerufen werden und ob Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen bestehen.

An sämtlichen betrachteten Immissionsorten an bestehenden Gebäuden in der Umgebung des Plangebietes werden die jeweils maßgeblichen Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht bzw. für Mischgebiete von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht deutlich unterschritten. Somit ergeben sich aufgrund des Straßenneubaus keine Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen.

Gewerbelärm

Hinsichtlich des Gewerbelärms wurden die Polizeiwache, die Parkplätze der Kindertagesstätte sowie das SB-Warenhaus einbezogen. Lärmemissionen werden im Wesentlichen durch die An- und Abfahrten (Besucher, Mitarbeiter uws.9 bzw. dem Zulieferverkehr verursacht. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete (WA) von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts werden an allen Immissionsorten im Plangebiet am Tag und in der Nacht eingehalten. Die nach TA Lärm zulässigen Maximalpegel werden ebenfalls an allen Immissionsorten im Plangebiet tags und nachts eingehalten.

Stellplatzanlagen der Wohnnutzungen

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in Bezug auf die betrachteten Stellplatzanlagen werden an allen Immissionsorten sowohl am Tag als auch in der Nacht eingehalten werden. Bei den Berechnungen wurden die Zuschläge für die längeren Ruhezeiten mit erhöhter Empfindlichkeit sonn- / feiertags in Wohngebieten berücksichtigt.

Freizeitlärm

Hinsichtlich des Freizeitlärms wurde das Jugendzentrum mit den An- und Abfahrten sowie die Nutzung der Freizeitgeräte betrachtet. Diese befinden sich in einer öffentlichen Grünanlage und sind daher öffentlich zugänglich. Nach Angaben der Stadt Voerde sind diese Freizeitgeräte auch unabhängig von den Öffnungszeiten des Jugendzentrums nutzbar.

Wie die Berechnungsergebnisse zeigen, werden mit den berücksichtigten Emissionsansätzen die Immissionsrichtwerte des Freizeitlärmerelasses NRW an den Immissionsorten IP 50 bis IP 52 am südlichen Rand des Plangebietes am Tag sowohl werktags als auch sonn-/feiertags in allen Beurteilungszeiten um 1 bis 2 dB überschritten. An allen anderen Immissi-

onsorten werden die Immissionsrichtwerte am Tag sowohl werktags als auch sonn- / feiertags in allen Beurteilungszeiten eingehalten. Die nach Freizeitlärmklassen NRW zulässigen Maximalpegel werden an allen Immissionsorten im Plangebiet tags und nachts eingehalten.

Im vorliegenden Fall werden diese Überschreitungen der Immissionsrichtwerte als hinnehmbar bewertet, da nur ein sehr kleiner Teil des Plangebiets betroffen ist und das Ausmaß der Überschreitung mit 1 bis 2 dB relativ gering ist. Bereits in der „zweiten Reihe“ der Baugrenzen werden die Immissionsrichtwerte eingehalten. Weiterhin sind durch diese Überschreitung keine ungesunden Wohnverhältnisse zu erwarten, da die Freizeitlärmimmissionen in der Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel zusätzlich berücksichtigt wurden und demnach bei einer späteren Dimensionierung der Außenbauteile Berücksichtigung finden. Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Ziele und der Minderungsmöglichkeiten ist die geringe Überschreitung als vertretbar zu bezeichnen.

3.7.1.2 Lichtimmissionen

Erhebliche Auswirkungen durch Lichtemissionen können ausgeschlossen werden.

3.7.1.3 Erschütterungen

Durch den Eisenbahnverkehr können Erschütterungen über den Baugrund auf Gründungen, tragende Wände und die Geschosdecken baulicher Anlagen übertragen werden. Aufgrund der gegebenen Abstandsverhältnisse können für bauliche Nutzungen im Plangebiet Störungen durch Fußbodenschwingungen oder Körperschallabstrahlungen (Sekundärluftschalldimissionen) nicht ausgeschlossen werden. Hierzu sind im Baugenehmigungsverfahren entsprechende Regelungen zu treffen.

3.7.2 Erholung und Freizeit

Das Vorhaben führt zu keinem Verlust von Wegeverbindungen oder sonstigen freizeitrelevanten Einrichtungen.

3.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass sich im Boden archäologische Relikte befinden. Bei derartigen Funden ist die zuständige Denkmalbehörde unverzüglich zu informieren (s. Kap 4.5).

3.9 Beurteilung der Wechselwirkungen

Nach dem Baugesetzbuch sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i auch die Wechselwirkungen zwischen

- den Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (Buchstabe a)
- den umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (Buchstabe c)
- den umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Buchstabe d)

zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist – analog zum Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren – davon auszugehen, dass die schutzgutbezogenen Erfassungskriterien im Sinne des Indikationsprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhalten. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst. Dieses gilt beispielsweise für die klimatischen Verhältnisse in Bezug auf das Wohlbefinden des Menschen oder die Bedeutung der Landschaft für das Erholungsbedürfnis des Menschen.

4. Geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen

4.1 Beschreibung der Maßnahmen

4.1.1 Maßnahmen zum Schutz von Vögeln während der Brutzeit

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die zu rodenden Gehölze im Bereich der Brachfläche zum Zeitpunkt des Baubeginns als Brutplatz genutzt werden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- Die Gehölze sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (Anfang Oktober bis Ende Februar) zu roden.
- Sollte die Rodung nicht in diesem Zeitraum möglich sein, sind die Gehölze vor Baubeginn im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf Besatz zu überprüfen. Im Falle eines Besatzes darf die Rodung bzw. der Abriss erst nach Verlassen der Nester erfolgen. Das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.1.2 Verwendung tierschutzgerechter, insektenfreundlicher Leuchtmittel

Zum Schutz von nachtaktiven Insekten dürfen im öffentlichen Raum nur insektenfreundliche Leuchtmittel mit vorwiegend langwelligem Licht (Natriumdampf-Niederdrucklampen (SE/ST-

Lampe) oder LED-Lampen) verwendet werden. Die Leuchten dürfen nur in den unteren Halbraum abstrahlen. Die Schutzverglasung darf sich nicht über 60°C erwärmen.

4.1.3 Dachbegrünung

Flachdächer der obersten Geschosse der Hauptbaukörper und von Garagen und Carports sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB dauerhaft und flächendeckend extensiv zu begrünen. Die Substratschicht muss mindestens 10 cm (incl. Drainschicht) betragen und der FLL-Richtlinie⁹ entsprechen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten

Ausgenommen von der Dachflächenbegrünung sind konstruktiv oder brandschutztechnisch erforderliche Dachrandabdeckungen (Attikaabdeckungen) und haustechnisch notwendige Dachaufbauten inkl. deren Zuwegungen und Wartungsflächen, Befestigungselemente der Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sowie Dachterrassen. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind über der Dachbegrünung zulässig.

Die Begrünung von Flachdächern hat insbesondere die Aufgabe, Regenwasser zu speichern, so dass es verzögert der Kanalisation bzw. dem nächsten Vorfluter zufließt. Zudem trägt die vorgesehene Begrünung zu einer Verbesserung des Mikroklimas bei und hat positive thermische Effekte für die Gebäude selbst (u. a. Kühleffekt im Sommer, Wärmedämmeffekt im Winter).

4.1.4 Baumpflanzungen auf privaten Stellplatzanlagen

Im Bereich der privaten PKW-Stellplatzanlagen in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 ist pro 5 Stellplätze ein mittel- bis großkroniger, standortgerechter, heimischer Laubbaum entsprechend der jeweils aktuellen GALK-Straßenbaumliste¹⁰ zu pflanzen. Bei den Pflanzungen sind die aktuellen FLL-Richtlinien und die Bestimmungen der DIN 18916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu beachten. Die Bäume müssen einen Mindeststammumfang von 18-20 cm (gemessen in 1 m Höhe) haben. Die Pflanzgrube muss mindestens einen durchwurzelbaren Raum von 12 m³ (z.B. 10 m² groß und min. 1,20 m tief) umfassen. Die offene Baumscheibe sollte min. 6 m² groß sein und durch eine Randeinfassung so gesichert werden, dass ein Überfahren oder Beparken ausgeschlossen ist. Die Bäume sind in 80 cm tiefe Pflanzlöcher zu setzen, die mit 40 cm Unterbodensubstrat und 40 cm Oberbodensubstrat verfüllt werden, und mit Baumverankerungen zu stabilisieren.

⁹ Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V. 2018: Dachbegrünungsrichtlinien – Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltungen von Dachbegrünungen 2018
Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz - file:///C:/Users/Acer/Downloads/galk_strassenbaumliste-2.pdf

Die Baumscheiben sind mit der Regelsaatgutmischung RSM 7.1.2 Landschaftsrasen - Standard mit Kräutern einzusäen oder mit bodendeckenden Gehölzen zu bepflanzen.

Die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege ist entsprechend der DIN 18919 und der ZTV-Baumpflege durchzuführen. Die Bäume sind in den ersten drei Jahren bei länger andauernden Trockenheitsperioden ausreichend zu wässern. Ausfallende Gehölze sind zu ersetzen. Die Rasenflächen sind 2-mal jährlich zu mähen. Es sind weder Dünge- noch Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen.

4.1.5 Anpflanzung von Bäumen innerhalb des Straßenraumes

Im Bereich des öffentlichen Straßenraumes sind mindestens 25 mittel- bis großkronige, standortgerechte, heimische Laubbäume entsprechend der jeweils aktuellen GALK-Straßenbaumliste¹¹ zu pflanzen. Bei den Pflanzungen sind die aktuellen FLL-Richtlinien und die Bestimmungen der DIN 18916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu beachten. Die Bäume müssen einen Mindeststammumfang von 18-20 cm (gemessen in 1 m Höhe) haben. Die Pflanzgrube muss mindestens einen durchwurzelbaren Raum von 12 m³ (z.B. 10 m² groß und min. 1,20 m tief) umfassen. Die offene Baumscheibe sollte min. 6 m² groß sein und durch eine Randeinfassung so gesichert werden, dass ein Überfahren oder Beparken ausgeschlossen ist. Die Bäume sind in 80 cm tiefe Pflanzlöcher zu setzen, die mit 40 cm Unterbodensubstrat und 40 cm Oberbodensubstrat verfüllt werden, und mit Baumverankerungen zu stabilisieren.

Die Baumscheiben sind mit der Regelsaatgutmischung RSM 7.1.2 Landschaftsrasen - Standard mit Kräutern einzusäen oder mit bodendeckenden Gehölzen zu bepflanzen.

Die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege ist entsprechend der DIN 18919 und der ZTV-Baumpflege durchzuführen. Die Bäume sind in den ersten drei Jahren bei länger andauernden Trockenheitsperioden ausreichend zu wässern. Ausfallende Gehölze sind zu ersetzen. Die Rasenflächen sind 2-mal jährlich zu mähen. Es sind weder Dünge- noch Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen.

4.1.6 Anpflanzung einer Hecke entlang der Friedrichsfelder Straße

Entlang der Friedrichsfelder Straße ist in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 eine Hecke aus heimischen Laubgehölzen zu pflanzen. Die maximale Höhe der Hecke ist auf 1,5 m begrenzt. Eine Unterbrechung für Zugänge zu den Grundstücksflächen ist zulässig.

Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz - file:///C:/Users/Acer/Downloads/galk_strassenbaumliste-2.pdf

Bei den Pflanzungen sind die aktuellen FLL-Richtlinien und die Bestimmungen der DIN 18916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu beachten. Es sind mindestens 2-mal verpflanzte Gehölze in der Sortierung 60/100 entsprechend der nachfolgenden Vorschlagsliste zu pflanzen. Die Gehölze sind im Versatz zu pflanzen, auf 3 m sollten 3 Pflanzen gesetzt werden.

Die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege ist entsprechend der DIN 18919 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen) und der ZTV-Baumpflege durchzuführen. Für die Gehölze ist eine Fertigstellungspflege von einem Jahr sowie eine Entwicklungspflege von 2 Jahren zu gewährleisten. Die Gehölze sind in den ersten drei Jahren bei länger andauernden Trockenheitsperioden ausreichend zu wässern. Zudem ist in diesem Zeitraum eine Mahd zwischen den Pflanzstellen erforderlich (im Rahmen der Pflegegänge), um ein Überwachsen der Jungpflanzen durch Wildwuchs zu verhindern. Ausfallende Gehölze sind zu ersetzen, abgestorbene von der Fläche zu entfernen. In den folgenden Jahren beschränkt sich die Pflege auf ein Auslichten der Sträucher.

Sträucher (Vorschlagsliste)

Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Feld-Ahorn (*Acer campestre*)

Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*)

4.2 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Beschreibung der Bewertungsmethode

Die Bilanzierung der Eingriffe wird nach der Bewertungsmethode "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" (Stand 2008)¹² durchgeführt.

Die Bewertung der zu untersuchenden Fläche erfolgt auf der Grundlage von Biotoptypen. Dazu ist jedem Biotoptyp ein festgesetzter Grundwert zugeordnet. Der Grundwert wird anhand einer Skala von 0 bis 10 Punkten festgelegt.

Zur Bewertung des Ausgangszustandes wird der Grundwert A zugrunde gelegt. Für geplante Biotoptypen ist der Grundwert P heranzuziehen, der den Wert eines Biotoptyps nach 30 Jahren widerspiegelt. Die Differenzierung zwischen dem Grundwert A und dem Grundwert P ist erforderlich, da die Entwicklung höherwertiger Biotoptypen i.d.R. unterschiedlich lange Zeiträume erfordert und teilweise nicht innerhalb von 30 Jahren erreicht werden kann. Dieser, einer Menschengeneration entsprechende Zeitraum wird in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung generell als Zeitspanne angesehen, innerhalb derer ein Eingriff kompensiert sein soll.

¹² Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" hrsg. vom LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2008)

Zur Ermittlung des Kompensationsumfangs wird zunächst der aktuelle Wert der von dem Vorhaben betroffenen Flächen ermittelt. Der Einzelflächenwert des einzelnen Biotops errechnet sich aus der Multiplikation der Flächengröße mit dem Grundwert A. Die Summierung sämtlicher Einzelflächenwerte ergibt den Gesamtflächenwert vor Durchführung der Maßnahme.

Anschließend wird der Wert (Grundwert P) der zukünftigen Nutzungstypen (nach Durchführung der Maßnahme) ermittelt. Die Berechnung der Einzelflächenwerte und des Gesamtflächenwertes erfolgen analog zur Bewertung des Ausgangszustandes. Die Differenz zwischen dem Gesamtwert A und dem Gesamtwert P ergibt den noch erforderlichen Kompensationswert.

Ermittlung des erforderlichen Kompensationsflächenumfangs

Grundlage für die Bewertung des Ausgangszustandes sind die Festsetzungen des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 53 „Im Osterfeld – Bundesbahnlinie Oberhausen - Emmerich“. Dieser setzt Baugebiete in Form von Allgemeinen Wohngebieten (WA) in geschlossener Bauweise mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 fest. Des Weiteren sind Verkehrsflächen im rechtskräftigen Bebauungsplan enthalten. Der Erdwall im westlichen Bereich wird vollständig überplant.

Die zu versiegelnden Flächen (überbaubare Flächen, Verkehrsflächen) werden mit 0 Punkten bewertet. Für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen wird ein Wert von 2 Punkten angesetzt. Insgesamt ergibt sich ein Gesamtflächenwert A von 29.864 Punkten.

Tab. 4: Ausgangszustand des Untersuchungsraumes gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 53 (Ist-Zustand)

Nr.	Code	Biototyp	Grundwert	Fläche in m ²	Einzelflächenwert
1	1.1	Allgemeines Wohngebiet, GRZ 0,4, vier- bis achtgeschossig, insgesamt 37.330 m ² zulässige Grundfläche (60%) Ziergarten (40%)	0,0	22.398	0
			2,0	14.932	29.864
2	1.1	Verkehrsfläche	0,0	5.575	0,0
Gesamtflächenwert A				42.905	29.864

Die Bilanzierung der Eingriffe auf dem zukünftigen Grundstück erfolgt anhand der Festsetzungen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53. Auch dieser sieht zukünftig ein allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 vor. In allen Baugebieten darf die zulässige GRZ durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis

zu einem Wert von 0,7 überschritten werden darf. Die überbaubaren Flächen werden wie die öffentlichen Verkehrsflächen mit 0 Punkten bewertet. Für die nicht bebaubaren Grundstücksflächen werden 2 Punkte angesetzt (entspricht dem Wert eines Ziergartens). Dieser Wert wird auch für die öffentliche Grünfläche innerhalb des Siedlungsbereiches angesetzt. Der Erdwall am östlichen Rand des Gebietes, der nicht überplant wird, wird entsprechend der aktuellen Nutzungsstruktur mit 3 Punkten bewertet. Für die geplanten Bäume innerhalb des Straßenraumes wird ein Wert von 2,5 Punkten und eine Fläche von 20 m² je Baum angesetzt.

Tab. 5: Zustand des Untersuchungsraums gemäß den Festsetzungen der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 (Soll-Zustand)

Nr.	Code	Biotoptyp	Grundwert	Fläche in m ²	Einzelflächenwert
Planung					
1		Allgemeines Wohngebiet WA1 (GRZ 0,4), zweigeschossig, insgesamt 20.847 m ² , davon			
	1.1	zulässige Grundfläche (70%)	0,0	14.593	0
	5.2	Ziergarten (30%)	2,0	6.254	12.508
2		Allgemeines Wohngebiet WA2 (GRZ 0,4), zweigeschossig, insgesamt 4.314 m ² , davon			
	1.1	zulässige Grundfläche (70%)	0,0	3.020	0
	5.2	Ziergarten (30%)	2,0	1.294	2.588
3		Allgemeines Wohngebiet WA3 (GRZ 0,4), zweigeschossig, insgesamt 5.544 m ² , davon			
	1.1	zulässige Grundfläche (70%)	0,0	3.881	0
	5.2	Ziergarten (30%)	2,0	1.663	3.326
4	2.1	Verkehrsfläche, versiegelt	0,0	6.557	0
o.Nr.	2.1	Straßenbäume, mittelkronig (25 Stck.)	2,5	500	1.250
5	2.1	Fläche für Versorgung	0,0	30	0
6	6.5	Grünfläche	2,0	933	1.866
7		Grünfläche (Wall)	3,0	4.180	12.540
Gesamtflächenwert B				42.905	34.079

Gesamtflächenwert B	34.079 Punkte
Gesamtflächenwert A	-29.864 Punkte
Gesamtbilanz (B-A)	4.215 Punkte

Dem Ausgangszustand von 29.864 Punkten steht ein Sollzustand von 34.079 Punkten entgegen. Durch das geplante Vorhaben entsteht - unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen - einen rechnerischen Kompensationsüberschuss von 4.215 Punkten.

4.3 Maßnahmen zum Schutzgut Mensch

4.3.1 Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

In den Allgemeinen Wohngebieten sind bei Vorhaben, die der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne von § 29 BauGB dienen, aufgrund der Lärmbelastung der Friedrichsfelder Straße und der Bahnstrecke Oberhausen-Emmerich für die Gebäude bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Lärminderung zu treffen.

Diese müssen sicherstellen, dass sie eine Schallpegeldifferenz bewirken, die zur Nicht-Überschreitung folgender Innenraumpegel durch Verkehrslärm (Mittelungspegel gem. VDI-Richtlinie 2719, August 1987, „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“) führt:

- Schlafräume nachts:
in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten: 30 dB(A)
in allen übrigen Gebieten: 35 dB(A)
- Wohnräume tagsüber:
in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten: 35 dB(A)
in allen übrigen Gebieten: 40 dB(A)
- Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber:
Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen: 40 dB(A)
Büros für mehrere Personen: 45 dB(A)
Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden: 50 dB(A)

Die Tabelle ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind. Die Innenraumpegel sind vorrangig durch die Anordnung der Baukörper und/oder geeignete Grundrissgestaltung einzuhalten. Ist dieses nicht möglich, muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.

Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.

Der maßgebliche Innenschallpegel von Schlafräumen muss bei teilgeöffneten Fenstern eingehalten werden. Andernfalls sind schallgedämmte Lüftungssysteme einzubauen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sowie in Verfahren, nach denen Vorhaben von der Genehmigung (gemäß BauO NRW) freigestellt sind, ist als Bestandteil der Bauvorlagen vom Bauherrn / Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen auf der Grundlage der VDI-Richtlinie 2719 zu erbringen.

4.3.2 Schutz der Außenwohnbereiche

Zum Schutz der Außenwohnbereiche wie Balkone und Terrassen Maßnahmen zu treffen, die eine Kommunikation auch in den Außenwohnbereichen ermöglichen. Deshalb wird im Bebauungsplan folgende Festsetzung getroffen:

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 ist in dem im Bebauungsplan durch entsprechende Signatur abgegrenzten Bereich durch bauliche oder sonstige technische Vorkehrungen (z.B. Terrassenwände, fugenlose Brüstungen, verglaste Balkone oder andere Schallschutzmaßnahmen wie Anbringung von schallabsorbierendem Material o.ä.) sicherzustellen, dass sie eine Schallpegeldifferenz bewirken, die zur Nicht-Überschreitung eines Beurteilungspegels aus Verkehrslärm von 62 dB(A) am Tage für die Außenwohnbereiche führen. Der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, sowie in Verfahren, nach denen Vorhaben von der Genehmigung (gemäß BauO NRW) freigestellt sind, als Bestandteil der Bauvorlagen vom Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt zu erbringen.

4.3.3 Schutz vor bahverkehrbedingten Erschütterungen

Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird aufgrund von möglichen Erschütterungen und sekundärem Luftschall ausgehend vom Eisenbahnverkehr der Bahnstrecke Oberhausen-Emmerich auf die Prüfung und ggf. Berücksichtigung erforderlicher schwingungsmindernder Maßnahmen zur Einhaltung der Immissions-, Richt- bzw. Orientierungswerte nach dem aktuellen Stand der Technik vor Errichtung, Änderung bzw. Nutzungsänderung baulicher Anlagen in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 entlang der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Abschirmungsgrünfläche zur Bahnlinie" hingewiesen.

4.4 Maßnahmen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen

in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Zum Schutz von Bodendenkmälern wird deshalb folgender Hinweis gegeben:

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten. Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sowie bei der Erteilung von Baugenehmigungen sollen die Bauherren bzw. die ausführenden Baufirmen auf ihre Anzeigepflicht bei der Untere Denkmalbehörde oder beim LVR hingewiesen werden.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Erschließungs- und Nutzungskonzept orientiert sich weitgehend am vorhandenen Grundstückszuschnitt sowie dem aktuellen Straßennetz. Die Planung entspricht dem Zweck und den Zielen des Bebauungsplanes. Insgesamt ergeben sich hinsichtlich der Baukonzeption keine sinnvollen Alternativen, die mit geringeren Auswirkungen verbunden wären.

6. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist eine Ansiedlung von Betrieben nach der Störfallverordnung nicht möglich. Eine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist somit nicht gegeben

7. Berücksichtigung weiterer Aspekte gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.

Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen werden in erster Linie durch An- und Abfahrten zu den Grundstücken verursacht. Die Auswirkungen sind in den Kap. 3.7 beschrieben.

Das anfallende Schmutzwasser sowie die Abfälle werden ordnungsgemäß beseitigt.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien wird im Bebauungsplan nicht zwingend vorgeschrieben. Eine entsprechende Nutzung ist aber nicht ausgeschlossen.

Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich des Landschaftsplanes. Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts liegen ebenfalls nicht vor.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Die Auswirkungen auf die lufthygienische Situation sind in Kap. 3.5 beschrieben.

Bodenschutzklausel (sparsamer Umgang mit Grund und Boden) (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB)

Für das geplante Vorhaben wird eine Brachfläche in Anspruch genommen. Der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan sieht bereits eine intensive Nutzung vor.

Umwidmungssperrklausel für landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen und für Wohnzwecke genutzte Flächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB)

Landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen und für Wohnzwecke genutzte Flächen werden durch die Planung nicht beansprucht.

Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 1a Abs. 3 BauGB)

Die Berücksichtigung der Eingriffsregelung ist in Kapitel Kap. 4.2. dargestellt.

8. Zusätzliche Angaben:

8.1 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden, und Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden folgende Gutachten erstellt und im Umweltbericht bei der Beschreibung der Auswirkungen berücksichtigt:

- Dipl.-Geol. Veronika Steinberg 2022: Gutachten zu den Boden- und Baugrundverhältnissen - Orientierende Baugrunduntersuchung - BV Friedrichsfelder Straße/ Bahnacker, Voerde, Grefrath 2022
- Peutz Consult GmbH 2022: Schalltechnische Untersuchung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“ in Voerde

Die im Rahmen der Gutachten angewandten Berechnungs- und Bewertungsverfahren sind dort beschrieben worden. Die Ergebnisse sind in die Umweltprüfung eingeflossen.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgte nach dem Verfahren der Bewertungsmethode "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW" (Stand 2008). Die Methode wird im Kap. 4.2. beschrieben.

8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagendaten ergaben sich nicht. Dennoch beruhen einige Angaben auf allgemeine Annahmen, da einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Intensität oder Reichweite aufgrund fehlender detaillierter Messmethoden nicht eindeutig ermittelt werden können.

Die Aussagen des Lärmgutachtens beruhen auf Verkehrsprognosen, die grundsätzlich mit gewissen Unsicherheiten verbunden sind. Da die Prognosen nach fachwissenschaftlichen Anforderungen, die in entsprechenden Regelwerken festgelegt sind, erstellt wurden, können sie für die Beurteilung der zukünftigen Immissionssituation als ausreichend betrachtet werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden bis auf örtliche Begehungen keine faunistischen Untersuchungen durchgeführt. Aufgrund der Biotop- und Nutzungsstruktur des Plangebietes ist davon auszugehen, dass weitere vertiefende Untersuchungen nicht erforderlich sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die entscheidenden Auswirkungen der Bebauungsplanfestsetzungen in der Umweltprüfung überprüft und erfasst worden sind, so dass ausreichende Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung des Bauvorhabens vorliegen.

8.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß § 4 c BauGB sind erhebliche Umweltauswirkungen zu überwachen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Sie können sich ergeben durch

- eine falsche Umsetzung eines Planes,
- eine unsichere Prognose oder
- unvorhersehbare Wirkungen

Ziel der Umweltüberwachung ist also die Prüfung, ob bei der Durchführung von Plänen Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen der Umweltauswirkungen in der Erstellung des Umweltberichts nicht bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung ermittelt worden sind.

Darüber hinaus ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 (Maßnahmen zum Ausgleich) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen) Gegenstand der Überwachung.

Eine Überwachung kann grundsätzlich erst einsetzen, wenn die Festsetzungen des Plans zumindest teilweise realisiert sind, da ohne Realisierung auch keine Umweltauswirkungen durch die Planung hervorgerufen werden können. Der Gemeinde steht es hierbei offen, eine bestimmte Frist für die erstmalige Überwachung festzulegen.

Zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen wird folgende Maßnahme festgesetzt:

- Die Umsetzung der vorgesehenen Gehölzpflanzungen im Bereich des Baugebietes ist durch die Stadt Voerde zu überwachen

9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Auf einer brachliegenden Fläche mit einer Größe von ca. 4 ha östlich der Friedrichsfelder Straße soll ein hochwertiges und attraktives Wohngebiet im unmittelbaren Kernbereich von Voerde entwickelt werden. Das Plangebiet wird begrenzt durch die Friedrichsfelder Straße im Südwesten, durch die vorhandenen Siedlungsbereiche im Norden, der Kindertagesstätte Christian Morgenstern im Süden und der Bundesbahnlinie Oberhausen-Emmerich im Nordosten. Nach Norden und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie weitere Siedlungsbereiche an.

Zur Verwirklichung der jetzt vorgesehenen Planung ist eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 53 und ein Neubeginn des Verfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 erforderlich.

Das Plangebiet hat eine Größe von 42.905 m². Es wird derzeit im südwestlichen Bereich von der Straße „Am Bahnacker“ erschlossen, die als Zuwegung zur Kindertagesstätte Christian-Morgenstern dient. Ansonsten ist das Plangebiet seit einigen Jahren ungenutzt. Aufkommender Gehölzaufwuchs wurde regelmäßig zurückgeschnitten. Zum Zeitpunkt der Begehung wurde die Fläche dominiert von Gräsern, jungen Brombeerbüschen und Aufwuchs von Feldahorn, Eiche, Weißdorn und Hartriegel. Im Südosten wurde ein dort stockender, junger Gehölzbestand kürzlich zurückgeschnitten. Entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches befindet sich ein Erdwall, der das Plangebiet zur Bahnlinie abschirmt. Auf dem Wall stocken mehrere Laubbäume (überwiegend Eiche) und Brombeergebüsche.

In allen Baugebieten darf die zulässige GRZ von 0,4 durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu einem Wert von 0,7 überschritten werden.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes können bis zu ca. 65,5 % der Fläche (28.081 m²) durch bauliche Anlagen bzw. Verkehrsflächen genutzt und damit versiegelt werden. Die Festsetzungen des aktuellen Bebauungsplanes ermöglichen einen Versiegelungsanteil von 65,2 % (27.937 m²), so dass sich der Versiegelungsanteil nur geringfügig erhöht. Im Vergleich zum aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan wird der Erdwall am östlichen Rand des Geltungsbereiches durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes nicht beansprucht und dauerhaft erhaltenden.

Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Konflikten in Bezug auf den Naturhaushalt werden zudem folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Maßnahmen zum Schutz von Vögeln während der Brutzeit
- Verwendung tierschutzgerechter, insektenfreundlicher Leuchtmittel
- Dachbegrünung
- Baumpflanzungen auf privaten Stellplatzanlagen
- Anpflanzung von Bäumen innerhalb des Straßenraumes
- Anpflanzung einer Hecke entlang der Friedrichsfelder Straße

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen entsteht im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von 4.215 Punkten.

Aufgrund der festgestellten Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte durch Verkehrslärm werden im Bebauungsplan zum Schutz von Wohn- und Aufenthaltsräumen Vorgaben zu passiven Lärmschutz-Maßnahmen vorsehen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Realisierung des Bebauungsplanes bei Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Konflikten zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter führt.

Anhang

Anhang 1: Schutzgutbezogene Ziele in Fachgesetzen	A 1
Anhang 2: Karte 1 (Ausgangszustand gem. den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes)	A 7
Anhang 3: Karte 2 (Planung)	A 8

Gesetz	Ziel
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter <p>auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, - Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, - Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. <p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen, - wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, - der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben. <p>Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung un bebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.</p> <p>Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.</p>
<p>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG)</p> <p>Vogelschutzrichtlinie – VS-RL (Richtlinie 79/409/EWG)</p>	<p>Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU. Bewahrung oder Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse</p> <p>Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, Schutz für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.</p>
<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>Bauleitpläne sollen dazu beitragen eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. (§ 1 Abs. 5)</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich</p>

Gesetz	Ziel
	<p>des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) <p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung zu berücksichtigen. (§ 1a Abs. 3)</p>
Boden / Fläche	
<p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p>	<p>Folgende Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) - Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) <p>Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p>
<p>Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG)</p>	<p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen sind besonders zu schützen. (§ 1 Abs. 1)</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter <p>auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen
<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a)) <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. (§ 1a Abs. 2))</p>
Wasser	
<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</p>	<p>Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, - Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen, - sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,

Gesetz	Ziel
	<ul style="list-style-type: none"> - bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen, - möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen, - an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen, - zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen. (§ 6 Abs. 1 Satz 1) <p>Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen. (§ 6 Abs. 1 Satz 2)</p> <p>Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. (§ 6 Abs. 2)</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter <p>auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen
<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>Bauleitpläne sollen dazu beitragen eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. (§ 1 Abs. 5)</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) - der sachgerechte Umgang mit Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e)
<p>Klima / Luft</p>	
<p>Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)</p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (§ 1 Abs. 1)</p>
<p>TA-Luft</p>	<p>Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter <p>auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich,</p>

Gesetz	Ziel
	<p>derlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu
<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>Bauleitpläne sollen dazu beitragen eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. (§ 1 Abs. 5)</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) - die Vermeidung von Emissionen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e) - die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f) <p>die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h)</p> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 Satz 1)</p>
<p>Landschaft</p>	
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft <p>Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, - zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>Bauleitpläne sollen dazu beitragen eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. (§ 1 Abs. 5)</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5) - die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a)
<p>Mensch</p>	
<p>Baugesetzbuch</p>	<p>Bauleitpläne sollen dazu beitragen eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpas-</p>

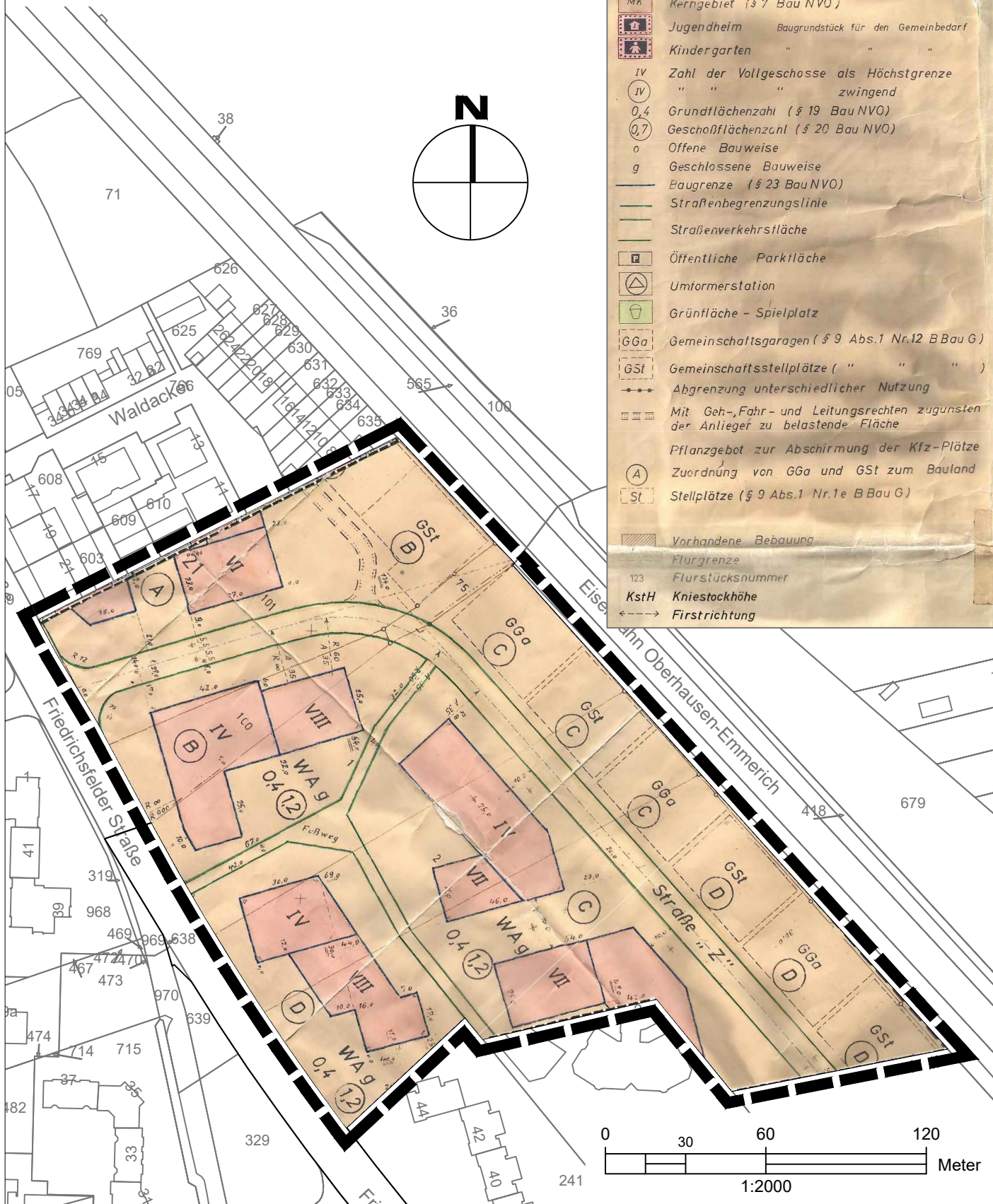
Gesetz	Ziel
(BauGB)	<p>sung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. (§ 1 Abs. 5)</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1) - die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3) - die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft <p>Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, - zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. <p>Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.</p>
Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (§ 1 Abs. 1)</p>
TA-Lärm	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.</p>
DIN 18005	<p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.</p>
Kultur- und Sachgüter	
Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	<p>Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. (§ 1 Abs. 1)</p> <p>Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene, Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. (§ 1 Abs. 3)</p>
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	<p>Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu

Gesetz	Ziel
	bewahren.
BauGB	<p>Bauleitpläne sollen dazu beitragen eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. (§ 1 Abs. 5)</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts und Landschaftsbildes, (§ 1 Abs. 6 Nr. 5) - die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d))
Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (§ 1 Abs. 1)</p>

Entgegenstehende Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 53 im Vergl. zum Bebauungsplan Nr. 53, 4. Änderung "Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie"



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53, 4. Änderung



Peutz Consult GmbH • Borussiastraße 112 • 44149 Dortmund

Tecklenburg GmbH
Lingsforter Straße 21
47638 Straelen

Ihr Zeichen	Unsere Projekt-Nr.	Unser Zeichen	Datum
	VL 8734	KB	17.01.2023

**Betreff: Schalltechnische Untersuchung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53
„Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“ in Voerde
hier: Ergänzende Betrachtung zu Veranstaltungen innerhalb des Jugendzentrums**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 „Friedrichsfelder Straße / Bahnlinie“ in Voerde wurde unsererseits eine schalltechnische Untersuchung, Bericht VL 8734-2 vom 29.04.2022 mit Druckdatum vom 20.06.2022, erstellt. In dem vorgenannten Bericht wird außer Verkehrs- und Gewerbelärm auch der vom Parkplatz und von den im Freien befindlichen Freizeitgeräten des Jugendzentrums auf das Plangebiet einwirkende Freizeitlärm untersucht. Da von der Stadt Voerde eine Aussage gewünscht wird, bezüglich möglicherweise stattfindenden Veranstaltungen mit lauterer Musik innerhalb des Jugendzentrums, wie beispielsweise Konzerte oder Jugenddisco, werden die von solchen Veranstaltungen auf das Plangebiet einwirkenden Freizeitlärmimmissionen in der vorliegenden Stellungnahme betrachtet. Bei anderen Veranstaltungen innerhalb des Gebäudes ohne laute Musikwiedergaben per Lautsprecher sind erheblich geringere Geräuschpegel zu erwarten, die nicht zu einer Steigerung der in der o.g. schalltechnischen Untersuchung dargestellten Freizeitlärmimmissionen führen. Dies ist für das gesamte aktuell im Internet veröffentlichte Programm des Jugendzentrums anzunehmen.

Gemäß der von der Stadt Voerde zur Verfügung gestellten, der Baugenehmigung zugrunde liegenden, Betriebsbeschreibung des Jugendzentrums sind die Betriebszeiten werktags von 10.00 – 20.00 Uhr und sonn-/feiertags von 13.00 – 23.00 Uhr. Veranstaltungen wie Konzerte, Kino, Theater sind demnach im Zeitraum von 18.00 – 23.00 Uhr vorgesehen. Aufgrund der o.g. Betriebszeiten sind diese Veranstaltungen somit werktags von 18.00 – 20.00 Uhr sowie sonn-/feiertags von 18.00 – 23.00 Uhr zulässig. Aufgrund dieser Situation wie auch aufgrund der in Anlage 2 dargestellten Ergebnisse wird für Veranstaltungen mit lauter Musik im Jugendzentrum eine Bewertung als seltenes Ereignis vorgenommen, d.h. es wird zugrunde gelegt, dass solche Veranstaltungen an höchstens 18 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als 2 aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfinden.

VMPA anerkannte
Schallschutzprüfstelle
nach DIN 4109

Leitung:

Dipl.-Phys. Axel Hübel

Dipl.-Ing. Heiko Kremer-Bertram
Staatlich anerkannter
Sachverständiger für
Schall- und Wärmeschutz

Dipl.-Ing. Mark Bless

Anschriften:

Peutz Consult GmbH

Kolberger Straße 19
40599 Düsseldorf
Tel. +49 211 999 582 60
Fax +49 211 999 582 70
dus@peutz.de

Borussiastraße 112
44149 Dortmund
Tel. +49 231 725 499 10
Fax +49 231 725 499 19
dortmund@peutz.de

Pestalozzistraße 3
10625 Berlin
Tel. +49 30 92 100 87 00
Fax +49 30 92 100 87 29
berlin@peutz.de

Gostenhofer Hauptstraße 21
90443 Nürnberg
Tel. +49 911 477 576 60
Fax +49 911 477 576 70
nuernberg@peutz.de

Geschäftsführer:

Dr. ir. Martijn Vercammen
ir. Ferry Koopmans
AG Düsseldorf
HRB Nr. 22586
Ust-IdNr.: DE 119424700
Steuer-Nr.: 106/5721/1489

Bankverbindungen:

Stadt-Sparkasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 220 241 94
BLZ 300 501 10
DE79300501100022024194
BIC: DUSSEDDXXX

Niederlassungen:

Mook / Nimwegen, NL
Zoetermeer / Den Haag, NL
Groningen, NL
Eindhoven, NL
Paris, F
Lyon, F
Leuven, B

peutz.de

Bei einer Beurteilung einer solchen Veranstaltung als gewöhnliches (nicht seltenes) Ereignis werktags in dem gemäß Betriebsbeschreibung zulässigen Zeitraum von 18.00 – 20.00 Uhr würden sich irrelevante Steigerungen der in der o.g. schalltechnischen Untersuchung dargestellten Freizeitlärmimmissionen um bis zu 1 dB ergeben.

Bei einer über die genehmigten Zeiten für Veranstaltungen hinausgehenden Ausdehnung der Veranstaltung werktags bis 22.00 Uhr würde sich hingegen eine Steigerung der Freizeitlärmimmissionen um ca. 2 dB ergeben. Da dies aufgrund der Ergebnisse der o.g. schalltechnischen Untersuchung als inakzeptabel anzusehen wäre, sind entsprechende Veranstaltungen mit lauter Musik nur als seltene Ereignisse zulässig.

Die Geräusche der genannten Veranstaltungen sind als Freizeitlärm gemäß Freizeitlärmerelass NRW zu beurteilen. Die Immissionsrichtwerte des Freizeitlärmerelass für allgemeine Wohngebiete sind in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete des Freizeitlärmerelass

Wochentag	Beurteilungszeitraum	Bezugszeit [Stunden]	Immissionsrichtwerte [dB(A)] allgemeines Wohngebiet (WA)
Werktag	08:00 – 20:00 Uhr	12 (adR)*	55
	06:00 – 08:00 Uhr	2 (idR)*	
	20:00 – 22:00 Uhr	2 (idR)*	50
	22:00 – 06:00 Uhr	1 (lauteste Nachtstunde)	
Sonn- und Feiertag	09:00 – 13:00 Uhr	9 (adR)*	50
	15:00 – 20:00 Uhr		
	07:00 – 09:00 Uhr	2 (idR)*	
	13:00 – 15:00 Uhr	2 (idR)*	
	20:00 – 22:00 Uhr	2 (idR)*	
	22:00 – 07:00 Uhr	1 (lauteste Nachtstunde)	

* adR: außerhalb der Ruhezeiten
idR: innerhalb der Ruhezeiten

Kurzzeitige Geräuschspitzen sollen den Richtwert während der Tageszeit nicht um mehr als 30 dB(A) und während der Nachtzeit nicht um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Für seltene Ereignisse gilt:

Verursacht eine Anlage trotz Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik nur in seltenen Fällen oder über eine begrenzte Zeitdauer, aber an nicht an mehr als 18 Tagen oder

Nächten eines Kalenderjahres und in diesem Rahmen auch nicht an mehr als 2 aufeinanderfolgenden Wochenenden einen relevanten Beitrag zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte, soll erreicht werden, dass

- die Beurteilungspegel vor den Fenstern (im Freien) die vorgenannten Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A), keinesfalls aber die folgenden Höchstwerte überschreiten:

tags außerhalb der Ruhezeiten	70 dB(A)
tags innerhalb der Ruhezeiten	65 dB(A)
nachts	55 dB(A) und

- einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen, die für seltene Ereignisse geltenden Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Für eine Veranstaltung mit lauter Musik innerhalb des Jugendzentrums werden folgende, auf der sicheren Seite liegende Nutzungsansätze berücksichtigt: Die Veranstaltung dauert sonn-/feiertags von 18-23 Uhr, somit ergibt sich eine Nutzungsdauer von 2 Stunden außerhalb der Ruhezeiten, von 2 Stunden in der Ruhezeit am Abend und von 1 Stunde im Nachtzeitraum. Während dieser gesamten Nutzungsdauer wird im Innenraum des Cafés und Mehrzweckraums das Abspielen von Musik mit sehr hoher Lautstärke angesetzt. Darüber hinaus wird angenommen, dass sich über die gesamte Veranstaltungsdauer durchgehend 10 Personen, z.B. Raucher, auf der Terrasse nordwestlich des Cafés aufhalten und angeregt sprechen. Die Fenster werden als geschlossen berücksichtigt, die Tür zur Terrasse hingegen als geöffnet. Außerdem werden 25 Pkw mit 50 Fahrbewegungen auf dem Parkplatz des Jugendzentrums und dem An-/Abfahrtsweg angesetzt, die im Zeitraum 18-22 Uhr an- und in der Stunde von 22-23 Uhr abfahren.

Daraus ergeben sich folgende Schallemissionsgrößen:

Der Innenpegel im Café und Mehrzweckraum wird im Sinne einer oberen Abschätzung unter Berücksichtigung eines durch Musik geprägten, von 18-23 Uhr dauerhaft vorliegenden Geräuschpegels von $L_{AF\text{Teq}} = 100$ dB(A) zugrunde gelegt.

Der Innenpegel wird über die Fassadenbauteile abgestrahlt. Die Schalldämmung der einzelnen Fassadenelemente wird unter Berücksichtigung der unten beschriebenen Bauteilaufbauten konservativ berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt nach DIN EN 12354-4 frequenzabhängig im Frequenzbereich zwischen 63 und 8000 Hz (Oktaven). Bei den angegebenen Schalldämm-Maßen handelt es sich um Rechenwerte, d.h. im eingebauten Zustand.

Fassaden: $R'_w = 45$ dB:

Mauerwerk, verputzt

Dach: $R'_w = 29$ dB:

Dachkonstruktion mit Blechdeckung und Innenverkleidung

Fenster geschlossen: $R'_w = 25$ dB:

Nordwestfassade 1 Fenster ca. 7,0 m x 3,0 m und 5 Fenster, je ca. 0,5 m x 0,5 m

Südwestfassade 1 Fenster ca. 3,2 m x 2,0 m

Südostfassade 1 Fenster ca. 3,2 m x 2,0 m

Nordstfassade 5 Fenster, je ca. 0,5 m x 0,5 m

Öffnung Tür: $R'_w = 1$ dB:

Nordwestfassade, Tür im Fenster, ca. 1,5 m x 2,5 m

Für eine Öffnung, bei der sich frequenzabhängig in jeder Oktave ein Schalldämmmaß von 0 dB ergibt, entsteht ein Schalldämmmaß über alle betrachteten Oktaven von $R'_w = 1$ dB.

Für die Nutzung der Terrasse wird auf Grundlage der VDI 3770 pro sprechender Person ein Schalleistungspegel von $L_{WA} = 70$ dB(A) für lauterer Sprechen (Sprechen gehoben) angesetzt. Gemäß den Rechenvorschriften der VDI 3770 wird während der Nutzung davon ausgegangen, dass nur jede zweite Person spricht, somit werden 5 immissionsrelevante Personen berücksichtigt. Auf der Terrasse ergibt sich einschließlich Zuschlag für Impulshaltigkeit von $K_I = 6,4$ dB ein Schalleistungspegel von $L_{WA,r} = 83,4$ dB(A). Zusätzlich wird ein Zuschlag von $K_T = 3$ dB für eine mögliche Ton- und Informationshaltigkeit angesetzt.

Für den Parkplatz des Jugendzentrums sowie auf dem An- und Abfahrtsweg werden im Zeitraum 18-22 Uhr 25 Pkw-Bewegungen, somit 6,25 Bewegungen pro Stunde, und in der Stunde von 22-23 Uhr weitere 25 Pkw-Bewegungen angesetzt.

Gemäß dem sogenannten „getrennten Verfahren“ der Parkplatzlärmstudie werden auf der Parkplatzfläche ein Ausgangsschalleistungspegel von $L_{W0} = 63$ dB(A), ein Zuschlag $K_{PA} = 4$ dB und ein Zuschlag $K_I = 4$ dB, jeweils in Anlehnung an Parklätze an Diskotheken berücksichtigt. Für die Parkplatzfläche resultiert in der Zeit von 18-22 Uhr ein auf die Stunde bezogener Schalleistungspegel von $L_{WA,r} = 79,0$ dB(A) und in der Zeit von 22-23 Uhr ein Schalleistungspegel von $L_{WA,r} = 85,0$ dB(A).

Auf dem An- und Abfahrtsweg wird ein Schalleistungspegel für Pkw von $L_{WA,1h} = 48$ dB(A)/m und gemäß Parkplatzlärmstudie der Zuschlag $K_{StO}^* = 1,5$ dB für Fahrbahnoberflächen aus Betonsteinpflaster mit Fugen > 3 mm angesetzt. Daraus ergibt sich bei einer Wegstrecke von ca. 202 m in der Zeit von 18-22 Uhr ein auf die Stunde bezogener Schalleistungspegel von $L_{WA,r} = 80,5$ dB(A) und in der Zeit von 22-23 Uhr ein Schalleistungspegel von $L_{WA,r} = 86,5$ dB(A).

Für die in Anlage 1 dargestellten Immissionsorte, die bezüglich des Freizeitlärms auch in der o.g. schalltechnischen Untersuchung betrachtet worden sind, wurde eine Immissionsprognose nach Freizeitlärmerrlass / DIN ISO 9613-2 bei freier Schallausbreitung innerhalb des Plangebiets durchgeführt. Bei den Berechnungen wurden die in der Umgebung bestehenden Gebäude als reflektierende und abschirmende Baukörper berücksichtigt. Die Beurteilung erfolgt als seltene Ereignis sonn-/feiertags. Da die Beurteilung sonn-/feiertags strenger ist als werktags, ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse auch auf Veranstaltungen an Werktagen zutreffen.

Die Freizeitlärmimmissionen werden an den Immissionsorten IP 50 bis IP 55 an den Baugrenzen des Plangebiets und IP 56 bis IP 61 an Bestandsgebäuden außerhalb des Plangebiets berechnet. Die Ergebnisse an den Immissionsorten IP 56 bis IP 61 außerhalb des Plangebiets werden rein informativ mit angegeben, um die Situation an den nächstliegenden Immissionsorten der Bestandsbebauung zum Vergleich darzustellen.

Die Ergebnisse der Immissionsberechnung sind detailliert in Anlage 2 dargestellt.

Wie die Berechnungsergebnisse zeigen, können unter Berücksichtigung der angenommenen Emissionsansätze und Einwirkzeiten die Immissionsrichtwerte des Freizeitlärmerrlass für seltene Ereignisse an allen Immissionsorten eingehalten werden. Innerhalb des Plangebiets ergeben sich die höchsten Beurteilungspegel am Immissionsort IP 50 mit $L_r = 48$ dB(A) tags innerhalb der Ruhezeiten, $L_r = 42$ dB(A) tags außerhalb der Ruhezeiten und $L_r = 49$ dB(A) nachts. An der Bestandsbebauung außerhalb des Plangebiets ergeben sich die höchsten Beurteilungspegel am Immissionsort IP 58 mit $L_r = 52$ dB(A) tags innerhalb der Ruhezeiten, $L_r = 45$ dB(A) tags außerhalb der Ruhezeiten und $L_r = 52$ dB(A) nachts.

Gemäß Freizeitlärmerrlass soll bei seltenen Ereignissen erreicht werden, dass die Beurteilungspegel die gewöhnlichen maßgeblichen Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB überschreiten. Wie die Betrachtung zeigt, wird dies im Plangebiet an allen Immissionsorten tags innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten sowie nachts erreicht. Außerhalb des Plangebiets wird dies tags innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten ebenfalls erreicht. Nachts ergeben sich zwar an den Immissionsorten IP 57 und 58 Beurteilungspegel, die die gewöhnlichen maßgeblichen Immissionsrichtwerte um bis zu 12 dB überschreiten, da dort nachts Beurteilungspegel unterhalb von 55 dB berechnet werden, werden die Vorgaben für seltene Ereignisse aber eingehalten.

Da die Beurteilung sonn-/feiertags strenger ist als werktags, ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse auch auf Veranstaltungen an Werktagen zutreffen.

Bei anderen als in den Berechnungen zugrunde gelegten Emissionsansätzen und Einwirkzeiten werden sich von den hier ermittelten Beurteilungspegeln abweichende Ergebnisse einstellen und die Immissionsrichtwerte an der umliegenden Bebauung können gegebenenfalls weiter unterschritten oder überschritten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Peutz Consult GmbH

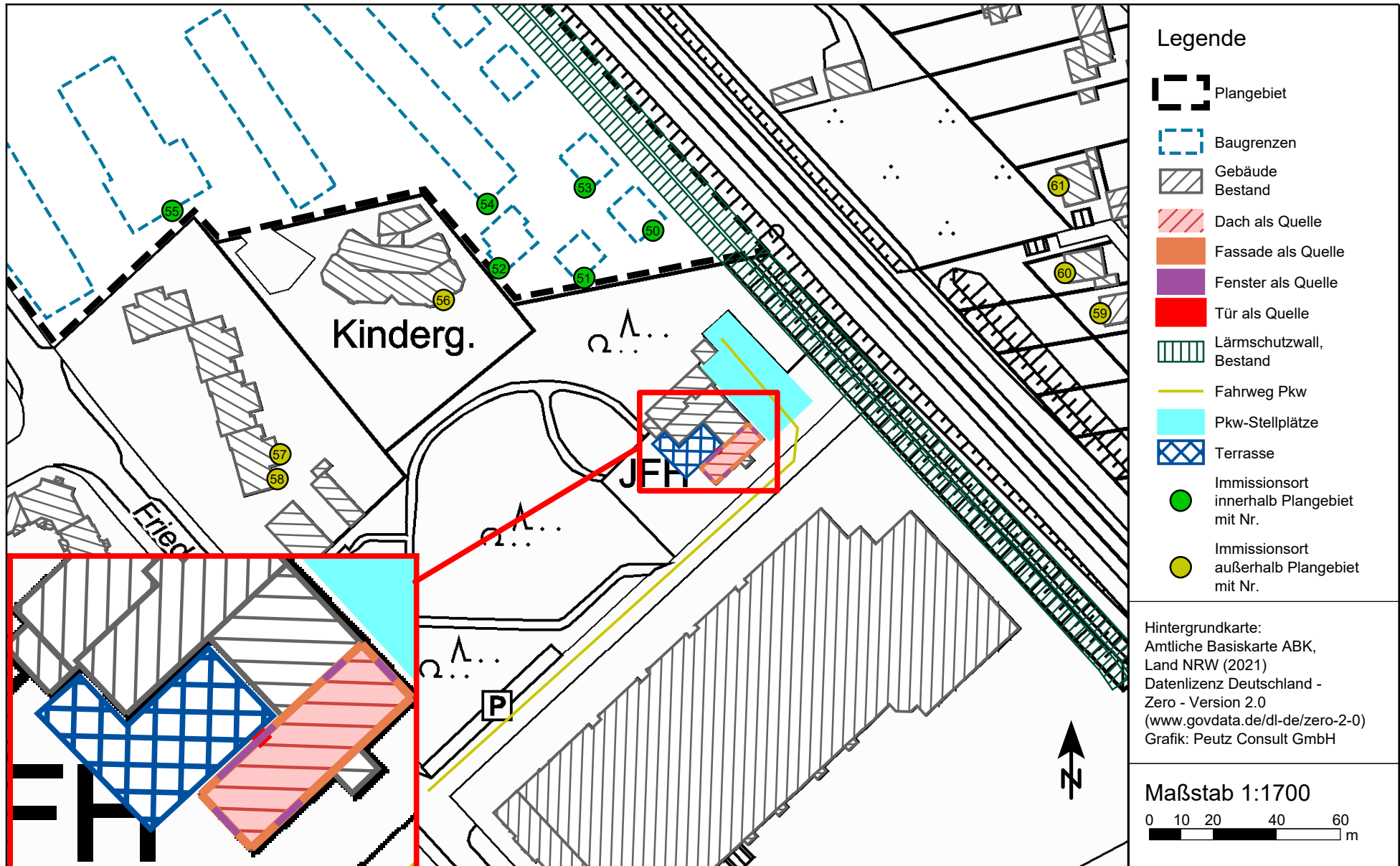


i.A. Dipl.-Ing. Karl Breckner

Anlagen:

- Anlage 1 Übersichtslageplan Freizeitlärm mit Emissionsquellen und Immissionsorten bei Veranstaltung mit lauter Musik im Jugendzentrum
- Anlage 2 Ergebnisse der Immissionsberechnungen zum Freizeitlärm bei Veranstaltung mit lauter Musik im Jugendzentrum,
Bewertung: Seltenes Ereignis sonn-/feiertags

Anlage 1: Übersichtslageplan Freizeitlärm mit Emissionsquellen und Immissionsorten bei Veranstaltung mit lauter Musik im Jugendzentrum



Anlage 2: Ergebnisse der Immissionsberechnungen zum Freizeitlärm bei Veranstaltung mit lauter Musik im Jugendzentrum, Bewertung: Seltenes Ereignis sonn-/feiertags



Nr.	Immissionsort			Immissionsrichtwert			Beurteilungspegel			Überschreitung			kurzz. zul. Geräuschsp.		Maximalpegel		Überschreitung Maximalpegel	
	Name	Stockwerk	Gebietsnutzung	i.R. Tag	a.R. Tag	Nacht	Lr i.R. Tag	Lr a.R. Tag	Lr Nacht	Lr i.R. Tag	Lr a.R. Tag	Lr Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
				dB(A)			dB(A)			dB			dB(A)		dB			
50	Baugrenze	EG	WA	65	70	55	46	39	46	-	-	-	85	65	55	55	-	-
		1.OG		65	70	55	47	40	48	-	-	-	85	65	57	57	-	-
		2.OG		65	70	55	48	42	49	-	-	-	85	65	57	57	-	-
51	Baugrenze	EG	WA	65	70	55	45	39	46	-	-	-	85	65	53	53	-	-
		1.OG		65	70	55	47	40	47	-	-	-	85	65	55	55	-	-
		2.OG		65	70	55	48	42	48	-	-	-	85	65	55	55	-	-
52	Baugrenze	EG	WA	65	70	55	44	37	44	-	-	-	85	65	49	49	-	-
		1.OG		65	70	55	45	38	45	-	-	-	85	65	51	51	-	-
		2.OG		65	70	55	47	40	47	-	-	-	85	65	52	52	-	-
53	Baugrenze	EG	WA	65	70	55	43	36	43	-	-	-	85	65	48	48	-	-
		1.OG		65	70	55	44	37	44	-	-	-	85	65	51	51	-	-
		2.OG		65	70	55	45	39	46	-	-	-	85	65	52	52	-	-
54	Baugrenze	EG	WA	65	70	55	41	35	42	-	-	-	85	65	46	46	-	-
		1.OG		65	70	55	43	37	43	-	-	-	85	65	48	48	-	-
		2.OG		65	70	55	45	39	45	-	-	-	85	65	49	49	-	-
55	Baugrenze	EG	WA	65	70	55	40	34	40	-	-	-	85	65	45	45	-	-
		1.OG		65	70	55	41	34	41	-	-	-	85	65	47	47	-	-
		2.OG		65	70	55	43	37	43	-	-	-	85	65	50	50	-	-
		3.OG		65	70	55	44	38	44	-	-	-	85	65	50	50	-	-
56	Bahnacker 2	EG	WA	65	70	55	46	40	46	-	-	-	85	65	49	49	-	-
57	Friedrichsfelder Straße 38	EG	WA	65	70	55	48	42	48	-	-	-	85	65	51	51	-	-
		1.OG		65	70	55	50	43	50	-	-	-	85	65	54	54	-	-
		2.OG		65	70	55	51	44	51	-	-	-	85	65	55	55	-	-
58	Friedrichsfelder Straße 38	EG	WA	65	70	55	48	41	48	-	-	-	85	65	52	52	-	-
		1.OG		65	70	55	50	44	50	-	-	-	85	65	56	56	-	-
		2.OG		65	70	55	52	45	52	-	-	-	85	65	57	57	-	-
59	Voshalsfeld 35	EG	WA	65	70	55	42	35	42	-	-	-	85	65	42	42	-	-
		1.OG		65	70	55	43	36	43	-	-	-	85	65	44	44	-	-
		2.OG		65	70	55	43	37	44	-	-	-	85	65	46	46	-	-
60	Voshalsfeld 37	EG	WA	65	70	55	42	36	42	-	-	-	85	65	43	43	-	-
		1.OG		65	70	55	43	36	43	-	-	-	85	65	45	45	-	-
		2.OG		65	70	55	44	37	44	-	-	-	85	65	47	47	-	-
61	Voshalsfeld 37a	EG	WA	65	70	55	41	35	41	-	-	-	85	65	41	41	-	-
		1.OG		65	70	55	41	35	42	-	-	-	85	65	43	43	-	-
		2.OG		65	70	55	43	36	43	-	-	-	85	65	45	45	-	-

i.R. innerhalb der Ruhezeit
a.R. außerhalb der Ruhezeit

VL 8734 · 17.01.2023 · Anlage 2



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 11.01.2023

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	14.03.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	21.03.2023	vorberatend
Stadtrat	28.03.2023	beschließend

78. Änderung des Flächennutzungsplanes "Rettungswache Voerde" und Bebauungsplan Nr. 143 "Rettungswache Voerde / Hammweg"; hier: Beschluss zur erneuten Offenlage

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) folgt den in der Anlage 1 der Drucksache 17/507 DS dargestellten Vorschlägen zur Behandlung aller bisher zum Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ und zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ vorgebrachten Stellungnahmen.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Entwurf der Begründung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer von 21 Tagen erneut öffentlich auszulegen. Es gelten für den Besuch des Rathauses die zum Zeitpunkt der Offenlage aktuellen Zugangsregelungen.
3. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ mit seinen roten Änderungen einschließlich des Entwurfes seiner Begründung mit seinen roten Änderungen und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer von 21 Tagen erneut öffentlich auszulegen. Stellungnahmen können nur zu den geänderten, in Rot dargestellten Teilen des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ und des Entwurfes seiner Begründung abgegeben werden. Es gelten für den Besuch des Rathauses die zum Zeitpunkt der Offenlage aktuellen Zugangsregelungen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Voerde (Ndrh.) ergibt sich ein Erlös aus dem Verkauf von städtischem Eigentum von Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150, auf denen die Rettungswache bzw. das Zentrum für den Katastrophenschutz errichtet werden soll.

Diese zukünftige „Fläche für den Gemeinbedarf“ ist derzeit an einen landwirtschaftlichen Pächter verpachtet. Bei einer baulichen Nutzung der Fläche entfällt die landwirtschaftliche Nutzung dort und damit entfallen die Pachteinahmen für die Stadt Voerde (Ndrh.) für diese Teilfläche.

Die Flächen für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen liegen auf den restlichen nördlichen Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150 sowie auf dem gesamten Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 und einem Teil des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120. Als Ausgleichsmaßnahmen setzt der Bebauungsplan zwar eine Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung fest, jedoch deren Extensivierung und ökologische Ausrichtung (Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen). Da der landwirtschaftliche Pächter auf diesen Flächen hierdurch einen geringeren Ernteertrag hat, wurde die Pacht für diese landwirtschaftlichen Flächen durch die Stadt Voerde (Ndrhh.) inzwischen verringert. Dadurch entstehen der Stadt Voerde (Ndrhh.) Mindereinnahmen.

Insgesamt kommt es zu geringeren Pachteinahmen für die landwirtschaftlichen Flächen von ca. 580 Euro pro Jahr.

Die Kosten für die erstmalige Aufbereitung der Ausgleichsflächen, u.a. für das Auftragen einer Sandschicht, hat das DRK als Investor pauschal über den Grundstückskaufpreis beim Erwerb der „Fläche für den Gemeinbedarf“ übernommen. Die Stadt Voerde (Ndrhh.) übernimmt bei der Herstellung die tatsächlichen Kosten. Diese umfassen im Wesentlichen die vorbereitenden Arbeiten (Baustelleneinrichtung, Mähen des Ruderalbewuchses) und die Oberbodenarbeiten (Anlieferung des Sandes, dessen Aufbringen und Einfräsen, Lösung des Oberbodens und Einbau des Sandes). Diese Kosten belaufen sich auf geschätzt ca. 35.000 Euro inkl. MWSt.

Kosten im Hinblick auf die Erhaltung der Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen fallen nicht an bzw. werden durch den landwirtschaftlichen Pächter im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen getragen. Ggf. fallen für die Stadt Voerde (Ndrhh.), abhängig von den Ergebnissen des Monitorings, jedoch Kosten für die Wiederinstandsetzung der Sandschichten und der Reptilienbiotope an.

Die Kosten für die ausgleichsmäßige Herrichtung der Freiflächen des Baugrundstücks (Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich wie das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf der Fläche für den Gemeinbedarf) und für dessen innere Erschließung trägt das DRK, so dass der Stadt Voerde (Ndrhh.) diesbezüglich keine Kosten entstehen.

Gleichfalls sind durch den Kaufpreis nur die Erschließungsbeiträge nach BauGB, die Kanalschlussbeiträge nach Kommunalabgabengesetz (KAG) oder sonstiger Rechtsvorschriften für den bereits ausgebauten Bereich der Grenzstraße und des Hammweges abgegolten. Für weitere, zukünftige Erschließungsmaßnahmen kann die Stadt Voerde (Ndrhh.) Erschließungsbeiträge nach BauGB bzw. Beiträge nach Kommunalabgabengesetz (KAG) erheben. Im Hinblick auf die Erschließungsmaßnahmen nach BauGB verbleiben damit gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB 10 % der Kosten bei der Stadt Voerde (Ndrhh.).

Kosten entstehen der Stadt Voerde (Ndrhh.) darüber hinaus ggf. für die Umlegung der Kosten im Rahmen der Errichtung einer Trinkwasser- und einer Gasleitung durch den Versorgungsträger.

Das DRK übernimmt als Bauherr des Bauvorhabens gemäß Grundstückskaufvertrag die Kosten für die Vermessung und die Katasterübernahme sowie die Notarkosten.

Insgesamt können die Gesamtkosten für die Stadt Voerde (Ndrhh.) zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht benannt werden.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input checked="" type="checkbox"/> ja, negativ	<input type="checkbox"/> keine
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="checkbox"/> ja*		<input checked="" type="checkbox"/> nein*
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:	Durch die Planung wird Fläche versiegelt. Hierdurch kommt es zu einem Eingriff in das Klima, indem sich die Temperatur erhöht. Dies ist bei Verwirklichung der Planung unvermeidbar. Zudem entsteht durch die Bebauung ein Hindernis für den Luftaustausch, da die Fläche von Freiraum umgeben ist. Hierdurch wird in das Klima eingegriffen. Diese negativen Folgen sind jedoch vertretbar und werden in die Abwägung eingestellt. Ein alternativer Standort, der die Standortkriterien vergleichbar umfassend erfüllt, ist im Stadtgebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) nicht vorhanden bzw. ist eine Verwirklichung auf bestimmten alternativen Standorten stadtentwicklungsplanerisch nicht wünschenswert.		

Sachdarstellung:

In seiner Sitzung vom 23.03.2021 fasste der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) den Beschluss zur Aufstellung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ und des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ (Drucksache 17/110 DS). Damals umfasste der Geltungsbereich dieser beiden Bauleitpläne die Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150. Im Anschluss daran wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für den Bebauungsplan erarbeitet, die ergab, dass weitere Flurstücke bzw. Flurstücksteile in die Planung aufgenommen werden müssen, um einen 100%igen ökologischen Ausgleich in unmittelbarer Nähe des Eingriffsgebietes zu gewährleisten. Daher wurden die Teilflächen 2 und 3 in die beiden Bauleitpläne einbezogen. Die ursprünglichen Aufstellungsbeschlüsse wurden durch den Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) am 27.09.2022 (Drucksache 17/410 DS) aufgehoben. Stattdessen wurden in derselben Ratssitzung erneute Aufstellungsbeschlüsse gefasst und damit das Plangebiet erweitert. Zugleich wurde in dieser Ratssitzung die Offenlage der beiden Planentwürfe und der weiteren Planunterlagen beschlossen. Die Unterlagen wurden in der Zeit vom 14.11.2022 bis einschließlich 14.12.2022 öffentlich ausgelegt. Die Stellungnahmen im Einzelnen aus dieser Offenlage werden weiter unten dargestellt.

Insbesondere vom Kreis Wesel wurden dabei Stellungnahmen vorgetragen, die zu einer Änderung des Bebauungsplanentwurfes und des Entwurfes seiner Begründung führen. Daher sollen der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf seiner Begründung erneut ausgelegt werden. Es wird jedoch gemäß § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanes Nr. 143 und des Entwurfes seiner Begründung abgegeben werden können.

Diese Änderungen des Entwurfes des Bebauungsplanes betreffen

1. die Festsetzung 5.2.1 „Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten eines Leitungsträgers“,
2. die Festsetzung 7.1.1 „Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“,
3. die Festsetzung 8.1.1 „Produktionsintegrierte Kompensationsflächen (PIKs)“,
4. die Festsetzung 8.1.2 „Mahd und Ernte“,
5. die Festsetzung 8.1.3 „Ausnahmen von den Festsetzungen“,
6. die Festsetzung 8.1.4 „Freihaltung von Flächen vor landwirtschaftlicher Nutzung“,
7. die Festsetzung „8.1.6 „Reptilienbiotop“,
8. der Hinweis 2 „Maßnahmen zum Artenschutz“ und
9. der Hinweis 3 „Begrünung nicht versiegelter Flächen“.

Zudem wurden einzelne Bemaßungen in der Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfes redaktionell ergänzt.

Des Weiteren ergaben sich formale Sachverhalte, die eine Überarbeitung des Entwurfes der Begründung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes, im Wesentlichen in redaktioneller Hinsicht, notwendig erscheinen lassen. Aus diesem Grund soll nun auch der Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Entwurf seiner Begründung erneut offengelegt werden.

Hintergrund der Planung ist der Neubau einer Rettungswache und eines DRK-Katastrophenschutz-zentrums in Voerde (Ndrh.) auf Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150. Dies beinhaltet die Errichtung eines Lehr- und Sozialgebäudes, eines Gebäudes für den Rettungsdienst und einer Lager- und Fahrzeughalle. Aus diesem Grund soll dort eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache / Katastrophenschutz“ festgesetzt werden. Die übrigen Flächen im Geltungsbereich der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 143 dienen dem ökologischen Ausgleich.

Die Flächen aller 3 Teile des Plangebietes werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Planungsrechtlich sind Bauvorhaben in dem Bereich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Er liegt mit Ausnahme eines Streifens an der Grenzstraße nicht im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Damit ist zur Verwirklichung des Bauvorhabens die Aufstellung eines Bebauungsplanes und für dessen Aufstellung die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) beinhaltet für den nördlichen Teil des Plangebietes „Gewerblich-industrieller Bereich (GIB)“, für den südlichen und mittleren Planbereich „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“. Des Weiteren liegt das Plangebiet am Rand eines Regionalen Grünzuges. Der südlich sich anschließende Hammweg ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt. Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.

Der zurzeit im Entwurf vorliegende Regionalplan Ruhr sieht für das Gebiet insgesamt „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie einen Regionalen Grünzug vor.

Im Hinblick auf die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung wurde gemäß § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW durch den Regionalverband Ruhr mit Schreiben vom 01.12.2022 mitgeteilt, dass die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes an die Ziele der Raumordnung angepasst sei.

Der Flächennutzungsplan stellt im Wesentlichen „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im südlichen Bereich beinhaltet er „Fläche für den überörtlichen Verkehr“. Dabei handelt es sich um eine dargestellte, damals geplante Verkehrsspanne, die jedoch obsolet ist, nicht mehr verwirklicht werden soll und auch nicht mehr realisierbar ist.

Es ist beabsichtigt, nun im Flächennutzungsplan die Flächen im Geltungsbereich der Planänderung in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache / Katastrophenschutz“ sowie in „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ umzuwandeln. Dies macht eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Ein westlicher Streifen des Bebauungsplanes liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „Gewerbegebiet Grenzstraße“ vom 11.06.1970. Durch diesen Plan sollte damals u.a. die Grenzstraße in ihrem Streckenabschnitt nördlich ihrer Einmündung in den Hammweg planungsrechtlich verwirklicht werden. Er setzt hier daher Verkehrsfläche fest. Der Bebauungsplan wurde zum Teil durch den Bebauungsplan Nr. 35a „Gewerbegebiet Grenzstraße“ vom 19.12.1977 überplant, der die Grenzstraße einige Meter weiter westlich festsetzt. Der Bebauungsplan Nr. 35a liegt jedoch nicht innerhalb des zukünftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 143. Verwirklicht wurde die Grenzstraße im Wesentlichen nach dem Bebauungsplan Nr. 35a, lediglich im nördlichen Teil des Kreuzungspunktes mit dem Hammweg wurde sie auf Flächen des Bebauungsplanes Nr. 35 realisiert.

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel. Er hat in seiner Entwicklungskarte die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft zum Inhalt. Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsungebundene Maßnahmen. Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. zukünftigen planerischen Zielsetzungen. Eine förmliche Änderung wird jedoch nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat. Auf das Widerspruchsrecht wurde durch die Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben des Kreises Wesel vom 12.12.2022 verzichtet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde aufgrund des damaligen Infektionsgeschehens der Corona-Pandemie durch Offenlage im Zeitraum vom 31.03.2022 bis einschließlich 05.05.2022 durchgeführt. Im gleichen Zeitraum erfolgte die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der betroffenen Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Die Stellungnahmen sind in Anlage 1 der Drucksache 17/507 DS ausführlich dargestellt. Auch sind sie in der Drucksache 17/410 DS im Rahmen des Offenlagebeschlusses aufgeführt worden. Eine weitere Darstellung ist daher hier nicht mehr erforderlich.

Am 27.09.2022 beschloss der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) die Offenlage der Planentwürfe und weiterer Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Drucksache 17/410 DS). Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 14.11.2022 bis einschließlich 14.12.2022 öffentlich ausgelegt.

Eine Stellungnahme wurde aus der Öffentlichkeit bei der Offenlage der beiden Bauleitpläne mit Schreiben vom 14.11.2022 vorgetragen:

Die Planung sei regionalplanerisch nicht zulässig. Der Ausnahmetatbestand des Zieles 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelte vielleicht für die Rettungswache, nicht jedoch für Schulungsräume und Lagerhallen. Ein Verzicht auf die Schulungsräume und die Lagerhalle an diesem Standort hätte zur Folge, dass diese von der Rettungswache räumlich getrennt würden. Eine Wahl unterschiedlicher Standorte ist jedoch im modernen Katastrophenschutz weder gewollt, noch wäre diese Aufteilung auf unterschiedliche Standorte hilfreich oder förderlich. Die einzelnen Elemente sind insoweit als Einheit zu betrachten.

Der regionalplanerische Ausnahmetatbestand, nach dem Baugebiete im Freiraum entwickelt werden dürften, wenn sie an Siedlungsraum anschließen (Ziel 2-3 LEP NRW, 1. Spiegelstrich), sei nicht erfüllt. Dieses Ziel gilt neben demjenigen des Zieles 2-3 LEP NRW, 6. Spiegelstrich (ausnahmsweise Zulässigkeit von Bauflächen und Baugebieten im Freiraum für bauliche Anlagen, u.a. der Kommunen, für Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes), zusätzlich. Der Siedlungsraum kann klar abgegrenzt werden und das geplante Bauvorhaben schließt an den Siedlungsraum des Gewerbe-

gebietes Grenzstraße an. Damit ist auch dieses Ziel erfüllt. Ausschlaggebend für die regionalplanerische Zulässigkeit des Standortes ist jedoch im Wesentlichen das Ziel 2-3 LEP NRW, 6. Spiegelstrich.

Eine alternative Flächeninanspruchnahme ohne die Umwandlung von Flächen innerhalb des Regionalen Grünzuges sei möglich. Es müsse eine Alternativenprüfung vorgelegt werden. Die Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 143 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ solle genutzt werden. Der Grünzug reicht von der Bahnstrecke Oberhausen - Emmerich und darüber hinaus ins Rheinvorland im Westen bis zur B 8 mit einer Verbindung zum FFH-Gebiet „Kaninchenberge“ im Osten. Durch die Errichtung des Planvorhabens wird die Funktionsfähigkeit dieses großen Regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigt. Südlich des Vorhabens südlich des Hammweges bleibt zudem ausreichender Freiraum, um eine Vernetzung des Naturraumes weiterhin zu gewährleisten. Es wurde eine umfassende Alternativenprüfung durchgeführt, die in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich dargestellt worden ist. Diese kam zu dem Ergebnis, dass eine geeignete Alternative zu dem gewählten Standort in Voerde (Ndrh.) nicht vorhanden ist. Daher muss der Regionale Grünzug in Anspruch genommen werden. Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 143 ist weniger geeignet. Auf Anlage 1 „Abwägung der Stellungnahmen“ wird diesbezüglich verwiesen.

Es sei nicht schlüssig, weshalb Rettungswache, Schulungsgebäude und Lagerhalle an einem Standort errichtet werden müssten. Eine Wahl unterschiedlicher Standorte für die einzelnen Komponenten ist im modernen Katastrophenschutz weder gewollt noch wäre diese Aufteilung auf unterschiedliche Standorte hilfreich oder förderlich. Es gibt zahlreiche Gründe, die eine Realisierung aller Elemente an einem Standort notwendig erscheinen lassen. Auf Anlage 1 „Abwägung der Stellungnahmen“ wird dabei verwiesen.

Der Standort an der Ringstraße solle angepasst und weiterhin genutzt werden. Der vorhandene Standort an der Ringstraße liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu Gewerbebetrieben und damit ist er ggf. durch Großbrände bedroht sowie zu Wohngebieten. Ein umfassender Einsatz als Katastrophenschutzzentrum kommt daher nicht in Betracht. Der für ein solches Zentrum benötigte Platzbedarf übersteigt hierbei deutlich den zur Verfügung stehenden Raum auf dem Grundstück. Vor allem käme dieser Bereich seiner Bedeutung als Versammlungsfläche im Katastrophenfall in keiner Weise nach, da weder ein getrennter Fahrzeugverkehr noch eine Versammlungsfläche darstellbar sind. Die Neuerrichtung eines Sozialgebäudes mit Unterrichtsräumen und Verwaltungen ist an diesem Standort zwar möglich, die Lagerung von Materialien für den Katastrophenschutz ist dann jedoch an anderer Stelle erforderlich. Dies ist jedoch nicht gewollt und nicht sinnvoll.

Durch die Festsetzung von maximal 2 Vollgeschossen würden die Gebäude deutlich höher als die der Umgebung. Die Luftzirkulation werde eingeschränkt. Das geplante Katastrophenschutzzentrum soll mit einem zweigeschossigen Sozialgebäude mit Flachdach, einer eingeschossigen Lagerhalle und einer eingeschossigen Rettungswache gebaut werden. Auf Grund der Ausbildungen von flach geneigten Pultdächern bzw. eines Flachdaches des Sozialgebäudes ist von einer Gesamthöhe der Gebäude im Wesentlichen gleich oder weniger als die eines Einfamilienhauses mit normal geneigtem Satteldach auszugehen. Somit wird die Höhe der Neubebauung mindestens der nachbarlichen Bebauung entsprechen bzw. sie kann darunterliegen. Eine Einschränkung der Luftzirkulation ist kaum erkennbar.

Die hoch angesetzten Fahrzeugbewegungen zeigten, dass es nicht nur um eine Rettungswache gehe. Bei deren Umsetzung käme es zu einer Zerstörung des Regionalen Grünzuges. Das Verkehrsgutachten und darauf aufbauend auch das Lärmgutachten betrachten eine erhebliche Anzahl an Fahrzeugbewegungen, die im täglichen Betrieb in dieser Form nicht zu erwarten sind. Es handelt sich dabei um maximale Annahmen, die mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erreicht werden. Die Annahme, dass es bei dem Vorhaben um andere Nutzungen als die des Katastrophenschutzes geht, ist falsch. Auch soll nicht anderen Nutzungen auf der Fläche nachgegangen werden.

Eine ausgiebige Prüfung der Möglichkeit des Ausgleichs von Eingriffen in den Boden fehle. Die Fläche an der Ringstraße solle zumindest entsiegelt werden. Die Fläche an der Ringstraße ist eine

innenstadtnahe Fläche. Ihre zukünftige Nutzung steht noch nicht fest. Denkbar ist eine Entsiegelung, aber auch eine gewerbliche oder wohnbauliche Nutzung. Eine bauliche Nutzung würde sich anbieten, da die Fläche erschlossen ist und durch eine derartige Nutzung eine Inanspruchnahme weiterer Flächen im Außenbereich verhindert würde.

Es gebe Alternativen, die jedoch stadtentwicklungsplanerisch nicht gewünscht seien. Neben anderen Gründen ist es in dieser Hinsicht nicht gewünscht, die neu entwickelte Fläche südlich der Straße „Kleiner Kiwit“ als Gemeinbedarfsfläche zu entwickeln. Ziel ist es dort gewesen, Gewerbeflächen für den Erweiterungsbedarf, insbesondere des Gewerbegebietes Grenzstraße, neu zu schaffen. Es sind jedoch darüber hinaus noch weitere Standortmerkmale anzuführen, die dazu führen, dass die Fläche nicht für das Bauvorhaben in Frage kommt.

Mit Schreiben vom 07.11.2022 erfolgte die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die 2. Stufe der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu den beiden Bauleitplänen.

Folgende Anregungen wurden dabei vorgetragen:

- Die PLEdoc GmbH führte mit Schreiben vom 23.11.2022 aus, dass die von dem Unternehmen verwaltete Ferngasleitung LNr. 98 im Eigentum der Zeelink mit Hauptsitz in Essen stehe. Es wurde angeregt, das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Zeelink in den Bebauungsplan einzutragen. Der Anregung wird gefolgt. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung werden entsprechend geändert.

- Die Westnetz GmbH teilte per eMail vom 24.11.2022 mit, dass im Bereich von Grenzstraße und Hammweg Versorgungsleitungen verliefen, die für die öffentliche Stromversorgung benötigt würden und nicht gefährdet werden dürften. Vor der Inangriffnahme der Maßnahme müsse über das Online-Portal „<https://Bauauskunft.westnetz.de>“ eine Planauskunft eingeholt werden. Ein entsprechender Hinweis bezüglich der erforderlichen Planauskunft ist bereits im Bebauungsplan enthalten.

- Der Kreis Wesel trug mit zwei Schreiben, beide vom 12.12.2022, folgende Anregungen vor:

Aus der Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde sollte der Einsatz des Martinshorns nachts auf das verkehrsrechtlich unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Es wurde um Prüfung gebeten, inwieweit eine Lichtsignalanlage installiert werden könne und so nachts auf das Martinshorn verzichtet werden könnte. Eine Lichtsignalanlage soll nicht errichtet werden, da auch ohne eine solche Regelung auf Grund des geringen Verkehrs nachts auf der Grenzstraße und dem Hammweg das Martinshorn nur sehr selten eingeschaltet werden muss.

Die Untere Bodenschutzbehörde trug vor, dass eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) rechtlich erforderlich sei. Hierdurch werde sichergestellt, dass die DIN-Normen 19639 und 18915 angewendet und umgesetzt würden. Bei der Verwirklichung der Baumaßnahme wird eine BBB durchgeführt. Der Anregung wird gefolgt.

Die Landschaftsplanung der Unteren Naturschutzbehörde forderte eine ortsrandeinbindende Eingrünung. Die geplanten Einzelbäume deckten diese Art von Eingliederung in die umgebende Landschaft nur bedingt ab. Es wurde auf die Inhalte des Landschaftsplanes für den Bereich hingewiesen. Es wurde angeregt, beispielsweise Feldraine, Krautsäume, Feldgehölze, Hecken oder Gehölzstreifen als gliedernde Elemente in den Bebauungsplan zeichnerisch sowie textlich festzusetzen und damit bauleitplanerisch zu sichern, um dem Landschaftsplan angemessene Rechnung zu tragen. Es wurde auf die Inhalte des Landschaftsplanes hingewiesen. Es sei die genaue Anzahl der anzupflanzenden Bäume und Sträucher festzusetzen. Richtig ist, dass die bisher festgesetzten Eingliederungselemente eher einen punktuellen Charakter haben. Diese werden im Bebauungsplan durch zusätzliche Pflanzvorschrif-

ten zu Bäumen und Sträuchern auf der Fläche für den Gemeinbedarf nun verstärkt. Auf den MSPE-Flächen sollen keine Anpflanzungen erfolgen, um die Maßnahmen zum Wiesenvogelschutz nicht zu beeinträchtigen. Insgesamt wird die Anregung umgesetzt.

Vom Widerspruchsrecht zur Änderung des Flächennutzungsplanes werde kein Gebrauch gemacht. Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG träten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes außer Kraft. Diese Rechtswirkung sei in die Bekanntmachung des Bebauungsplanes aufzunehmen. Der Anregung wird gefolgt.

Die zu bepflanzenden Bereiche der Gemeinbedarfsfläche seien kartografisch darzustellen. Eine Endwuchshöhe von 3m bei einer Anpflanzung von hochstämmigen Bäumen sei nicht sinnvoll. Die zu pflanzenden Bäume und Sträucher seien der beigefügten Liste zu entnehmen. Baumbeete seien mit einem Volumen von mindestens 12 Kubikmetern anzulegen. Die zu bepflanzenden, nicht überbaubaren Teile der Flächen 1.1 und 1.2 werden textlich konkretisiert. Eine kartographische Festlegung der einzelnen Standorte ist nicht sinnvoll. Die Festlegung der Endwuchshöhe für Bäume wird gestrichen. Die Pflanzliste wird geändert.

Sofern auf die Einsaat von Mais verzichtet werden solle, sei dies zu benennen. Es sei gemäß der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW eine Stoppelhöhe von mindestens 20 cm auf dem Feld zu belassen. Die Einsaat von Mais wird ausgeschlossen. Die Stoppelhöhe wird auf 20 cm geändert.

Die einzelnen Nutzungen der Ausgleichsflächen seien durch das Setzen von Eichenspaltpfählen im Abstand von 50 m zu trennen. Der Begriff „Brache“ sei zu definieren. Unter Festsetzung 8.1.2 sei die Aussage „besondere Beachtung von Artenschutzbelangen“ zu konkretisieren. Den Anregungen wird gefolgt.

Eine ausreichende Besonnung der Reptilienbiotope sei sicherzustellen. Bisher sollten die Reptilienbiotope nördlich der Südseiten der Ausgleichsflächen A und C hergestellt werden. Da jedoch südlich der Ausgleichsfläche A die Gemeinbedarfsfläche 1.1 angrenzt, die durch Bäume und Sträucher zu bepflanzen ist, so dass eine Verschattung der dortigen Reptilienbiotope erfolgen würde, sollen die vorgesehenen 3 Reptilienbiotope auf der Ausgleichsfläche C hergestellt werden. Diese Fläche wird lediglich durch den südlich auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebietes erfolgenden Feldanbau partiell verschattet. Dies lässt sich nicht verhindern

Ausnahmen zu der Festsetzung 8.1.1 seien bezüglich der Abweichung von den Bearbeitungszeiten auch um die Festsetzung 8.1.2 zu ergänzen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da Festsetzung Nr. 8.1.2 durch Satz 2 bereits eine Ausnahmeregelung von Satz 1 darstellt.

Es wurden Anregungen zum Monitoring vorgetragen. Innerhalb der ersten 5 Jahre jährlich, danach fünfjährig, im April eines jeden Jahres wird die Herstellung bzw. der Zustand der gesamten Ausgleichsmaßnahmen auf dem Baugrundstück der Rettungswache wie auf den eigentlichen Ausgleichsflächen durch die Stadt Voerde (Ndrhh.) im Rahmen eines Monitorings überprüft. Es erfolgt ggf. ein telefonischer Austausch mit dem Pächter (im Vorfeld, bei Abschluss bzw. bei Änderung des Pachtvertrags, wird der Pächter für die Ziele der im Bebauungsplan festgesetzten MSPE-Flächen sensibilisiert). Der Pächter teilt der Stadt Voerde (Ndrhh.) jährlich im Dezember eines jeden Jahres seine Nutzung und Erkenntnisse zu den MSPE-Flächen mit. Dies wird im entsprechenden Pachtvertrag geregelt.

Unter Hinweis 2 seien wohl Schnittmaßnahmen gemeint. Der Absatz bezüglich Rodungsarbeiten wird gestrichen. Eine Vorschlagsliste „Insektenfreundliche Pflanzen“ solle durch das Anpflanzen von Sträuchern, Stauden und Bodendeckern ersetzt werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anlage bleibt erhalten, wird aber als Pflanzliste und nicht mehr als Vorschlagsliste bezeichnet.

Im Hinblick auf die Begründung wurden folgende Anregungen vorgetragen: Der Text unter Kapitel 3.4.1 sei dahingehend zu ändern, dass ein Einsatz von organischem Dünger bis 30kg/ha/a zulässig sein solle. Der mehrjährige Einsatz von Regiosaatgut sei zu streichen, da er mit dem Konzept eines jährlichen Wechsels zwischen Brache und Feldfrucht nicht kompatibel sei. Die landwirtschaftliche Nutzung solle jährlich zwischen einer Feldfrucht und einer Ackerbrache wechseln. Gegensteuernde Maßnahmen bei einem Übermaß an auftretenden Wildkräutern solle auch in der Zeit, in der keine Bearbeitung zulässig sei, in Abstimmung mit der Stadt Voerde (Ndrhh.) möglich sein. Den Anregungen wird gefolgt. Die zielkonforme Entwicklung der PIK-Flächen sei durch einen Gutachter zur Erstellung eines Monitoringberichts sicherzustellen. Innerhalb der ersten 5 Jahre jährlich, danach fünfjährig, im April eines jeden Jahres wird die Herstellung bzw. der Zustand der gesamten Ausgleichsmaßnahmen auf dem Baugrundstück der Rettungswache wie auf den eigentlichen Ausgleichsflächen durch die Stadt Voerde (Ndrhh.) im Rahmen eines Monitorings überprüft. Der Pächter teilt der Stadt Voerde (Ndrhh.) jährlich im Dezember eines jeden Jahres seine Nutzung und Erkenntnisse zu den MSPE-Flächen mit. Dies wird im entsprechenden Pachtvertrag geregelt.

Die einzuhaltenden besonderen Vorkehrungen zur Herrichtung der Ausgleichsflächen vor dem Hintergrund des Schutzes der Erdgaspipelines seien zu benennen. Vor Beginn der Maßnahmen zur Verwirklichung der Ausgleichsmaßnahmen ist der Leitungsträger zu informieren. Alle geplanten Maßnahmen im Schutzstreifen der Ferngasleitungen sind im Vorfeld mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen. Welche Maßnahmen das sind, ist dann entsprechend abzustimmen. Die erforderlichen Vorkehrungen im Detail können jetzt noch nicht festgelegt werden.

Es werde angeregt, auf den PIK-Flächen auf den Einsatz von Herbiziden zu verzichten. Der Anregung wird gefolgt.

Alle Stellungnahmen, die während der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der betroffenen Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu den beiden Bauleitplanverfahren vorgetragen wurden, werden detailliert in Anlage 1 der Drucksache 17/507 DS dargestellt. Dort ist auch aufgeführt, wie sie im Rahmen der Abwägung behandelt werden.

Aus Datenschutzgründen können Stellungnahmen mit Schwärzungen personenbezogener Daten bzw. Anonymisierungen durch die Vergabe von Nummern beigefügt sein.

Die gesamten Stellungnahmen aus den beiden Bauleitplanverfahren können vor bzw. während der Sitzungen durch die Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder im Sitzungssaal eingesehen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit für die o.g. Mitglieder, die Stellungnahmen im Rathaus Voerde (Ndrhh.) beim Fachdienst 6.1 (Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz) einzusehen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Abwägung der Stellungnahmen
- (2) Entwurf der 78-FNP-Änderung
- (3) Entwurf der Begründung - 78. Änderung des FNP
- (4) Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 143
- (5) Entwurf der Begründung - Bebauungsplan Nr. 143

- (6) Änderungen des Entwurfes der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 143
- (7) Entgegenstehendes Planrecht

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

Stellungnahmen im Rahmen der

1. frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Offenlage vom 31.03.2022 bis einschließlich 05.05.2022
2. Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 31.03.2022 bis einschließlich 05.05.2022
3. frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 31.03.2022 / 07.11.2022
4. Beteiligung der betroffenen Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 07.11.2022 bis einschließlich 14.12.2022
5. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 14.11.2022 bis einschließlich 14.12.2022

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB				
1.	Bürger 1	20.3.21	<p>Aufstellung einer Flächennutzungsplanänderung "Rettungswache"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Erstaunen habe ich vor wenigen Wochen der Tagespresse entnommen, dass auf einem Grundstück, dass an der Einmündung der Grenzstraße in den Hammweg gelegen ist, binnen der kommenden zwei Jahre eine Rettungswache und ein Materiallager für Katastropheschutzgerätschaften gebaut werden soll.</p> <p>Meine Frau und ich wären als Eigentümer der unmittelbar an das Grundstück angrenzenden Grünlandfläche betroffen. Genutzt wird unsere Weide zur Jungpferdeaufzucht und als Herbstweide für tragende Stuten. Wir haben die Fläche eigens dafür erworben und hergerichtet. Diese Nutzung ist für unsere kleine, aber erfolgreiche Pferdezucht, grundlegend. Kommt es zur angedachten Bebauung und damit zu regelmäßigen nächtlichen Störungen, wie sie Alarmer mit Sirene und insbesondere Blaulicht in direkter Nähe mit sich bringen, kann die artgerechte Dauerweide von Jungpferden und tragenden Stuten auf der Fläche nicht aufrecht erhalten werden.</p> <p>Wenn der Rat die Änderung des Flächennutzungsplans und einen Bebauungsplanes beschließen sollte, gehen wir davon aus, dass uns im gleichen Zuge im hofnahen Bereich rechtzeitig geeigneten Ersatzflächen zum Tausch angeboten werden, damit wir unsere</p>	<p>Der Betreiber trägt vor, dass seine benachbarte Jungpferdezucht durch die Rettungswache beeinträchtigt würde.</p> <p>Durch die Bepflanzung der Ränder der Fläche in deren Westen zur Grenzstraße und im Süden zum Hammweg hin wird das Blaulicht die Pferde jedoch nicht erheblich stören. Das dem Bebauungsplan zu Grunde liegende städtebauliche Konzept sieht eine Fahrzeughalle in maximal zweigeschossiger Bauweise im östlichen Teil des Plangebietes in Nord-Süd-Orientierung vor, so dass die Immissionen wesentlich von der Rettungswache ausgehende Lärmimmissionen in östliche Richtung auf die Pferdehaltung abhalten werden. Der Umschlag von Materialien erfolgt vor allem in der Fahrzeughalle selbst, so dass Störungen im Außenbereich gering sein werden, zum Teil jedoch auch vor der Halle. Aber auch diese Immissionen werden, bei Umsetzung der städtebaulichen Konzeption, durch das Gebäude abgeschirmt. Es ist des Weiteren nicht davon auszugehen, dass das Martinshorn bei Einsatzfahrten bereits auf dem Gelände der Rettungswache selbst eingeschaltet wird, sondern frühestens bei der Ausfahrt auf die Grenzstraße und dann im weiteren Verlauf der Einsatzfahrten ggf. auf der Grenzstraße und auf dem Hammweg. Der Einsatz des Martinshorns ist jedoch nur im Fall seiner Notwendigkeit zulässig, also dann, wenn die Fahrt durch sonstigen Verkehr auf den Verkehrsflächen beeinträchtigt werden kann. Der Einsatz des Martinshorns wird nicht häufig erforderlich sein.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Fläche bereits jetzt durch Immissionen belastet ist. So ist dies zum einen durch den üblichen Verkehr auf der Grenzstraße und den Hammweg der Fall, zum anderen befindet sich nördlich der Straße Kleiner Kiwitt im Gewerbegebiet Grenzstraße bereits heute die provisorische Rettungswache, von der Einsatzfahrten erfolgen. Dabei nutzen die Rettungsfahrzeuge für Fahrten in südliche und östliche Richtung bereits heute die Grenzstraße und den Hammweg, so dass die Fläche der Pferdezucht bereits jetzt entsprechend lärmtechnisch vorbelastet ist.</p> <p>In Art 14 Abs. 2 GG heißt es, Eigentum verpflichtet. Nach eingehender Prüfung wurde festgestellt, dass er keinen generellen Abwehranspruch gegen die Planung hat. Er muss sie vielmehr im Sinne dieser Verpflichtung des Grundgesetzes hinnehmen. Dies gilt insbesondere deshalb, da die Fläche im Außenbereich liegt. Dort ist ein Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch gerade dann zulässig, wenn es wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Insoweit ist eine Rettungswache in besonderem Maße dafür geeignet, in einem Gewerbe- oder Industriegebiet bzw. im Außenbereich errichtet zu werden, da es dort zu weniger Störungen durch Immissionen auf angrenzende Nutzungen kommen wird. Die Nutzung ist daher im Außenbereich nicht generell vor Immissionen geschützt.</p> <p>Insgesamt hat der Bürger keinen Abwehranspruch gegen die Rettungswache, insbesondere da die Nutzung als Pferdezucht mit einer baulichen Anlage nicht genehmigt ist. Wer Beeinträchtigungen durch die Planung nur deshalb befürchten muss, weil er sein eigenes Grundstück unzulässig nutzt, ist nicht schutzwürdig (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 02.07.2003 - 7 a D 35/02.NE).</p> <p>Der private Belang „Hobbypferdezucht“ wird vollumfänglich in die Abwägung der Bauleitplanung eingestellt. Er muss gegenüber anderen, insbesondere öffentlichen Belangen, die die Verwirklichung der Rettungswache an dem vorgesehenen Standort zwingend erforderlich machen, zurückstehen.</p> <p>Ein alternativer Standort wird dem Bürger daher nicht angeboten.</p>

		<p>Pferdezucht nicht aufgeben müssen.</p> <p>Weil die Stadt ja noch ganz am Anfang der Bauleitplanung steht und für die Änderung des Flächennutzungsplans das gesamte Gemeindegebiet ins Auge zu fassen ist, hoffen wir sehr, dass noch geeignete Alternativen gefunden werden. Dabei sind ja nach den Vorschriften des Bauplanungsrechtes <i>"zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden."</i></p> <p>Immerhin gibt es ja gute Gründe, die ganz konkret gegen eine Bebauung des Grundstückes sprechen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Fläche. Wieder einmal würde die ortsansässige Landwirtschaft produktive Flächen, also ihre Existenzgrundlage verlieren. Auf diese Weise werden kleinere Voll- und Nebenerwerbsbetriebe zur Aufgabe gedrängt. Gerade diese Betriebe wirtschaften zumeist rücksichtsvoll und standortangemessen. Die Vielfalt von Natur und Landschaft würde also unmittelbar durch Zerstörung von Vegetation, Boden und tierischem Lebensraum und mittelbar durch Konzentration auf wenige, intensiv (oft rücksichtslos - siehe Gülleausbringung in der Mommniederung) wirtschaftende Betriebe geschädigt. 2. Ausweisung im Regionalplan als regionaler Grünzug. 3. Im geltenden Flächennutzungsplan Freiraum, ein Grundzug der städtebaulichen Planung in Voerde. 4. baulicher Außenbereich. Nach §35 BauGB ist das Bauen (entgegenstehende öffentliche Belange)dort verboten. 5. Die Bedeutung des Holthausener Feldes für das Stadtklima wird beeinträchtigt. Frischluftschneisen werden unterbrochen. 6. Mehrere Energiefernleitungen queren. Bündelung von zukünftigen Infrastruktureinrichtungen wird nahezu unmöglich. <p>Ich bitte um Verständnis für das frühzeitige Vorbringen meiner Sorgen. Selbstverständlich bin ich nicht gegen einen funktionsgerechten Rettungsdienst (warum Katastrophenschutzmaterial unbedingt im Außenbereich gelagert werden muss, wäre gesondert zu klären), jedoch hoffen wir ein Nachdenken über die Standortwahl im Sinne der bestmöglichen Lösung anzustoßen. Es würde mich freuen, wenn Sie mir Gelegenheit zu einer mündlichen Erläuterung geben und meine Argumente gegenüber den Ratsgremien erklären.</p>	<p>Standortkriterien waren insbesondere die erforderliche Flächengröße und ein entsprechender Zuschnitt, die schnelle Erreichbarkeit der Einsatzziele, das heißt eine zentrale Lage im Stadtgebiet von Voerde (Ndrhh.), eine möglichst geringe Störung der Anwohner durch Einsatzfahrten und ein möglichst geringer negativer Einfluss auf die Umweltmedien. Keiner der alternativen Standorte erfüllt dabei die erforderlichen Kriterien. Zwar ist die Lage des hiesigen Standortes im Hinblick auf die Umweltmedien nicht ideal, da er in der freien Landschaft im Außenbereich liegt und nicht innerhalb des baulichen Innenbereiches, jedoch erfüllen die anderen Standorte u.a. entweder die Kriterien Flächengröße und –zuschnitt oder zentrale Lage oder Verfügbarkeit der Fläche nicht, so dass sie deswegen ausschieden. Die ausgewählte Fläche erfüllt die Anforderungen an das Raumprogramm und die Flächengröße, ist durch ihre Lage am Hammweg und durch die schnelle Erreichbarkeit von Friedrichsfeld und Voerde Stadt (Ndrhh.) zentral gelegen und erfüllt damit die Standortkriterien des Entwurfes des Rettungsdienstbedarfsplanes, ruft durch die Lage im Außenbereich wenig Störungen für die Anwohner hervor und ist in städtischem Eigentum und damit verfügbar.</p> <p>Ausführlich wird in Kapitel 3.1.2 der Begründung zum Bebauungsplan auf die Alternativenprüfung eingegangen.</p> <p>Es gibt zwei Abwägungsdirektiven im BauGB, die bei der Bauleitplanung besonders beachtet werden müssen: Die Bodenschutzklausel und die sogenannte Umwidmungssperrklausel mit dem Ziel, Flächen für die Landwirtschaft, Wald oder Wohnflächen nur im notwendigen Umfang umzuwidmen.</p> <p>Durch den Bebauungsplan Nr. 143 wird Freiraum in Form von Außenbereich in Anspruch genommen. Da eine Innenentwicklung nicht möglich ist, ist eine Nutzung von Außenbereichsflächen nicht zu vermeiden. Auf Grund der gegebenen Standortkriterien ist eine entsprechende Flächenausweisung an dieser Stelle zudem als sehr sinnvoll anzusehen.</p> <p>Durch eine sehr intensive bauliche Nutzung der benötigten Außenbereichsfläche wird sehr sparsam mit Grund und Boden und damit mit Fläche umgegangen.</p> <p>Die äußere Erschließung ist in Form der Grenzstraße bereits vorhanden, so dass die Flächen leicht, und ohne viel Fläche etwa für Straßen zu verbrauchen, erschlossen werden können. Dies ist ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.</p> <p>Es ist unvermeidbar, dass bei der Maßnahme zur Realisierung der Rettungswache „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umgewandelt werden. Eine Innenentwicklung anstatt der Aufstellung des Bebauungsplanes im Außenbereich, um die Planungsziele zu erreichen, ist nicht möglich, da keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Nutzung von Außenbereichsflächen, die bisher als Gewerbeflächen vorgesehen sind, alternativ für die Verwirklichung der Rettungswache ist darüber hinaus nicht zielführend, da in einem solchen Fall auf neue gewerbliche Flächen verzichtet werden müsste, diese jedoch für die Stadtentwicklung in Voerde (Ndrhh.) dringend benötigt werden, da eine große Knappheit diesbezüglich besteht.</p> <p>Grundsätzlich gibt es im Stadtgebiet verstreut eine Anzahl einzelner Baulücken, die jedoch fast durchweg in privatem Besitz</p>
--	--	--	---


Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>stehen und zum Teil aus spekulativen Gründen, zum Teil zur späteren Versorgung von Kindern oder sonstiger Verwandtschaft vorgehalten werden und daher für die Planung der Rettungswache nicht mobilisiert werden können. Auch wären sie für die zukünftige Rettungswache nicht ausreichend groß.</p> <p>Auf mögliche Standortalternativen für die Rettungswache zum gewählten Standort wird in Kapitel 3.1.2 der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich eingegangen.</p> <p>Zu 1. (Landwirtschaft)</p> <p>Die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ ist zudem vertretbar, da die Flächen in städtischem Eigentum sind, so dass lediglich Pachtverhältnisse im Hinblick auf eine derzeitige Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft aufzulösen sind. Und dies gilt zudem nur für die geplante „Fläche für den Gemeinbedarf“ selbst. Auf den vorgesehenen MSPE-Flächen, also auf den Flächen, auf denen der ökologische Eingriff ausgeglichen werden soll, soll weiterhin Landwirtschaft betrieben werden. Diese soll dort lediglich extensiviert und ökologisiert werden. Damit sind die gewählten Ausgleichsmaßnahmen auch ein Beitrag dazu, Flächen für die Landwirtschaft zu erhalten.</p> <p>Zu 2. (Regionaler Grünzug)</p> <p>Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.</p> <p>Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.</p> <p>Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (Ndrh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.</p> <p>Eine sinnvolle Alternative für die Rettungswache ist nicht vorhanden, so dass der Ausnahmetatbestand erfüllt ist.</p> <p>Zu 3. (FNP)</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt das gesamte Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Süden verlaufen der als Hauptverkehrsstraße dargestellte Hammweg sowie eine Spange in Richtung Nordwesten, die zwar dargestellt ist, aber nicht mehr verwirklicht werden wird, da sie zum einen nicht erforderlich ist, zum anderen auf Grund von vorhandenen Hindernissen nicht realisiert werden kann.</p>

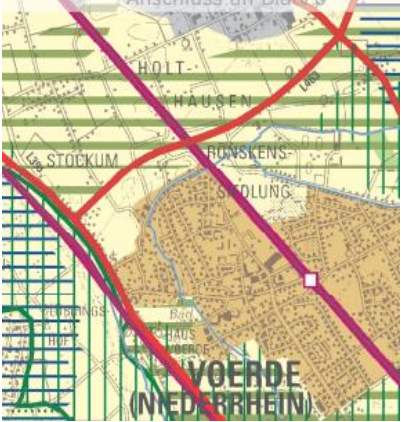
Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>Da der Bebauungsplan für das eigentliche Gelände der Rettungswache „Fläche für den Gemeinbedarf“ festsetzen soll, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache, Katastrophenschutz“ erforderlich. Die erforderlichen MSPE-Flächen (Ausgleichsflächen) werden zudem in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt.</p> <p>Die Änderung wurde als 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ eingeleitet. Sie wird parallel mit der Aufstellung des Bebauungsplanes betrieben.</p> <p>Zu 4. (Bauen im Außenbereich)</p> <p>Es wurde von dem Bürger richtig dargestellt, dass Bauvorhaben dort nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen sind. Damit wäre der Bau einer Rettungswache dort derzeit planungsrechtlich nicht zulässig. Gerade aus diesem Grund wird die Bauleitplanung betrieben. Ihr Ziel ist gerade die Schaffung von Baurecht für die Rettungswache.</p> <p>Zu 5. (Stadtklima und Frischluftschneise)</p> <p>Durch die hohe Versiegelung kommt es zu einer Erhöhung der Temperatur und damit zu einer Veränderung des Mikroklimas. Durch die neue Bebauung der Rettungswache wird ein Hindernis geschaffen, das den Kaltauftausch in Ost-West-Richtung im Raum zwischen dem Gewerbegebiet Grenzstraße und der Bebauung der Innenstadt von Voerde (Ndrh.) stören könnte. Auch wird das Gebiet, das für die Kaltluftentstehung von Bedeutung ist, verkleinert</p> <p>Um der Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Luftaustausches entgegen zu wirken, werden die Gebäude auf maximal zwei Vollgeschosse begrenzt. Hierdurch ist weiterhin sichergestellt, dass ein Luftaustausch in dem Freiraum stattfinden kann und die diesbezüglichen Auswirkungen auf die bodennahen Luftschichten begrenzt werden. Um eine Veränderung des Mikroklimas entgegenzuwirken, wird ein Inhalt in den Bebauungsplan mit der Empfehlung aufgenommen, einen bestimmten Anteil der Fassaden und der Dächer zu begrünen. Auch erfolgt eine Begrünung der nicht versiegelten Flächen. Zudem werden Vorschriften zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den Bebauungsplan aufgenommen. Zur Ausnutzung der Solarenergie wird festgelegt, dass zukünftig ein bestimmter Anteil der Dachflächen durch Photovoltaik-Anlagen zu nutzen ist.</p> <p>Eine Anordnung der Fahrzeughalle in Ost-West-Richtung wäre im Hinblick auf die Vermeidung der Störung der Frischluftbahn als positiv zu beurteilen, ist jedoch funktionstechnisch nicht möglich.</p> <p>Der Klimaschutz wird umfassend und so weit wie möglich berücksichtigt.</p> <p>Zu 6. (Leitungen)</p> <p>Eine Bündelung evtl. weiterer Fernleitungen ist weiterhin möglich, da ausreichend Abstand zwischen dem Gelände der Rettungswache und der südlichsten Erdgaspipeline eingehalten wird. Der</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	Bürger 1	8.3.2021	<p>Erneute Ausweitung der Bauflächen in der Stadt Voerde zu Lasten von Freiraum und regionalem Grünzug</p> <p>der örtlichen Tagespresse (Rheinische Post v. 04.03.21) ist unter dem Titel "Rettungswache entsteht an der Grenzstraße in Voerde" zu entnehmen, dass die Stadt Voerde erneut versucht, das Gewerbegebiet im Bereich der Grenzstraße nach Süden in den regionalen Grünzug hinein auszuweiten. Unter anderem sollen dort eine Rettungswache und ein Lager sowie weitere Einrichtungen für den Katastrophenschutz entstehen. Bereits im Jahr 2013 hatte die Stadt Voerde bezogen auf die selben Flächen eine 70. Änderung des FNP (Teil B) ins Auge gefasst. Seinerzeit hatte ich Sie um Unterstützung gebeten, da mir sehr an der Erhaltung des Regionalen Grünzugs (Ich bewirtschafte dort einige extensiv genutzte Grünland- und Gehölzflächen) zwischen den Ortsteilen Voerde und Friedrichsfeld/Gewerbekomplex an der Grenzstraße gelegen ist. Gefreut hatte ich mich, dass Sie diese Wertschätzung in Ihrem Schreiben an die Stadt Voerde geteilt haben. Sie haben</p>	<p>Bau einer weiteren Leitung ist dort jedoch zurzeit nicht vorgesehen.</p> <p>Das Material zum Katastrophenschutz muss nicht unbedingt im Außenbereich gelagert werden. Richtig ist jedoch, dass dies auf dem Gelände der Rettungswache / des Katastrophenschutz-zentrums erfolgen muss, da eine Vorhaltung und Nutzung gerade dort erforderlich ist.</p> <p>Im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) ist der nördliche Teil des Bebauungsplanbereiches als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ dargestellt. Südlich daran schließt sich „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ an. Unmittelbar nördlich des Hammweges ist zudem Regionaler Grünzug dargestellt. Der Hammweg selbst wird als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr geführt.</p> <p>Dem gegenüber stellt der sich in Aufstellung befindliche Regionalplan des Regionalverbandes Ruhr den gesamten Bereich nördlich des Hammweges als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ und Regionalen Grünzug dar.</p> <p>Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.</p> <p>Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.</p> <p>Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (Ndrh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.</p> <p>Damit gilt die Bauleitplanung als aus den Zielen der Landesplanung abgeleitet. Das gilt sowohl in Bezug auf den Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) als auch in Bezug auf dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr.</p> <p>Zwar handelt es sich bei der Planung um einen Eingriff in den Regionalen Grünzug, jedoch liegt die Fläche an dessen Rand und wird durch ökologische Maßnahmen zumindest zum Teil</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>dann ja auch konsequent den Regionalen Grünzug im neuen Regionalplanentwurf nach Norden ausgeweitet. Der Regionalplan entspricht damit exakt meiner tagtäglich bestätigten Einschätzung, dass die Freihaltung dieses Grünzugs von Bebauung vor allem aus Gründen des Klimaschutzes, der Naherholung und der Biotopvernetzung erforderlich ist.</p> <p>Natürlich kann nicht in Abrede gestellt werden, dass Rettungswache und Lagerflächen für Katastrophenschutzmittel notwendigerweise an geeigneter Stelle im Stadtgebiet verortet werden müssen. Doch bedeutet dies ja nicht, dass dafür Freiraum und regionaler Grünzug erhalten müssen. Die Stadt Voerde ist mit gradezu üppigen Gewerbe- und Wohnbauflächenreserven ausgestattet, zu denen nun noch die Flächen des Kooperationsstandortes Möllen und der Hafenerweiterung Emmelsum hinzutreten. Aus meiner Sicht drängen sich im FNP dargestellte Bauflächen beispielsweise im Bereich westlich der Industriestraße (etwas nördlich der Grenzstraße) oder die seit über 40 Jahren brach liegenden und schon weitgehend erschlossenen Flächen östlich der Straße im Osterfeld (und damit unmittelbar in der Nähe des Siedlungsschwerpunktes Voerde) auf. Ich kann aus Bürgersicht selbstverständlich keine belastbare Alternativenplanung vorschlagen, stelle mir aber die Frage, wass - außer die Tatsache, dass die Ackerflächen an der Grenzstraße der Stadt Voerde gehören - den nun gewählten Standort so einzigartig erscheinen lässt. Von einer analytischen Beurteilung des Stadtgebietes (FNP von 1965; Ignorieren des Regionalplans) kann man ja nicht ausgehen. Es sieht für mich vielmehr so aus, dass man mit dem Argument Rettungswache die ursprünglich beabsichtigte abermalige Gewerbebebietsausweisung durch die Hintertür erreichen will.</p> <p>Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die erneut versuchte Inanspruchnahme des regionalen Grünzugs unterbinden. Die Schutzgründe haben sich ja eher verschärft als gemindert. Eine Benachrichtigung über Ihre Entscheidung würde mich sehr freuen.</p>	<p>ausgeglichen. Von einem Ignorieren der Regionalplanung kann daher nicht gesprochen werden.</p> <p>Im Hinblick auf die Berücksichtigung der privaten Belange wird auf Kapitel 2.2.2 der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen, in denen der private Belang des Bürgers umfassend dargestellt und abgewogen wurde.</p> <p>Ziel der Bauleitplanung ist es nicht, wie vorgetragen, das Gewerbegebiet Grenzstraße in dem betroffenen Bereich nach Süden zu erweitern.</p> <p>Die Nachfrage an Gewerbeflächen auf dem Voerder Stadtgebiet ist nach wie vor hoch. Die sofort bzw. kurzfristig und ohne Restriktionen verfügbaren Flächen sind in Voerde (Ndrh.) von 2014 bis 2020 um ca. 60 % zurückgegangen. Von den verbliebenen 66.000 qm sind 39.000 qm zur Ansiedlung von hafenauffinen Betrieben geeignet, so dass aktuell nur 27.000 qm für sonstige Betriebe zur Verfügung stehen. Auch besteht ein großer Bedarf nach neuen Wohnbauflächen. Daher sollen nach Möglichkeit keine Flächen, die kurzfristig für die Entwicklung in Gewerbegebiet oder Wohnbauflächen geeignet sind, für die Rettungswache genutzt werden.</p> <p>Die genannten Flächen stehen nicht für die Verwirklichung der Rettungswache zur Verfügung, es bestehen für diese Flächen andersweitige Nutzungs- oder Planungsabsichten bzw. es sprechen ökologische Gründe dagegen.</p> <p>So ist die Flächen südlich der neuen Polizeiwache östlich der Straße Im Osterfeld eine öffentliche Grünanlage, die Fläche östlich der Friedrichsfelder Straße im Bereich Bahnacker eignet sich durch ihre Nähe zum Bahnhof Voerde in besonderer Weise als Wohnbauflächen und soll entsprechend entwickelt werden.</p> <p>Im Hinblick auf die genannte Industriestraße ist vermutlich die Straße Am Industriepark gemeint. Gemeint sind wahrscheinlich die Flurstücke Gemarkung Spellen, Flur 25, Nrn 972 und 971. Der überwiegende Teil dieser Flächen ist dicht mit Gehölzen bestanden. Nordöstlich grenzt ein Biotop an. Die Flächen südlich der Straße Am Industriepark sollen zudem gemäß dem Entwurf des Regionalplanes Ruhr die Darstellung eines Regionalen Grünzuges erhalten. Daher hätte diese Fläche einen deutlich größeren ökologischen Eingriff zur Folge. Auch liegt im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Rettungswache in Richtung Möllen die Fläche am Hammweg günstiger.</p> <p>Der Kooperationsstandort Möllen soll anderweitig genutzt werden, die Flächen im Bereich Hafenerweiterung für hafenauffine Gewerbebetriebe.</p> <p>Im Hinblick auf die Variantenprüfung und dabei insbesondere auf die Prüfung von Flächen im Gewerbegebiet Grenzstraße wird auf das Kapitel 3.1.2 der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Dabei sprechen vor allem städtebauliche, stadtentwicklungsplanerische und ökologische Gründe für den ausgewählten Standort.</p> <p>Eine Erweiterung des Gewerbegebietes Grenzstraße „durch die Hintertür“ findet durch die Bauleitplanung nicht statt.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
2	Bürger 2	27.4.22	<p>Bürgereinwendung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Voerde</p> <p>Zusammenfassung: Gegen die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ bestehen meinerseits grundsätzliche und auch in der konkreten Sache begründete Einwendungen. Die zahlreichen rechtlichen Fehler der geplanten Änderung führen zu einer falschen, die beteiligten Stellen und Bürger irreführenden Planung. Die Wirkungen dieser Planung beeinträchtigen mich als Bürger, da sie die Lebensumstände in Voerde schwerwiegend negativ betreffen, die grundsätzlichen Beschlüsse des Rates zum Klimaschutz ignorieren und die benachbarte Grünlandfläche meiner Familie entwerten. Ich fordere die Stadt auf, den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans aufzuheben und das Verfahren, soweit überhaupt eine Planung außerhalb bereits beplanter Bereiche notwendig ist, erneut zu beginnen.</p> <p>Begründung</p> <p>Nach § 1 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist es Aufgabe der Gemeinde durch Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten. Dem entspricht diese Planänderung nicht!</p>	<p>Die vorgesehene Bauleitplanung ist nicht rechtsfehlerhaft und auch nicht irreführend.</p> <p>Die Lebensumstände in Voerde (Ndrhh.) werden nicht schwerwiegend negativ verändert, sondern die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung wird durch den Bau der Rettungswache / des Katastrophenschutzentrums erheblich erhöht, indem die Fahrzeiten bei Rettungsfahrten deutlich verkürzt werden.</p> <p>Die Beschlüsse des Rates der Stadt Voerde (Ndrhh.) werden in vollem Umfang berücksichtigt. Die Aspekte des Klimaschutzes werden vollständig in die Bauleitplanung eingestellt.</p> <p>Die östlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche, die derzeit als Grünland genutzt wird, wird nicht entwertet.</p> <p>Das Bauvorhaben der Rettungswache ist derzeit dort nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Damit wäre sie dort derzeit planungsrechtlich nicht zulässig. Gerade aus diesem Grund wird die Bauleitplanung betrieben. Ihr Ziel ist gerade die Schaffung von Baurecht für die Rettungswache. Damit entspricht die Bauleitplanung § 1 Abs. 1 BauGB.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p><u>Konzeptlose Abweichung von der rechtlich vorgegebenen Raumordnung und eigenen strategischen Zielen</u></p> <p>a) <u>Ziele und Grundsätze der Raumordnung</u></p> <p>Gemäß § 1 Absatz (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Derzeit gilt für den beplanten Bereich der <u>GEP 99</u>, der den Raum als <u>Freiraum</u>, teilweise als <u>regionalen Grünzug</u> darstellt und zudem raumplanungsrelevante <u>Leitungstrassen</u> in den textlichen Festlegungen berücksichtigt.</p>  <p>Derzeit ist der <u>Regionalplan Ruhr</u> in Aufstellung, der neben den bereits genannten Festlegungen <u>zusätzlich den gesamten Planbereich dem Regionalen Grünzug</u> zuordnet. Der Entwurf ist zu berücksichtigen. Die Bauflächen der Stadt übersteigen den durch den Regionalplan Ruhr</p>	<p>Im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) ist der nördliche Teil des Bebauungsplanbereiches als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung GIB“ dargestellt. Südlich daran schließt sich „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ an. Unmittelbar nördlich des Hammweges ist zudem Regionaler Grünzug dargestellt. Der Hammweg selbst wird als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr geführt.</p> <p>Dem gegenüber stellt der sich in Aufstellung befindliche Regionalplan des Regionalverbandes Ruhr den gesamten Bereich nördlich des Hammweges als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ und Regionalen Grünzug dar.</p> <p>Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.</p> <p>Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen,</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>ermittelten regionalplanerisch ermittelten Bedarf und müssen zurückgenommen werden. Eine Ausweitung der bebauten Flächen ist keinesfalls regionalplanerisch legitimiert. Aller Wahrscheinlichkeit wird der Regionalplan Ruhr vor der beabsichtigten Änderung wirksam.</p>  <p>Die <u>Bündelung von Infrastrukturleitungen</u> ist ein raumordnungsrechtlicher Grundsatz. Tatsächlich sind in dem überplanten Raum drei Produktenleitungen vorhanden. Durch die geplante Bebauung würde ein Hinzutreten weiterer Leitungen verhindert. Die Folge wären Zerschneidungen in bisher freigehaltenen Bereichen südlich des Hammweges. Dort wäre unser landwirtschaftlicher Betrieb mit weiteren Eigentums und Pachtflächen betroffen. Da sich dieser Belang (bzw. das Hinzutreten weiterer Leitungen) vor dem Hintergrund des national beschlossenen Umbaus der Energieinfrastruktur</p>	<p>sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.</p> <p>Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (Ndrh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.</p> <p>Damit gilt die Bauleitplanung als aus den Zielen der Landesplanung abgeleitet. Das gilt sowohl in Bezug auf den Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) als auch in Bezug auf den in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr.</p> <p>Eine Bündelung evt. weiterer Fernleitungen ist weiterhin möglich, da ausreichend Abstand zwischen dem Gelände der Rettungswache und der südlichsten Erdgaspipeline eingehalten wird. Der Bau einer weiteren Leitung ist dort jedoch zurzeit nicht vorgesehen.</p> <p>Die Planung schränkt insoweit den Planungsspielraum für mögliche weitere Leitungen nicht ein.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>und der geografischen Lage sehr aufdrängt, muss er in die Abwägung eingehen.</p> <p>Der regionale Grünzug, der im neuen Plan an raumplanerischer Bedeutung gewinnt, kann nur dann die erforderlichen Funktionen tragen, wenn er nicht von eingezäunten baulichen Nutzungen und Flächenversiegelungen durchbrochen bzw. durch für einen Grünzug wesensfremde Nutzungen, wie den geplanten, entwertet wird.</p> <p>b) <u>Gegenläufige eigene planerische Erwägungen der Stadt Voerde</u></p> <p>Die Planung widerspricht auch den stadteigenen strategischen Zielen, die in der vom Rat beschlossenen <u>Vision Voerde2030</u> dargelegt sind: <i>Der Stellenwert hochwertiger Wohnadressen in der Nähe unverwechselbarer Landschaftsräume steigt. Hochqualifizierte Arbeitskräfte fragen diese Adressen nach. Gleichzeitig ist ein flexibler Mix unterschiedlicher Wohnformen wichtige Grundlage für eine Stadtgesellschaft, deren Wohnbedürfnisse und finanziellen Voraussetzungen einem ständigen Wandel unterliegen. <u>Dazu muss die bestehende Stadt nicht erweitert, sondern</u></i></p>	<p>Wie bereits oben dargestellt, ist durch die Ausnahmeregelungen der Landesplanung die Bauleitplanung im Regionalen Grünzug zulässig.</p> <p>Die Funktionen des Regionalen Grünzuges werden bei der Bauleitplanung in vollem Umfang berücksichtigt. Dazu gehören insbesondere die Erholungsfunktion, der Naturschutz und der Klimaschutz.</p> <p>Richtig ist, dass es zu Eingriffen in diese Funktionen kommt, die jedoch auch vor dem Hintergrund der Variantenprüfung unvermeidbar sind und soweit möglich vermieden bzw. ausgeglichen werden.</p> <p>Die Bauleitplanung widerspricht nicht den stadteigenen strategischen Zielsetzungen.</p> <p>Bei der Vision Voerde 2030 geht es darum, die Qualitäten, die Voerde von anderen Städten unterscheiden, sichtbar zu machen, daraus Strategien abzuleiten und erste Projekte umzusetzen.</p> <p>Die Themenbereiche sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bildung, Wirtschaft, Schule, 2. Freizeit, Tourismus, Kulturräume, 3. Vereine, Ehrenamt, Integration, 4. Wohnen, Landschaft, Nachbarschaften und

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p><u>umgebaut werden. In Voerde steht die flächendeckende Sanierung der Bauten der 50er bis 70er-Jahre an.</u></p> <p>c) <u>Fehlender ordnungsgemäßer Flächennutzungsplan</u></p> <p>Es fehlt der Planänderung an einem belastbaren städtebaulichen Konzept, da der <u>Flächennutzungsplan aus der Mitte des vergangenen Jahrhunderts</u> entstammt und weder mit der raumplanerischen Situation der Stadt Voerde im Hinblick auf Flächenbedarfe und Entwicklungsperspektiven entspricht noch mit einer Bewertung z. B. der Umweltbelange im Rahmen der seit einigen Jahrzehnten vorgeschriebenen Umweltprüfung untermauert ist. Weitere, jüngere Beschlüsse des Rates z. B. zum Klima konterkarieren den veralteten Flächennutzungsplan. Ein Flächennutzungsplan wäre nach einer Laufzeit von 10 bis 15 Jahren neu aufzustellen gewesen.</p> <p>Um die Planung durch Bauleitpläne zu rechtfertigen, müsste die Stadt auf Basis heute geltender</p>	<p>5. Stadtbild, Infrastrukturen, Mobilität.</p> <p>Dabei wurden für 6 Schlüsselprojekte Eckpunkte skizziert und der Bezug zu den Leitlinien der Vision dargestellt.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich im Bedarfs- bzw. Einzelfall wird dort nicht ausgeschlossen. Ein Stadtbau an Stelle der Planung der Rettungswache im Außenbereich ist nicht möglich.</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Voerde (Ndrhh.) ist wirksam und rechtsverbindlich. Richtig ist, dass bei seiner damaligen Aufstellung die Umweltbelange nicht in dem Umfang berücksichtigt wurden, wie dies heute bei einer FNP-Aufstellung durchgeführt wird. Es gelten jedoch bei der Aufstellung von Bauleitplänen immer die zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung geltenden Rechtsgrundlagen. Der FNP ist nach diesen damals geltenden Rechtsgrundlagen zu Stande gekommen und ist damit wirksam. Bebauungspläne können aus ihm entwickelt werden. Da der Bebauungsplan Nr. 143 nicht aus diesem wirksamen FNP entwickelt werden kann, da dieser hier „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt, wird die 78. Änderung des FNP betrieben. Diese Vorgehensweise ist rechtlich zulässig. Die Neuaufstellung des FNP für das gesamte Stadtgebiet vor Aufstellung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit nicht erforderlich.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Planungsvorschriften und der Grundlage des Regionalplans ihre Flächennutzungsplanung neu aufstellen. Sie kann erst auf dieser Basis städtebauliche Alternativen sachgerecht bewerten oder ausschließen.</p> <p>Für den beplanten Raum zeichnet der Regionalplan die Entwicklung vor. Die Flächennutzungsplandarstellung stellt dagegen auf überkommene und unmöglich Planungen (die im FNP geplante Gemeindestraße nach Spellen z. B. ist durch die Planfeststellung zur Bahnlinie Oberhausen-Emmerich - Aufhebung des Bahnübergangs Grenzstraße - unmöglich) ab. Der Flächennutzungsplan muss insbesondere im Hinblick auf das Holthausener Feld revidiert werden und im Sinne der Grünzugfunktion sowie die dementsprechenden Ziele des Landschaftsplans freigehalten und durch Anpflanzungen und nachhaltige Landwirtschaft optimiert werden.</p>	<p>Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass zurzeit die Neuaufstellung des FNP für das gesamte Gemeindegebiet betrieben wird. Der Abschluss dieses Verfahrens ist jedoch nicht Voraussetzung für die rechtlich einwandfreie Durchführung der Bauleitplanung für die Rettungswache.</p> <p>Wie bereits oben dargestellt ist der Regionalplan Ruhr noch nicht rechtsverbindlich. Auch ist die Bauleitplanung auch vor dem Hintergrund der Zielsetzungen des Regionalplanes als auch des GEP 99 landesplanerisch zulässig.</p> <p>Die im wirksamen FNP dargestellte Spange nach Spellen wird sowohl, soweit möglich, bei der 78. Änderung des FNP zur Rettungswache als auch bei der Neuaufstellung des Gesamtlächennutzungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Die Inhalte des Landschaftsplanes werden soweit wie möglich bei der Bauleitplanung berücksichtigt und umgesetzt. Dies ist ausführlich in Kapitel 2.4.4 der Begründung des Bebauungsplanes bzw. der 78. Änderung des FNP dargestellt.</p> <p>Dennoch widerspricht der Landschaftsplan den Zielen der Bauleitplanung. Eine förmliche Änderung des Landschaftsplanes wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>d) <u>Unzulässige Eingrenzung der Planänderung</u></p> <p>Der Flächennutzungsplan und auch jede Änderung des Flächennutzungsplans muss das gesamte Gemeindegebiet ins Auge fassen! Dies ist nicht erfolgt. Betrachtet wird lediglich eine Fläche, die zufällig der Stadt gehört.</p> <p>Sofern eine interkommunale Nutzung (Rettungswache für Voerde und Hünxe) geplant wäre, wären beide Gemeindegebiete zu betrachten.</p> <p>Da die Entscheidung über die Planung von Rettungswache und DRK-Arsenal nicht drängt, (für die Übergangslösung wurde z. B. ortsnah zum Änderungsbereich unproblematisch geeigneter Raum im bebauten Innenbereich gefunden) kann die Bauleitplanung ohne weiteres bis zu einer Entscheidung über einen ordnungsgemäßen Flächennutzungsplan zurückgestellt werden.</p>	<p>Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.</p> <p>Bei der Änderung eines Flächennutzungsplanes ist der Bereich zu betrachten, der für diese Änderung relevant ist. Dies kann je nach Aspekt die nähere oder größere Umgebung des Plangebietes als auch das gesamte Gemeindegebiet sein. Dies geschieht bei der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes. Es wird nicht lediglich die Fläche des Plangebietes betrachtet. Diese Aussage ist nicht richtig. Die Tatsache, dass die Flächen der FNP-Änderung im Eigentum der Stadt Voerde (Ndrhh.) sind, spielt bei der Festlegung des Untersuchungsraumes keine Rolle.</p> <p>Soweit erforderlich, wurde auch das Gemeindegebiet der Gemeinde Hünxe mit einbezogen. Dies gilt z.B. für die Einbeziehung des FFH-Gebietes „Kaninchenberge“ auf Hünxer Stadtgebiet. Da jedoch die Rettungswache auf dem Stadtgebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) errichtet werden soll, ist schwerpunktmäßig das Gebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) zu betrachten.</p> <p>Das Provisorium nördlich der Straße Kleiner Kiwitt kann nur für eine Übergangszeit in Funktion bleiben, da es lediglich einen Behelf darstellt.</p> <p>Zur Gewährleistung der Hilfsfristen bei Rettungseinsätzen ist dringend eine neue Rettungswache erforderlich. Aus diesem Grund wird nicht bis zur Rechtskraft des neuen Gesamtlächennutzungsplanes gewartet.</p>

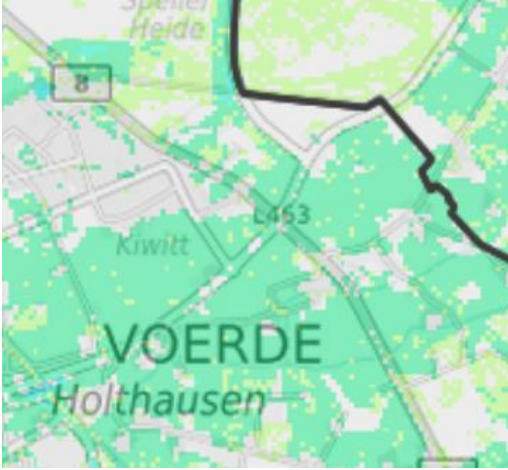
Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p><u>Die Begründung der Änderung beruht auf unwahren und verkürzten Darstellungen der planungsrechtlichen Situation.</u></p> <p>Die Bauleitpläne sollen gemäß §1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, <u>eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern</u>, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung <u>vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung</u> erfolgen.</p> <p>In der Textfassung der Stadt heißt es; <i>„Durch den Bau der Rettungswache bzw. des Katastrophenschutzentrums wird dem Schutz und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung von Voerde (Ndrhh.) Rechnung getragen. Sie dient auch dem Katastrophenschutz.“</i></p>	<p>Die Begründung des Erfordernisses der Bauleitplanung basiert nicht auf unwahren oder verkürzten Darstellungen.</p> <p>Die durch den Bürger zitierten Grundsätze der Bauleitplanung werden hier vollumfänglich berücksichtigt und in die Abwägung bei der Aufstellung der Bauleitpläne eingestellt.</p> <p>Die Entwürfe der Begründung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 143 wurden nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erstellt. Die Öffentlichkeit wurde damals über den geltenden Stand der Planung informiert. Insoweit bezieht sich die Anregung des Bürgers auf den Stand vor der Erstellung der Begründungen. Diese</p>

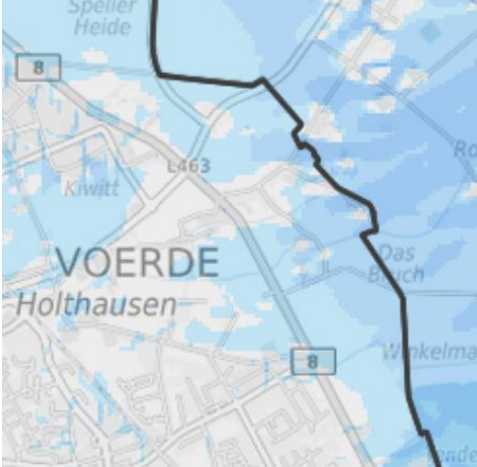
Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>...<i>“Die Rettungswache könnte in Voerde (Ndr rh.) nicht errichtet werden, was erhebliche Auswirkungen für Einsatzfahrten von Rettungsfahrzeugen, auf den Katastrophenschutz und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung hätte.“</i></p> <p>Der diesbezügliche Gesetzestext (§1 Abs.6 Satz 1 BauGB) lautet jedoch:</p> <p style="text-align: center;"><i>(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:</i></p> <p style="text-align: center;"><i>1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse <u>und</u> die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.</i></p> <p>Damit wird deutlich, das "Sicherheit" nicht losgelöst von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen (Klima!) zu sehen ist, ferner das dies lediglich einer von insgesamt 14 in §1 Abs.6 BauGB genannten öffentlichen Belangen ist. Durch die Vokabel "<i>berücksichtigen</i>" ist vorgegeben, dass dieser Belang nicht überragende Bedeutung hat, sondern</p>	<p>sind Teil der Unterlagen, mit denen die Öffentlichkeit in einem zweiten Schritt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt wird.</p> <p>Die Anregung bezieht sich auf Seite 3 der dort dargestellten Nullvariante in dem zur frühzeitigen Öffentlichkeit veröffentlichten Dokument „Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung, der sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung“. Bei einem Verzicht auf die Planung (Null-Variante) könnte die Rettungswache in Voerde (Ndr rh.) nicht verwirklicht werden. Diese Aussage ist richtig.</p> <p>Die angesprochenen Belange werden in vollem Umfang und nach ihrem jeweiligen Gewicht in die Abwägung der Bauleitpläne eingestellt. Dies gilt auch für die privaten Belange.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>mit den anderen Belangen und mit den privaten Belangen abzuwägen wäre.</p> <p>Die Erläuterung stellt insofern eine <u>unrichtige und unzulässige Vorabwägung</u> dar. Sie verletzt meinen Anspruch als Bürger auf eine den Zielen und Vorschriften des Baugesetzbuches und des Raumordnungsrechtes entsprechende städtebauliche Planung.</p> <p>Es fehlt an einer für die Abwägung erforderlichen, vernünftigen Alternativenprüfung. Geprüft bzw. argumentiert wird lediglich die völlig abwegige Nullvariante. Nicht untersucht werden muss, ob den Voerder Bürgern eine Rettungseinrichtung zur Verfügung gestellt werden soll oder nicht.</p> <p>Geprüft werden müssen vielmehr tatsächliche Standortalternativen oder alternative Lösungen (Miete von Bestandsimmobilien; Umbau oder Ausbau von Bestandsimmobilien, versiegelten Flächen etc.).</p> <p>Die Erläuterung über die Kriterien der Standortauswahl belegt, dass z. B. Umweltbelange oder private Belange - meine Eltern hatten schon frühzeitig auf die schwerwiegenden Eingriffe in ihr Eigentum hingewiesen - bei der Standortauswahl gar nicht eingeflossen sind.</p>	<p>Die Entwürfe der Begründung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 143 wurden nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erstellt. Sie werden Teil der Unterlagen, mit denen die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt wird. In ihnen wird die Abwägung bei der Aufstellung der beiden Bauleitpläne umfassend und nachvollziehbar dargestellt. Eine Vorabwägung hat nicht stattgefunden.</p> <p>Inzwischen wurde die bis zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführte Alternativenprüfung ergänzt. Ausführlich wird darauf in Kapitel 3.1.2 der Begründungen zur FNP-Änderung und zum Bebauungsplanentwurf eingegangen.</p> <p>Bestandsimmobilien sind nicht für die Realisierung der Rettungswache bzw. des Zentrums für den Katastrophenschutz geeignet. Gleiches gilt für Flächen im Innenbereich oder bereits versiegelte Flächen.</p> <p>Die Entwürfe der Begründung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 143 wurden nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erstellt. Sie werden Teil der Unterlagen, mit denen die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt wird. In</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Es ist unrichtig dargestellt, dass der Standort das Gemeinde-gebiet zentral erschließt. Vielmehr liegt der Standort ganz im Osten des Gemeindegebietes. Viele Ortsteile liegen im Westen und Süden und sind von diesem Standort nur um-ständlich und mit vielen Hindernissen zu erreichen. Der Flächennutzungsplan muss das gesamte Gemeindegebiet ins Auge fassen, sofern eine interkommunale Nutzung (Rettungswache für Voerde und Hünxe) geplant wäre, müssen in Planungsgemeinschaft beide betroffene Gemeindegebiete betrachtet werden.</p> <p>Derzeit wird beispielsweise die Polizeiwache Voerde verlagert. Der alte Standort wäre für die genannten Orte Voerde und Friedrichsfeld, aber insbesondere für die westlich gelegenen Ortsteile und für Möllen günstiger als der geplante. Vermutlich handelt es sich auch bei der alten Polizeiwache um öffentliches Eigentum.</p> <p>Wenn andere, so nicht erkennbare Gründe für den Bereich der beabsichtigten 78. Änderung sprechen, müssen diese abwägungserheblich sein und auch benannt werden.</p> <p>Der Planung liegt kein ordnungsgemäßer Umweltbericht zugrunde, der in der gem. § 1a BauGB verbindlich</p>	<p>ihnen wird die Abwägung bei der Aufstellung der beiden Bauleitpläne umfassend und nachvollziehbar dargestellt. Dabei werden sowohl die Umweltbelange als auch die privaten Belange eingestellt.</p> <p>Der Standort für die Rettungswache wird so ausgewählt, dass alle Bereiche des Stadtgebietes innerhalb der maximalen Fahrtzeiten für Rettungseinsätze abgedeckt werden. Diese Voraussetzungen werden erfüllt. Auf die Variantenprüfung gehen die Begründungen der Bauleitplanung in Kapitel 3.1.2 ausführlich ein.</p> <p>Bei einer Verwirklichung der Rettungswache in Hünxe wären Teile des Voerder Stadtgebietes nicht innerhalb der anvisierten Fahrtzeit erreichbar.</p> <p>Die Bauleitplanung für die neue Polizeiwache Voerde an der Friedrichsfelder Straße und die Entscheidung über den diesbezüglichen Standort spielen keine Rolle bei der Auswahl des Standortes für die Rettungswache.</p> <p>Alle abwägungsrelevanten Belange werden in die Abwägung eingestellt.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>vorgeschriebene Form, die sich in Anlage 1 des BauGB spiegelt, die sachgerechte Abwägung im Sinne des §1 BauGB erst ermöglicht. Insofern sind Bürger, Behörden und Verbände gehindert, sich ordnungsgemäß über die ermittelten (bzw. die hier eben nicht ermittelten) Umweltdaten und die Auswirkungen der Planung zu informieren und ihre Belange einbringen zu können. Vorhandene, sich aufdrängende und allgemein zugängliche Daten und Informationen wurden nicht genutzt. Dies ist umso schwerwiegender als eine Erörterung nicht erfolgt.</p> <p>Hätte die Stadt beispielsweise den Klimabericht des RVR herangezogen, hätte sich die Notwendigkeit einer konkreten Klimaanalyse bzw. der Wirkung der Planung auf das lokale Klima und die gesunden Wohnverhältnisse in Voerde aufgedrängt.</p> <p>(Die folgenden Kartenauszüge aus Klimaonline (https://klima.geoportal.ruhr/) zeigen sehr grob Kaltluftvolumenstrom und Kaltluftproduktionsrate im beplanten Bereich. Es wird hinreichend deutlich, dass für die dicht bebauten Bereiche im Südwesten eine hohe</p>	<p>Die Entwürfe der Begründung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 143 wurden nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erstellt. Der Umweltbericht wird Teil der jeweiligen Begründung. Diese Vorgehensweise ist legitim und rechtlich einwandfrei. Die Begründungen werden Teil der Unterlagen, mit denen die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt wird. In ihnen wird die Abwägung bei der Aufstellung der beiden Bauleitpläne umfassend und nachvollziehbar dargestellt.</p> <p>Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Veranstaltung war auf Grund der Corona-Pandemie nicht möglich. Die Unterlagen wurden jedoch im FD Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz ausgelegt und ins Internet gestellt. Gelegenheit zur Erörterung wurde gegeben und wurde durch die Öffentlichkeit auch entsprechend wahrgenommen.</p> <p>Die Aspekte des Klimaschutzes sind umfassend in die Abwägung eingestellt und in den Begründungen zur Bauleitplanung dargestellt worden</p> <p>Kaltluftvolumenstrom und Kaltluftproduktionsrate im beplanten Bereich wurden berücksichtigt. Durch die Begrenzung der Gebäude auf 2 Vollgeschosse wird gewährleistet, dass der Kaltluftstrom nicht unverhältnismäßig stark beeinträchtigt</p>

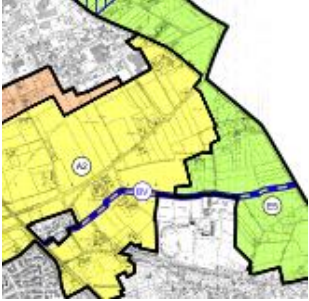
Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Klimarelevanz ausgelöst werden kann, wenn der nicht sehr starke Kaltluftstrom in Ost-Westrichtung unterbunden wird.</p>  <p>The map shows a green-tinted area representing climate relevance. A black line highlights a specific path or boundary. Labels on the map include 'Heide', 'Kiwitt', 'VOERDE', and 'Holthausen'. A small box with the number '8' is visible in the upper left corner of the map area.</p>	<p>wird. Die hohe Klimarelevanz wurde erkannt.</p>

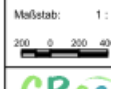



Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			 <p>Die Einlassungen der Stadtverwaltung zu diesem Punkt (<i>es sind schon Gehöfte vorhanden, die die Klimabelange negativ beeinflussen, so dass die zusätzliche Bebauung keine wesentliche Relevanz hat</i>) zeugen von fachlichen - besonders die hofnahen Grünlandbereiche stützen die Kaltluftentstehung - und verfahrensrechtlichen Unzulänglichkeiten. Sie verkennen die vorrangige Aufgabe der Gemeinde, die den <u>Klimanotstand</u> ausgerufen hat und zudem 2015 den heute zwar im Hinblick auf die Klimaschutzziele des Bundes unzureichenden, aber doch <u>selbstbindenden Beschluss</u> gefasst hat:</p> <p><i>Der Stadtrat strebt als Leitziel des kommunalen Klimaschutzes an, die örtlichen CO2-Emissionen auf dem Stadtgebiet Voerde bis 2025 um 20 % und bis 2035 um</i></p>	<p>Die Ausrufung des Klimanotstandes wird bei der Bauleitplanung in vollem Umfang berücksichtigt.</p> <p>Die vorhandenen Höfe dienen zwar zum einen der Kaltluftentstehung, sie sind jedoch zugleich auch Hindernisse für die Frischluftbahn.</p> <p>Die Rettungswache ist an dem vorgesehenen Standort notwendig. Die Belange des Klimaschutzes werden vollumfänglich berücksichtigt. Unter anderem werden Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen der Planung auf den Klimaschutz festgesetzt und geregelt. Dazu zählt z.B. die Begrenzung der maximalen Zahl der Vollgeschosse, eine Begrünung der unversier-</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p><i>30 % gegenüber 2012 zu senken. Hierfür beschließt er das integrierte Klimaschutzkonzept als strategisches Handlungskonzept.</i></p> <p>darin enthalten folgendes Ziel:</p> <p style="text-align: center;"><i>Klimaneutrale Baugebiete</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Beschreibung Im Rahmen der Erstellung von B-Plänen wird ein Energiekonzept erstellt, das einen möglichst hohen Effekt zum Klimaschutz bewirkt. Ziel sollte das klimaneutrale Baugebiet sein. Als Mindeststandard sollten die Anforderungen der „Klimaschutzsiedlung“ eingehalten werden.</i></p> <p>Die Gemeinde muss - schon vor dem Hintergrund der durch Artikel 20a GG - verfassungsrechtlich aufgegebenen <u>Pflicht zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Verantwortung für zukünftige Generationen klären, wie sie ihre eigenen und die durch das Klimaschutzgesetz vorgegebenen und die international vereinbarten Klimaziele erreicht</u>, bevor sie weitere den Klimawandel und die Klimafolgen verschärfende Maßnahmen ergreift. Sie muss - soweit unvermeidbar - auch klären, was Sie konzeptionell dieser und den weiteren zeitgleich zahlreich vorbereiteten Baumaßnahmen im Sinne des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung an positiv wirkenden Maßnahmen</p>	<p>gelten Freiflächen, eine Dach- und Fassadenbegrünung und der Einsatz von Photovoltaik-Anlagen auf einem Teil der Dächer.</p> <p>Damit wird das Klimaschutzkonzept umgesetzt.</p> <p>Artikel 20a GG verlangt, dass der Staat auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt.</p> <p>Richtig ist aber auch, dass die Gemeinden gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Darüber hinaus stellt § 1 BauGB die Belange, die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind dabei die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>entgegenstellen kann und sie muss dann dem auch planerisch verbindlichen Raum (ähnlich der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung) geben.</p> <p>Schon dieser Punkt erfordert eine umfassende Neuplanung des Flächennutzungsplans, bevor weitere schwerwiegende Belastungen durch städtebaulich vorbereitete Bauleitplanung verantwortet werden können.</p> <p>Ferner gilt der Landschaftsplan des Kreises Wesel (https://www.kreis-wesel.de/c125827b002d066a/files/landschaftsplan_raum_dinslaken-voerde_1_textband.pdf/\$file/landschaftsplan_raum_dinslaken-voerde_1_textband.pdf?openelement) somit das Entwicklungsziel: ANREICHERUNG (Seite 40 Textteil) und konkret:</p> <p>Entwicklungsraum A 2: Offenlandschaft zwischen Voerde und Friedrichsfeld</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Raum ist <u>hinsichtlich einer Vernetzung der Landschaftseinheiten</u> "Niederrheinische Höhen - 	<p>Die Belange des Klimaschutzes und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sind insoweit in die Abwägung einzustellen und mit anderen Belangen abzuwägen. Dies geschieht bei dieser Bauleitplanung. Die vorgenannten Belange werden vollumfänglich in die Abwägung eingestellt und soweit wie möglich berücksichtigt.</p> <p>Die Zurückstellung der vorgesehenen Bauleitplanung bis zum Inkrafttreten des neuen Flächennutzungsplanes ergibt sich daraus nicht.</p> <p>Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel.</p> <p>Er hat in seiner Entwicklungskarte die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Die vorhandenen naturnahen Landschaftselemente und Lebensräume sind zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu verbessern.</p> <p>Ausführlich wird auf den Landschaftsplan in Kapitel 2.4.4 der Planbegründungen zur Bauleitplanung eingegangen.</p> <p>Der Landschaftsplan wird soweit wie möglich berücksichtigt. Dennoch stehen seine</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Testerberge" und der "Rheinniederung" insbesondere entlang der Fließgewässer zu optimieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Uferbereich der Fließgewässer ist eine Nutzungsextensivierung und eine Optimierung durch die Anlage von Uferstreifen anzustreben. • Die <u>Ausstattung des Raumes mit gliedernden Landschaftselementen, insbesondere Krautsäumen, ist zu erhöhen.</u> • Die vorhandenen gliedernden Landschaftselemente sind zu erhalten und deren <u>Vernetzung ist zu optimieren.</u> • Grünland ist zum Schutz gegen Wind- und Wassererosion zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren. • Siedlungsbereiche sind in die umgebende Landschaft durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen einzubinden. <p>Ferner gilt das <u>Entwicklungsziel Biotopvernetzung BV</u> mit den entsprechenden Maßnahmen.</p>	<p>Inhalte der Bauleitplanung zum Teil entgegen.</p> <p>Eine förmliche Änderung des Landschaftsplanes wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			 <p data-bbox="678 671 1368 810">Dementsprechend hat der Raum <u>Bedeutung für den Regionalen Biotopverbund</u> und <u>ergänzt und unterstützt damit die hohe Bedeutung der westlich gelegenen Natura 2000-Schutzgebiete.</u></p>	<p data-bbox="1391 655 1850 967">Die Belange des Regionalen Biotopverbundes werden beachtet. So wird durch Anpflanzungsmaßnahmen auf dem Gelände der Rettungswache ein weiterer Biotoptrittstein geschaffen, der den Bereich südlich des Gewerbegebietes Grenzstraße und dessen Biotopstrukturen ineinander vernetzt. Auch die Natura 2000-Schutzgebiete, insbesondere das Gebiet „Kaninchenberge“ werden berücksichtigt. Hierauf wird ausführlich in den Planbegründungen eingegangen.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p style="text-align: center;">Landschaftsplan Dinslaken/Voerde - Erläuterungsband -</p> <div style="text-align: center;"> <p>Themenkarte: Biotopverbund</p>  <p>Maßstab: 1 : 200 0 200 400</p> </div> <p>Bedeutende Biotopverbundachsen</p> <ul style="list-style-type: none">  landesweite Bedeutung für den Biotopverbund  regionale Bedeutung für den Biotopverbund  <p><u>Fehlende Begründung für DRK-Arsenal und -Ausbildungsstätte</u></p> <p>Die Begründung erklärt das beabsichtigte, den weitaus größten beplanten Raum einnehmende DRK-Katastrophenschutzzentrum in Voerde in keiner Weise. So verfügt das DRK in Voerde meines Wissens über einen</p>	<p>Die Entwürfe der Begründung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 143 wurden nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erstellt. Die Öffentlichkeit wurde damals über den geltenden Stand der Planung informiert. Insoweit bezieht sich die Anregung des Bürgers auf den Stand vor der Erstellung der Begründungen. Diese sind Teil der Unterlagen, mit denen die Öffentlichkeit in einem zweiten Schritt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt wird.</p> <p>Das Lehr- und Schulgebäude befindet sich derzeit an einem Standort an der Ringstraße 14 in Voerde (Ndrh.). Dieser Standort soll aufgegeben werden und mit dem Rettungsdienst und dem Lagergebäude zusammengefasst werden. Denkbar wäre auch die Lösung, das Schul- und Ausbildungszentrum an seinem gegenwärtigen Standort zu belassen und nur den Rettungsdienst und die Fahrzeughalle am Hammweg zu errichten. Durch die Zusammenfassung des Rettungsdienstes, dem Katastrophenschutz und der Ausbildungsstätte entstehen Synergieeffekte,</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>planerisch gesicherten Standort im Mischgebiet und es wird nicht begründet, warum einzig der bisher im Außenbereich / regionalen Grünzug gelegene Planbereich sich für ein derartiges Vorhaben bevorzugt eignet. Bis vor kurzem waren z. B. in unmittelbarer Nähe des DRK Standortes geeignete Bestandsimmobilien (Pennymarkt) im Mischgebiet zu kaufen.</p> <p>Erweiterungen lassen sich nötigenfalls auch durch Bauen in die Höhe erreichen. Es ist nicht erklärlich, warum einerseits die Stadt keine Alternativen (z. B. Ausbau des bestehenden Lagers durch Mehrgeschossigkeit) untersucht, andererseits der geplante Nutzer keine eigene Initiative ergreift. Immerhin ist das DRK ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen und kann sich um den Kauf oder Anmietung von in Voerde resp. im Kreisgebiet reichlich vorhandenen Hallenimmobilien bemühen. So liegt als ein Beispiel im Bereich der Heidesiedlung seit Jahren eine hallenartige Bestandsimmobilie (Paurat) brach. Die Stadt kann und muss prioritär (z.B. im Rahmen des besonderen Städtebaurechts) auf die Nachnutzung brachliegender Bereiche hinwirken. Nur so gelingt sparsamer und schonender Umgang mit Boden!</p>	<p>die das DRK nutzen will. Zudem ist es erforderlich, dass die Ausbildung am Standort des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes erfolgt, so dass an den Gerätschaften und Fahrzeugen geübt und ausgebildet werden kann. Es ist darüber hinaus sehr sinnvoll, dass sich das Lehr- und Sozialgebäude in unmittelbarer Nähe zu den Fahrzeugen befindet, damit es hier keine Einschränkungen in den Tätigkeiten des DRK gibt. Eine weitere Nutzung des Gebäudes an der Ringstraße für die Umkleiden oder weitere Nutzungen sind leider nicht möglich, da die räumliche Trennung nicht funktioniert. Umkleide an einem anderen Standort als die Fahrzeuge ist nicht möglich. Außerdem werden alle angesprochenen Nutzungen bzw. Räume für den Katastrophenfall mit einer Doppelnutzung belegt, sodass ein Lehr- und Lernraum auch z.B. eine Essensausgabe werden kann.</p> <p>Der Standort Ringstraße 14 ist nicht mehr geeignet. Das aktuell genutzte Gebäude hat vielerlei Einschränkungen, die die weitere Nutzung so stark einschränken, dass ein weiterer Betrieb nicht sinnvoll sein wird. Hierbei sind vor allem die Raumgrößen und der Raumverbund zu nennen. Die Raumgrößen sind den Aufgabenbereichen nicht mehr angemessen. Außerdem haben die Räume teils erheblich unterschiedliche Bodenhöhen, sodass eine selbst nur stark eingeschränkte barrierefreie oder barrierearme Nutzung nahezu unmöglich ist. Weiterhin sind die Fahrzeuge, die mittlerweile vorgehalten werden, für die bestehende Halle in ihrer Anzahl zu viel und zu groß, sodass aktuell die vorhandenen Fahrzeuge in der bestehenden Halle hintereinander und nicht stellplatzgerecht geparkt werden müssen. Das bedeutet,</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p><u>Grundstücksverfügbarkeit ist keine tragfähige Begründung in der Bauleitplanung</u></p> <p>Generell kann auf der Ebene des Flächennutzungsplans das mit hier mit angeblichem Schwergewicht herangeführte Argument der Verfügbarkeit (städtischer Grundbesitz) nicht greifen. Vielmehr muss die Stadt auf dieser Planungsebene alle Alternativen prüfen und insbesondere den sparenden und schonenden Umgang mit Boden und die sachgerechte Berücksichtigung von z. B. Umweltbelangen voranstellen. Vernünftige</p>	<p>wenn ein bestimmtes Fahrzeug benötigt wird, müssen weitere Fahrzeuge aus der Halle herausgefahren werden. Diese Notwendigkeit schränkt die Beweglichkeit des DRK zurzeit an diesem Standort erheblich ein.</p> <p>Eine Trennung dieser drei Funktionen an unterschiedliche Standorte unter beibehaltung des Standortes an der Ringstraße 14, was zusätzlich als Variante theoretisch möglich wäre, kommt daher nicht in Betracht.</p> <p>Die Paurat-Immobilie ist nicht geeignet, die Rettungswache und das Zentrum für Katastrophenschutz insgesamt mit allen Funktionen und der Gewährleistung aller Aufgaben aufzunehmen.</p> <p>Ein Bauen in die Höhe ist bei vorhandenen Immobilien stets schwierig und ist im gegebenen Fall auf keiner alternativen Fläche umsetzbar.</p> <p>Ausführlich wird in Kapitel 3.1.2 der Begründungen zu der Bauleitplanung auf die Varianten eingegangen. Bei der Auswahl des Standortes waren städtebauliche Aspekte ausschlaggebend.</p> <p>Die Stadt Voerde (Ndrhh.) stellt zurzeit den Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ auf. Die dort vorgesehene Gewerbefläche umfasst ca.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>städtebauliche Planung geht der Verfügbarmachung von Raum voran!</p> <p>Auch ist die Behauptung, dass die Stadt keine anderen Flächen hat, unrichtig. Die Stadt entwickelt auf eigenen Flächen in räumlich großer Nähe z. Z. am kleinen Kiwitt (Luftlinie rd. 400m) ein Gewerbegebiet und hätte die planerische Kompetenz, dort auf meines Wissens bisher gemeindeeigenen Flächen zweckentsprechend zu entwickeln. Wenigstens der Verstoß gegen den Regionalplan und die Ziele des Landschaftsplans kann sie so vermeiden.</p>	<p>1,6 ha. Sie könnte von der Flächengröße her das Raumprogramm der Rettungswache bzw. des Katastrophenschutzentrums aufnehmen und damit einen möglichen Alternativstandort zum Standort am Hammweg darstellen. Die Fläche ist allerdings vom Zuschnitt nicht optimal, dadurch dass sie durch die mittig liegende Verkehrsfläche nahezu in zwei Teile geteilt wird. Zu einem Großteil ist sie im Eigentum der Stadt Voerde (Ndrhh.) und wäre damit nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zumindest für diesen Teil kurzfristig verfügbar. Den östlichen Bereich müsste die Stadt Voerde (Ndrhh.) versuchen zwischenzuerwerben. Im Hinblick auf die verkehrliche Lage liegt sie etwas ungünstiger als die favorisierte Fläche, da die Rettungsfahrzeuge zusätzlich die Straße Kleiner Kiwitt befahren müssten, um auf den Hammweg zu kommen. Durch ihre Zweiteilung ist sie jedoch besser für mehrere Gewerbebetriebe geeignet als für ein einziges Bauvorhaben wie die Rettungswache. Zudem soll unter Ausübung der gemeindlichen Planungshoheit diese Fläche als Gewerbegebiet entwickelt werden, denn die Nachfrage an Gewerbeflächen ist auf dem Voerder Stadtgebiet nach wie vor hoch. Die sofort bzw. kurzfristig und ohne Restriktionen verfügbaren Flächen sind in Voerde (Ndrhh.) von 2014 bis 2020 um ca. 60 % zurückgegangen. Von den verbliebenen 66.000 qm sind 39.000 qm zur Ansiedlung von hafenauffinen Betrieben geeignet, so dass aktuell nur 27.000 qm für sonstige Betriebe zur Verfügung stehen. Dabei ist ein besonderer Bedarf im Gewerbegebiet Grenzstraße, dem größten Gewerbegebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.), gegeben. Aus diesem Grund verfolgt das</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Wenn hier sehenden Auges gegenläufige Entscheidungen des Rates getroffen werden, kann dies nur als pflichtwidriges Unterlaufen der Regionalplanung oder Planlosigkeit gedeutet werden.</p> <p>Ich verlange, dass die schwerwiegenden Eingriffe in meine Belange durch eine den aufgezeigten gesetzlichen Vorschriften entsprechende Planung abgewendet werden.</p> <p><u>Appell</u></p> <p>Mit dem Konzept Voerde 2030 hat der Rat beschlossen:</p> <p><i>Kreative, hochqualifizierte Menschen sind zukünftig die entscheidende Ressource. Sie suchen hochwertige Wohnadressen in der Nähe unverwechselbarer Landschaftsräume. Gleichzeitig ist ein flexibler Mix unterschiedlicher Wohnformen wichtige Grundlage für</i></p>	<p>Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 die Zielsetzung, dort zusätzlich Gewerbeflächen auf ca. 16.000 qm zu entwickeln und nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Daher soll die Rettungswache nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141 verwirklicht werden.</p> <p>Durch die Entscheidung, auf der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 141 ein Gewerbegebiet zu entwickeln, wird weder die Regionalplanung unterlaufen noch handelt es sich um Planlosigkeit, sondern um die kommunale Planungshoheit der Stadt Voerde (Ndrhh.).</p> <p>Die privaten Belange des Bürgers wurden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in die Abwägung eingestellt. Die Bauleitplanung ist rechtlich ordnungsgemäß.</p> <p>Für die Verwirklichung der Rettungswache muss zwingend auf Flächen im Außenbereich zurückgegriffen werden. Eine Realisierung im baulichen Innenbereich ist nicht möglich.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p><i>eine Stadtgesellschaft, deren Wohnbedürfnisse und finanzielle Voraussetzungen sich ständig wandeln. <u>Dazu muss die bestehende Stadt nicht erweitert, sondern umgebaut werden.</u> In Voerde steht die flächendeckende Sanierung der Bauten der 50er bis 70er-Jahre an...</i></p> <p><i>Wohnstandorte und Landschaftsräume vernetzen: Jeder Stadtteil von Voerde ist eingebettet in attraktive Landschaftsräume. Die Verknüpfung der Ortsteile mit diesen Erholungslandschaften ist Ziel der Stadtentwicklung.</i></p> <p>Der Rat möge dem bitte folgen und den <u>Umbau der Siedlungen</u> mit geeigneten bauleitplanerischen Mitteln vorantreiben und die Landschaft und die natürlichen Lebensgrundlagen schützen, damit dieses konzeptionelle Ziel und die nationalen und internationalen Planungsziele im Sinne des Art. 20a GG erreicht werden. Dafür bedarf es der nachhaltigen Entwicklung der Räume unbebauter Landschaft, nicht deren Vernichtung.</p> <p>Die vorgelegte Planung wäre vor dem Hintergrund des dramatischen Klimawandels und dem beschlossenen Klimanotstand skandalös und beschämend. Weltweit geht die Fläche fruchtbaren Ackerlandes klimabedingt dramatisch zurück. Russland und die Ukraine fallen als die beiden größten Getreideexporteure der Welt aus. Jede fruchtbare Fläche dient der Welternährung!</p>	<p>Die Maßnahme steht der Vision Voerde 2030 nicht entgegen.</p> <p>Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.</p> <p>Die Stadt Voerde (Ndrhh.) beabsichtigt bei allen Planungen so weit wie möglich, den ökologischen Umbau des Siedlungsbereiches voranzutreiben, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und die unbebaute Landschaft zu bewahren und zu erhalten.</p> <p>Jedoch gibt es Planungssituationen, in denen dies nicht in vollem Umfang möglich ist. In einem solchen Fall werden möglichst Maßnahmen getroffen, die die sich daraus ergebenden Eingriffe so weit wie möglich verhindern oder ausgleichen. Dies geschieht im gegebenen Fall.</p> <p>Insbesondere die an die Rettungswache gestellten Ziele sind mit denen des Klimaschutzes und der Produktion von Nahrungsmitteln abzuwägen. Dies geschieht hier. Die privaten und öffentlichen Belange werden gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			Ich habe mir erlaubt, meine Stellungnahme der staatlichen Regionalplanung beim RVR und der Bezirksregierung Düsseldorf zur Verfügung zu stellen.	
Bürgerin 3		29.4.22	<p>hiermit widerspreche ich der Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ sowie dem Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ und der Umwandlung der betreffenden Flächen.</p> <p>In der Drucksache 17/110 DS wird dargelegt, dass die betreffenden Flächen in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“ umgewandelt werden. Tatsächlich nimmt in den Planungen die Rettungswache nur einen sehr kleinen Teil der zu versiegelnden Fläche ein. Die Notwendigkeit ein Schulungsgebäude und eine Lagerhalle, die nicht der Größenordnung einer Lagerhalle für eine Rettungswache in Voerde entspricht, an eine derart privilegierte Stelle neu zu bauen, konnte nicht dargestellt werden. Des Weiteren werden zeitgleich im angrenzenden Gewerbegebiet neu zu bebauende Flächen angeboten, an Stellen die für diese Bauvorhaben sicherlich nicht schlechter geeignet sind.</p> <p>Es wird angeführt, diese Rettungswache sei u.a. deshalb dringend erforderlich, da der Platz zur Lagerung des Materials für den Katastrophenschutz und hier speziell das des „Landeskonzeptes Betreuungsplatzbereitschaft 500“ bei weitem nicht mehr ausreicht. Es wird nicht deutlich, inwiefern dieser Platz dringend erforderlich ist und bisheriger Platz „bei weitem“ nicht mehr ausreicht, sodass von einer bereits genutzten und damit bebauten Fläche auf eine nicht zu bebauende Fläche umgesiedelt werden muss. Nur weil eine Fläche beispielsweise für das Deutsche Rote Kreuz bebaut wird, bedeutet dies nicht automatisch, dass ein Gebäude von unmittelbarer und signifikanter Bedeutung für den Katastrophenschutz ist. Es wird dargestellt, durch den Bau der Rettungswache würde dem Schutz und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung von Voerde Rechnung getragen. Sie diene auch dem Katastrophenschutz und helfe den Rettungskräften u.a. im Kampf gegen die Covid-19-Pandemie. Inwiefern für den Katastrophenschutz diese Fläche im Außenbezirk, also nicht in der Nähe der Wohn- und Arbeitsbevölkerung besonders geeignet und nur dort möglich ist, ist nicht klar. Auch im dritten Jahr der Pandemie den Kampf gegen Covid-19 als Argument für eine Versiegelung im allgemeinen Freiraum und Agrarbereich anzuführen, ist nicht überzeugend. Der Behauptung, dass die Verwirklichung der Zielsetzung an anderer Stelle nicht möglich sei, widerspreche ich. Es wird geschrieben, wegen des Platzbedarfs und der Tatsache, dass die Wache möglichst</p>	<p>Die Entwürfe der Begründung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 143 wurden nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erstellt. Die Öffentlichkeit wurde damals über den geltenden Stand der Planung informiert. Insoweit bezieht sich die Anregung der Bürgerin auf den Stand vor der Erstellung der Planbegründungen. Diese sind Teil der Unterlagen, mit denen die Öffentlichkeit in einem zweiten Schritt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt wird.</p> <p>Der Standort Ringstraße 14, der die Schulungen und das Gebäude für die Fahrzeuge beheimatet, ist nicht mehr geeignet. Das aktuell genutzte Gebäude hat vielerlei Einschränkungen, die die weitere Nutzung so stark einschränken, dass ein weiterer Betrieb nicht sinnvoll sein wird. Hierbei sind vor allem die Raumgrößen und der Raumverbund zu nennen. Die Raumgrößen sind den Aufgabenbereichen nicht mehr angemessen. Außerdem haben die Räume teils erheblich unterschiedliche Bodenhöhen, sodass eine selbst nur stark eingeschränkte barrierefreie oder barrierearme Nutzung nahezu unmöglich ist. Weiterhin sind die Fahrzeuge, die mittlerweile vorgehalten werden, für die bestehende Halle in ihrer Anzahl zu viel und zu groß, sodass aktuell die vorhandenen Fahrzeuge in der bestehenden Halle hintereinander und nicht stellplatzgerecht geparkt werden müssen. Das bedeutet, wenn ein bestimmtes Fahrzeug benötigt wird, müssen weitere Fahrzeuge aus der Halle herausgefahren werden. Diese Notwendigkeit schränkt die Beweglichkeit des DRK zurzeit an diesem Standort erheblich ein.</p> <p>Eine Trennung dieser der 3 Funktionen Rettungswache, Schulungs- und Sozialgebäude und Fahrzeughalle an unterschiedliche Standorte unter Beibehaltung des Standortes an der Ringstraße 14, was zusätzlich als Variante theoretisch möglich wäre, kommt daher nicht in Betracht.</p> <p>Eine Lagerung von Materialien für den Katastrophenschutz in der Nähe der Wohn- und Arbeitsbevölkerung würde eine Trennung der 3 Funktionen nach sich ziehen. Die Materialien müssen funktionstechnisch bei den Fahrzeugen und dem Rettungsdienst gelagert werden, um im Einsatzfall schnell einsatzfähig gemacht und benutzt zu werden.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>Die Dimensionierung der Gebäude und damit der Gesamtgemeinbedarfsfläche entsprechen den Notwendigkeiten, die sich an ein funktionierendes Katastrophenschutzzentrum ergeben.</p> <p>Es wurden umfassend Standortalternativen geprüft. Hierauf wird in den Begründungen von 78. FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 143 ausführlich eingegangen. Dabei wurden alle Kriterien geprüft, die sich für die Errichtung einer Rettungswache und eines Zentrums für den Katastrophenschutz ergeben. Eines der Kriterien war auch die Verfügbarkeit der Fläche und die Möglichkeit einer zügigen Umsetzung der Planung, um die Wache möglichst schnell funktionsfähig zu bekommen, da sie sich derzeit in einem Provisorium im Gewerbegebiet Grenzstraße befindet und es sich dabei eben nur um einen Behelf handelt. Ergebnis der Alternativenprüfung war, dass ein anderer geeigneter Standort, auch vor dem Hintergrund statenentwicklungsplanerischer Aspekte, nicht zur Verfügung steht.</p> <p>Richtig ist, dass die Stadt Voerde (Ndrhh.) zurzeit den Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ aufstellt. Die dort vorgesehene Gewerbefläche umfasst ca. 1,6 ha. Sie könnte von der Flächengröße her das Raumprogramm der Rettungswache bzw. des Katastrophenschutzentrums aufnehmen und damit einen möglichen Alternativstandort zum Standort am Hammweg darstellen. Die Fläche ist allerdings vom Zuschnitt nicht optimal, dadurch dass sie durch die mittig liegende Verkehrsfläche nahezu in zwei Teile geteilt wird. Zu einem Großteil ist sie im Eigentum der Stadt Voerde (Ndrhh.) und wäre damit nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zumindest für diesen Teil kurzfristig verfügbar. Den östlichen Bereich müsste die Stadt Voerde (Ndrhh.) versuchen zwischenzuerwerben. Im Hinblick auf die verkehrliche Lage liegt sie etwas ungünstiger als die favorisierte Fläche, da die Rettungsfahrzeuge zusätzlich die Straße Kleiner Kiwitt befahren müssten, um auf den Hammweg zu kommen. Durch ihre Zweiteilung ist sie jedoch besser für mehrere Gewerbebetriebe geeignet als für ein einziges Bauvorhaben wie die Rettungswache. Zudem soll unter Ausübung der gemeindlichen Planungshoheit diese Fläche als Gewerbegebiet entwickelt werden, denn die Nachfrage an Gewerbeflächen ist auf dem Voerder Stadtgebiet nach wie vor hoch. Die sofort bzw. kurzfristig und ohne Restriktionen verfügbaren Flächen sind in Voerde (Ndrhh.) von 2014 bis 2020 um ca. 60 % zurückgegangen. Von den verbliebenen 66.000 qm sind 39.000 qm zur Ansiedlung von hafenauffinen Betrieben geeignet, so dass aktuell nur 27.000 qm für sonstige Betriebe zur Verfügung stehen. Dabei ist ein besonderer Bedarf im Gewerbegebiet Grenzstraße, dem größten Gewerbegebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.), gegeben. Aus diesem Grund verfolgt das Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 die Zielsetzung, dort zusätzlich Gewerbeflächen auf ca. 16.000 qm zu entwickeln</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>kurzfristig, auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, betriebsbereit sein soll, sei eine Realisierung an anderer Stelle nicht möglich. Hinzu komme, dass ein vergleichbar qualitativ hochwertiger Standort im Hinblick auf die Erreichbarkeit durch Einsatzfahrzeuge nicht vorhanden sei.</p> <p>Die Erreichbarkeit für Einsatzfahrzeuge ist für Rettungsfahrzeuge in medizinischen Notfällen und damit für die eigentliche Rettungswache nicht strittig, gleiches gilt jedoch nicht für Schulungs- und Lagerhallen. Auch hier ist eine Argumentation mit der Kurzfristigkeit und Erreichbarkeit aufgrund der Corona-Pandemie, im dritten Jahr der Pandemie, nicht überzeugend.</p> <p>Durch die Festlegung der Zahl der Vollgeschosse soll laut Drucksache die Gebäudehöhe begrenzt werden um weiterhin eine Luftzirkulation zu ermöglichen. Die Zahl der Vollgeschosse ist jedoch auf zwei Vollgeschosse festgelegt, dies ist deutlich höher als die umliegende Wohnbebauung auf diesem Flurstück. Die Notwendigkeit hierzu wird nicht dargelegt.</p> <p>Es wird geschrieben, dass Flächen für die Landwirtschaft oder für Wald gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen. Diese Notwendigkeit sei hier gegeben.</p> <p>Dieser Notwendigkeit widerspreche ich, aus den oben genannten Gründen ist es nicht notwendig Fläche im Grünzug in dieser Größenordnung mit den verschiedenen Vorhaben zu bebauen.</p> <p>Es wird angeführt, gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 könnten ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erforderten.</p> <p>Ich widerspreche, dass dieser Fall eine Ausnahme darstellt. Nicht alle geplanten Gebäude sind, auch vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Gebäude, für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz erforderlich und in keinem Fall in der geplanten Größe.</p>	<p>und nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Daher soll die Rettungswache nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141 verwirklicht werden.</p> <p>Es wurden alle Standortkriterien geprüft, die sich für die Errichtung einer Rettungswache und eines Zentrums für den Katastrophenschutz ergeben. Eines der Kriterien war auch die Verfügbarkeit der Fläche und die Möglichkeit einer zügigen Umsetzung der Planung, um die Wache möglichst schnell funktionsfähig zu bekommen, da sie sich derzeit in einem Provisorium im Gewerbegebiet Grenzstraße befindet und es sich dabei eben nur um einen Behelf handelt. Ergebnis der Alternativenprüfung war, dass ein anderer geeigneter Standort, auch vor dem Hintergrund statentwicklungsplanerischer Aspekte, nicht zur Verfügung steht.</p> <p>Die Zweigeschossigkeit ergibt sich aus dem Raumprogramm, das für das Vorhaben entwickelt wurde. Dabei ist insbesondere eine zweigeschossige Rettungswache und ein zweigeschossiges Lehr- und Sozialgebäude notwendig, um alle Funktionen unterbringen zu können. Im Bebauungsplan werden jedoch zusammenhängend überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. Daraus folgt, dass sich der dem Bebauungsplan zu Grunde liegende städtebauliche Entwurf ändern in Zukunft noch ändern kann. Insoweit ist eine Festlegung auf der Fläche für den Gemeinbedarf der ggf. eingeschossigen Fahrzeughalle und der maximal zweigeschossigen übrigen Gebäude nicht sinnvoll, so dass flächendeckend Zweigeschossigkeit festgesetzt wird.</p> <p>Die Tatsache, dass dies ggf. höher ist als die südlich gelegene Wohnbebauung ist hierfür insoweit nicht entscheidend.</p> <p>Richtig ist, dass die Begrenzung der Geschossigkeit ein Mittel ist, um dazu beizutragen, die Kaltluftzirkulation weiterhin zu gewährleisten.</p> <p>Wie oben dargelegt, ist eine Trennung der Einzelgebäude nicht sinnvoll und die Anlage selbst dann nicht funktionsfähig. Durch eine starke Ausnutzung der Fläche wird Freiraum und Fläche für die Landwirtschaft erhalten. Auch dienen die Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen dem Erhalt von landwirtschaftlicher Fläche. Die Umnutzung der Freifläche im Grünzug ist erforderlich, da dies die Variantenprüfung ergeben hat. Der Umfang der Umwandlung ist gerechtfertigt.</p> <p>Da es sich, wie oben dargelegt, um ein Vorhaben handelt, das zusammenhängend errichtet werden muss und Alternativen nicht vorhanden sind, ist der Ausnahmetatbestand 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ für alle Gebäude bzw. Nutzungen erfüllt.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
Bürgerin 3		14.11.2022	<p>Hiermit widerspreche ich der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ sowie dem Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ und der Umwandlung der betreffenden Flächen.</p> <p>Es wird dargelegt, dass gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Wie in der Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr vom 08.04.2021 beschrieben, beinhaltet dieser Ausnahmetatbestand Feuer- und Rettungswachen und zielt somit auf den gesetzlichen Auftrag der kommunalen Gefahrenabwehr ab. Dieser Ausnahmetatbestand mag für die geplante Rettungswache gelten, nicht jedoch für Schulungsräume und nicht für Lagerhallen, insbesondere nicht in der geplanten Größe.</p> <p>Der weiterhin aufgeführte Ausnahmetatbestand, dass auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht, trifft hier ebenfalls nicht zu.</p>	<p>Ein Verzicht auf die Schulungsräume und die Lagerhalle an diesem Standort hätte zur Folge, dass sie von der Rettungswache räumlich getrennt würden. Eine Wahl unterschiedlicher Standorte ist jedoch im modernen Katastrophenschutz weder gewollt noch wäre diese Aufteilung auf unterschiedliche Standorte hilfreich oder förderlich.</p> <p>Weitere Argumente zur Zusammenlegung der Standorte der Rettungswache und die des Katastrophenschutzes sind die gegenseitige Unterstützung im möglichen Einsatzfall des Rettungsdienstes. Hierbei kann das Gebäude der Rettungswache und dessen Einrichtung gegen Unbefugte geschützt werden, da das Sozialgebäude des Katastrophenschutzes zumindest mit einigen wenigen Personen besetzt sein wird.</p> <p>Außerdem sind Maßnahmen zur Desinfektion und Reinigung der Fahrzeuge von Innen und Außen gebündelt möglich und verringern dadurch das Vorhalten von Reinigungsmitteln und vor allem dafür zu Verfügung stehende Gebäudeteile.</p> <p>Langfristige Ziele hinsichtlich des Rettungsdienstes und auch des Katastrophenschutzes sind eine erheblich engere Zusammenarbeit und Nutzung von Synergieeffekten. Hierbei ist z.B. das Vorhalten von Einsatzfahrzeugen zu nennen. Rettungsfahrzeuge sind Spezialfahrzeuge, die ausschließlich für den Rettungsdienst bestellt sind. Wie bei Fahrzeugen üblich, werden diese gewartet und fallen bei Unfällen und dem üblichen Verschleiß auch aus. Dann werden Ersatzfahrzeuge benötigt, die zurzeit anderweitig an anderen Standorten vorgehalten werden. Bei einer Zusammenlegung stehen Ersatzfahrzeuge unmittelbar zur Verfügung und können bereitgestellt werden. Außerdem kann z.B. eine Desinfektion auch durch DRK-Angehörige durchgeführt werden, während das Rettungsteam bereits wieder einsatzfähig ist.</p> <p>Auch wird das Zusammenspiel der hauptamtlichen und der ehrenamtlichen Kräfte in Zukunft allein auf Grund der zur Verfügung stehenden Personen enger werden. Hierbei spielt die Zusammenlegung der Rettungswache (Hauptamt) und des Katastrophenschutzes (Ehrenamt) eine wesentliche Rolle.</p> <p>Dieses Ziel ist neben dem oben genannten Entwicklungsziel ein zusätzliches. Der Siedlungsraum kann klar abgegrenzt werden und das geplante Bauvorhaben schließt an den Siedlungsraum an. Damit ist das Ziel erfüllt. Ausschlaggebend für die regionalplanerische Zulässigkeit des Standortes ist jedoch im Wesentlichen das Entwicklungsziel 2.3 LEP NRW, 6. Spiegelstrich.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>In der Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr vom 08.04.2021 wird erörtert, dass siedlungsräumliche Entwicklungen in einem Regionalen Grünzug nur erfolgen dürfen, wenn eine alternative Flächeninanspruchnahme außerhalb des Grünzuges nicht möglich ist und dieser in seiner Funktionsfähigkeit erhalten bleibt. Eine alternative Flächeninanspruchnahme ist möglich, der Grünzug wird unterbrochen und bleibt damit in seiner Funktionsfähigkeit nicht erhalten. Die Inanspruchnahme ist nicht wie vom Regionalverband Ruhr gefordert unvermeidbar. Der Kreis Wesel fordert in seiner Stellungnahme vom 02.05.2022 ebenfalls im Hinblick auf das Ziel 7.1-5 des LEP NRW eine Alternativenprüfung.</p> <p>Es ist nicht glaubwürdig, dass die durch den Regionalverband Ruhr und den Kreis Wesel geforderten Alternativprüfungen zu keinem Erfolg führen können. Beispielweise umfasst die im „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ vorgesehene Gewerbefläche nach dem Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ ca. 1,6 ha. Entsprechend der Drucksache 17/410 werden ca. 1,48 ha in Bauland umgewandelt und 11.069 qm, also 1,1 ha, versiegelt. Auch wenn die Fläche „vom Zuschnitt nicht optimal“ sein sollte, wird hier kein Regionaler Grünzug versiegelt. Weshalb die Fläche aufgrund der Verkehrsfläche nicht geeignet sein soll, wie in Anlage 2 zur Drucksache 17/410 behauptet, ist ebenfalls nicht klar, es werden schließlich Verkehrswege zur Anfahrt der verschiedenen geplanten Gebäude benötigt. Zur Prüfung der Verfügbarkeit von Flächen im Privatbesitz müssten erst ernsthafte Gespräche über Kaufpreise begonnen werden. Dass die</p>	<p>Der Grünzug reicht von der Bahnstrecke Oberhausen-Emmerich und darüber hinaus ins Rheinvorland im Westen bis zur B 8 mit einer Verbindung zum FFH-Gebiet „Kaninchenberge“ im Osten. Durch die Errichtung des Planvorhabens wird die Funktionsfähigkeit dieses großen Regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigt. Südlich des Vorhabens südlich des Hammweges bleibt zudem ausreichender Freiraum, um eine Vernetzung des Naturraumes weiterhin zu gewährleisten.</p> <p>Es wurde eine umfassende Alternativenprüfung durchgeführt, die in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich dargestellt worden ist. Diese kam zu dem Ergebnis, dass eine geeignete Alternative zu dem gewählten Standort in Voerde (Ndrhh.) nicht vorhanden ist. Daher muss der Regionale Grünzug in Anspruch genommen werden.</p> <p>Auf Planvarianten wurde ausführlich in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen. Als eine mögliche Variante wurde auch die Fläche südlich der Straße „Kleiner Kiwitt“, umgesetzt durch den Bebauungsplan Nr. 143, geprüft. Ziel dieses Bebauungsplanes war es jedoch, dem Mangel an gewerblichen Flächen, insbesondere im Gewerbegebiet Grenzstraße, entgegen zu wirken. U.a. deshalb wurde dort planungsrechtlich keine Gemeinbedarfsfläche entwickelt.</p> <p>Weitere Gründe für den Verzicht auf die Fläche sind, dass im Katastrophenfall die zuströmende Menschenmenge, die Alarmausfahrt der Rettungswache sowie die Zu- und Abfahrt des Katastrophenschutzes vollständig über das Nadelöhr der Zufahrt zu diesem Gebiet geführt werden müsste. Diese Anbindung birgt ein äußerst hohes Unfallrisiko. Hinzu kommt die größere Entfernung von Verbindungsstraßen, die die Einsatzzeit der Rettungskräfte, hier Rettungswagen, erheblich erhöhen. Weitere Gründe gegen den Standort sind die fehlende Sichtbarkeit für orientierungslose Menschen im Katastrophenfall sowie der fehlende Schutz vor Großbränden, z.B. durch Betriebe des Gewerbegebietes Grenzstraße.</p> <p>Richtig ist, dass durch eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 143 ggf. auch die Lage der Verkehrsfläche geändert werden könnte, um die Gebäude in dem Plangebiet gruppieren zu können. Aus den vorgenannten Gründen soll der Standort jedoch nicht für das Planvorhaben genutzt werden.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Verfügbarkeit freier Flächen prinzipiell zurückgeht, ist unvermeidbar, Flächen können nicht neu produziert werden. Daher muss folglich nachhaltiger mit diesen umgegangen werden.</p> <p>Weiterhin ist nicht schlüssig, weshalb Rettungswache, Schulungsgebäude und Lagerhalle an einen Standort gebaut werden müssen. Dies ist an anderen Standorten von Rettungswachen ebenfalls nicht der Fall. Synergieeffekte sind nicht glaubhaft, da der Betrieb der Rettungswache ohnehin unabhängig von Schulungen, Lagerungen etc. durchgeführt werden muss. Im Katastrophenfall kann nicht, wie in der Anlage 2 zur Drucksache 17/410 geschildert, in der Rettungswache Essen ausgegeben werden. Der Betrieb der Rettungswache kann ebenfalls nicht für Schulungen unterbrochen werden, auch nicht um beispielsweise die Technik der Einsatzfahrzeuge zu demonstrieren. Schulungsgebäude und Lagerhalle sind nicht mit einer Rettungswache gleichzusetzen, dienen nicht unmittelbar dem Gemeinbedarf und können gemeinsam an einen anderen Standort verlegt werden. Da auch am Hammweg neu gebaut werden soll, können die Argumente, das Gebäude an der Ringstraße sei „nicht nutzbar, weil vor allem die Raumgrößen und der Raumverbund nicht mehr angemessen“ seien, außerdem „haben die Räume teils erheblich unterschiedliche Bodenhöhen, sodass eine selbst nur stark eingeschränkte barrierefreie oder barrierearme Nutzung nahezu unmöglich“ sei und die Fahrzeuge seien „für die bestehende Halle in ihrer Anzahl zu viel und zu groß“, nicht zählen, denn wenn ohnehin ein Neubau geplant ist, können die Gebäude auch am bisherigen Standort angepasst neu gebaut werden.</p>	<p>Eine Wahl unterschiedlicher Standorte für die einzelnen Komponenten ist im modernen Katastrophenschutz weder gewollt noch wäre diese Aufteilung auf unterschiedliche Standorte hilfreich oder förderlich.</p> <p>Weitere Argumente zur Zusammenlegung der Standorte der Rettungswache und derjenigen des Katastrophenschutzes sind die gegenseitige Unterstützung im möglichen Einsatzfall des Rettungsdienstes. Hierbei kann das Gebäude der Rettungswache und dessen Einrichtung gegen Unbefugte geschützt werden, da das Sozialgebäude des Katastrophenschutzes zumindest mit einigen wenigen Personen besetzt ist.</p> <p>Außerdem sind Maßnahmen zur Desinfektion und Reinigung der Fahrzeuge von Innen und Außen gebündelt möglich und verringern dadurch das Vorhalten von Reinigungsmitteln und vor allem dafür zu Verfügung stehende Gebäudeteile.</p> <p>Langfristige Ziele hinsichtlich des Rettungsdienstes und auch des Katastrophenschutzes sind eine erheblich engere Zusammenarbeit und Nutzung von Synergieeffekten. Hierbei sind z.B. das Vorhalten von Einsatzfahrzeugen zu nennen. Rettungsfahrzeuge sind Spezialfahrzeuge, die ausschließlich für den Rettungsdienst bestellt sind. Wie bei Fahrzeugen üblich, werden diese gewartet und fallen bei Unfällen und dem üblichen Verschleiß auch aus. Dann werden Ersatzfahrzeuge benötigt, die anderweitig zurzeit an anderen Standorten vorgehalten werden. Bei einer Zusammenlegung stehen Ersatzfahrzeuge unmittelbar zur Verfügung und können bereitgestellt werden. Außerdem kann z.B. eine Desinfektion auch durch DRK-Angehörige durchgeführt werden, während das Rettungsteam bereits wieder einsatzfähig ist.</p> <p>Auch wird das Zusammenspiel der hauptamtlichen und der ehrenamtlichen Kräfte in Zukunft allein auf Grund der zur Verfügung stehenden Personen enger werden. Hierbei spielt die Zusammenlegung der Rettungswache (Hauptamt) und des Katastrophenschutzes (Ehrenamt) eine wesentliche Rolle.</p> <p>Der vorhandene Standort an der Ringstraße liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu Gewerbebetrieben und damit ist er ggf. durch Großbrände bedroht sowie zu Wohngebieten. Ein umfassender Einsatz als Katastrophenschutzzentrum kommt daher nicht in Betracht. Der für ein solches Zentrum benötigte Platzbedarf übersteigt</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Durch die Festlegung der Zahl der Vollgeschosse soll laut Drucksache 17/410 vom 06.07.2022 die Gebäudehöhe begrenzt werden um weiterhin eine Luftzirkulation zu ermöglichen. Die Zahl der Vollgeschosse ist jedoch auf zwei Vollgeschosse festgelegt, dies ist deutlich höher als die umliegende Wohnbebauung auf diesem Flurstück. Die Notwendigkeit hierzu wird nicht dargelegt. Die Luftzirkulation wird wesentlich eingeschränkt. „Auch wird das Gebiet, das für die Kaltluftentstehung von Bedeutung ist, verkleinert“, so im Amtsblatt der Stadt Voerde Nummer 34 vom 07.11.2022 zu lesen.</p> <p>Dass es nicht um den Katastrophenschutz geht, sondern um tägliche Nutzung, wird zum einen durch die Größe des Schulungs- und Lagergebäudes deutlich, dass auch die Lagerung von Dingen, die nicht unmittelbar dem Katastrophenschutz dienen, nahelegt. Zum anderen wird dies durch die geschilderten Annahmen des Gutachtens „Geräuschemissionen und –immissionen durch Straßenverkehr und Anlagen im Bebauungsplangebiet Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ in Voerde“ vom 09.05.2022 deutlich. Dort werden ca.</p>	<p>hierbei deutlich den zur Verfügung stehenden Raum auf dem Grundstück.</p> <p>Vor allem käme dieser Bereich seiner Bedeutung als Versammlungsfläche im Katastrophenfall in keiner Weise nach, da weder ein getrennter Fahrzeugverkehr noch eine Versammlungsfläche darstellbar sind.</p> <p>Die Neuerrichtung eines Sozialgebäudes mit Unterrichtsräumen und Verwaltungen ist an diesem Standort zwar möglich, die Lagerung von Materialien für den Katastrophenschutz ist dann jedoch an anderer Stelle erforderlich. Dies ist jedoch nicht gewollt und nicht sinnvoll.</p> <p>Das geplante Katastrophenschutzzentrum soll mit einem zweigeschossigen Sozialgebäude mit Flachdach, einer eingeschossigen Lagerhalle und einer eingeschossigen Rettungswache gebaut werden. Auf Grund der Ausbildungen von flach geneigten Pultdächern bzw. eines Flachdaches des Sozialgebäudes ist von einer Gesamthöhe der Gebäude im Wesentlichen gleich oder weniger als die eines Einfamilienhauses mit normal geneigtem Satteldach auszugehen. Somit wird die Höhe der Neubebauung mindestens der nachbarlichen Bebauung entsprechen bzw. sie kann darunter liegen. Eine Einschränkung der Luftzirkulation ist nicht erkennbar. Außerdem verwirbelt die vorgesehene Bepflanzung die sich bewegende Luft und führt diese über die Gebäude hinweg. Zudem ist gerade südlich des Vorhabens ausreichend Raum für die Luftzirkulation in Ost-West-Richtung vorhanden.</p> <p>Richtig ist, dass durch die Verkleinerung des Regionalen Grünzuges auch die Fläche für die Kaltluftentstehung verringert wird. Betrachtet man jedoch die Größe des Grünzuges, ist dieser Anteil sehr gering und kaum von Bedeutung. Der Regionale Grünzug wird daher auf Grund seiner Größe nicht beeinträchtigt.</p> <p>Das Verkehrsgutachten und darauf aufbauend auch das Lärmgutachten betrachten eine erhebliche Anzahl an Fahrzeugbewegungen, die im täglichen Betrieb in dieser Form nicht zu erwarten sind. Es handelt sich dabei um maximale Annahmen, die mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erreicht werden. Die Annahme, dass es bei dem Vorhaben um andere Nutzungen als die des Katastrophenschutzes geht, ist falsch. Auch soll nicht anderen Nutzungen auf der Fläche nachgegangen werden.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>160 Pkw-Bewegungen sowie 40 Lkw-Bewegungen tags und 40 Pkw-Bewegungen sowie 10 Lkw-Bewegungen nachts erwartet. Diese Anzahl an Fahrzeugbewegungen ist derzeit an den Standorten an der Ringstraße und am Kleinen Kiwitt in Summe nicht zu konstatieren. Die Auswirkungen dieses Lärms auf Menschen und Tiere haben nicht nur die Zerstörung des Regionalen Grünzuges zur Folge, es zeigt auch, dass es sich nicht um eine Rettungswache für Voerde und die nähere Umgebung und einen Ort für einen eher selten auftretenden Katastrophenfall handelt, sondern, dass dort eine Vielzahl anderer Tätigkeiten nachgegangen werden soll.</p> <p>Der Kreis Wesel fordert in seiner Stellungnahme vom 02.05.2022, dass als Kompensationsmaßnahme eine Entsiegelung von Flächen erfolgen soll, obwohl die Stadt Voerde dies auf Grund fehlender Flächen im Stadtgebiet verworfen hat. Der Eingriff in den Boden muss entsprechend der Stellungnahme durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden. Ein pauschaler Verweis auf mangelnde Fläche ist hier nicht ausreichend, eine ausgiebige Prüfung fehlt. Zumindest die Fläche an der Ringstraße, die derzeit durch das DRK genutzt wird, könnte in der Folge entsiegelt werden.</p> <p>Im Amtsblatt der Stadt Voerde Nummer 34 vom 07.11.2022 wird geschrieben: „Die Fläche liegt im baulichen Außenbereich, was der Zielsetzung des Baugesetzbuchs, derartige Bereiche vor Bebauung zu schützen und Innen- vor Außenentwicklung zu betreiben, zu wider läuft. Jedoch besteht zur Inanspruchnahme dieser Fläche in Voerde (Ndrhh.) keine Alternative,</p>	<p>Die Fläche an der Ringstraße ist eine innenstadtnahe Fläche. Ihre zukünftige Nutzung steht noch nicht fest. Denkbar ist eine Entsiegelung, aber auch eine gewerbliche oder wohnbauliche Nutzung. Eine bauliche Nutzung würde sich anbieten, da die Fläche erschlossen ist und durch eine derartige Nutzung eine Inanspruchnahme weiterer Flächen im Außenbereich verhindert würde.</p> <p>Auf die Gründe, warum ein Ausgleich des Eingriffs in den Boden nur schwer erfolgen kann, wird ausführlich in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen.</p> <p>Neben anderen Gründen ist es stadtentwicklungspolitisch nicht gewünscht, die neu entwickelte Fläche südlich der Straße „Kleiner Kiwitt“ als Gemeinbedarfsfläche zu entwickeln. Ziel ist es dort gewesen, Gewerbeflächen für den Erweiterungsbedarf insbesondere des Gewerbegebietes Grenzstraße neu zu schaffen. Dies war mit der Darstellung im Amtsblatt gemeint. Wie oben ausführlich dargestellt wurde, sind jedoch darüber hinaus noch weitere Standortmerkmale anzuführen, die dazu führen, dass die Fläche nicht für das Bauvorhaben in Frage kommt.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>da die Nullvariante nicht zielführend ist und alternative Standorte die an die Rettungswache gestellten Standortkriterien nicht erfüllen bzw. stadtentwicklungsplanerisch nicht gewünscht sind." Hierdurch wird deutlich, dass es eben doch Alternativen gibt, diese jedoch „stadtentwicklungsplanerisch nicht gewünscht sind". Dass die Bebauung eines Regionalen Grünzuges im Gegensatz sehr wohl wünschenswert ist, erscheint zweifelhaft.</p> <p>Laut Anlage 6 zur Drucksache 17/410, dem Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“, besteht vielmehr „[...] ja das stadtentwicklungspolitische Ziel der Stadt Voerde (Ndrhh.) gerade darin, das Angebot an gewerblichen Bauflächen auszuweiten, um den gegebenen Bedarf decken zu können anstatt ihn durch eine Reduzierung von Gewerbeflächen zusätzlich zu verknappen. Aus diesem Grund kommen diese beiden alternativen Standorte nicht in Betracht, so dass zur Realisierung der Rettungswache mit den Eigentümern der Flächen keine Grundstücksverhandlungen geführt wurden." Hier wird das eigentliche Motiv der Standortwahl, insbesondere für die Schulungsräume und die Lagerhalle, deutlich.</p>	<p>Neben anderen Gründen ist es stadtentwicklungspolitisch nicht gewünscht, die neu entwickelte Fläche südlich der Straße „Kleiner Kiwitt“ als Gemeinbedarfsfläche zu entwickeln. Ziel ist es dort gewesen, Gewerbeflächen für den Erweiterungsbedarf des Gewerbegebietes Grenzstraße neu zu schaffen. Wie oben ausführlich dargestellt wurde, sind jedoch darüber hinaus noch weitere Standortmerkmale anzuführen, die dazu führen, dass die Fläche nicht für das Bauvorhaben in Frage kommt.</p> <p>Diese stadtentwicklungspolitische Zielsetzung ist nicht der einzige, sondern einer von mehreren Gründen, warum die Fläche südlich der Straße Kleiner Kiwitt nicht für das Bauvorhaben entwickelt werden soll.</p> <p>Dass diese Zielsetzung das eigentliche Motiv der Standortwahl, insbesondere für die Schulungsräume und die Lagerhalle, seien, ist nicht richtig, denn wie oben dargestellt, bilden die einzelnen Elemente des Katastrophenschutzentrums eine funktionale Einheit.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
4.	Bürgerin 4	4.5.2022	<p>Bürgereinwendung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Voerde</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die vorliegende Planung, deren Ausarbeitungen und die grundlegende Vorgehensweise bestehen aus meiner Sicht und der Sicht meiner Familie <u>erhebliche Bedenken</u>. Die Planung wird von uns abgelehnt und die Stadt Voerde aufgefordert grundsätzlich mit einer strategischen und ressourcenschonenden Bauleitplanung zu beginnen. Die Versäumnisse seit den 1960er Jahren keinen vorbereitenden Bauleitplan entwickelt zu haben und stets mit einem Flickwerk ohne langfristige Überlegungen und Anpassungen an sich ändernde Rahmenbedingungen zu agieren, zeigt sich hier erneut. Eine Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans mit der Zeit angemessenen Zielen und Maßnahmen ist notwendig.</p> <p>Der betroffene Raum ist Teil eines regionalen Grünzugs und landwirtschaftlichen Freiraums, der von der Regionalplanung als wichtig eingestuft wird. Die Landschaftsplanung des Kreises Wesel benennt diesen Bereich als Erhalt und Anreicherung. Meine Familie lebt dort seit 100 Jahren. Auf unseren Grundstücken wirtschaften wir ökologisch und haben viele Maßnahmen für den Naturschutz und die Landschaftspflege umgesetzt. Daher sind in diesem Bereich auch viele seltene Tier- und Pflanzenarten zu finden.</p> <p>Nun soll direkt gegenüber unserem Anwesen eine Feuerwache mit DRK-Katastrophenschutzentrums entstehen und somit erneut wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche verschwinden bzw. Lebensraum für schutzwürdige Tiere und Pflanzen zerstört werden.</p> <p>Es stellt sich ganz grundsätzliche die Frage, wozu an dieser Stelle eine Feuerwache erforderlich ist. Derzeit befindet sich diese auf einem Teil des Supermarktparkplatzes und ich kann nicht erkennen, dass sich dadurch Probleme ergeben. Weder gibt es einen Mangel an Parkplätzen für Supermarktkunden, noch entstehen nennenswerte längere Fahrtstrecken für den Rettungswagen. Der Standort verfügt sogar über einen direkten ÖPNV Anschluss für die Mitarbeitenden.</p>	<p>Die Stadt Voerde (Ndrhh.) hat die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Stadtgebiet beschlossen. Ein derartiges Verfahren ist jedoch komplex und bedarf einer gewissen Durchführungszeit. Bis zum Abschluss dieses Verfahrens muss der bisher gültige Flächennutzungsplan im Rahmen von Änderungsverfahren geändert werden. Dies ist legitim und entspricht der allgemeinen Rechtsprechung. Dabei werden die Belange des Ressourcenschutzes und der Umweltbelange vollumfänglich berücksichtigt.</p> <p>Da sich die derzeitige Rettungswache in einem Provisorium im Gewerbegebiet Grenzstraße befindet und es sich dabei nur um einen vorübergehenden Behelf handelt, soll für eine kurzfristige Umsetzung der Planung eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden. Dabei werden alle Umweltbelange berücksichtigt, die sich aus dem Baugesetzbuch und anderen Rechtsvorschriften ergeben.</p> <p>Im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) ist der nördliche Teil des Bebauungsplanbereiches als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung GIB“ dargestellt. Südlich daran schließt sich „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ an. Unmittelbar nördlich des Hammweges ist zudem Regionaler Grünzug dargestellt. Der Hammweg selbst wird als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr geführt.</p> <p>Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.</p> <p>Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.</p> <p>Diese Ausnahmetatbestände sind erfüllt, so dass von den Inhalten des GEP 99 abgewichen werden kann.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel.</p> <p>Er hat in seiner Entwicklungskarte die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.</p> <p>Der Landschaftsplan wird soweit wie möglich berücksichtigt. Dennoch stehen zum Teil seine Inhalte der Bauleitplanung entgegen.</p> <p>Eine förmliche Änderung des Landschaftsplanes wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.</p> <p>Es wurde eine Artenschutzprüfung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 erstellt, die das Plangebiet und dessen Umgebung auf planungsrelevante Arten untersucht. Diese Artenschutzprüfung ist Teil des Umweltberichts, der wiederum Teil der Begründung zum Bebauungsplan ist. Die Inhalte der Artenschutzprüfung sind in die Inhalte des Bebauungsplanes und in die Abwägung eingeflossen.</p> <p>Die ökologische Situation auf den benachbarten Hofstellen bleibt weitestgehend durch das Vorhaben unberührt.</p> <p>Es wird nur im unbedingt notwendigen Umfang Fläche für die Landwirtschaft umgenutzt. Die vorgesehene Umnutzung ist vor dem Hintergrund der geprüften Varianten und des erforderlichen Raumprogramms jedoch erforderlich.</p> <p>Der derzeitige Standort im Gewerbegebiet Grenzstraße ist lediglich ein Provisorium. Die Festlegung eines endgültigen Standortes ist dringend erforderlich, da es sich lediglich um einen Behelf handelt.</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Des Weiteren stellt sich die Frage, warum an dieser Stelle ein DRK-Katastrophenschutzzentrum entstehen muss, da das DRK an anderer Stelle angesiedelt ist. Statt nachhaltig zu planen, Bestandsgebäude zu erweitern, aufzustocken und auf vorhandenen befestigten Flächen zu bleiben, wird in Voerde wieder Flächenfraß vom Feinsten betrieben. Ich kann nicht erkennen, dass allgemeine Grundsätze zum schonenden Umgang mit Grund und Boden Berücksichtigung erfahren haben. Klimaschutz und die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln durch den Erhalt von Anbauflächen spielen in Voerde scheinbar keine Rolle. Es handelt sich um eine Planung, die aus der Zeit gefallen ist und wider besseren Wissens durchboxt werden soll.</p> <p>Bei der Alternativenplanung sind nicht nur die Nullvariante zu betrachten, sondern sämtliche andere Möglichkeiten, sprich verfügbare Flächen auf dem Stadtgebiet von Voerde. Die Unterlagen sind unzureichend und spiegeln nur ein bereits vorher feststehendes Ergebnis wider.</p> <p>Der anvisierte Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft ist schlicht fachlich unwirksam. Die teils korrekt erfassten Arten benötigen größere zusammenhängende Flächen ohne angrenzende störende Bebauungen. Der Vogel heißt übrigens Feldlerche, denn die Lärche ist ein Nadelbaum!</p> <p>Es handelt sich hierbei um einen vermeidbaren Eingriff. Vermeidbare Eingriffe sind nicht zulässig.</p> <p>Eine landschaftliche Einbindung wäre bei Realisierung dieser Planung entlang der Grenzstraße und des Hammwegs, also im Westen und Süden zwingend erforderlich. Diese erforderlichen Eingrünungsmaßnahmen dienen nicht in erster Linie der Landschaftsästhetik sondern verhindern immer weitere Wärmeinseln durch die Erhöhung der Versiegelung. Angesichts der Probleme durch den Klimawandel darf die Stadt Voerde nicht weiter untätig bleiben, sondern muss wenigstens den aktuellen Stand des Wissens umsetzen. Bei einer Betrachtung der vorhandenen Gewerbegebiete auf dem Stadtgebiet stellt man fest, dass dies immer unzureichend oder gar nicht umgesetzt wurde.</p> <p>Es ist anmaßend vom Klimanotstand zu sprechen, aber nichts dagegen zu tun!</p> <p>Die Belästigung für die Anwohner als sozialadäquat einzustufen ist bemerkenswert. Wir sind den Fehlplanungen der Stadt und ihrem Flächenfraß ausgeliefert. Unser Familiensitz ist hier seit jeher, daher nennt sich dieser Bereich auf den Grundkarten Krüßmannsfeld. Wir haben uns diesen von Ihnen geplanten erheblichen Eingriff in unsere Belange nicht gewünscht und erwarten Maßnahmen zur Minimierung wie passiven Schallschutz.</p> <p>Im Fazit möchte ich dennoch die Hoffnung nicht verlieren, dass es in der Stadt Voerde Politiker*innen und Mitarbeitende gibt, die den eingeschlagenen, alten und falschen Weg verlassen und neue Lösungen für die Anforderungen des Jahres 2022 suchen und finden werden.</p>	<p>Eine Alternativenprüfung hat ergeben, dass die Rettungswache bzw. das Zentrum für den Katastrophenschutz nicht an anderer Stelle angesiedelt werden kann bzw. dies stadtentwicklungsplanerisch nicht sinnvoll ist.</p> <p>Dabei müssen die Rettungswache, das Lehr- und Sozialgebäude sowie die Fahrzeughalle an einem zusammenhängenden Standort verwirklicht werden.</p> <p>Das Lehr- und Schulgebäude befindet sich derzeit an einem Standort an der Ringstraße 14 in Voerde (Ndrhh.). Dieser Standort soll aufgegeben werden und mit dem Rettungsdienst und dem Lagergebäude zusammengefasst werden. Denkbar wäre auch die Lösung, das Schul- und Ausbildungszentrum an seinem gegenwärtigen Standort zu belassen und nur den Rettungsdienst und die Fahrzeughalle am Hammweg zu errichten. Durch die Zusammenfassung des Rettungsdienstes, dem Katastrophenschutz und der Ausbildungsstätte entstehen Synergieeffekte, die das DRK nutzen will. Zudem ist es erforderlich, dass die Ausbildung am Standort des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes erfolgt, so dass an den Gerätschaften und Fahrzeugen geübt und ausgebildet werden kann. Es ist darüber hinaus sehr sinnvoll, dass sich das Lehr- und Sozialgebäude in unmittelbarer Nähe zu den Fahrzeugen befindet, damit es hier keine Einschränkungen in den Tätigkeiten des DRK gibt. Eine weitere Nutzung des Gebäudes an der Ringstraße für die Umkleiden oder weitere Nutzungen sind leider nicht möglich, da die räumliche Trennung nicht funktioniert. Umkleide an einem anderen Standort als die Fahrzeuge ist nicht möglich. Außerdem werden alle angesprochenen Nutzungen bzw. Räume für den Katastrophenfall mit einer Doppelnutzung belegt, sodass ein Lehr- und Lernraum auch z.B. eine Essensausgabe werden kann.</p> <p>Mit Grund und Boden wird dabei sparsam umgegangen, indem eine hohe bauliche Ausnutzung der Fläche unter Verwirklichung des erforderlichen Raumprogramms umgesetzt wird. So werden eine GRZ 2 von 0,75 und eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt.</p> <p>Die Aspekte des Klimaschutzes wurden sowohl in die Abwägung aller relevanten Belange eingestellt als auch wurden Festsetzungen getroffen, die die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima abmildern (Bepflanzung nicht versiegelter Flächen, Dach- und Fassadenbegrünung, Photovoltaik-Anlagen auf einem Teil der Dächer).</p> <p>Auch die Belange der Landwirtschaft wurden in die Abwägung eingestellt (Kapitel 1.2 der Begründungen zur Bauleitplanung).</p> <p>Die Entwürfe der Begründung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 143 wurden nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlich-</p>

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>keit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erstellt. Die Öffentlichkeit wurde damals über den geltenden Stand der Planung informiert. Insoweit bezieht sich die Anregung des Bürgers auf den Stand vor der Erstellung der Begründungen. Inzwischen wurde eine umfassende Alternativenprüfung durchgeführt, die in Kapitel 3.1.2 der Planbegründungen dargestellt ist. Dabei wurde auch die Nullvariante geprüft.</p> <p>Der vorgesehene Ausgleich gleicht die Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig aus und entspricht den Vorgaben des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. Er baut auf der Artenschutzprüfung für den Bebauungsplan Nr. 143 auf und ist fachlich begründet. Derzeit werden die landwirtschaftlichen Flächen zum Teil intensiv bewirtschaftet. Durch die Ausgleichsmaßnahmen kommt es auf Teilflächen zu einer Extensivierung und Ökologisierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Dieser Beitrag nutzt der Feldlerche und anderen hier zu erwartenden Wiesenvogelarten.</p> <p>Es handelt sich nicht um einen vermeidbaren Eingriff, da das Vorhaben an dieser Stelle und in dieser Form umzusetzen ist.</p> <p>Es ist vorgesehen, das Vorhaben durch Bäume und Sträucher zur Grenzstraße und zum Hammweg hin einzugrünen. Dies ist ein Beitrag zum Klimaschutz, zum Ortsbild und zur Landschaftsgestaltung.</p> <p>Der Eingriff in das Kleinklima ist vor dem Hintergrund der Planungsziele nicht zu vermeiden. Auf Grund der Anforderungen des BauGB im Hinblick auf den Klimaschutz und der Ausrufung des Klimanotstandes werden flankierende Ausgleichsmaßnahmen gegen den Eingriff in das Klima getroffen (Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Fassaden- und Dachbegrünung, Photovoltaik-Anlagen auf einem Teil der Dächer). Insoweit wird sehr wohl etwas gegen den Klimawandel getan.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 wurde ein Lärmgutachten erstellt, das die Folgen der Rettungswache auch für die südlich vorhandenen Höfe untersucht hat. Dabei wurde die Wohnnutzung lärmtechnisch mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes beurteilt, da sie sich im baulichen Außenbereich befindet und nicht durch Bebauungsplan in Form eines Allgemeinen oder Reinen Wohngebietes überplant ist. Die Untersuchung ergab, dass Anspruch auf passiven Lärmschutz nicht besteht.</p> <p>Die privaten Belange wurden in Kapitel 2.2 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 143 dargestellt und entsprechend in die Abwägung aller Belange eingestellt.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	2	3	4	5	Eingang Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag	Ergebnismitteilung
1.	Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Str. 7 44263 Dortmund		x			26.4.2022	<p>220-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Wesel/Niederrhein, Bl. 2339 (Maste 214 bis 216)</p> <p>Der Geltungsbereich zu den Teilbereichen der vorgenannten Bauleitplanung, wie in der uns eingereichten Festsetzungskarte im Maßstab 1:4000 eingetragen, befindet sich mindestens 70m südöstlich zur örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie und somit außerhalb des 2 x 16,00 m = 32,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Bezüglich der Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Rettungswache / Katastrophenschutz“ sowie von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von</p>	Kein Handlungserfordernis.	

				X	X	30.11.2022	<p>Natur und Landschaft innerhalb der vorge-nannten Teilbereiche bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten Sie, uns im Rahmen weiterer Ver-fahrensschritte ebenfalls zu beteiligen.</p> <p>Mit Schreiben vom 26.04.2022 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrens-schritt der öf-fentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültig-keit.</p> <p>Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie be-züglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Eine Beteiligung erfolgt im weiteren Verfahren.</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p>	
2.	Bezirksregierung Arns-berg Dez. 65 Rechtsangele-genheiten		x			22.4.2022	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Der o. a. Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenem Bergwerksfeld „Hiesfeld 58b“ und über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Friedrichsfeld“ sowie über dem inzwischen erloschenen, auf Raseneisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Gute Hoffnung“ Eigentümerinnen der Berg-bauberechtigung „Hiesfeld 58b“ ist die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH in Duisburg, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg</p>		

						<p>zu 62,5% Anteilen sowie die Familienstiftung Kaszony in Vaduz / Liechtenstein, vertreten durch die SEDES Treuhand Anstalt, Städele 36 in 9490 Vaduz/Liechtenstein zu 4,6875% Anteilen und CITBatthyány Verwaltungs GmbH, Pöseldorfer Weg 32a in 20148 Hamburg, zu 4,6875% Anteilen sowie TBG Bergwerkseigentum UG, c/o Gilz Reisen & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Lindemannstraße 90-92 in 40327 Düsseldorf zu 28,125% Anteilen. Eigentümerin der Bergbauberechtigung „Friedrichsfeld“ ist die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg und die TBG Bergwerkseigentum UG, c/o Gilz Reisen & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Lindemannstraße 90-92 in 40327 Düsseldorf zu 28,125% Anteilen.</p> <p>Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin der erloschenen Bergbauberechtigung „Gute Hoffnung“ ist die TRATON SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen.</p> <p>Ferner liegt das o. g. Vorhaben über dem Erlaubnisfeld „Voerde-Gas“.</p> <p>Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen.</p> <p>Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die Mingas-Power GmbH in Essen.</p> <p>In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes kein auch heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet.</p>		
--	--	--	--	--	--	---	--	--

						<p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. Bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p>	<p>Die Bergwerkseigentümer wurden beteiligt.</p> <p>Es wurde eine Kennzeichnung im Hinblick auf den Bergbau in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
3.	<p>Bezirksregierung Düsseldorf-Dezernat 53</p> <p>Bezirksregierung Düsseldorf -Dezernat 53 – Immissionsschutz</p> <p>Postfach 300865 40408 Düsseldorf</p> <p>AZ: 53.01.44-FNP-WES-VOE-130-131/2022</p>		X		5.5.2022	<p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen keine Bedenken</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden,</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein weiteres Handlungserfordernis.</p>	

					<p>die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Zur 78.FNP-Änderung der Stadt Voerde:</p> <p>Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)- Belange des Immissionschutzes (Dez. 53)- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)	<p>Die Behörden wurden beteiligt. Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Der Kreis Wesel wurde beteiligt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>	
--	--	--	--	--	---	--	--

							<p>Hinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:</p> <p>Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de)</p> <p>undhttps://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-</p>		
				X	02.01.2023		<p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Aus Sicht der von Dezernat 33 zu vertretende Belange bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da</p>		

						<p>sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich –falls nicht bereits geschehen den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) - Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) - Belange des Immissionschutzes (Dez. 53) - Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) <p>Ansprechpartner:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) <input type="checkbox"/> Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) 	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Die genannten Behörden wurden beteiligt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	---	--

						<input type="checkbox"/> Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/ Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de) und https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-11/20221109_toeb_zustaendigkeiten.pdf	Kein Handlungserfordernis.	
4.	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 22 über Stadt Voerde Fachdienst 5.1 -Kampfmittelbeseitigung-							
5.	Bezirksregierung Köln Topografische Informationserhebung Abteilung 7 Geobasis.NRW		x		26.4.2022	zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgenden Hinweis zum Baugrund:	Eine Baugrunduntersuchung in Verbindung mit einem Boden- und Versickerungsgutachten wurden erstellt.	

	Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – De-Greiff-Str. 195 – 47803 Krefeld Tel. +49 2151 897 499 christian.dieck@gd.nrw.de https://www.gd.nrw.de						Die Baugrundeigenschaften sind objektbezo- gen zu untersuchen und zu bewerten.	Die Eigenschaften des Bodens im Hinblick auf die Möglichkeit der Ver- sickerung wurden untersucht und bewertet. Die weitere Untersuchung der Bau- grundeigenschaften obliegt ggf. dem Bauherren.	
6.	Biologische Station im Kreis Wesel								
7.	Bundesamt für Infrastruk- tur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bun- deswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Düssel- dorf			x	x	10.11. 22	Durch die in den Unterlagen näher beschrie- bene Planung werde die Belange der Bun- deswehr berührt, jedoch nicht beeinträch- tigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage zu der Planung beste- hen seitens der Bundeswehr als Träger öf- fentlicher Belange keine Einwände.	Kein Handlungserfordernis	
8.	Bundesanstalt für Immobi- lienaufgaben								
9.	CIT Batthyány Verwaltungs GmbH								
10.	DB Bahn BVR Busverkehr Rhein- land GmbH								
11.	Deutsche Bahn AG Erna-Scheffler-Str. 5 ADAC-Haus DBImm 51103 Köln-								
12.	Deutsche Telekom GmbH Wesel Telekom Deutsch- land GmbH Technik Niederlassung West		X			06.04.22	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und- Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG -		

	Friedrichstr. 1, 46483 Wesel			x		06.04.22	<p>hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p><u>Zu 78. FNP</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	Kein Handlungserfordernis.	
				x	x	28.11.2022		Kein Handlungserfordernis.	

						<p>28.11.2022 Stadt Voerde BBPL Nr. 143 Voerde/Hammweg Offenlage siehe hierzu auch 78. FNP Änderung Unser Zeichen: West13_2022_21934/_21925</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteilig</p>	Kein Handlungserfordernis.	
13.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung West Squad Richtfunk Planung Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth		x		04.04.22	<p>Gegen den Bau einer neuen Rettungswache in Voerde haben wir keine Einwände, da unsere benachbarte Richtfunkstrecke ausreichend Sicherheitsabstand hat.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Die Firma Ericsson Services GmbH wurde beteiligt. Kein Handlungserfordernis.</p>	

				x	x	6.12.2022	<p>Prinzenallee 21 in 40549 Düsseldorf bauleitplanung@ericsson.com</p> <p>Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Die benachbarte Richtfunkstrecke hat genügend Abstand zum Planungssektor. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung.</p>	Kein Handlungserfordernis	
14.	Ericsson Services GmbH		x			04.04.22	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4,95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p>	Kein Handlungserfordernis. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde beteiligt. Kein Handlungserfordernis.	
				X	X	8.11.2022	<p>Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Planung / Baumaßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23 fertiggestellt werden soll. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p>	Die Firma Ericsson wurde erneut beteiligt.	

						<p>Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskuft-dttgmbh@telekom.de Wenn sich Ihre Anfrage auf einen bestehenden Vorgang bezieht oder die Realisierung Ihres Vorhabens vor dem Stichtag 31.12.23 liegt, senden Sie Ihre Anfrage bitte erneut an das Postfach bauleitplanung@ericsson.com und nehmen das Schlüsselwort „Nachfrage“ in die Betreffzeile Ihrer E-Mail mit auf.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom in Ihre Anfrage mit ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskuft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Die Deutsche Telekom wurde beteiligt.</p>	
15.	Familienstiftung Kaszony c/o Sedes Treuhand Anstalt							

16.	Eisenbahn-Bundesamt, Essen								
17.	Emschergenossenschaft / Lippeverband, Essen								
18.	Ev. Kirche G'hamm								
19.	Ev. Kirche Spellen								
20.	Fernwärme Ndrh.								
21.	Finanzamt Dinslaken								
22.	Gelsenwasser Energie- netze GmbH Betriebsdirektion Nieder- rhein								
23.	Gemeinde Hünxe								
24.	Handwerkskammer Düsseldorf Kommunale und regionale Wirtschaftspolitik, Planung, Standortbera- tung und Verkehr Georg-Schulhoff-Platz 1 40221 Düsseldorf		x			22.04.22	Mit Ihrem Schreiben vom 25. März baten Sie uns um Stellungnahme zu den oben genannten Bauleitplanungen. Wir beziehen zu den vorliegenden Planentwürfen insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise.		Kein Handlungserfordernis.
				x	x	28.11.22	Wir beziehen zu den vorliegenden Planentwürfen insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen		
25.	Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth								

26.	Katholische Kirchengemeinde St. Peter							
27.	Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Voerde							
28.	Kreis Wesel Kreisplanung 63-1-1 601/20040/22		x	x	X	02.5.2022	<p>Die Stadt Voerde (Ndr rh.) beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“.</p> <p>Ziel ist die Planung einer Rettungswache und eines DRK-Katastrophenschutzentrums in Voerde (Ndr rh.) auf den Flurstücken Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150. Aus diesem Grund ist beabsichtigt, im Bebauungsplan und parallel dazu in der Änderung des Flächennutzungsplanes für die erforderlichen Teile der Flurstücke eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Rettungswache / Katastrophenschutz festzusetzen bzw. darzustellen. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB geändert.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans. Bezugnehmend auf die von Ihnen eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege, Landschaftsplanung:</p> <p>Der Bauleitplanbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken / Voerde.</p>	

					<p>Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken, wenn im Rahmen des weiteren Verfahrens eine ortsrandeinbindende Eingrünung erfolgt.</p> <p>Der Bauleitplanbereich befindet sich im Entwicklungsraum des Landschaftsplans A02 „Offenlandschaft zwischen Voerde und Friedrichsfeld“. Dieser als „Anreicherung“ gekennzeichnete Bereich nennt die Vernetzung und Einbindung der Siedlungsbereiche in die umgebende Landschaft durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen als Ziel. Außerdem befindet sich das Plangebiet im Maßnahmenraum M07 „Niederterrasse zwischen Voerde und Friedrichsfeld“, welcher der Maßnahmengruppe „Strukturarme Offenlandbereiche“ zugeordnet ist. Dieser nennt als Entwicklungsmaßnahmen die Anlage von Biotopstrukturen durch beispielsweise Krautsäume.</p> <p>Eingriffsregelung:</p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken, sofern folgende Punkte umgesetzt werden.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gem. der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV 2021) vorzulegen. Die Vorgaben des genannten Bewertungsverfahrens bzgl. der Produktionsintegrierten Kompensation sind anzuwenden.</p>	<p>Auf der Fläche für den Gemeinbedarf ist das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Dabei ist zu beachten, dass auf ihrem nördlichen Teil weniger und nur kleinkronige Bäume angepflanzt werden dürfen, um dem Wiesenvogelschutz und der damit verbundenen Maßnahmen nicht zu wider zu laufen.</p> <p>Insgesamt erfolgt eine Eingrünung des entstehenden Ortsrandes.</p> <p>Für die Eingrünung der nicht versiegelten Flächen der Gemeinbedarfsfläche wird eine Pflanzliste festgesetzt, die bienen- und insektenfreundliche Pflanzen beinhaltet. Ziel ist das Anlegen von Biotopstrukturen.</p> <p>Insgesamt wird der Anregung gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Eine Bilanz wird, wie angeregt, erarbeitet.</p>	
--	--	--	--	--	---	---	--

						<p>Da die Kompensationsfläche auch als Ersatzfläche für die Feldlerche erforderlich ist, ist die Fruchtfolge auf den Kompensationsflächen ggf. mit einem notwendigen Wechsel der Flächen daran anzupassen. Eine entsprechende Planung ist einzureichen.</p> <p>Es ist zudem sicherzustellen, dass die Kompensationsflächen rechtlich gesichert werden und dass keine sonstigen finanziellen Fördermittel in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der Erfolg der Kompensationsmaßnahmen ist über ein Monitoring alle 5 Jahre nachzuweisen.</p> <p>Zur Bepflanzung des Geländes der Rettungswache sind heimische, hochstämmige Laubbäume einzusetzen.</p> <p>Artenschutzrecht: Aus Sicht des Artenschutzrechtes bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken, sofern Folgendes umgesetzt wird:</p> <p>Mindestens eine der genannten MSPE Flächen ist vor Baubeginn der Rettungswache als CEF-Maßnahme für die Feldlerche herzu-</p>	<p>Gesichert werden die Kompensationsmaßnahmen über die Pachtverträge. Auch handelt es sich um städtische Flächen. Es ist auch der Fruchtwechsel festgelegt. Diesbezüglich soll jeweils zwischen einer Nutzung und einer Brache jährlich gewechselt werden.</p> <p>Das Monitoring wird wie vorgeschlagen in die Begründung aufgenommen. Für die Eingrünung der Rettungswache sind mittel- bis großkronige Laubbäume im mittleren und südlichen Teil und kleinkronige Laubbäume im nördlichen Teil festgesetzt, letzteres aus Gründen des Wiesenvögelschutzes, um Beutegreifern kein Versteck zu bieten.</p> <p>Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nach den Festsetzungen 8.1 bis 8.6 des Bebauungsplanes sind spätestens mit dem Zeitpunkt der Baugenehmigung für die Rettungswache zu</p>	
--	--	--	--	--	--	---	---	--

						<p>stellen. Es ist ein Nachweis über den entsprechenden Zustand der Fläche zu erbringen.</p> <p>Des Weiteren empfiehlt die Artenschutzprüfung, dass die Ausgleichsflächen von 01. April bis 30. Juli nicht gemäht bzw. abgeerntet werden dürfen, um die Wiesen-brüter zu schützen. Dies wurde in die Planunterlagen übernommen. Dieser Zeitraum ist um zwei Wochen nach vorne auf den 15. März bis 30. Juli auszuweiten.</p> <p>Immissionsschutz:</p> <p>Mit dem Gutachten „Geräuschemissionen und -immissionen durch Straßenverkehr und Anlagen im Bebauungsplangebiet N. 143 ‚Rettungswache Voerde/Hammweg‘ in Voerde“ der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Am TÜV 1 in 45307 Essen, Bericht-Nr. 822SST026/8000680083 vom 17.02.2022, wurde die nachbarschaftliche Verträglichkeit des Vorhabens nachgewiesen.</p> <p>Es wird angeregt, dass die Lkw-Bewegungen zur Tageszeit (40) und Nachtzeit (10 insgesamt, 5 in der lautesten Nachtstunde) als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p>Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde/Hammweg“ der Stadt Voerde.</p>	<p>beginnen. Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan und eine entsprechende Regelung in die Pachtverträge aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine derartige Einschränkung würde den Betrieb der Rettungswache in zu starkem Maß begrenzen.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>
--	--	--	--	--	--	--	---

						<p>Redaktioneller Hinweis</p> <p>Auf Seite 11 des v.g. Gutachtens erscheint der Schalleistungspegel im Prognosefall zur Nachtzeit für den Immissionsort „Hammweg östlich B8“ nicht korrekt. Es wird angeregt, dass der Wert geprüft und ggfs. geändert wird.</p> <p>Bodenschutz</p> <p>Gegen den B-Plan 143 „Rettungswache Voerde /Hammweg“ bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die betroffenen Flächen sind im Altlastenkataster des Kreises Wesel nicht erfasst. Es handelt sich hier laut Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW 3. Auflage 2016 nicht um Böden mit einer besonders hohen Funktionserfüllung.</p> <p>Auf Seite 5 der „Zusammenstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, der sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung“ wird der Boden als „nicht hochwertig“ eingestuft. Dies ist so nicht richtig. Es handelt sich hier um Ackerboden mit einer Ackerzahl von 46-53 und somit um guten Ackerboden (Ackerzahl zwischen 40-60). Als Kompensationsmaßnahme sollte aus Sicht der UBB eine Entsiegelung von Flächen erfolgen. Dieser Ausgleich wurde zwar auch durch die Stadt Voerde selbst im Rahmen der Maßnahmenvorschläge (Tabelle Seite 5) als beste Möglichkeit erwähnt, aber auf Grund fehlender Flächen für eine Entsiegelung im Stadtgebiet als Ausgleichsmaßnahme verworfen. Trotzdem sollte man weiterhin schauen, ob sich Möglichkeiten einer</p>	<p>Der Wert wurde gutachterlich geprüft und geändert.</p> <p>Das Gutachten wurde geändert.</p> <p>Die Begründung wird angepasst.</p> <p>Eine Entsiegelung in dem erforderlichen Umfang ist nicht möglich. Auf den Aspekt des Bodenschutzes soll ausführlich in der Begründung eingegangen werden.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	---	--

						<p>Flächenentsiegelung bieten, da der Verlust von offenem Boden nur durch entsprechende Entsiegelungsmaßnahmen ausgleichbar ist. Neben dem unmittelbaren Verlust an fruchtbarem Boden zieht der Flächenverbrauch eine Reihe von Folgewirkungen nach sich, darunter Verlust von Lebensräumen für Flora, Fauna und Erholung, Reduktion der Wasserversickerung, Verschärfung von Hochwasser, verändertes Kleinklima. Der Eingriff in den Boden muss durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden.</p> <p>Wasserwirtschaft:</p> <p>Gegen die Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Laut des hydrogeologischen Gutachtens (Niederschlagswasserversickerung B-Plan Nr. 143 „Rettungswache Voerde/Hammweg“ – Versickerungsuntersuchung, Bemessung von Versickerungsanlage) der Firma Böcke zur Niederschlagsversickerung liegt das Vorhaben in der Wasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Löhnen. Anhand der mir vorliegenden Lagedaten befindet sich das Plangebiet jedoch außerhalb eines Wasserschutzgebietes. Ich weise daher darauf hin, dass die wasserwirtschaftlichen Belange einer Wasserschutzzone nicht berührt werden.</p> <p>Darüber hinaus bedarf die Versickerung von Niederschlagswasser in technischen Einrichtungen (z.B. Mulden oder Rigolen) einer wasserbehördlichen Erlaubnis. Eine solche</p>	<p>Insgesamt wird der Boden und dessen Ausgleich in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Auf die Folgewirkungen und Maßnahmen diesbezüglich wird in der Begründung ausführlich eingegangen.</p> <p>Der Aspekt des Bodenschutzes wird ausführlich in den Begründungen dargestellt und in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Anregung wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	--

						<p>ist beim Fachdienst 66-1-2 Wasserwirtschaft des Kreises Wesel zu beantragen.</p> <p>Des Weiteren wird die Begrünung der Dachflächen aus hiesiger Sicht begrüßt, um eine Reduzierung und Verzögerung des Spitzenabflusses durch Retention und Verdunstung des Niederschlagswassers zu erzielen und damit das Risiko für ein Versagen technischer Entwässerungssysteme bei Starkregenereignissen zu mindern.</p> <p>Ungeachtet der vorangegangenen Ausführungen zu unbelastetem und schwach belastetem Niederschlagswasser ist stark belastetes Niederschlagswasser gemäß Trennerlass an die Schmutzwasserkanalisation abzugeben.</p> <p>Zur 78. FNP-Änderung: die Stadt Voerde (Ndrhh.) beabsichtigt die Aufstellung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ und damit parallel die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“. Ziel ist die Planung einer Rettungswache und eines DRK-Katastrophenschutzentrums auf den Flurstücken Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150. Aus diesem Grund ist beabsichtigt, in der Änderung des Flächennutzungsplanes für die erforderlichen Teile der Flurstücke eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Rettungswache / Katastrophenschutz festzusetzen bzw. darzustellen. Der bislang gültige Flächennutzungsplan stellt</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Stark belastetes Niederschlagswasser ist auf dem Gelände der Rettungswache nicht zu erwarten.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	---	--

						<p>für das Plangebiet „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Bezugnehmend auf die von ihnen eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege, Landschaftsplanung:</p> <p>Der Bauleitplanbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken / Voerde.</p> <p>Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken, wenn im Rahmen des weiteren Verfahrens eine ortsrandeinbindende Eingrünung erfolgt.</p> <p>Der Bauleitplanbereich befindet sich im Entwicklungsraum des Landschaftsplans A02 „Offenlandschaft zwischen Voerde und Friedrichsfeld“. Dieser als „Anreicherung“ gekennzeichnete Bereich nennt die Vernetzung und Einbindung der Siedlungsbereiche in die umgebende Landschaft durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen als Ziel. Außerdem befindet sich das Plangebiet im Maßnahmenraum M07 „Niederterrasse zwischen Voerde und Friedrichsfeld“, welcher der Maßnahmengruppe „Strukturarme Offenlandbereiche“ zugeordnet ist. Dieser nennt als Entwicklungsmaßnahmen die Anlage von Biotopstrukturen durch beispielsweise Krautsäume.</p> <p>Eingriffsregelung:</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--

						<p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen die o.a. Änderung des FNP keine Bedenken, sofern eine vollständige Kompensation bezogen auf den flächenhaften Eingriff sowie auf das Landschaftsbild umgesetzt wird.</p> <p>Artenschutzrecht:</p> <p>Aus Sicht des Artenschutzes bestehen gegen die o.a. Änderung des FNP keine Bedenken, sofern gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass eine Gefährdung der vor Ort kartierten planungsrelevanten Arten (u.a. Feldlerche) ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Immissionsschutz:</p> <p>Mit dem Gutachten „Geräuschemissionen und -immissionen durch Straßenverkehr und Anlagen im Bebauungsplangebiet Nr. 143 „Rettungswache Voerde/Hammweg“ in Voerde“ der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Am TÜV 1 in 45307 Essen, Bericht-Nr. 822SST026/8000680083 vom 17.02.2022, wurde die nachbarschaftliche Verträglichkeit des Vorhabens nachgewiesen. Im parallel verlaufenden Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 143 der Stadt Voerde werden Anregungen zu textlichen Festsetzungen vorgebracht, die auf dem v.g. Gutachten basieren</p> <p>Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde/Hammweg“ der Stadt Voerde.</p>	<p>Es wird eine vollständige Kompensation vorgesehen. Die detaillierte Bilanzierung erfolgt auf der Ebene des im Parallelverfahrens aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 143.</p> <p>Planungsrelevante Arten sind von der Planung betroffen, jedoch durch die Baumaßnahme nicht in ihrer Existenz gefährdet. Es werden Ausgleichsmaßnahmen für Wiesenvögel, u.a. für die Feldlerche, vorgesehen, so dass der Eingriff ausgeglichen wird.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis</p>
--	--	--	--	--	--	---	---	----------------------------------

						<p>Redaktioneller Hinweis</p> <p>Auf Seite 11 des v.g. Gutachtens erscheint der Schalleistungspegel im Prognosefall zur Nachtzeit für den Immissionsort „Hammweg östlich B8“ nicht korrekt. Es wird angeregt, dass der Wert geprüft und ggfs. geändert wird.</p> <p>Bodenschutz:</p> <p>Gegen die 78. FNP-Änderung der Stadt Voerde bestehen keine Bedenken. Die betroffenen Flächen sind im Altlastenkataster des Kreises Wesel nicht erfasst. Es handelt sich hier laut Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW 3. Auflage 2016 nicht um Böden mit einer besonders hohen Funktionserfüllung.</p> <p>Auf Seite 5 der „Zusammenstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, der sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung“ wird der Boden als „nicht hochwertig“ eingestuft. Dies ist so nicht richtig Es handelt sich hier um Ackerboden mit einer Ackerzahl von 46-53 und somit um guten Ackerboden (Ackerzahl zwischen 40-60).</p> <p>Als Kompensationsmaßnahme sollte aus Sicht der UBB eine Entsiegelung von Flächen erfolgen. Dieser Ausgleich wurde zwar auch durch die Stadt Voerde selbst im Rahmen der Maßnahmenvorschläge (Tabelle Seite 5) als beste Möglichkeit erwähnt, aber auf Grund fehlender Flächen für eine Entsiegelung im Stadtgebiet als Ausgleichsmaß-</p>	<p>Das Gutachten wurde geändert.</p> <p>Die Begründung wird angepasst.</p> <p>Eine Entsiegelung in dem erforderlichen Umfang ist nicht möglich. Auf den Aspekt des Bodenschutzes wird ausführlich in der Begründung eingegangen.</p> <p>Insgesamt wird der Boden und dessen Ausgleich in die Abwägung eingestellt.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	--

						<p>nahme verworfen. Trotzdem sollte man weiterhin schauen, ob sich Möglichkeiten einer Flächenentsiegelung bieten, da der Verlust von offenem Boden nur durch entsprechende Entsiegelungsmaßnahmen ausgleichbar ist. Neben dem unmittelbaren Verlust an fruchtbarem Boden zieht der Flächenverbrauch eine Reihe von Folgewirkungen nach sich, darunter Verlust von Lebensräumen für Flora, Fauna und Erholung, Reduktion der Wasserversickerung, Verschärfung von Hochwasser, verändertes Kleinklima. Der Eingriff in den Boden muss durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden.</p> <p>Wasserwirtschaft:</p> <p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Darüber hinaus ist die Erwähnung zur Empfehlung einer Dachbegrünung erfreulich.</p> <p>Alternativenprüfung:</p> <p>In seiner Stellungnahme zur landesplanerischen Anfrage vom 08.04.2021 regte der RVR im Hinblick auf das Ziel 7.1-5 des LEP NRW eine Alternativenprüfung an, welche auch von meiner Seite angeregt wird.</p> <p>Vielen Dank für die Zusendung des Entwurfes der PIK-Maßnahmen. Im Folgenden habe ich einige Anregungen aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege zusammengestellt.</p>	<p>Auf die Folgewirkungen und Maßnahmen diesbezüglich wird in der Begründung ausführlich eingegangen.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Auf die Alternativenprüfung wird in der Begründung zum FNP ausführlich eingegangen.</p>
--	--	--	--	--	--	--	--

					11.07.22	<p>Es ist ein flächenscharfes Konzept mit genauer zeitlicher Ausgestaltung notwendig. Hierzu erscheint eine Begleitung durch ein fachgutachterliches Büro sinnvoll.</p> <p>Die rechtliche Sicherung der Flächen, auch bei Flächen mit wechselnder Bewirtschaftung bzw. Flächenrotation ist festzulegen.</p> <p>Zudem ist ein Monitoring notwendig, um die Zielerreichung sicherzustellen.</p> <p>In den ersten 5 Jahren sollte ein jährlicher Monitoringbericht gefordert werden. Sofern sich ein Erfolg einstellt, erscheint ein jährlicher Ergebnisbericht und ein 5-jähriges Monitoring ausreichend. Bei einem Wechsel des Bewirtschafters sind möglicherweise erneut engmaschigere Nachweise erforderlich.</p> <p>Es sind vorab bereits Regelungen zu treffen, die bei nicht fachgerechter Umsetzung der Maßnahmen greifen.</p> <p>Auch wird zu klären sein, inwiefern Anreize geschaffen werden können, um einen Bewirtschafter für diese Flächen zu gewinnen.</p>	<p>Der Bebauungsplan setzt die Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK) als PIK-Flächen flächenscharf fest und regelt über textliche Festsetzungen die Ausgestaltung der PIK-Maßnahmen bzw. Nutzung der MSPE-Flächen. Die zeitliche Ausgestaltung der PIKs wird im Pachtvertrag und in den textlichen Festsetzungen geregelt.</p> <p>Ein Monitoring wird durch die Stadt Voerde (Ndrhh.) und über die Pachtverträge als Verpflichtung des Verpächters geregelt und über die Stadt sichergestellt.</p> <p>Die zielkonforme Entwicklung der PIK-Flächen wird über ein Monitoring geprüft, das über mindestens 5 Jahre jährlich, dann fünfjährig durch die Verwaltung der Stadt Voerde (Ndrhh.) oder einen von ihr beauftragten Fachgutachter erstellt wird.</p> <p>Innerhalb der ersten 5 Jahre jährlich, danach fünfjährig, im April eines jeden Jahres wird die Herstellung bzw. der Zustand der gesamten Ausgleichsmaßnahmen auf dem Baugrundstück der Rettungswache wie auf den eigentlichen Ausgleichsflächen durch die Stadt Voerde (Ndrhh.) im Rahmen eines Monitorings überprüft.</p> <p>Anreize werden durch die Festlegung einer verringerten Pacht geschaffen.</p>
--	--	--	--	--	----------	---	---

						<p>Eine Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer bzgl. der geplanten Maßnahmen erscheint sinnvoll.</p> <p>Anregungen zu den einzelnen vorgestellten Maßnahmen:</p> <p>8.1.1 Produktionsintegrierte Kompensationsflächen</p> <p>Die extensive genutzte Ackerfläche ist in Form von Bewirtschaftungsauflagen genau festzulegen.</p> <p>„Getreidestoppeln in einer Höhe von 1m auf dem Feld zu belassen“ –</p> <p>Handelt es sich hier um einen Tippfehler, sind 10cm gemeint?</p> <p>Die Variation der Nutzung zwischen Getreideanbau und Nutzungsbrache sowie die Fruchtfolge sind genau zeitlich und räumlich zu definieren. Ein mehrjähriges Konzept sowie eine jährliche Meldung bzgl. des Anbaus erscheinen ausreichend.</p> <p>8.1.2 Mahd und Ernte</p> <p>Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sollten die Zeiträume benannt werden, in denen die Mahd bzw. Ernte möglich sind.</p>	<p>Die Landwirtschaftskammer wird im Zuge der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p> <p>Dies wird im Pachtvertrag geregelt.</p> <p>Es sind 10 cm gemeint. Diese werden auf 20 cm erhöht. Der Fehler wurde korrigiert.</p> <p>Durch den jährlichen Ergebnisbericht wird dokumentiert, wie die Nutzung erfolgt ist. Die genaue Fruchtfolge und wann die Flächen brachfallen sollen, soll von Seiten der Stadt nicht festgelegt werden, da dies zu unnötigen Einschränkungen des Landwirtes führen würde.</p> <p>Es wird festgelegt, dass die Ausgleichsflächen vom 15. März bis zum 30. Juni (Brutzeit Wiesenvögel) nicht gemäht oder abgeerntet werden dürfen. Diese Einschränkung lässt sich zur Aufwertung der MSPE-Flächen als Wiesenvogelhabitat begründen. Weitere diesbezügliche Regelungen schränken den Landwirt unnötig ein und sollen daher unterbleiben.</p>
--	--	--	--	--	--	---	--

							<p>8.1.3 Ausnahmen von den Festsetzungen Geht es hier ausschließlich um die Wiesen- vögel? - Die meisten Maßnahmen befinden sich auf Ackerflächen.</p> <p>8.1.4 Freihaltung von Flächen vor landwirt- schaftlicher Nutzung Reicht es aus, diese Streifen einmalig anzu- legen? Eine regelmäßige Funktionsüberprü- fung bzw. Erneuerung z.B. alle 5 / 10 Jahre erscheint sinnvoll, da der Sand möglicher- weise in den bestehenden Boden einarbeitet wird. Eine Abgrenzung zur bewirtschafteten Flä- che erscheint erforderlich, (z.B. mit Eichen- spaltpfählen) um ein mögliches Unterpflügen des ausgemagerten Streifens zu verhindern</p> <p>8.1.6 Reptilienbiotop Es bedarf einer genauen Festlegung, aus welchen Materialien und auf welche Weise die Lesesteinhaufen anzulegen sind. Zudem sollte auch die Unterhaltung der Le- sesteinhaufen in Art und Umfang in das Konzept miteinbezogen werden.</p> <p>8.1.7. Frist bis zur Umsetzung der Aus- gleichsmaßnahme Durch die Nennung eines konkreten Zeit- punktes der Fertigstellung kann mehr Ver- bindlichkeit geschaffen werden.</p>	<p>Die Ausgleichsmaßnahmen dienen insbesondere dem Wiesenvögel- schutz. Insoweit beziehen sich auch die Ausnahmen darauf. Gleichwohl wirken alle Festsetzungen gleichzei- tig auch positiv auf viele weitere Tierarten.</p> <p>Die Festsetzung wird dahingehend ergänzt, dass die Maßnahmen nach 10 Jahren unter Beachtung der Er- gebnisse des Monitorings ggf. zu er- neuern sind.</p> <p>Die Festsetzung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Es wird festgesetzt, dass die Le- sesteinhaufen aus größeren Steinen bestehen müssen und dass die Maß- nahme nach 10 Jahren seit ihrer erstmaligen Herstellung unter Be- achtung der Ergebnisse des Monito- rings ggf. zu erneuern ist.</p> <p>Die Festsetzung wird dahingehend geändert, dass die festgesetzten Maßnahmen nach den Festsetzungen 8.1.1 bis 8.1.6 spätestens 3 Monate nach dem Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung und spätestens mit dem Zeitpunkt des Baubeginns fer- tigzustellen sind.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	---	--

	Kreis Wesel Kreisplanung 63-1-1 601/20149/22			x	12.12.22	<p>Grundsätzliche Bedenken des Kreises Wesel bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans nicht. Aus Sicht des Kreises Wesel sind im Hinblick auf die Landschaftsplanung jedoch Bedenken vorzutragen, die durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeräumt werden können.</p> <p>Landschaftsplanung:</p> <p>Der Bauleitplanbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken / Voerde.</p> <p>Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken, wenn im Rahmen des Bebauungsplanes eine ortsrandeinbindende Eingrünung festgesetzt wird. Letztere ist trotz des fortgeschrittenen Verfahrens um die Fläche 2.1 „Fläche für den Gemeinbedarf“ in der Planung nicht erkennbar. Die geplanten Einzelbäume decken diese Art von Eingliederung in die umgebende Landschaft nur bedingt ab, da diese punktuellen und weniger flächigen Charakter haben werden und mit max. 3 Metern Höhe dieser Funktion nicht gerecht werden können.</p> <p>Der Bauleitplanbereich befindet sich im Entwicklungsraum des Landschaftsplans A02 „Offenlandschaft zwischen Voerde und Friedrichsfeld“. Dieser als „Anreicherung“ gekennzeichnete Bereich nennt die Vernetzung und Einbindung der Siedlungsbereiche in die umgebende Landschaft durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen als Ziel. Außerdem befindet sich das Plangebiet im</p>	<p>Richtig ist, dass die bisher festgesetzten Eingliederungselemente eher einen punktuellen Charakter haben. Diese werden im Bebauungsplan durch zusätzliche Pflanzvorschriften zu Bäumen und Sträuchern nun verstärkt. Die Wuchshöhenbeschränkung wird aufgehoben. Dadurch wird der Bebauungsplanentwurf geändert.</p> <p>Insgesamt bezieht sich die Anregung auf den Bebauungsplan und nicht auf die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die Darstellung von MSPE-Flächen wird eine Vernetzung hergestellt.</p>	
--	--	--	--	---	----------	--	--	--

						<p>Maßnahmenraum M07 „Niederterrasse zwischen Voerde und Friedrichsfeld“, welcher der Maßnahmengruppe „Strukturarme Offenlandbereiche“ zugeordnet ist. Dieser nennt als Entwicklungsmaßnahmen die Anlage von Biotopstrukturen durch beispielsweise Felldraine, Krautsäume oder die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken oder Gehölzstreifen als Ziel.</p> <p>Zudem weist das Plangebiet eine Verbundachse des Biotopverbunds mit regionaler Bedeutung auf. Durch eine Anreicherung mit Elementen der eben genannten Beispiele wird der Biotopverbund in dem bislang arm ausgestatteten Landschaftsplanbereich aufgewertet. Ich rege demnach dringend an, eine Anpflanzung solcher gliedernden Elemente in der zugehörigen Aufstellung des Bebauungsplanes zeichnerisch sowie textlich festzusetzen und damit bauleitplanerisch zu sichern, um dem Landschaftsplan angemessene Rechnung zu tragen.</p> <p>Vom Widerspruchsrecht zur Änderung des Flächennutzungsplans wird kein Gebrauch gemacht. Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit Rechtskraft des dementsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft.</p> <p>Diese Rechtswirkung ist in die Bekanntmachung des jeweiligen Bebauungsplanes aufzunehmen. Der Kreis Wesel ist hierüber in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Eingriffsregelung:</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung werden entsprechend geändert und ergänzt.</p> <p>Auf der Ebene des FNP kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	---	--

	<p>Kreis Wesel Kreisplanung 63-1-1 601/20150/22</p>				<p>X</p>	<p>12.12.22</p>	<p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen die o.a. Änderung des FNP keine Bedenken, sofern eine vollständige Kompensation bezogen auf den flächenhaften Eingriff sowie auf das Landschaftsbild umgesetzt wird. Die MSPE-Flächen sind zu sichern.</p> <p>Artenschutzrecht:</p> <p>Aus Sicht des Artenschutzes bestehen gegen die o.a. Änderung des FNP keine Bedenken, sofern gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass eine Gefährdung der vor Ort kartierten planungsrelevanten Arten (u.a. Feldlerche) ausgeschlossen werden kann.</p> <p>AZ.601/20150/22 vom 12.12.2022 zum B-Plan 143</p> <p>Grundsätzliche Bedenken des Kreises Wesel bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 nicht. Aus Sicht des Kreises Wesel sind im Hinblick auf die Landschaftsplanung jedoch Bedenken vorzutragen, die durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeräumt werden können.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde:</p> <p>Geplant ist der Neubau einer Rettungswache und eines DRK-Katastrophenschutzentrums auf dem Grundstück Ecke Hammweg/Grenzstraße in Voerde. Aus diesem Grund soll hier mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Fläche für Gemeinbedarf“ festgesetzt werden.</p>	<p>Für die Ebene des Bebauungsplanes wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt. Demnach erfolgt ein 100%iger Ausgleich.</p> <p>Die Artenschutzprüfung auf der Ebene des Bebauungsplanes hat ergeben, dass eine Gefährdung planungsrelevanter Arten bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen nicht besteht.</p>	
--	---	--	--	--	----------	-----------------	--	---	--

						<p>Die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen durch das Vorhaben wurden durch den TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG in einem Prognose-gutachten (TÜV-Auftrags-Nr. 822SST026 / 8000680083) untersucht und bewertet.</p> <p>Demnach werden im Planbereich zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch Straßenverkehr bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Die einzelnen Lärmpegelbereiche sind im Bebauungsplan dargestellt und benannt und sollten im Baugenehmigungsverfahren entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Das Gutachten prognostiziert weiterhin, dass unter den angenommenen Rahmenbedingungen durch den Regelbetrieb der Rettungswache an den nächstgelegenen relevanten Immissionsorten die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.</p> <p>Einen Sonderfall stellen die Geräusche bei Alarmfahrten mit Betrieb der Tonfolgehörner dar. Geräuschimmissionen durch Notfälle sind in Punkt 7.1 TA Lärm ausdrücklich von einem unmittelbaren Vergleich mit den Immissionsrichtwerten ausgenommen.</p> <p>Bei diesen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sehr hohen Pegeln sollte mit Blick auf die angrenzende Wohnbebauung insbesondere zur Nachtzeit der Einsatz des Horns auf</p>	<p>Auf der Grenzstraße und dem Hammweg ist nachts sehr wenig Fahrzeugverkehr zu verzeichnen. Das Martinshorn darf nur eingeschaltet werden, wenn dies erforderlich ist. Dies wird daher nachts sehr selten der Fall</p>	
--	--	--	--	--	--	---	---	--

						<p>das verkehrsrechtlich unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund des nächtlichen Ruhebedürfnisses der Anwohner und um dem Minimierungsgebot nachzukommen, rege ich an zu prüfen, ob die Feuerwehrausfahrt durch eine Lichtzeichenanlage geregelt werden kann, so dass bei der Ausfahrt auf den Einsatz des Martinshorns verzichtet werden kann.</p> <p>Aus Sicht des vorbeugenden Immissions-schutzes bestehen ansonsten gegen die Auf-stellung des Bebauungsplanes keine Beden-ken.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>Ergänzend zu meiner Stellungnahme auf dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BBauG möchte ich noch auf folgendes hinweisen.</p> <p>Die Anwendung einer Bodenkundliche Bau-begleitung (BBB) ist mit Novellierung der BBodSchV ab 1. August 2023 explizit im Bo-denschutzrecht geregelt. Durch diese ge-setzliche Veränderung wird deshalb von der UBB ab einer Eingriffsfläche von > 3.000m² die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) – analog zur Ökologischen Baubegleitung ÖBB – gefordert.</p> <p>Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die DIN 19639 und 18915 bei Bauvorhaben angewendet und auch umgesetzt wird. Dies sollte schon jetzt von Stadt Voerde bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>sein. Eine formelle Begrenzung sei-nes Einsatzes ist jeoch nicht möglich. Die Errichtung einer Lichtsignalan-lage ist auf Grund des seltenen Ein-satzes des Martinshorns nicht erfor-derlich.</p> <p>Dies wird bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Eine Bodenkundliche Baubegleitung wird durchgeführt.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--	--

						<p>Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege ist wie folgt Stellung zu nehmen:</p> <p>Landschaftsplanung:</p> <p>Der Bauleitplanbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken / Voerde.</p> <p>Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken, wenn im Rahmen des weiteren Verfahrens eine ortsrandeinbindende Eingrünung erfolgt. Letztere ist trotz des fortgeschrittenen Verfahrens um die Fläche 2.1 „Fläche für den Gemeinbedarf“ in der Planung nicht erkennbar. Die geplanten Einzelbäume decken diese Art von Eingliederung in die umgebende Landschaft nur bedingt ab, da diese punktuellen und weniger flächigen Charakter haben werden und mit max. 3 Metern Höhe dieser Funktion nicht gerecht werden können.</p> <p>Der Bauleitplanbereich befindet sich im Entwicklungsraum des Landschaftsplans A02 „Offenlandschaft zwischen Voerde und Friedrichsfeld“. Dieser als „Anreicherung“ gekennzeichnete Bereich nennt die Vernetzung und Einbindung der Siedlungsbereiche in die umgebende Landschaft durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen als Ziel.</p>	<p>Die auf der Teilfläche 1.1 (Fläche für den Gemeinbedarf) maximal 8 kleinkronigen Laubbäume werden um Festsetzungen zur Pflicht zum Anpflanzen von Sträuchern ergänzt. Die zulässige Endwuchshöhe für Bäume wird gestrichen. Auf Grund der Nachbarschaft zur nördlich angrenzenden MSPE-Fläche, die dem Wiesenvogelschutz dienen soll, soll eine größere Anzahl an Bäumen nicht zulässig gemacht werden.</p> <p>Auf der Teilfläche 1.2 der Fläche für den Gemeinbedarf wird die Anzahl der anzupflanzenden Bäume auf mindestens 25 festgesetzt. Zudem wird eine bestimmte Anzahl an Sträuchern festgesetzt, die anzupflanzen ist.</p> <p>Der Bebauungsplan und die Begründung werden entsprechend geändert.</p> <p>Durch die Erhöhung der Zahl der anzupflanzenden Bäume und die Pflicht zum Anpflanzen von Sträuchern auf der Fläche für den Gemeinbedarf</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--	--

						<p>Außerdem befindet sich das Plangebiet im Maßnahmenraum M07 „Niederterrasse zwischen Voerde und Friedrichsfeld“, welcher der Maßnahmengruppe „Strukturarme Offenlandbereiche“ zugeordnet ist. Dieser nennt als Entwicklungsmaßnahmen die Anlage von Biotopstrukturen durch beispielsweise Feldraine, Krautsäume oder die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken oder Gehölzstreifen als Ziel.</p> <p>Das Plangebiet weist eine Verbundachse des Biotopverbunds mit regionaler Bedeutung auf. Durch eine Anreicherung mit Elementen der eben genannten Beispiele wird der Biotopverbund in dem bislang arm ausgestatteten Landschaftsplanbereich aufgewertet. Ich rege demnach dringend an, eine Anpflanzung solcher gliedernden Elemente in der Planung zeichnerisch sowie textlich festzusetzen und damit bauleitplanerisch zu sichern, um dem Landschaftsplan angemessenen Rechnung zu tragen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im begleitenden Verfahren zur 78. FNP-Änderung vom Widerspruchsrecht zur Änderung des Flächennutzungsplans kein Gebrauch gemacht wird. Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes</p>	<p>wird den Inhalten des Landschaftsplanes Rechnung getragen.</p> <p>Die festgesetzten MSPE-Flächen dienen der Vernetzung der Biotopstrukturen. Da jedoch die Ausgleichsflächen dem Wiesenvogelschutz dienen sollen, wird dort auf die Festsetzung von Feldgehölzen, Hecken oder Gehölzstreifen verzichtet.</p> <p>Die festgesetzten MSPE-Flächen dienen der Vernetzung der Biotopstrukturen. Da jedoch die Ausgleichsflächen dem Wiesenvogelschutz dienen sollen, wird dort auf die Festsetzung von Feldgehölzen, Hecken oder Gehölzstreifen verzichtet.</p> <p>Auf der Fläche für den Gemeinbedarf werden solche Elemente jedoch im Rahmen einer Änderung des Bebauungsplanentwurfes in höherer Anzahl als bisher festgesetzt. Dies geschieht textlich. Eine zeichnerische Festsetzung, wo Bäume und Sträucher konkret anzupflanzen sind, erscheint nicht sinnvoll.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>
--	--	--	--	--	--	--	---

							<p>mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes außer Kraft.</p> <p>Diese Rechtswirkung ist in die Bekanntmachung des Bebauungsplanes aufzunehmen. Der Kreis Wesel ist hierüber in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Eingriffsregelung und Artenschutzrecht:</p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung und des Artenschutzrechtes bestehen gegen die o.a. Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken, sofern folgendes umgesetzt wird:</p> <p>Vogelarten wie Feldlerche, Wachtel, Kiebitz und Rebhuhn können als Feldvögel bezeichnet werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Anlage 5 zur Drucksache 17/410 DS</p> <p><input type="checkbox"/> 7.1.1 – Es ist eine genaue Anzahl der zu pflanzenden Bäumen und Sträuchern festzulegen. Die zu bepflanzenden Bereiche sind im Bebauungsplan kartografisch darzustellen (z.B. grüne Färbung der Flächen). Eine Endwuchshöhe von 3m bei der Pflanzung von hochstämmigen Bäumen erscheint als fachlich nicht sinnvoll. Die zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind der beigefügten Liste zu entnehmen (s. Anlage 1).</p>	<p>Diese Vorgabe wird umgesetzt werden.</p> <p>Für die Fläche 1.1 wird eine Pflicht zum Anpflanzen einer bestimmten Anzahl an Bäumen und einer Dichte von Sträuchern festgelegt. Diesbezüglich wird der Bebauungsplan geändert. Die Festsetzung einer Endwuchshöhe von Bäumen entfällt.</p> <p>Für die Teilfläche 1.2 wird die Anzahl der anzupflanzenden Bäume erhöht und ebenfalls zusätzlich eine Pflicht zum Anpflanzen von Sträuchern festgelegt.</p> <p>Die vorgenannten Festsetzungen gelten für die klar definierten Ränder der Teilbereiche 1.1 und 1.2 und sind damit räumlich eindeutig festgelegt. Die Festsetzungen zur Bepflanzung erfolgen textlich. Die Vorschlagslisten werden geändert.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	---	--

							<p>- Gem. den Vorgaben der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) sind Baumbeete mit einem Volumen von min. 12m³ anzulegen.</p> <p><input type="checkbox"/> 8.1.1 – Sofern auf die Einsaat von Mais verzichtet werden soll, ist dies zu benennen. Die Höhe der Feldfrüchte kleiner 2m ist nicht erforderlich, da alle anderen Feldfrüchte kleiner 2m sind.</p> <p>- Gem. der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV 2021, S. 34) ist eine Stoppelhöhe von min. 20cm auf dem Feld zu belassen.</p> <p>- Die einzelnen Nutzungen, auch die freizuhaltenden Streifen mit den Reptilienbiotopen, sind durch das Setzen von Eichenspaltpfählen im Abstand von 50m zu trennen (s. Anlage 2). Eine ausreichende Besonnung der Reptilienbiotope ist sicherzustellen.</p>	<p>Der Bebauungsplan und die Begründung werden entsprechend geändert.</p> <p>Die Festsetzung wird ergänzt.</p> <p>Der Bebauungsplan und die Begründung werden entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Höhe der zulässigen Feldfrüchte wird nicht begrenzt. Mais ist nunmehr nicht mehr zulässig.</p> <p>Die Stoppelhöhe, die auf dem Feld zu belassen ist, wird auf 20 cm festgelegt. Der Planentwurf wird entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung wird ergänzt.</p> <p>Bisher sollten die Reptilienbiotope nördlich der Südseiten der Ausgleichsflächen A und C hergestellt werden. Da jedoch südlich der Ausgleichsfläche A die Gemeinbedarfsfläche 1.1 angrenzt, die durch Bäume und Sträucher zu bepflanzen ist, so dass eine Verschattung der dortigen Reptilienbiotope erfolgen würde, sollen die vorgesehenen 3 Reptilienbiotope auf der Ausgleichsfläche C hergestellt werden. Diese Fläche wird lediglich durch den südlich auf landwirtschaftlichen</p>
--	--	--	--	--	--	--	---	---

							<p>- Es ist genau zu definieren, was mit Brache gemeint ist. Nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV 2021, S. 35) sind Brachen Ackerwildkrautbrachen mit Selbstbegrünung, herzustellen in der Zeit vom 15.09. - 15.03. durch Grubbern oder Flachpflügen mit Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngung. Das Behandeln von Problemunkäutern ist nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig</p> <p><input type="checkbox"/> 8.1.2 – Die Aussage „besondere Beachtung von Artenschutzbelangen“ ist zu konkretisieren.</p> <p><input type="checkbox"/> 8.1.3 – Ausnahmen zu der Festsetzung Nr. 8.1.1 sind bezüglich der Abweichung von den Bearbeitungszeiten auch um die Festsetzung Nr. 8.1.2 zu ergänzen.</p> <p><input type="checkbox"/> 8.1.4 – Zu dem genannten Monitoring ist ein Bericht anzufertigen. Es ist zu definieren, wer der Ersteller des Monitoringberichtes sein soll (Verwaltung oder Gutachter) und wem der Monitoringbericht vorzulegen ist. Zudem ist festzulegen, innerhalb welcher zeitlicher Intervalle ein Monitoringbericht vorzulegen ist.</p> <p><input type="checkbox"/> C. Hinweise 2. – Statt Rodungsarbeiten sind hier wahrscheinlich Schnittmaßnahmen gemeint. Entsprechend den eingereichten Unterlagen finden auf den betroffenen Flurstücken keine Rodungen statt.</p>	<p>Flächen außerhalb des Plangebietes erfolgenden Feldanbau partiell verschattet. Dies lässt sich nicht verhindern.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Definition wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Bebauungsplan und die Begründung werden entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung wird konkretisiert.</p> <p>Der Bebauungsplan und die Begründung werden entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da Festsetzung Nr. 8.1.2 durch Satz 2 bereits eine Ausnahmeregelung von Satz 1 darstellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es ist für das Monitoring durch die Verwaltung der Stadt Voerde (Ndr rh.) oder ein von ihr beauftragter Fachgutachter alle 5 Jahre ein entsprechender Bericht zu erstellen. Die Planbegründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Absatz bzgl. Rodungsarbeiten wird gestrichen.</p>
--	--	--	--	--	--	--	--	---

						<p><input type="checkbox"/> C. Hinweise 3. – Eine Vorschlagsliste „Insektenfreundliche Pflanzen“ liegt den eingereichten Unterlagen nicht bei. Es wird ange-regt, heimische Sträucher, Stauden und / o-der Bodendecker zu pflanzen.</p> <p><input type="checkbox"/> Anlage 6 zur Drucksache 17/410 DS</p> <p><input type="checkbox"/> 3.4.1 Konzeption zur Bewältigung der Umweltfolgen, ökologischer Ausgleich –</p> <p>- Der nachfolgende Text ist zu ändern: Der Einsatz von organischem Dünger bei maxi-mal 30kg/ha/a ist zulässig.</p> <p>- Die mehrjährige Einsaat mit Regiosaatgut ist zu streichen, da sie mit dem Konzept ei-nes jährlichen Wechsels zwischen Brache und Feldfrucht nicht kompatibel ist.</p> <p>- Die landwirtschaftliche Nutzung sollte jähr-lich zwischen einer Feldfrucht (ohne Mais) und einer Ackerbrache wechseln. Wobei die drei Teilflächen unterschiedlich zu bewirt-schaften sind. Der nachfolgende Text ist zu ändern: Die gesamte Maßnahme sollte rotie-rend angewandt werden. Dabei ist eine Ro-tation zwischen extensivem Anbau von Feld-früchten und Ackerbrachen jährlich festge-schrieben. Gegensteuernde Maßnahmen (z.B. eine zeitlich befristete Änderung der Fruchtfolge) können seitens der Stadt Vo-erde ggf. in Absprache mit der UNB ergriffen werden.</p> <p>- Die gegensteuernden Maßnahmen bei im Übermaß auftretenden Wildkräutern sind</p>	<p>Der Bebauungsplan und die Begrün-dung werden entsprechend geän-dert.</p> <p>Die Liste war als Anlage der Begrün-dung beigefügt. Sie wird jedoch nun nicht mehr als Vorschlagsliste be-zeichnet, sondern als Pflanzliste.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Bebau-ungsplan und Begründung werden entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Plan-begründung und der Bebauungsplan werden entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es wird festgesetzt, dass die landwirtschaft-liche Nutzung zwischen einem höchstens einem Jahr andauernden Anbau von Feldfrüchten und einer mindestens ein Jahr dauernden Nut-zungsbrache zu variieren hat. Die Fruchtfolge hat nach jeder Brache jährlich zu wechseln. Eine zeitlich be-fristete Änderung der Fruchtfolge kann in Abstimmung mit der Stadt Voerde (Ndrh.) getroffen werden.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--	--

						<p>mechanisch auch in der Zeit in der keine Bearbeitung zulässig ist, in Abstimmung mit der Stadt Voerde möglich. Sollte im Einzelfall eine (nesterweise) Behandlung von Problemunkräutern/ Gräsern (z.B. Ackerkratzdistel, Windhalm) mit Pflanzenschutzmitteln zwingend erforderlich werden, ist dieses Vorhaben gem. der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV 2021, S. 33) in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.</p> <p><input type="checkbox"/> 3.4.3 Sicherung der Kompensation – Es ist zu definieren wie die Verwaltung die zielkonforme Entwicklung der PIK-Flächen sicherstellt.</p> <p>Das Hinzuziehen eines Gutachters zur Erstellung eines Monitoringberichtes wird angeregt. Besonders relevant ist ein Monitoring für die PIK-Flächen, da diese einer ständigen Bearbeitung unterliegen.</p> <p>Gegensteuernde Maßnahmen zur Zielerreichung der Gesamtmaßnahme sind festzulegen.</p>	<p>Der Bebauungsplan und die Begründung werden entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Bebauungsplan und die Begründung werden entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Planbegründung und die Festsetzungen werden entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzungen und die Planbegründung werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen ist dadurch sichergestellt, dass zum einen die Ausgleichsflächen im Eigentum der Stadt Voerde (NdrRh.) sind und zum anderen ein Pachtvertrag mit dem Landwirt abgeschlossen wird, in dem die Maßnahmen konkret festgelegt werden.</p> <p>Die zielkonforme Entwicklung der PIK-Flächen wird über ein Monitoring geprüft, das über mindestens 5 Jahre jährlich, dann fünfjährig durch die Verwaltung der Stadt Voerde (NdrRh.) oder einen von ihr beauftragten Fachgutachter erstellt wird. Innerhalb der ersten 5 Jahre jährlich, danach fünfjährig, im April eines jeden Jahres wird die Herstellung bzw.</p>
--	--	--	--	--	--	--	--

							<p><input type="checkbox"/> 6. Schutz der unterirdischen Erdgaspipelines – Die einzuhaltenden, besonderen Vorkehrungen zur Herrichtung der Ausgleichs-</p>	<p>der Zustand der gesamten Ausgleichsmaßnahmen auf dem Baugrundstück der Rettungswache wie auf den eigentlichen Ausgleichsflächen durch die Stadt Voerde (Ndrh.) im Rahmen eines Monitorings überprüft. Es erfolgt ggf. ein telefonischer Austausch mit dem Pächter (im Vorfeld, bei Abschluss bzw. bei Änderung des Pachtvertrags, wird der Pächter für die Ziele der im Bebauungsplan festgesetzten MSPE-Flächen sensibilisiert). Der Pächter teilt der Stadt Voerde (Ndrh.) jährlich im Dezember eines jeden Jahres seine Nutzung und Erkenntnisse zu den MSPE-Flächen mit. Dies wird im entsprechenden Pachtvertrag geregelt.</p> <p>Wenn sich aus der jährlichen visuellen Begutachtung der MSPE-Flächen durch die Stadt Voerde (Ndrh.) und durch die jährliche Berichterstattung des Pächters bzw. der Rückmeldungen (z.B. durch Nachbarn) Fehlentwicklungen festgestellt werden oder absehbar sind, ist z.B. über die Kündigung des Pachtvertrages und Neuvergabe an einen anderen Landwirt eine Steuerung seitens der Stadt Voerde (Ndrh.) möglich.</p> <p>Vor Beginn der Maßnahmen zur Verwirklichung der Ausgleichsmaßnahmen ist der Leitungsträger zu informieren. Alle geplanten Maßnahmen</p>
--	--	--	--	--	--	--	--	---

						<p>flächen sind zu benennen und mit dem Gesamtkonzept der hier geplanten PIKs abzustimmen.</p> <p>Eine genaue Planung der Fruchtfolge inkl. Brachephasen und Schutzzeiträumen erscheint sinnvoll und angezeigt. Hier könnte eine zeichnerische Darstellung sinnvoll sein.</p> <p>Es wird angeregt, auf den PIK-Flächen auch auf den Einsatz von Herbiziden zu verzichten.</p> <p>2 Anlagen: Pflanzliste und exemplarische Darstellung der PIK-Maßnahme auf MSPE-Fläche</p>	<p>im Schutzstreifen der Ferngasleitungen sind im Vorfeld mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen. Welche Maßnahmen das sind, ist dann entsprechend abzustimmen. Die erforderlichen Vorkehrungen im Detail können jetzt noch nicht festgelegt werden.</p> <p>Die Regelung erfolgt durch textliche Festsetzung. Eine zeichnerische Darstellung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Bebauungsplan und die Begründung werden entsprechend geändert.</p>	
29.	Kreishandwerkerschaft Hauptgeschäftsstelle Wesel							
30.	Kreispolizeibehörde Wesel Kommissariat Vorbeugung							
31.	Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Gelsenkirchen							
32.	Landesbetrieb Straßenbau.NRW. Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel		x		20.4.2022	Die Belange der von hier betreuten Straßen L 462 Abs 1.4 werden durch Ihre Planung berührt, eine Abstimmung erfolgte bereits im Vorfeld der TÖB-Beteiligung.	Kein Handlungserfordernis.	

	<p>Abteilung 4 Planungen Dritter</p>					<p>Unter Beachtung der Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir haben zu dem Verkehrsgutachten für die Rettungswache Voerde Hammweg keine Bedenken. Die nachfolgende Aussage haben wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund relativ geringer Qualitätseinbußen ist davon auszugehen, dass durch geringe Grünzeitanpassungen für den Knotenpunkt auch im Prognose-Fall unter den dargestellten Rahmenbedingungen eine grundsätzlich ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet werden kann.</p> <p>Die Ausbaumaßnahmen zum Erreichen der ausreichenden Leistungsfähigkeit (hier insbesondere Anpassung der Signalsteuerung) trägt in vollem Umfang die Stadt Voerde als Verursacher gemäß Bundesfernstraßengesetz bzw. Landes Straßen und Wegegesetz. Die Planung der Maßnahmen ist rechtzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen und eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen. Bauliche Maßnahmen an der Landesstraße werden erst nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung gestattet.</p> <p>Die Verkehrs- und Signaltechnische Planung muss verkehrsbehördlich angeordnet von der Straßenverkehrsbehörde zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen hat im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu erfolgen und ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Diese Anregung ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Kein Handlungserfordernis im Bauleitplanverfahren.</p> <p>Die Anregung wurde berücksichtigt.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	---	--

				x	x	9.12.2022	<p>Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> <p>Ich verweise auf die Stellungnahme vom 19.04.2022 aus unserem Hause. Diese ist weiterhin zu berücksichtigen.</p> <p>Vom Grundsatz her bestehen keine Bedenken, sofern die für eine leistungsfähige und sichere Anbindung erforderlichen Maßnahmen vor in Betriebnahme der Rettungswache umgesetzt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Stadt Voerde. Dies gilt außerdem auch für die Ablöse der Unterhaltungskosten für zusätzliche Anlagen welche hierzu erforderlich werden und später vom Landesbetrieb unterhalten werden.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Ansprüche werden nicht geltend gemacht. Lärmschutzmaßnahmen finanziert der Bauherr.</p> <p>Die Anregung wurde berücksichtigt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>	
33.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Niederrhein			x	x	21.11.2022	Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken	Kein Handlungserfordernis	
34.	Landesbüro Naturschutzverbände, Oberhausen								
35.	Landeseisenbahnverwaltung NRW in Essen		x			30.03.22	Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens der Landeseisenbahnverwaltung NRW aus	Kein Handlungserfordernis.	

						eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken, da eine Betroffenheit von Eisenbahninfrastruktur anhand der vorliegenden Unterlagen nicht festgestellt werden konnte.		
36.	Landschaftsverband Rheinland - Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement							
37.	Landwirtschaftskammer NRW							
38	Lippeverband		X		4.5.2022	Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken	Kein Handlungserfordernis.-	
39.	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland							
40.	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Niederrheinische Industrie- und Handelskammer		x		3.5.2022	<p>Mit Schreiben vom 25.03.2022 haben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme in o.g. Planverfahren gegeben. Unsere Stellungnahme gilt gleichermaßen für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan.</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Rettungswache und eines DRK- Katastrophenschutzentrums geschaffen werden.</p> <p>Zu diesem Zweck wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes geändert von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit Zweckbestimmung „Rettungswache / Katastrophenschutz“. Im</p>	Kein Handlungserfordernis.	

				x	X	13.12.22	<p>Bebauungsplan erfolgen analog hierzu die entsprechenden Festsetzungen.</p> <p>Gegen die Planung bestehen seitens der IHK keine Bedenken</p> <p>Mit Schreiben vom 08.11.2022 haben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme in o.g. Planverfahren gegeben. Unsere Stellungnahme gilt gleichermaßen für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan.</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Rettungswache und eines DRK-Katastrophenschutzentrums geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes geändert von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit Zweckbestimmung „Rettungswache / Katastrophenschutz“. Im Bebauungsplan erfolgen analog hierzu die entsprechenden Festsetzungen.</p> <p>Gegen die Planung bestehen seitens der IHK keine Bedenken.</p>	Kein Handlungserfordernis.	
41.	Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG Geschäftsbereich ÖPNV								
42.	N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Mij. Afd. UTPA Postbus 490		x			28.4.2022 9.11.2022	Die Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij, nachfolgend RRP genannt, betreibt zwei überregionale, unterirdische Rohölpipelines		

	3190 AK HOOGVLIET Nederland				(gleiche Stellung- nahme)	<p>(L7 Venlo–Wesel und L8 Venlo–Wesseling). Die Leitungen transportieren unter hohem Druck leicht entzündliches / brennbares Rohöl der Gefahrenklasse A I zur Versorgung von Raffineriebetrieben und Tanklagern.</p> <p>An Hand Ihrer o.g. Meldung haben wir festgestellt, dass unsere Ölfemleitungen von Ihrem Vorhaben/Bereich nicht betroffen sind.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir Sie um erneute Beteiligung.</p> <p>Weiterhin empfehlen wir bei der Planung von Wohnhäusern, Hochhäusern oder Gebäude in denen sich Menschen aufhalten, immer ein Abstand zur Fernleitung von mindestens 25 Meter, falls möglich noch mehr anzuhalten.</p> <p>, versuchen wir Sie für Anfragen zur Leitungsauskunft oder behördliche Planungen (wie Bebauungspläne, Flächennutzungspläne usw.) nur noch die kostenfreie BIL Leitungsauskunft zu nutzen!</p> <p>www.bil-leitungsauskunft.de (Einfach, Schnell und Kostenfrei)</p>	<p>Kein Handlungserfordernis für die Bauleitplanung.</p> <p>Kein Handlungserfordernis, da die Ausgleichsmaßnahmen nicht im Schutzstreifen der Leitungen liegen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Abstand wird eingehalten.</p> <p>Der Anregung wird zukünftig gefolgt. Kein Handlungserfordernis.</p>	
43.	Ortsbauernschaft Voerde Herrn Heckes							
44.	PLEdoc GmbH		x		20.4.2022	Von der OGE GmbH, Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der		

	Gladbecker Straße 404, D-45326 Essen						<p>Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Ihre Anfrage 61 Gu/Ke vom 25.03.2022, 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ sowie Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ in der Stadt Voerde (Niederrhein); Hier: Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ist bei uns eingegangen: unser Zeichen 20220400430.</p> <p>In Beantwortung Ihrer Anfrage erhalten Sie, im Anhang beigefügt, unsere Stellungnahme 20220400430 einschließlich zugehöriger Unterlagen m. d. B. um Beachtung.</p> <p>ZEELINK Ferngasleitung mit Begleitkabel in Betrieb RG098000000 1000 426, 427, 428 10 Duisburg (Thyssengas) Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Strahlen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der OGE insoweit auch die Interessen der ZEELINK GmbH & Co. KG (ZEELINK).</p>		
--	---	--	--	--	--	--	---	--	--

						<p>Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet.</p> <p>Flächennutzungsplan:</p> <p>In dem Flächennutzungsplan haben wir den bereits eingetragenen Verlauf der Ferngasleitung überprüft, die berichtigte Trasse in roter Farbe eingetragen und Leitungskenn-daten ergänzt. Die Eintragung in diesem Plan dient lediglich zur groben Übersicht.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Bestandschutz der Ferngasleitung und Anlagen gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung und Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>Bebauungsplan:</p> <p>Im Bebauungsplanentwurf haben wir die Trassenführung der Ferngasleitung graphisch übernommen, die Schutzstreifenbegrenzungslinien eingetragen und Leitungskenn-daten hinzugeschrieben.</p> <p>Des Weiteren überlassen wir Ihnen die entsprechenden Bestandspläne der Ferngasleitung. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt.</p>	<p>Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Voerde (NdrRh.) ist im Bereich des Plangebietes eine Ferngasleitung dargestellt. Die Zee-link-Leitung ist nicht dargestellt, da sie neu gebaut wurde.</p> <p>Im Rahmen der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Leitung als nachrichtliche Übernahme dargestellt.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	--

						<p>Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.</p> <p>Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Wie dem Bebauungsplanentwurf zu entnehmen ist, verläuft die Ferngasleitung innerhalb der MSPE-Fläche A, Teilbereich 1 und MSPE-Fläche B, Teilbereich 2. Hier ist bereits ein Bereich als "Schutz- und Arbeitsstreifen der Pipeline-Betreiber" festgesetzt.</p> <p>In dem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:</p> <p>Die Leitungsbetreiberin ist aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten.</p> <p>Alle geplanten Maßnahmen im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind im Vorfeld mit der Leitungsbetreiberin abzustimmen.</p> <p>Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden sinngemäß für die ZEE-LINK geltenden Merkblatt der OGE „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.</p>	<p>Die Leitung mit Schutzstreifen ist im Bebauungsplan eingetragen. Zudem wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Das Merkblatt wurde berücksichtigt. Entsprechende Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--	--

	<p>PLEdoc GmbH <input type="checkbox"/> Postfach 12 02 55 <input type="checkbox"/> 45312 Essen</p> <p>AZ: 20221102918</p>				<p>X</p>	<p>23.11.22</p>	<p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich der hier angezeigten Bauleitpläne keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen der OGE und keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen (in "Solo-Trasse") der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.</p> <p>ZEELINK Ferngasleitung mit Begleitkabel in Betrieb RG098000000 1000 426,427,428,10</p> <p>Haris Djedovic 0203 5555-2996</p> <p>Duisburg (Thyssengas)</p> <p>von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Strahlen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der OGE insoweit auch die Interessen der ZEELINK GmbH & Co. KG (ZEELINK).</p> <p>Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet.</p> <p>Die Ferngasleitung ist sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan im erforderlichen Umfang dargestellt und in der</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein weiteres Handlungserfordernis.</p>	
--	--	--	--	--	----------	-----------------	--	--	--

							<p>Legende entsprechend erläutert. In den Begründungen wird ebenfalls auf die Ferngasleitung hingewiesen.</p> <p>In dem Zusammenhang machen wir jedoch darauf aufmerksam, dass die von uns verwaltete Ferngasleitung LNr. 98 (eine Gemeinschaftsleitung der OGE und der Thyssengas GmbH) im Eigentum der ZEE-LINK mit Hauptsitz in der Kallenbergstr.5 in 45141 Essen steht und somit die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu Gunsten der ZEELINK eingetragen sind. Wir bitten Sie, dies an den entsprechenden Stellen zu ändern. Mit den übrigen Aussagen sind wir einverstanden.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich der hier angezeigten Bauleitpläne keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen der OGE und keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen (in "Solo-Trasse") der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.</p>	<p>Der Bebauungsplan und seine Begründung werden entsprechend geändert.</p>	
45.	PVG GmbH Resources Services und Managermant								
46.	RAG Deutsche Steinkohle								
47.	RAG Montan Immobilien GmbH								
48.	Regionalverband Ruhr FB Landschaftsentwicklung und Umwelt								

49.	Regionalverband Ruhr Regionalplanung							
50.	Regionalverkehr Nieder- rhein GmbH Regiocenter Wesel							
51.	Rhein-Main-Rohrleitungs GmbH, Köln							
52.	Rheinischer Landwirt- schaftsverband e.V.– Kreisbauernschaft -, Wesel							
53.	Rheinisches Amt für Denk- malpflege							
54.	Stadt Dinslaken							
55.	Stadt Duisburg							
56.	Stadt Rheinberg							
57.	Stadt Wesel							
58.	Stadtverband der Klein- gärtner e.V. Dinslaken - Voerde							
59.	Stadtwerke Dinslaken GmbH							
60.	Stadtwerke Voerde GmbH Rathausplatz 20 /Voerde		x			04.04.22	Anregungen werden nicht vorgetragen.	
61.	STEAG GmbH			x	x	21.12.22	Es werden keine Anregungen vorgebracht	

62.	TBG Bergwerkseigentum UG c/o TBG Europe N.V							
63.	Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstr. 31, 47119 Duisburg-Ruhrort		x			31.3.2022	Das Projekt befindet sich innerhalb unserer Berechtsamen auf Gas, Salz und Kohle. In diesen Bergwerksfeldern ist aber von uns in der Vergangenheit kein aktiver Abbau betrieben worden, so dass von unserer Gesellschaft ausgehend keine Einwirkungen entstehen können. Da im Nahbereich der Flächen aber die Deutsche Steinkohle AG Kohle abgebaut hat, empfehlen wir Ihnen, mit der Bergschadensabteilung der RAG Kontakt aufzunehmen. Diese Abteilung kann Ihnen mitteilen, ob von den Abbaufeldern der Ruhrkohle Auswirkungen auf die Flächen zu erwarten sind.	RAG AG zählt zu den TÖB-Beteiligten und ist bereits beteiligt.
				X	x	07.12. 22	Grundstücke befinden sich innerhalb des Berechtsamen auf Salz und im Randbereich unseres Berechtsamen auf Gas. Es wurde jedoch kein aktiver Bergbau betrieben. Etwa 500 m nordöstlich der Planfläche befindet sich eine Tiefenbohrung Bh 20 (915 m) Darüber hinaus befindet sich die Planfläche innerhalb unserer Berechtsamen auf Kohle. Hier wurde durch die RAG Bergbau betrieben. Wir empfehlen mit der Bergschadenabteilung der RAG Kontakt aufzunehmen.	Die Stelle wurde beteiligt.
	Thyssengas GmbH		x			29.03.22	Innerhalb der o.g. Bauleitplanung verlaufen die im Betreff genannten Gasfernleitungen unseres Unternehmens. Beigefügt erhalten Sie die o.g. Bestandspläne sowie	

							<p>einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 2500.</p> <p>Die Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen (s.o.) verlegt, der die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach den entsprechenden Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) schafft.</p> <p>Für unsere Gasfernleitungen L206/008/000 und L501/000/000 ist bereits ein Schutz- und Arbeitsstreifen im Bebauungsplanentwurf nachrichtlich eingetragen. Wir bitten Sie auch für unsere Gasfernleitung L206/008/001 den entsprechenden Schutz- und Arbeitsstreifen in ihr Planwerk einzutragen.</p> <p>Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Überdachungen etc.), jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Alle 3 Leitungen werden in die Zeichnung des Bebauungsplanes übernommen. Textlich werden die entsprechenden Schutzstreifen aufgenommen. Zudem wird in die Planzeichnung ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Schutzstreifen festgesetzt.</p> <p>In die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes werden zudem die Leitungen nachrichtlich übernommen.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	---	---	--

						<p>Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.</p> <p>Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.</p> <p>Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.</p> <p>Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>In Ost-West-Richtung, parallel zu zweien der Thyssengas-Erdgaspipelines verläuft die Zeelink-Erdgaspipeline. Auch sie durchschneidet die Ausgleichsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Zuständig für diese Leitung ist die PLEdoc GmbH, Gladbecker Straße 404, D-45326 Essen. Sie hat Auflagen für ihre Leitung gemacht, die auch für die Thyssegas-Pipelines gelten können, da sie weitgehender</p>	
--	--	--	--	--	--	--	---	--

							<p>Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung im Bereich unserer Gasfernleitung, ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungsauskunft über https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen, damit wir aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung im Anschluss durch den o.g. Netzbetrieb vor Ort angezeigt werden kann. Diese Unterlagen stellen Sie uns bitte frühzeitig zur Verfügung, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme verbleibt.</p> <p><u>Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten</u> dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm² nicht überschreiten, eingesetzt werden. 	<p>sind. Aus diesem Grund wird im Bebauungsplan folgender Hinweis aufgenommen:</p> <p>„Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind außerhalb des Schutzstreifens zu planen.“</p> <p>Damit ist die Anregung erfüllt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	---	---	--

							<p>2. <u>Bei Näherungen</u> im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.</p> <p>3. <u>Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen</u> Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 2,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten. Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werkzeuge vor Baubeginn zu erfolgen.</p> <p>4. <u>Bei Rammarbeiten</u> in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30$ mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	---	--

						<p>lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.</p> <p>5. <u>Bei Durchpressungsmaßnahmen</u> sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen.</p> <p>6. <u>Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile</u>, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird</p> <p>7. <u>Kanalschächte und Schachtbauwerke</u> sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.</p> <p>8. <u>Die Baugrube im Kreuzungsbereich</u> ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.</p> <p>9. <u>Bodenabtrag bzw. -auftrag</u> ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--	--

							<p>10. <u>Baustelleneinrichtungen</u> oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.</p> <p>11. <u>Der Zustand der Rohrisolierung</u> ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind.</p> <p>12. <u>Versickerungsmulden</u> zur Ableitung von Oberflächenwasser sind im Leitungsschutzstreifen nicht zulässig.</p> <p>13. <u>Muldenversickerung</u> ist im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Um das Ausspülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickergräben bzw. Sickermulden außerhalb des Schutzstreifens zu planen.</p> <p>14. <u>Zusätzliche Auflagen</u> Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor.</p> <p>Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unsere Gasfernleitung L206/008/001 zusätzlich im Bebauungsplan inklusiv des Schutzstreifens als mit Leitungsrecht zu belastende Fläche der Thyssengas GmbH dargestellt wird, 2. die Gasfernleitungen bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden, 	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Erdgaspipelines werden mit ihren Schutzstreifen, soweit sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der jeweiligen Betreiber versehen.</p> <p>Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

							<p>3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssen-gas GmbH Anwendung findet,</p> <p>4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.</p> <p>Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Ferngasleitung dürfen auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen.</p> <p>Die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses dürfen nur zu Planungszwecken verwandt werden, eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen.</p>	<p>Entsprechende Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung erfolgt im weiteren Bauleitplanverfahren.</p> <p>Eine Weitergabe erfolgt nicht.</p>	
64.	Unitymedia NRW GmbH Zentrale Planung								
65.	Verband Wohneigentum Ruhr-Niederrhein E.V. Kreisverband Wesel z.Hd. Herrn U. Kortmann								
66.	Verwaltungsamt im ev. Kirchenkreis Dinslaken								
67.	Volksbund Kriegsgräber- fürsorge, Essen								
68.	Wasser- und Schifffahrts- amt Duisburg-Meiderich		x			06.04.22	Durch die oben genannten Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen.	Kein Handlungserfordernis.	
				x	x	15.10.22			

							Durch die oben genannten Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen.		
69.	Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein								
70.	Westnetz GmbH								
71.	Westnetz GmbH Regionaltechnik und Produktmanagement Regionalzentrum Niederrhein Netzplanung (DRW-D-DP) Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel		x			07.04.22	<p>wir arbeiten als Netzbetreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Bereich der Mittel-, Niederspannung <= 10 kV im Namen und für Rechnung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG, • sowie im Bereich > 10 kV bis =110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH <p>als Eigentümerinnen der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen.</p> <p>Im Bereich der Grenzstraße und Hammweg verlaufen Versorgungsleitung, welche auch weiterhin für die öffentliche Stromversorgung benötigt und durch die Umsetzung der o. g. Verfahren nicht gefährdet werden dürfen.</p> <p>Vor Inangriffnahme etwaiger Arbeiten muss der/die Antragssteller/in über unser Online-Portal: https://Bauauskunft.westnetz.de eine Planauskunft einholen, um die genaue</p>		Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

							<p>Lage der Versorgungsleitungen feststellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können.</p> <p>Dar das 110 kV Leitungsnetz ebenfalls betroffen ist, erhalten Sie wegen der fachlichen Trennung der Zuständigkeiten in unserem Hause von den Kollegen der Westnetz GmbH, Abt. DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15 - 21, 44139 Dortmund, eine separate Stellungnahme zum 110 kV - Hochspannungsnetz. Wir bitten die Fachkollegen mit dem E-Mail-Verteiler Stellungnahmen@Westnetz.de in den Verteiler mit aufzunehmen und im weiteren Verfahren direkt zu beteiligen.</p> <p>Der Antrag auf Netzanschluss sollte so früh wie möglich in unserem Haus erfolgen, den entsprechenden Antrag hierzu finden Sie unter: https://service.westnetz.de/netzanschluss/zustaendigungspruefung/zustaendigungspruefung.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung der o. g. Verfahren.</p> <p>Identische Stellungnahme wie 07.07.22</p>	<p>Die Stelle wird im weiteren Verfahren direkt beteiligt.</p> <p>Kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Hinweise wurden berücksichtigt.</p>	
72.	Zentralrendantur Kath. Kirchengemeinden Dekanat Dinslaken/Wesel								
73.	Stabstelle Wirtschaftsförderung u. Liegenschaften								

74.	Fachdienst 5.1 Gewerbe, Verkehr u, Feuerweh		X			<p>20.5.2022</p> <p>Stellungnahme zur Luftbilddauswertung des KBD zum Bauvorhaben Hammweg</p> <p>Errichtung einer neuen Rettungswache:</p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfen im beantragten Bereich.</p> <p>Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Die Beantragung dieser Überprüfung erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde. Ich bitte Sie den/die Bauherren darüber zu informieren, das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetpräsenz des KBD (siehe unten) zum Download bereitsteht, <u>vollständig</u> auszufüllen und wieder bei mir einzureichen.</p> <p>In dem Antrag ist zwingend die Luftbilddauswertungs-Nr. 22.5-3-5170044-290/22 anzugeben!</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion (siehe hierzu „Merkblatt für Baugrundein-</p>	<p>Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>	
-----	--	--	---	--	--	--	---	--

							griffe“, welches ebenfalls auf der Internetpräsenz des KBD als Download bereitgehalten wird). Weitere Informationen werden auf der Internetpräsenz des KBD bereitgestellt: www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp Anhang: Karte Luftbilddauswertung		
75.	Fachdienst 5.2 Ordnungsangelegenheiten								
76.	Fachdienst 6.2 Bauordnung Denkmalschutz								
77.	Fachbereich 6.1 Umlegung								
78.	FD 7.1 Beiträge/Erschließung								
79.	FD 7.1 Tiefbau								
80.	FD 7.2 Baubetrieb								

Stadt Voerde
(Niederrhein)



78. Änderung des Flächennutzungsplans "Rettungswache Voerde"

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)
vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

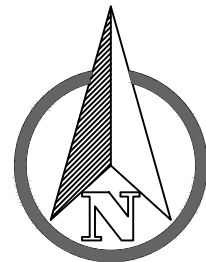
Planzeichenverordnung (PlanzV 90)
vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
vom 21.11.2017 (BGBl. I.S. 3786)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
vom 21.07.2018 (GV.NRW. 2018 S. 421)

Die angegebenen Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

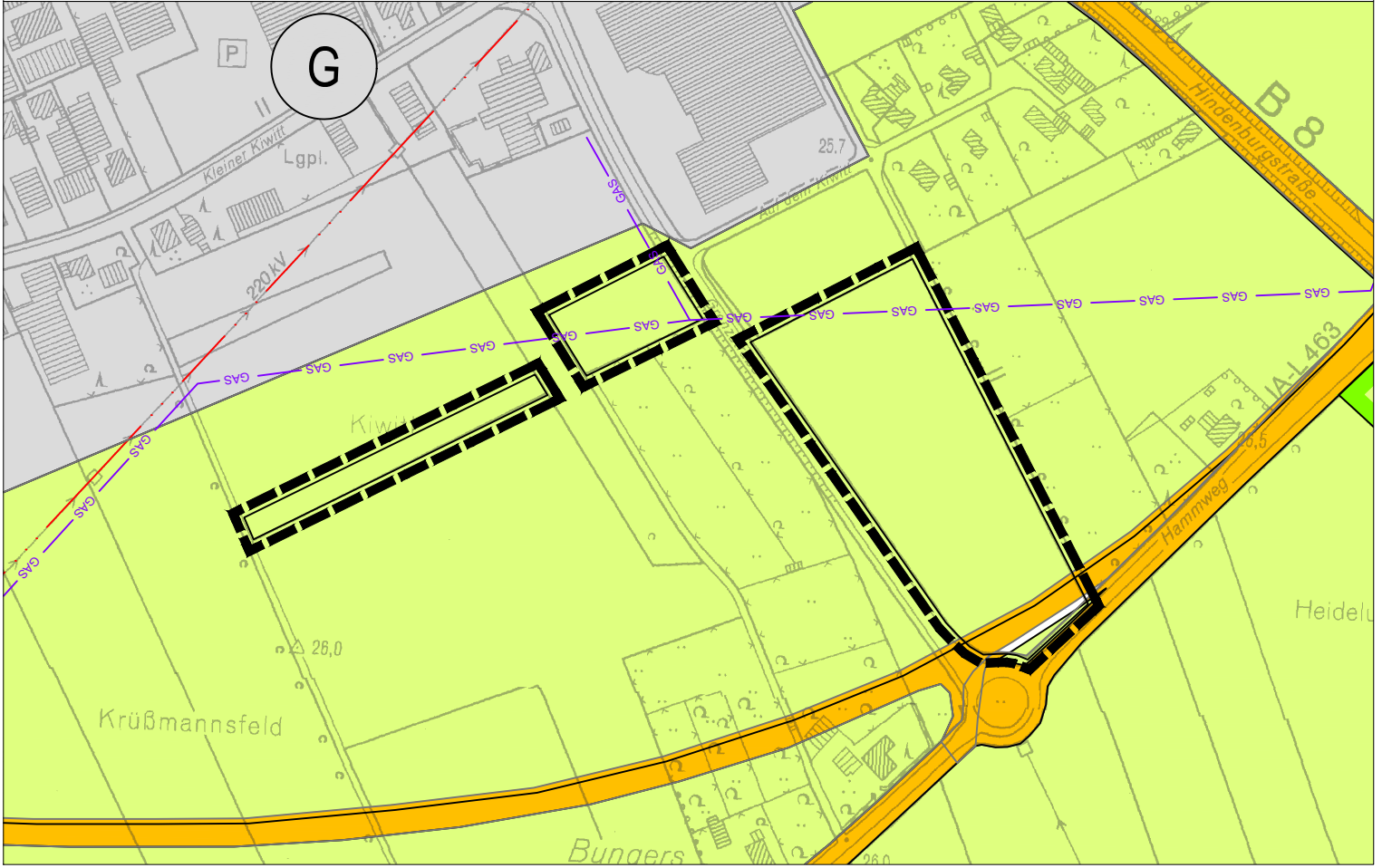
Gemarkung Voerde
Flur 31, Flurstück 120
Flur 30, Flurstücke 149, 150, 166



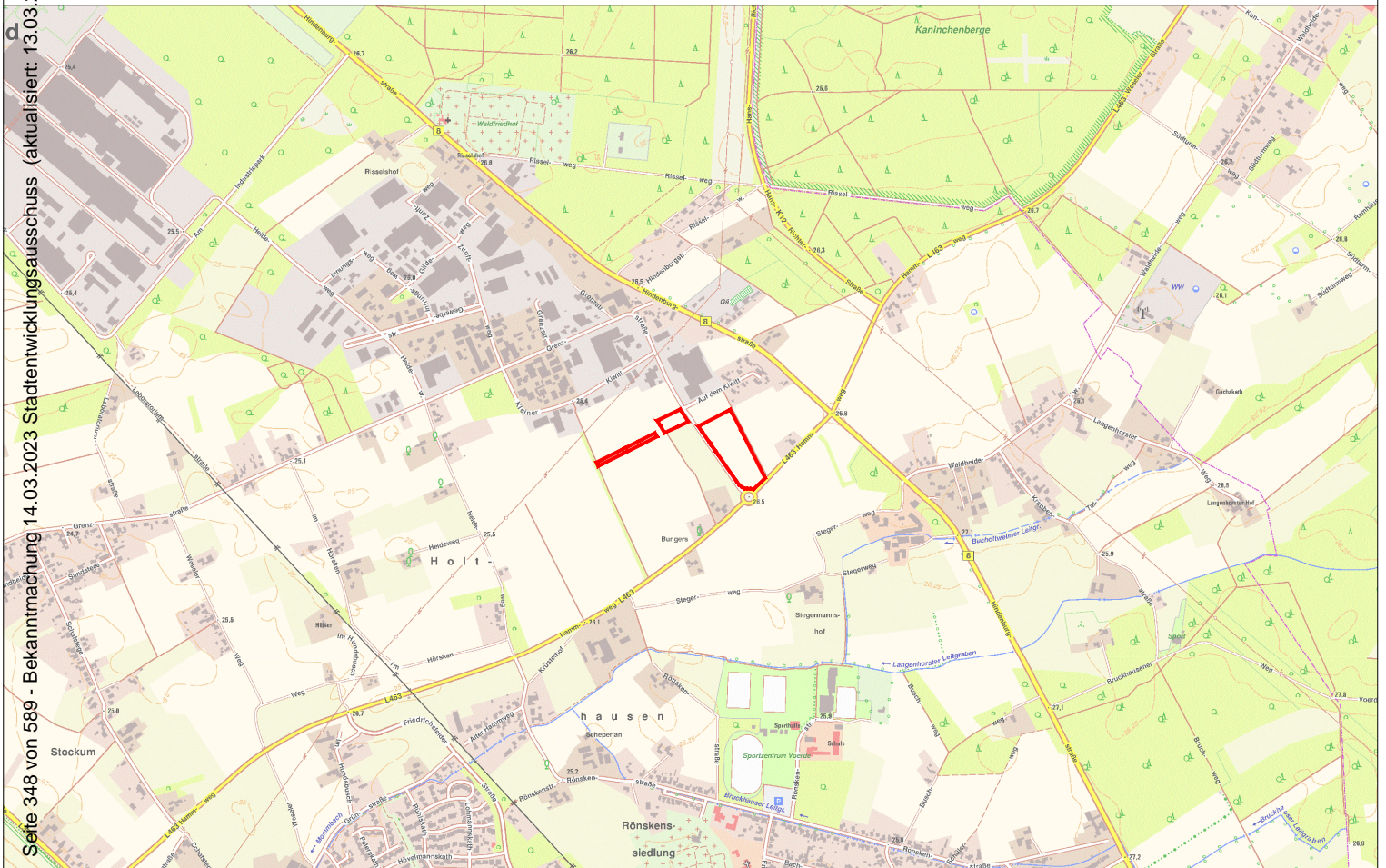
Stand der Plangrundlage:

..... Ausfertigung

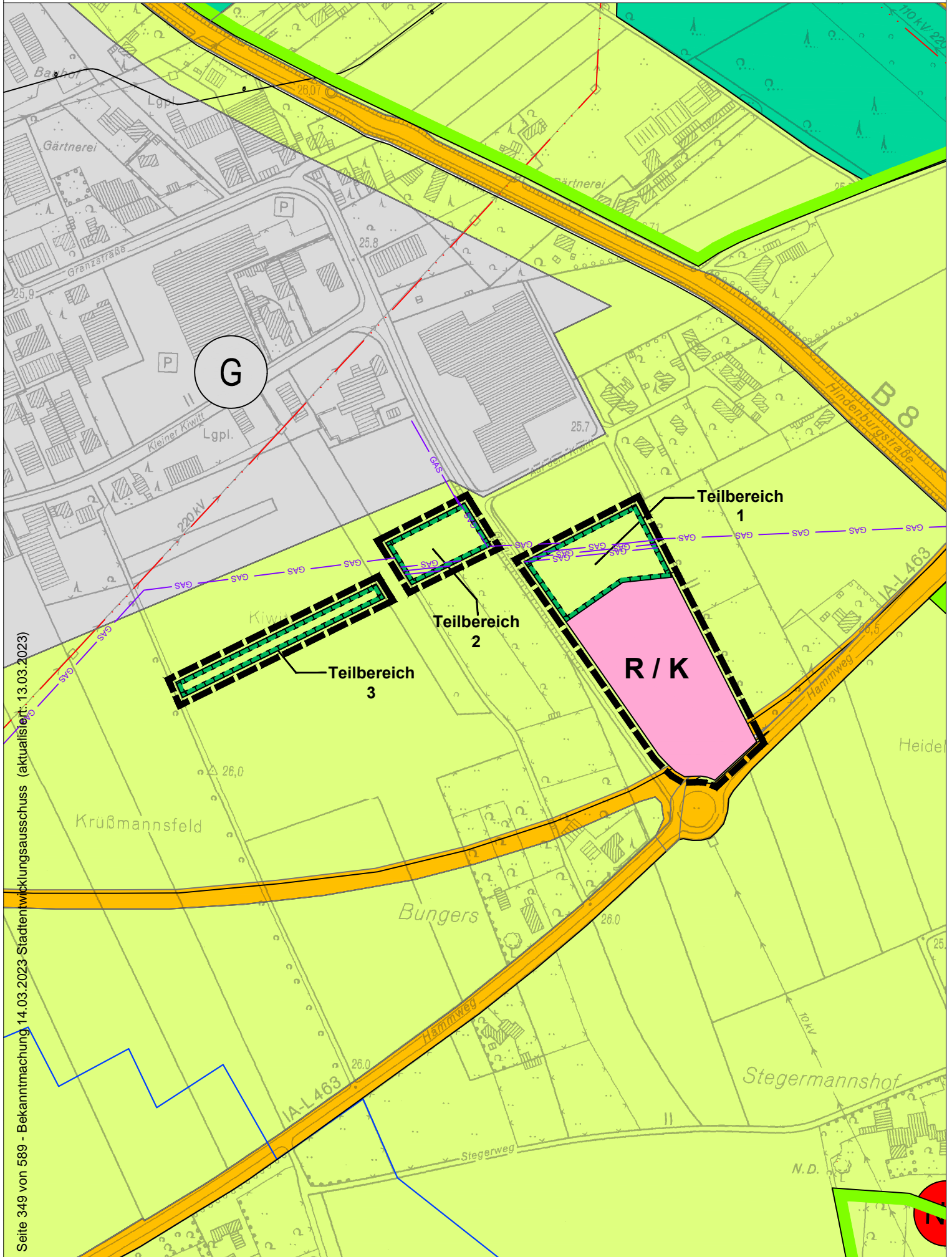
Ursprüngliche Fassung



Übersichtskarte

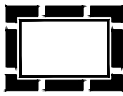


Planänderung

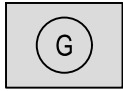


Planinhalte

Darstellungen (§ 5 Abs. 2 BauGB)



Plangrenze



Gewerbliche Bauflächen



Flächen für den Gemeinbedarf
(Zweckbestimmung Rettungswache / Katastrophenschutz)



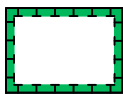
Straßenverkehrsflächen



Flächen für die Landwirtschaft



Flächen für Wald

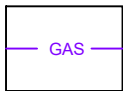


Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz
zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

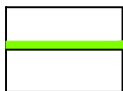
Nachrichtliche Übernahme (§ 5 Abs. 4 BauGB)



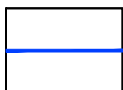
Stromleitung ab 110-kV



Gasfernleitungen



Landschaftsschutzgebiet



Wasserschutzgebiete

Hinweis

Bergbau (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB)

Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Es ist im Zuge der Baugenehmigungsplanung zwecks bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie evt. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. Bundesberggesetz) zu den jeweiligen Bergwerksunternehmen / Feldeseigentümern Kontakt aufzunehmen

78. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Rettungswache Voerde“

Entwurf der Begründung

Inhalt

Anlass der Planung.....	3
Verfahrensablauf.....	4
1. Zweck und Ziele der Planung.....	5
1.1 Bezeichnung des Planes.....	7
1.2 Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs. 2 BauGB).....	7
2. Städtebauliche Rahmenbedingungen	9
2.1 Nutzungen und Struktur	9
2.2 Verkehr	10
2.3 Immissionen	10
2.4 Best. örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- u. sonstige Rechte	10
2.4.1 Gebietsentwicklungsplan und Regionalplan Ruhr	10
2.4.2 Flächennutzungsplan	12
2.4.3 Bebauungspläne.....	13
2.4.4 Landschaftsplan.....	13
2.4.5 Wasserschutzgebiete	15
2.5. Vorhandene städtebauliche Probleme	16
3 Umweltbericht.....	16
3.1 Das Plankonzept	17
3.1.1. Umsetzung der Planungsziele	17
3.1.2 Planvarianten und Standortalternativen.....	17
3.1.3 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen	20
3.1.4 Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung	20
3.2 Allg. Umweltschutzziele, LP u. Gebiete v. gemeinschaftl. Bedeutung	21
3.2.1 Landschaftsplan.....	21
3.2.2 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete	21
3.2.3 Regelungen zum Artenschutz sowie allg. u. sonst. Umweltschutzziele	23
3.2.4 Zusammenfassung: Wesentliche Ziele für den Planbereich	25
3.3 Ermittlung d. Umweltzustandes, Beschr. u. Bewertung d. Umweltauswirkungen	26
3.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Artenschutz (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB).....	26
3.3.2 Schutzgut Landschaftsbild (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB)	27
3.3.3 Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7 a BauGB)	29
3.3.4 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB)	31
3.3.5 Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)	32

3.3.6	Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB)	33
3.3.7	Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB).....	35
3.3.8	Schutzgut „Kulturelles Erbe“ und sonstige Sachgüter	41
3.3.9	Wechselwirkungen.....	42
3.3.10	Zusammenfassende Bewertung	43
3.4	Kompensation (ökologischer Ausgleich)	44
3.5	Bewertung von Planungsalternativen einschließlich der „Nullvariante“	46
3.6	Methodik der Ermittlung	46
3.7	Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen - Monitoring	47
3.8	Zusammenfassung	47
4	Planungsrechtliche Umsetzung.....	51
4.1	Planerische Grundentscheidung	51
4.2	Planungsinstrumente	52
4.3	Darstellungen und weitere Inhalte.....	52
5	Städtebauliche Daten	54

Anlass der Planung

Hintergrund der Planung ist der Neubau einer Rettungswache und eines DRK-Katastrophenschutzentrums in Voerde (Ndrhh.) auf Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150. Dies beinhaltet die Errichtung eines Lehr- und Sozialgebäudes, eines Gebäudes für den Rettungsdienst und eine Lager- und Fahrzeughalle. Aus diesem Grund soll dort eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache / Katastrophenschutz“ festgesetzt werden. Dabei soll eine kreiseigene Rettungswache errichtet werden. Der Betrieb soll durch den Träger des Rettungsdienstes, also durch den Kreis Wesel, festgelegt werden. Vorgesehen ist dabei, ihren Betrieb mit der Stadt Dinslaken abzustimmen.

In der Vergangenheit wurde das Stadtgebiet von Voerde (Ndrhh.) durch Standorte der Rettungsdienste in Wesel und Dinslaken abgedeckt. Dies führte in der Vergangenheit zu relativ häufigen langen Hilfsfristen des Rettungsdienstes.

Im Jahr 2019 wurde der Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes für den Kreis erarbeitet. Grundlage des Entwurfes sind die Einsatzzeiten der Kreisleitstelle für den Zeitraum 01.07.2016 bis 30.06.2017. Dabei wurden auch die Daten der umliegenden Rettungsdienstträger, die Einsätze im Kreis Wesel geleistet haben, berücksichtigt.

In NRW gibt es keine gesetzliche Hilfsfrist. Sie wird durch einen Erlass geregelt. Dabei wird die Hilfsfrist durch das erste qualifizierte Rettungsmittel vor Ort, also in der Regel den Rettungswagen, begründet. Sie bezieht sich auf das Gebiet, für das der Träger des Rettungsdienstes zuständig ist, also das gesamte Kreisgebiet. In NRW existieren keine Hilfsfristvorgaben für das Eintreffen des Notarztes. Laut Hilfsfristerlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 28.11.2017 haben sich die Empfehlungen von 8 min. in Einsatzkernbereichen und bis zu 12 min. in Einsatzaußenbereichen bewährt.

Die Analyse der Hilfsfristen zum Status-Quo ergab, dass im Auswertungszeitraum die im Rettungsdienstbedarfsplan kreisweit festgelegte Hilfsfrist von 12 min. in 88,67 % aller Fälle erreicht wird. Ein Wert von mindestens 90 % muss nach allgemeiner Rechtsauffassung erreicht werden.

Standortverlagerungen, neue Standorte und Kapazitätsveränderungen werden dazu führen, dass die Hilfsfristerreichung im Kreis Wesel zukünftig über 90 % liegen wird.

Durch die Errichtung einer Rettungswache in Voerde (Ndrhh.) verkürzt sich die Hilfsfrist für das Stadtgebiet durch den Rettungswagen erheblich.

Der Versorgungsbereich der Rettungswache Voerde (Ndrhh.) soll die Stadt Voerde (Ndrhh.) mit allen Stadtteilen, den Kernort von Hünxe sowie den Ortsteil Bucholtswelmen der Gemeinde Hünxe abdecken.

Ein Lehr- und Sozialgebäude befindet sich derzeit an der Ringstraße 14 in Voerde (Ndrhh.). Diese Einrichtung soll aufgegeben und mit den Einrichtungen des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes zusammengelegt werden.

Um die Erreichbarkeit der Einsatzorte bis zu einer Verwirklichung der Rettungswache in Voerde (Ndrhh.) zu gewährleisten, wurde inzwischen im Gewerbegebiet Grenzstraße nördlich der Straße Kleiner Kiwitt ein Provisorium für die Rettungswache eingerichtet, von dem aus zurzeit der Rettungsdienst das Gemeindegebiet von Voerde (Ndrhh.) abdeckt.

Der Planbereich liegt zentral zur Ortslage von Voerde und zum Stadtteil Friedrichsfeld und ist über den Hammweg und über die B8 hervorragend angebunden, so dass alle Ortsteile von

Voerde (Ndrhh.) im Einsatzfall innerhalb der notwendigen Fahrzeiten für den Rettungsdienst erreichbar sind.

Alternativ zu diesem Standort wurden weitere Standorte untersucht, die jedoch entweder nicht geeignet waren, eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung standen oder stadtentwicklungsplanerisch nicht gewünscht sind. Detailliert wird hierauf in Kapitel 3.1.2 „Planvarianten und Standortalternativen“ eingegangen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sollen durch die Darstellung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf den nicht als „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzten Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150, auf dem Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 sowie auf einem 14 m breiten Streifen entlang der Südgrenze des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 durchgeführt werden. Sie befinden sich alle im Umfeld der Eingriffsfläche. Durch die streifenförmigen vernetzten Strukturen verbinden sie vorhandene Biotope und damit Lebensräume miteinander.

Um das Bauvorhaben verwirklichen zu können, ist parallel die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ erforderlich, da ein solches Bauvorhaben in diesem Bereich derzeit gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen und demnach dort unzulässig wäre.

Verfahrensablauf

In seiner Sitzung vom 23.03.2021 fasste der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) den Beschluss zur Aufstellung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ und des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ (Drucksache 17/110 DS). Damals umfasste der Geltungsbereich dieser beiden Bauleitpläne die Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150. Im Anschluss daran wurde eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für den Bebauungsplan erarbeitet, die ergab, dass weitere Flurstücke bzw. Flurstücksteile in die Planung aufgenommen werden müssen, um einen 100%igen ökologischen Ausgleich in unmittelbarer Nähe des Eingriffsgebietes zu gewährleisten. Daher wurden die Teilflächen 2 und 3 in die beiden Bauleitpläne einbezogen. Die ursprünglichen Aufstellungsbeschlüsse wurden durch den Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) am 27.09.2022 (Drucksache 17/410 DS) aufgehoben. Stattdessen wurden in derselben Ratssitzung erneute Aufstellungsbeschlüsse gefasst und damit das Plangebiet erweitert. Zugleich wurde in dieser Ratssitzung die Offenlage der beiden Planentwürfe und der weiteren Planunterlagen beschlossen. Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 14.11.2022 bis einschließlich 14.12.2022 öffentlich ausgelegt.

Dabei ergaben sich u.a. formale Sachverhalte, die eine Überarbeitung des Entwurfes der Begründung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes, im Wesentlichen in redaktioneller Hinsicht, notwendig erscheinen lassen. Aus diesem Grund soll nun auch der Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Entwurf seiner Begründung erneut offengelegt werden.

Mit Schreiben vom 29.01.2021 erfolgte die Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW. Dabei wurden durch den Regionalverband Ruhr mit Schreiben vom 08.04.2021 keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes widerspricht demnach zwar den Inhalten des Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99), der hier unter anderem Regionaler Grünzug zum Inhalt hat. Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über

den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können jedoch ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (Ndrhh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.

Im Hinblick auf die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung wurde schließlich gemäß § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW durch den Regionalverband Ruhr mit Schreiben vom 01.12.2022 mitgeteilt, dass die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes an die Ziele der Raumordnung angepasst sei.

Mit der Änderung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 verbunden.

Nach dem abschließenden Beschluss durch den Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) und der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB kann die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Hammweg“ schließlich durch Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Voerde (Ndrhh.) in Kraft treten.

1. Zweck und Ziele der Planung

Zweck der Bauleitplanung ist der Neubau einer Rettungswache und eines DRK-Katastrophenschutzentrums in Voerde (Ndrhh.). Dies beinhaltet die Errichtung eines Lehr- und Sozialgebäudes, eines Gebäudes für den Rettungsdienst und eine Lager- und Fahrzeughalle.

Weiterer Zweck der Planung ist ein 100%iger ökologischer Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft in direkter Nähe des Eingriffsgebietes.

Die grundlegenden Ziele, die bei jeder Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen, sind in § 1 Abs. 6 BauGB im Einzelnen aufgeführt. Dazu zählen unter anderem die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die Anforderungen kostensparenden Bauens, die Baukultur und der Schutz historischer Gebäude sowie des Ortsbildes, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, der Umwelt- und Klimaschutz, u.a. die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, die Belange von Freizeit und Erholung, die Vermeidung von Emissionen, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes sowie die Belange der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen, des Verkehrs, der Verteidigung und des Zivilschutzes, die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen sowie des Hochwasserschutzes.

Durch die Bauleitplanung wird insbesondere dem Belang der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung durch die Entwicklung eines zentralen Standortes für eine Rettungswache in Voerde (Ndrhh.) Rechnung getragen, denn durch die zentrale Lage sind die Einsatzfahrten für die Rettungsfahrzeuge kurz, so dass

im Notfall schnell der Einsatz erfolgen kann. Es kann durch den Standort das gesamte Gemeindegebiet gut abgedeckt werden. Dabei soll es eine moderne Rettungswache werden, in der auch die Rettungskräfte selbst sicher arbeiten können.

Die Belange des Verkehrs werden berücksichtigt. Bei dem Hammweg handelt es sich um eine klassifizierte Landesstraße L 463 außerhalb der Ortsdurchfahrten. Deshalb bedürfen zum einen Baugenehmigungen gemäß § 25 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW außerhalb von Ortsdurchfahrten der Zustimmung der Straßenbaubehörde längs der Landesstraße in einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Zum anderen bedürfen gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 StrWG NRW Baugenehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen über Zugänge und Zufahrten an Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen. Aus diesem Grund wird die Erschließung der Rettungswache ausschließlich über die Grenzstraße abgewickelt. Eine Erschließung über die Landesstraße L 463 (Hammweg) ist insoweit nicht zulässig.

Auch sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie der Landschaft und biologischen Vielfalt. Diesen Belangen wird umfassend Rechnung getragen. Hierauf wird im Umweltbericht ausführlich eingegangen. Zur Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Klimaschutz werden zukünftig zusätzlich zu der Fläche für den Gemeinbedarf auch ökologische Ausgleichsflächen für den zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft vorgesehen.

Es sind weiterhin die Belange der Wirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft zu beachten. Dabei geht durch die Verwirklichung der Baumaßnahme landwirtschaftliche Fläche verloren und wird in Bauland umgewandelt. Dies ist unvermeidbar. Die Belange der Landwirtschaft müssen insoweit unter Abwägung mit anderen Belangen zurückstehen. Dies gilt damit auch für den privaten Belang der eingegangenen Pachtverhältnisse. Die Belange der Wirtschaft werden dadurch berücksichtigt, dass die Rettungswache die Sicherheit der Betriebe und der dort Arbeitenden gewährleistet.

Der Belang von Freizeit und Erholung wird im Planverfahren berücksichtigt. Durch die Ermöglichung einer neuen Bebauung im Außenbereich geht Freiraum und damit Raum für Freizeit und Erholung verloren. Vorschriften zur Bepflanzung der Rettungswache im Bebauungsplan tragen dazu bei, negative Auswirkungen zu verringern. Diese dienen zugleich dem Landschaftsbild und dem Landschaftsschutz.

Des Weiteren zu berücksichtigen ist der Belang der Ver- und Entsorgung, insbesondere mit Energie und Wasser. Dies soll über Ver- und Entsorgungsleitungen über die Grenzstraße geschehen.

Ein weiterer zu berücksichtigender Belang ist der des Personenverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung. Die zukünftige Rettungswache ist mit Individualverkehr sehr gut erreichbar, durch den ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) jedoch schlecht erschlossen. Da aber nur wenig Besucherverkehr zu erwarten ist, sondern lediglich der der Bediensteten, ist dies zu vertreten. Viel Verkehr trotz der Lage im Außenbereich wird nicht entstehen, so dass der Belang einer auf die Verringerung des Verkehrs ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung beachtet wird.

Das Plangebiet liegt im Außenbereich. Es kommt insoweit zu Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes. Diese Belange müssen in der Abwägung gegenüber anderen Belangen, insbesondere denen der sicheren Wohn- und Arbeitsverhältnisse, zurückstehen. Durch

Begrünungsmaßnahmen auf dem Gelände der Gemeinbedarfsfläche wird der Belang des Orts- und Landschaftsbildes so weit wie möglich berücksichtigt.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder einem Risikogebiet von Rhein oder Emscher. Insoweit ist es für eine Bebauung in dieser Hinsicht geeignet. Durch Starkregen kann es zu Überschwemmungen im Plangebiet kommen.

1.1 Bezeichnung des Planes

Der Plan erhält die Bezeichnung „78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde““.

1.2 Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs. 2 BauGB)

Es gibt zwei Abwägungsdirektiven im Baugesetzbuch, die bei der Bauleitplanung besonders beachtet werden müssen: Die Bodenschutzklausel mit der Maßgabe des Schutzes von Boden und die sogenannte Umwidmungssperrklausel mit dem Ziel, Flächen für die Landwirtschaft, Wald oder Wohnflächen nur im notwendigen Umfang umzuwidmen.

Abwägungsdirektive 1:

Es soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer ähnlicher Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Es soll zukünftig, so der Gesetzgeber, zu einer Verringerung der Inanspruchnahme von Freifläche durch bauliche Nutzungen kommen.

Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Fläche, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Fläche bzw. Boden zu verstehen. Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben.

Durch Bauleitplanung wird Freiraum in Form von Außenbereich in Anspruch genommen. Da alternativ eine Innenentwicklung nicht möglich ist, ist eine Nutzung von Außenbereichsflächen nicht zu vermeiden. Auf Grund der gegebenen Standortkriterien ist eine entsprechende Flächenausweisung an dieser Stelle als sehr sinnvoll anzusehen.

Die äußere Erschließung ist in Form der Grenzstraße bereits vorhanden, so dass die Flächen leicht, und ohne viel Fläche etwa für Straßen zu verbrauchen, erschlossen werden können. Dies ist ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Varianten im Hinblick auf die Umsetzung der Planung auf anderen Flächen sind nicht umsetzbar. Ausführlich wird auf die Varianten und deren Realisierbarkeit in Kapitel 3.1.2 eingegangen.

Abwägungsdirektive 2:

Landwirtschaftlich, als Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen sollen gemäß § 1a Abs. 2 BauGB nur in einem notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Der Grundsatz ist dabei in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Bezeichnung „Landwirtschaftlich“ nimmt Bezug auf § 201 BauGB, Wald auf das Bundeswaldgesetz sowie die Waldgesetze der Länder. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die

Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden.

Es besteht eine Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche im Sinne von § 201 BauGB (Begriff der Landwirtschaft). In diesem Zusammenhang ist die tatsächlich ausgeübte Nutzung zu betrachten. Im Rahmen der erforderlichen Alternativprüfungen geht es darum, die städtebauliche Notwendigkeit für die Entwicklung der dieser Planung zu Grunde liegenden Standortwahl zu begründen. Erst dann kann im Wege der Abwägung die Umwidmungssperrklausel überwunden werden.

Die Verfügbarkeit geeigneter landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung und den Fortbestand landwirtschaftlicher Betriebe von grundlegender Bedeutung. Dies gilt für die Betriebe für Eigentumsflächen wie für Pachtflächen. Deshalb soll die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, um Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden. Die Belange der Landwirtschaft sind in der Abwägung explizit zu berücksichtigen. Hierbei ist darzulegen, welche Auswirkungen damit verbunden sind, Fläche für die Landwirtschaft zugunsten anderer Nutzungen unwiederbringlich aufzugeben, und warum die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisiert werden kann.

Es ist unvermeidbar, dass bei der Maßnahme zur Realisierung der Rettungswache „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umgewandelt werden. Eine Innenentwicklung anstatt der Planung im Außenbereich, um die Planungsziele zu erreichen, ist nicht möglich, da keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen.

Die Nutzung von Außenbereichsflächen, die bisher als Gewerbeflächen vorgesehen sind, alternativ für die Verwirklichung der Rettungswache ist darüber hinaus u.a. deshalb nicht zielführend, da in einem solchen Fall auf neue gewerbliche Flächen verzichtet werden müsste, diese jedoch für die Stadtentwicklung in Voerde (NdrRh.) dringend benötigt werden, da eine große Knappheit diesbezüglich besteht.

Grundsätzlich gibt es im Stadtgebiet verstreut eine Anzahl einzelner Baulücken, die jedoch fast durchweg in privatem Besitz stehen und zum Teil aus spekulativen Gründen, zum Teil zur späteren Versorgung von Kindern oder sonstiger Verwandtschaft vorgehalten werden und daher für die Planung der Rettungswache nicht mobilisiert werden können. Auch wären sie für die zukünftige Rettungswache nicht ausreichend groß.

Auf mögliche Standortalternativen für die Rettungswache zum gewählten Standort wird in Kapitel 3.1.2 ausführlich eingegangen.

Die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ ist zudem vertretbar, da die Flächen in städtischem Eigentum sind, so dass lediglich Pachtverhältnisse im Hinblick auf eine derzeitige Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft aufzulösen sind. Und dies gilt zudem nur für die geplante „Fläche für den Gemeinbedarf“ selbst. Auf den vorgesehenen MSPE-Flächen, also auf den Flächen, auf denen der ökologische Eingriff ausgeglichen werden soll, soll weiterhin Landwirtschaft betrieben werden. Diese soll dort lediglich extensiviert und ökologisiert werden. Damit sind die gewählten Ausgleichsmaßnahmen auch ein Beitrag dazu, Flächen für die Landwirtschaft zu erhalten. Dies wird im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ geregelt.

Die Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft erfolgt maßvoll, d.h. lediglich um ca. 1,48 ha. Es besteht ein Bedarf an der Umnutzung dieser Fläche, der anders als durch einen Rückgriff auf landwirtschaftliche Flächen nicht gedeckt werden kann.

Wechselwirkungen durch die Umnutzung landwirtschaftlicher Fläche in „Fläche für den Gemeinbedarf“ bestehen im Hinblick auf die Versiegelung von Boden und damit einer Beseitigung der oberen Bodenschichten durch eine Bebauung, ein Eingriff in den Wasserhaushalt, wenn auch ein großer Teil des auf der Fläche anfallenden Niederschlagswassers versickert werden soll, ein Eingriff in das Kleinklima durch eine Versiegelung von Fläche und damit die Erhöhung der Temperatur und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung neuer Gebäude im durch offene Landschaft geprägten Freiraum.

2. Städtebauliche Rahmenbedingungen

2.1 Nutzungen und Struktur

Das Plangebiet liegt auf den Flurstücken Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149, 150 sowie Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 und Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120. Davon liegt die „Fläche für den Gemeinbedarf“ auf den südlichen und mittleren Teilen der Flurstücke 149 und 150, während die übrigen Flurstücke bzw. –teile zu ökologischen Ausgleichsflächen (MSPE-Flächen) werden sollen.

Die Flurstücke sind alle im Eigentum der Stadt Voerde (Ndrh.).

Alle Flächen werden derzeit landwirtschaftlich (von einem einzigen Pächter) genutzt.

Der Planbereich ist im Süden, Westen und Osten von Freiraum umgeben, der gleichfalls durch Landwirtschaft genutzt wird. Im Süden grenzt unmittelbar die Landesstraße L463 –Hammweg- an. Unmittelbar westlich befindet sich die Grenzstraße, über die das Plangebiet erschlossen werden soll.

Nördlich schließt sich eine kleine landwirtschaftliche Parzelle und daran anschließend das Gewerbegebiet Grenzstraße an, dass in diesem Bereich durch die Straße Kleiner Kiwitt erschlossen wird. Es ist hier überwiegend ein- bis zweigeschossig bebaut und wird über den Bebauungsplan Nr. 104 planungsrechtlich geregelt. Über dem südlichen Teil dieses Gewerbegebietes verläuft eine Höchstspannungsfreileitung von 220 kV. Der geringste Abstand zur Gemeinbedarfsfläche und damit zur zukünftigen Rettungswache beträgt dabei ca. 230 m.

Der Freiraum ist durch ackerbaulich genutzte Freifläche sowie diesen Freiraum gliedernde Gehölzstreifen geprägt. Unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzend entlang seiner Grenze existiert zum Beispiel ein derartiger Gehölzstreifen. Er besteht ausschließlich aus niedrigen Gehölzen wie Sträuchern. Bäume sind dort nicht vorhanden.

Nördlich der geplanten „Fläche für den Gemeinbedarf“ verlaufen in Ost-West-Richtung 3 unterirdische Erdgaspipelines mit ihren Schutz- und Arbeitsstreifen (2 der Thyssengas GmbH sowie südlich dieser beiden Leitungen die unterirdische Zeelink-Leitung). Sie dürfen nicht durch bauliche Anlagen überbaut werden. Darüber hinaus verläuft zum Teil westlich der Grenzstraße in Nord-Süd-Richtung ein weiterer Ast einer Erdgaspipeline der Thyssengas GmbH.

Das Bauvorhaben der Rettungswache und des DRK-Katastrophenschutzentrums wird somit zwischen dem südlichen Rand des Schutzstreifens der Zeelink-Leitung und der Landesstraße 463 – Hammweg - verwirklicht.

2.2 Verkehr

Im Rahmen der Bauleitplanung ist auch die durch sie veränderte verkehrliche Situation zu berücksichtigen. Dabei sind zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Verkehrssystemen deren Knotenpunkte von entscheidender Bedeutung.

Zur Untersuchung der Vorbelastung der Knotenpunkte Hammweg L 463 / Grenzstraße und Hindenburgstraße B 8 / Hammweg L 463 und zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit vor dem Hintergrund der Neuverkehre der Rettungswache wurde durch das Ingenieurbüro abvi Verkehrsplanung daher zum Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 ein Verkehrsgutachten erarbeitet. Auf der Basis der Prognose-Frequenzen wurde dann die Leistungsfähigkeit, Verkehrsqualität und Sicherheit der bestehenden Knotenpunkte L 463 / Grenzstraße und B 8 / L 463 zu bewerten.

Ausführlich behandelt wird die verkehrliche Situation im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“. Daher muss darauf hier nicht näher eingegangen werden.

2.3 Immissionen

Zur Untersuchung der Immissionen im Bereich der zukünftigen Rettungswache Voerde wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 ein Immissionsgutachten durch die TÜV-Nord Umweltschutz GmbH und Co KG erstellt, das die Geräuschemissionen und –immissionen durch den Straßenverkehr und die geplanten Anlagen untersucht hat. Die wesentlichen Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt.

Ausführlich behandelt wird die verkehrliche Situation im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“. Daher muss darauf hier nicht näher eingegangen werden.

2.4 Best. örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- u. sonstige Rechte

2.4.1 Gebietsentwicklungsplan und Regionalplan Ruhr

Im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) ist der nördliche Teil des Bebauungsplanbereiches als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung GIB“ dargestellt. Südlich daran schließt sich „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ an. Unmittelbar nördlich des Hammweges ist zudem „Regionaler Grünzug“ dargestellt. Der Hammweg selbst wird als „Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr“ geführt.

Dem gegenüber stellt der sich in Aufstellung befindliche Regionalplan des Regionalverbandes Ruhr den gesamten Bereich nördlich des Hammweges als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ und „Regionalen Grünzug“ dar.

Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.

Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.

Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (NdrRh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.

Mit Datum vom 29.01.2021 wurde von Seiten des Regionalverbands Ruhr gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsg (LPIG) NRW mitgeteilt, dass eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung in Aussicht gestellt werden könne, mit Schreiben vom 01.12.2022 gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW, dass die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes an die Ziele der Raumordnung angepasst sei.

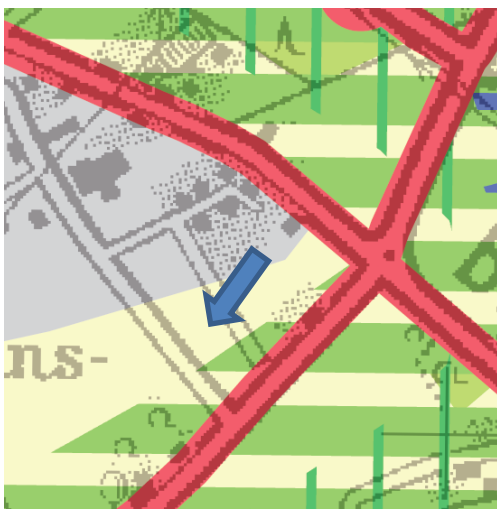


Abb.1: Inhalte des Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99)



Abb.2: Inhalte des Regionalplanes

Legende:

3. Siedlungsraum



c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:

2. Freiraum



a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche



dc) Regionale Grünzüge

3. Verkehrsinfrastruktur

aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr



aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

2.4.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt das gesamte Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Süden verlaufen der als Hauptverkehrsstraße dargestellte Hammweg sowie eine Spange in Richtung Nordwesten, die zwar dargestellt ist, aber nicht mehr verwirklicht werden wird, da sie zum einen nicht erforderlich ist, zum anderen auf Grund von vorhandenen Hindernissen nicht mehr realisiert werden kann.

Da die Bauleitplanung für das eigentliche Gelände der Rettungswache „Fläche für den Gemeinbedarf“ darstellen soll, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache, Katastrophenschutz“ erforderlich.

Die erforderlichen MSPE-Flächen (Ausgleichsflächen) werden gleichfalls in der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend dargestellt.



Abb.3: derzeit gültiger Flächennutzungsplan

Legende:



Gewerbliche Bauflächen



Flächen für die Landwirtschaft



Straßenverkehrsflächen

2.4.3 Bebauungspläne

Das Plangebiet („Fläche für den Gemeinbedarf“ und MSPE-Flächen) liegt zu wesentlichen Teilen außerhalb von Bebauungsplänen in einem Bereich, für den Bauvorhaben nach § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“ planungsrechtlich zu beurteilen sind. Der Bau einer Rettungswache und eines Zentrums für den Katastrophenschutz wäre daher zum derzeitigen Zeitpunkt planungsrechtlich unzulässig. Daher ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ erforderlich. Dieser wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Ein westlicher Streifen des Bebauungsplanes liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „Gewerbegebiet Grenzstraße“ vom 11.06.1970.

Verwirklicht wurde der Bau der Grenzstraße im Wesentlichen nach dem Bebauungsplan Nr. 35a, lediglich im nördlichen Teil des Kreuzungspunktes mit dem Hammweg wurde er auf Flächen des Bebauungsplanes Nr. 35 realisiert.

Nördlich des Plangebietes liegt das Gewerbegebiet Grenzstraße. Dieses ist in seinem südlichen Teil durch den Bebauungsplan Nr. 104 „Süderweiterung Gewerbegebiet Grenzstraße“ vom 08.10.2003 planungsrechtlich geregelt. Der Bebauungsplan setzt hier „Gewerbegebiet“ fest.

Ein weiterer Teil dieses Gewerbegebietes Grenzstraße ist durch den Bebauungsplan Nr. 35a „Gewerbegebiet Grenzstraße“ vom 19.12.1977 festgelegt.

Die nordöstlich des Plangebietes liegende Wohnbebauung ist nicht durch einen Bebauungsplan geregelt.

Weitere Bebauungspläne finden sich in der Umgebung des Plangebietes nicht.

2.4.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel.

Er hat in seiner Entwicklungskarte die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Die vorhandenen naturnahen Landschaftselemente und Lebensräume sind zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu verbessern.

Als besondere Ziele sind im Landschaftsplan aufgeführt:

- Die Landschaftsräume sind zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Verbesserung der Biotopvernetzung und zur Belebung des Landschaftsbildes durch punktuelle oder linienhafte Landschaftsstrukturen wie baumreihen, Hecken, Feldgehölze oder Krautsäume anzureichern (regionales Biotopverbundsystem), bei

Anpflanzungen sind Gehölze der potenziellen natürlichen Vegetation des Landschaftsraumes zu verwenden, zukünftige nicht zu vermeidende Bergbau bedingte Standortveränderungen sind bei der Artenauswahl zu berücksichtigen.

- Der Boden und die Gewässer sind als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten und der Bodenerosion und Gewässerverunreinigungen sind entgegenzuwirken; schutzwürdige Böden, insbesondere mit Biotopentwicklungspotential (extreme Wasser- und Nährstoffverhältnisse) sind zu erhalten und zu schützen.
- Der derzeitige Grünlandanteil ist beizubehalten und insbesondere in den Bachauen, Quellbereichen und Niederungen sowie in der Umgebung von Feuchtgebieten entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Die Fließgewässer, Quellen, Stillgewässer und sonstigen Feuchtgebiete sind zu erhalten und weiterzuentwickeln; die Sicherung der Vorflut der Gewässer und der ordnungsgemäße Abfluss sind bei allen Maßnahmen gleichrangig zu beachten.
- Bei Auswirkungen des Bergbaus auf die Tagesoberfläche ist das Ziel zu verfolgen, die natürliche Fließdynamik der Fließgewässer zu erhalten.
- Technisch ausgebaute Fließgewässer, soweit möglich, sind naturnah zu gestalten, der naturferne Gewässerausbau ist zu vermeiden.
- Die Eingrünung von Ortsrändern, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist zu verbessern.
- Das kulturlandschaftlich geprägte Landschaftsbild ist zu erhalten und zu entwickeln.
- Eine weitere Zersiedlung der Landschaft und flächenhafte Eingriffe sind zu vermeiden.

Für das Plangebiet und dessen Umgebung stellt der Landschaftsplan den Entwicklungsraum A2 dar: Offenlandkomplex zwischen Voerde und Friedrichsfeld.

Für den Entwicklungsraum A2 enthält der Landschaftsplan folgende spezielle Entwicklungsmaßnahmen:

- Der Raum ist hinsichtlich einer Vernetzung der Landschaftseinheiten „Niederrheinische Höhen – Testerberge“ und der „Rheinniederung“ insbesondere entlang der Fließgewässer zu optimieren.
- Am Uferrandbereich der Fließgewässer ist eine Nutzungsextensivierung und eine Optimierung durch die Anlage von Uferrandstreifen anzustreben.
- Die Ausstattung des Raumes mit gliedernden Landschaftselementen, insbesondere mit Krautsäumen, ist zu erhöhen.
- Die vorhandenen gliedernden Landschaftselemente sind zu erhalten und deren Vernetzung ist zu optimieren.
- Grünland ist zum Schutz gegen Wind- und Wassererosion zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Siedlungsbereiche sind in die umgebende Landschaft durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen einzubinden.
- Wegen seiner herausragenden Bedeutung für den Pferdesport, die Pferdehaltung und die Reiterholung sind die Nutzungen im Raum Holthausen so zu lenken, dass bereits bestehende Konflikte gemindert und vorgenannte Nutzungen gefördert werden. Das Reitwegenetz ist entsprechend auszubauen und an das überregionale Reitwegenetz anzubinden.

Nach dem Landschaftsplan ist dieser Raum geprägt durch ackerbauliche Nutzung. Grünlandnutzung spielt eine untergeordnete Rolle und ist insbesondere in Hofnähe, häufig in Kombination mit Obstwiesen, anzutreffen.“

Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturalmen Offenlandbereich“ für ortsgebundene Maßnahmen. Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. planerischen Zielsetzungen.

Eine förmliche Änderung des Landschaftsplanes wird jedoch nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat. Ein Widerspruch liegt nicht vor.



Abb. 4: Festsetzungskarte

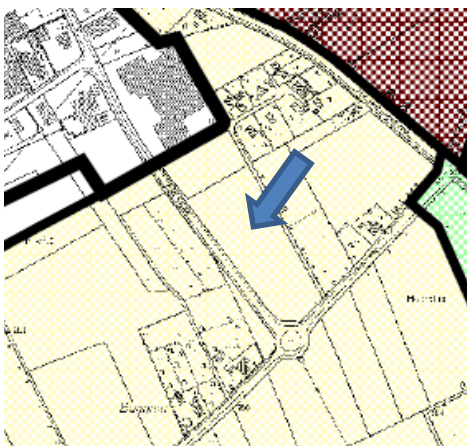


Abb. 5: Entwicklungskarte

Legende:

 Strukturarme Offenlandbereiche

2.4.5 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich einer rechtsverbindlichen oder geplanten Wasserschutzzone.

2.5. Vorhandene städtebauliche Probleme

Durch die Planung wird in Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB eingegriffen. So wird in die Umweltbelange eingegriffen, insbesondere in den der Landschaft. Durch die Gebäude wird das Landschaftsbild verändert und es wird Freiraum in Bauland umgewandelt. Auch wird in den Naturhaushalt, insbesondere in den Lebensraum von Tieren und Pflanzen eingegriffen. Dieser Eingriff ist jedoch bei Verwirklichung der Planung unvermeidbar. Durch Ausgleichsmaßnahmen wird dieser Eingriff abgemildert. Entsprechende Darstellungen von MSPE-Flächen werden in die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Durch die Planung wird Boden versiegelt und Fläche verbraucht. Auch diese Versiegelung und Inanspruchnahme von Fläche ist unvermeidbar. Da eine Entsiegelung größerer Flächen und andere Maßnahmen zur Wiederbelebung von Boden als adäquater Ausgleich nicht möglich sind, kann nur durch Maßnahmen für Natur und Landschaft ein Ausgleich möglich gemacht werden.

Zufahrten auf Grundstücke sind auf diesem Streckenabschnitt der L 463 –Hammweg- nicht zulässig. Aus diesem Grund soll das Plangebiet von der Grenzstraße aus erschlossen werden.

In einem Abstand von ca. 230 m verläuft nördlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche eine 220-kV-Höchstspannungsfreileitung, die elektromagnetische Felder auslösen könnte. Auf Grund des Abstandes sind diesbezüglich Konflikte nach derzeitigem Stand der Wissenschaft nicht zu erwarten.

3 Umweltbericht

Von der Definition her beschreibt der Begriff „Umwelt“ im Grunde genommen den Raum, in dem menschliches Leben stattfindet. Die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzung für menschliches Leben und für Tiere und Pflanzen wie auf der anderen Seite jedes menschliche Wirken die Umweltbedingungen beeinflusst. Die Lebensbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen haben ein hohes Maß an Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen der Umwelt auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen. Ohne diese Selbstregulierungsfähigkeiten wäre Leben nicht möglich.

Es gibt jedoch Eingriffe, die die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten für zukünftige Generationen eingeschränkt werden. Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Mit dem Eintreten solcher Gefahren und einem möglichen Entgegenwirken beschäftigt sich dieser Umweltbericht.

Daher geht es nur um erhebliche Einwirkungen, das heißt um solche Einwirkungen, die zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Umweltsituation bzw. des ökologischen Systems führen. Bloße Einwirkungen oder Veränderungen, die mit jeder Art menschlichen Handelns einhergehen, sind nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Um die Beurteilung der komplexen Umweltbedingungen überhaupt zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. „Umweltschutzgüter“, die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es darum, Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Der Gesetzgeber hat in

unterschiedlicher Weise für eine Reihe dieser Umweltschutzgüter Standards, Schutzvorschriften und Ziele vorgegeben. Dieses Dreiecksverhältnis – Planung – gesetzliche Anforderungen – konkrete Auswirkungen gibt die Gliederung der nachfolgenden Abschnitte vor. Zunächst wird das Plankonzept erläutert und anschließend die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen, bevor in dem ausführlichen Abschnitt 3.3 die möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter dargestellt werden.

3.1 Das Plankonzept

3.1.1. *Umsetzung der Planungsziele*

Ziel ist die Festsetzung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Rettungswache / Katastrophenschutz. Hierdurch soll den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung Rechnung getragen werden.

Durch den Bau der Rettungswache wird indirekt auch den Belangen der Wirtschaft Rechnung getragen, dadurch dass sie zur Sicherheit der Betriebe und deren Mitarbeiter beiträgt.

Die Rettungswache und das DRK-Katastrophenschutzzentrum stellen einen Beitrag zum Zivilschutz dar.

Die Belange der Umwelt und von Natur und Landschaft werden u.a. durch die Darstellung von Ausgleichsflächen berücksichtigt. Nähere Einzelheiten dort und auf der „Fläche für den Gemeinbedarf“ wird durch den Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ geregelt.

Die Belange des Verkehrs werden dadurch berücksichtigt, dass die Erschließung der Gemeinbedarfsfläche von der Grenzstraße aus erfolgt.

Die Belange von Freizeit und Erholung sind durch die Planung negativ betroffen, dadurch dass Freiraum und damit Erholungsraum durch die Baumaßnahme wegfällt. Dies ist nicht zu vermeiden.

Durch die Freihaltung von Bebauung der Erdgaspipelines mit ihren Schutzstreifen werden deren Belange berücksichtigt.

3.1.2 *Planvarianten und Standortalternativen*

Es wurden alternative Standorte zum hier gewählten Standort geprüft.

Der Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes für den Kreis Wesel fordert folgende Standortkriterien:

- „Die Standorte sollen so gelegen sein, dass ein Großteil der Einwohner, bzw. – mit Blick auf den Zielerreichungsgrad bei der Hilfsfrist – der Einsatzfälle eines Rettungsdienstbereiches mit möglichst kurzer Anfahrtszeit bedient werden kann,
- Von den Standorten aus soll eine weitgehend flächendeckende Versorgung des Rettungsdienstbereiches gesichert werden.
- Der zu den Standorten gehörende Versorgungsbereich sollte im gewissen Maße jeweils Überschneidungen mit den benachbarten Versorgungsbereichen aufweisen, damit grundsätzlich eine gegenseitige Unterstützung in der Versorgung möglich ist.“

Standortkriterien darüber hinaus waren im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes insbesondere die erforderliche Flächengröße und ein entsprechender Zuschnitt, die schnelle

Erreichbarkeit der Einsatzziele, das heißt eine zentrale Lage im Stadtgebiet von Voerde (Ndrhh.), eine möglichst geringe Störung der Anwohner durch Einsatzfahrten, eine gute innere und äußere Erschließbarkeit, eine möglichst geringe Bedrohung der Fläche durch äußere Katastrophen wie etwa Großbrände und ein möglichst geringer negativer Einfluss auf die Umweltmedien. Keiner der alternativen Standorte erfüllt dabei diese Kriterien. Zwar ist die Lage des hiesigen Standortes im Hinblick auf die Umweltmedien nicht ideal, da er in der freien Landschaft im Außenbereich liegt und nicht innerhalb des baulichen Innenbereiches, jedoch erfüllten die anderen Standorte entweder die Kriterien Flächengröße und –zuschnitt oder zentrale Lage oder Verfügbarkeit der Fläche nicht, so dass sie deswegen ausschieden. Die ausgewählte Fläche erfüllt die Anforderungen an das Raumprogramm und die Flächengröße, ist durch ihre Lage am Hammweg und durch die schnelle Erreichbarkeit von Friedrichsfeld und Voerde Stadt zentral gelegen und erfüllt damit die Standortkriterien des Entwurfes des Rettungsdienstbedarfsplanes, ruft durch die Lage im Außenbereich wenig Störungen für die Anwohner hervor und ist in städtischem Eigentum und damit verfügbar.

Eine Planvariante besteht in der Null-Variante, das heißt auf einem Verzicht auf die Planung. Derzeit befindet sich die Rettungswache in einem Provisorium auf einer privaten Fläche nördlich der Straße Kleiner Kiwitt. Dies kann nicht dauerhaft bestehen bleiben. Aus diesem Grund scheidet die Nullvariante aus. Es muss ein Standort für eine Rettungswache und ein Katastrophenschutzzentrum ermittelt und dort planungsrechtlich umgesetzt werden.

Das Lehr- und Schulgebäude befindet sich derzeit an einem Standort an der Ringstraße 14 in Voerde (Ndrhh.). Dieser Standort soll aufgegeben werden und mit dem Rettungsdienst und dem Lagergebäude zusammengefasst werden. Denkbar wäre auch die Lösung, das Schul- und Ausbildungszentrum an seinem gegenwärtigen Standort zu belassen und nur den Rettungsdienst und die Fahrzeughalle am Hammweg zu errichten. Durch die Zusammenfassung des Rettungsdienstes, dem Katastrophenschutz und der Ausbildungsstätte entstehen Synergieeffekte, die das DRK nutzen will. Zudem ist es erforderlich, dass die Ausbildung am Standort des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes erfolgt, so dass an den Gerätschaften und Fahrzeugen geübt und ausgebildet werden kann. Es ist darüber hinaus sehr sinnvoll, dass sich das Lehr- und Sozialgebäude in unmittelbarer Nähe zu den Fahrzeugen befindet, damit es hier keine Einschränkungen in den Tätigkeiten des DRK gibt. Eine weitere Nutzung des Gebäudes an der Ringstraße für die Umkleiden oder weitere Nutzungen sind leider nicht möglich, da die räumliche Trennung nicht funktioniert. Umkleide an einem anderen Standort als die Fahrzeuge ist nicht möglich. Außerdem werden alle angesprochenen Nutzungen bzw. Räume für den Katastrophenfall mit einer Doppelnutzung belegt, sodass ein Lehr- und Lernraum auch z.B. eine Essensausgabe werden kann.

Der Standort Ringstraße 14 ist nicht mehr geeignet. Das aktuell genutzte Gebäude hat vielerlei Einschränkungen, die die weitere Nutzung so stark einschränken, dass ein weiterer Betrieb nicht sinnvoll sein wird. Hierbei sind vor allem die Raumgrößen und der Raumverbund zu nennen. Die Raumgrößen sind den Aufgabenbereichen nicht mehr angemessen. Außerdem haben die Räume teils erheblich unterschiedliche Bodenhöhen, sodass eine selbst nur stark eingeschränkte barrierefreie oder barrierearme Nutzung nahezu unmöglich ist. Weiterhin sind die Fahrzeuge, die mittlerweile vorgehalten werden, für die bestehende Halle in ihrer Anzahl zu viel und zu groß, sodass aktuell die vorhandenen Fahrzeuge in der bestehenden Halle hintereinander und nicht stellplatzgerecht geparkt werden müssen. Das bedeutet, wenn ein bestimmtes Fahrzeug benötigt wird, müssen weitere Fahrzeuge aus der Halle herausgefahren werden. Diese Notwendigkeit schränkt die Beweglichkeit des DRK zurzeit an diesem Standort erheblich ein.

Eine Trennung dieser drei Funktionen an unterschiedliche Standorte unter Beibehaltung des Standortes an der Ringstraße 14, was zusätzlich als Variante theoretisch möglich wäre, kommt daher nicht in Betracht.

Die Stadt Voerde (Ndrhh.) hat den Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ aufgestellt. Die dort vorgesehene Gewerbefläche umfasst ca. 1,6 ha. Sie könnte von der Flächengröße her das Raumprogramm der Rettungswache bzw. des Katastrophenschutzzentrums aufnehmen und damit einen möglichen Alternativstandort zum Standort am Hammweg darstellen. Die Fläche ist allerdings vom Zuschnitt nicht optimal, dadurch dass sie durch die mittig liegende Verkehrsfläche nahezu in zwei Teile geteilt wird. Zu einem Großteil ist sie im Eigentum der Stadt Voerde (Ndrhh.) und wäre damit nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zumindest für diesen Teil kurzfristig verfügbar. Den östlichen Bereich müsste die Stadt Voerde (Ndrhh.) versuchen zwischenzuerwerben. Im Hinblick auf die verkehrliche Lage liegt sie etwas ungünstiger als die favorisierte Fläche, da die Rettungsfahrzeuge zusätzlich die Straße Kleiner Kiwitt befahren müssten, um auf den Hammweg zu kommen. Auch handelt es sich bei der Anbindung an die Straße Kleiner Kiwitt um ein Nadelöhr. Durch ihre Zerteilung ist sie jedoch besser für mehrere Gewerbebetriebe geeignet als für ein einziges Bauvorhaben wie die Rettungswache. Zudem soll unter Ausübung der gemeindlichen Planungshoheit diese Fläche als Gewerbegebiet entwickelt werden, denn die Nachfrage an Gewerbeflächen ist auf dem Voerder Stadtgebiet nach wie vor hoch. Die sofort bzw. kurzfristig und ohne Restriktionen verfügbaren Flächen sind in Voerde (Ndrhh.) von 2014 bis 2020 um ca. 60 % zurückgegangen. Von den verbliebenen 66.000 qm sind 39.000 qm zur Ansiedlung von hafenauffinen Betrieben geeignet, so dass aktuell nur 27.000 qm für sonstige Betriebe zur Verfügung stehen. Dabei ist ein besonderer Bedarf im Gewerbegebiet Grenzstraße, dem größten Gewerbegebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.), gegeben. Aus diesem Grund besteht weiterhin die Zielsetzung, dort zusätzlich Gewerbeflächen auf ca. 16.000 qm zu entwickeln. Daher soll die Rettungswache nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141 verwirklicht werden.

Alternativ sind zwei weitere Standorte denkbar, die im Gewerbegebiet Grenzstraße liegen. Zum einen wurde ein Standort im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 107 „Norderweiterung Gewerbegebiet Grenzstraße“ am nördlichen Rand des Gebietes westlich des Heideweges westlich der Einmündung der Innungsstraße (Östlicher unbebauter Teil des Flurstücks Gemarkung Spellen, Flur 25, Nr. 1086) geprüft. Ein zweiter potentieller Standort liegt westlich des Heideweges im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung „Gewerbegebiet Grenzstraße“ auf den Flurstücken Gemarkung Voerde, Flur 33, Nrn. 290, 429 und 426. In beiden Fällen müsste der jeweilige Bebauungsplan von der Festsetzung „Gewerbegebiet“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ geändert werden. Beide Flächen kommen im Hinblick auf Größe und Zuschnitt in Frage. Über den Heideweg und die Grenzstraße wären sie gut an das Verkehrsnetz von Voerde (Ndrhh.) angebunden. Sie stehen jedoch eigentumsrechtlich beide für die Planung nicht zur Verfügung. Insbesondere die nördliche Fläche ist einem vorhandenen Gewerbebetrieb angegliedert. Durch eine Überplanung der nördlichen Fläche durch die Bauleitplanung würde zum einen der vorhandene Betrieb, der auf der übrigen Teilfläche vorhanden ist, in seiner Entwicklung erheblich eingeschränkt. Zum anderen ginge bei der Überplanung einer der beiden Flächen planungsrechtlich festgesetzte Gewerbefläche verloren, was angesichts der oben dargelegten Knappheit an Gewerbeflächen in Voerde (Ndrhh.) im Allgemeinen und im Gewerbegebiet Grenzstraße im Besonderen städtebaulich nicht wünschenswert ist. Vielmehr besteht ja das stadtentwicklungspolitische Ziel der Stadt Voerde (Ndrhh.) gerade darin, das Angebot an gewerblichen Bauflächen auszuweiten, um den gegebenen Bedarf decken zu können anstatt ihn durch eine Reduzierung von Gewerbeflächen zusätzlich zu verknappen. Aus diesem Grund kommen diese beiden alternativen Standorte nicht in Betracht, so dass zur Realisierung der Rettungswache mit den Eigentümern der Flächen keine Grundstücksverhandlungen geführt wurden.

Bei einem möglichen Standort südlich der Grenzstraße östlich der durch den Heideweg erschlossenen Wohnbebauung auf dem Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 101 würde zwar keine planungsrechtlich gesicherte gewerbliche Nutzung umgewandelt, die Fläche ist jedoch für die Rettungswache und die Einrichtung für den Katastrophenschutz zu klein. Bei

Einbeziehung des östlich daran angrenzenden Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 100 würde ein Teil einer vorhandenen Waldfläche in Bauland umgewandelt und diese deutlich verkleinert. Daher kommt dieser Standort auch nicht als Alternativstandort in Betracht.

Keine der alternativen Standorte und der inneren Alternativen erfüllt die Voraussetzungen, die an die neue Rettungswache und den Standort für den Katastrophenschutz gestellt werden, so dass sich für den gewählten Standort in der vorgesehenen Form entschieden werden soll.

3.1.3 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen

Vorrangiges Ziel bei der Durchführung der Bauleitplanung im Hinblick auf die Bewältigung der Umweltfolgen ist es, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Auch soll so wenig landwirtschaftliche Fläche wie möglich umgenutzt werden.

3.1.4 Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung

Die Bundesrepublik beteiligt sich mit einem eigenen, nationalen Klimaschutzprogramm und einer Klimagesetzgebung an globalen Maßnahmen, die das Ziel haben, die festgestellte und sich noch stets beschleunigende Veränderung des Weltklimas zu verlangsamen. Die Umsetzung kann zu einem erheblichen Teil nur lokal vor Ort, also in den Gemeinden erfolgen. Dies stellt neue Anforderungen an die städtebauliche Planung.

Auf nationaler Ebene sind langfristige Klimaschutzziele unter anderem im Energiekonzept der Bundesregierung aus dem September 2010, im Aktionsplan Klimaschutz vom Dezember 2014 und im Klimaschutzplan 2050 verankert. Zum nationalen Energie- und Klimaschutzrecht gehören unter anderem das Treibhausgas-Emissions-Handelsgesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie das Energiewirtschaftsgesetz.

Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber vor allem mit der Energieeinsparverordnung (ENEV), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) Regelungen getroffen bzw. Maßstäbe gesetzt, die das einzelne Gebäude betreffen und somit eine unmittelbare Wirkung vor Ort hervorrufen. Mit der Umsetzung dieser Vorschriften werden im Bereich der Neubauten bereits erhebliche Fortschritte erzielt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Versorgung mit Energie grundsätzlich dem Marktgeschehen unterliegt. Dagegen ist ein Bebauungsplan als kommunale Satzung eher statisch angelegt; seine Aufgabe ist nicht die Steuerung des Verbraucherverhaltens, sondern die Regelung der Bodennutzung. Eine Festlegung auf gerade aktuell interessante Energieformen könnte bereits nach wenigen Jahren überholt sein und dem weiteren Fortschritt im Wege stehen.

Insofern ist der Gestaltungsrahmen für die Bauleitplanung begrenzt und umfasst

- Festsetzungen hinsichtlich der Gebäudeformen, insbesondere kompakte Bauformen mit einem günstigen Verhältnis von Außenfläche zu Volumen (A/V),
- Festsetzungen hinsichtlich der Stellung der Gebäude, damit ein möglichst hoher Anteil solarer Energie genutzt werden kann (sowohl passiv durch direkte Erwärmung des Gebäudes als auch aktiv durch technische Vorrichtungen zur Gewinnung von Solarwärme oder Solarstrom),
- durch die Schaffung einer kompakten Siedlungsstruktur mit integriertem Versorgungsstrukturen, kurzen Wegen und attraktiven Fuß-/Radweg-Verbindungen zum Zwecke der Vermeidung unnötigen motorisierten Verkehrs; dies bedeutet auch eine vorrangige Entwicklung des Innenbereichs vor einer Ausdehnung der Siedlungen in die Landschaft,
- durch die Freihaltung von Flächen und Leitungstrassen in Baugebieten, in denen sich eine gemeinsame Wärme- oder Energieversorgung für mehrere Häuser oder Hausgruppen anbietet,

- durch die Festsetzung von Doppelnutzungen geeigneter Wand- oder Dachflächen einschließlich solcher im öffentlichen Raum, wie z.B. Lärmschutzwände für die Gewinnung von Solarenergie sowie die Freihaltung solcher Flächen von Verschattung.

Dadurch können mit Hilfe der Bauleitplanung gute Voraussetzungen für die Energieeinsparung sowie für den Einsatz erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Davon zu unterscheiden sind Planungen und Maßnahmen, mit denen ein verbesserter Umgang mit den Folgen des Klimawandels erreicht wird (Klimawandel-Anpassung). Dazu gehören unter anderem

- die Beschränkung der Bodenversiegelung und die Verbesserung der Retentionsfähigkeit des Bodens in Bezug auf vermehrt auftretende Starkregenereignisse;
- der Hochwasserschutz;
- die Gewährleistung der Durchlüftung von Baugebieten, die Vermeidung großer, Wärme speichernder Flächen und die Beschattung öffentlicher Räume in Bezug auf vermehrt auftretende Hitzetage;
- die Schaffung oder Sicherung von Grün- und Freiflächen.

Die Möglichkeiten einer Regelung beschränken sich auf die Ebene des Bebauungsplanes.

3.2 Allg. Umweltschutzziele, LP u. Gebiete v. gemeinschaftl. Bedeutung

3.2.1 *Landschaftsplan*

Für Flächen außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB gilt im Gebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) westlich der Bundesstraße 8 der Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum Dinslaken – Voerde; östlich der B 8 der Landschaftsplan Raum Hünxe. Die Landschaftspläne enthalten im allgemeinen Entwicklungsziele als abwägungsbedeutsame Belange sowie verbindliche Festsetzungen.

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

Nähere Inhalte hierzu sind in Kapitel 2.3.4 zu finden.

3.2.2 *FFH- bzw. Vogelschutzgebiete*

Nach Art. 3 Abs. 1 Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) ist europaweit ein Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem (also EU-weitem) Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. In der Regel ist eine Darstellung im Flächennutzungsplan, die einem FFH- oder Vogelschutzgebiet widerspricht, rechtlich nicht möglich. Bei der Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verträglichkeit der dargestellten Grundnutzungen mit den Europäischen Schutzgebieten nachzuweisen.

Die Schutzgebiete zielen auf die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Für das Gebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) ist in erster Linie das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ von Bedeutung. In seiner Gesamtheit erstreckt sich dieses Feuchtgebiet beiderseits des Rheines von der zu Duisburg / Dinslaken gehörenden Rheinaue Walsum im Süden bis zur Staatsgrenze der Niederlande im Norden. Es umfasst in Voerde (Ndrhh.) die überflutete Rheinaue sowie den westlichen und nördlichen Teil der Mommniederung.

Die EG-Vogelschutzrichtlinie bezweckt die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, ihre Nester und Lebensräume.

Das Feuchtgebiet „Unterer Niederrhein“ soll aufgrund seiner Bedeutung als einzigartige sowie historisch bedeutsame Auen- und Kulturlandschaft, als Lebensraum für bedrohte Tiere und Pflanzen sowie als Lebensstätte für Wat- und Wasservogel erhalten und geschützt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Schutzgebiets konnte nicht festgestellt werden.

Ein gemeldetes Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 1992, Richtlinie 92/43/EWG) befindet sich im Bereich des Rheinstroms. Diese Teilfläche des FFH-Gebiets „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ befindet sich auf Rheinberger Gebiet auf der gegenüberliegenden Rheinseite zwischen Mehrum und Walsum. Der Rhein soll durch die Unterschutzstellung als Durchzugsschiene für wandernde Fischarten – z.B. Lachs, Schnepel und Maifisch – und als Lebensraum für stationäre Arten – z.B. Groppen, Steinbeißer und Larven der Neunaugen- erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Ein weiteres FFH-Gebiet liegt im Nordosten an der Stadtgrenze auf Hünxer Gebiet; es ist als Naturschutzgebiet „Kaninchenberge“ festgesetzt.

Es liegt dem Plangebiet am nächsten. Zu ihm wird ein Abstand von ca. 600 m eingehalten. Schutzziel für das FFH-Gebiet „Kaninchenberge“ ist die Erhaltung und Optimierung von Sili- katmagerrasen, Silbergrasfluren und des größten Heiderestes am rechten unteren Niederrhein. Ziel ist die Entwicklung alter, bodensaurer Eichenwälder. Als Gefährdungen dieses Gebietes sind u.a. die Eutrophierung genannt. Eine Düngung ist in diesem Zusammenhang verboten. Durch die Rettungswache sind keine Luftverunreinigungen zu erwarten, die Auswirkungen auf das Schutzgebiet haben könnten.

Die Zunahme des Verkehrs wird so gering sein, dass die Auswirkungen auf die Luftqualität verschwindend gering sind.

Folgen könnte der Einsatz des Martinshorns auf die Tiere im Schutzgebiet haben. Auf Grund der doch relativ großen Entfernung werden die Geräusche auf dem Gelände der Rettungswache selbst jedoch dort kaum wahrzunehmen sein. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass das Martinshorn im weiteren Verlauf eines Rettungseinsatzes, etwa durch Fahrten auf dem Hammweg oder der B8, zu Beeinträchtigungen im Schutzgebiet führt. Bereits jetzt kann es diesbezüglich zu Störungen durch den Verkehr auf der B8 kommen, so dass der Raum im Hinblick auf Immissionen als vorgeschädigt zu gelten hat.

Eine Barrierewirkung durch die neuen Baukörper in Bezug auf Flugrouten von Vögeln, die das FFH-Gebiet nutzen, ist nicht vollständig auszuschließen.

Zudem könnte das Bauvorhaben ein Hindernis für das Queren von Damwild darstellen, dass vom FFH-Gebiet „Kaninchenberge“ nach Westen durch den landwirtschaftlichen Freiraum und umgekehrt zieht. Für diese Tiere ist jedoch eine Wanderung nach wie vor möglich, dadurch dass die Baukörper im Norden und im Süden umgangen werden können.

Der an die Rettungswache angrenzende Freiraum ist so groß und das Plangebiet selbst ist so klein, dass die neue Bebauung keine erheblichen Auswirkungen auf den von in einem FFH-Gebiet lebenden, den Freiraum in der Umgebung des Plangebiet mit nutzenden Tieren haben wird.

Insgesamt ist mit nennenswerten Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgebiete nicht zu rechnen.

3.2.3 Regelungen zum Artenschutz sowie allg. u. sonst. Umweltschutzziele

§ 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formuliert die grundlegenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt darüber hinaus den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere derjenigen Arten, die für die Aufrechterhaltung der ökologischen Vielfalt und Entwicklung in der Europäischen Union von besonderer Bedeutung sind. Diese Arten werden in § 7 BNatSchG definiert; § 44 benennt eine Reihe von Verboten, die unter anderem diese Arten betreffen (Absatz 1) und beschreibt im Absatz 5 das Verhältnis zur Bauleitplanung.

Demnach ist es verboten, die in § 7 BNatSchG definierten besonders geschützten und streng geschützten Arten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Für die Bauleitplanung regelt § 44 Absatz 5 BNatSchG in Verbindung mit § 18, dass auch der Artenschutz grundsätzlich nach der Eingriffsregelung im Baugesetzbuch behandelt werden muss. Für eine bestimmte Auswahl aus den besonders oder streng geschützten Arten (nämlich die durch europäisches Recht geschützten Arten) gelten jedoch die Verbote aus § 44 Absatz 1 fort. Soweit sie in Nordrhein-Westfalen vorkommen, werden sie im Land als "Planungsrelevante Arten" bezeichnet.

Im Rahmen der Bauleitplanung können von diesen Verboten Ausnahmen gemacht werden,

- wenn Ausgleichslebensräume gleicher oder ähnlicher Art wie die in Anspruch genommenen im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind;

- oder wenn im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen solche Ausweichlebensräume geschaffen werden; das kann im Einzelfall bedeuten, dass die Ausweichlebensräume vor Durchführung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Maßnahmen für die Umsiedlung betroffener Arten zur Verfügung stehen müssen.

Hinsichtlich des Verbots Nr. 1 (fangen, töten) gilt die Ausnahme nur bei Unvermeidbarkeit.

Da die Verbote des § 44 BNatSchG unmittelbar und für jedermann gelten, bleibt die Verantwortung des Eingriffsverursachers so lange bestehen, wie durch einen Bebauungsplan nichts Anderes geregelt ist. Keine Ausnahmemöglichkeit eröffnet das Gesetz dagegen für die sog. Störungsverbote (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG), wonach erhebliche Störungen in einer Reihe von Lebensphasen der jeweiligen Arten verboten sind. Im Rahmen der Bauleitplanung muss allerdings geprüft werden, ob solche Störungen bei Umsetzung der Planung überhaupt vermeidbar sind - anderenfalls wäre die Planung nicht umsetzbar und damit unzulässig -; weiterhin sollten Erkenntnisse über das mögliche Vorhandensein solcher Arten und über geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen in Form von Hinweisen in den Bebauungsplan Nr. 143 aufgenommen werden.

Übergeordnetes Ziel der Wasserwirtschaft ist der integrierte Gewässerschutz, der den Schutz von Grundwasser, Oberflächenwasser und aquatischen Lebensgemeinschaften umfasst. Die Ziele der Wasserwirtschaft gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umfassen somit nicht mehr nur die Erreichung einer guten Gewässerqualität, sondern fordern darüber hinaus eine verstärkte Einbeziehung gewässerökologischer Fragestellungen. Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Landökosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

Das Grundwasser ist gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Eine ausgewogene Bilanz zwischen Grundwasserentnahme und natürlicher Grundwasserneubildung ist zu gewährleisten. Die signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sollen umgekehrt werden.

Zur Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Ziele wurden Gebietseinheiten gebildet. Das Stadtgebiet von Voerde (Ndrh.) liegt in der Flussgebietseinheit Rhein, in der Berichtseinheit Niederrhein und dem Arbeitsgebiet Rheingraben-Nord. Für jede Flussgebietseinheit ist ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm zu erstellen.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) regelt durch bislang mehr als 30 Rechtsverordnungen den Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und beugt dem Entstehen solcher Einwirkungen vor u.a. durch die Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Zweck des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Weitere umweltrelevante Ziele sind im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sowie im sich in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr enthalten; sie legen in Anlehnung an § 14 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) und des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest.

In der Regel werden diese Ziele auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landschaftsplan, Flächennutzungsplan) konkretisiert; unmittelbare Bedeutung haben folgende Aussagen:

- In den Freiraum- und Agrarbereichen soll die Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere solche mit hoher Bodenqualität erhalten werden.
- Wald ist zu schützen und zu vermehren.
- In den regionalen Grünzügen, die weite Teile des Stadtgebiets überdecken, ist beschädigte Natur wiederherzustellen und der regionale Biotopverbund zu entwickeln.
- Die Landschaft ist insbesondere entlang der Gewässerläufe erlebbar zu machen, soweit nicht Belange des Naturschutzes entgegenstehen.
- Einengungen bzw. Verriegelungen klimaökologischer Ausgleichsräume (Ventilationschneisen, Luftaustauschgebiete) sollen verhindert werden.

3.2.4 Zusammenfassung: Wesentliche Ziele für den Planbereich

Im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) ist der nördliche Teil des Planbereiches als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ dargestellt. Südlich daran schließt sich „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ an. Unmittelbar nördlich des Hammweges ist zudem „Regionaler Grünzug“ dargestellt. Der Hammweg selbst wird als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr geführt.

Der Regionalplan Ruhr liegt im Entwurf vor. Er ist noch nicht rechtskräftig. Er ist damit nicht bindend, sondern im Zuge der Abwägung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Er stellt den gesamten Bereich nördlich des Hammweges bis zum südlichen Rand des Gewerbegebietes Grenzstraße als Freiraum- und Agrarbereich und Regionalen Grünzug dar.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Süden verlaufen der als Hauptverkehrsstraße dargestellte Hammweg sowie eine Spange in Richtung Nordwesten, die zwar dargestellt ist, aber nicht mehr verwirklicht werden wird, da sie zum einen nicht erforderlich ist, zum anderen auf Grund von vorhandenen Hindernissen nicht mehr realisiert werden kann.

Das Plangebiet und angrenzende Bereiche liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Wesel, Teilbereich Dinslaken / Voerde. Er hat in seiner Entwicklungskarte die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft. Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsgebundene Maßnahmen.

Seltene Arten von Tieren und Pflanzen sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu schützen. Ihre Lebensräume sind zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen gemäß Bundesbodenschutzgesetz Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Landökosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

Es soll gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz zu einer Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft kommen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Neben diesen, sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Vorgaben sind folgende Zielsetzungen für den Planbereich zu nennen:

Ziel ist die planungsrechtliche Umsetzung einer Rettungswache und einem Standort für den Katastrophenschutz in Voerde (Ndrh.). Damit soll der Belang der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in besonderem Maß berücksichtigt werden.

Insbesondere durch ökologische Ausgleichsmaßnahmen in unmittelbarer Nähe des Eingriffsortes wird den Belangen von Natur und Landschaft, Ökologie und Klimaschutz Rechnung getragen.

Fläche für die Landwirtschaft soll nur in so geringem Umfang wie notwendig umgenutzt werden.

3.3 Ermittlung d. Umweltzustandes, Beschr. u. Bewertung d. Umweltauswirkungen

Die vorgesehene und im Abschnitt 3.1 beschriebene Planung bezieht sich auf ein Gebiet, das landwirtschaftlich geprägt ist. Die nächste Bebauung liegt jedoch mit dem Gewerbegebiet Grenzstraße von der Nordseite der geplanten „Fläche für den Gemeinbedarf“ ca. 130 m entfernt, von der nordöstlich gelegenen Mischbebauung 100 m.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Grundlagen, die zur Beurteilung von Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter erforderlich sind, dargestellt werden.

3.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Artenschutz (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)

Das Vorkommen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Tieren sind in aller Regel an die Existenz geeigneter Lebensräume gebunden. Städtebauliche Maßnahmen wirken demgegenüber selten direkt auf Tiere ein, sondern beeinträchtigen deren Lebensbedingungen durch die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Dies gilt grundsätzlich auch für die sogenannten "planungsrelevanten Arten", die unter dem besonderen Schutz des Europäischen Rechts stehen. Das bedeutet, dass solche Arten grundsätzlich gefährdet werden, wenn ihre Lebensräume in Anspruch genommen werden und Ersatzlebensräume nicht vorhanden sind und auch nicht durch Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden können.

Aus diesem Grund muss der Untersuchungsraum im Hinblick auf Belange des Artenschutzes so groß gewählt werden, dass Aussagen über die Existenz geeigneter Ausweichlebensräume gemacht werden können. Dabei ist der Betrachtungsraum hinsichtlich Vögel und größerer Säugetiere (Wild) naturgemäß eher großräumig, während bei Amphibien und Insekten nur die nähere Umgebung zu betrachten ist.

Das eigentliche Eingriffsgebiet, also der Bereich, auf dem „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzt werden soll, wird derzeit als reine Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Gleiches gilt für die nördlich davon festgesetzte Ausgleichsfläche auf den Flurstücken Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150. Auch die Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 und Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120, auf denen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden sollen, dienen als ackerbauliche Flächen. Gehölze sind auf diesen Flächen nicht vorhanden. Über die Ausgleichsflächen verlaufen insgesamt vier Erdgaspipelines mit ihren Schutzstreifen.

Unmittelbar östlich an das Eingriffsgebiet angrenzend verläuft ein aus Sträuchern bestehender Gehölzstreifen. Bäume sind dort nicht vorhanden.

In der Umgebung des Plangebietes befindet sich landwirtschaftlich intensiv genutzter strukturarmer Freiraum, der teilweise durch Gehölzstreifen unterbrochen und gegliedert wird. So verläuft insbesondere westlich des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 in Nord-Süd-Richtung ein Gehölzstreifen.

Südlich des Plangebietes am Hammweg ist vereinzelte Einzelbebauung vorhanden, die sehr stark durch Bäume und Sträucher eingefasst sind.

Wahrscheinlich ist, dass Wiesenvogelarten wie die Feldlerche oder der Kiebitz im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen. Eine Artenschutzprüfung ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung jedoch nicht erforderlich. Sie wird stattdessen für den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ durchgeführt.

3.3.2 Schutzgut Landschaftsbild (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB)

Die landschaftlichen Raumeinheiten prägen die Landschaft. Die darin vorkommende Vegetation ist für das Landschaftsbild bestimmend. Von besonderer Bedeutung ist jedoch die geringe Reliefenergie, das heißt die Tatsache, dass das Gelände im Stadtgebiet ausgesprochen flach ist. Dies hat zur Folge,

- dass bereits eine schwache Geländemorphologie als außerordentlich belebend und interessant wahrgenommen wird;
- dass vertikale Vegetationselemente, also insbesondere Bäume, eine herausragende Bedeutung bekommen und
- dass Gebäude bzw. Anlagen, die höher als zwei Geschosse sind, bereits weiträumige Auswirkungen haben können.

Das Gebiet und dessen Umgebung wird geprägt durch ackerbauliche Nutzung, unterbrochen von einzelnen Gehölzstreifen oder Bäumen. Auf sämtlichen Teilen des Plangebietes befindet sich nur landwirtschaftliche Nutzung ohne Bäume und Sträucher. Im Süden liegt vereinzelt Wohnbebauung, die stark durch Gehölze abgeschirmt wird, im Norden das Gewerbegebiet Grenzstraße, das aus ein- bis zweigeschossiger Bebauung besteht und im Süden zum Teil durch Gehölze bepflanzt ist, sowie die durch die Straße Kleiner Kiwitt erschlossene Wohnbebauung nordöstlich des Plangebietes. Unmittelbar östlich des Plangebietes an der geplanten Gemeinbedarfsfläche verläuft ein aus Sträuchern bestehender Gehölzstreifen.

Die vorhandene Landschaft und ihr Landschaftsbild sind damit derzeit nicht von Bebauung unberührt.

Sie steht darüber hinaus nicht unter Landschafts- oder Naturschutz. Naturdenkmale sind nicht vorhanden.

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel.

Er hat in seiner Entwicklungskarte die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsgebundene Maßnahmen. Damit widerspricht der Landschaftsplan derzeit noch den o.g. planerischen Zielsetzungen. Die Berücksichtigung der Ziele des Landschaftsplanes im Einzelnen erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“.

Ziel ist dabei eine Biotopvernetzung, wie als Zielsetzung des Landschaftsplanes für diesen Raum formuliert ist, indem die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen in Ost-West-Richtung gelegt ausgerichtet werden und so vorhandene Biotopstrukturen wie Gehölzstreifen miteinander vernetzen. Die Maßnahmen tragen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Der Landschaftsplan fordert gerade linienhafte Landschaftsstrukturen.

Der Landschaftsplan fordert des Weiteren für den Raum die Verbesserung der Eingrünung von Ortsrändern, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen und die Erhaltung und Entwicklung des kulturlandschaftlich geprägten Landschaftsbildes. Diese Zielsetzungen werden durch den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ umgesetzt.

Abschließend hat der Landschaftsplan für den Raum die Zielsetzung, eine weitere Zersiedlung der Landschaft und flächenhafte Eingriffe zu vermeiden. Dieses Ziel widerspricht den Zielen und Festsetzungen des Bebauungsplanes. Hier ist eine Abwägung zu treffen zwischen den städtebaulichen Zielsetzungen und denen des Landschaftsplanes.

Eine förmliche Änderung des Landschaftsplanes wird jedoch nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 143 widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat. Ein entsprechender Widerspruch liegt nicht vor.

Nähere Maßnahmen und diesbezügliche Regelungen in Form von Festsetzungen zur Landschaft werden auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 143 getroffen.

Die Nullvariante, das heißt ein Verzicht auf die Planung, würde das Landschaftsbild in seinem derzeitigen Zustand belassen. Es wäre damit auch zukünftig zwar von menschlichen Einflüssen geprägt, bliebe jedoch von Baulichkeiten in stärkerem Umfang verschont. Da bei der Nullvariante die Planungsziele, die an die Bauleitplanung gestellt werden, nicht erreicht werden können, soll sie nicht weiterverfolgt werden.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt und geringere Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild hätte, ist in Voerde (Ndrh.) nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Wechselwirkungen geht das Umweltmedium insbesondere mit dem Aspekt der Erholung des Menschen in der Landschaft ein. So wird durch den Wegfall von Landschaftsraum auch die

Funktion der Erholung beeinträchtigt. Zum anderen ist der Landschaftsraum Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Seine Verkleinerung hat damit zugleich auch Folgen für die Lebensgemeinschaften.

Insgesamt kommt es zu einem Eingriff in die Landschaft und in das Landschaftsbild. Diese Eingriffe würden lediglich bei einem Verzicht auf die Planung nicht entstehen. Durch Maßnahmen kann der Eingriff zum Teil gemindert oder teilweise ausgeglichen werden.

3.3.3 Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7 a BauGB)

Böden stellen naturwissenschaftlich Naturkörper dar, die als vierdimensionale (Raum, der einer zeitlichen Entwicklung unterliegt) Ausschnitte aus der Erdkruste Ort einer Durchdringung von Gestein, Wasser, Luft und Lebewesen sind.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nennt die folgenden Bodenfunktionen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs-, Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und
- Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Rechtlich wird der Schutz des Bodens in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und in § 1a Abs. 2 BauGB geregelt. Demnach ist er ein zu schützender Umweltbelang. Mit ihm soll sparsam und schonend umgegangen werden.

Entsprechend den Kriterien des Bundesbodenschutzgesetzes dient der Boden im Plangebiet als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung als Lebensgrundlage für den Menschen. Es handelt sich um landwirtschaftlich mittlerem wertvollem und nicht besonders wertvollem Boden. Die Umsetzung des Planvorhabens auf weniger landwirtschaftlich geeignetem Boden ist jedoch nicht möglich, da derartige Alternativen nicht zur Verfügung stehen.

Zugleich stellt er die Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere sowie Bodenorganismen dar. Im Hinblick auf die Pflanzen ist darzulegen, dass auf dem Boden des Plangebietes keine natürliche oder seminaturliche Vegetation vorkommt. Vielmehr handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzpflanzen im Zuge der dortigen ackerbaulichen Nutzung.

Der Boden ist Bestandteil des Naturhaushaltes als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt und Bestandteil des Nährstoffkreislaufes. Dabei ist zu erwähnen, dass durch den Einsatz von Dünger und Pestiziden bei der gegebenen landwirtschaftlichen Nutzung sich auch derartige Stoffe im Boden und damit im weiteren Verlauf im Grundwasser ansammeln können und der Boden nicht nur die natürlichen Nährstoffe aufnimmt.

Der Boden hat Filtereigenschaften für grobdisperse Stoffe, für Schwermetalle, für organische Schadstoffe, ein Rückhaltevermögen für nicht sorbierbare Stoffe, Puffereigenschaften gegenüber Säuren und Stoffumwandlungseigenschaften für organische Schadstoffe.

Der Boden im Plangebiet gehört nicht zu den seltenen Böden, er ist jedoch in den tieferen Schichten weitgehend naturbelassen. In der oberen Schicht ist er durch die landwirtschaftliche Nutzung verändert.

Eine besondere kulturgeschichtliche Bedeutung ist nicht zu erkennen.

Im Hinblick auf die standortspezifischen Parameter ist anzuführen, dass es keine natürliche Vegetation auf der Fläche gibt, aber keine Hangneigung vorhanden ist, so dass eine Gefahr von Erosion des Bodens nicht gegeben ist, der Boden derzeit unversiegelt ist, sichtbare anthropogene Eingriffe wie eine Melioration des Bodens nicht stattgefunden haben, die Fläche nicht in einem Überschwemmungsgebiet von Flüssen liegt, jedoch ein Teilbereich der Fläche bei extremem Starkregen überflutet werden könnte, die Fläche nicht Teil eines Landschafts- oder Naturschutzgebietes ist und nicht in einer Wasserschutzzone liegt. Zudem handelt es nicht um eine Altlastenverdachtsfläche.

Durch die Planung wird Boden beseitigt, versiegelt und verdichtet, was zu einem Verlust seiner Funktionen als Biotopfläche, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie seinen Filterfunktionen für das Niederschlagswasser führt.

Der dargestellte Eingriff in den Boden ist bei Verwirklichung der Baumaßnahme nicht zu vermeiden. Eine Kompensation des Eingriffs ist nur sehr bedingt möglich. So ist der Boden als Naturkörper in der Regel nur begrenzt wiederherstellbar und nur in Grenzen ausgleichbar.

Eine Entsiegelung an anderer Stelle als Ausgleich für den Eingriff in den Boden wurde geprüft, ist aber nicht möglich. Lediglich die Entsiegelung kleinerer Flächen wie Fußwegen sind im Stadtgebiet möglich. Dies kann jedoch nur ein kleiner Beitrag zum Ausgleich des Eingriffs in den Boden sein, wie er durch das Planvorhaben ausgelöst wird.

Im Rahmen der Abwägung muss der Eingriff in den Boden gegenüber den anderen höhergewichtigen Belangen zurückstehen.

Grundsätzlich geht Boden aufgrund seiner Bedeutung für die Biotopentwicklung, die Bodentiere (Pflanzen/Tiere) als Schadstoffsene und Grundwasserfilter Wechselwirkungen ein. Es bestehen Wechselwirkungen, insbesondere mit den Schutzgütern „Fläche“, „Wasser“ und „Klima“. Wo offener Boden durch Bebauung in Anspruch genommen wird, wird auch zugleich Fläche verbraucht. Dies gilt insbesondere, wenn Boden im baulichen Außenbereich umgewandelt wird. Die Versiegelung von Boden hat Folgen für den Wasserhaushalt, insbesondere denjenigen des Grundwassers. Die Versiegelung von Boden führt auch zu einer Veränderung des Mikroklimas. Die Versiegelung des Bodens durch die Planung führt zu einem Verlust der Funktionen, die aufgrund der fehlenden Vermehrbarkeit von Boden maximal abzumildern, aber nicht zu ersetzen sind. Durch die Ausgleichsmaßnahmen (MSPE-Flächen) sollen diese negativen Folgewirkungen des Eingriffs in den Boden auf andere Umweltschutzgüter ausgeglichen werden.

Ein Verzicht auf die Planung (Nullvariante) würde die heutige Situation weitestgehend erhalten, was den Bodenfunktionen zu Gute käme und einen Verzicht auf den Eingriff in den Boden bedeuten würde, der Zielsetzung der Bauleitplanung nach Schaffung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Rettungswache / Katastrophenschutz“ jedoch entgegenstünde.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt und geringere Auswirkungen auf das Schutzgut hätte, ist in Voerde (Ndrhh.) nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Zielkonforme Planalternativen würden nur dann zu geringeren Auswirkungen führen, wenn bereits versiegelte oder bereits teilversiegelte, jedoch nicht mehr benötigte Flächen in Anspruch genommen würden. Derartige Flächen stehen jedoch in Voerde (Ndrhh.) nicht oder nur in sehr geringem Umfang zur Verfügung. Die alternativen Flächen erfüllen nicht die Anforderungen, die an das mögliche Baugrundstück gestellt werden.

Altablagerungen werden im Kapitel 3.3.7.4 "Altlasten" betrachtet.

Letztendlich verbleibt teilweise der Verlust von natürlichen Böden. Dies ist im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen nicht zu vermeiden.

3.3.4 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB)

Die Auswirkungen der Bauleitplanung führen im Allgemeinen zur Inanspruchnahme von Flächen für städtebauliche Zwecke, insbesondere für die bauliche und sonstige Nutzung. Das Schutzgut „Fläche“ ist dabei als natürliche Ressource zu berücksichtigen und nachhaltig zu schützen.

Die Auswirkungen auf die „Fläche“ sind in § 1 BauGB in Form eines Planungsgrundsatzes aufgeführt. Demnach sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange der Fläche bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Des Weiteren sind in § 1a BauGB in besonderem Maß Abwägungsdirektiven geregelt, die bei der Aufstellung eines Bauleitplanes umfassend berücksichtigt werden müssen.

Darüber hinaus enthält § 1 Abs. 5 BNatSchG die Forderung, dass die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im Innenbereich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich hat.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer ähnlicher Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Es soll nach dem Willen des Gesetzgebers zukünftig zu einer Verringerung der Inanspruchnahme von Fläche durch bauliche Nutzungen kommen. Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme von Fläche soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Die städtebauliche Entwicklung der Innenentwicklung hat planungsrechtlich einen besonderen Stellenwert. Dabei sollen zunächst Baulücken geschlossen sowie ein Flächenrecycling vorgenommen werden vor einer Entwicklung im Außenbereich. Im konkreten Fall muss eine Fläche im Außenbereich entwickelt werden, da entsprechende Flächen im Innenbereich nicht zur Verfügung stehen, als nicht geeignet erscheinen bzw. für eine andere Nutzung genutzt werden sollen. Das Vorhaben entspricht damit nicht den Zielen einer Verringerung der Inanspruchnahme von Fläche im Außenbereich. Dies ist jedoch nicht zu vermeiden. Ausführlich wird auf diese Notwendigkeit in Kapitel 1.2 eingegangen.

Die Nullvariante, das heißt ein Verzicht auf die Planung, würde den Flächenverbrauch unterlassen. Da bei der Nullvariante die Planungsziele nicht erreicht werden können, soll sie nicht weiterverfolgt werden.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt und geringere Auswirkungen auf das Schutzgut hätte, ist in Voerde (Ndrhh.) nicht vorhanden bzw. derartige Flächen sind anderen Nutzungen vorbehalten. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Grundsätzlich bestehen Wechselwirkungen insbesondere mit den Schutzgütern „Boden“, „Wasser“ und „Klima“. Wo freie Fläche durch Bebauung in Anspruch genommen wird, wird auch zugleich Boden verbraucht und in ihn eingegriffen. Dies gilt insbesondere, wenn relativ naturbelassene Fläche im baulichen Außenbereich umgewandelt wird. Die Versiegelung hat Folgen für den Wasserhaushalt, insbesondere denjenigen des Grundwassers. Die Versiegelung von Boden führt auch zu einer Veränderung des Mikroklimas. Auf die Folgen für die genannten betroffenen Schutzgüter wird in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes eingegangen.

Letztendlich verbleibt teilweise der Verlust von Fläche im Außenbereich. Dies ist im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen und stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen nicht zu vermeiden.

3.3.5 Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)

Wasser ist ein abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Es nimmt in verschiedenen Formen am natürlichen Wasserhaushalt teil und erfüllt wesentliche Funktionen wie

- Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen,
- Transportmedium für Nährstoffe oder
- belebendes und gliederndes Landschaftselement.

Neben diesen ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Existenzgrundlage für den Menschen, zum Beispiel zur Gewinnung von Trink- und Nutzwasser, für die Fischerei, für Erholungszwecke sowie als Vorfluter für die Entwässerung.

Das Schutzgut Wasser lässt sich in die Teilschutzgüter "Grundwasser" und "Oberflächengewässer" unterteilen; Oberflächengewässer bestehen wiederum aus Fließgewässern und stehenden Gewässern.

Die Grundwassersituation im Gebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) ist im Wesentlichen geprägt von der Existenz mächtiger, wasserdurchlässiger quartärer Bodenschichten, die mehr oder weniger vollständig wassergesättigt sind (Porengrundwasserleiter). Die regionale Hauptgrundwasserströmung folgt dem Rheinlauf; auf Grund des Gefälles von den Hängen der Mittelterrasse ist die Grundwasserströmung in Voerde (Ndrhh.) auf den Rhein bzw. teilweise auf die Lippe hin gerichtet.

Die Grundwasserflurabstände betragen im Bereich der Auen- und Bruchlandschaften, also im Gebiet der Rheindörfer und der Ortsteile Voerde und Möllen, durchschnittlich 2-3 m, im Bereich der trockenen Niederterrasse, also in den Stadtteilen Spellen und Friedrichsfeld, im Durchschnitt 5-8 m.

Der Grundwasserleiter wird durch Bergsenkungen des Steinkohlebergbaus beeinflusst. Die hierdurch erforderlichen flurabstandsregulierenden Maßnahmen müssen dauerhaft durchgeführt werden; sie führen insbesondere in den (grundwasser-) stromauf gelegenen Gebieten zu deutlichen Vergrößerungen des Flurabstands.

Wichtigstes Fließgewässer im Stadtgebiet von Voerde (Ndrhh.) ist der Rhein. Für Natura 2000 nimmt der Rhein mit seinen Nebengewässern eine herausragende Funktion als Verbundachse

mit einer Vielzahl von Kernflächen für verschiedenste wassergebundene Arten und Lebensraumtypen wahr. Hierbei stehen der Erhalt und die Wiederherstellung des Lebensraumspektrums naturnaher Fließgewässer und Auen im Vordergrund. Der Rhein ist auch verantwortlich für die fast im ganzen Stadtgebiet vorhandenen Hochwassergefahren.

Im Planbereich werden Oberflächengewässer oder Einleitungen in Oberflächengewässer nicht verändert.

Als Entwicklungsziel für den Raum des Plangebietes und dessen Umgebung formuliert der Landschaftsplan Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel, dass die Gewässer als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten und Gewässerverunreinigungen entgegenzuwirken sind. Als Gewässer hat dabei auch das Grundwasser zu gelten. Der Zielsetzung des Landschaftsplanes steht die Bauleitplanung insgesamt nicht entgegen.

Das Plangebiet liegt außerhalb einer verbindlich festgelegten oder geplanten Wasserschutzzone. Eine Versickerung der im Plangebiet anfallenden Niederschlagswässer ist demnach auch rechtlich möglich, da insgesamt voraussichtlich nur unbelastetes oder schwach belastetes Niederschlagswasser der Kategorie 1 und 2 anfallen werden und das ggf. schwach verschmutzte Wasser der befahrbaren Flächen über die belebte Bodenzone über Versickerungsmulden versickert wird.

Auf die Gefahren durch Hochwasser des Rheines oder auf die Gefahr von Überflutungen bei extremem Starkregen wird in Kapitel 3.3.7.5 ausführlich eingegangen.

Ein Verzicht auf die Planung würde zu einer Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung im gesamten Plangebiet führen. Der Boden würde das Niederschlagswasser unverändert auf natürliche Weise aufnehmen. Die natürliche Reinigungskraft bliebe vollständig erhalten. Der Boden könnte das Niederschlagswasser speichern und langsamer dem Grundwasser zuführen.

Alternative Standorte, die weniger Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hätten, sind abgesehen von der Nullvariante nicht realisierbar.

Wechselwirkungen weist das Schutzgut Wasser grundsätzlich durch seine Bedeutung für die Biotopentwicklung, für Trinkwasser, für die Erholung (Mensch) und den Wärmehaushalt der Luft (Luft/Klima) auf. Auf die Folgen für diese Schutzgüter wird in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes ausführlich eingegangen.

Insgesamt hat die Planung negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Diese Folgen können durch entsprechende Maßnahmen abgemildert, aber nicht vollständig ausgeglichen werden. Insgesamt sind damit die verbleibenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut mit den Zielsetzungen zur Verwirklichung der Rettungswache abzuwägen.

3.3.6 Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB)

Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB dazu beitragen, insbesondere den Klimaschutz und die Klimaanpassung in der Stadtentwicklung zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dabei ist demnach dieser Grundsatz in der Abwägung bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen in besonderem Maß zu berücksichtigen und entsprechend in der Begründung darzustellen. Klimaschutz bedeutet dabei den Schutz des Klimas vor nachteiligen Veränderungen.

Das Stadtgebiet von Voerde (NdrRh.) ist aufgrund seiner baulichen Struktur verhältnismäßig gut durchlüftet und zeichnet sich durch ein ausgeglichenes Klima aus. Es ist geprägt von milden Wintern und verhältnismäßig kühlen Sommern.

Die Sonnenscheindauer und die Niederschlagsintensität sind verhältnismäßig gering.

Die überwiegenden Flächen liegen in der Wuchsklimastufe „ziemlich mild“. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur entspricht 8,5 bis 9,0 °C. Die besiedelten Gebiete der Stadt Voerde sowie der Ortsteile Spellen und Friedrichsfeld (überwiegend locker bebaute durchgrünte Wohngebiete) befinden sich mit einer Jahresmitteltemperatur von 9,0 bis 9,5 °C in der Wuchsklimastufe „mild“. Die geringfügigen Unterschiede in der Lufttemperatur zwischen unbebauter und bebauter Fläche werden sowohl durch die relativ geringe Verdichtung des Raumes als auch durch den sehr guten Luftmassen- und Temperaturexaustausch bewirkt.

Gewerbe- und Industrieflächen, insbesondere der Kraftwerksstandort, die Gewerbe- und Industrieflächen im Ortsteil Friedrichsfeld und das Industriegebiet der Aluminiumhütte, bewirken aufgrund der starken Flächenversiegelung eine zusätzliche Aufheizung und aufgrund der Gebäudestruktur eine Änderung der Windverhältnisse. Die Waldfläche zwischen dem Ortsteil Möllen und der Stadt Dinslaken filtert Luftschadstoffe.

Nachts verursachen die Wasserflächen des Rheins, die sich tagsüber nur gering erwärmen und nachts nur geringfügig abkühlen, eine Erhöhung der Lufttemperatur.

Die Hauptwindrichtung ist Südwest, untergeordnet auch Nordost.

Auf der Klimakarte des geoportals.ruhr des Regionalverbandes Ruhr (<https://klima.geoportal.ruhr/>) wird das Klimatop südlich des Gewerbegebietes Grenzstraße als Freilandklima, das Gewerbegebiet als Gewerbe-/Industrieklima eingestuft. Bei dem Raum zwischen dem Gewerbegebiet und dem Hauptort Voerde handelt es sich sowohl um ein Kaltluftentstehungsgebiet als auch um eine Frischluftschneise in Ost-West-Richtung, die das Rheinvorland mit dem Naturschutzgebiet Kaninchenberge östlich der B8 verbindet.

Die Planung hat sowohl Auswirkungen auf das Umweltschutzmedium „Klimaschutz“ als auch auf die Folgen des Klimawandels im Rahmen der Klimafolgenanpassung.

Die Gemeinbedarfsfläche als der Teil der baulich genutzten Fläche des Gesamtplangebietes wird durch bauliche Anlagen, aber auch durch Flächen für Stellplätze und Zufahrten stark versiegelt. Dies führt zu einer Erhöhung der Temperatur und damit zu einer Veränderung des Mikroklimas, da sich versiegelte Flächen schneller und stärker erwärmen als Ackerflächen, wie sie derzeit vorhanden sind.

Auch trocknen versiegelte Flächen schneller aus als unversiegelte Bereiche, so dass es zu einer Verringerung der Luftfeuchtigkeit kommt. Ackerflächen geben das in ihnen gespeicherte Niederschlagswasser langsamer und gleichmäßiger ab als versiegelte Flächen.

Durch die neue Bebauung der Rettungswache und das Zentrum für den Katastrophenschutz wird ein Hindernis geschaffen, dass den Kaltluftaustausch im Raum zwischen dem Gewerbegebiet Grenzstraße und der Bebauung der Innenstadt von Voerde (NdrRh.) stören könnte. In diesem Freiraum sind jedoch bereits schon jetzt Höfe, umgeben von hohen Bäumen, sowie in Nord-Süd-Richtung verlaufende Gehölzstreifen, wenn auch mit einer nur geringen Höhe, vorhanden, die negativen Einfluss diesbezüglich haben können.

Es handelt sich bei dem Raum zusätzlich um ein Kaltluftentstehungsgebiet. Der Freiraum ist allerdings so groß, dass diesbezüglich die Versiegelung der Fläche der Rettungswache kaum

ins Gewicht fallen wird. Zudem werden durch den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ begleitende Maßnahmen zur Verringerung dieser Auswirkungen getroffen.

Folgen des Klimawandels sind zum einen eine Zunahme extremer Starkregenereignisse, zum anderen ein Anstieg der durchschnittlichen Temperatur und extreme Hitzewellen. Diese Folgen werden durch die Versiegelung von Flächen verstärkt.

Maßnahmen im Hinblick auf den Klimaschutz im Detail und im Hinblick auf die Klimafolgenanpassung werden auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 143 getroffen.

Die festgesetzte Nutzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Rettungswache / Katastrophenschutz lässt erhebliche Auswirkungen auf die Veränderung der Schadstoffbelastung der Luft nicht erwarten, da diesbezügliche Emissionen nicht entstehen werden.

In Bezug auf eine Variantenprüfung ist zum einen eine Nullvariante zu prüfen. Bei ihr gäbe es keine negativen Auswirkungen der Planung durch Versiegelung und durch die Entstehung eines Frischfluthindernisses. Die Folgen des Klimawandels wären zudem auf der Fläche weniger spürbar. Demgegenüber würden die Ziele der Planung, einen Standort für die Rettungswache und für den Katastrophenschutz zu entwickeln, nicht erreicht. Daher kommt sie nicht in Betracht.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt, geringere Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“ hätte und den stadtentwicklungspolitischen Zielen der Stadt Voerde (Ndrh.) entsprechen würde, ist nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Wechselwirkungen geht der Belang Klimaschutz mit den Belangen Tiere und Pflanzen ein, indem durch eine Veränderung des Mikroklimas auch zu einer Veränderung der Lebensgemeinschaften kommen kann. Auch ist die Gefahr von Überschwemmungen und Überflutungen durch eine stärkere Versiegelung größer. Auf die Folgen für diese Umweltschutzgüter wird in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes ausführlich eingegangen.

Insgesamt hat das Planungsvorhaben negative Auswirkungen auf das Klima und Folgen im Hinblick auf die Klimafolgenanpassung. Diese Folgen für das Klima werden jedoch, zumindest zum Teil, durch entsprechende Maßnahmen, soweit es planungsrechtlich möglich ist, abgemildert. Vollständig lassen sich die Folgen für den Belang „Klima“ nicht kompensieren. Insoweit muss der Belang gegenüber den an die Planung gestellten Zielsetzungen zurückstehen und abgewogen werden.

3.3.7 Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)

Die Situation des und die Auswirkungen auf den Menschen werden an dieser Stelle behandelt, weil die vorher genannten Schutzgüter auch die für die Lebensqualität der Menschen maßgebende Umwelt wesentlich bestimmen; die Einordnung in die Gliederung stellt selbstverständlich keine Rangordnung der Schutzgüter dar.

Die jeweilige komplexe Umweltsituation beeinflusst den einzelnen Menschen über bestimmte „Wirkungspfade“: Unmittelbar bewirkt von anderen Menschen z.B. durch Lärmimmissionen und Erschütterungen, indirekt über die Luft durch Luftschadstoffe oder klimatische Auswirkungen, über das Wasser durch Hochwasser- oder sonstige Überschwemmungsgefahren, über den Boden hinsichtlich Altlasten und über Natur und Landschaft, was die Aspekte der Erholung in der Natur betrifft. Schließlich können durch die Umsetzung der Planung auch Nutzungen

beseitigt oder beeinträchtigt werden, die für die Bevölkerung bisher eine positive Bedeutung hatten.

3.3.7.1 Lärm und Erschütterungen

Das Plangebiet ist durch die Verkehrsbelastung von Grenzstraße und Hammweg lärmvorbelastet. Auch entstehen zurzeit Lärmimmissionen durch das nördlich gelegene, benachbarte Gewerbegebiet Grenzstraße.

An lärmempfindlichen Nutzungen ist nordöstlich des Plangebietes südöstlich des Gewerbegebietes Grenzstraße Wohnbebauung vorhanden sowie im Süden entlang des Hammweges eine Bebauung durch Einzelbebauung. Diese Nutzungen sind planungsrechtlich nicht durch einen Bebauungsplan geregelt und lärmtechnisch als Mischnutzungen zu bewerten.

Nördlich des Plangebietes liegt das Gewerbegebiet Grenzstraße. Da es sich hier nicht um ein Wohngebiet handelt, ist es gleichfalls nicht als störempfindlich einzustufen.

Die Rettungswache und das Zentrum für den Katastrophenschutz selbst ist nicht immissionsempfindlich, von der Anlage geht jedoch Lärm in Form von zusätzlichen Fahrten durch Bedienstete, Besucher und LKW-Verkehr, etwa beim Anliefern und Abtransport von auf dem Gelände zu lagernden Materialien, aus. Auch können durch den Einsatz des Martinshorns bei Einsatzfahrten der Rettungsfahrzeuge Lärmimmissionen entstehen.

Erschütterungen sind lediglich im Zuge der Bauphase zu erwarten.

Bei der Nullvariante fiel die Lärmzusatzbelastung durch die Rettungswache bzw. das Zentrum für den Katastrophenschutz weg. Es bliebe jedoch der vorhandene Lärm durch den Verkehr auf dem Hammweg und auf der Grenzstraße sowie der Gewerbelärm durch das Gewerbegebiet Grenzstraße sowie, vorübergehend, der Lärm durch die provisorische Rettungswache im Gewerbegebiet Grenzstraße.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt, geringere Auswirkungen im Hinblick auf Lärm und Erschütterungen hätte und den stadtentwicklungspolitischen Zielen der Stadt Voerde (Ndrh.) entsprechen würde, ist nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

3.3.7.2 Lufthygiene und Klima

Die Vorbelastungssituation sowie die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Klima und Luft sind bereits in dem entsprechenden Kapitel 3.4.6 behandelt worden, wobei hinsichtlich der anzulegenden Vorsorgewerte neben den Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen auch diejenigen auf die menschliche Gesundheit betrachtet worden sind. Insoweit wird darauf verwiesen.

3.3.7.3 Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder treten im Zusammenhang mit starken Strömen und hohen Spannungen (Hochspannungsfreileitungen) und bei Antennenanlagen auf. Im Stadtgebiet sind Sendestationen für den Mobilfunk an zahlreichen Stellen vorhanden. Für deren Zulassung ist ein gesondertes Verfahren erforderlich, das sicherstellt, dass nachteilige Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung vermieden werden. Insofern ist eine Regelung im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Obwohl schädigende Auswirkungen elektromagnetischer Felder bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen bisher nicht nachgewiesen sind, sollten Wohnungen im unmittelbaren Wirkungsbereich aus Gründen der Vorsorge möglichst vermieden werden.

Nördlich des Plangebiets zum Gewerbegebiet Grenzstraße hin verläuft eine 220-kV-Höchstspannungsfreileitung. Zwischen der Leitung und dem nördlichsten Punkt der überbaubaren Grundstücksflächen liegen 250 m.

In der Rettungswache bzw. dem Zentrum für Katastrophenschutz gehen zwar Angestellte ihrer Tätigkeit nach, sie ist jedoch nicht eine schützenswerte Nutzung wie z.B. Wohnen. Auf Grund dessen und des relativ großen Abstandes sind diesbezüglich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Nutzungskonflikte zwischen der Anlage und der Höchstspannungsfreileitung zu erwarten.

3.3.7.4. Altlasten

In der Digitalen Bodenbelastungskarte des Kreises Wesel ist für das Plangebiet kein Altlastenverdacht eingetragen.

In der Bodenbelastungskarte BBK sind geringe Belastungen des Bodens mit Arsen, eine leicht erhöhte Belastung mit Benzo-a-Pyren, eine geringe Belastung mit Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, PCB6, Zink und Quecksilber sowie eine erhöhte Belastung mit Thallium im Plangebiet vorhanden. Die Werte liegen jedoch nicht über den Vorsorgewerten. Die Bodenbelastung hält sich zudem in dem für die Umgebung üblichen Rahmen und steht einer baulichen Nutzung der Fläche nicht entgegen.

3.3.7.5 Schutzgut Hochwasserschutz und –vorsorge (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB, der die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung regelt, ist eine eigenständige bodenrechtliche Regelung. Sie beinhaltet, bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Hochwasserschutzes nach den allgemeinen Grundsätzen zu berücksichtigen.

Gewässer mit einem Hochwasserrisiko für Voerde (NdrRh.) sind die Emscher, der Lohberger Entwässerungsgraben, der Rhein und der Rotbach.

Förmliche Überschwemmungsgebiete sind durch Rechtsverordnung festgelegte Gebiete, zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Für die als Risiko eingestuft Abschnitte des Rheins wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 74 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt (www.flussgebiete.nrw.de; www.uvo.nrw.de). Die Hochwasserrisikokarten zeigen für Szenarien für Extremereignisse, für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (statistisch alle 100 Jahre) und Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit Hochwasserszenarien auf, wo Einwohner oder Schutzgebiete betroffen wären, wo Kulturobjekte gefährdet wären und wo Gefahrenquellen für Industrieanlagen vorliegen.

Ein Teil des Rheinvorlandes liegt demnach in Flächen, die bis zu einem gewissen Hochwasserstand durch Deiche und andere Anlagen geschützt sind.

Ggf. reichen bei seltenen Extremhochwassern diese Schutzanlagen nicht aus. Dabei sind unter einem Extremhochwasser solche Szenarien zu verstehen, die beispielsweise ein Versagen von Hochwasserschutzanlagen oder eine ungünstige Kombination seltener Hochwasserereignisse und Abflussbeeinträchtigungen baulicher und sonstiger Art wie beispielsweise Bauwerksversagen darstellen.

Bei allen Szenarien sind Wasserschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete betroffen.

Das Plangebiet liegt jedoch nicht in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz diesbezüglich sind nicht erforderlich.

Neben der Gefahr von Überflutungen durch Flüsse und deren Hochwasser spielt eine Gefahr von Überflutungen durch Starkregen eine Rolle. So wird bei einem extremem Starkregen (90 Liter / qm) der südliche Teil des Plangebietes überflutet. Jedoch bereits bei einem Regen von 48 Liter je qm kommt es zu einer Aufstauung des Niederschlagswassers im südlichen Bereich. Hier ist entweder das Gelände aufzuschütten oder es sind bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Hochwasser an den Gebäuden erforderlich.

Hinweise dazu werden in den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ aufgenommen.

In Bezug auf eine Variantenprüfung ist zum einen eine Nullvariante zu prüfen. Bei ihr wären negative Auswirkungen von Starkregenhochwasser nicht erwarten und entsprechend auch keine Maßnahmen hiergegen erforderlich. Demgegenüber würden die Ziele der Planung, einen Standort für die Rettungswache und für den Katastrophenschutz zu entwickeln, nicht erreicht. Daher kommt sie nicht in Betracht.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt, einen geeigneteren Standort im Hinblick auf den Starkregenschutz darstellen und den stadtentwicklungspolitischen Zielen der Stadt Voerde (NdrRh.) entsprechen würde, ist nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Wechselwirkungen zwischen der Gefahr von Starkregen und den damit möglicherweise gegebenen Überschwemmungen bestehen insbesondere zum Grundwasserschutz. Da jedoch wassergefährdende oder gefährliche Stoffe auf dem Gelände nicht gelagert werden sollen, kann eine diesbezügliche Gefährdung ggf. durch Fahrzeuge ausgehen, die im Außenbereich abgestellt werden. Hier sind vor einem angekündigten Starkregen entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

3.3.7.6 Erholung

Die Landschaft als Teil der natürlichen Umwelt dient dem Menschen als Erholungsraum. Dabei umfasst der Begriff Erholung aus räumlicher Sicht unterschiedliche Bereiche: für die tägliche "Feierabenderholung" ist das unmittelbare Wohnumfeld mit den ohne großen Aufwand fußläufig erreichbaren Bereichen von Bedeutung. Größere Spaziergänge oder Fahrradausflüge erschließen weitere Räume am Wochenende. Besonders attraktive Gebiete wie z.B. die Mommniederung, der Wohnungswald oder angrenzend auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe die Auskiesungsseen am Tenderingsweg oder die Kaninchenberge sind dagegen Ziel auch vieler Menschen aus anderen Gemeinden; sie haben eine regionale Bedeutung.

Das Plangebiet und dessen weitere Umgebung sind derzeit landwirtschaftlich geprägt. Es ist Teil eines großen Regionalen Grünzuges zwischen dem Gewerbegebiet Grenzstraße und dem Ortsteil Voerde. Entsprechende Inhalte enthält der Gebietsentwicklungsplan (GEP 99). Vereinzelt ist Einzelbebauung (vor allem entlang des Hammweges) vorhanden, die durch Gehölze sehr stark eingefasst ist. Prägend für das Landschaftsbild sind des Weiteren Gehölzstreifen mittlerer Höhe sowie Einzelbäume.

Der Landschaftsplan Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel hat als Entwicklungsziel für den Entwicklungsraum A2 im Hinblick auf die Erholung zusätzlichen folgenden Inhalt:

- „Wegen seiner herausragenden Bedeutung für den Pferdesport, die Pferdehaltung und die Reiterholung sind die Nutzungen im Raum Holthausen so zu lenken, dass bereits bestehende Konflikte gemindert und vorgenannte Nutzungen gefördert werden. Das Reitwegenetz ist entsprechend auszubauen und an das überregionale Reitwegenetz anzubinden.“

Durch die Lärmemissionen, die von der zukünftigen „Fläche für den Gemeinbedarf“ ausgehen können, kann auch die Pferdehaltung, der Pferdesport und die Reiterholung negativ betroffen sein. Dies gilt insbesondere bei Fahrten der Rettungsfahrzeuge mit Martinshorn und der Reaktion der Pferde im Einzelfall hierauf. Der Raum ist jedoch diesbezüglich bereits jetzt durch den Standort der Rettungswache als Provisorium im Gewerbegebiet Grenzstraße lärmvorbelastet. Dabei ist zudem eine Abwägung zu treffen zwischen den Zielsetzungen, die sich aus der Bauleitplanung ergeben und den Belangen des Pferdesports und der Pferdehaltung. Dabei werden die städtebaulichen Belange höher gewichtig. Die Belange von Pferdehaltung und Pferdesport müssen demgegenüber zurückstehen.

Das Plangebiet selbst besteht ausschließlich aus landwirtschaftlicher Fläche in Form von Ackerland. Gehölze sind dort nicht vorhanden. Entlang der Ostgrenze des Gebietes der Gemeinbedarfsfläche ist außerhalb des eigentlichen Planbereiches ein Gehölzstreifen vorhanden, der nur aus Sträuchern besteht, ohne dass er Bäume enthalten würde.

Der Raum, das heißt das Plangebiet und dessen größere Umgebung, ist bedeutsam für die Naherholung, insbesondere für Berufstätige aus dem nahegelegenen Gewerbegebiet Grenzstraße sowie für Anwohner aus dem Hauptort Voerde. Er ist über straßenbegleitende Fuß- und Radwege erlebbar und erschlossen.

Das Plangebiet selbst spielt jedoch nur indirekt wahrnehmungstechnisch eine Rolle. Ein Betreten der Fläche für die Naherholung ist auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht möglich.

Belastet ist der Raum zum einen durch den Verkehr auf der Grenzstraße und dem Hammweg. Insbesondere der hiervon ausgehende Lärm führt zu einer Beeinträchtigung der Erholungsqualität.

Des Weiteren wird der Bereich durch das Gewerbegebiet Grenzstraße beeinträchtigt. So stört zum einen dessen Bebauung das Landschaftsbild, zum anderen kommt es auch von hier zu einer Belastung durch Lärm und weiteren Immissionen.

Zudem verläuft südlich des Gewerbegebietes Grenzstraße eine Höchstspannungsfreileitung durch den Landschaftsraum, in einer Entfernung von ca. 250 m zur Nordgrenze der geplanten Gemeinbedarfsfläche. Auch durch diese Leitung ist bereits derzeit das Landschaftsbild gestört.

Durch die Planung kommt es zu einem Wegfall von landwirtschaftlicher Fläche und damit von erlebbarem Erholungsraum. Der Landschaftsraum wird verkleinert. Dies erscheint jedoch vertretbar, da der Freiraum in der Umgebung des Gebietes sehr groß und Teil des Regionalen Grünzuges ist, der vom Naturschutzgebiet Kaninchenberge im Osten bis zum Rheinvorland im Westen reicht.

Durch die geplante Bebauung kommt es zu einer Beeinträchtigung der Wahrnehmung des Freiraumes als weitgehend unberührte Landschaft, auch wenn der Raum insbesondere durch die Bebauung des Gewerbegebietes Grenzstraße und die Höchstspannungsfreileitung bereits heute nicht mehr unberührt ist.

Die Zunahme des Verkehrs auf Grenzstraße und Hammweg durch die Rettungswache sowie im Einzelfall Einsatzfahrten mit Martinshorn führen zu einer Verringerung der Qualität des Raumes für die Erholung. Dies ist bei Verwirklichung der Maßnahme unvermeidbar.

An Varianten kommt zum einen die Nullvariante, das heißt ein Verzicht auf die Planung, in Betracht. Sie wäre zum einen im Hinblick auf die Erhaltung des Landschaftsraumes als auch im Hinblick auf die des Landschaftsbildes günstiger anzusehen als die, die durch die Bauleitplanung umgesetzt werden soll. Da bei einem Verzicht auf die Planung die an sie gestellten Planungsziele nicht erreicht werden, scheidet sie aus.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt, stadtentwicklungsplanerisch gewünscht und geringere Auswirkungen auf das Schutzgut hätte, ist in Voerde (Ndrhh.) nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Wechselwirkungen des Aspektes der Erholung bestehen mit den Aspekten des Landschaftsbildes, des Lärms und des Flächenverbrauchs. So wirkt sich die Veränderung des Landschaftsbildes negativ auf die Erholungsqualität des Raumes aus. Gleiches geschieht durch den Flächenverbrauch durch die Neubebauung. Auch der Lärm führt zu einer Verringerung des Erholungswertes

Insgesamt kommt es zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch den Wegfall von Freiraum und damit von Erholungsraum.

3.3.7.7 Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Die Auswirkungen auf die Belange von Mensch und Umwelt, die auf Grund der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sein könnten, sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB bei der Planung zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob das Störfallrecht des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) anzuwenden ist.

Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen, liegen in Voerde (Ndrhh.) im Wesentlichen im Norden im Bereich des Hafens und in dessen Umgebung, an einzelnen Standorten im Rheinvorland sowie im Süden in der Umgebung des ehemaligen Kraftwerksstandortes der STEAG. Weitere Betriebe befinden sich in Hünxe, Wesel und Dinslaken in der Nähe zur Stadtgrenze von Voerde (Ndrhh.).

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen oder von schweren Unfällen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete oder unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermeiden werden. Diese Abwägungsdirektive ist bei der Bauleitplanung umfassend in der Abwägung zu berücksichtigen. Von der Störfall-Kommission beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wurden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG) herausgegeben (www.kas.bmu.de). Darin enthalten sind Abstandsempfehlungen.

Die vorgeschriebenen Abstände zwischen den nächstgelegenen Störfallanlagen und dem Plangebiet werden eingehalten. Theoretisch könnten sich auf Grund der planungsrechtlichen Vorschriften Störfallbetriebe im Gewerbegebiet Grenzstraße ansiedeln. Da das Gebiet jedoch zu wesentlichen Teilen bereits bebaut ist, ist kaum davon auszugehen. In einem solchen Fall würde die Stadt Voerde (Ndrhh.) zukünftig wohl auch planungsrechtlich aktiv werden, indem das Planrecht geändert würde.

Es kann jedoch im Gewerbegebiet Grenzstraße zu Unfällen kommen, die etwa durch Rauchentwicklung oder Bränden Auswirkungen auf das Plangebiet haben können. Dies lässt sich nicht vermeiden.

Auf dem Gelände der Rettungswache bzw. des Zentrums für Katastrophenschutz werden zukünftig keine gefährlichen Stoffe gelagert, so dass von Unfällen hierdurch nicht auszugehen ist.

Darüber hinaus ist mit Erdbeben, da sich Voerde (Ndrhh.) in flachem Gelände befindet oder mit Erdbeben, da es sich nicht um ein Erdbebengebiet handelt, nicht zu rechnen.

Die Rettungswache selbst hat nicht einen so hohen Schutzgrad wie etwa das Wohnen.

Wechselwirkungen mit anderen Umweltschutzgütern ergeben sich mit dem Belang der Erholung, Tieren und Pflanzen sowie des Artenschutzes. So hätten Unfälle Auswirkungen auf die Erholungsqualität, etwa im Hinblick auf Schadstoffniederschlag oder Ruß. Auch hätten diesbezügliche Folgen ggf. Konsequenzen für die Tier- und Pflanzenwelt und den Artenschutz, dadurch dass ihr Lebensraum durch Schadstoffniederschlag beeinträchtigt würde.

Insgesamt ist im Hinblick auf den Katastrophenschutz die Planung weitgehend unbedenklich. Folgen bei Unfällen, etwa durch Brände auf dem Gelände der Anlage selbst oder im Gewerbegebiet Grenzstraße, sind jedoch naturgemäß nicht vollständig auszuschließen.

3.3.8 Schutzgut „Kulturelles Erbe“ und sonstige Sachgüter

Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen, kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale ermittelt werden müssen.

Verschiedene Gesetze schützen das Schutzgut. So müssen gemäß Baugesetzbuch die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Berücksichtigung finden. Das Bundesnaturschutzgesetz fordert die Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen. Aus dem Landesdenkmalschutzgesetz ergibt sich, Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen, bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Zudem enthalten das Raumordnungsgesetz, das Bundesbodenschutzgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Bundesfernstraßengesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das Bundesberggesetz und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Regelungen zum kulturellen Erbe.

Kulturelles Erbe im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind dabei Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.

Der hiesige Raum gilt - wegen der Nähe zum Fluss und wegen der ertragreichen Böden des Schwemmlandes - schon seit vorgeschichtlicher Zeit als guter Siedlungsraum. Auf der anderen Seite sind Siedlungen im Flachland Raubzügen und kriegerischen Ereignissen viel stärker ausgeliefert als Orte im Mittelgebirgsraum (bis in heutige Zeit z.B. beim Übergang der Alliierten über den Rhein bei Mehrum am Ende des Zweiten Weltkriegs). Hinzu kommt die Bedrohung durch das Hochwasser des Flusses. Im Ergebnis gibt es zahlreiche archäologische Fundstellen, aber wenig historische Bausubstanz. Das bedeutet aber auch, dass verbliebene historische Gebäude einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Entwicklung im Auenbereich des Rheins haben daneben zu spezifischen Formen der Kulturlandschaft geführt, die in der von Hecken durchzogenen und mit Kopfbäumen bestandenen Mommniederung einen fast einzigartigen Ausdruck gefunden haben.

Unter dem Begriff „Kulturelles Erbe“ sind zusammengefasst:

- schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler,
- historische Kulturlandschaften und
- Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart.

Weitere Objekte, die geschichtlich bedeutsam oder prägend für das Ortsbild sind, eine Bedeutung für andere Schutzgüter haben (wie z.B. Ruinen als Lebensraum für bestimmte Tiere) oder bei deren Beeinträchtigung nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu erwarten sind, zählen zu den „sonstigen Sachgütern“.

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die keine Kultur- oder Baudenkmäler aufweist. Auch vorhandene historische Gebäude und sonstige Bauwerke sind durch die Planung weder im Plangebiet noch in dessen Umgebung betroffen.

Archäologische Untersuchungen zur Untersuchung der Fläche auf Bodendenkmäler wurden vom zuständigen Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, nicht eingefordert.

Insgesamt hat die Planung lediglich Auswirkungen auf die Veränderung der Kulturlandschaft und auf das Sachgut „Landwirtschaftliche Fläche“ mit der Möglichkeit der Produktion von Nahrungsmitteln. Lediglich die Nullvariante würde diese Folgen vermeiden. Sie ist jedoch nicht zielkonform und scheidet daher aus.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt, stadtentwicklungsplanerisch gewünscht ist und geringere Auswirkungen auf das Schutzgut hätte, ist in Voerde (Ndrh.) nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Insgesamt sind die vorgenannten Auswirkungen nicht zu vermeiden und müssen in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt werden.

3.3.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind, soweit sie im gegebenen Fall Bedeutung haben, bereits bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter untersucht worden. In

bestimmten Fällen, insbesondere bei großen und alten, wenig anthropogen beeinflussten Biotopkomplexen kann jedoch die wechselseitige Abhängigkeit ein solches Maß an Komplexität annehmen, dass die Folgen eines Eingriffs nicht ohne weiteres im Vorhinein erkannt und richtig bewertet werden können. Mit Relevanz für das Stadtgebiet handelt es sich um folgende Biotopkomplexe:

- Auenkomplexe sowie naturnahe Bach- und Flusstäler,
- Binnendünenkomplexe,
- Naturnahe Wälder.

Die einzelnen Wechselwirkungen wurden bereits bei der Betrachtung der einzelnen Umweltschutzgüter mit untersucht. Eine weitere Darstellung ist hier nicht erforderlich.

3.3.10 Zusammenfassende Bewertung

Es geht durch die Maßnahme Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten verloren. Dies ist nicht zu vermeiden und soll durch die Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen abgemildert werden.

Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung neuer Gebäude beeinträchtigt, auch wenn der Raum durch das vorhandene Gewerbegebiet Grenzstraße diesbezüglich vorgeprägt und geschädigt ist.

Durch die Planung wird Boden beseitigt, versiegelt und verdichtet, was zu einem Verlust seiner Funktionen als Biotopfläche, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie seinen Filterfunktionen für das Niederschlagswasser führt. Der dargestellte Eingriff in den Boden ist bei Verwirklichung der Baumaßnahme nicht zu vermeiden. Eine Kompensation des Eingriffs ist nur sehr bedingt möglich. So ist der Boden als Naturkörper in der Regel nur begrenzt wiederherstellbar und nur in Grenzen ausgleichbar.

Durch das Planvorhaben geht unwiederbringlich Fläche insgesamt und für die Landwirtschaft (Ackerbau, Grünlandbewirtschaftung) geeigneter Boden verloren. Dies ist bei Verwirklichung der Planung unvermeidbar. Eine Variantenprüfung hat ergeben, dass keine geeignete Variante zur Verfügung steht.

Es wird in den Wasserhaushalt eingegriffen, wobei dies durch die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zu wesentlichen Teilen ausgleichbar ist. Überschwemmungsgefahren durch Flusssysteme sind nicht vorhanden. Durch Starkregen können einige Teile des Plangebietes überflutet werden. Das Plangebiet liegt nicht in einer Wasserschutzzone. Insgesamt hat die Planung negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Diese Folgen können durch entsprechende Maßnahmen abgemildert, aber nicht vollständig ausgeglichen werden. Insgesamt sind damit die verbleibenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut mit den Zielsetzungen zur Verwirklichung der Rettungswache abzuwägen.

Durch die Versiegelung von Flächen kommt es zu einer Veränderung des Kleinklimas wie etwa der Erhöhung der Temperatur im engeren Bereich des Plangebietes. Diese negativen Folgen sind nicht zu vermeiden. Sie können durch Begrünungsmaßnahmen zum Teil reduziert werden. Insgesamt sind die negativen Folgen für das Klima mit den anderen Belangen und den Zielsetzungen, die an die Planung gestellt werden, abzuwägen.

Durch die Ansiedlung der Rettungswache kommt es zu einem Anstieg der Lärmimmissionen durch zusätzliche Fahrzeugbewegungen und den Einsatz des Martinshorns bei Einsatzfahrten. Besonders schutzwürdige Nutzungen wie Allgemeine oder Reine Wohngebiete sind in der Umgebung jedoch nicht vorhanden.

Insgesamt kommt es zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch den Wegfall von Freiraum und damit von Erholungsraum. Durch geeignete Maßnahmen soll der Eingriff auf das Landschaftsbild und damit auf die Qualität des verbleibenden Erholungsraums aufgefangen werden.

Störfallbetriebe sind in der Umgebung des Gebietes nicht vorhanden. Insgesamt ist im Hinblick auf den Katastrophenschutz die Planung weitgehend unbedenklich. Folgen bei Unfällen, etwa durch Brände auf dem Gelände der Anlage selbst oder im Gewerbegebiet Grenzstraße, sind jedoch naturgemäß nicht vollständig auszuschließen.

Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter ergeben sich dadurch, dass Kulturlandschaft verändert wird und landwirtschaftliche Fläche in Bauland umgewandelt wird. Dies ist nicht zu vermeiden. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die keine Kultur- oder Baudenkmäler aufweist. Auch vorhandene historische Gebäude und sonstige Bauwerke sind durch die Planung weder im Plangebiet noch in dessen Umgebung betroffen. Die Planung hat lediglich Auswirkungen auf die Veränderung der Kulturlandschaft und auf das Sachgut „Landwirtschaftliche Fläche“ mit der Möglichkeit der Produktion von Nahrungsmitteln. Insgesamt sind die vorgenannten Auswirkungen nicht zu vermeiden und müssen in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt werden.

Insgesamt ergeben sich negative Auswirkungen auf die Umweltschutzbelange. Dies ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Sie sind bei der Umsetzung der Planung unvermeidbar. Durch bestimmte Maßnahmen, die zum größten Teil im Bebauungsplan festgesetzt werden, können diese negativen Folgen zum Teil ausgeglichen und abgemildert werden. Die verbleibenden, nicht ausgleichbaren Auswirkungen sind mit den Vorteilen der geplanten Bauleitplanung abzuwägen.

3.4 Kompensation (ökologischer Ausgleich)

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich hat demnach durch geeignete Darstellungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich zu erfolgen. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Die beabsichtigte Planung verursacht Eingriffe in das gegebene ökologische Potenzial. Soweit im Einzelfall Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vermieden werden können, sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die die Beeinträchtigungen in ihrer Wirkung weitgehend ausgleichen sollen, denn gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Gemäß § 18 Abs. 1 BauGB ist, wenn auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Die Stadt Voerde (NdrRh.) hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem attraktiven Wohnstandort in der Ballungsrandzone entwickelt. Ausschlaggebend dafür war neben den günstigen Verkehrsverbindungen zum Ballungskern die hohe Wohnqualität, die entscheidend von der Erlebbarkeit des vorhandenen Naturraums geprägt wird. Zur Aufrechterhaltung dieses positiven Standortfaktors ist die Stadt daher über die allgemeinen Ziele des Umweltschutzes hinaus an einer Erhaltung und Entwicklung des ökologischen Potentials interessiert. Daher sollen Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst vollständig ausgeglichen werden, soweit nicht unabwiesbare höherwertige Belange entgegenstehen.

Grundlage dafür ist zunächst eine Bilanz, bei der das ökologische Potenzial vor Realisierung der Planung und nach ihrer Verwirklichung gegenübergestellt wird. Diese Bilanz soll zumindest ausgeglichen sein. Die Ermittlung des Potenzials erfolgt dabei auf Grundlage eines auf die örtlichen Verhältnisse, d.h. auf die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen und die üblichen Planungsfälle zugeschnittenen Berechnungsverfahren.

Leitlinie für die Erarbeitung des Ausgleichskonzepts war weiterhin der Anspruch, eine "funktionale und räumliche Kompensation" vorzunehmen in dem Sinne, dass der tatsächlichen Beeinträchtigung möglichst orts- also eingriffsnah und der gestörten Funktion entsprechend ausgleichende Maßnahmen gegenübergestellt werden.

Durch die geplante Bebauung auf der zukünftigen „Fläche für den Gemeinbedarf“ kommt es zu einem Eingriff in Boden, Natur und Landschaft. Landwirtschaftliche Fläche wird in Bauland umgewandelt. Damit geht „Fläche für die Landwirtschaft“ für die Neubebauung verloren.

Gemäß § 31 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW sind bei der Auswahl geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch die Belange des Biotopverbundes, des Klimaschutzes und des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Durch Auswahl und Kombination geeigneter Kompensationsmaßnahmen ist die Inanspruchnahme von Fläche auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Zu den genannten Maßnahmen können demnach auch Maßnahmen des ökologischen Landbaus gehören.

Als Ausgleichsmaßnahmen für den im Planbereich zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft bieten sich linienförmige Aufwertungsmaßnahmen an. Zudem dienen diese Aufwertungsmaßnahmen größtenteils auch den weiteren hier vorkommenden planungsrelevanten Arten mit sich verschlechterndem oder ungünstigem Erhaltungszustand.

Die Ausgleichsmaßnahmen sollen durch die Darstellung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) auf den nicht als „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzten Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150, auf dem Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 sowie auf einem 14 m breiten Streifen entlang der Südgrenze des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 durchgeführt werden. Sie befinden sich alle im Umfeld der Eingriffsfläche und werten damit unmittelbar den Bereich um das Plangebiet auf. Durch die streifenförmigen vernetzten Strukturen verbinden sie vorhandene Biotope und damit Lebensräume miteinander.

Durch die Lage der Ausgleichsflächen und ihre Ausrichtung in Ost-West-Richtung kommt es zu einer Vernetzung mit vorhandenen Biotopstrukturen. So wird der im Westen in Nord-Süd-Richtung verlaufende Gehölzstreifen mit demjenigen unmittelbar östlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche verbunden.

Die detaillierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt auf der Ebene der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“, der parallel zur 78. Änderung

des Flächennutzungsplanes aufgestellt wird. Ziel ist, dass der Eingriff in Boden, Natur und Landschaft zu 100% ausgeglichen wird.

3.5 Bewertung von Planungsalternativen einschließlich der „Nullvariante“

Auf Planvarianten einschließlich der Nullvariante und alternativer Standorte wird in Kapitel 3.1.2 der Planbegründung ausführlich eingegangen.

3.6 Methodik der Ermittlung

Grundsätzlich ist in der Bauleitplanung das Material zu ermitteln, welches für eine sachgerechte Planungsentscheidung und insbesondere für die Abwägung über zu berücksichtigende Belange erforderlich ist. Damit wird auch die Grenze der Ermittlungstiefe definiert: Was für die planerische Entscheidungsfindung nicht erforderlich ist, braucht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch nicht ermittelt zu werden. Nach dem gleichen Grundsatz sollte Doppelarbeit vermieden werden: Was im Zusammenhang mit anderen Vorhaben oder durch andere Behörden bereits ermittelt wurde, braucht nicht erneut erhoben zu werden, wenn nicht begründete Zweifel an der Richtigkeit vorliegen oder sachliche oder zeitbedingte Veränderungen eine neue Betrachtung nahelegen.

Dies vorausgeschickt, wurden zur Ermittlung der Biotopstruktur des Plangebiets bzw. des Untersuchungsraums und der Landschaftstypisierung örtliche Begehungen durchgeführt und eine Klassifizierung der Biotoptypen nach „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“, herausgegeben vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, aus dem Jahr 2021 vorgenommen. Zusätzlich wurden die Arbeitskarten des Landschaftsplanes des Kreises Wesel beigezogen; ebenfalls bestehende Umweltverträglichkeitsstudien (A 59, Vorderbruchweg, Ortsumgebung Götterswickerhamm, Steag-B-Plan, Rahmenbetriebsplan Walsum, Mombbachkonzept), soweit diese für den Untersuchungsraum Angaben enthielten.

Für das Schutzgut Boden standen in erster Linie die landwirtschaftlichen Bodengütekarten zur Verfügung, das Altlastenkataster des Kreises Wesel sowie die für den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ erstellte Versickerungsuntersuchung des Ingenieurbüros Böcke, Dinslaken.

Die Kenntnisse zum Wasserhaushalt, insbesondere zu den Oberflächengewässern, basieren überwiegend auf örtlichem Fachwissen; besonders zum Studium der Grundwasserverhältnisse sind darüber hinaus die Untersuchungen des Lippeverbandes im Zusammenhang mit dem Rahmenbetriebsplan Walsum sowie das in diesem Zusammenhang durchgeführte Monitoring nach Einstellung des Kohleabbaus von Interesse. Weitere Grundlage war die Versickerungsuntersuchung des Ingenieurbüros Böcke, Dinslaken, das für den Bebauungsplan erarbeitet wurde.

Die Angaben zum Schutzgut Klima/Luft entstammen u.a. der UVS zum Bebauungsplan Nr. 109 „Kraftwerk Voerde“, für dessen Aufstellung eine umfassende Untersuchung der lufthygienischen und klimatischen Situation erforderlich war, sowie der Klimakarte des geoportals.ruhr des Regionalverbandes Ruhr (<https://klima.geoportal.ruhr/>).

Zur Ermittlung der Lärmbelastung im und durch das Plangebiet wurde ein Immissionsgutachten im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ durch den TÜV-Nord Umweltschutz GmbH und Co KG erstellt, das Grundlage für die diesbezüglichen Inhalte der Planbegründung war.

Hinsichtlich der Ermittlung des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter wurden örtliche Aufnahmen durchgeführt; selbstverständlich wurden auch die Denkmallisten der örtlichen Denkmalbehörde zu Rate gezogen.

Schließlich hat die Verwaltung im Rahmen des Planverfahrens zu verschiedenen Schutzgütern Hinweise erhalten, denen in jedem Fall nachgegangen wurde und die zu einem Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Umweltsituation beigetragen haben.

3.7 Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen - Monitoring

Nach § 4c BauGB (Überwachung der Auswirkungen der Bauleitpläne – Monitoring) sind die Gemeinden verpflichtet, den Vollzug der Bauleitpläne zu überwachen, und zwar in Hinblick auf die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Überwachung soll sich dabei auch auf die Durchführung des von der Bauleitplanung vorgesehenen Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft erstrecken.

Dabei muss im Umweltbericht die Umweltüberwachung in Form eines Monitorings vorstrukturiert werden. Die Gemeinden müssen dort die Überwachung der Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Planes entstehen, vorbereiten und ein Konzept der geplanten Überwachungsmaßnahmen darstellen, insbesondere weil es bei der Realisierung der Bebauungsplanung nach der Rechtskraft des Bebauungsplans zu Abweichungen von der prognostizierten Entwicklung kommen kann.

Das ist beispielsweise denkbar,

- wenn Kompensationsmaßnahmen durch die Bauherren nicht in der erforderlichen Qualität ausgeführt werden oder sich möglicherweise auf Grund der natürlichen Bedingungen nicht so wie vorgesehen entwickeln;
- wenn Verkehrsbelastungen auf Grund bisher nicht absehbarer Ursachen stärker zunehmen als bei der Verkehrslärmprognose berücksichtigt;
- wenn sich in der Nachbarschaft Emittenten ansiedeln, die nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet haben oder bei der Planung berücksichtigte Immissionen, die Schutzmaßnahmen erforderlich machen, endgültig wegfallen.

Aus diesem Grund wird die Verwaltung sicherstellen, dass die Umweltsituation im Plangebiet in regelmäßigen Abständen überprüft wird. Dabei werden erforderlichenfalls die zuständigen Fachbehörden beteiligt. Details wird der parallel aufzustellende Bebauungsplan Nr. 143 „Retungswache Voerde / Hammweg“ regeln. Der mit dem Monitoring betrachtete räumliche Bereich soll sich dabei nach dem Bereich richten, der auch bei der Aufstellung der Planung im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet wurde.

Der zweite Baustein der Überwachung soll auf den Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB beruhen. Sie haben die Stadt Voerde (NdrRh.) zu unterrichten, sofern und soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Bauleitplanung erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Darüber hinaus gibt es einige fachspezifische Überwachungssysteme. Anzusprechen sind hier die anlagenbezogenen Überwachungsregelungen des Immissionsschutzrechtes. Die einschlägigen Fachgesetze kennen zudem einige anlassgebundene Überwachungserfordernisse. Dies gilt z.B. für den Fall der Entdeckung von Bodenverunreinigungen oder das Auffinden von Bodendenkmälern. Anzeige und daran anschließende Überwachungspflichten gelten auch für den Erdaufschluss in das Grundwasser hinein. Schließlich gelten eine Reihe fachgesetzlich vorgeschriebener Monitoringsysteme, z.B. für Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, insbesondere für FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete.

3.8 Zusammenfassung

In der folgenden Tabelle werden die Umweltschutzgüter zusammenfassend aufgelistet und den Auswirkungen durch die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenübergestellt. Für erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt durch die Bauleitplanung werden, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Ausgleich formuliert.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
Landschaft, Tiere und Pflanzen, Artenschutz	<p>Das Plangebiet ist unbebaut und wird derzeit komplett landwirtschaftlich (ackerbaulich) genutzt. Natürliche Vegetation befindet sich hier nicht.</p> <p>Entlang der Ostseite des Gebietes, aber außerhalb des Plangebietes, verläuft ein Streifen aus Sträuchern. Dieser wird erhalten.</p> <p>Eine Artenschutzprüfung wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 durchgeführt. Auf das Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.</p> <p>Durch die Baumaßnahme geht Landschaftsraum verloren. Es kommt zu einem Eingriff in das Landschaftsbild.</p>	<p>Es sind Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten zu erwarten. Diese Tierarten können jedoch auf den benachbarten Freiraum ausweichen.</p> <p>Es erfolgt ein Eingriff in den Landschaftsraum, in das Landschaftsbild und in die Natur.</p>	<p>Es werden Ausgleichsmaßnahmen gegen den Eingriff in Natur und Landschaft getroffen. Diese umfassen Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen in der direkten Umgebung des Eingriffsgbietes.</p>
Boden	<p>Durch die Baumaßnahmen kommt es zu einem Eingriff in den Boden. Es wird dabei Mutterboden in Anspruch genommen.</p> <p>Es besteht das Ziel, sparsam mit Grund und Boden umzugehen und so wenig Freiraum wie möglich in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>Durch die Baumaßnahmen und die hohe Versiegelung kommt es zu einem Eingriff in den Boden.</p>	<p>Der Eingriff in den Boden könnte nur durch eine Entsiegelung an anderer Stelle voll ausgeglichen werden. Entsprechende Flächen sind jedoch in Voerde (Ndrhh.) nicht im erforderlichen Umfang vorhanden. Nur kleinteilig können Wege entsiegelt werden.</p>
Fläche	<p>Die Fläche liegt im baulichen Außenbereich, was der Zielsetzung des Baugesetzbuchs, derartige Bereiche vor Bebauung zu schützen und Innen- vor Außenentwicklung zu betreiben, zu wider läuft. Jedoch besteht zur Inanspruchnahme dieser Fläche in Voerde (Ndrhh.) keine Alternative, da die Nullvariante nicht zielführend ist und alternative Standorte die an die Rettungswache gestellten Standortkriterien nicht erfüllen.</p> <p>Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Dies läuft der Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zuwider. Auch diese Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche zu Bauzwecken ist unvermeidbar.</p>	<p>Es wird Fläche verbraucht, die im Außenbereich liegt und zudem landwirtschaftlich genutzt wird.</p>	<p>Maßnahmen gegen den Flächenverbrauch durch die Planung sind nicht möglich.</p>
Wasser	<p>Oberflächengewässer sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.</p> <p>Durch die Versiegelung könnte die Grundwasserneubildungsrate beeinträchtigt sein.</p> <p>Bisher kommt es auf den landwirtschaftlichen Flächen zu einer Flächenversickerung.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Maßnahmen zur Versickerung des Niederschlagswassers sind auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ zu treffen.</p>

	Das Plangebiet liegt nicht in einer verbindlich festgelegten oder geplanten Wasserschutzzone.		
Klima und Luft	<p>Es kommt zu einer Erhöhung der Temperatur und damit zu einer Veränderung des Mikroklimas.</p> <p>Durch die neue Bebauung der Rettungswache wird ein Hindernis geschaffen, dass den Kaltluftaustausch in Ost-West-Richtung im Raum zwischen dem Gewerbegebiet Grenzstraße und der Bebauung der Innenstadt von Voerde (Ndrhh.) stören könnte.</p> <p>Auch wird das Gebiet, das für die Kaltluftentstehung von Bedeutung ist, verkleinert</p> <p>In dem Freiraum sind jedoch bereits schon jetzt Höfe vorhanden, die negativen Einfluss diesbezüglich haben können. Gleiches gilt für die Bebauung des vorhandenen Gewerbegebietes Grenzstraße.</p>	Es sind Auswirkungen auf das Umweltschutzgut „Klima“ zu erwarten.	Maßnahmen im Hinblick auf den Klimaschutz im Detail und die Klimafolgenanpassung sind auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ umzusetzen.
Mensch, Lärm und Erschütterungen	<p>In der Umgebung des Plangebietes sind einzelne Hofstellen und Wohnbebauung im Außenbereich und östlich des Gewerbegebiet Grenzstraße vorhanden. Diese sind lärmtechnisch als Mischgebiete zu beurteilen. Schutzbedürftigere Nutzungen wie Allgemeine oder Reine Wohnnutzung sind nicht vorhanden.</p> <p>Durch den derzeitigen Verkehr auf dem Hammweg und der Grenzstraße, die Rettungswache als Provisorium im Gewerbegebiet Grenzstraße sowie den Emissionen der Betriebe des Gewerbegebietes Grenzstraße selbst ist der Bereich des Plangebietes lärmvorbelastet.</p> <p>Die Planung führt zu einem geringfügigen Anstieg des Verkehrs und damit geringfügig des Lärms. Dabei entstehen Fahrten sowohl durch die Einsatzfahrzeuge als auch durch die der Angestellten und Besucher. Einsatzfahrten können zudem mit Martinshorn erfolgen.</p> <p>Dauerhaft werden Erschütterungen nicht hervorgerufen. Lediglich durch den Bau der Gebäude und der sonstigen Anlagen sind Erschütterungen vorübergehend möglich.</p>	Es kann zu einer stärkeren Belastung des Raumes durch Lärm, insbesondere bei Einsatz des Martinshorns, kommen	Nähere Regelungen zur Umsetzung von Maßnahmen sind auf der Ebene der Bebauungsplanung zu treffen.
Mensch, Altlasten	<p>In der Digitalen Bodenbelastungskarte des Kreises Wesel ist für das Plangebiet kein Altlastenverdacht eingetragen.</p> <p>Der Boden des Gebietes ist zum Teil in geringen Mengen mit Schwermetallen und anderen chemischen Stoffen belastet. Die Werte liegen jedoch deutlich unter den Vorsorgewerten. Sie entsprechen denen der Umgebung.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
Mensch – Elektromagnetische Felder	Obwohl schädigende Auswirkungen elektromagnetischer Felder bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen bisher nicht nachgewiesen worden sind, sollten Wohnungen unter oder im unmittelbaren Wirkungsbereich derartiger Leitungen	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.

	<p>aus Gründen der Vorsorge möglichst vermieden werden.</p> <p>Nördlich des Plangebiets zum Gewerbegebiet Grenzstraße hin verläuft in einem Abstand eine 220-kV-Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Da im Plangebiet keine Wohnungen entstehen werden und Abstand gegeben ist, ist eine Beeinträchtigung durch elektromagnetische Strahlung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</p> <p>Der Abstand zwischen den Gebäuden der Rettungswache (Fläche für den Gemeinbedarf) und der Leitung beträgt zudem über 250 m.</p>		
Mensch, Erholung	<p>Das Plangebiet ist bedeutsam für die Naherholung, insbesondere für Berufstätige aus dem nahegelegenen Gewerbegebiet Grenzstraße. Es ist Teil eines großen Freiraumes zwischen dem Gewerbegebiet und dem Ortsteil Voerde und über straßenbegleitende Fußwege entlang der Grenzstraße und des Hammweges erlebbar.</p> <p>Durch die Neubebauung wird dieser Freiraum in seinem Umfang verringert. Auch kommt es durch die Bebauung zu Störungen im Hinblick auf das Landschaftsbild und dessen Wahrnehmung.</p> <p>Durch zusätzlichen Lärm, insbesondere im Fall des Einsatzes des Martinshorns bei Einsatzfahrten, wird die Qualität des Erholungsraumes beeinträchtigt werden. Durch bestehende Verkehre auf dem Hammweg und der Grenzstraße, durch das Provisorium der Rettungswache im Gewerbegebiet Grenzstraße und dem nahen Gewerbegebiet selbst ist der Raum jedoch bereits heute lärmvorbekannt.</p>	Es sind Auswirkungen auf den Landschafts- und den Erholungsraum zu erwarten.	Der Verlust an landschafts- und damit als Erholungsraum sowie die Beeinträchtigungen durch zusätzliche Immissionen lassen sich nicht verhindern bzw. ausgleichen.
Überschwemmungsgefahren	<p>Das Plangebiet liegt nicht in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz oder eine nachrichtliche Übernahme sind nicht erforderlich.</p> <p>Bei einem extremen Starkregenereignis können jedoch Teile des Plangebietes durch Hochwasser betroffen werden.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Entsprechende Regelungen sind auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 143 zu treffen.
Katastrophenschutz	<p>Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine speziellen Anlagen vorhanden oder zulässig, die schwere Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können.</p> <p>Die vorgeschriebenen Abstände zwischen den nächstgelegenen Störfallanlagen und dem Plangebiet werden eingehalten.</p> <p>Im nahe gelegenen Gewerbegebiet Grenzstraße sind derzeit jedoch planungsrechtlich auch Störfallbetriebe zu-</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig

	<p>lässig. Im Falle eines Ansiedlungswunsches könnte die Stadt Voerde (NdrRh.) planungsrechtlich tätig werden.</p> <p>Von dem Gewerbegebiet können jedoch auch sonstige Beeinträchtigungen durch Unfälle oder Brände auf die Rettungswache ausgehen. Dies ist nicht zu vermeiden und im Hinblick auf den gegebenen Abstand vertretbar.</p> <p>Zudem hat die Rettungswache nicht den Schutzstatus wie etwa Wohnnutzung.</p> <p>Mit Erdbeben und Erdbeben ist nicht zu rechnen.</p> <p>Im Hinblick auf den Katastrophenschutz ist die Planung insoweit unbedenklich.</p>		
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<p>Die Planung hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.</p> <p>Es wird jedoch ein Teil der Kulturlandschaft in Bauland umgewandelt. Auch wird landwirtschaftliche Fläche, die zur Nahrungsmittelproduktion wertvoll ist, umgenutzt. Insoweit sind Sachgüter betroffen.</p> <p>Bodendenkmäler sind derzeit nicht bekannt.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Mögliche Maßnahmen sind auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 143 zu treffen.

4 Planungsrechtliche Umsetzung

4.1 Planerische Grundentscheidung

Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes widerspricht den Inhalten des Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99), der hier unter anderem Regionaler Grünzug zum Inhalt hat. Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (NdrRh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann. Da keine alternativen Standorte zur Verfügung stehen bzw. andere Standorte stadtentwicklungsplanerisch nicht wünschenswert sind, ist der Ausnahmetatbestand erfüllt.

Er widerspricht zudem den Inhalten des wirksamen Flächennutzungsplanes, der hier „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt.

Des Weiteren steht der Landschaftsplan entgegen. Er hat in seiner Entwicklungskarte die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft. Die Festsetzungskarte Teil 2

bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsgebundene Maßnahmen. Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. planerischen Zielsetzungen. Eine förmliche Änderung des Landschaftsplanes wird jedoch nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 143 widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat. Ein Widerspruch liegt nicht vor.

Da der Standort für die Rettungswache und das Katastrophenschutzzentrum sehr gut geeignet ist, soll die Planung durch die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ betrieben werden.

Die „Fläche für den Gemeinbedarf“ wird so im Norden abgegrenzt, dass der Schutzstreifen der Zeelink-Erdgaspipeline und weiterer Leitungen nicht mehr innerhalb dieser Fläche liegt und ausreichend Abstand eingehalten wird.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen für die Rettungswache werden nördlich der Gemeinbedarfsfläche und auf Flächen westlich davon angeordnet. Durch diese Maßnahmen kann rein rechnerisch ein 100%iger Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft gewährleistet werden. Auch liegen die Ausgleichsmaßnahmen in unmittelbarer Nähe des Eingriffs, was als positiv zu beurteilen ist.


4.2 Planungsinstrumente





Es wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, da die Planung nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt ist. Diese wird als 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ betrieben.

Mit dem Inkrafttreten des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ tritt der rechtskräftige Landschaftsplan für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes außer Kraft, da die Untere Naturschutzbehörde als Träger der Landschaftsplanung im Verfahren nicht widersprochen hat.

4.3 Darstellungen und weitere Inhalte

Im Folgenden werden die in der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ getroffenen Darstellungen und sonstigen Planinhalte erläutert und begründet.

	Planinhalt	Begründung
A.	Darstellungen (§ 5 Abs. 2 BauGB)	
1.	Abgrenzung des Geltungsbereichs	
1.1	Plangrenze 	In den Geltungsbereich werden die Flurstücke bzw. Teile davon der Gemarkung Voerde, Flur 30 Nrn. 149, 150 und 166 sowie Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 aufgenommen. Im Norden wird die Nordgrenze des räumlichen Geltungsbereichs auf die Nordseite der Flurstücke 149 und 150 gelegt. Im Süden verläuft der Hammweg, dessen Nordseite die Grenze darstellt, im Westen die Grenzstraße.

		Beide Verkehrswege brauchen nicht in den Geltungsbereich des Planes einbezogen werden.
2.	Nutzungsart	
2.1	Fläche für den Gemeinbedarf, „Rettungswache / Katastrophenschutz“ 	Der Planbereich wird als Fläche für den Gemeinbedarf, mit der Zweckbestimmung „Rettungswache / Katastrophenschutz“ dargestellt. Hierdurch kann das Planvorhaben der Rettungswache und des Zentrums für den Katastrophenschutz an dem Standort planungsrechtlich realisiert werden.
2.2	Fläche für die Landwirtschaft 	Außer der „Fläche für den Gemeinbedarf“ enthält die Änderung des Flächennutzungsplanes auch die Nutzungsart „Fläche für die Landwirtschaft“. Sie wird auf 3 Teilflächen dargestellt und mit der Darstellung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ überlagert, da die landwirtschaftliche Nutzung erhalten werden soll.
3.	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Ausgleich 	Die Ausgleichsmaßnahmen sollen durch die Festsetzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) auf den nicht als „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzten Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150, auf dem Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 sowie auf einem 14 m breiten Streifen entlang der Südgrenze des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 durchgeführt werden. Sie befinden sich alle im Umfeld der Eingriffsfläche. Durch die streifenförmigen vernetzten Strukturen verbinden sie vorhandene Biotope und damit Lebensräume miteinander.
B.	Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)	
1.	Hauptversorgungsleitungen unterirdisch 	Über die Ausgleichsflächen des Plangebietes verlaufen insgesamt 4 unterirdische Erdgaspipelines (2 der Thyssengas GmbH nördlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche in Ost-West-Richtung, eine der Thyssengas GmbH in Nord-Süd-Richtung westlich der Grenzstraße südlich des Gewerbegebietes Grenzstraße und die Zeelink-Erdgaspipeline, betreut von PLE doc GmbH in Ost-West-Richtung nördlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche). Sie sind als nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzte Planungen zu beurteilen und werden nachrichtlich in die FNP-Änderung übernommen. Die im gültigen Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommene Erdgasfernleitung ist in ihrer Darstellung auf Grund der Ungenauigkeit der damaligen Plangrundlage nicht korrekt dargestellt und wird daher in der Planänderung durch die nachrichtliche Übernahme der 4 o.g. Leitungen ersetzt.
C.	Hinweis	
	Bergbau (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB) Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Es ist im Zuge der Baugenehmigungsplanung zwecks bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie evt. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. Bundesberggesetz) zu den jeweiligen Bergwerksunternehmen / Feldeseigentümern Kontakt aufzunehmen.	Dieser Hinweis wird in die Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen, um mögliche Schäden durch ehemaligen untertägigen Bergbau zu vermeiden.

5 Städtebauliche Daten

Durch die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ ändert sich die Flächennutzung.

Es werden ca. 14.800 qm landwirtschaftliche Fläche in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umgewandelt.

Insgesamt ca. 11.900 qm an landwirtschaftlichen Flächen werden als MSPE-Fläche festgesetzt, die jedoch als landwirtschaftliche Fläche erhalten werden sollen.

Insgesamt umfasst die Änderung des Flächennutzungsplanes damit eine Fläche von ca. 26.700 qm.

Voerde (Ndrhh.), den

Nicole Johann
Erste Beigeordnete

**Stadt Voerde
(Niederrhein)**



Bebauungsplan Nr. 143 "Rettungswache Voerde / Hammweg"

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)
vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

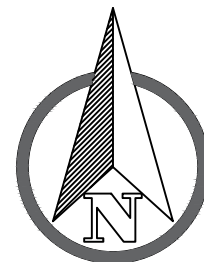
Planzeichenverordnung (PlanzV 90)
vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
vom 21.11.2017 (BGBl. I.S. 3786)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
vom 21.07.2018 (GV.NRW. 2018 S. 421)

Die angegebenen Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemarkung Voerde
Flur 31, Flurstück 120
Flur 30, Flurstücke 149, 150, 166



Stand der Plangrundlage:

..... Ausfertigung



Planinhalt

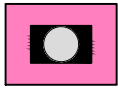
A. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

1. Abgrenzung des Geltungsbereichs



- 1.1 Plangrenze
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Nutzungsart



- 2.1 Fläche für den Gemeinbedarf,
„Rettungswache / Katastrophenschutz“
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

3. Bauliche Dichte



- 3.1 Grundflächenzahl (GRZ)
(§ 19 BauNVO)

- 3.2 Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ)
(§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,75 überschritten werden.



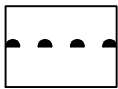
- 3.3 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
(§16, 20 BauNVO)

4. Baugrenzen



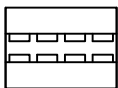
- 4.1 Baugrenze
(§ 23 Abs. 1 BauNVO)

5. Verkehr, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte



- 5.1 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- 5.2 Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



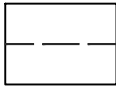
- 5.2.1 **Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten eines Leitungsträgers**
GFL1

Fläche für ein unterirdisches Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund und der Zeelink, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen.

GFL2

Fläche für ein unterirdisches Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund.

6. Flächen für Vorkehrungen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)



6.1 Luftschalldämmung an den Gebäuden

Zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sind die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen“, Ausgabe Januar 2018 einzuhalten. Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich aus dem in der Planzeichnung festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel L_a unter Berücksichtigung eines Korrekturwertes für die Raumart nach Maßgabe des Kapitel 7.1 der DIN 4109-1 (Januar 2018).

Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a / Lärmpegelbereich in dB(A)

7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

7.1 Pflanzvorschriften

7.1.1 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.1 der Fläche für den Gemeinbedarf sind 8 einheimische, kleinkronige Laubbäume aus der der Begründung des Bebauungsplanes beigefügten Anlage 2 „Pflanzliste Bäume“ in einem Abstand von mindestens 10 m in einer Pflanzgüte von mindestens 14 bis 16 cm Stammumfang anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.1 der Fläche für den Gemeinbedarf sind auf einem Streifen von 5 m entlang der Nord- und Westgrenze des Planes Sträucher mit Pflanzabständen von je 1,0 bis 1,5 m in der Reihe und im Reihenabstand anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Sträucher dürfen dort eine Wuchshöhe von 3 m nicht überschreiten.

Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.2 der Fläche für den Gemeinbedarf sind mindestens 25 einheimische, mindestens mittelkronige Laubbäume aus der der Begründung des Bebauungsplanes beigefügten Anlage 2 „Pflanzliste Bäume“ in einer Pflanzgüte von 18 bis 20 cm Stammumfang anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.2 der Fläche für den Gemeinbedarf sind auf einem Streifen von 5 m entlang der West- und Südgrenze und auf einem Streifen von 3 m entlang der Ostgrenze des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Grundstückszufahrten Sträucher mit Pflanzabständen von je 1,0 bis 1,5 m in der Reihe und im Reihenabstand anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Strauchpflanzungen sind auf der Fläche für den Gemeinbedarf nur als einheimische Laubgehölze zulässig.

Die Anpflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen und bis zur Bestandsdichte zu pflegen.

Baumbeete, auch innerhalb von Stellplatzanlagen, müssen mindestens 2 m x 2 m groß sein und ein Volumen von mindestens 12 Kubikmetern aufweisen. Sie sind auf Stellplatzanlagen mit einem Anfahrtschutz zu versehen.

7.1.2 Dachbegrünung

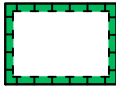
Flachdächer von Dachflächen der Hauptbaukörper sind mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss mindestens 10 cm betragen (inklusive Drainschicht).

Das Dachbegrünungssubstrat muss den derzeit gültigen „Dachbegrünungsrichtlinien – Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“ der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Bonn) entsprechen.

Ausgenommen von der Pflicht zur Dachflächenbegrünung sind Flächen zur Nutzung von Sonnenenergie gemäß der Festsetzung Nr. 9.1, konstruktiv oder brandschutztechnisch erforderliche Dachrandabdeckungen (Attikaabdeckungen) und haustechnisch notwendige Dachaufbauten inklusive deren Zuwegungen und Wartungsflächen.

Die Dachbegrünung ist durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.

8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Ausgleich



8.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8.1.1 Produktionsintegrierte Kompensationsflächen (PIKs)

Die in den Teilbereichen 1, 2 und 3 festgesetzten MSPE-Flächen dienen als produktionsintegrierte Kompensationsflächen (A, B und C).

Die Ausgleichsfläche A, die Ausgleichsfläche B sowie die Ausgleichsfläche C sind unbeschadet der Festsetzung 8.1.4 als extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen mit niedrigen Getreidearten oder mit anderen Ackerbauarten und nur mit doppeltem Saatreihenabstand zu nutzen. Die Einsaat von Mais ist nicht zulässig. Auf den o.g. Ausgleichsflächen sind Getreidestoppel im Herbst in einer Höhe von mindestens 0,20 m auf dem jeweiligen Feld für einen Zeitraum von mindestens 2 Monate nach der Ernte auf dem Feld zu belassen.

Die landwirtschaftliche Nutzung hat zwischen einem höchstens einem Jahr andauernden Anbau nach Satz 1 und 2 und einer mindestens einem Jahr dauernden Nutzungsbrache zu variieren. Die Fruchtfolge hat nach jeder Brache jährlich zu wechseln. Eine zeitlich befristete Änderung der Fruchtfolge kann in Abstimmung mit der Stadt Voerde (Ndrhh.) getroffen werden.

Brachen werden als Ackerwildkrautbrachen mit Selbstbegrünung definiert, die in der Zeit vom 15.09. bis 15.03. durch Grubbern oder Flachpflügen herzustellen sind. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Düngung ist dabei unzulässig.

Als Dünger ist während des Anbaus von Feldfrüchten nur der Einsatz von organischem Dünger bis maximal 30 kg/ha/a zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und von Herbiziden ist unzulässig.

Gegensteuernde Maßnahmen bei im Übermaß auftretenden Wildkräutern sind mechanisch auch in der Zeit, in der keine Bearbeitung zulässig ist, in Abstimmung mit der Stadt Voerde (Ndrhh.) möglich. Sollte im Einzelfall eine (nesterweise) Behandlung von Problemunkräutern / Gräsern (z.B. Ackerkratzdistel, Windhalm) mit Pflanzenschutzmitteln zwingend erforderlich werden, ist dieses Vorhaben gemäß der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

8.1.2 **Mahd und Ernte**

Die Ausgleichsflächen dürfen vom 15. März bis zum 30. Juli (Brutzeit Wiesenvögel) nicht gemäht oder abgeerntet werden. Eine Mahd bzw. Ernte ist ganzjährig nur unter besonderer Beachtung von Artenschutzbelangen (Wiesenvögelschutz, insbesondere der Schutz der Gelege) zulässig.

8.1.3 **Ausnahmen von den Festsetzungen**

Ausnahmen von der Festsetzung Nr. 8.1.1 sind in Absprache mit dem Fachdienst 6.1 (Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz) der Stadt Voerde (Ndrh.) möglich, wenn sie dem Ziel der produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahme nicht widersprechen.

8.1.4 **Freihaltung von Flächen vor landwirtschaftlicher Nutzung**

Ein jeweils 1 m breiter Streifen nördlich der Südseiten der Ausgleichsflächen A, B und C, und südlich der Nordseiten der Ausgleichsflächen A, B und C sind von ackerbaulicher Nutzung freizuhalten. Auf diesen Flächen sind 30 cm bis 40 cm tiefe und 1 m breite Sandstreifen mit leicht bindigem, ungewaschenem grobkörnigem (Körnung 0 bis 10 mm) Sand über der derzeitigen Geländeoberfläche durch Auftrag anzulegen und nach 10 Jahren seit der erstmaligen Herstellung unter Beachtung der Ergebnisse des Monitorings ggf. zu erneuern. Die Streifen sind durch Eichenspaltpfähle im Abstand von 50 m deutlich sichtbar von der Ackerfläche abzugrenzen.

8.1.5 **Ausmagerung von Flächen**

Auf den Ausgleichsflächen A, B und C sind zwischen den freizuhaltenden Streifen gemäß Ziffer A 8.1.4 die Flächen mit einer mindestens 5 cm dicken, grobkörnigen Sandschicht abzudecken, die in den Boden einzuarbeiten ist (Ausmagerung). Die Maßnahme ist nach 10 Jahren seit der erstmaligen Herstellung und unter Beachtung der Ergebnisse des Monitorings ggf. zu erneuern.

8.1.6 **Reptilienbiotop**

Nördlich der Südseite der Ausgleichsfläche C sind auf den Flächen nach Ziffer 8.1.4 jeweils mindestens drei, ca. 0,5 m hohe und jeweils etwa 1 m lange Lesesteinhaufen (Reptilienbiotop), bestehend aus größeren Steinen, anzulegen. Die Maßnahmen sind nach 10 Jahren seit ihrer erstmaligen Herstellung zu überprüfen und bei Verlust von Teilbereichen der Reptilienbiotope ggf. zu ergänzen.

8.1.7 **Frist bis zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen**

Die festgesetzten Maßnahmen nach den Festsetzungen 8.1.1 bis 8.1.6 sind spätestens 3 Monate nach dem Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung und spätestens mit dem Zeitpunkt des Baubeginns fertigzustellen.

**9. Nutzung oder Speicherung von erneuerbaren Energien
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)**

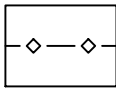
9.1 **Photovoltaik-Anlagen**

Bei der Errichtung von Hauptgebäuden sind insgesamt mindestens 20 % der Gesamtfläche der Dachflächen der Hauptgebäude mit baulichen oder sonstigen technischen Maßnahmen für die Erzeugung von Strom (Photovoltaik-Anlagen) auszustatten.

Ausgenommen von dieser Pflicht sind Flächen zur Dachbegrünung gemäß Festsetzung Nr. 7.1.2, konstruktiv oder brandschutztechnisch erforderliche Dachrandabdeckungen (Attikaabdeckungen) und haustechnisch notwendige Dachaufbauten inklusive deren Zuwegungen und Wartungsflächen.

B. Nachrichtliche Übernahme

1. Erdgaspipelines mit ihren Schutzstreifen



- 1.1 Unterirdische Hauptversorgungsleitung
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Unterirdische Gasfernleitungen L206 / 008 / 000 (Schutzstreifenbreite 6,0 m), L206 / 008 / 001 (Schutzstreifenbreite 6,0 m) und L501 / 000 / 000 (Schutzstreifenbreite 10 m) der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, sowie Gasfernleitung RG 098000000 (Schutzstreifenbreite 10,0 m) der PLEdoc GmbH, Postfach 12 02 55, 45312 Essen.

C. Hinweise

1. Bergbau

(§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen.

Es ist im Zuge der Baugenehmigungsplanung zwecks bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie evt. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. Bundesberggesetz) zu den jeweiligen Bergwerksunternehmen / Feldeseigentümern Kontakt aufzunehmen.

2. Maßnahmen zum Artenschutz

Die Fläche des Plangebietes ist während der Baumaßnahme zur Verhinderung von Bruten von Vegetation freizuhalten.

Das Plangebiet ist nach seiner Räumung während der Brutzeit mit Flutterband zur Vergrämung von Vögeln auszustatten.

3. Begrünung nicht versiegelter Flächen

(§ 8 Abs. 1 BauO NRW)

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der Fläche für den Gemeinbedarf sind durch insektenfreundliche Pflanzen aus der der Begrünung zum Bebauungsplan als Anlage 1 beigefügten Pflanzliste „Insektenfreundliche Pflanzen“ zu begrünen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

4. Versickerung von Niederschlagswasser

(§ 44 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) NRW)

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf ist das anfallende Niederschlagswasser gemäß der Satzung der Stadt Voerde (Ndrh.) zu versickern.

Das Niederschlagswasser der befahrbaren Flächen ist über Versickerungsmulden über die belebte Bodenzone zu versickern.

Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist über Versickerungsmulden oder über kiesgefüllte Rigolen zu versickern.

Die Versickerung von Niederschlagswasser in technischen Einrichtungen (z.B. Mulden oder Rigolen) bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis des Kreises Wesel.

5. Fassadenbegrünung

Mindestens 20 % der Fassaden der Hauptgebäude sind durch Fassadenbegrünung dauerhaft zu begrünen. Abgänge von Anpflanzungen der Fassadenbegrünung sind zu ersetzen.

6. Schutz der unterirdischen Erdgaspipelines

Vor Beginn von Baumaßnahmen oder der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Gasfernleitungen L206/008/000, L206/008/001 und L501/000/000, auch außerhalb der Schutzstreifen, ist die Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, sowie für die Gasfernleitung RG098000000, auch außerhalb des Schutzstreifens, die PLEdoc GmbH, Postfach 12 02 55, 45312 Essen für die Zeelink-Erdgaspipeline, zu benachrichtigen.

Dort ist auch der genaue Verlauf der Leitungen zu erfragen. Dieser kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichen.

Alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse sind vom Rohrnetz fernzuhalten.

Alle geplanten Maßnahmen im Schutzstreifen der Ferngasleitungen sind im Vorfeld mit den Leitungsbetreibern abzustimmen.

Die Freilegung der Leitungen darf nur mit besonderer Zustimmung des jeweiligen Leitungsträgers erfolgen.

Alle Maßnahmen, auch außerhalb der Schutzstreifen in der direkten Nähe, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, sind frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen, damit geprüft werden kann, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder ob Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an den jeweiligen Versorgungsanlagen erforderlich werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zeelink-Erdgaspipeline mit einer Erdabdeckung von 1 m verlegt ist. Parallel zu dieser Erdgaspipeline geführte Fernmelde-, Mess- und Steuerkabel können in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen und Einbauteile treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne eine aktuelle Leitungsauskunft über <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen.

Eine Überbauung der Schutzstreifen ist nicht zulässig, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Überdachungen etc.) jeglicher Art innerhalb der Schutzstreifen gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) nicht gestattet ist.

Unzulässig innerhalb der Schutzstreifen sind

- die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,
- Oberflächenbefestigungen in Beton und
- die Einleitung von Oberflächenwasser / aggressiver Abwässer.

Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Gasfernleitung beeinträchtigen oder gefährden.

Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind außerhalb der Schutzstreifen zu planen.

Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden müssen die Trassenverläufe der Leitungen sichtbar und begehbar sein.

Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten im Schutzstreifen der Leitungen dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/qcm nicht überschreiten, eingesetzt werden.

Bei Näherungen an die Leitungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu den Leitungen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.

Beim Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen in offener Bauweise sind die lichten Abstände einzuhalten:

- 0,4 m bei Kreuzungen,
- 2,0 m in kurzen Abständen.

Bei einem Verlegen von Leitungen u.ä. in nicht-offener Bauweise ist das Verfahren mit der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werkzeuge vor Baubeginn zu erfolgen.

Das Überfahren der Gasfernleitungen mit Baufahrzeugen in Längs- bzw. Querichtung ist nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen zulässig.

Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die maximal zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30$ mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.

Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können.

Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb der Schutzstreifen anzuordnen.

Nur mit besonderer Zustimmung der Leitungsträger und unter Einhaltung von Auflagen sind zulässig die Freilegung von Leitungen sowie der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen.

Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile einschließlich Begleitkabel sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierungen vor mechanischen Beschädigungen geschützt werden.

Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von maximal 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens müssen die Leitungen in einer Schichtdecke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.

Bodenabtrag bzw. -auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitungen von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.

Baustelleneinrichtungen und das Lagern von Bauelementen sind in den Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.

Der Zustand der Rohrisolierungen ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen.

Versickerungsmulden zur Ableitung von Oberflächenwasser sind in den Leitungsschutzstreifen nicht zulässig.

Muldenversickerung ist in den Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Um das Ausspülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickergräben bzw. Sickermulden außerhalb der Schutzstreifen zu planen.

Das Merkblatt 60.6 der Thyssengas GmbH für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie die allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH finden Anwendung.

7. Planauskunft

Vor Inangriffnahme etwaiger Arbeiten muss der/die Antragssteller/in über das Online-Portal: <https://Bauauskunft.westnetz.de> eine Planauskunft einholen, um die genaue Lage der Versorgungsleitungen feststellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können.

8. Maßnahmen gegen die Auswirkungen von Starkregen

Im Sinne einer Bauvorsorge bei Starkregenereignissen wird empfohlen, alle Öffnungen der Baukörper wie Eingänge, Gebäudezufahrten u.ä. höher als das Straßenniveau des Baugrundstücks anzuordnen bzw. anderweitige Maßnahmen gegen Überflutungen zu treffen.

Im Zuge des Bauantragsverfahrens ist ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen.

Die Anordnung einer ggf. erforderlichen Rückhalteeinrichtung muss entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auf dem Grundstück erfolgen.

Auch bei Starkregenereignissen darf das anfallende Niederschlagswasser nicht auf benachbarte Grundstücke oder die öffentliche Verkehrsfläche gelangen.

9. Bodendenkmäler

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Die Entdeckung von Bodendenkmälern im Zuge von Bodenbewegungen oder Ausschachtungsarbeiten ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Straße 133, Bonn, gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW unverzüglich anzuzeigen.

10. Kampfmittel

Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen.

Die Beantragung dieser Überprüfung erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde. Das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetpräsenz des KBD (siehe unten) zum Download bereitsteht, ist dazu vollständig auszufüllen und beim Fachdienst 5.1 „Allgemeine Ordnung, Feuerwehr, Verkehr“ der Stadt Voerde (Ndrhh.) einzureichen.

In dem Antrag ist zwingend die Luftbildauswertungs-Nr. 22.5-3-5170044-290/22 anzugeben!

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw., wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion (siehe hierzu „Merkblatt für Baugrundeingriffe“, welches ebenfalls auf der Internetpräsenz des KBD als Download bereitgehalten wird) empfohlen.

Weitere Informationen werden auf der Internetpräsenz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bereitgestellt:

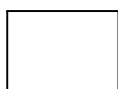
www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

D. Bestandsangaben

1. Bestand



1.1 Gebäude



1.2 Flurstücksgrenze

E. Sonstiges

1. Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Voerde (Ndrhh.) beim Fachdienst 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz – im 2. OG des Rathauses – Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Niederrhein) – eingesehen werden.

„Bebauungsplan Nr. 143

„Rettungswache Voerde / Hammweg“

Entwurf der Begründung

Inhalt

Anlass der Planung	3
Verfahrensablauf.....	5
1.Zweck und Ziele der Planung.....	6
1.1 Verhältnis zum Flächennutzungsplan und Bezeichnung des Planes	8
1.2 Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs. 2 BauGB)	9
2.Städtebauliche Rahmenbedingungen.....	11
2.1 Nutzungen und Struktur	11
2.2 Landwirtschaftliche Nutzung als privater Belang und sonstige private Belange	12
2.2.1 Pachtverhältnis.....	12
2.2.2 Angrenzende Nutzung „Pferdezucht“	13
2.2.3 Wohnnutzung am Hammweg und im Nordosten des Plangebietes	16
2.3 Verkehr	16
2.4 Immissionen.....	21
2.4.1 Verkehrslärm.....	22
2.4.2 Lärm durch die Anlagen der Rettungswache	23
2.4.3 Geräuschimmissionen aus Gewerbe und Verkehr und deren Beurteilung	24
2.4 Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte ...	25
2.4.1 Gebietsentwicklungsplan und Regionalplan Ruhr	25
2.4.2 Flächennutzungsplan	27
2.4.3 Bebauungspläne	28
2.4.4 Landschaftsplan	29
2.4.5 Wasserschutzgebiete	31
2.4.6 Einzelhandelskonzept	31
2.4.7 Sonstiges	31
2.5.Vorhandene städtebauliche Probleme	32
3 Umweltbericht.....	32
3.1 Das Plankonzept	33
3.1.1. Umsetzung der Planungsziele.....	33
3.1.2 Planvarianten und Standortalternativen.....	34
3.1.3 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen	37
3.1.4 Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung.....	38
3.2 Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	39
3.2.1 Landschaftsplan	39
3.2.2 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete.....	40

3.2.3	Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele.....	41
3.2.4	Zusammenfassung: Wesentliche Ziele für den Planbereich	44
3.3	Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	45
3.3.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt und Artenschutz (§1 (6) Nr. 7a BauGB)	45
3.3.2	Schutzgut Landschaftsbild und Schutz der Landschaft (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB) 54	54
3.3.3	Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7 a BauGB)	56
3.3.4	Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB).....	60
3.3.5	Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)	62
3.3.6	Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB)	65
3.3.7	Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)	68
3.3.8	Schutzgut „Kulturelles Erbe“ und sonstige Sachgüter.....	76
3.3.9	Wechselwirkungen	77
3.3.10	Zusammenfassende Bewertung	78
3.4	Kompensation	80
3.4.1	Konzeption zur Bewältigung der Umweltfolgen, ökologischer Ausgleich.....	80
3.4.2	Ausgleichs-Eingriffs-Bilanzierung	85
3.4.3	Sicherung der Kompensation	87
3.5	Bewertung von Planungsalternativen einschließlich der „Nullvariante“	87
3.6	Methodik der Ermittlung	87
3.7	Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen - Monitoring.....	88
3.8	Zusammenfassung.....	90
4	Planungsrechtliche Umsetzung	95
4.1	Planerische Grundentscheidung.....	95
4.2	Planungsinstrumente.....	97
4.3	Festsetzungen und sonstige Planinhalte	97
5	Versorgung und Entsorgung	110
5.1	Erdgaspipelines.....	110
5.2	Niederschlagswasser	110
5.3	Schmutzwasser	111
5.4	Löschwasser	111
5.5	Ver- und Entsorgung durch Energieträger	111
6	Städtebauliche Daten.....	111
7.	Gutachten	111
8.	Kosten	112

Anlass der Planung

Hintergrund der Planung ist der Neubau einer Rettungswache und eines DRK-Katastrophenschutzentrums in Voerde (Ndrhh.) auf Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150. Dies beinhaltet die Errichtung eines Lehr- und Sozialgebäudes, eines Gebäudes für den Rettungsdienst und eine Lager- und Fahrzeughalle. Aus diesem Grund soll dort eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzt werden.

Insbesondere das Lehr- und Sozialgebäude soll Heimat für den DRK-Ortsverein Voerde (Ndrhh.) werden und für diverse Aufgaben - insbesondere als Anlaufstelle für den Katastrophenschutzfall - dienen.

Hierbei handelt es sich später um verschiedenste Räume, die z.B. den folgenden Tätigkeiten / Nutzungen dienen sollen:

- Lehr- und Lerntätigkeiten,
- Aufklärungsarbeit und Stärkung der bürgerschaftlichen Selbsthilfe,
- Vorbereitung zur Räumung und Evakuierung der Bevölkerung, von Krankenhäusern und Altenhilfeeinrichtungen bei Bombenentschärfungen oder nahenden Umweltkatastrophen,
- Küchen und Versorgung,
- Verwaltung,
- Umkleiden und Waschräume,
- Jugendbereiche.

Übernachtungsmöglichkeiten sind nicht vorgesehen, außer für die Rettungswache, die auch nachts besetzt sein soll.

Die Nutzungen der Gebäude hängen insgesamt zusammen und dienen alle dem Zweck des Katastrophenschutzes und den üblichen Aufgaben des DRK.

In die Rettungswache werden auch die Übernachtung und der Aufenthaltsbereich für die Bereitschaft integriert.

Bei der Material-Lagerung wird es sich um Einsatzmaterial des DRK und des Katastrophenschutzes handeln. Die für die Einsatzfälle des DRK und auch des Katastrophenschutzes erforderlichen Materialien sind z.B. Zelte, Klappliegen, Versorgungsmaterial wie Decken usw. Die Lagerung erfolgt innerhalb der Hallen, da alle Materialien gegen Witterung geschützt werden müssen. Gefährliches Material (Öle, Benzine oder Ähnliches) soll nach aktuellem Stand nicht gelagert werden.

Was den Lärm hierdurch betrifft, ist davon auszugehen, dass zum einen, falls überhaupt Lärm durch gelagerte Materialien entsteht, dieser zu Tageszeiten entsteht und zum anderen sind die Gebäudestandorte so vorgesehen, dass die Umgebung von Bewegungen auf dem Gelände beim Umgang mit gelagerten Materialien möglichst wenig mitbekommt und daher möglichst wenig gestört wird.

Die Rettungswache ist das ausführende Organ des Rettungs- und Krankentransportdienstes. In der Regel rücken die Krankenwagen von dort aus. Die Standorte der Notarzteinsatzfahrzeuge können davon abweichen.

In der Vergangenheit wurde das Stadtgebiet von Voerde (Ndrhh.) durch Standorte der Rettungsdienste in Wesel und Dinslaken abgedeckt. Dies führte in der Vergangenheit zu relativ häufigen langen Hilfsfristen des Rettungsdienstes.

Im Jahr 2019 wurde der Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes für den Kreis erarbeitet. Grundlage des Entwurfes sind die Einsatzzeiten der Kreisleitstelle für den Zeitraum 01.07.2016 bis 30.06.2017. Dabei wurden auch die Daten der umliegenden Rettungsdienstträger, die Einsätze im Kreis Wesel geleistet haben, berücksichtigt.

In NRW gibt es keine gesetzliche Hilfsfrist. Sie wird durch einen Erlass geregelt. Dabei wird die Hilfsfrist durch das erste qualifizierte Rettungsmittel vor Ort, also in der Regel den Rettungswagen, begründet. Sie bezieht sich auf das Gebiet, für das der Träger des Rettungsdienstes zuständig ist, also das gesamte Kreisgebiet. In NRW existieren keine Hilfsfristvorgaben für das Eintreffen des Notarztes. Laut Hilfsfristerlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 28.11.2017 haben sich die Empfehlungen von 8 min. in Einsatzkernbereichen und bis zu 12 min. in Einsatzaußenbereichen bewährt.

Die Analyse der Hilfsfristen zum Status-Quo ergab, dass im Auswertungszeitraum die im Rettungsdienstbedarfsplan kreisweit festgelegte Hilfsfrist von 12 min. in 88,67 % aller Fälle erreicht wird. Ein Wert von mindestens 90 % muss nach allgemeiner Rechtsauffassung erreicht werden.

Standortverlagerungen, neue Standorte und Kapazitätsveränderungen werden dazu führen, dass die Hilfsfristerreichung im Kreis Wesel zukünftig über 90 % liegen wird.

Durch die Errichtung einer Rettungswache in Voerde (Ndrhh.) verkürzt sich die Hilfsfrist für das Stadtgebiet durch den Rettungswagen erheblich.

Der Versorgungsbereich der Rettungswache Voerde (Ndrhh.) soll die Stadt Voerde (Ndrhh.) mit allen Stadtteilen, den Kernort von Hünxe sowie den Ortsteil Bucholtwelmern der Gemeinde Hünxe abdecken.

Das Notarzteinsatzfahrzeug sowie Fahrer und Notarzt befinden sich in der Regel am selben Standort, um eine möglichst kurze Ausrückdauer zu gewährleisten. Der Notarztstandort Dinslaken umfasst u.a. die Kernstadt Voerde sowie die Stadtteile Götterswickerhamm, Löhnen, Mehrum und Möllen, derjenige in Wesel die Stadtteile Emmelsum, Friedrichsfeld und Spellen.

Ein Lehr- und Sozialgebäude befindet sich derzeit an der Ringstraße 14 in Voerde (Ndrhh.). Diese Einrichtung soll aufgegeben und mit den Einrichtungen des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes zusammengelegt werden.

Um die Erreichbarkeit der Einsatzorte bis zu einer Verwirklichung der Rettungswache in Voerde (Ndrhh.) zu gewährleisten, wurde inzwischen im Gewerbegebiet Grenzstraße nördlich der Straße Kleiner Kiwitt ein Provisorium für die Rettungswache eingerichtet, von dem aus zurzeit der Rettungsdienst das Gemeindegebiet von Voerde (Ndrhh.) abdeckt.

Der Planbereich liegt zentral zur Ortslage von Voerde und zum Stadtteil Friedrichsfeld und ist über den Hammweg und über die B8 hervorragend angebunden, so dass alle Ortsteile von Voerde (Ndrhh.) im Einsatzfall innerhalb der notwendigen Fahrzeiten für den Rettungsdienst erreichbar sind.

Alternativ zu diesem Standort wurden weitere Standorte untersucht, die jedoch entweder nicht geeignet waren oder eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung standen. Detailliert wird hierauf in Kapitel 3.1.2 „Planvarianten und Standortalternativen“ eingegangen.

Die Umsetzung des Planvorhabens stellt einen Eingriff in Boden, Natur und Landschaft dar. Die entsprechenden ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sollen auf den Flurstücken bzw.

Flurstücksteilen Gemarkung Voerde, Flur 30 Nr. 166 und Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 umgesetzt werden.

Um das Bauvorhaben verwirklichen zu können, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ erforderlich, da ein solches Bauvorhaben in diesem Bereich derzeit gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen und demnach dort unzulässig wäre.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 ist die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ verbunden, da der Bebauungsplan aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan nicht entwickelt ist.

Verfahrensablauf

Am 23.03.2021 fasste der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes und leitete damit das Planverfahren ein. Zugleich beauftragte der Rat den Ausschuss für Stadtentwicklung, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Diese wird in Voerde (NdrRh.) grundsätzlich in öffentlicher Veranstaltung durchgeführt. Auf Grund der Corona-Pandemie hat der Stadtentwicklungsausschuss einer möglichen alternativen Vorgehensweise durch eine mindestens einmonatige Offenlage zugestimmt. Diese Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde zeitgleich mit der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der betroffenen Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.03.2022 bis einschließlich 05.05.2022 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 29.01.2021 erfolgte die Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) NRW. Dabei wurden durch den Regionalverband Ruhr mit Schreiben vom 08.04.2021 keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Der Bebauungsplan widerspricht demnach zwar den Inhalten des Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99), der hier unter anderem Regionaler Grünzug zum Inhalt hat. Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können jedoch ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (NdrRh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren aufgestellt. Mit seiner Aufstellung verbunden ist die Änderung des 78. Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ für den entsprechenden Bereich.

In der Zeit vom 14.11.2022 bis einschließlich 14.12.2022 erfolgte die öffentliche Auslegung des Planentwurfes für die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vorgesehen. Auch erfolgt die Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 Abs. 5 LPlG NRW.

Mit dem Beschluss zur Offenlage der Planunterlagen am 27.09.2022 wurde ein erneuter Aufstellungsbeschluss verbunden, denn das Plangebiet wurde um die Teilflächen 2 und 3 erweitert. Hintergrund war, dass die Ausgleichsmaßnahmen in der direkten Umgebung des Plangebietes erfolgen sollen. Aus diesem Grund wurden zwei weitere landwirtschaftliche Flächen in den Bebauungsplan einbezogen. Darüber hinaus findet ökologischer Ausgleich auf den nördlichen Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150 unmittelbar nördlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche statt.

Als nächster Schritt findet nun eine erneute Offenlage des Bebauungsplanentwurfes statt, da sich im Rahmen der Offenlage des Planentwurfes und der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Änderungen des Planentwurfes ergaben, die eine erneute Offenlage erforderlich machen.

1.Zweck und Ziele der Planung

Zweck der Bauleitplanung ist der Neubau einer Rettungswache und eines DRK-Katastrophenschutzentrums in Voerde (Ndrhh.). Dies beinhaltet die Errichtung eines Lehr- und Sozialgebäudes, eines Gebäudes für den Rettungsdienst und eine Lager- und Fahrzeughalle.

Diese Rettungswache ist u.a. deshalb dringend erforderlich, da der Platz zur Lagerung des Materials für den Katastrophenschutz und hier speziell das des „Landeskonzepes Betreuungszentrum 500“ bei weitem nicht mehr ausreicht. In dem der Planung zu Grunde liegenden städtebaulichen Konzept sollen dabei zusätzlich auch Lagerflächen für das durch die Covid-19-Pandemie erforderliche, zusätzliche Material vorgehalten werden.

Weiterer Zweck der Planung ist ein 100%iger ökologischer Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft in direkter Nähe des Eingriffsgebietes.

Die grundlegenden Ziele, die bei jeder Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen, sind in § 1 Abs. 6 BauGB im Einzelnen aufgeführt. Dazu zählen unter anderem die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die Anforderungen kostensparenden Bauens, die Baukultur und der Schutz historischer Gebäude sowie des Ortsbildes, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, der Umwelt- und Klimaschutz, u.a. die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, die Belange von Freizeit und Erholung, die Vermeidung von Emissionen, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes sowie die Belange der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen, des Verkehrs, der Verteidigung und des Zivilschutzes, die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen sowie des Hochwasserschutzes.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird insbesondere dem Belang der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung durch die Entwicklung eines zentralen Standortes für eine Rettungswache in Voerde (Ndrhh.) Rechnung getragen, denn durch die zentrale Lage sind die Einsatzfahrten für die Rettungsfahrzeuge kurz, so dass im Notfall schnell der Einsatz erfolgen kann. Es kann durch den Standort das gesamte Gemeindegebiet gut abgedeckt werden. Auch dient sie dem Katastrophenschutz und hilft den Rettungskräften u.a. im Kampf gegen die Covid-19-Pandemie. Dabei soll es eine moderne Rettungswache werden, in der auch die Rettungskräfte selbst sicher arbeiten können.

Die Belange des Verkehrs werden berücksichtigt. Bei dem Hammweg handelt es sich um eine klassifizierte Landesstraße L 463 außerhalb der Ortsdurchfahrten. Deshalb bedürfen zum einen Baugenehmigungen gemäß § 25 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW außerhalb von Ortsdurchfahrten der Zustimmung der Straßenbaubehörde längs der Landesstraße in einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Durch die Festsetzung von Baugrenzen mit einer Entfernung zur südlichen Grenze von 30 m vom Hammweg wird der geforderte Abstand nicht vollständig eingehalten. Aus diesem Grund gilt für bauliche Anlagen bis zu einem Abstand von 40 m dieser Zustimmungsvorbehalt. Zum anderen bedürfen gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 StrWG NRW Baugenehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen über Zugänge und Zufahrten an Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen. Aus diesem Grund wird die Erschließung der Rettungswache ausschließlich über die Grenzstraße abgewickelt. Eine Erschließung über die Landesstraße L 463 (Hammweg) ist insoweit nicht zulässig. Zur Sicherung des An- und Abfahrtsverbotes wird im Bebauungsplan entlang des Hammweges ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Durch das Abrücken der Gebäude von den angrenzenden Straßen durch die Festsetzung entsprechender Baugrenzen werden neben den Belangen des Verkehrs auch die Belange des Ortsbildes, des Landschaftsbildes und der Baukultur berücksichtigt.

Auch sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie der Landschaft und biologischen Vielfalt. Diesen Belangen wird umfassend Rechnung getragen. Hierauf wird im Umweltbericht ausführlich eingegangen. Zur Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Klimaschutz werden zukünftig zusätzlich zu der Fläche für den Gemeinbedarf auch ökologische Ausgleichsflächen für den zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft vorgesehen. Dazu wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt. Festsetzungen zur Begrünung der Gemeinbedarfsfläche durch Bäume und Sträucher tragen des Weiteren zum Umweltschutz bei. Auch wird dadurch die Fläche zur freien Landschaft hin eingefasst und eingegrünt. Durch die Festlegung der Zahl der Vollgeschosse soll die Gebäudehöhe begrenzt werden, um weiterhin eine Luftzirkulation zu ermöglichen und damit den Belangen des Klimaschutzes zu entsprechen. Zudem werden auf diesem Grund Dächer begrünt oder es kommt zum Einsatz von Photovoltaik-Anlagen. Hierdurch werden erneuerbare Energien genutzt. Das auf der Gemeinbedarfsfläche anfallende Niederschlagswasser kann und soll daher vor Ort über die belebte Bodenzone versickert werden. Hierdurch wird eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate weitestgehend verhindert. Entsprechende Flächen für Versickerungsmulden sind vorzusehen.

Es sind weiterhin die Belange der Wirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft zu beachten. Dabei geht durch die Verwirklichung der Baumaßnahme landwirtschaftliche Fläche verloren und wird in Bauland umgewandelt. Dies ist unvermeidbar. Die Belange der Landwirtschaft müssen insoweit unter Abwägung mit anderen Belangen zurückstehen. Dies gilt damit auch für den privaten Belang der eingegangenen Pachtverhältnisse. Die Ausgleichsflächen werden jedoch so ausgestaltet, dass für sie darüber hinaus keine landwirtschaftliche Fläche verloren geht, indem auf diesen Flächen als Beitrag zum Umweltschutz die Landwirtschaft extensiviert und ökologisiert wird. Die Belange der Wirtschaft werden dadurch berücksichtigt, dass die Rettungswache die Sicherheit der Betriebe und der dort Arbeitenden gewährleistet.

Der Belang von Freizeit und Erholung wird im Planverfahren berücksichtigt. Durch die Ermöglichung einer neuen Bebauung im Außenbereich geht Freiraum und damit Raum für Freizeit und Erholung verloren. Vorschriften zur Bepflanzung der Rettungswache tragen dazu bei, negative Auswirkungen zu verringern. Diese dienen zugleich dem Landschaftsbild und dem Landschaftsschutz.

Des Weiteren zu berücksichtigen ist der Belang der Ver- und Entsorgung, insbesondere mit Energie und Wasser. Dies soll über Ver- und Entsorgungsleitungen über die Grenzstraße geschehen.

Ein weiterer zu berücksichtigender Belang ist der des Personenverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung. Die zukünftige Rettungswache ist mit Individualverkehr sehr gut erreichbar, durch den ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) jedoch schlecht erschlossen. Da aber nur wenig Besucherverkehr zu erwarten ist, sondern lediglich der der Bediensteten, ist dies zu vertreten. Viel Verkehr trotz der Lage im Außenbereich wird nicht entstehen, so dass der Belang einer auf die Verringerung des Verkehrs ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung beachtet wird.

Das Plangebiet liegt im Außenbereich. Es kommt insoweit zu Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes. Diese Belange müssen in der Abwägung gegenüber anderen Belangen, insbesondere denen der sicheren Wohn- und Arbeitsverhältnisse, zurückstehen. Durch Begrünungsmaßnahmen auf dem Gelände der Gemeinbedarfsfläche und der Begrenzung der Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse wird der Belang des Orts- und Landschaftsbildes so weit wie möglich berücksichtigt.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder einem Risikogebiet von Rhein oder Emscher. Insoweit ist es für eine Bebauung in dieser Hinsicht geeignet. Durch Starkregen kann es zu Überschwemmungen im Plangebiet kommen. Diesbezüglich wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Weiterhin hat sich die Stadt Voerde (NdrRh.) durch Ratsbeschluss eigene Entwicklungsziele gegeben, die beispielsweise im Einzelhandelskonzept, im Radverkehrs-Rahmenplan oder in Rahmenplanungen für bestimmte Ortsteile und Gebiete festgelegt sind.

In Bezug auf das Einzelhandelskonzept ist bei jeder Planung zu prüfen, inwieweit die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche beeinträchtigt werden könnte. Dies ist bei der Realisierung der Rettungswache nicht der Fall. Ansonsten liegt der Planbereich nicht in einem Gebiet, für den eine besondere Rahmenplanung bzw. ein städtebauliches Entwicklungsprogramm beschlossen wurde.

1.1 Verhältnis zum Flächennutzungsplan und Bezeichnung des Planes

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Planbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Er entspricht damit nicht der Zielsetzung des zukünftigen Bebauungsplanes. Ziel ist eine Darstellung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“ für die zukünftig baulich genutzte Fläche und eine Darstellung als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (MSPE-Fläche)“ für die ökologischen Ausgleichsflächen. Der Flächennutzungsplan ist insoweit zu ändern. Das entsprechende Verfahren ist als 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ inzwischen eingeleitet worden und wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes betrieben.

Bei entsprechender Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan aus diesem entwickelt. Daher ist die Änderung des Flächennutzungsplanes Voraussetzung für den Bebauungsplan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“. Da es sich nicht um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt, sondern, da in dem Plangebiet kein Planrecht besteht, ein neuer Bebauungsplan aufgestellt wird, ist eine neue Nummer zu vergeben.

1.2 Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs. 2 BauGB)

Es gibt zwei Abwägungsdirektiven im Baugesetzbuch, die bei der Bauleitplanung besonders beachtet werden müssen: Die Bodenschutzklausel mit der Maßgabe des Schutzes von Boden und die sogenannte Umwidmungssperrklausel mit dem Ziel, Flächen für die Landwirtschaft, Wald oder Wohnflächen nur im notwendigen Umfang umzuwidmen.

Abwägungsdirektive 1:

Es soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer ähnlicher Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Es soll zukünftig, so der Gesetzgeber, zu einer Verringerung der Inanspruchnahme von Freifläche durch bauliche Nutzungen kommen.

Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Fläche, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Fläche bzw. Boden zu verstehen. Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben.

Durch den Bebauungsplan Nr. 143 wird Freiraum in Form von Außenbereich in Anspruch genommen. Da die Rettungswache im baulichen Außenbereich verwirklicht werden muss und alternativ eine Innenentwicklung nicht möglich ist, ist eine Nutzung von Außenbereichsflächen nicht zu vermeiden. Die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umfasst ca. 14.759 qm. Auf Grund der gegebenen Standortkriterien ist eine entsprechende Flächenausweisung an dieser Stelle zudem als sehr sinnvoll anzusehen.

Durch eine sehr intensive bauliche Nutzung der benötigten Außenbereichsfläche wird sehr sparsam mit Grund und Boden und damit mit Fläche umgegangen. Dabei liegt die eigentliche Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4 noch relativ niedrig, dafür aber die GRZ2, d.h. die Grundflächenzahl inklusive Stellplätzen, Fahrbahnen, Nebenanlagen u.ä. mit 0,75 relativ hoch. Dabei müssen diese Nebenflächen versiegelt werden, da sie z.B. im Katastrophenfall für die Sammlung von Menschen erforderlich werden. Der Einbau von Rasengittersteinen oder Ökopflaster ist auch aus diesem Grund daher nicht möglich. Damit wird auch im Hinblick auf die Intensität der Inanspruchnahme stark in den Boden eingegriffen. Durch die hohe Nutzungsdichte handelt es sich daher um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Ein schonenderer Umgang mit Grund und Boden ist aus den vorgenannten Gründen nicht möglich. Durch den Verzicht auf eine Unterkellerung wird der Eingriff in den Boden selbst jedoch verringert.

Die äußere Erschließung ist in Form der Grenzstraße bereits vorhanden, so dass die Flächen leicht, und ohne viel Fläche etwa für Straßen zu verbrauchen, erschlossen werden können. Dies ist ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Varianten im Hinblick auf die Umsetzung der Planung auf anderen Flächen sind nicht umsetzbar. Ausführlich wird auf die Varianten und deren Realisierbarkeit in Kapitel 3.1.2 eingegangen.

Abwägungsdirektive 2:

Landwirtschaftlich, als Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen sollen gemäß § 1a Abs. 2 BauGB nur in einem notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Der Grundsatz ist dabei in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Bezeichnung „Landwirtschaftlich“ nimmt Bezug auf § 201 BauGB, Wald auf das Bundeswaldgesetz sowie die Waldgesetze der Länder. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden.

Es besteht eine Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche im Sinne von § 201 BauGB (Begriff der Landwirtschaft). In diesem Zusammenhang ist die tatsächlich ausgeübte Nutzung zu betrachten. Im Rahmen der erforderlichen Alternativprüfungen geht es darum, die städtebauliche Notwendigkeit für die Entwicklung der dieser Planung zu Grunde liegenden Standortwahl zu begründen. Erst dann kann im Wege der Abwägung die Umwidmungssperrklausel überwunden werden.

Die Verfügbarkeit geeigneter landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung und den Fortbestand landwirtschaftlicher Betriebe von grundlegender Bedeutung. Dies gilt für die Betriebe für Eigentumsflächen wie für Pachtflächen. Deshalb soll die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, um Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden. Die Belange der Landwirtschaft sind in der Abwägung explizit zu berücksichtigen. Hierbei ist darzulegen, welche Auswirkungen damit verbunden sind, Fläche für die Landwirtschaft zugunsten anderer Nutzungen unwiederbringlich aufzugeben, und warum die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisiert werden kann.

Es ist unvermeidbar, dass bei der Maßnahme zur Realisierung der Rettungswache „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umgewandelt werden. Eine Innenentwicklung anstatt der Aufstellung des Bebauungsplanes im Außenbereich, um die Planungsziele zu erreichen, ist nicht möglich, da keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen.

Die Nutzung von Außenbereichsflächen, die bisher als Gewerbeflächen vorgesehen sind, alternativ für die Verwirklichung der Rettungswache ist darüber hinaus nicht zielführend, da in einem solchen Fall auf neue gewerbliche Flächen verzichtet werden müsste, diese jedoch für die Stadtentwicklung in Voerde (Ndrhh.) dringend benötigt werden, da eine große Knappheit diesbezüglich besteht.

Grundsätzlich gibt es im Stadtgebiet verstreut eine Anzahl einzelner Baulücken, die jedoch fast durchweg in privatem Besitz stehen und zum Teil aus spekulativen Gründen, zum Teil zur späteren Versorgung von Kindern oder sonstiger Verwandtschaft vorgehalten werden und daher für die Planung der Rettungswache nicht mobilisiert werden können. Auch wären sie für die zukünftige Rettungswache nicht ausreichend groß.

Auf mögliche Standortalternativen für die Rettungswache zum gewählten Standort wird in Kapitel 3.1.2 ausführlich eingegangen.

Die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ ist zudem vertretbar, da die Flächen in städtischem Eigentum sind, so dass lediglich Pachtverhältnisse im Hinblick auf eine derzeitige Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft aufzulösen sind. Und dies gilt zudem nur für die geplante „Fläche für den Gemeinbedarf“ selbst. Auf den vorgesehenen MSPE-Flächen, also auf den Flächen, auf denen der ökologische Eingriff ausgeglichen werden soll, soll weiterhin Landwirtschaft betrieben werden. Diese soll dort lediglich extensiviert und ökologisiert werden. Damit sind die gewählten Ausgleichsmaßnahmen auch ein Beitrag dazu, Flächen für die Landwirtschaft zu erhalten.

Die Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft erfolgt maßvoll, d.h. lediglich um ca. 1,48 ha. Es besteht ein Bedarf an der Umnutzung dieser Fläche, der anders als durch einen Rückgriff auf landwirtschaftliche Flächen nicht gedeckt werden kann.

Wechselwirkungen durch die Umnutzung landwirtschaftlicher Fläche in „Fläche für den Gemeinbedarf“ bestehen im Hinblick auf die Versiegelung von Boden und damit einer Beseitigung der oberen Bodenschichten durch eine Bebauung, ein Eingriff in den Wasserhaushalt, wenn auch ein großer Teil des auf der Fläche anfallenden Niederschlagswassers versickert werden soll, ein Eingriff in das Kleinklima durch eine Versiegelung von Fläche und damit die Erhöhung der Temperatur und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung neuer Gebäude im durch offene Landschaft geprägten Freiraum.

2. Städtebauliche Rahmenbedingungen

2.1 Nutzungen und Struktur

Das Plangebiet liegt auf den Flurstücken Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149, 150 sowie Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 und Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120. Davon liegt die „Fläche für den Gemeinbedarf“ auf den südlichen und mittleren Teilen der Flurstücke 149 und 150, während die übrigen Flurstücke bzw. -teile zu ökologischen Ausgleichsflächen (MSPE-Flächen) werden sollen.

Die Flurstücke sind alle im Eigentum der Stadt Voerde (Ndrhh.).

Alle Flächen werden derzeit landwirtschaftlich (von einem einzigen Pächter) genutzt.

Der Planbereich ist im Süden, Westen und Osten von Freiraum umgeben, der gleichfalls durch Landwirtschaft genutzt wird. Im Süden grenzt unmittelbar die Landesstraße L463 –Hammweg an. Unmittelbar westlich befindet sich die Grenzstraße, über die das Plangebiet erschlossen werden soll.

Nördlich schließt sich eine kleine landwirtschaftliche Parzelle und daran anschließend das Gewerbegebiet Grenzstraße an, dass in diesem Bereich durch die Straße Kleiner Kiwitt erschlossen wird. Es ist hier überwiegend ein- bis zweigeschossig bebaut und wird über den Bebauungsplan Nr. 104 planungsrechtlich geregelt. Über dem südlichen Teil dieses Gewerbegebietes verläuft eine Höchstspannungsfreileitung von 220 kV. Der geringste Abstand zur Gemeinbedarfsfläche und damit zur zukünftigen Rettungswache beträgt dabei ca. 230 m.

Der Freiraum ist durch ackerbaulich genutzte Freifläche sowie diesen Freiraum gliedernde Gehölzstreifen geprägt. Unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzend entlang seiner Grenze existiert zum Beispiel ein derartiger Gehölzstreifen. Er besteht ausschließlich aus niedrigen Gehölzen wie Sträuchern. Bäume sind dort nicht vorhanden.

Nördlich der geplanten „Fläche für den Gemeinbedarf“ verlaufen in Ost-West-Richtung 3 unterirdische Erdgaspipelines mit ihren Schutz- und Arbeitsstreifen (2 der Thyssengas GmbH sowie südlich dieser beiden Leitungen die unterirdische Zeelink-Leitung). Sie dürfen nicht durch bauliche Anlagen überbaut werden. Darüber hinaus verläuft zum Teil westlich der Grenzstraße in Nord-Süd-Richtung ein weiterer Ast einer Erdgaspipeline der Thyssengas GmbH.

Das Bauvorhaben der Rettungswache und des DRK-Katastrophenschutzentrums wird somit zwischen dem südlichen Rand des Schutzstreifens der Zeelink-Leitung und der Landesstraße 463 – Hammweg - verwirklicht.

2.2 Landwirtschaftliche Nutzung als privater Belang und sonstige private Belange

Abwägungsbeachtlich sind in erster Linie die öffentlichen und privaten Belange, auf die sich die jeweilige Planung auswirkt. Die für die Abwägung bedeutsamen Belange richten sich zunächst nach den von der jeweiligen Planung vorgesehenen Planungszielen (Planinhalte). Dabei ergeben sich aus dem Gebot der Konfliktbewältigung Folgen für die Ermittlung des Abwägungsmaterials. Weiter ist zu berücksichtigen, dass Festsetzungen auf Grund von § 9 Abs. 1 BauGB spezifische Fragen, inwieweit Belange berührt sein können, aufwerfen können.

Zu den zu berücksichtigen Belange gehören auch die in § 1 Abs. 7 BauGB geregelten privaten Belange. Demnach sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. Ob und inwieweit diese privaten Belange zu ermitteln sind, beurteilt sich danach, inwieweit sie in der jeweiligen konkreten Planungssituation berührt sind.

Bei alledem sind solche Belange nicht zu berücksichtigen, die nur unerheblich geringfügig berührt oder mit einem Makel behaftet sind sowie solche, auf deren Fortbestand kein schutzwürdiges Vertrauen besteht. (BVerwG Urt. Vom 24.9.1998).

Die abwägungsbeachtlichen Belange sind nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten. Das Bewerten bezieht sich auf die Frage des Gewichts der einzelnen Belange, die für die sachgerechte Behandlung der Belange von Bedeutung ist. Die Bewertung bedeutet daher Feststellung des jeweiligen Gewichts der Abwägungsbeachtlichkeit, d.h. Art und Ausmaß des Berührtseins des Belanges und des Gewichts des Belanges und seines Berührtseins durch die jeweilige Bauleitplanung.

2.2.1 Pachtverhältnis

Durch die Bauleitplanung wird landwirtschaftliche Nutzfläche zum einen in „Fläche für den Gemeinbedarf“ auf großen Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150 umgewandelt. Hierdurch geht landwirtschaftliche Fläche verloren. Zudem sollen Ausgleichsmaßnahmen durch die Festsetzung von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) auf den nicht als „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzten Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150, auf dem Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 sowie auf einem 14 m breiten Streifen entlang der Südgrenze des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 durchgeführt werden.

Als Ausgleichsmaßnahmen sollen bisher intensiv genutzte Ackerflächen in extensiv genutzte Ackerflächen umgewandelt werden (Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen).

Da die landwirtschaftlichen Flächen durch einen einzigen Betrieb ackerbaulich genutzt werden, findet ein Eingriff in diesen Betrieb und damit in private Belange statt.

Dieser Eingriff in den privaten Belang lässt sich unter Abwägung aller Belange nicht vermeiden.

Insbesondere der Wegfall der Fläche des zukünftigen Baugrundstücks aus der landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht vermeidbar.

Um den Betrieb jedoch durch die Maßnahme so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, sollen eben die Ausgleichsflächen nicht durch eine Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, wie im Regelfall üblich, verwirklicht werden, was zusätzlich ein Wegfall von genutzten Flächen

bedeuten würde, sondern die landwirtschaftliche Nutzung soll auf diesen Flächen lediglich extensiviert und ökologisiert werden.

Extensive Landwirtschaft ist im Gegensatz zur intensiven Landwirtschaft gekennzeichnet durch einen im Verhältnis zur Fläche geringen Kapital- und Arbeitseinsatz, etwa im Hinblick auf Düngemittel, Pestiziden und Maschinen. Die pflanzlichen Erträge pro Flächeneinheit sind in der extensiven Landwirtschaft geringer. Extensive Landwirtschaft ist im Allgemeinen umweltverträglicher. Auf Grund des geringeren Düngemittel- und Pestizideinsatzes besteht eine geringere Gefahr, dass Nährstoffe und Pestizide in Oberflächen und Grundwasser eingetragen werden. Allerdings hängen die tatsächlichen Auswirkungen des Einsatzes von Produktionsmitteln auf die Umwelt nicht allein von der Menge der eingesetzten Produktionsmittel ab, sondern auch davon, wie diese eingesetzt werden. Produktionsmittel wie z. B. Düngemittel werden auch benötigt, um die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten, wenn pflanzliche Erzeugnisse entnommen werden. Ein zu geringer Düngemiteleinsatz kann daher zu Umweltverschlechterung führen. Die vorgesehenen Ausgleichsflächen müssen nunmehr neben den landwirtschaftlichen Erfordernissen auch den naturschutzfachlichen Ansprüchen genügen. Auf den Ausgleichsflächen sollten nur niedrige Getreidearten (Höhe < 2 m) angepflanzt werden. Hintergrund ist, dass Wiesenvögel Probleme mit hoch aufgewachsenen Flächen haben. Die Flächen sollen mit doppeltem Saatreihenabstand bepflanzt werden.

Insgesamt sind die gewählten Ausgleichsmaßnahmen auch ein Beitrag dazu, Flächen für die Landwirtschaft im Allgemeinen und für den Betrieb im Besonderen zu erhalten.

Durch die dargestellten Ausgleichsmaßnahmen und der damit verbundenen Einschränkung bei der Nutzung der Flächen hat der Landwirt dennoch Umsatzeinbußen, was zum Teil wiederum einen Eingriff in den Betrieb handelt, die zum Teil dadurch aufgefangen werden sollen, dass die Pacht durch die Stadt Voerde (Ndrhh.) verringert wird.

Die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ ist zudem deswegen vertretbar, da die Flächen in städtischem Eigentum sind, so dass lediglich Pachtverhältnisse aufgelöst bzw. geändert werden müssen.

Der Pächter hat eine Vielzahl an Flächen im Stadtgebiet von Voerde (Ndrhh.) zur landwirtschaftlichen Nutzung, sowohl im Eigentum als auch in Pachtverhältnis. Der Wegfall der Gemeinbedarfsfläche aus der Nutzung und die Extensivierung der MSPE-Flächen sind für den Betrieb vertretbar und verkraftbar. Hierdurch sind keine Existenzprobleme zu erwarten. Zudem hat der Pächter seinen Betrieb diversifiziert dahingehend, dass er einen Teil seiner Einnahmen nicht aus Ackerbau, sondern aus Pferdebewirtschaftung generiert.

Die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in Gemeinbedarfsfläche erfolgt maßvoll, d.h. lediglich um ca. 1,48 ha. Es besteht ein Bedarf an der Umnutzung dieser Fläche, der anders als durch einen Rückgriff auf Flächen des Betriebes nicht gedeckt werden kann.

Insgesamt ist dem Pächter der landwirtschaftlichen Flächen der Eingriff in seinen Betrieb nach Abwägung mit allen, insbesondere den öffentlichen Belangen, zuzumuten.

2.2.2 Angrenzende Nutzung „Pferdezucht“

Das Flurstück östlich des Plangebietes nördlich des Hammweges (Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 24) wird nach Angaben des Eigentümers und Betreibers zur Jungpferdeaufzucht und als Herbstweide für tragende Stuten genutzt.

Es handelt sich um eine hobbymäßige Betätigung und nicht um eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von § 201 BauGB. Landwirtschaft im Sinne des BauGB ist insbesondere der

Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Fläche erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei. Dass das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Fläche erzeugt werden kann, wurde trotz Anfrage der Landwirtschaftskammer NRW bei dem Betreiber durch den Betreiber nicht nachgewiesen. Insoweit ist davon auszugehen, dass es sich bei der Pferdezucht nicht um Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB handelt.

Das Flurstück 24 umfasst ca. 1,20 ha und ist nach Westen und nach Süden zum Hammweg hin durch Strauchreihen geschützt. Der Eigentümer und Nutzer dieser Fläche nutzt für seine Pferdezucht weitere 2,10 ha, die im unmittelbaren Umfeld seines Anwesens liegen. Letztere sind nicht im Eigentum des Betreibers. Derzeit umfasst seine Pferdezucht nach Angaben der Landwirtschaftskammer NRW 2 Zuchtstuten.

Auf dem Flurstück 24 befindet sich eine Stallung, die jedoch bauordnungsrechtlich nicht genehmigt ist. Gemäß historischer Luftbilder wurde sie in den Jahren zwischen 1997 und 2002 errichtet. Die Stallung dient nicht einer Landwirtschaft oder einer anderen im Außenbereich privilegierten Nutzung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Es ist als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB und nur dann zulässig, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Es widerspricht jedoch den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, den Darstellungen des Landschaftsplanes und lässt die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten. Es ist damit planungsrechtlich als nicht genehmigungsfähig zu beurteilen. Im vorliegenden Fall ist auch nicht erkennbar, dass die illegale Nutzung geduldet worden ist. Eine schriftliche oder mündliche Zusicherung, gegen den illegalen Zustand nicht einzuschreiten, ist nicht erteilt worden.

Durch den Bau und den Betrieb der Rettungswache könnte, wie er im Planverfahren vorgetragen hat, ggf. seine Hobbynutzung auf dem Flurstück 24 eingeschränkt werden. So entstehen zum einen durch den Bau der Rettungswache Lärmimmissionen, zum anderen sind durch den Betrieb der Anlage durch

- den Einsatz des Martinshorns,
 - den Einsatz des Blaulichts und
 - durch Umschlag von Materialien auf dem Gelände der Rettungswache
- Störungen durch Immissionen zu erwarten.

Die Störungen sind nicht vollständig zu vermeiden. In Kapitel 3.1.2 wird ausführlich auf Prüfung von Planungsvarianten eingegangen. Ein alternativer Standort, der alle Anforderungen an die Ziele der Planung erfüllt und auch stadtentwicklungsplanerisch gewünscht ist, ist nicht vorhanden.

Durch die Bepflanzung der Ränder der Fläche in deren Westen zur Grenzstraße und im Süden zum Hammweg hin wird das Blaulicht die Pferde nicht erheblich stören.

Das dem Bebauungsplan zu Grunde liegende städtebauliche Konzept sieht eine Fahrzeughalle in maximal zweigeschossiger Bauweise im östlichen Teil des Plangebietes in Nord-Süd-Orientierung vor, so dass die Immissionen wesentlich von der Rettungswache ausgehende Lärmimmissionen in östliche Richtung auf die Pferdehaltung abhalten werden. Der Umschlag von Materialien erfolgt vor allem in der Fahrzeughalle selbst, so dass Störungen im Außenbereich gering sein werden, zum Teil jedoch auch vor der Halle. Aber auch diese Immissionen werden, bei Umsetzung der städtebaulichen Konzeption, durch das Gebäude abgeschirmt. Es ist des Weiteren nicht davon auszugehen, dass das Martinshorn bei Einsatzfahrten bereits auf dem Gelände der Rettungswache selbst eingeschaltet wird, sondern frühestens bei der Aus-

fahrt auf die Grenzstraße und dann im weiteren Verlauf der Einsatzfahrten ggf. auf der Grenzstraße und auf dem Hammweg. Der Einsatz des Martinshorns ist jedoch nur im Fall seiner Notwendigkeit zulässig, also dann, wenn die Fahrt durch sonstigen Verkehr auf den Verkehrsflächen beeinträchtigt werden kann. Diese Straßenzüge sind jedoch nicht sehr stark befahren, so dass der Einsatz des Martinshorns nicht häufig erforderlich sein wird.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Fläche bereits jetzt durch Immissionen belastet ist. So ist dies zum einen durch den üblichen Verkehr auf der Grenzstraße und den Hammweg der Fall. Diese beiden Straßen sind die Hauptzufahrten zu den Handelsbetrieben im Gewerbegebiet Grenzstraße, u.a. zum Verbrauchermarkt „Marktkauf“. Zum anderen befindet sich nördlich der Straße Kleiner Kiwit im Gewerbegebiet Grenzstraße bereits heute die provisorische Rettungswache, von der Einsatzfahrten erfolgen. Dabei nutzen die Rettungsfahrzeuge für Fahrten in südliche und östliche Richtung bereits heute die Grenzstraße und den Hammweg, so dass die Fläche der Pferdezucht bereits jetzt entsprechend lärmtechnisch vorbelastet ist.

Durch die Bauarbeiten bei der Errichtung der Rettungswache kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen und Erschütterungen kommen, die jedoch nicht zu vermeiden sind. Dies ist jedoch nur vorübergehend. Für diesen Zeitraum müsste der Betreiber der Pferdezucht seine Tiere an einem alternativen Standort, z.B. im Bereich seiner Hofstelle, unterbringen, sollten die Störungen zu stark sein. Bereits beim Bau der unterirdischen Zeelink-Erdgaspipeline konnte die Fläche östlich der geplanten Rettungswache kürzlich vermutlich nicht für die Pferdezucht genutzt werden. Auch für diesen Anlass musste der Betreiber seine Pferde alternativ unterbringen. Sollte dies auf Grund des Störgrades vorübergehend erforderlich werden, ist ihm dies auch für den Zeitraum des Baus der Rettungswache zuzumuten.

In Art 14 Abs. 2 GG heißt es, Eigentum verpflichtet. Nach eingehender Prüfung wurde festgestellt, dass er keinen generellen Abwehranspruch gegen die Planung hat. Er muss sie vielmehr im Sinne dieser Verpflichtung des Grundgesetzes hinnehmen. Dies gilt insbesondere deshalb, da die Fläche im Außenbereich liegt. Dort ist ein Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch gerade dann zulässig, wenn es wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Insoweit ist eine Rettungswache in besonderem Maße dafür geeignet, in einem Gewerbe- oder Industriegebiet bzw. im Außenbereich errichtet zu werden, da es dort zu weniger Störungen durch Immissionen auf angrenzende Nutzungen kommen wird. Die Nutzung der Fläche als Pferdezucht ist daher im Außenbereich nicht generell rechtlich vor Immissionen geschützt.

Insgesamt hat der Betreiber der Pferdezucht keinen Abwehranspruch gegen die Rettungswache, insbesondere da die Nutzung nicht genehmigt und nicht privilegiert gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist, da es sich nicht um Landwirtschaft i.S.v. § 201 BauGB handelt. Wer Beeinträchtigungen durch die Planung nur deshalb befürchten muss, weil er sein eigenes Grundstück unzulässig nutzt, ist nicht schutzwürdig (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 02.07.2003 – 7 a D 35/02.NE).

Der Eingriff ist zudem nicht existenzgefährdend für die Hobbyzucht, denn er kann, sollte die Pferdezucht auf dem östlich der Rettungswache gelegenen Gelände tatsächlich in einem solchen Umfang beeinträchtigt werden, dass sie nicht mehr möglich ist, auf alternative Flächen im Umfeld seines Anwesens ausweichen. Dort sind derzeit weitere 2,10 ha in seiner Nutzung. Unter der Maßgabe, dass je Pferd durchschnittlich eine Nutzfläche von 0,3 Hektar als Freifläche veranschlagt werden kann, reicht diese Ausweichfläche zur Erhaltung der Pferdezucht bei der derzeitigen Pferdeanzahl vollständig aus, so dass die Fläche Flurstück 24 zur unmittelbaren Pferdehaltung nicht zwingend erforderlich ist. Die Fläche könnte zudem anderweitig durch eine gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Nutzung genutzt werden.

Insoweit wird der private Belang „Hobbypferdezucht“ in die Abwägung der Bauleitplanung eingestellt. Er muss gegenüber anderen, insbesondere öffentlichen Belangen, die die Verwirklichung der Rettungswache an dem vorgesehenen Standort zwingend erforderlich machen, zurückstehen.

2.2.3 Wohnnutzung am Hammweg und im Nordosten des Plangebietes

Entlang des Hammweges ist in Form von Höfen bzw. einzelnen Wohngebäuden sowie nordöstlich des Plangebietes ist zusammenhängende Einfamilienhausbebauung vorhanden. All diese Bebauung liegt im Außenbereich. Vorhaben sind dort gemäß § 35 BauGB (bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Sowohl die Wohnbebauung nordöstlich als auch die Einzelbebauung am Hammweg wird nicht durch Bebauungsplan geregelt.

Die Einzelbebauung am Hammweg ist zum einen durch den durch die Rettungswache zu erwartenden Verkehr betroffen. Dieser Zusatzverkehr auf dem Hammweg ist jedoch nicht bedeutend. Zum anderen wird sie durch Lärmimmissionen, die von der Rettungswache ausgehen, belastet. Da sie im baulichen Außenbereich liegt, wird sie lärmtechnisch mit der Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes beurteilt.

In einem Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf 4 L 641/11 vom 29.06.2011 zum Einsatz von Tonfolgehörnern an einem Feuerwehrstandort wird ein Außenpegel von 95 dB(A) genannt, der in einer Größenordnung liegen könnte, bei der die Zumutbarkeitsschwelle für den Lärm im Falle eines Feueralarms anzusetzen ist. Dieser Wert wird in einer Entfernung von 20 m und mehr eingehalten. Die nächstgelegenen Fassaden der Wohnhäuser sind mehr als 80 m von der Ausfahrt entfernt. Hier kann daher davon ausgegangen werden, dass der o.g. Außenpegel von 95 dB(A) wesentlich unterschritten wird.

Ein Einsatz des Tonfolgehornes in unmittelbarer Nähe der angrenzenden Wohnbebauung erscheint nicht bei jeder Einsatzfahrt zur Nachtzeit erforderlich. Insbesondere zur Nachtzeit erscheint der Einsatz der Tonfolgehörner wegen des geringeren Verkehrsaufkommens sogar im Regelfalle unnötig, zumal die Einsatzfahrzeuge auch über Blaulicht verfügen.

Ein Anspruch auf passiven Schallschutz besteht für die benachbarte Wohnbebauung nicht.

Die dargestellten, sich aus dem Betrieb der Rettungswache ergebenden Auswirkungen werden in die Abwägung als privater Belang eingestellt und sind als sozialadäquat hinzunehmen.

2.3 Verkehr

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 ist auch die durch die Bauleitplanung veränderte verkehrliche Situation zu berücksichtigen. Dabei sind zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Verkehrssystemen deren Knotenpunkte von entscheidender Bedeutung.

Zur Untersuchung der Vorbelastung der Knotenpunkte Hammweg L 463 / Grenzstraße und Hindenburgstraße B 8 / Hammweg L 463 und zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit vor dem Hintergrund der Neuverkehre der Rettungswache wurde durch das Ingenieurbüro abvi Verkehrsplanung daher ein Verkehrsgutachten erarbeitet. Auf der Basis der Prognose-Frequenzen wurde dann die Leistungsfähigkeit, Verkehrsqualität und Sicherheit der bestehenden Knotenpunkte L 463 / Grenzstraße und B 8 / L 463 zu bewerten.

Zur Beschreibung der bestehenden Verkehrssituation wurden am Donnerstag, den 22. Juni 2021 an den Knotenpunkten Hammweg L 463 / Grenzstraße und Hindenburgstraße B 8 / Hammweg L 463 in den Zeiträumen zwischen 7.00 und 9.00 Uhr am Morgen sowie zwischen 15.00 und 18.00 Uhr am Nachmittag Verkehrszählungen durchgeführt.

Die Spitzenstunden traten dabei am Knotenpunkt Hammweg L 463 / Grenzstraße am Morgen zwischen 7.30 und 8.30 Uhr und am Nachmittag zwischen 15.45 und 16.45 Uhr sowie am Knotenpunkt Hindenburgstraße B 8 / Hammweg L 463 am Morgen zwischen 7.15 und 8.15 Uhr und am Nachmittag zwischen 15.45 und 16.45 Uhr auf.

Bei der Bewertung und Interpretation der Zählergebnisse ist zu beachten, dass durch die Corona-Krise im Jahr 2020 zum Teil signifikante Einschränkungen und Veränderungen im Privat- und Arbeitsleben aufgetreten sind, die sich auf das Verkehrsaufkommen im Kfz-Verkehr auswirken. Zum Zeitpunkt der Erhebungen vor Ort im Juni 2021 waren zahlreiche Menschen teilweise in Kurzarbeit oder im Homeoffice, die Schulen, Kindergärten und sonstige Bildungseinrichtungen waren noch nicht wieder im Vollbetrieb und auch Gastronomiebetriebe und Freizeiteinrichtungen waren zum Teil nur eingeschränkt geöffnet. Dies wirkt sich auch auf den Personenverkehr in der Stadt Voerde (Ndrh.) und in dem unmittelbar betroffenen Umfeld aus.

Innerhalb des Nahbereiches und somit für kürzere Wegstrecken sind coronabedingt spürbare Änderungen in der Verkehrsmittelwahl zu verzeichnen. So ist mit Beginn der Corona-Krise ein extremer Rückgang der ÖPNV-Nutzer eingetreten, beispielsweise meldeten die Berliner Verkehrsbetriebe einen Rückgang der Fahrgäste um 70 bis 75 Prozent, mit der Folge, dass die Fahrpläne teilweise erheblich eingeschränkt wurden. Ein extremer Rückgang der ÖPNV-Nutzer mit Beginn der Corona-Krise wird auch von der Stadt Herne bestätigt. Die HCR hatte im Stadtgebiet der Stadt Herne einen Rückgang der Fahrgäste um 70-75% in den ersten zwei Wochen des ersten Lockdowns Ende März 2020 ermittelt. Bis Ende Juli / Anfang August 2020 konnte aber wieder ein Fahrgastaufkommen von durchschnittlich rd. 80% erreicht werden (ohne Schülerverkehre). Ein Großteil dieser früheren ÖPNV-Kunden nutzt stattdessen den Pkw und begünstigt demnach in der Tendenz wiederum einen Anstieg der Kfz-Frequenzen. Gleichzeitig ist ein spürbarer Anstieg im Radverkehr zu beobachten, nicht nur im Freizeitverkehr sondern auch im Alltags- und Berufsverkehr. Die Mobilitätsveränderung wird daher im Nahbereich durch sehr vielfältige Einflüsse gekennzeichnet.

Die im Homeoffice arbeitenden Beschäftigten tragen insgesamt durchaus dazu bei, dass das Verkehrsaufkommen im Pkw-Verkehr durch die Corona-Pandemie reduziert wird. Nach den Erfahrungswerten der Gutachten durch Gegenüberstellung eigener aktueller Zählungen mit Zählungen vor der Corona-Krise ist beispielsweise im Zeitraum Anfang / Mitte Mai 2020 bis zu 30% weniger Kfz-Verkehr und im Zeitraum Ende Mai / Anfang Juni 2020 bis zu 10% weniger Kfz-Verkehr aufgetreten.

Für die Abschätzung der Verkehrsbelastungen im Lastfall Prognose-Null können im Grundsatz gewisse Zufallsschwankungen der täglichen Verkehrszusammensetzung in Bezug auf die durch Zählung vor Ort erhobenen Verkehrsdaten sowie allgemeine Verkehrsveränderungen z.B. durch weiterhin steigende Mobilität und Motorisierung bzw. veränderte Verkehrsmittelwahl nicht ausgeschlossen werden. Durch die Berücksichtigung eines zuvor beschriebenen „Corona-Faktors“ kann durchaus davon ausgegangen werden, dass damit bereits ein gewisser Anteil allgemeiner Verkehrszunahmen berücksichtigt ist.

Im Hinblick auf allgemeine Veränderungen im Verkehrsgeschehen wird nach der *Verkehrsvflechtungsprognose 2030 (BVU / Intraplan / IVV / Planco 2014)* im motorisierten Individualverkehr mit einem Zuwachs der Fahrtenanzahl zwischen den Jahren 2010 und 2030 von 56,5 auf 59,1 Mrd. um 4,6% ausgegangen. Verantwortlich für die anhaltende Expansion ist neben der Erweiterung des Pkw-Bestandes die zunehmende Freizeitmobilität, wobei der Pkw-Verkehr eine überragende Rolle einnimmt. Die Verkehrsleistung steigt aufgrund des überproportionalen Wachstums der längeren Fahrten mit rund 10% stärker als das Aufkommen von 902 Mrd. (2010) auf 992 Mrd. Pkm (2030). Kritisch betrachtet ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der

Freizeitverkehr in den üblichen Verkehrsspitzen an Normalwerktagen eher von untergeordneter Bedeutung einzustufen ist.

Die regional unterschiedlichen Verkehrsentwicklungen hängen vor allem mit den jeweiligen Strukturdaten (Demographie, Wirtschaft) sowie den räumlichen Verflechtungen und dem Verkehrsangebot zusammen. Im Ergebnis ist in großen Teil Süd- und Südwestdeutschlands, etwa entlang des Rheins von Köln bis Basel und in der Linie Frankfurt/Main - Stuttgart - München, sowie in Norddeutschland, etwa in der Linie Münster - Hamburg, mit einem Wachstum des Verkehrsaufkommens zu rechnen. Dagegen geht der Verkehr in den östlichen Bundesländern und den daran angrenzenden Gebieten zurück, mit einer deutlichen Ausnahme: dem Raum Berlin. Dort ist sogar von einem beträchtlichen Wachstum auszugehen, das in der Höhe nur von demjenigen Wachstum im Raum München / Oberbayern übertroffen wird.

In einer weiteren Untersuchung wurden im Rahmen des Projektes „Mobilität in Städten – SrV 2003“ im Auftrag von 23 Städten, zwei Verkehrsverbänden und einem Verkehrsbetrieb Erhebungen durchgeführt. Diese Ergebnisse (*Mehr Autos – aber weniger Verkehr, Ahrens / Ließke, Wittwer, 2005*) lassen ebenfalls einen Trend zu langsamerem Verkehrswachstum im Stadtverkehr erkennen.

Nach der *Verflechtungsprognose 2030* wächst der Straßengüterfernverkehr beim Transportaufkommen von 3,1 Mrd. t im Jahr 2010 auf 3,6 Mrd. t im Jahr 2030 um 17%. Von dem gesamten absoluten Wachstum des Güterverkehrs aller Verkehrsträger um 654 Mio. t bzw. 230 Mrd. tkm entfallen 80% (523 Mio. t) bzw. 74% (170 Mrd. tkm) auf den Straßengüterverkehr. Allerdings realisieren sowohl die Schiene als auch das Binnenschiff zukünftig ein deutlich stärkeres Aufkommenswachstum als der Straßenverkehr, so dass der Marktanteil der Straße beim Aufkommen im Prognosezeitraum von 84,1% auf 83,5% sinkt.

Im Rahmen einer durchaus konservativen Betrachtung wurden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung die Grundtendenzen einer weiter zunehmenden Verkehrsentwicklung aus der *Verkehrsverflechtungsprognose 2030 (VU / Intraplan / IVV / Planco 2014)* berücksichtigt und in der Vorbelastung bzw. im Lastfall Prognose-Null sowohl im Pkw-Verkehr als auch im Lkw-Verkehr eine Zunahme um jeweils 10% gegenüber den Zählwerten vom Juni 2021 angenommen. Mit diesem Ansatz werden sowohl mögliche coronabedingten Einflüsse auf das Verkehrsgeschehen als auch allgemeine Verkehrszunahmen, z.B. durch eine steigende Motorisierung und / oder zunehmende Mobilität abgedeckt.

Für die Abschätzung der vorhabenbezogenen Kfz-Frequenzen in den für die Bewertung der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität maßgebenden Spitzenstunden am Morgen und am Nachmittag eines Normalwerktages wurden von der Stadt Voerde / Ingenieurbüro Weber mit Schreiben vom 25. August 2021 nachfolgende Beschreibungen der verkehrlichen Betriebsabläufe und Nutzungsvorgaben übermittelt.

DRK Ortsstation

- Pkw-Bewegungen (Anfahrt und Abfahrt = 2 Bewegungen) ca. 10 - 100 am Tag je nach Einsatzfall
- Lkw- und Dienstfahrzeugbewegungen (Anfahrt und Abfahrt = 2 Bewegungen) ca. 10 - 30 am Tag je nach Einsatzfall

Rettungswache

- Pkw-Bewegungen (Anfahrt und Abfahrt = 2 Bewegungen) ca. 10 - 20 am Tag
- Rettungsfahrzeuge je nach Einsatzfall

Beschäftigte

Konkrete Vorgaben zu den geplanten Beschäftigtenzahlen wurden nicht zur Verfügung gestellt. Manche Rettungswachen arbeiten im Dreischichtbetrieb, d.h. Früh-, Spät- und Nachtdienst, andere mit Tag- und Nachtdiensten. Beim Dreischichtsystem sind die Dienste 8 Stunden lang, beim Tag- und Nachtdienstsysteem ist ein Dienst jeweils 12 Stunden lang. Beschäftigte im Schichtbetrieb sind für das Verkehrsaufkommen der üblichen Spitzenstunden im Normalverkehr in der Regel nicht relevant. Neben den Mitarbeitern der Wachabteilungen gehören auch Beschäftigte aus den Büros und der Atemschutzwerkstatt zur Feuerwehr. Zusätzlich ist zumindest eine Schreibkraft, die das Geschäftszimmer besetzt, zu berücksichtigen. Hier laufen auch Telefonanrufe auf, die keine Notrufe sind.

Annahmen:

- 10 Pkw/h im Zielverkehr in der Morgenspitze
- 10 Pkw/h im Quellverkehr in der Nachmittagspitze
- jeweils 10% der o.g. Maximalvorgaben werden in den Spitzenstunden am Morgen und am Nachmittag unterstellt
- 5 Pkw/h jeweils im Ziel- und Quellverkehr sowohl in der Morgenspitze als auch in der Nachmittagspitze im Zusammenhang mit der DRK-Ortsstation
- 2 Lkw/h jeweils im Ziel- und Quellverkehr sowohl in der Morgenspitze als auch in der Nachmittagspitze im Zusammenhang mit der DRK-Ortsstation
- 1 Pkw/h jeweils im Ziel- und Quellverkehr sowohl in der Morgenspitze als auch in der Nachmittagspitze im Zusammenhang mit der Rettungswache.

Die den Leistungsfähigkeitsberechnungen zugrunde gelegten PROGNOSE-Verkehrsbelastungen ergeben sich durch die Überlagerung der Vorbelastung (Zählwerte vom 22. Juni 2021 zuzüglich einer pauschalen Erhöhung um 10% für mögliche coronabedingten Einflüsse sowie allgemeine Verkehrszunahmen) mit den Zusatzverkehren der geplanten Nutzungen. In den maßgeblich zu betrachtenden Spitzenstunden eines Normalwerktagess werden folgende Verkehrszunahmen angesetzt.

	Analyse	Allg.Zunahme / Coronafaktor	Zusatzverkehr	Prognose-Planfall	Zunahme
<u>Grenzstraße / Hammweg (L463)</u>					
Morgenspitze	628 Kfz/h	64 Kfz/h	22 Kfz/h	714 Kfz/h	13,7 %
Nachmittagspitze	1.076 Kfz/h	108 Kfz/h	22 Kfz/h	1.206 Kfz/h	12,1 %
<u>Hindenburgstraße (B8) / Hammweg (L463)</u>					
Morgenspitze	1.702 Kfz/h	171 Kfz/h	18 Kfz/h	1.891 Kfz/h	11,1 %
Nachmittagspitze	2.191 Kfz/h	220 Kfz/h	18 Kfz/h	2.429 Kfz/h	10,9 %

Die Gegenüberstellung verdeutlicht, dass die Zusatzverkehre aus der geplanten Rettungswache nur einen geringen Anteil der Gesamtverkehrszunahmen an beiden Knotenpunkten ausmachen. Die Verkehrszunahmen im Lastfall Prognose durch allgemeine Verkehrszunahmen / Coroneinfluss fallen in beiden Spitzenstunden deutlich stärker aus. Der vorhabenbedingte Einfluss der geplanten Rettungswache ist demgegenüber in einer Größenordnung von Zufallsschwankungen der täglichen Verkehrszusammensetzung einzustufen und liefert insgesamt

keinen signifikant spürbaren Einfluss zur Bewertung der Gesamtsituation an den beiden Knotenpunkten.

Die Stadt Voerde (Ndrhh.) entwickelt auf einer Fläche von 1,6 ha ein Gewerbegebiet südlich der Straße Kleiner Kiwitt durch den Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“. Die hierdurch entstehenden Zusatzverkehrsmengen belaufen sich wie folgt:

Hindenburgstraße (B 8) / Hammweg (L 463)

Morgenspitze:

Zusatz B.-Plan 141: 23 Kfz/h 1,4 %

Nachmittagsspitze:

Zusatz B.-Plan 141: 21 Kfz/h 1,0 %

Die Zusatzverkehre sowohl aus der geplanten Rettungswache als auch der geplanten gewerblichen Nutzungen innerhalb des-Bebauungsplanes Nr. 141 machen nur einen geringen Anteil der Gesamtverkehrszunahmen an beiden Knotenpunkten aus. Die Verkehrszunahmen im Lastfall Prognose durch allgemeine Verkehrszunahmen bis zum Bezugsjahr 2030 einschließlich eines möglichen Coroneinflusses bezogen auf die Zählzeiten vom Juni 2021 fallen in beiden Spitzenstunden deutlich stärker aus. Der vorhabenbedingte Einfluss der geplanten Rettungswache und des geplanten Gewerbegebietes „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ ist demgegenüber in einer Größenordnung von Zufallsschwankungen der täglichen Verkehrszusammensetzung einzustufen und liefert insgesamt keinen signifikant spürbaren Einfluss zur Bewertung der Gesamtsituation an den beiden Knotenpunkten.

Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte erfolgt auf der Grundlage der Berechnungsverfahren nach dem *Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen HBS (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 2015)* mit Hilfe von EDV-gestützten Rechenprogrammen der Technischen Universität Dresden (Prof. Dr.-Ing. habil. Werner Schnabel, Arbeitsgruppe Verkehrstechnik). In der verkehrstechnischen Gesamtbetrachtung ergeben sich folgende Bewertungen.

Hammweg (L463) / Grenzstraße

Grundlage der Leistungsfähigkeitsüberprüfung des Knotenpunktes Hammweg (L463) / Grenzstraße ist der bestehende Kreisverkehrsplatz mit jeweils einspurigen Kreiszufahrten, einstreifiger Kreisfahrbahn und einem Außendurchmesser von 40 m.

In allen Kreiszufahrten kann die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer den Kreisverkehr sowohl in der Morgenspitze als auch in der Nachmittagsspitze in beiden Lastfällen Vorbelastung und Prognose nahezu ungehindert passieren. Die Wartezeiten in allen Zufahrten sind mit weniger als 10 sec/Fz nur sehr kurz. Die Verkehrsqualität ist in allen Zufahrten in allen untersuchten Zeitintervallen als sehr gut (Stufe A) zu bezeichnen.

Der Schwellenwert einer ausreichenden Verkehrsqualität von 45 sec/Fz mittlerer Wartezeit wird in allen Kreiszufahrten deutlich unterschritten.

Die Kapazitätsreserven liegen in den einzelnen Kreiszufahrten in der Morgenspitze in einer Größenordnung von ca. 800 Fz/h und in der Nachmittagsspitze bei mehr als 600 Fz/h.

Der Knotenpunkt Hammweg (L463) / Grenzstraße ist in seiner bestehenden Ausbauf orm als Kreisverkehrsplatz mit jeweils einspurigen Kreiszufahrten und einstreifiger Kreisfahrbahn nach den vorliegenden HBS-Berechnungen auch unter den Prognose-Verkehrsbelastungen als deutlich leistungsfähig zu bezeichnen.

Hindenburgstraße (B8) / Hammweg (L463)

Grundlage der Leistungsüberprüfung des Knotenpunktes Hindenburgstraße (B8) / Hammweg (L463) sind die vom Landesbetrieb Strassen.NRW, Regionalniederlassung Niederrhein zur Verfügung gestellten signaltechnischen Unterlagen. Detaillierte Festzeitprogramme für die Spitzenstunden am Morgen und am Nachmittag liegen nicht vor; daher werden für die HBS-Berechnungen die 'Festen Freigabezeiten' aus den Parametersätzen 4 (Morgenspitze) und 5 (Nachmittagsspitze) zugrunde gelegt.

Die detaillierten Leistungsfähigkeitsberechnungen verdeutlichen, dass in der Morgenspitze in den beiden Zufahrten der Hindenburgstraße mit den zugrunde gelegten Grünzeiten ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet werden können. Der Schwellenwert einer ausreichenden Verkehrsqualität von 70 sec/Fz mittlerer Wartezeit wird in diesen Verkehrsströmen unterschritten.

In den beiden Nebenrichtungen des Hammweges zeigen die HBS-Berechnungen für die Morgenspitze jedoch, dass bereits in der Vorbelastung der Schwellenwert einer ausreichenden Verkehrsqualität von 70 sec/Fz mittlerer Wartezeit in der westlichen Zufahrt (Signalgruppe K3 und K3L) sowie im Linksabbiegestrom der östlichen Zufahrt (Signalgruppe K4L) überschritten wird. Die Verkehrsqualität ist demnach bereits in der Vorbelastung als nicht ausreichend einzustufen.

Bedingt durch die geplante Rettungswache werden sich Kfz-Frequenzen den Knotenpunkt zwangsläufig erhöhen. Diese Verkehrszunahmen führen jedoch zu keiner Veränderung der Verkehrsqualität.

In der Nachmittagsspitze weisen die HBS-Berechnungen in der Vorbelastung auch für den Geradeaus-/Rechtsabbiegestrom in der südlichen Zufahrt Hindenburgstraße eine nicht ausreichende Verkehrsqualität der Stufe E auf. Dieser Strom wird durch das geplante Vorhaben jedoch nicht zusätzlich belastet.

In der Nachmittagsspitze führen die Zusatzverkehre der geplanten Rettungswache in den betroffenen Verkehrsströmen zu leichten Erhöhungen der mittleren Wartezeiten. Diese Zunahmen der Wartezeiten führen jedoch zu keinen signifikant spürbaren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit.

Bei der Bewertung und Interpretation der Rechenergebnisse ist grundsätzlich zu beachten, dass in den Nebenrichtungen des Hammweges die hohen Wartezeiten weitgehend auf die langen Grünzeiten in den Hauptrichtungen der Hindenburgstraße und die damit verbundenen langen Umlaufzeiten zurückzuführen sind.

Aufgrund relativ geringer Qualitätseinbußen ist davon auszugehen, dass durch geringe Grünzeitanpassungen für den Knotenpunkt auch im Prognose-Fall unter den dargestellten Rahmenbedingungen eine grundsätzlich ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet werden kann.

2.4 Immissionen

Zur Untersuchung der Immissionen im Bereich der zukünftigen Rettungswache Voerde wurde ein Immissionsgutachten durch die TÜV-Nord Umweltschutz GmbH und Co KG erstellt, das

die Geräuschemissionen und –immissionen durch den Straßenverkehr und die geplanten Anlagen untersucht hat. Die wesentlichen Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt.

Zusätzlich wird auf Lärmimmissionen auf weitere Nutzungen der Umgebung eingegangen.

2.4.1 Verkehrslärm

Im Hinblick auf den Verkehrslärm gehen die maßgeblichen Geräusche von der Hindenburgstraße (B8), dem Hammweg (L 463) und der Grenzstraße aus.

Die Berechnung des Straßenverkehrslärms erfolgt nach Abschnitt 3 in Verbindung mit Abschnitt 1 der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS 19) Ausgabe 2019 getrennt für die Zeiträume Tag (06.00 Uhr bis 22:00 Uhr) und Nacht (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr).

Für die Berechnung wird ein längenbezogener Schalleistungspegel ermittelt, der durch verschiedene Eingangsparameter definiert wird. Dabei werden Fahrzeugzahlen, Fahrzeuggruppen (Pkw, Lkw1 (Lkw ohne Anhänger über 3,5 t / Busse) und Lkw2 (Lkw mit Anhänger oder Auflieger über 3,5 t), Fahrzeuggeschwindigkeiten, Straßenoberflächen, Steigungen bzw. Gefälle sowie gegebenenfalls Knotenpunkte und Mehrfachreflexionen berücksichtigt. Die angegebenen Zahlen zum Lkw-Anteil werden entsprechend den Standardvorgaben der RLS-19 aufgeteilt.

Als Straßenbelag wird von nicht geriffeltem Gussasphalt (nationaler Referenzstraßendeckschicht) ausgegangen. Die Steigung der Straßen beträgt weniger als 5 %. Die Knotenpunkt-korrektur erfolgt für den Kreisverkehr Hammweg / Grenzstraße sowie die Ampelkreuzung Hammweg / Hindenburgstraße.

Ergänzend erfolgten Schallausbreitungsrechnungen für die Fassaden der geplanten Gebäude im Plangebiet. Auf Grundlage der berechneten Beurteilungspegel werden die maßgeblichen Außenlärmpegel ermittelt, die als Grundlage für die Dimensionierung der erforderlichen Schalldämmmaße der Außenbauteile für Schlaf- und Aufenthaltsräume dienen.

Des Weiteren werden für die nächstbenachbarten Häuser bzw. Bebauungspiangrenzen die Veränderungen der Beurteilungspegel durch die Erhöhung des Verkehrslärms auf den öffentlichen Straßen ermittelt.

Danach sind an den geplanten Gebäuden im Plangebiet Beurteilungspegel von tags bis zu 66 dB(A) und nachts bis zu 59 dB(A) zu erwarten.

Für Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten die Abs. 7.1 der aktuellen DIN 4109-1:2018 aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung einzuhalten.

Demnach werden folgende textliche Festsetzungen erforderlich:

„Zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“, Ausgabe Januar 2018 einzuhalten. Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich aus dem in der Planzeichnung festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel L_a unter Berücksichtigung eines Korrekturwertes für die Raumart nach Maßgabe des Kapitel 7.1 der DIN 4109-1 (Januar 2018).“

Die Erhöhung der Straßenverkehrsgeräusche aufgrund der zusätzlichen Verkehrsmengen durch das geplante Bauvorhaben beträgt maximal 0,3 dB(A) und kann damit als nicht relevante Pegelerhöhung angesehen werden.

2.4.2 Lärm durch die Anlagen der Rettungswache

Die wesentlichen Geräuschemissionen vom Gelände der geplanten Rettungswache gehen von den Fahrzeugbewegungen im Freien aus. Zu erwarten sind ca. 160 Pkw-Bewegungen sowie 40 Lkw-Bewegungen tags und 40 Pkw-Bewegungen sowie 10 Lkw-Bewegungen nachts.

Die Geräuschemissionen der Pkw werden im vorliegenden Fall nach der Parkplatzlärmstudie und die Geräuschemissionen der Lkw nach der Lkw-Lärmstudie berechnet.

Im vorliegenden Fall ist im Rahmen einer Maximalwertabschätzung für die beiden Pkw-Parkplätze mit 52 bzw. 7 Stellplätzen von 0,2 Bewegungen je Stellplatz und Stunde zur Tageszeit und von 0,4 Pkw-Bewegungen je Stellplatz und Stunde innerhalb der lautesten Nachtstunde auszugehen.

In den Emissionsansätzen enthalten sind die Fahrgeräusche sowie die Geräusche beim Ein- und Ausparken inklusive Türenschnellen.

Mit dem Auftreten von Spitzenpegeln ist bei der Nutzung von Parkplätzen insbesondere durch Türenschnellen zu rechnen. Nach Tabelle 35 der Parkplatzlärmstudie tritt dabei im Abstand von 7,5 m bei Pkw folgender Spitzenpegel auf:

$$L_{pAFmax, 7,5m} = 74 \text{ dB(A)}$$

In der Schallausbreitungsrechnung werden die Parkplatzebenen auf dem Gelände als Flächenquellen mit einer Höhe von 0,5 m über Boden angesetzt.

Für die Ein- und Ausfahrten sind tagsüber 40 Lkw und nachts 10 Lkw zu berücksichtigen. Innerhalb der lautesten Nachtstunden werden 5 Lkw-Bewegungen in Ansatz gebracht. Im Rahmen einer Maximalwertabschätzung kann bei allen Lkw-Fahrbewegungen von Lkw mit einer Leistung von 105 kW sowie von einer vollständigen Gebäudeumfahrung ausgegangen werden.

Für die Fahrstrecke auf dem Anlagengrundstück ergeben sich damit folgende längenbezogene Schallleistungspegel L_{WA} :

Tageszeit	$L_{WA} = 63 + 10 \lg (40 / 16)$	= 67 dB(A)
lauteste Nachtstunde	$L_{WA} = 63 + 10 \lg (5 / 1)$	= 70 dB(A).

In der Schallausbreitungsrechnung wird der Fahrweg als Umfahrung auf dem Gelände als Linienebene mit einer Höhe von 1 m über Boden angesetzt.

Zur Berücksichtigung der Geräusche von Übungen, Probeläufen und Instandhaltungsarbeiten wird in der Schallausbreitungsrechnung eine Flächenschallquelle westlich der großen Halle berücksichtigt. Für diese Fläche wird im Rahmen einer Maximalwertabschätzung ein Schallleistungspegel

$$L_{WA} = 108 \text{ dB(A)}$$

über die gesamte 16-stündige Tageszeit in Ansatz gebracht. Mit diesem Emissionsansatz sind der Betrieb von Kompressoren oder auch Lkw-Motorgeräusche unter Last abgedeckt.

Bei Alarmfahrten werden gegebenenfalls bereits auf dem Anlagengelände die Tonfolgehörner eingeschaltet. Nach DIN 14610 muss der A-bewertete Schallpegel von Tonfolgehörnern in Richtung der größten in 3,5 m Abstand im reflexionsfreien Raum für jeden der beiden Einzeltöne mindestens 110 dB betragen. Dies entspricht einem Schalleistungspegel bei Betrieb des Hornes

$$L_w = 129 \text{ dB.}$$

Danach ist in Abhängigkeit von der Entfernung zum jeweiligen Aufpunkt bei ungehinderter Schallausbreitung von folgenden kurzzeitigen Pegelhöchstwerten auszugehen:

Entfernung	Abstand des Aufpunktes								
	10	20	40	60	100	150	200	300	m
Schallpegel	101	95	89	85	81	77	75	71	dB(A)

2.4.3 Geräuschimmissionen aus Gewerbe und Verkehr und deren Beurteilung

In der folgenden Aufstellung sind die ermittelten Beurteilungspegel den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm gegenübergestellt:

	Immissionspunkt	Beurteilungspegel		Immissionsrichtwerte	
		tags dB(A)	nachts dB(A)	tags dB(A)	nachts dB(A)
IP 1	IP1 BPlan 104 (GE)	46	34	65	50
IP 2	IP2 BPlan 104 (GE)	45	33	65	50
IP 3	IP3 Auf dem Kiwitt 2	48	37	60	45
IP 4	IP4 Hammweg 63	46	38	60	45
IP 5	IP5 Hammweg 55	51	36	60	45

Danach werden Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten zur Tages- und Nachtzeit um mehr als 6 dB(A) unterschritten, so dass auf eine Ermittlung der Geräuschvorbelastung verzichtet werden kann.

Einen Sonderfall stellen die Geräusche bei Alarmfahrten mit Betrieb der Tonfolgehörner dar. Geräuschimmissionen durch Notfälle sind in Punkt 7.1 TA Lärm ausdrücklich von einem unmittelbaren Vergleich mit den Immissionsrichtwerten ausgenommen. In der Nähe von Fahrzeug- und Gerätehäusern treten diese Geräusche aus naheliegenden Gründen sehr viel häufiger auf als am eigentlichen Einsatzort. Daher ist hier im Einzelfall zu prüfen, ob die dabei auftretenden Geräuschimmissionen für die Nachbarschaft zumutbar sind. Im Interesse der Anwohner sollten diese Geräuscheinwirkungen soweit wie möglich gemindert oder vermieden werden, sofern dem nicht andere wichtigere Vorgaben entgegenstehen.

In einem Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf 4 L 641/11 vom 29.06.2011 zum Einsatz von Tonfolgehörnern an einem Feuerwehrstandort wird ein Außenpegel von 95 dB(A) genannt, der in einer Größenordnung liegen könnte, bei der die Zumutbarkeitsschwelle für den Lärm im Falle eines Feualarms anzusetzen ist. Dieser Wert wird in einer Entfernung von 20 m und

mehr eingehalten. Die nächstgelegenen Fassaden der Wohnhäuser sind mehr als 80 m von der Ausfahrt entfernt. Hier kann daher davon ausgegangen werden, dass der o.g. Außenpegel von 95 dB(A) wesentlich unterschritten wird.

Bei diesen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sehr hohen Pegeln sollte mit Blick auf die angrenzende Wohnbebauung insbesondere zur Nachtzeit der Einsatz des Horns auf das verkehrsrechtlich unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Um bei der Ausfahrt von der Halle auf die Grenzstraße weitestgehend auf den Einsatz des Hornes verzichten zu können, wurde geprüft, ob wie bei Feuerwachen in Großstädten durch eine Lichtzeichenanlage der Verkehr auf dieser Straße auf eine Ausfahrt der Fahrzeuge hingewiesen werden und gegebenenfalls auch gestoppt werden kann.

Ein Einsatz des Tonfolgehornes in unmittelbarer Nähe der angrenzenden Wohnbebauung erscheint bei dieser geringen Frequenz nicht bei jeder Einsatzfahrt zur Nachtzeit erforderlich. Insbesondere zur Nachtzeit erscheint der Einsatz der Tonfolgehörner wegen des geringeren Verkehrsaufkommens sogar im Regelfalle unnötig, zumal die Einsatzfahrzeuge auch über Blaulicht verfügen.

Aus diesem Grund erscheint die Errichtung einer Lichtsignalanlage nicht erforderlich.

Die schalltechnischen Vorgaben der DIN 18005 sowie der TA Lärm werden erfüllt.

2.4 Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte

2.4.1 Gebietsentwicklungsplan und Regionalplan Ruhr

Im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) ist der nördliche Teil des Bebauungsplanbereiches als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung GIB“ dargestellt. Südlich daran schließt sich „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ an. Unmittelbar nördlich des Hammweges ist zudem Regionaler Grünzug dargestellt. Der Hammweg selbst wird als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr geführt.

Dem gegenüber stellt der sich in Aufstellung befindliche Regionalplan des Regionalverbandes Ruhr den gesamten Bereich nördlich des Hammweges als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ und Regionalen Grünzug dar.

Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.

Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.

Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (Ndrh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.

Mit Schreiben vom 29.01.2021 wurde die Landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW gestellt. Mit Datum vom 29.01.2021 wurde von Seiten des Regionalverbands Ruhr mitgeteilt, dass gegen die Planung landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden.

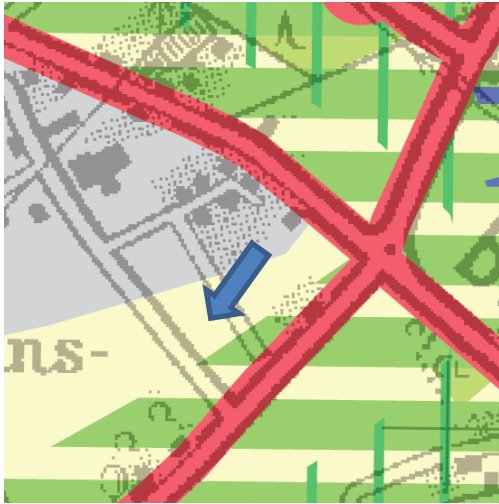


Abb.1: Inhalte des Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99)



Abb.2: Inhalte des Regionalplanes

Legende:

3. Siedlungsraum



c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:

2. Freiraum



a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche



dc) Regionale Grünzüge

3. Verkehrsinfrastruktur

aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr



aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

2.4.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt das gesamte Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Süden verlaufen der als Hauptverkehrsstraße dargestellte Hammweg sowie eine Spange in Richtung Nordwesten, die zwar dargestellt ist, aber nicht mehr verwirklicht werden wird, da sie zum einen nicht erforderlich ist, zum anderen auf Grund von vorhandenen Hindernissen nicht realisiert werden kann.

Da der Bebauungsplan für das eigentliche Gelände der Rettungswache „Fläche für den Gemeinbedarf“ festsetzen soll, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache, Katastrophenschutz“ erforderlich. Die erforderlichen MSPE-Flächen (Ausgleichsflächen) werden zudem in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

Die Änderung wurde als 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ eingeleitet. Sie wird parallel mit der Aufstellung des Bebauungsplanes betrieben.



Abb.3: derzeit gültiger Flächennutzungsplan

Legende:



Gewerbliche Bauflächen



Flächen für die Landwirtschaft



Straßenverkehrsflächen

2.4.3 Bebauungspläne

Das Plangebiet („Fläche für den Gemeinbedarf“ und MSPE-Flächen) liegt zu wesentlichen Teilen außerhalb von Bebauungsplänen in einem Bereich, für den Bauvorhaben nach § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“ planungsrechtlich zu beurteilen sind. Der Bau einer Rettungswache und eines Zentrums für den Katastrophenschutz wäre daher zum derzeitigen Zeitpunkt planungsrechtlich unzulässig. Daher ist die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.

Ein westlicher Streifen des Bebauungsplanes liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „Gewerbegebiet Grenzstraße“ vom 11.06.1970. Durch diesen Plan sollte damals u.a. die Grenzstraße in ihrem Streckenabschnitt nördlich ihrer Einmündung in den Hammweg planungsrechtlich verwirklicht werden. Er setzt hier daher Verkehrsfläche fest. Der Bebauungsplan wurde zum Teil durch den Bebauungsplan Nr. 35a „Gewerbegebiet Grenzstraße“ vom 19.12.1977 überplant, der die Grenzstraße einige Meter weiter westlich festsetzt. Der Bebauungsplan Nr. 35a liegt jedoch nicht innerhalb des zukünftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 143.

Verwirklicht wurde der Bau der Grenzstraße im Wesentlichen nach dem Bebauungsplan Nr. 35a, lediglich im nördlichen Teil des Kreuzungspunktes mit dem Hammweg wurde er auf Flächen des Bebauungsplanes Nr. 35 realisiert.

Nördlich des Plangebietes liegt das Gewerbegebiet Grenzstraße. Dieses ist in seinem südlichen Teil durch den Bebauungsplan Nr. 104 „Süderweiterung Gewerbegebiet Grenzstraße“ vom 08.10.2003 planungsrechtlich geregelt. Der Bebauungsplan setzt hier „Gewerbegebiet“ fest.

Ein weiterer Teil dieses Gewerbegebietes Grenzstraße ist durch den Bebauungsplan Nr. 35a „Gewerbegebiet Grenzstraße“ vom 19.12.1977 festgelegt.

Die nordöstlich des Plangebietes liegende Wohnbebauung ist nicht durch einen Bebauungsplan geregelt.

Weitere Bebauungspläne finden sich in der Umgebung des Plangebietes nicht.

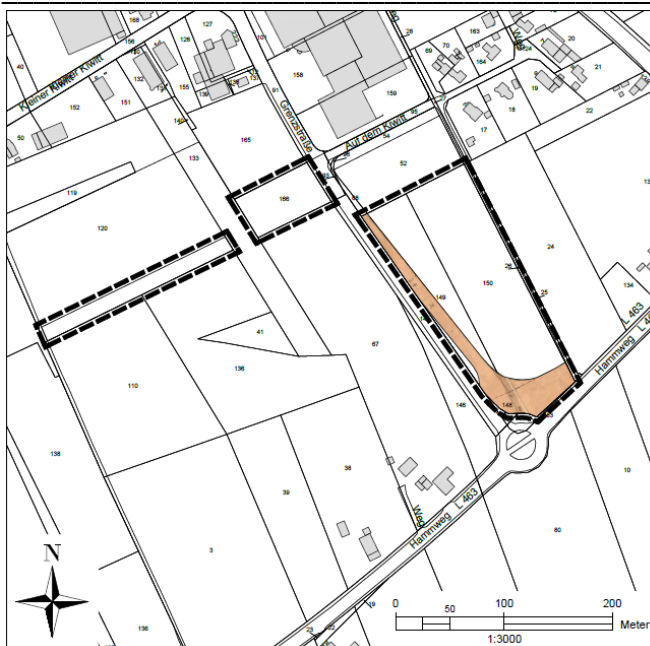


Abb. 4.: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 35

2.4.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel.

Er hat in seiner Entwicklungskarte die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Die vorhandenen naturnahen Landschaftselemente und Lebensräume sind zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu verbessern.

Als besondere Ziele sind im Landschaftsplan aufgeführt:

- Die Landschaftsräume sind zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Verbesserung der Biotopvernetzung und zur Belebung des Landschaftsbildes durch punktuelle oder linienhafte Landschaftsstrukturen wie baumreihen, Hecken, Feldgehölze oder Krautsäume anzureichern (regionales Biotopverbundsystem), bei Anpflanzungen sind Gehölze der potenziellen natürlichen Vegetation des landschaftsraumes zu verwenden, zukünftige nicht zu vermeidende Bergbau bedingte Standortveränderungen sind bei der Artenauswahl zu berücksichtigen.
- Der Boden und die Gewässer sind als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten und der Bodenerosion und Gewässerverunreinigungen sind entgegenzuwirken; schutzwürdige Böden, insbesondere mit Biotopentwicklungspotential (extreme Wasser- und Nährstoffverhältnisse) sind zu erhalten und zu schützen.
- Der derzeitige Grünlandanteil ist beizubehalten und insbesondere in den Bachauen, Quellbereichen und Niederungen sowie in der Umgebung von Feuchtgebieten entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Die Fließgewässer, Quellen, Stillgewässer und sonstigen Feuchtgebiete sind zu erhalten und weiterzuentwickeln; die Sicherung der Vorflut der Gewässer und der ordnungsgemäße Abfluss sind bei allen Maßnahmen gleichrangig zu beachten.
- Bei Auswirkungen des Bergbaus auf die Tagesoberfläche ist das Ziel zu verfolgen, die natürliche Fließdynamik der Fließgewässer zu erhalten.
- Technisch ausgebaute Fließgewässer, soweit möglich, sind naturnah zu gestalten, der naturferne Gewässerausbau ist zu vermeiden.

-
- Die Eingrünung von Ortsrändern, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist zu verbessern.
 - Das kulturlandschaftlich geprägte Landschaftsbild ist zu erhalten und zu entwickeln.
 - Eine weitere Zersiedlung der Landschaft und flächenhafte Eingriffe sind zu vermeiden.

Für das Plangebiet und dessen Umgebung stellt der Landschaftsplan den Entwicklungsraum A2 dar: Offenlandkomplex zwischen Voerde und Friedrichsfeld.

Für den Entwicklungsraum A2 enthält der landschaftsplan folgende spezielle Entwicklungsmaßnahmen:

- Der Raum ist hinsichtlich einer Vernetzung der Landschaftseinheiten „Niederrheinische Höhen – Testerberge“ und der „Rheinniederung“ insbesondere entlang der Fließgewässer zu optimieren.
- Am Uferrandbereich der Fließgewässer ist eine Nutzungsextensivierung und eine Optimierung durch die Anlage von Uferrandstreifen anzustreben.
- Die Ausstattung des Raumes mit gliedernden Landschaftselementen, insbesondere mit Krautsäumen, ist zu erhöhen.
- Die vorhandenen gliedernden Landschaftselemente sind zu erhalten und deren Vernetzung ist zu optimieren.
- Grünland ist zum Schutz gegen Wind- und Wassererosion zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Siedlungsbereiche sind in die umgebende Landschaft durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen einzubinden.
- Wegen seiner herausragenden Bedeutung für den Pferdesport, die Pferdehaltung und die Reiterholung sind die Nutzungen im Raum Holthausen so zu lenken, dass bereits bestehende Konflikte gemindert und vorgenannte Nutzungen gefördert werden. Das Reitwegenetz ist entsprechend auszubauen und an das überregionale Reitwegenetz anzubinden.

Nach dem Landschaftsplan ist dieser Raum geprägt durch ackerbauliche Nutzung. Grünlandnutzung spielt eine untergeordnete Rolle und ist insbesondere in Hofnähe, häufig in Kombination mit Obstwiesen, anzutreffen.“

Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturalmen Offenlandbereich“ für ortsgebundene Maßnahmen. Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. planerischen Zielsetzungen.

Eine förmliche Änderung des Landschaftsplanes wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

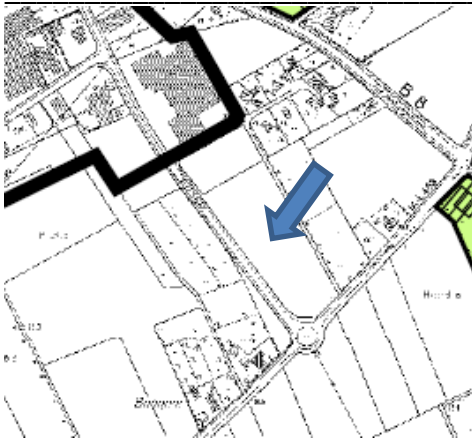


Abb. 5: Festsetzungskarte

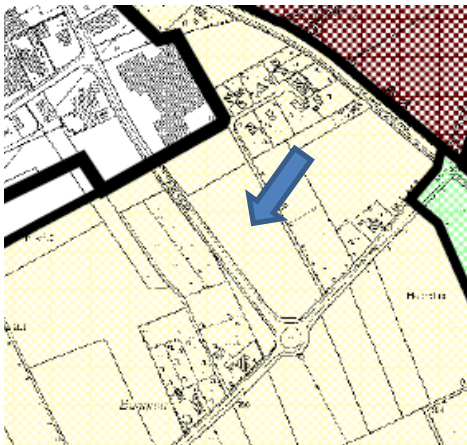


Abb. 6: Entwicklungskarte

Legende:

 Strukturarme Offenlandbereiche

2.4.5 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich einer rechtsverbindlichen oder geplanten Wasserschutzzone.

2.4.6 Einzelhandelskonzept

Mit dem Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes liegt ein Konzept zur Regelung des Einzelhandels in der Stadt Voerde (NdrRh.) vor. Da die Planung inhaltlich und räumlich keinen Bezug zum Einzelhandel aufweist, muss hierauf nicht weiter eingegangen werden.

2.4.7 Sonstiges

Besonders stark emittierende Betriebe sind in der Umgebung nicht vorhanden. Auch handelt es sich bei der Rettungswache nicht um eine Anlage, die besonders vor Immissionen geschützt werden müsste.

2.5. Vorhandene städtebauliche Probleme

Die Flächen des Plangebietes werden derzeit landwirtschaftlich, nämlich ackerbaulich genutzt. Sie sind im Eigentum der Stadt Voerde (NdrRh.) und an einen einzigen landwirtschaftlichen Betrieb verpachtet. Der Pächter hat eine Vielzahl an Flächen im Stadtgebiet von Voerde (NdrRh.) zur landwirtschaftlichen Nutzung, sowohl im Eigentum als auch in Pachtverhältnis. Der Wegfall der Gemeinbedarfsfläche aus der Nutzung und die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung der MSPE-Flächen sind für den Betrieb vertretbar und verkraftbar. Hierdurch sind keine Existenzprobleme zu erwarten. Zudem hat der Pächter seinen Betrieb diversifiziert dahingehend, dass er einen Teil seiner Einnahmen nicht aus Ackerbau, sondern aus Pferdebewirtschaftung generiert. Der Pachtvertrag für die geplante Gemeinbedarfsfläche muss gekündigt, der Vertrag über die Nutzung und die Pachthöhe der MSPE-Flächen muss geändert werden.

Durch die Planung wird in Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB eingegriffen. So wird in die Umweltbelange eingegriffen, insbesondere in den der Landschaft. Durch die Gebäude wird das Landschaftsbild verändert und es wird Freiraum in Bauland umgewandelt. Auch wird in den Naturhaushalt, insbesondere in den Lebensraum von Tieren und Pflanzen eingegriffen. Dieser Eingriff ist jedoch bei Verwirklichung der Planung unvermeidbar. Durch Ausgleichsmaßnahmen, die rein rechnerisch einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen, wird dieser Eingriff abgemildert. Entsprechende Festsetzungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Durch die Planung wird Boden versiegelt und Fläche verbraucht. Auch diese Versiegelung und Inanspruchnahme von Fläche ist unvermeidbar. Da eine Entsiegelung größerer Flächen und andere Maßnahmen zur Wiederbelebung von Boden als adäquater Ausgleich nicht möglich sind, kann nur durch Maßnahmen für Natur und Landschaft ein Ausgleich möglich gemacht werden.

Zufahrten auf Grundstücke sind auf diesem Streckenabschnitt der L 463 –Hammweg- nicht zulässig. Aus diesem Grund soll das Plangebiet von der Grenzstraße aus erschlossen werden. Der Streckenabschnitt entlang des Hammweges wird daher als Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

In einem Abstand von ca. 230 m verläuft nördlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche eine 220-kV-Höchstspannungsfreileitung, die elektromagnetische Felder auslösen könnte. Auf Grund des Abstandes sind diesbezüglich Konflikte nachzeitigem Stand der Wissenschaft nicht zu erwarten.

3 Umweltbericht

Von der Definition her beschreibt der Begriff „Umwelt“ im Grunde genommen den Raum, in dem menschliches Leben stattfindet. Die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzung für menschliches Leben und für Tiere und Pflanzen wie auf der anderen Seite jedes menschliche Wirken die Umweltbedingungen beeinflusst. Die Lebensbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen haben ein hohes Maß an Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen der Umwelt auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen. Ohne diese Selbstregulierungsfähigkeiten wäre Leben nicht möglich.

Es gibt jedoch Eingriffe, die die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten für zukünftige Generationen eingeschränkt werden. Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall

Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Mit dem Eintreten solcher Gefahren und einem möglichen Entgegenwirken beschäftigt sich dieser Umweltbericht.

Daher geht es nur um erhebliche Einwirkungen, das heißt um solche Einwirkungen, die zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Umweltsituation bzw. des ökologischen Systems führen. Bloße Einwirkungen oder Veränderungen, die mit jeder Art menschlichen Handelns einhergehen, sind nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Um die Beurteilung der komplexen Umweltbedingungen überhaupt zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. „Umweltschutzgüter“, die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es darum, Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Der Gesetzgeber hat in unterschiedlicher Weise für eine Reihe dieser Umweltschutzgüter Standards, Schutzvorschriften und Ziele vorgegeben. Dieses Dreiecksverhältnis – Planung – gesetzliche Anforderungen – konkrete Auswirkungen gibt die Gliederung der nachfolgenden Abschnitte vor. Zunächst wird das Plankonzept erläutert und anschließend die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen, bevor in dem ausführlichen Abschnitt 3.3 die möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter dargestellt werden.

3.1 Das Plankonzept

3.1.1. *Umsetzung der Planungsziele*

Ziel ist die Festsetzung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Rettungswache / Katastrophenschutz. Hierdurch soll den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung Rechnung getragen werden.

Durch den Bau der Rettungswache wird indirekt auch den Belangen der Wirtschaft Rechnung getragen, dadurch dass sie zur Sicherheit der Betriebe und deren Mitarbeiter beiträgt.

Die Rettungswache und das DRK-Katastrophenschutzzentrum stellen einen Beitrag zum Zivilschutz dar.

Den Anforderungen des Ortsbildes wird dadurch entsprochen, dass die Zahl der Vollgeschosse auf maximal zwei begrenzt wird und die Gebäude vom Hammweg abgerückt nach Norden versetzt werden. Nach Osten ist die „Fläche für den Gemeinbedarf“ durch eine vorhandene Strauchreihe zur freien Landschaft hin abgeschirmt. Nach Süden und Westen soll sie durch Bäume und Sträucher bepflanzt werden, ohne dabei jedoch die modernen Baukörper der zukünftigen Rettungswache verschwinden lassen zu wollen.

Die Belange der Umwelt und von Natur und Landschaft werden u.a. dadurch berücksichtigt, dass im Bereich der zukünftigen Gemeinbedarfsfläche Bäume und Sträucher angepflanzt werden sollen. Auch werden ökologische Ausgleichsflächen in unmittelbarer Nähe des Eingriffs vorgesehen. Ein Teil der Dächer soll begrünt werden. Auf einem anderen Teil sind Photovoltaik-Anlagen geplant. Das auf der versiegelten Freifläche und den Gebäuden anfallende Niederschlagswasser wird über die belebte Bodenzone versickert.

Mit Grund und Boden wird entsprechend den baurechtlichen Vorgaben sehr sparsam umgegangen. Aus diesem Grund kommt es zu einer starken Verdichtung in dem Bereich, der bebaut werden soll. Um die Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche so gering wie möglich zu

halten, werden die Ausgleichsmaßnahmen als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen festgesetzt, das bedeutet, dass die Landwirtschaft dort zum einen erhalten bleibt, jedoch extensiviert und um ökologische Elemente ergänzt wird. Dies berücksichtigt den Belang der Landwirtschaft. Insgesamt wird jedoch landwirtschaftliche Fläche in Bauland umgewandelt. Dies ist unvermeidbar.

Die Belange des Verkehrs werden dadurch berücksichtigt, dass durch Baugrenzen die Gebäude von der Landesstraße Hammweg abgerückt werden und die Erschließung der Gemeinbedarfsfläche von der Grenzstraße aus erfolgt.

Die Belange des Starkregenschutzes werden dadurch in der Planung berücksichtigt, dass ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan im Hinblick auf Maßnahmen gegen extreme Starkregen aufgenommen wird.

Die Belange von Freizeit und Erholung sind durch die Planung negativ betroffen, dadurch dass Freiraum und damit Erholungsraum durch die Baumaßnahme wegfällt. Dies ist nicht zu vermeiden. Durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern soll im Bereich der Gebäude ein Einfügen in die Umgebung erreicht werden, um die negativen Auswirkungen zu verringern. Auch soll eine mögliche Störung durch die Baukörper durch eine moderne Architektur reduziert werden. Dies ist auch ein Beitrag zur Baukultur.

Durch die Freihaltung von Bebauung der Erdgaspipelines mit ihren Schutzstreifen werden deren Belange berücksichtigt.

Durch den Bau von Ver- und Entsorgungsleitungen in der Grenzstraße fließen die Belange der Ver- und Entsorgung in die Bauleitplanung ein. Das auf der Gemeinbedarfsfläche anfallende Niederschlagswasser wird vollständig versickert.

3.1.2 Planvarianten und Standortalternativen

Es wurden alternative Standorte zum hier gewählten Standort geprüft.

Der Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes für den Kreis Wesel fordert folgende Standortkriterien:

- „Die Standorte sollen so gelegen sein, dass ein Großteil der Einwohner, bzw. – mit Blick auf den Zielerreichungsgrad bei der Hilfsfrist – der Einsatzfälle eines Rettungsdienstbereiches mit möglichst kurzer Anfahrtszeit bedient werden kann,
- Von den Standorten aus soll eine weitgehend flächendeckende Versorgung des Rettungsdienstbereiches gesichert werden.
- Der zu den Standorten gehörende Versorgungsbereich sollte im gewissen Maße jeweils Überschneidungen mit den benachbarten Versorgungsbereichen aufweisen, damit grundsätzlich eine gegenseitige Unterstützung in der Versorgung möglich ist.“

Standortkriterien darüber hinaus waren im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes insbesondere die erforderliche Flächengröße und ein entsprechender Zuschnitt, die schnelle Erreichbarkeit der Einsatzziele, das heißt eine zentrale Lage im Stadtgebiet von Voerde (Ndrh.), eine möglichst geringe Störung der Anwohner durch Einsatzfahrten und ein möglichst geringer negativer Einfluss auf die Umweltmedien. Keiner der alternativen Standorte erfüllt dabei diese Kriterien. Zwar ist die Lage des hiesigen Standortes im Hinblick auf die Umweltmedien nicht ideal, da er in der freien Landschaft im Außenbereich liegt und nicht innerhalb des baulichen Innenbereiches, jedoch erfüllten die anderen Standorte entweder die Kriterien Flächengröße und –zuschnitt oder zentrale Lage oder Verfügbarkeit der Fläche nicht, so dass sie deswegen ausschieden. Die ausgewählte Fläche erfüllt die Anforderungen an das Raumprogramm und die Flächengröße, ist durch ihre Lage am Hammweg und durch die schnelle Erreichbarkeit von Friedrichsfeld und Voerde Stadt zentral gelegen und erfüllt damit die Standortkriterien des

Entwurfes des Rettungsdienstbedarfsplanes, ruft durch die Lage im Außenbereich wenig Störungen für die Anwohner hervor und ist in städtischem Eigentum und damit verfügbar.

Eine Planvariante besteht in der Null-Variante, das heißt auf einem Verzicht auf die Planung. Derzeit befindet sich die Rettungswache in einem Provisorium auf einer privaten Fläche nördlich der Straße Kleiner Kiwitt. Dies kann nicht dauerhaft bestehen bleiben. Aus diesem Grund scheidet die Nullvariante aus. Es muss ein Standort für eine Rettungswache und ein Katastrophenschutzzentrum ermittelt und dort planungsrechtlich umgesetzt werden.

Das Lehr- und Schulgebäude befindet sich derzeit an einem Standort an der Ringstraße 14 in Voerde (Ndrhh.). Dieser Standort soll aufgegeben werden und mit dem Rettungsdienst und dem Lagergebäude zusammengefasst werden. Denkbar wäre auch die Lösung, das Schul- und Ausbildungszentrum an seinem gegenwärtigen Standort zu belassen und nur den Rettungsdienst und die Fahrzeughalle am Hammweg zu errichten. Durch die Zusammenfassung des Rettungsdienstes, dem Katastrophenschutz und der Ausbildungsstätte entstehen Synergieeffekte, die das DRK nutzen will. Zudem ist es erforderlich, dass die Ausbildung am Standort des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes erfolgt, so dass an den Gerätschaften und Fahrzeugen geübt und ausgebildet werden kann. Es ist darüber hinaus sehr sinnvoll, dass sich das Lehr- und Sozialgebäude in unmittelbarer Nähe zu den Fahrzeugen befindet, damit es hier keine Einschränkungen in den Tätigkeiten des DRK gibt. Eine weitere Nutzung des Gebäudes an der Ringstraße für die Umkleiden oder weitere Nutzungen sind leider nicht möglich, da die räumliche Trennung nicht funktioniert. Umkleide an einem anderen Standort als die Fahrzeuge ist nicht möglich. Außerdem werden alle angesprochenen Nutzungen bzw. Räume für den Katastrophenfall mit einer Doppelnutzung belegt, sodass ein Lehr- und Lernraum auch z.B. eine Essensausgabe werden kann.

Der Standort Ringstraße 14 ist nicht mehr geeignet. Das aktuell genutzte Gebäude hat vielerlei Einschränkungen, die die weitere Nutzung so stark einschränken, dass ein weiterer Betrieb nicht sinnvoll sein wird. Hierbei sind vor allem die Raumgrößen und der Raumverbund zu nennen. Die Raumgrößen sind den Aufgabenbereichen nicht mehr angemessen. Außerdem haben die Räume teils erheblich unterschiedliche Bodenhöhen, sodass eine selbst nur stark eingeschränkte barrierefreie oder barrierearme Nutzung nahezu unmöglich ist. Weiterhin sind die Fahrzeuge, die mittlerweile vorgehalten werden, für die bestehende Halle in ihrer Anzahl zu viel und zu groß, sodass aktuell die vorhandenen Fahrzeuge in der bestehenden Halle hintereinander und nicht stellplatzgerecht geparkt werden müssen. Das bedeutet, wenn ein bestimmtes Fahrzeug benötigt wird, müssen weitere Fahrzeuge aus der Halle herausgefahren werden. Diese Notwendigkeit schränkt die Beweglichkeit des DRK zurzeit an diesem Standort erheblich ein.

Eine Trennung dieser drei Funktionen an unterschiedliche Standorte unter beibehaltung des Standortes an der Ringstraße 14, was zusätzlich als Variante theoretisch möglich wäre, kommt daher nicht in Betracht.

Die Stadt Voerde (Ndrhh.) stellt zurzeit den Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ auf. Die dort vorgesehene Gewerbefläche umfasst ca. 1,6 ha. Sie könnte von der Flächengröße her das Raumprogramm der Rettungswache bzw. des Katastrophenschutz-zentrums aufnehmen und damit einen möglichen Alternativstandort zum Standort am Hammweg darstellen. Die Fläche ist allerdings vom Zuschnitt nicht optimal, dadurch dass sie durch die mittig liegende Verkehrsfläche nahezu in zwei Teile geteilt wird. Zu einem Großteil ist sie im Eigentum der Stadt Voerde (Ndrhh.) und wäre damit nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zumindest für diesen Teil kurzfristig verfügbar. Den östlichen Bereich müsste die Stadt Voerde (Ndrhh.) versuchen zwischenzuerwerben. Im Hinblick auf die verkehrliche Lage liegt sie etwas ungünstiger als die favorisierte Fläche, da die Rettungsfahrzeuge zusätzlich die

Straße Kleiner Kiwitt befahren müssten, um auf den Hammweg zu kommen. Durch ihre Zerteilung ist sie jedoch besser für mehrere Gewerbebetriebe geeignet als für ein einziges Bauvorhaben wie die Rettungswache. Zudem soll unter Ausübung der gemeindlichen Planungshoheit diese Fläche als Gewerbegebiet entwickelt werden, denn die Nachfrage an Gewerbeflächen ist auf dem Voerder Stadtgebiet nach wie vor hoch. Die sofort bzw. kurzfristig und ohne Restriktionen verfügbaren Flächen sind in Voerde (Ndrhh.) von 2014 bis 2020 um ca. 60 % zurückgegangen. Von den verbliebenen 66.000 qm sind 39.000 qm zur Ansiedlung von hafenauffinen Betrieben geeignet, so dass aktuell nur 27.000 qm für sonstige Betriebe zur Verfügung stehen. Dabei ist ein besonderer Bedarf im Gewerbegebiet Grenzstraße, dem größten Gewerbegebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.), gegeben. Aus diesem Grund verfolgt das Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 die Zielsetzung, dort zusätzlich Gewerbeflächen auf ca. 16.000 qm zu entwickeln und nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Daher soll die Rettungswache nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141 verwirklicht werden.

Alternativ sind zwei weitere Standorte denkbar, die im Gewerbegebiet Grenzstraße liegen. Zum einen wurde ein Standort im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 107 „Norderweiterung Gewerbegebiet Grenzstraße“ am nördlichen Rand des Gebietes westlich des Heideweges westlich der Einmündung der Innungsstraße (Östlicher unbebauter Teil des Flurstücks Gemarkung Spellen, Flur 25, Nr. 1086) geprüft. Ein zweiter potentieller Standort liegt westlich des Heideweges im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung „Gewerbegebiet Grenzstraße“ auf den Flurstücken Gemarkung Voerde, Flur 33, Nrn. 290, 429 und 426. In beiden Fällen müsste der jeweilige Bebauungsplan von der Festsetzung „Gewerbegebiet“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ geändert werden. Beide Flächen kommen im Hinblick auf Größe und Zuschnitt in Frage. Über den Heideweg und die Grenzstraße wären sie gut an das Verkehrsnetz von Voerde (Ndrhh.) angebunden. Sie stehen jedoch eigentumsrechtlich beide für die Planung nicht zur Verfügung. Insbesondere die nördliche Fläche ist einem vorhandenen Gewerbebetrieb angegliedert. Durch eine Überplanung der nördlichen Fläche durch einen neuen Bebauungsplan würde zum einen der vorhandene Betrieb, der auf der übrigen Teilfläche vorhanden ist, in seiner Entwicklung erheblich eingeschränkt. Zum anderen ginge bei der Überplanung einer der beiden Flächen planungsrechtlich festgesetzte Gewerbefläche verloren, was angesichts der oben dargelegten Knappheit an Gewerbeflächen in Voerde (Ndrhh.) im Allgemeinen und im Gewerbegebiet Grenzstraße im Besonderen städtebaulich nicht wünschenswert ist. Vielmehr besteht ja das stadtentwicklungspolitische Ziel der Stadt Voerde (Ndrhh.) gerade darin, das Angebot an gewerblichen Bauflächen auszuweiten, um den gegebenen Bedarf decken zu können anstatt ihn durch eine Reduzierung von Gewerbeflächen zusätzlich zu verknappen. Aus diesem Grund kommen diese beiden alternativen Standorte nicht in Betracht, so dass zur Realisierung der Rettungswache mit den Eigentümern der Flächen keine Grundstücksverhandlungen geführt wurden.

Bei einem möglichen Standort südlich der Grenzstraße östlich der durch den Heideweg erschlossenen Wohnbebauung auf dem Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 101 würde zwar keine planungsrechtlich gesicherte gewerbliche Nutzung umgewandelt, die Fläche ist jedoch für die Rettungswache und die Einrichtung für den Katastrophenschutz zu klein. Bei Einbeziehung des östlich daran angrenzenden Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 100 würde ein Teil einer vorhandenen Waldfläche in Bauland umgewandelt und diese deutlich verkleinert. Daher kommt dieser Standort auch nicht als Alternativstandort in Betracht.

Bei Umsetzung des vorgesehenen Konzeptes auf dem ausgewählten Standort sollen die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen zusammenhängend umfahren und festgesetzt werden. Lediglich im Süden und Norden sollen größere Abstände zu den Grenzen der Gemeinbedarfsfläche eingehalten werden. Hierdurch soll eine Flexibilität bei der Bebauung der Fläche gewährleistet werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, die in der dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden städtebaulichen Konzeption vorgesehenen Gebäude eng

durch Baugrenzen zu umfahren. Hierdurch wäre gewährleistet, dass genau dieses Konzept umgesetzt würde. Es würde jedoch zugleich den Bauherren in seiner Freiheit zur Nutzung des Baugrundstücks einschränken. Da sich nach Rechtskraft der Bauleitplanung noch Änderungen in der städtebaulichen Konzeption der Rettungswache (z.B. Stellung der Baukörper) ergeben können, wäre ihre Umsetzung bei einer zu engen Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen jedoch nicht mehr möglich. Daher sollen die Baugrenzen die überbaubaren Grundstücksflächen großzügig begrenzen.

Denkbar wäre auch, die Baugrenzen im Norden und im Süden jeweils an den Rand des Baugrundstücks zu verschieben und damit an der jeweils anderen Seite größere Grünflächen herzustellen. Ziel ist es jedoch, im Norden und im Süden auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Versickerungsmulden anzulegen, um das auf der versiegelten Fläche anfallende Niederschlagswasser dort zu versickern. Bei einer kompletten Verlagerung der Bebauung nach Norden und Süden würde jeweils eine Versickerungsanlage wegfallen, was längere Wege für Leitungen zur Folge hätte. Auch muss zum Hammweg (L 463) ein Abstand zwischen seiner nördlichen Grenze und den Gebäuden eingehalten werden. Zudem soll im Norden die Stellplatzanlage, abgetrennt von den versiegelten Aufstellflächen des inneren Bereiches der Rettungswache, errichtet werden.

Keine der alternativen Standorte und der inneren Alternativen erfüllt die Voraussetzungen, die an die neue Rettungswache und den Standort für den Katastrophenschutz gestellt werden, so dass sich für den gewählten Standort in der vorgesehenen Form entschieden werden soll.

3.1.3 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen

Vorrangiges Ziel bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im Hinblick auf die Bewältigung der Umweltfolgen ist es, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Absicht ist daher die Realisierung einer verdichteten Bauweise im Hinblick auf die Gebäude sowie die Stellplätze mit ihren Zufahrten, um so wenig Fläche wie möglich zu verbrauchen. Auch soll so wenig landwirtschaftliche Fläche wie möglich umgenutzt werden. Zugleich soll das vorgesehene Raumprogramm mit Rettungswache, Lehr- und Schulgebäude sowie Fahrzeughalle umgesetzt werden. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen durch produktionsorientierte Kompensationsmaßnahmen (Piks) so vorgesehen werden, dass auf ihnen landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben kann, um zu verhindern, dass auf den Ausgleichsflächen, etwa durch Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, zusätzlich landwirtschaftliche Nutzfläche verloren geht. Die Kompensation soll durch eine Extensivierung und Ökologisierung der landwirtschaftlichen Nutzung mit dem Ziel, Flächen für gefährdete Wiesenvögel wie die Feldlerche, zu schaffen, erfolgen.

Ein Teil der nicht versiegelten Fläche der „Fläche für den Gemeinbedarf“ ist zu begrünen. Dafür sind im Wesentlichen für Insekten, Bienen und Vögel geeignete Pflanzen zu verwenden. Dies trägt dazu bei, dass die Flächen ökologisch hochwertig gestaltet werden.

Schwerpunktmäßig auf den mittleren und südlichen Bereichen der Fläche „für den Gemeinbedarf“ sollen die Gebäude durch Bäume und Sträucher zur freien Landschaft hin eingefasst werden. Dies ist zum einen ein Beitrag zum Naturschutz, zum anderen trägt er dazu bei, dass sich die Neubebauung in das Landschaftsbild einfügt. Auch ist das Anpflanzen von Bäumen durch ihre Transpiration und Verschattungswirkung ein Beitrag zum Klimaschutz. Auf dem nördlichen Teil der Gemeinbedarfsfläche sollen nur wenige kleinkronige Bäume angepflanzt werden, um Beutegreifern im Hinblick auf die Wiesenvögel keinen Raum zum Verstecken zu liefern.

Das anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht. Dabei wird das unverschmutzte Wasser der Dachflächen über Rigolen unmittelbar versickert, während das möglicherweise schwach verschmutzte Niederschlagswasser der befahrbaren Flächen über Versickerungsmulden dem Grundwasser zugeführt wird.

Die Dächer der Gebäude sollen entweder begrünt oder durch Sonnenkollektoren genutzt werden. Der Einsatz von Photovoltaik-Anlagen ist ein Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energie und damit zum Klimaschutz. Die Dachbegrünung trägt zum einen dazu bei, das dort anfallende Niederschlagswasser zurückzuhalten und zu verdunsten und ist dabei ein Beitrag zur Klimafolgenanpassung, zum anderen ist es ein Beitrag zum Klimaschutz, dadurch dass sich die begrünten Flächen nicht so stark aufheizen und somit das Mikroklima weniger verändert wird, dadurch dass sich die Temperatur weniger erhöht.

3.1.4 Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung

Die Bundesrepublik beteiligt sich mit einem eigenen, nationalen Klimaschutzprogramm und einer Klimagesetzgebung an globalen Maßnahmen, die das Ziel haben, die festgestellte und sich noch stets beschleunigende Veränderung des Weltklimas zu verlangsamen. Die Umsetzung kann zu einem erheblichen Teil nur lokal vor Ort, also in den Gemeinden erfolgen. Dies stellt neue Anforderungen an die städtebauliche Planung.

Auf nationaler Ebene sind langfristige Klimaschutzziele unter anderem im Energiekonzept der Bundesregierung aus dem September 2010, im Aktionsplan Klimaschutz vom Dezember 2014 und im Klimaschutzplan 2050 verankert. Zum nationalen Energie- und Klimaschutzrecht gehören unter anderem das Treibhausgas-Emissions-Handelsgesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie das Energiewirtschaftsgesetz.

Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber vor allem mit der Energieeinsparverordnung (ENEV), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) Regelungen getroffen bzw. Maßstäbe gesetzt, die das einzelne Gebäude betreffen und somit eine unmittelbare Wirkung vor Ort hervorrufen. Mit der Umsetzung dieser Vorschriften werden im Bereich der Neubauten bereits erhebliche Fortschritte erzielt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Versorgung mit Energie grundsätzlich dem Marktgeschehen unterliegt. Dagegen ist ein Bebauungsplan als kommunale Satzung eher statisch angelegt; seine Aufgabe ist nicht die Steuerung des Verbraucherverhaltens, sondern die Regelung der Bodennutzung. Eine Festlegung auf gerade aktuell interessante Energieformen könnte bereits nach wenigen Jahren überholt sein und dem weiteren Fortschritt im Wege stehen.

Insofern ist der Gestaltungsrahmen für die Bauleitplanung begrenzt und umfasst

- Festsetzungen hinsichtlich der Gebäudeformen, insbesondere kompakte Bauformen mit einem günstigen Verhältnis von Außenfläche zu Volumen (A/V),
- Festsetzungen hinsichtlich der Stellung der Gebäude, damit ein möglichst hoher Anteil solarer Energie genutzt werden kann (sowohl passiv durch direkte Erwärmung des Gebäudes als auch aktiv durch technische Vorrichtungen zur Gewinnung von Solarwärme oder Solarstrom),
- durch die Schaffung einer kompakten Siedlungsstruktur mit integriertem Versorgungsstrukturen, kurzen Wegen und attraktiven Fuß-/Radweg-Verbindungen zum Zwecke der Vermeidung unnötigen motorisierten Verkehrs; dies bedeutet auch eine vorrangige Entwicklung des Innenbereichs vor einer Ausdehnung der Siedlungen in die Landschaft,
- durch die Freihaltung von Flächen und Leitungstrassen in Baugebieten, in denen sich eine gemeinsame Wärme- oder Energieversorgung für mehrere Häuser oder Hausgruppen anbietet,

- durch die Festsetzung von Doppelnutzungen geeigneter Wand- oder Dachflächen einschließlich solcher im öffentlichen Raum, wie z.B. Lärmschutzwände für die Gewinnung von Solarenergie sowie die Freihaltung solcher Flächen von Verschattung.

Dadurch können mit Hilfe des Bebauungsplans gute Voraussetzungen für die Energieeinsparung sowie für den Einsatz erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Davon zu unterscheiden sind Planungen und Maßnahmen, mit denen ein verbesserter Umgang mit den Folgen des Klimawandels erreicht wird (Klimawandel-Anpassung). Dazu gehören unter anderem

- die Beschränkung der Bodenversiegelung und die Verbesserung der Retentionsfähigkeit des Bodens in Bezug auf vermehrt auftretende Starkregenereignisse;
- der Hochwasserschutz;
- die Gewährleistung der Durchlüftung von Baugebieten, die Vermeidung großer, Wärme speichernder Flächen und die Beschattung öffentlicher Räume in Bezug auf vermehrt auftretende Hitzetage;
- die Schaffung oder Sicherung von Grün- und Freiflächen.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen im baulichen Außenbereich. Es ist unversiegelt und wird landwirtschaftlich durch Ackerbau genutzt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4. Dies geschieht vor dem Hintergrund, sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Aus dem gleichen Grund wird die Grundflächenzahl 2 (GRZ2), das heißt die Grundflächenzahl inklusive Stellplätzen, Zufahrten und Nebenanlagen, mit 0,75 relativ hoch angesetzt. Damit wird die Fläche des Baugrundstücks sehr intensiv ausgenutzt. Grund hierfür ist auch, dass das umzusetzende Gebäudeprogramm diese intensive Ausnutzung erforderlich macht.

Durch diese Dichte der Bebauung und Nutzung wird Fläche versiegelt. Dies hat Auswirkungen auf die Temperatur und damit das Mikroklima. Es ist jedoch zwingend erforderlich, die Rettungswache bzw. das Katastrophenschutzzentrum in dieser Form und an dieser Stelle zu verwirklichen. Aus diesem Grund müssen die Belange des Klimas zurückstehen. Durch begleitende Maßnahmen werden jedoch die negativen Auswirkungen auf das Klima abgemildert. So ist auf einem Teil der Gebäudedächer Dachbegrünung, auf dem anderen der Einsatz von Photovoltaik-Anlagen vorgesehen. Durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern soll zudem einer Erwärmung der Fläche entgegengewirkt werden. Damit ist auch dies ein Beitrag zum Klimaschutz.

Im Hinblick auf die Klimafolgenanpassung ist zum einen die Dachbegrünung zu sehen, durch die das anfallende Niederschlagswasser zurückgehalten und zum Teil gespeichert wird, zum anderen der Bau von Staukanälen unter der befahrbaren Fläche, durch die das Niederschlagswasser bei Starkregen gesammelt und konzentriert und verlangsamt an die Versickerungsanlagen abgegeben werden kann.

Die genannten Gesichtspunkte sowohl des Klimaschutzes als auch der Klimawandel-Anpassung wurden in dem Bebauungsplan damit soweit wie möglich berücksichtigt.

3.2 Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

3.2.1 *Landschaftsplan*

Für Flächen außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB gilt im Gebiet der Stadt Voerde (NdrRh.) westlich der Bundesstraße 8 der Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum Dinslaken

– Voerde; östlich der B 8 der Landschaftsplan Raum Hünxe. Die Landschaftspläne enthalten im allgemeinen Entwicklungsziele als abwägungsbedeutsame Belange sowie verbindliche Festsetzungen.

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

Nähere Inhalte hierzu sind in Kapitel 2.3.4 zu finden.

3.2.2 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete

Nach Art. 3 Abs. 1 Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) ist europaweit ein Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem (also EU-weitem) Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. In der Regel ist eine Darstellung im Flächennutzungsplan, die einem FFH- oder Vogelschutzgebiet widerspricht, rechtlich nicht möglich. Bei der Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verträglichkeit der dargestellten Grundnutzungen mit den Europäischen Schutzgebieten nachzuweisen. Lediglich in bestimmten Einzelfällen, bei denen die Fernwirkungen von außerhalb der Schutzgebiete liegenden Baugebieten so stark sind, dass sie den Schutzzweck solche Gebiete beeinflussen könnten, ist eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung bei der Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich. Das ist bei der mit diesem Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung nicht der Fall, weshalb einer Auseinandersetzung mit den Schutzgebieten im Bebauungsplan grundsätzlich nicht vertieft erforderlich ist.

Die Schutzgebiete zielen auf die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Für das Gebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) ist in erster Linie das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ von Bedeutung. In seiner Gesamtheit erstreckt sich dieses Feuchtgebiet beiderseits des Rheines von der zu Duisburg / Dinslaken gehörenden Rheinaue Walsum im Süden bis zur Staatsgrenze der Niederlande im Norden. Es umfasst in Voerde (Ndrhh.) die überflutete Rheinaue sowie den westlichen und nördlichen Teil der Mommniederung.

Die EG-Vogelschutzrichtlinie bezweckt die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, ihre Nester und Lebensräume.

Das Feuchtgebiet „Unterer Niederrhein“ soll aufgrund seiner Bedeutung als einzigartige sowie historisch bedeutsame Auen- und Kulturlandschaft, als Lebensraum für bedrohte Tiere und Pflanzen sowie als Lebensstätte für Wat- und Wasservögel erhalten und geschützt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Schutzgebiets konnte nicht festgestellt werden.

Ein gemeldetes Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL,1992, Richtlinie 92/43/EWG) befindet sich im Bereich des Rheinstroms. Diese Teilfläche des FFH-Gebiets „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ befindet sich auf Rheinberger Gebiet auf der gegenüberliegenden Rheinseite zwischen Mehrum und Walsum. Der Rhein soll durch die Unterschutzstellung als Durchzugsschiene für wandernde Fischarten – z.B. Lachs, Schnepel und Maifisch – und als Lebensraum für stationäre Arten – z.B. Groppen, Steinbeißer und Larven der Neunaugen- erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Ein weiteres FFH-Gebiet liegt im Nordosten an der Stadtgrenze auf Hünxer Gebiet; es ist als Naturschutzgebiet „Kaninchenberge“ festgesetzt.

Es liegt dem Plangebiet am nächsten. Zu ihm wird ein Abstand von ca. 600 m eingehalten. Schutzziel für das FFH-Gebiet „Kaninchenberge“ ist die Erhaltung und Optimierung von Silikatmagerrasen, Silbergrasfluren und des größten Heiderestes am rechten unteren Niederrhein. Ziel ist die Entwicklung alter, bodensaurer Eichenwälder. Als Gefährdungen dieses Gebietes sind u.a. die Eutrophierung genannt. Eine Düngung ist in diesem Zusammenhang verboten. Durch die Rettungswache sind keine Luftverunreinigungen zu erwarten, die Auswirkungen auf das Schutzgebiet haben könnten.

Die Zunahme des Verkehrs wird so gering sein, dass die Auswirkungen auf die Luftqualität verschwindend gering sind.

Folgen könnte der Einsatz des Martinshorns auf die Tiere im Schutzgebiet haben. Auf Grund der doch relativ großen Entfernung werden die Geräusche auf dem Gelände der Rettungswache selbst jedoch dort kaum wahrzunehmen sein. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass das Martinshorn im weiteren Verlauf eines Rettungseinsatzes, etwa durch Fahrten auf dem Hammweg oder der B8, zu Beeinträchtigungen im Schutzgebiet führt. Bereits jetzt kann es diesbezüglich zu Störungen durch den Verkehr auf der B8 kommen, so dass der Raum im Hinblick auf Immissionen als vorgeschädigt zu gelten hat.

Eine Barrierewirkung durch die neuen Baukörper in Bezug auf Flugrouten von Vögeln, die das FFH-Gebiet nutzen, ist nicht vollständig auszuschließen. Es wird jedoch nur eine maximal zweigeschossige Bebauung im Bebauungsplan zugelassen, so dass sie sich nicht wesentlich von der nördlich vorhandenen Bebauung im Gewerbegebiet Grenzstraße unterscheiden wird. Anzupflanzende Bäume und Sträucher sollen die Gebäude abschirmen, so dass sie natürliche Hindernisse für das Überfliegen von Vögeln darstellen und somit die Behinderung des Überfliegens durch die Gebäude abmildern.

Zudem könnte das Bauvorhaben ein Hindernis für das Queren von Damwild darstellen, dass vom FFH-Gebiet „Kaninchenberge“ nach Westen durch den landwirtschaftlichen Freiraum und umgekehrt zieht. Für diese Tiere ist jedoch eine Wanderung nach wie vor möglich, dadurch dass die Baukörper im Norden und im Süden umgangen werden können.

Eine ausdrückliche Verträglichkeitsprüfung zur Untersuchung der Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet ist für den Bebauungsplan nicht erforderlich. Der an die Rettungswache angrenzende Freiraum ist so groß und das Plangebiet selbst ist so klein, dass die neue Bebauung keine erheblichen Auswirkungen auf den von in einem FFH-Gebiet lebenden, den Freiraum in der Umgebung des Plangebiet mit nutzenden Tieren haben wird. Deshalb ist eine tiefgehende Auseinandersetzung mit den Schutzgebieten in diesem Bebauungsplan nicht erforderlich.

Insgesamt ist mit nennenswerten Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgebiete nicht zu rechnen.

3.2.3 Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele

§ 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formuliert die grundlegenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,

-
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt darüber hinaus den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere derjenigen Arten, die für die Aufrechterhaltung der ökologischen Vielfalt und Entwicklung in der Europäischen Union von besonderer Bedeutung sind. Diese Arten werden in § 7 BNatSchG definiert; § 44 benennt eine Reihe von Verboten, die unter anderem diese Arten betreffen (Absatz 1) und beschreibt im Absatz 5 das Verhältnis zur Bauleitplanung.

Demnach ist es verboten die in § 7 BNatSchG definierten besonders geschützten und streng geschützten Arten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Für die Bauleitplanung regelt § 44 Absatz 5 BNatSchG in Verbindung mit § 18, dass auch der Artenschutz grundsätzlich nach der Eingriffsregelung im Baugesetzbuch behandelt werden muss. Für eine bestimmte Auswahl aus den besonders oder streng geschützten Arten (nämlich die durch europäisches Recht geschützten Arten) gelten jedoch die Verbote aus § 44 Absatz 1 fort. Soweit sie in Nordrhein-Westfalen vorkommen, werden sie im Land als "Planungsrelevante Arten" bezeichnet.

Im Rahmen der Bauleitplanung können von diesen Verboten Ausnahmen gemacht werden,

- wenn Ausgleichslebensräume gleicher oder ähnlicher Art wie die in Anspruch genommenen im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind;
- oder wenn im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen solche Ausweichlebensräume geschaffen werden; das kann im Einzelfall bedeuten, dass die Ausweichlebensräume vor Durchführung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Maßnahmen für die Umsiedlung betroffener Arten zur Verfügung stehen müssen.

Hinsichtlich des Verbots Nr. 1 (fangen, töten) gilt die Ausnahme nur bei Unvermeidbarkeit.

Da die Verbote des § 44 BNatSchG unmittelbar und für jedermann gelten, bleibt die Verantwortung des Eingriffsverursachers so lange bestehen, wie durch einen Bebauungsplan nichts Anderes geregelt ist. Keine Ausnahmemöglichkeit eröffnet das Gesetz dagegen für die sog.

Störungsverbote (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG), wonach erhebliche Störungen in einer Reihe von Lebensphasen der jeweiligen Arten verboten sind. Als erheblich gilt eine solche Störung dann, wenn der Erhaltungszustand der Art in dem jeweiligen Raum ("lokale Art") gefährdet ist, das heißt, wenn durch die Störungen mit einer Abnahme der Population zu rechnen ist. Die Pflicht zur Vermeidung solcher Störungen verbleibt daher bei demjenigen, der letztlich den Eingriff verursacht. Im Rahmen der Bauleitplanung muss allerdings geprüft werden, ob solche Störungen bei Umsetzung der Planung überhaupt vermeidbar sind - anderenfalls wäre die Planung nicht umsetzbar und damit unzulässig -; weiterhin sollten Erkenntnisse über das mögliche Vorhandensein solcher Arten und über geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen in Form von Hinweisen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Übergeordnetes Ziel der Wasserwirtschaft ist der integrierte Gewässerschutz, der den Schutz von Grundwasser, Oberflächenwasser und aquatischen Lebensgemeinschaften umfasst. Die Ziele der Wasserwirtschaft gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umfassen somit nicht mehr nur die Erreichung einer guten Gewässerqualität, sondern fordern darüber hinaus eine verstärkte Einbeziehung gewässerökologischer Fragestellungen. Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Landökosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

Das Grundwasser ist gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Eine ausgewogene Bilanz zwischen Grundwasserentnahme und natürlicher Grundwasserneubildung ist zu gewährleisten. Die signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sollen umgekehrt werden.

Zur Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Ziele wurden Gebietseinheiten gebildet. Das Stadtgebiet von Voerde (NdrRh.) liegt in der Flussgebietseinheit Rhein, in der Berichtseinheit Niederrhein und dem Arbeitsgebiet Rheingraben-Nord. Für jede Flussgebietseinheit ist ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm zu erstellen.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) regelt durch bislang mehr als 30 Rechtsverordnungen den Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und beugt dem Entstehen solcher Einwirkungen vor u.a. durch die Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Zweck des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Weitere umweltrelevante Ziele sind im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sowie im sich in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr enthalten; sie legen in Anlehnung an § 14 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) und des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest.

In der Regel werden diese Ziele auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landschaftsplan, Flächennutzungsplan) konkretisiert; unmittelbare Bedeutung haben folgende Aussagen:

-
- In den Freiraum- und Agrarbereichen soll die Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere solche mit hoher Bodenqualität erhalten werden.
 - Wald ist zu schützen und zu vermehren.
 - In den regionalen Grünzügen, die weite Teile des Stadtgebiets überdecken, ist beschädigte Natur wiederherzustellen und der regionale Biotopverbund zu entwickeln.
 - Die Landschaft ist insbesondere entlang der Gewässerläufe erlebbar zu machen, soweit nicht Belange des Naturschutzes entgegenstehen.
 - Einengungen bzw. Verriegelungen klimaökologischer Ausgleichsräume (Ventilations-schneisen, Luftaustauschgebiete) sollen verhindert werden.

3.2.4 Zusammenfassung: Wesentliche Ziele für den Planbereich

Im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) ist der nördliche Teil des Bebauungsplanbereiches als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ dargestellt. Südlich daran schließt sich „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ an. Unmittelbar nördlich des Hammweges ist zudem Regionaler Grünzug dargestellt. Der Hammweg selbst wird als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr geführt.

Der Regionalplan Ruhr liegt im Entwurf vor. Er ist noch nicht rechtskräftig. Er ist damit nicht bindend, sondern im Zuge der Abwägung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Er stellt den gesamten Bereich nördlich des Hammweges bis zum südlichen Rand des Gewerbegebietes Grenzstraße als Freiraum- und Agrarbereich und Regionalen Grünzug dar.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Süden verlaufen der als Hauptverkehrsstraße dargestellte Hammweg sowie eine Spange in Richtung Nordwesten, die zwar dargestellt ist, aber nicht mehr verwirklicht werden wird, da sie zum einen nicht erforderlich ist, zum anderen auf Grund von vorhandenen Hindernissen nicht mehr realisiert werden kann.

Das Plangebiet und angrenzende Bereiche liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Wesel, Teilbereich Dinslaken / Voerde. Er hat in seiner Entwicklungskarte die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft. Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsgebundene Maßnahmen.

Seltene Arten von Tieren und Pflanzen sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu schützen. Ihre Lebensräume sind zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen gemäß Bundesbodenschutzgesetz Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht so weit wie möglich vermieden werden.

Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Landökosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

Es soll gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz zu einer Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft kommen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Neben diesen, sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Vorgaben sind folgende Zielsetzungen für den Planbereich zu nennen:

Ziel ist die planungsrechtliche Umsetzung einer Rettungswache und einem Standort für den Katastrophenschutz in Voerde (Ndrhh.). Damit soll der Belang der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in besonderem Maß berücksichtigt werden.

Die Belange Stadtgestalt und Verkehr fließen in den Plan ein, indem durch Baugrenzen die Gebäude vom Hammweg abgerückt werden, so dass sie von dort weniger stören und zugleich Sichtfelder für den Verkehr verbleiben. Erschlossen wird die Fläche nicht von der Landesstraße Hammweg, sondern von der Grenzstraße aus.

Durch ökologische Ausgleichsmaßnahmen in Form von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen in unmittelbarer Nähe des Eingriffsortes, dem Anpflanzen und Bäumen und Sträuchern auf der Fläche für den Gemeinbedarf, dem partiellen Einsatz von Sonnenkollektoren, der Dachbegrünung und der Versickerung von Niederschlagswasser wird den Belangen von Natur und Landschaft, Ökologie und Klimaschutz Rechnung getragen.

Dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird durch eine starke Ausnutzung der Fläche durch eine relativ hohe bauliche Dichte Rechnung getragen.

Fläche für die Landwirtschaft soll nur in so geringem Umfang wie notwendig umgenutzt werden. Aus diesem Grund werden die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen so festgelegt, dass auf ihnen eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich ist.

3.3 Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die vorgesehene und im Abschnitt 3.1 beschriebene Planung bezieht sich auf ein Gebiet, das landwirtschaftlich geprägt ist. Die nächste Bebauung liegt jedoch mit dem Gewerbegebiet Grenzstraße von der Nordseite der geplanten „Fläche für den Gemeinbedarf“ ca. 130 m entfernt, von der nordöstlich gelegenen Mischbebauung 100 m.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Grundlagen, die zur Beurteilung von Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter erforderlich sind, dargestellt werden.

3.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt und Artenschutz (§1 (6) Nr. 7a BauGB)

Vor der Artenschutzprüfung soll noch kurz auf die Landschaftsräume in Voerde (Ndrhh.) eingegangen werden.

Das Gebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) ist naturräumlich Bestandteil der Großlandschaft "Niederrheinisches Tiefland" und liegt im Bereich der Kleinlandschaftstypen "Rheinberg - Weseler Rheinaue" mit der Mommniederung und den Auenbereichen westlich von Spellen sowie "Dinslakener Rheinebene" im nordöstlichen, höher gelegenen Abschnitt.

Die Kennzeichen der Kleinlandschaftstypen sind:

"Rheinberg-Weseler-Rheinaue":

Die durch die Wasserführung des Rheines geprägte naturräumliche Einheit ist ursprünglich durch teilweise noch gut in der Landschaft erkennbare Erosionsränder zur Niederterrasse hin abgegrenzt. Durch den Bau der Hochwasserschutzdeiche kam es später zu einer Aufteilung in die überflutete und die nicht überflutete Rheinaue.

In den auch heute noch periodisch überfluteten Taluebereichen des Rheines (z.B. südwestlich Mehrum) würde sich bei Ausbleiben menschlichen Einflusses je nach der Häufigkeit der Überflutung ein Silberweidenwald bzw. Hartholzauenwald als potenzielle natürliche Vegetation herausbilden.

Die heutige reale Vegetation ist in den letzten Jahrhunderten im Wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung als Weideland entstanden, wobei zur Abgrenzung der Weideflächen, als Erosionsschutz und als Brennholzquelle Hecken und Kopfbaumreihen angelegt wurden, die das heutige Bild der so entstandenen Kulturlandschaft prägen. Im Randbereich der (wenigen) Siedlungen kamen Obstwiesen bzw. -weiden hinzu, die das Landschaftsbild ebenfalls stark bestimmen. Mit Ausnahme einzelner kleiner Auewaldbestände im überfluteten Rheinvorland ist Wald aus diesem Teilraum praktisch vollständig verschwunden.

"Dinslakener Rheinebene":

Diese naturräumliche Einheit gehört zur Niederterrasse und schließt sich der Rheinaue in nordöstlicher Richtung an. Ihre westliche Grenze bilden die Siedlungsränder der Ortslagen Spellen und Voerde, die Nord- und Ostkante der Mommniederung sowie die Ortschaft Möllen mit dem Kraftwerksstandort. Die durchschnittlich 4-6 km breite Rheinebene ist durch die Ausdehnung der Siedlungen im Stadtgebiet Voerde und Dinslaken nachhaltig verändert.

Durch frühe Drainagemassnahmen, durch die Eindeichung des Rheins sowie später teilweise durch bergbaubedingte Eingriffe in den Wasserhaushalt ist es zu Grundwasserabsenkungen sowie zum technischen Ausbau der Gewässer als "Vorfluter" gekommen, in deren Folge z.T. Ackerbau anstelle der ansonsten grünlandgeprägten landwirtschaftlichen Nutzung möglich geworden ist.

Die potenziell-natürliche Vegetation auf der Niederterrasse wäre der Flattergras-Buchenwald. Die reale Vegetation richtete sich im Wesentlichen nach den Boden-(-feuchte-)–Verhältnissen. Während sich in den sandig-trockenen Bereichen zwischen Mommbogen und Lippe Heidestrukturen herausbildeten, die später Anlass für eine Nutzung als Truppenübungsplatz und noch später als Siedlungsfläche für Industrie und Wohnen gaben, wurden die eher feuchten Bereiche im Voerder Bruch sowie östlich der B 8 mit unterschiedlichem Erfolg durch Gräben drainiert, so dass günstigenfalls Acker-, teilweise Weideflächen gewonnen werden konnten, während fleckenweise Waldbestände erhalten blieben. Diese abwechslungsreiche Landschaft ist für den nordöstlichen Teil des Stadtgebiets und vor allem für den Bereich zwischen Friedrichsfeld und Voerde bestimmend, soweit nicht die Ausdehnung der Besiedlung in jüngster Zeit eine neuerliche anthropogene Überprägung der Landschaft verursacht hat. Die nicht genutzten Bereiche der ehemaligen Heide wurden vor einigen Jahrzehnten mit Kiefernwald aufgeforstet.

Für die so entstandene Kulturlandschaft im Stadtgebiet Voerde (Ndrh.) sind demnach die folgenden Biotoptypen kennzeichnend:

Kennzeichnende Biotoptypen im Stadtgebiet Voerde

Biotoptyp:	Bevorzugtes Habitat für folgende Tierarten:
Feuchtwiesen	Rast- Äsungs- und Schlafplatz für Wintergäste wie z.B. Saat-, Bläss- und Graugans, zahlreiche Wat- und Wasservögel z.B. Bach- und Schafstelze, Rotschenkel , Austernfischer, Uferschnepfe, Bekasine, Krickente, Knäkente, Rot- und Schwarzmilan, Wachtel, Schwalbe, Kiebitz, Feldlerche, Kuckuck sowie wertvoll als Libellen- und Amphibien-Lebensraum, Kreuzkröte, Wasserfrosch , Schmetterlinge wie Tagpfauenauge
Fettwiesen	Wildkaninchen, Krähe , Dohle, Ringeltaube, Feldsperling , Fasan, Kiebitz , Schmetterlinge, wiesenbrütende Vogelarten, Insekten, Mäuse, Mäusebussard
Kopfbäumenreihen aus Weiden, Eschen und Pappeln	Höhlenbrüter, Steinkauz, Saatkrähe, Fledermäuse , Dohle, Schafstelze, Hohltaube, Weidenmeise, Hummeln, Käfer, Insekten
Hecken- und Gehölzstreifen sowie Gehölzstrukturen an Grünflächen insbesondere mit Gehölzen wie Weißdorn, Holunder, Hartriegel, Hasel, Schlehe, Hain-buche, Schneeball, Kornel-kirsche, Weide, Pfaffenhütchen,	Feld- und Haussperling, Zilpzalp, Zaunkönig, Fitis, Buchfink, Pirol , Mönchsgrasmücke, Meisen, Rabenkrähe, Dohle, Fasan, Kiebitz , Eidechsen, Amsel, Wildkaninchen, Heupferd, Insekten, Fuchs, Igel, Spitzmäuse, Amphibien wie Grasfrosch und Erdkröte, Wildbienen und Hummeln,
Obstwiesen und -gärten, z.T. verwildert	Höhlenbrüter, Steinkauz, Gartenrotschwanz , Dohle, Dorngrasmücke, Hohltaube, Nachtigall , Siebenschläfer, Admiral, Insekten, Grashüpfer
Buchen- und Eichenmischwälder auf meist feuchten Standorten	Habicht , Hohltaube, Schwarz- und Grünspecht, Schleiereule , Eichelhäher, Buchfink, Kernbeisser, Bussard , Zilpzalp, Fitis, Zaunkönig, Eichhörnchen, Insekten, Grashüpfer, Waldeidechse, Fuchs
Heidereste, meist mit Birkenvegetation oder im Stadium der Verbuschung	Schmetterlinge wie Bläulingsarten , Zilpzap, Grashüpfer, Waldeidechse
Kiefernforste auf trocken-sandigen Standorten	Eichhörnchen, Amseln, Insekten, Spechte
Ackerflächen mit wechselnder Fruchtfolge	Feldhase, Feldmaus
Brachen	Laufkäfer, Grünes Heupferd, wertvoll für Insekten- und Schmetterlingsfauna, Goldammer, Zauneidechse , Wildkaninchen, Nachtigall , Fuchs
Übliche siedlungstypische Biotope wie Gärten, Parkanlagen, Abstandsstreifen	Amsel, Gartenrotschwanz , Meise, Zaunkönig, Igel, Maulwurf, Eichhörnchen, Specht

Fettgedruckt = planungsrelevante Art

Ein Teil der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Arten ist auch in der "Roten Liste" der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Arten enthalten. Es handelt sich aber durchweg um solche, die nur einen geringen Gefährdungsgrad aufweisen (3 oder besser).

Das Vorkommen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Tieren sind in aller Regel an die Existenz geeigneter Lebensräume gebunden. Städtebauliche Maßnahmen wirken demgegenüber selten direkt auf Tiere ein, sondern beeinträchtigen deren Lebensbedingungen durch die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Dies gilt grundsätzlich auch für die sogenannten "planungsrelevanten Arten", die unter dem besonderen Schutz des Europäischen Rechts stehen. Das bedeutet, dass solche Arten grundsätzlich gefährdet werden, wenn ihre Lebensräume in Anspruch genommen werden und Ersatzlebensräume nicht vorhanden sind und auch nicht durch Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden können.

Aus diesem Grund muss der Untersuchungsraum im Hinblick auf Belange des Artenschutzes so groß gewählt werden, dass Aussagen über die Existenz geeigneter Ausweichlebensräume gemacht werden können. Dabei ist der Betrachtungsraum hinsichtlich Vögel und größerer Säugetiere (Wild) naturgemäß eher großräumig, während bei Amphibien und Insekten nur die nähere Umgebung zu betrachten ist.

Das eigentliche Eingriffsgebiet, also der Bereich, auf dem „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzt werden soll, wird derzeit als reine Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Gleiches gilt für die nördlich davon festgesetzte Ausgleichsfläche auf den Flurstücken Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150. Auch die Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 und Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120, auf denen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden sollen, dienen als ackerbauliche Flächen. Gehölze sind auf diesen Flächen nicht vorhanden. Über die Ausgleichsflächen verlaufen insgesamt vier Erdgaspipelines mit ihren Schutzstreifen.

Unmittelbar östlich an das Eingriffsgebiet des Bebauungsplanes angrenzend verläuft ein aus Sträuchern bestehender Gehölzstreifen. Bäume sind dort nicht vorhanden.

In der Umgebung des Plangebietes befindet sich landwirtschaftlich intensiv genutzter strukturarmer Freiraum, der teilweise durch Gehölzstreifen unterbrochen und gegliedert wird. So verläuft insbesondere westlich des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 in Nord-Süd-Richtung ein Gehölzstreifen.

Südlich des Plangebietes am Hammweg ist vereinzelte Einzelbebauung vorhanden, die sehr stark durch Bäume und Sträucher eingefasst sind.

Bei der Betrachtung des Plangebietes wird deutlich, dass es im Vergleich zu seiner Umgebung keine besonderen Strukturen (außergewöhnliche Böden, spezielle Gebäude, Ruinen oder ungewöhnliche Pflanzengesellschaften usw.) aufweist, die für bestimmte Arten als alleiniges Habitat geeignet wären. Mit einer isolierten lokalen Population, die auf Lebensstätten gerade in dem Plangebiet angewiesen wäre, ist daher nicht zu rechnen.

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die falls erforderlich im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind. Besteht die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) sind für den durch die Planung betroffenen Messtischquadranten (MTB) 4306, Quadrant 3 – Hünxe - für den Lebensraumtyp „Acker“ keine gefährdeten Säugetiere genannt, an Amphibien die Kreuzkröte und die Knoblauchkröte. Als besonders gefährdete Vogelarten werden u.a. der Zwergschwan, der Singschwan, das Rebhuhn, der Kiebitz und die Turteltaube sowie weitere, planungsrechtlich relevante, gefährdete Vogelarten aufgeführt. Zu diesen gefährdeten Arten gehören der Habicht, die Feldlerche, der Steinkauz, der Bluthänfling, die Wachtel, die Mehlschwalbe, die Rauchschwalbe, der Feldschwirl, der Feldsperling, die Uferschwalbe und der Star. Für den Lebensraumtyp „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, der auf Grund des vorhandenen Gehölzstreifens betrachtet wird, enthält das Messtischblatt darüber hinaus gleichfalls keine Säugetiere, an Reptilien die Schlingnatter und die Zauneidechse. Besonders gefährdet sind hier der Wespenbussard und die Turteltaube. Gefährdet sind der Baumpieper, der Kuckuck, der Kleinspecht, der Baumfalke, der Turmfalke, der Neuntöter, die Nachtigall, der Gartenrotschwanz und die Waldschnepfe.

In dem unmittelbar benachbarten westlich gelegenen Messtischblatt 4305, Quadrant 4 – Wesel -, ist in den vorgenannten Biotoptypen als vorkommendes gefährdetes Säugetier das Große Mausohr genannt, an gefährdeten Vögeln sind zusätzlich der Wiesenpieper, der Baumpieper, die Waldohreule, der Flussregenpfeifer, der Wachtelkönig, die Sturmmöwe, der Große Brachvogel, der Kampfläufer, der Goldregenpfeifer und der Grünschenkel aufgeführt. Da dieses Messtischblatt unmittelbar an das Plangebiet angrenzt, werden die dort aufgeführten Tierarten mit bei der Betrachtung berücksichtigt.

Gefährdete Fledermausarten sind in den vorgenannten Messtischblättern mit Ausnahme des Großen Mausohres nicht aufgeführt. Da keine größeren Gehölze oder Gebäude im Plangebiet vorhanden sind, können sie hier nicht ihre Jungen aufziehen. Denkbar ist jedoch, dass sie das

Plangebiet zum Überfliegen nutzen, um nach Insekten zu jagen. Dies ist auch nach Verwirklichung der Baumaßnahme möglich. Größere Auswirkungen auf Fledermäuse wird die Planung daher nicht haben.

Folgende gefährdete oder sehr gefährdete Arten sind in den o.g. Messtischblättern genannt:

Kreuzkröte Gefährdungsgrad: gelb	Die Kreuzkröte bevorzugt trockene, warme und wenig bewachsene Lebensräume mit sandigem oder kiesigem Untergrund, der sich gut zum Graben eignet. Sie ist u.a. in Gärten und Brachflächen anzutreffen. Auf der Ackerfläche kann sie anzutreffen sein. Durch das Anlegen von Sandstreifen wird auch Lebensraum für die Kreuzkröte geschaffen.
Knoblauchkröte Gefährdungsgrad: rot	Die Knoblauchkröte ist zwar bevorzugt auf Ackerflächen beheimatet, jedoch benötigt sie zum Laichen stehende oder träge fließende Gewässer, die im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorhanden sind, so dass ein Vorkommen der Knoblauchkröte nicht sehr wahrscheinlich ist.
Schlingnatter Gefährdungsgrad: gelb	Die Schlingnatter bevorzugt strukturreiche Lebensräume, in denen sich offene und niedrigbewachsene Standorte abwechseln. Waldränder sind ein geeigneter Lebensraum, aber auch Äcker. Sie mag Steinflächen zum Aufwärmen in der Sonne. Durch die neue Rettungswache geht offener Freiraum als Lebensraum verloren. Durch das Anlegen von Feldrainen, Sandstreifen und das Herichten kleiner Steinflächen wird neuer Lebensraum für die Schlingnatter geschaffen. Hierdurch kann der Eingriff für die Schlingnatter abgemildert werden. Zudem kann sie auf benachbarte, ähnlich strukturierte Flächen wie das Plangebiet ausweichen.
Nachtigall Gefährdungsgrad: gelb	Die Nachtigall besiedelt dichtes Gebüsch, oft am Waldrand. Im Osten ist lediglich ein baumloser Gehölzstreifen vorhanden. Daher ist nicht anzunehmen, dass die Nachtigall im Plangebiet vorkommt.
Rebhuhn Gefährdungsgrad: rot	Das Rebhuhn ist in Mitteleuropa überwiegend ein Charaktervogel der Feldflur. Insoweit kann es im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen. Da jedoch an das Plangebiet angrenzende große landwirtschaftlich genutzte Flächen und damit Lebensraum für das Rebhuhn vorhanden sind und das Plangebiet, auf dem sein Lebensraum umgewandelt wird, relativ klein ist, kann es in die Umgebung ausweichen, so dass eine Gefährdung der Population in diesem Bereich nicht zu erwarten ist. Zudem umfasst das Revier des Rebhuhns ca. 10 ha, so dass der Wegfall des Plangebietes keine entscheidende Rolle spielen wird. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen besteht nicht, da die Art lärmempfindlich ist und vor derartigen Störungen fliehen wird. Durch das Anlegen von extensiv genutzten Feldrainen wird Lebensraum für das Rebhuhn als Ausgleich geschaffen.
Steinkauz Gefährdungsgrad: gelb	Der Steinkauz bevorzugt offenes, reich strukturiertes Gelände mit einem großen Angebot an Bruthöhlen. Er kann im Plangebiet zum Jagen vorkommen, allerdings fehlen geeignete Brutplätze hier, so dass er sich hier nicht länger aufhalten wird. In der Umgebung wären nur im angrenzenden Wäldchen Bruthöhlen vorhanden. Da er jedoch nur selten in einem dichten Wald anzutreffen ist, ist eine Brut dort unwahrscheinlich. Sein Territorium umfasst durchschnittlich 30 ha. Daher wird der Wegfall der Fläche als Jagdrevier keine Auswirkungen haben.
Turteltaube Gefährdungsgrad: rot	Die Turteltaube lebt vor allem in Auwäldern und an Waldsäumen sowie Lichtungen. Sie mag lichte Wälder mit Unterholz, die sie zum Nestbau nutzt. Auch Hecken und Gehölzstreifen werden als Verstecke und Brutplätze genutzt. Auf Grund dieser für sie notwendigen Strukturen ist es eher unwahrscheinlich, dass die Turteltaube im Plangebiet anzutreffen ist.
Gartenrotschwanz Gefährdungsgrad: gelb	Der Gartenrotschwanz ist an alten Baumbestand gebunden und besiedelt lichte und trockene Laubwälder, Lichtungen oder Waldränder. Hier bewohnt er vor allem Habitate, die eine aufgelockerte Strauch- und Krautschicht aufweisen, in denen er vorwiegend seine Nahrung findet. Häufig ist er auch in Siedlungsnähe zu finden. Da im Plangebiet kein Baumbestand vorhanden ist, ist es nicht sehr wahrscheinlich, dass er im Plangebiet anzutreffen ist.
Kiebitz Gefährdungsgrad: rot	Kiebitze leben in offenem und flachem Dauergrünland, auf Wiesen, Weiden oder Überschwemmungsflächen. Sie haben ihr Brutgebiet auf Feuchtwiesen, in Flussniederungen oder auf Äckern. Durch entsprechende Lebensräume z.B. in der Rheinniederung kommt der Kiebitz in Voerde (Ndrh.) definitiv vor. Ggf. auch im Plangebiet, wo er ggf. auf der landwirtschaftlichen genutzten Fläche sogar brüten könnte. Wie die Feldlerche auch, kann er jedoch bei Wegfall des Plangebietes als Lebensraum auf benachbarte Flächen ausweichen. Sein Territorium ist dabei mit durchschnittlich 3 ha relativ groß. Während der Bauphase kann es zu Störungen kommen, da es sich um eine lärmempfindliche Art handelt. Durch das Anlegen von Feldrainen und einer Extensivierung des Ackerbaus soll dem Wegfall seines Lebensraumes entgegen gewirkt werden.
Feldlerche Gefährdungsgrad: gelb	Die Feldlerche brütet in offenem Gelände mit freiem Horizont auf trockenen oder wechselfeuchten Böden. Sie favorisiert niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen. Außerhalb der Brutzeit findet man die Feldlerche auf abgeernteten Feldern oder im Winter im Randbereich von Siedlungen. Auf Grund dieses Lebensraumes ist es möglich, dass sie im Plangebiet oder dessen Umgebung vorkommt. 2014 und 2016 wurde sie in dem sich südlich anschließenden Freiraum nachgewiesen. Ihr durchschnittliches Territorium umfasst ca. 0,5 ha. Da der südlich angrenzende Freiraum jedoch groß und zusammenhängend ist, kann sie dem Wegfall von Lebensraum entgegen und dorthin ausweichen, so dass sie nicht durch das Planvorhaben gefährdet wird. Durch das Anlegen von Feldrainen für Wiesenvögel wird auch der Feldlerche der Lebensraum aufgewertet. Während der Bauphase kann es zu Störungen kommen, da sie eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Störungen aufweist.
Wachtel	Die Wachtel kommt auf offenen Feld- und Wiesenflächen mit einer Deckung gebenden Krautschicht vor, aber auch auf Getreideflächen oder Brachen. Insoweit kann die Wachtel im Plangebiet

Gefährdungsgrad: gelb	ggf. vorkommen. Sie brütet am Boden. Ihr Territorium ist mit 20 ha sehr groß. Durch die Räumung der Baufläche vor dem Brutgeschäft, was als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird, ist eine Störung der Brut zu verhindern. Sie kann auf benachbarte Flächen ausweichen. Durch das Anlegen von Feldrainen für Wiesenvögel wird auch für die Wachtel der verbleibende Lebensraum aufgewertet. Während der Bauphase kann es zu Störungen kommen, da es sich um eine lärmempfindliche Art handelt.
Kuckuck Gefährdungsgrad: gelb	Für den Kuckuck müssen ausreichende Kleinstrukturen wie Sträucher, Hecken, vereinzelt Bäume und Ansitzmöglichkeiten vorhanden sein. Er kommt auch in den Randgebieten von Städten vor. Seine Nahrung sind ausschließlich Insekten. Er kann im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen. Da jedoch durch die Baumaßnahme keine Gehölze beseitigt werden, ist mit einem dauerhaften Eingriff in seinen Lebensraum nicht zu rechnen. Während der Baumaßnahme, die zu einer Belastung etwa durch Maschinen oder Lärm führen wird, kann er ggf. auf benachbarte Lebensräume ausweichen müssen.
Wespenbussard Gefährdungsgrad: rot	Der Wespenbussard ist ein Zugvogel. Er bewohnt teilweise bewaldete Gebiete aller Art, bevorzugt werden Waldbereiche, die durch Lichtungen oder abwechslungsreiche Ränder strukturiert sind oder die in der Nähe von Feuchtgebieten liegen. Sie haben sehr große Territorien. Das Nest wird in einem größeren Wald und dabei möglichst weit von dessen Rändern entfernt, errichtet. Durch die Planung wird der potentielle Lebensraum im Hinblick auf das Jagdterritorium nur sehr geringfügig verringert.
Baumfalke Gefährdungsgrad: gelb	Der Baumfalke ist ein Zugvogel. Er kehrt im April aus seinem Überwinterungsquartier zurück. Er brütet in Feldgehölzen, Baumgruppen oder an Waldrändern. Wichtig ist das Angrenzen von geeigneten Jagdrevieren, d.h. weiträumige, offene und abwechslungsreiche Landschaften. Zur Brut werden hochstehende Krähennester verwendet. Er ist ein Freiluftjäger, der im Gleit- und Segelflug Insekten fängt. Denkbar ist, dass der Baumfalke im nordwestlich gelegenen Wäldchen zum Brüten vorkommt. Er hat ein so großes Territorium, dass der Wegfall der Fläche des Plangebietes vertretbar erscheint.
Kleinspecht Gefährdungsgrad: gelb	Der Kleinspecht stellt relativ hohe Anforderungen an seinen Lebensraum. Er bevorzugt Waldgebiete und Gehölze mit einem guten Bestand an alten Laubbäumen. Pappeln, Weiden und Erlen sind wichtig. Weiterhin sind einige hohe, isoliert stehende Laubbäume wichtig für seinen Lebensraum, ebenso ein Anteil an Totholz. Bevorzugt lebt die Art in Auwaldgebieten, in Erlenbrüchen oder Eichen-Hainbuchenwäldern. Das Rheinvorland kann ein Lebensraum für den Kleinspecht sein. Das Plangebiet ist dagegen kein geeigneter Lebensraum. Ein Eingriff durch die Baumaßnahme in seinen Lebensraum ist daher nicht zu erwarten.
Neuntöter Gefährdungsgrad: gelb	Der Neuntöter ist ein Langstreckenzieher, der im südlichen Teil Afrikas überwintert. Er besiedelt gern heckenreiches Grün- und Weideland. Er bevorzugt gut überschaubares, offenes Gelände mit niedrigem oder kargem Bewuchs im Wechsel mit versprengten Hecken oder Gehölzen. In der Kulturlandschaft ist der Neuntöter oft nur noch in geeigneten Randbereichen zu finden wie etwa brachliegenden, verbuschten Flächen. Es ist möglich, dass er im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommt. Er kann jedoch ausweichen.
Waldschnepfe Gefährdungsgrad: gelb	Die Waldschnepfe lebt in feuchten Laub- und Mischwäldern. Die Wälder haben dabei eine relativ große Ausdehnung, kleinere Wäldchen werden dagegen selten besiedelt. Ihre Nahrung sind Würmer, Spinnen und Insekten. Das Nest ist eine Mulde am Boden, die mit Laub, Gras und Moos gepolstert wird. Da die Waldschnepfe vor allem in großen Wäldern vorkommt, ist ein Vorkommen eher unwahrscheinlich, so dass die Art durch die Planung nicht berührt wird.
Habicht Gefährdungsgrad: gelb	Für das Vorkommen des Habichts zwingend erforderlich ist ein für die Horstlage geeigneter, ca. 60 Jahre alter Baumbestand und ein ausreichendes Angebot an mittelgroßen Vögeln und Säugetieren. Da das Territorium mit ca. 3.000 ha durchschnittlich sehr groß ist, ist ein Vorkommen auch im Plangebiet und dessen Umgebung zeitlich begrenzt, nämlich zur Jagd, möglich. Durch die Baumaßnahme entfällt ein kleines Jagdrevier. Da jedoch auch die Umgebung als Jagdrevier genutzt werden kann, ist die Art von der Baumaßnahme und ihr Lebensraum nicht betroffen.
Bluthänfling Gefährdungsgrad: gelb	Der Bluthänfling bevorzugt Busch- und Heckenlandschaften, lebt aber auch in Wacholderheiden, Parks oder großen Gärten. Seine Nahrung setzt sich aus Sämereien von Wildkräutern zusammen, aber auch aus kleinen Insekten. Er nistet in Bäumen. Der Bluthänfling kann zur Nahrungssuche derzeit im Plangebiet vorkommen. Da die Umgebung jedoch ähnlich strukturiert ist wie das Plangebiet, kann er zukünftig dorthin ausweichen. Durch das Anlegen von Feldrainen und einer Extensivierung des Ackerbaus wird der verbleibende Freiraum auch für den Bluthänfling aufgewertet.
Mehlschwalbe Gefährdungsgrad: gelb	In Europa ist die Mehlschwalbe überwiegend ein Kulturfolger, der die offene und besiedelte Kulturlandschaft als Lebensraum nutzt. Sie ist auf freie Flächen mit niedriger Vegetation angewiesen. Dies ermöglicht ihnen die Jagd, auch wenn sie bei schlechtem Wetters niedrig fliegen. Die Nähe zu größeren Gewässern ist gleichfalls erforderlich, um geeignetes Nistmaterial zu finden. Im Rheinvorland von Voerde (Ndrhh.) kann die Mehlschwalbe vorkommen. Sie kann dabei auch das Plangebiet überfliegen. Ihr Territorium ist mit durchschnittlich 5 ha relativ groß. Da im Plangebiet keine Gebäude vorhanden sind, ist ein Nestbau dort ausgeschlossen. Ein wesentlicher Eingriff durch die Bauleitplanung ist nicht zu erwarten, zumal sie nicht sehr empfindlich auf Störungen reagiert.
Rauchschwalbe Gefährdungsgrad: gelb	Die Rauchschwalbe gilt als klassischer Kulturfolger. Sie lebt vor allem im ländlichen Raum. Sie baut innerhalb von Gebäuden ihr Nest. Es ist möglich, dass die Rauchschwalbe im Rheinvorland von Voerde (Ndrhh.) vorkommt. Das Plangebiet wird sie dabei ggf. nur zum Jagen überfliegen, ein Nestbau im Plangebiet ist ausgeschlossen. Das Überfliegen des Plangebietes zur Nahrungssuche ist zukünftig weiterhin möglich. Gegenüber Störungen verhält sie sich wenig empfindlich.
Feldschwirl Gefährdungsgrad: gelb	Der Feldschwirl lebt in offenen Landschaften, feuchten Wiesen, an Flussufern oder in Heiden. Er benötigt eine ca. 30 cm hohe Krautschicht und höhere Warten wie Stauden, Sträucher oder kleine Bäume. Er kommt an trockenen und feuchten Standorten vor. Sein Nest baut er gut versteckt in

	dichter Vegetation auf dem Boden. Das Plangebiet stellt keinen Lebensraum für den Feldschwirl dar. Insoweit haben die Baumaßnahmen keine Auswirkungen auf seinen Fortbestand.
Star Gefährdungsgrad: gelb	Der Star ist in Europa flächendeckend verbreitet. Er fehlt nur in geschlossenen Waldgebieten und in völlig ausgeräumten Kulturlandschaften. Sein Nest baut er in den unterschiedlichsten Arten von Höhlen wie Baumhöhlen, Felsspalten oder Hohlräumen an Gebäuden. Der Star wird auch im Plangebiet vorkommen. Da jedoch keine Möglichkeiten zum Brüten vorhanden sind, wird er nur zur Futtersuche das Plangebiet besiedeln. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen kann es zu Störungen kommen. Er kann dann jedoch leicht auf benachbarte Lebensräume ausweichen.
Uferschwalbe Gefährdungsgrad: gelb	Uferschwalben benötigen lehmige oder festsandige Steilufer und Abbruchkanten zur Anlage ihrer Brutröhren. Sie besiedeln zur Brutzeit auch Flussufer. Die Uferschwalbe wird, wenn überhaupt, nur auf Futtersuche durch Überfliegen im Plangebiet vorkommen. Ihr Lebensraum wird durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.
Feldsperling Gefährdungsgrad: gelb	Lebensraum des Feldsperlings sind Waldränder, Feldränder, Hecken, Gärten oder der Randbereich von Siedlungen. Der Feldsperling brütet in Gehölzen, Obstgärten, Alleen und Gärten in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen. Seine Nahrung besteht aus Samen von Gräsern und Kräutern. Das Nest befindet sich in Baumhöhlen, Mauernischen oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern oder unter Dächern. Der Feldsperling kann im Plangebiet vorkommen zwecks Futtersuche. Ein Nisten in dem Gehölzstreifen im Osten des Plangebietes ist möglich. Durch die Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen und dem Anlegen von Feldrainen werden dem Plangebiet benachbarte Flächen auch für den Feldsperling aufgewertet. Er ist wenig empfindlich gegenüber Störungen, etwa im Zuge der Baumaßnahmen.
Zwerg- und Singschwan Gefährdungsgrad: rot	Zwerg- und Singschwan kommen im Plangebiet nicht vor, da die erforderlichen Gewässer fehlen.
Wiesenpieper Gefährdungsgrad: rot	Der Wiesenpieper ist ein Zugvogel, der den Winter in Südwesteuropa verbringt. Sein Lebensraum besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber auch nicht zu dicht und zu hoch sein. Das Nest wird am Boden oftmals in Graben- oder Wegrändern angelegt. Der Wiesenpieper kann im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen. An dessen Rand kann er auch Brüten. Durch die Umsetzung des Artenschutzhinweises wird eine Beeinträchtigung der Brut weitestgehend verhindert. Auch kann er auf benachbarte Lebensräume ausweichen.
Baumpieper Gefährdungsgrad: gelb	Der Baumpieper ist ein Langstreckenzieher. Er ist ein Bodenbrüter. Er benötigt während der Brut ein Habitat, das neben einem Bestand an hohen Bäumen oder Sträuchern genügend lichte Stellen mit einer ausreichend dichten Krautschicht aufweist. Sie nutzen dabei aufgelockerte, sonnige Waldränder oder Aufforstungen zur Brut. In großflächigen Ackerlandschaften oder Grünlandgebieten fehlt der Baumpieper daher. Für den Nahrungserwerb nutzt der Vogel nicht nur sein Brutrevier, sondern regelmäßig auch ein zusätzliches Nahrungsgebiet, das nicht zwingend an das Brutrevier anschließt. Es kann bis zu einem halben Kilometer entfernt liegen. Als Nahrung dienen Insekten, Sämereien und Pflanzenteile. Durch das Fehlen von hohen Bäumen und Sträuchern ist es eher unwahrscheinlich, dass er im Plangebiet vorkommt.
Flussregenpfeifer Gefährdungsgrad: rot	Der Flussregenpfeifer lebt auf Schlamm-, Sand- und Kiesflächen und an Baggerseen. Auch im Bereich des Rheinvorlandes kann er vorkommen. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für den Flussregenpfeifer dar.
Wachtelkönig Gefährdungsgrad: rot	Der Wachtelkönig ist vor allem in Lebensräumen mit Frühjahrs- oder Winterhochwasser verbreitet. Er benötigt deckungsreiche Vegetation mit mindestens 35 cm Wuchshöhe. Er siedelt auch auf extensiv genutzten Ackerflächen. Neststandorte sind häufig Vegetationsinseln mit dichtem Bewuchs am Boden. Der Wachtelkönig sucht seine Nahrung auch ausschließlich am Boden. In der Umgebung des Plangebietes finden sich Gehölzstrukturen, die Deckung bieten. Es ist ein Vorkommen im Plangebiet oder dessen Umgebung möglich. Bei Verwirklichung der Planungsmaßnahme kann er auf angrenzende, gleichartig strukturierte Flächen ausweichen. Die Artenschutzhinweise im Bebauungsplan stellen sicher, dass im Zuge der Baumaßnahmen die Brut nicht gefährdet wird.
Sturmmöwe Gefährdungsgrad: gelb	Die Sturmmöwe siedelt an den Küsten, jedoch wenn auch in geringerer Zahl, auch an Binnengewässern. Koloniestandorte müssen trocken und sicher vor Bodenfeinden sein und sollten einen niedrigen bis schütterten Bewuchs aufweisen. Mindestens in der weiteren Umgebung sollten Nahrungsvorkommen vorhanden sein. Es ist möglich, dass die Sturmmöwe im Rheinvorland von Voerde (Ndrhh.) vorkommt. Im Plangebiet wird sie jedoch nicht anzutreffen sein.
Großer Brachvogel Gefährdungsgrad: gelb	Das bevorzugte Habitat des Großen Brachvogels sind großflächige Regenmoore, aber auch Feuchtgrünland oder Äcker, wenn sich diese in der Nähe von Grünland befinden. Im Winter leben die Vögel an der Küste oder im Watt, aber auch auf Feldern und Feuchtwiesen. Sein Nest besteht aus einer flachen Mulde am Boden. Da sich in der Umgebung des Plangebietes kein Grünland befindet, ist ein Vorkommen eher unwahrscheinlich.
Kampfläufer Gefährdungsgrad: gelb	Der Kampfläufer ist ein Brutvogel feuchter Niederungswiesen. Er hält sich aber auch auf feuchten Wiesen und Äckern auf. Seine Nahrungsplätze befinden sich am Wasser oder auf feuchtem Untergrund. Insgesamt ist nicht anzunehmen, dass der Kampfläufer im Plangebiet vorkommt. Wahrscheinlich ist jedoch ein Vorkommen am Rhein und im unmittelbaren Rheinvorland.
Grünschenkel Gefährdungsgrad: gelb	Der Grünschenkel ist ein Zugvogel. Ab Anfang April ist er in Mitteleuropa zu beobachten. Er lebt hauptsächlich an flachen Gewässern wie Mooren, Tümpeln und Flüssen. Er hält sich dabei sowohl an den Küsten als auch im Binnenland auf. Der Grünschenkel bevorzugt offenes Gelände an seichten Wasserstellen. Häufig ist er auf Überschwemmungswiesen zu beobachten. Er ernährt sich von Würmern, Krebsen, Insekten und Larven. Das Nest ist eine flache Bodenmulde, die mit Pflanzenteilen ausgelegt wird. Sie befindet sich häufig in der Nähe eines markanten Felsens, eines

	Baumstumpfes oder eines Holzstücks. Da keine Wasserstellen in der Nähe sind, ist mit seinem Vorkommen im Plangebiet oder dessen Umgebung nicht zu rechnen.
Waldohreule Gefährdungsgrad: gelb	Die Waldohreule ist eine nachtaktive Greifvogelart. Sie ist vornehmlich in lichten Wäldern mit offenen Flächen sowie in der Nähe von Feldern mit Feldgehölzen anzutreffen. Da sie Freiflächen für die Jagd benötigen, bevorzugt sie offenes Gelände mit niedrigem Pflanzenwuchs. Den Waldrand nutzt die Waldohreule als Ruheplatz während des Tages sowie als Brutrevier. Zur Brut nutzt sie alte Nester von Krähen oder Elstern. Wo solche Waldränder fehlen, weicht sie auch in kleinere Gehölzgruppen oder Hecken aus. Sie besiedelt auch Randbereiche von Städten, insbesondere wenn diese an landwirtschaftliche Flächen angrenzen. Auf Grund des vorhandenen Wäldchens im Südwesten der Straße Kleiner Kiwitt am Gewerbegebiet Grenzstraße und der Übrigen Gehölzstreifen kann sie im Bereich des Plangebietes vorkommen. Sie könnte das Gebiet zum Jagen nutzen. Da sie ein relativ großes Revier beansprucht, kann sie nach Wegfall des Plangebietes als Freifläche auf die benachbarten Bereiche ausweichen.
Goldregenpfeifer Gefährdungsgrad: rot	Bei dem Goldregenpfeifer handelt es sich um einen Zugvogel. Habitate sind offene, übersichtliche Regenmoorflächen mit einer maximal 5 bis 6 cm hohen Rasen- und Zwergstrauchvegetation. Höhere Gebüsch sollte der Lebensraum nicht aufweisen. Im Winter kann der Vogel auch auf Feldern und offenem Ackerland beobachtet werden. Das Nest ist eine flache Mulde am Boden, das mit wenig Pflanzenmaterial ausgepolstert wird. Insbesondere im Winter ist ein Vorkommen des Goldregenpfeifers im Plangebiet möglich. Er kann jedoch bei Wegfall des Gebietes auf benachbarte Flächen ausweichen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für die überwiegende Zahl an planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet weitestgehend ausgeschlossen werden, wenn die im Bebauungsplan enthaltenen Artenschutzhinweise eingehalten werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass u.a. die Wiesenvogel Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz, Wachtel sowie der Feldsperling im Plangebiet ihr Brutrevier haben. Durch eine Räumung der Fläche des Plangebietes außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung von Individuen verhindert werden. Um eine Besiedlung nach der Räumung der Fläche zu verhindern, ist das Gebiet bis zu einer Bebauung vegetationslos zu halten. Auf Grund der Mobilität der Vögel, u.a. der Feldlerche, kann ein Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen bei Einhaltung dieser Vorgaben ausgeschlossen werden. Um eine Besiedlung der Baufläche, etwa durch den Kiebitz zum Brüten nach der Räumung der Fläche zu verhindern, ist das Plangebiet mit Flatterband zur Vergrämung der Vögel auszustatten. Insgesamt besteht kein deutlich erhöhtes Risiko auf Tötung durch Kollision bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten u.a. von Feldlerche oder Kiebitz, wenn diese Bedingungen erfüllt sind. Ein entsprechender Artenschutzhinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Weitere planungsrelevante Arten können das Plangebiet derzeit als Jagdrevier nutzen. Auf Grund großer, landwirtschaftlich genutzter Flächen in dessen direkter Umgebung, können sie auf diese Flächen ausweichen.

Insgesamt ist mit einer Gefährdung der Art bedrohter planungsrelevanter Arten durch die Planung nicht zu rechnen.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen, insbesondere im Bereich des östlich gelegenen Gehölzstreifens in Verbindung mit der landwirtschaftlich genutzten Fläche eignen sich für eine Besiedlung mit nicht planungsrelevanten Vogelarten wie Amsel, Blaumeise, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Elster, Rabenkrähe, Mäusebussard und Singdrossel.

Für ein Vorkommen weiterer, nach Anhang IV der FFH-RL geschützter gefährdeter Tierarten gibt es keine Hinweise, da Vorkommen dieser Arten aufgrund der Habitatstrukturen weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Besonders geschützte Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da keine besonderen Biotop vorhanden sind. Das Plangebiet, für das „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzt wird, sowie die festgesetzten ökologischen Ausgleichsflächen sind intensiv ackerbaulich genutzt.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind bei Einhaltung der im Bebauungsplan enthaltenen Artenschutzhinweise keine starken negativen Auswirkungen im Hinblick auf eine Gefährdung lokaler Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist dann die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen, wenn der Artenschutzhinweis im Bebauungsplan umgesetzt wird.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Da eine erhebliche Gefährdung nur vorliegt, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population gefährdet wird - das bedeutet, dass maßnahmenbedingt mit einer dauerhaften Abnahme der Population gerechnet werden müsste -, wird davon ausgegangen, dass eine erhebliche Gefährdung bei Arten, deren Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen als gut beurteilt wird, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten ist.

Die Betrachtung der in dem Plangebiet möglicherweise auftretenden Arten mit schlechtem oder unzureichendem Erhaltungszustand zeigt, dass auch für diese Arten im räumlichen Zusammenhang ausreichende, gleichartige Ersatzlebensräume vorhanden sind oder diese im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden können bzw. Flächen für sie aufgewertet werden können. Eine Gefährdung des Erhaltungszustands planungsrelevanter Arten auf Grund der Planung kann nicht festgestellt werden.

Durch einen schonenden Umgang mit den vorhandenen Biotopen (Eingriffsvermeidung) und durch eine Kompensation, die räumlich möglichst ortsnah das wiederherstellt, was durch die geplanten Maßnahmen in Anspruch genommen wurde (funktionale Kompensation), kann nicht nur das ökologische Potenzial, sondern auch die biologische Vielfalt erhalten und unter Umständen sogar gestärkt werden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen sind, die auf die Tier- und Pflanzenwelt des Plangebietes einwirken.

Die baubedingten Auswirkungen sind Lärm, Fahrzeug- und Maschinenbewegungen und das Betreten von Menschen auf der Fläche. Die zu erwartenden Immissionen sowie die Fahrzeug- und Maschinenbewegungen werden Tiere aus dem Plangebiet, aber auch aus dessen direkter Umgebung, verdrängen. Diese Störungen sind jedoch nicht nachhaltig und die verdrängten Tiere werden die angrenzenden Lebensräume und Flächen des Plangebietes neu besiedeln.

Die anlagenbedingten Störungen sind bereits oben ausführlich beschrieben worden.

Betriebsbedingte Wirkungen sind Lärm und Veränderungen der Luft durch Verunreinigungen. Dabei ist das Gebiet und dessen Umgebung bereits durch das vorhandene Gewerbegebiet und die vorhandenen Verkehrswege lärmvorbelastet. Durch den Einsatz des Martinshorns ist jedoch eine Störung von Tieren möglich. Es ist dabei aber davon auszugehen, dass nur in seltenen Fällen das Martinshorn unmittelbar an der Rettungswache, sondern erst im weiteren Verlauf von Einsatzfahrten, eingeschaltet wird. Die Luftverunreinigungen durch wenigen zusätzlichen Verkehr werden nicht erheblich sein, so dass hierdurch Folgen für die Tier- und Pflanzenwelt nicht hervorgerufen werden.

3.3.2 Schutzgut Landschaftsbild und Schutz der Landschaft (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB)

Die landschaftlichen Raumeinheiten, die das Gebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) prägen, wurden bereits zu Beginn des Abschnitts 3.3.1 beschrieben. Die mit der einzelnen, darin vorkommenden Biotoptypen Vegetation ist für das Landschaftsbild bestimmend. Von besonderer Bedeutung ist jedoch die geringe Reliefenergie, das heißt die Tatsache, dass das Gelände im Stadtgebiet ausgesprochen flach ist. Dies hat zur Folge,

- dass bereits eine schwache Geländemorphologie als außerordentlich belebend und interessant wahrgenommen wird;
- dass vertikale Vegetationselemente, also insbesondere Bäume, eine herausragende Bedeutung bekommen und
- dass Gebäude bzw. Anlagen, die höher als zwei Geschosse sind, bereits weiträumige Auswirkungen haben können.

Das Gebiet und dessen Umgebung wird geprägt durch ackerbauliche Nutzung, unterbrochen von einzelnen Gehölzstreifen oder Bäumen. Auf sämtlichen Teilen des Plangebietes befindet sich nur landwirtschaftliche Nutzung ohne Bäume und Sträucher. Im Süden liegt vereinzelt Wohnbebauung, die stark durch Gehölze abgeschirmt wird, im Norden das Gewerbegebiet Grenzstraße, das aus ein- bis zweigeschossiger Bebauung besteht und im Süden zum Teil durch Gehölze bepflanzt ist, sowie die durch die Straße Kleiner Kiwitt erschlossene Wohnbebauung nordöstlich des Plangebietes. Unmittelbar östlich des Plangebietes an der geplanten Gemeinbedarfsfläche verläuft ein aus Sträuchern bestehender Gehölzstreifen.

Die vorhandene Landschaft und ihr Landschaftsbild sind damit derzeit nicht von Bebauung unberührt.

Sie steht darüber hinaus nicht unter Landschafts- oder Naturschutz. Naturdenkmale sind nicht vorhanden.

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel.

Er hat in seiner Entwicklungskarte die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsgebundene Maßnahmen. Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. planerischen Zielsetzungen.

Entsprechende Maßnahmen im Plangebiet tragen dazu bei, die Zielsetzungen des Landschaftsplanes dennoch umzusetzen, indem die geplanten Gebäude durch Bäume und Sträucher umpflanzt werden sollen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf den vorgesehenen Wiesenvogelschutz im nördlichen Teil der geplanten Gemeinbedarfsfläche keine großkronigen Bäume und nur Bäume in begrenztem Umfang zulässig sein sollen.

Ziel ist dennoch eine Biotopvernetzung, wie als Zielsetzung des Landschaftsplanes für diesen Raum formuliert ist, indem die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen in Ost-West-Richtung gelegt ausgerichtet werden und so vorhandene Biotopstrukturen wie Gehölzstreifen miteinander vernetzen. Die Maßnahmen tragen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Der Landschaftsplan fordert gerade linienhafte Landschaftsstrukturen. Beispielhaft sind dort dafür Krautsäume genannt. Der Grünlandanteil sei zu erhalten.

Gemäß der Zielsetzung des Landschaftsplanes ist der Grünlandanteil beizubehalten und ggf. zu optimieren. Die zukünftige „Fläche für den Gemeinbedarf“ und die geplanten ökologischen Ausgleichsflächen werden derzeit ackerbaulich genutzt.

Der Landschaftsplan fordert des Weiteren für den Raum die Verbesserung der Eingrünung von Ortsrändern, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen und die Erhaltung und Entwicklung des kulturlandschaftlich geprägten Landschaftsbildes. Diese Zielsetzungen werden weitestgehend umgesetzt. Die geplanten Gebäude werden insbesondere nach Westen und Süden eingegrünt. Im Osten ist bereits ein Gehölzstreifen vorhanden. Dabei ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass insbesondere das Lehr- und Sozialgebäude und die Rettungswache, die beide gemäß der dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden städtebaulichen Konzeption unmittelbar an der Grenzstraße vorgesehen sind, architektonisch bedeutsam gestaltet und entsprechend auch optisch präsentiert werden sollen. Hier war ein Kompromiss zwischen einer möglichst starken Eingrünung und einer Präsentation der Gebäude zu schließen.

Abschließend hat der Landschaftsplan für den Raum die Zielsetzung, eine weitere Zersiedlung der Landschaft und flächenhafte Eingriffe zu vermeiden. Dieses Ziel widerspricht den Zielen und Festsetzungen des Bebauungsplanes. Hier ist eine Abwägung zu treffen zwischen den städtebaulichen Zielsetzungen und denen des Landschaftsplanes.

Eine förmliche Änderung des Landschaftsplanes wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung (Untere Naturschutzbehörde beim Kreis Wesel) nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

Durch die Planung werden planungsrechtlich maximal zweigeschossige Gebäude zugelassen. Sie stellen zum einen Fremdkörper, zum anderen durch eine moderne Architektur der Baukörper belebende Elemente für das Landschaftsbild dar.

Bäume und Sträucher, insbesondere an den Rändern der geplanten Gemeinbedarfsfläche, werden die ggf. als negativ empfundenen Auswirkungen der Gebäude auf das Landschaftsbild abschwächen. Der im Osten der Fläche vorgesehene größere Gebäudekörper der Fahrzeughalle wird durch den bereits vorhandenen Gehölzriegel nach Osten hin zur freien Landschaft teilweise abgeschirmt.

Durch die Planung werden auch keine Eingriffe in Vegetationsbestände oder Bausubstanz ermöglicht, welche bis dahin prägende Elemente des Landschaftsbilds darstellten. Bäume und Sträucher bzw. Baumreihen werden nicht beseitigt. Lediglich landwirtschaftliche Fläche wird auf der Gemeinbedarfsfläche umgewandelt. Aus diesem Grunde kann auf eine tiefere Betrachtung des Schutzguts "Landschaftsbild" verzichtet werden.

Als Ausgleichsmaßnahmen sieht der Bebauungsplan eine Extensivierung der Nutzung auf landwirtschaftlichen Flächen und deren Wandlung hin zu einer stärkeren ökologischen Landwirtschaft hin vor, verbunden mit einzelnen Maßnahmen für bestimmte Tierarten (Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen PIKs). Ziel ist die Erhaltung möglichst großer Ackerflächen bei gleichzeitiger Umsetzung der Planungsziele und damit der Verwirklichung der Rettungswache.

Diese vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen umfassen damit nicht die Errichtung von landschaftstypischen Gehölzstreifen oder Gehölzgruppen und tragen damit nicht wesentlich dazu

bei, die Ziele des Landschaftsplanes umzusetzen. Diesbezüglich ist insoweit eine Abwägung mit dem Ziel der Erhaltung landwirtschaftlicher Parzellen zu treffen. Vielmehr werden die Ziele des Landschaftsplanes durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf der Gemeinbedarfsfläche sowie durch die ökologische Begrünung der nicht versiegelten dortigen Flächen umgesetzt.

Hinzu kommt für die Auswahl von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen, dass so Flächen als Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden können, die für eine Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern nicht genutzt werden könnten, da unter großen Teilen der Flächen Erdgaspipelines verlaufen, über denen keine Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern wegen der Gefahr der Beschädigung der Leitungen durch Wurzeln zulässig wären.

Die Nullvariante, das heißt ein Verzicht auf die Planung, würde das Landschaftsbild in seinem derzeitigen Zustand belassen. Es wäre damit auch zukünftig zwar von menschlichen Einflüssen geprägt, bliebe jedoch von Baulichkeiten in stärkerem Umfang verschont. Da bei der Nullvariante die Planungsziele, die an die Bauleitplanung gestellt werden, nicht erreicht werden können, soll sie nicht weiterverfolgt werden.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt und geringere Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild hätte, ist in Voerde (Ndrhh.) nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Die Varianten, bei denen die überbaubaren Grundstücksflächen weiter nach Norden bzw. nach Süden verschoben würden, würden an den Folgen der Maßnahme für das Landschaftsbild nichts ändern. Bei einer Verschiebung nach Norden würden die Baukörper lediglich weniger stark in die Landschaft hinausragen, was diesbezüglich als günstiger einzustufen wäre. Da jedoch im Norden auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen eine Versickerungsanlage errichtet werden soll und diese bei einer Verschiebung nicht dort gebaut werden könnte mit der Folge, dass das anfallende Niederschlagswasser über längere Leitungen nach Süden transportiert werden müsste, scheidet diese Variante aus. Auch muss im Norden Raum für die Errichtung einer Stellplatzanlage verbleiben.

Ein genaues Umfahren der geplanten Baukörper durch die Baugrenzen anstatt einer großflächigen Festsetzung hätte keine Veränderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild zur Folge.

Wechselwirkungen geht das Umweltmedium insbesondere mit dem Aspekt der Erholung des Menschen in der Landschaft ein. So wird durch den Wegfall von Landschaftsraum auch die Funktion der Erholung beeinträchtigt. Zum anderen ist der Landschaftsraum Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Seine Verkleinerung hat damit zugleich auch Folgen für die Lebensgemeinschaften.

Insgesamt kommt es zu einem Eingriff in die Landschaft und in das Landschaftsbild. Diese Eingriffe würden lediglich bei einem Verzicht auf die Planung nicht entstehen. Die Nullvariante ist jedoch nicht zielführend. Aus diesem Grund müssen die Belange der Landschaft und des Landschaftsbildes in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt werden. Durch Maßnahmen kann der Eingriff zum Teil gemindert oder teilweise ausgeglichen werden.

3.3.3 Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7 a BauGB)

Böden stellen naturwissenschaftlich Naturkörper dar, die als vierdimensionale (Raum, der einer zeitlichen Entwicklung unterliegt) Ausschnitte aus der Erdkruste Ort einer Durchdringung von Gestein, Wasser, Luft und Lebewesen sind.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nennt die folgenden Bodenfunktionen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs-, Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und
- Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Rechtlich wird der Schutz des Bodens in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und in § 1a Abs. 2 BauGB geregelt. Demnach ist er ein zu schützender Umweltbelang. Mit ihm soll sparsam und schonend umgegangen werden. Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Boden, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Boden zu verstehen. Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme von Fläche soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben.

Es handelt sich hier um Ackerboden mit einer Ackerzahl von 46-53 und somit um guten Ackerboden (Ackerzahl zwischen 40-60).

Eine Bodenuntersuchung hat ergeben, dass die obere Bodenschicht aus schwach humosem und schluffig-feinsandigem Oberboden besteht mit einer Stärke zwischen 0,3 und 0,4 m. Das natürlich anstehende Gestein setzt mit Hochflutablagerungen ein. Sie bestehen aus Fein- bis Mittelsanden, die vielfach schwach bis stark schluffig ausfallen, sowie aus fein- bis stark feinsandigen und untergeordnet schwach tonigen Schluffen, die in weich-steifer bis steif-halbfester Konsistenz bestehen. Diese Hochflutablagerungen stehen in Tiefen zwischen 0,8 und 1,4 m über Grundwasseroberkante an. Den Anschluss bilden Terrassenablagerungen. Sie bestehen im Wesentlichen aus enggestuften Mittelsanden, die in stark kiesige und Sand-Kies-gemische übergehen. Vereinzelt sind Lagen aus stark feinsandigen Schluffen und Schluff-Feinsand-gemischen eingeschaltet, die in einer steifen Konsistenz gefunden wurden. Die Terrassenablagerungen erstrecken bis mehr als 20 m unter Gelände.

Entsprechend den Kriterien des Bundesbodenschutzgesetzes dient der Boden im Plangebiet als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung als Lebensgrundlage für den Menschen. Es handelt sich um landwirtschaftlich mittlerem wertvollem und nicht besonders wertvollem Boden. Die Umsetzung des Planvorhabens auf weniger landwirtschaftlich geeignetem Boden ist jedoch nicht möglich, da derartige Alternativen nicht zur Verfügung stehen.

Zugleich stellt er die Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere sowie Bodenorganismen dar. Im Hinblick auf die Pflanzen ist darzulegen, dass auf dem Boden des Plangebietes keine natürliche oder seminaturliche Vegetation vorkommt. Vielmehr handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzpflanzen im Zuge der dortigen ackerbaulichen Nutzung.

Der Boden ist Bestandteil des Naturhaushaltes als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt und Bestandteil des Nährstoffkreislaufes. Dabei ist zu erwähnen, dass durch den Einsatz von Dünger und Pestiziden bei der gegebenen landwirtschaftlichen Nutzung sich auch derartige Stoffe im Boden und damit im weiteren Verlauf im Grundwasser ansammeln können und der Boden nicht nur die natürlichen Nährstoffe aufnimmt.

Der Boden hat Filtereigenschaften für grobdisperse Stoffe, für Schwermetalle, für organische Schadstoffe, ein Rückhaltevermögen für nicht sorbierbare Stoffe, Puffereigenschaften gegenüber Säuren und Stoffumwandlungseigenschaften für organische Schadstoffe.

Der Boden im Plangebiet gehört nicht zu den seltenen Böden, er ist jedoch in den tieferen Schichten weitgehend naturbelassen. In der oberen Schicht ist er durch die landwirtschaftliche Nutzung verändert.

Eine besondere kulturgeschichtliche Bedeutung ist nicht zu erkennen. Dabei sind diesbezüglich im Rahmen der Bauleitplanung keine Untersuchungen im Plangebiet durchgeführt worden, da ein konkreter Verdacht von Bodendenkmälern im Boden nicht besteht. Dennoch kann natürlich nicht ausgeschlossen werden, dass sich Bodendenkmäler im Boden des Plangebietes befinden. Daher wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, wie sich Bauherren beim Auffinden von Bodendenkmälern zu verhalten haben.

Eine Eignung des Bodens im Plangebiet als Rohstofflagerstätte ist nicht bekannt. Er hat eine mittlere landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit. Zudem eignet er sich als Baugrund und für die Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone.

Im Hinblick auf die standortspezifischen Parameter ist anzuführen, dass es keine natürliche Vegetation auf der Fläche gibt, aber keine Hangneigung vorhanden ist, so dass eine Gefahr von Erosion des Bodens nicht gegeben ist, der Boden derzeit unversiegelt ist, sichtbare anthropogene Eingriffe wie eine Melioration des Bodens nicht stattgefunden haben, die Fläche nicht in einem Überschwemmungsgebiet von Flüssen liegt, jedoch ein Teilbereich der Fläche bei extremem Starkregen überflutet werden könnte, die Fläche nicht Teil eines Landschafts- oder Naturschutzgebietes ist und nicht in einer Wasserschutzzone liegt. Zudem handelt es sich nicht um eine Altlastenverdachtsfläche.

Durch die Planung kommt es in Bezug auf physikalische bzw. mechanische Eingriffe zu nahezu vollständiger Bodenversiegelung. Lediglich die Randbereiche der überbaubaren Grundstücksflächen und der eigentliche Boden der Ausgleichsflächen bleiben in ihrer ursprünglichen Form erhalten. Dieser Eingriff ist als stark zu bewerten. Zudem kommt es zu einer Verdichtung des Bodens durch Baufahrzeuge. Im Hinblick auf hydrogeologische Eingriffe kommt es durch die vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers trotz der Versiegelung nicht zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels. Zu chemischen Eingriffen kommt es derzeit durch die landwirtschaftliche Nutzung durch den Eintrag von Dünger und Pestiziden. Dieser Eintrag wird bei Umsetzung der Planung auf der Gemeinbedarfsfläche beendet und auf den Ausgleichsflächen durch die Extensivierung und Ökologisierung der landwirtschaftlichen Nutzung verringert.

Durch die Planung wird Boden beseitigt, versiegelt und verdichtet, was zu einem Verlust seiner Funktionen als Biotopfläche, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie seinen Filterfunktionen für das Niederschlagswasser führt. Die Schaffung einer durchlässigen Oberfläche für den Bereich der Stellplätze und ihrer Zufahrten etwa durch den Einbau von Ökopflaster oder von Rasengittersteinen ist nicht möglich, da die Freiflächen der Rettungswache im Katastrophenfall für das Sammeln von Menschen geeignet sein müssen und dies bei einem entsprechenden Einbau nicht gegeben wäre. Daher muss der Boden, soweit für Stellplätze und Zufahrten erforderlich, vollständig versiegelt werden.

Der dargestellte Eingriff in den Boden ist bei Verwirklichung der Baumaßnahme nicht zu vermeiden. Eine Kompensation des Eingriffs ist nur sehr bedingt möglich. So ist der Boden als Naturkörper in der Regel nur begrenzt wiederherstellbar und nur in Grenzen ausgleichbar.

Eine Entsiegelung an anderer Stelle als Ausgleich für den Eingriff in den Boden wurde geprüft, ist aber nicht möglich. Lediglich die Entsiegelung kleinerer Flächen wie Fußwegen sind im Stadtgebiet möglich. Dies kann jedoch nur ein kleiner Beitrag zum Ausgleich des Eingriffs in den Boden sein, wie er durch das Planvorhaben ausgelöst wird.

Des Weiteren soll, um eine möglichst kleine Fläche und damit Boden in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen, das Nutzungsmaß im Plangebiet der GRZ2 (Grundflächenzahl inklusive Stellplätze und Nebenanlagen) mit 0,75 relativ hoch festgesetzt werden. Damit wird die Größe des Plangebietes und damit der dadurch in Anspruch genommenen Fläche auf ein Mindestmaß reduziert.

Auch aus Gründen des Bodenschutzes wird auf die Unterkellerung der geplanten Gebäude verzichtet.

Im Rahmen der Abwägung muss der Eingriff in den Boden gegenüber den anderen höherwertigen Belangen zurückstehen.

Grundsätzlich geht Boden aufgrund seiner Bedeutung für die Biotopentwicklung, die Bodentiere (Pflanzen/Tiere) als Schadstoffsene und Grundwasserfilter Wechselwirkungen ein. Es bestehen Wechselwirkungen insbesondere mit den Schutzgütern „Fläche“, „Wasser“ und „Klima“. Wo offener Boden durch Bebauung in Anspruch genommen wird, wird auch zugleich Fläche verbraucht. Dies gilt insbesondere, wenn Boden im baulichen Außenbereich umgewandelt wird. Die Versiegelung von Boden hat Folgen für den Wasserhaushalt, insbesondere denjenigen des Grundwassers. Die Versiegelung von Boden führt auch zu einer Veränderung des Mikroklimas. Die Versiegelung des Bodens durch die Planung führt zu einem Verlust der Funktionen, die aufgrund der fehlenden Vermehrbarkeit von Boden maximal abzumildern, aber nicht zu ersetzen sind. Durch die Ausgleichsmaßnahmen (MSPE-Flächen), durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, durch Dachbegrünung, durch die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers und die ökologische Begrünung der nicht versiegelten Flächen der Fläche für den Gemeinbedarf durch insekten- und bienenfreundliche Pflanzen werden diese negativen Folgewirkungen des Eingriffs in den Boden auf andere Umweltschutzgüter ausgeglichen.

Ein Verzicht auf die Planung (Nullvariante) würde die heutige Situation weitestgehend erhalten, was den Bodenfunktionen zu Gute käme und einen Verzicht auf den Eingriff in den Boden bedeuten würde, der Zielsetzung der Bauleitplanung nach Schaffung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Rettungswache / Katastrophenschutz“ jedoch entgegenstünde.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt und geringere Auswirkungen auf das Schutzgut hätte, ist in Voerde (Ndrhh.) nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Die Varianten, bei denen die überbaubaren Grundstücksflächen weiter nach Norden bzw. nach Süden verschoben würden, würden an den Folgen der Maßnahme für den Boden nichts ändern.

Ein genaues Umfahren der geplanten Baukörper durch die Baugrenzen anstatt einer großflächigen Festsetzung hätte keine Veränderung der Auswirkungen auf den Boden zur Folge, da

die Festsetzungen zur baulichen Dichte (Grundflächenzahl und Grundflächenzahl 2) nicht geändert bzw. verringert werden können, ohne auf das Raumprogramm für die Rettungswache verzichten zu müssen.

Zielkonforme Planalternativen würden nur dann zu geringeren Auswirkungen führen, wenn bereits versiegelte oder bereits teilversiegelte, jedoch nicht mehr benötigte Flächen in Anspruch genommen würden. Derartige Flächen stehen jedoch in Voerde (NdrRh.) nicht oder nur in sehr geringem Umfang zur Verfügung. Die alternativen Flächen erfüllen nicht die Anforderungen, die an das mögliche Baugrundstück gestellt werden.

Altablagerungen werden im Kapitel 3.3.7.4 "Altlasten" betrachtet.

Letztendlich verbleibt teilweise der Verlust von natürlichen Böden. Dies ist im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen nicht zu vermeiden.

3.3.4 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB)

Die Auswirkungen der Bauleitplanung führen im Allgemeinen zur Inanspruchnahme von Flächen für städtebauliche Zwecke, insbesondere für die bauliche und sonstige Nutzung. Das Schutzgut „Fläche“ ist dabei als natürliche Ressource zu berücksichtigen und nachhaltig zu schützen.

Die Auswirkungen auf die „Fläche“ sind in § 1 BauGB in Form eines Planungsgrundsatzes aufgeführt. Demnach sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange der Fläche bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Des Weiteren sind in § 1a BauGB in besonderem Maß Abwägungsdirektiven geregelt, die bei der Aufstellung eines Bauleitplanes umfassend berücksichtigt werden müssen.

Darüber hinaus enthält § 1 Abs. 5 BNatSchG die Forderung, dass die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im Innenbereich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich hat.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer ähnlicher Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Es soll nach dem Willen des Gesetzgebers zukünftig zu einer Verringerung der Inanspruchnahme von Fläche durch bauliche Nutzungen kommen. Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Fläche, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Fläche bzw. Boden zu verstehen. Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme von Fläche soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben.

Im gegebenen Fall soll sehr sparsam mit Grund und Boden umgegangen werden. Deshalb soll die Fläche des Plangebietes sehr intensiv genutzt werden.

Die städtebauliche Entwicklung der Innenentwicklung hat planungsrechtlich einen besonderen Stellenwert. Dabei sollen zunächst Baulücken geschlossen sowie ein Flächenrecycling vorgenommen werden vor einer Entwicklung im Außenbereich. Im konkreten Fall muss eine Fläche im Außenbereich entwickelt werden, da entsprechende Flächen im Innenbereich nicht zur Verfügung stehen, als nicht geeignet erscheinen bzw. für eine andere Nutzung genutzt werden

sollen. Das Vorhaben entspricht damit nicht den Zielen einer Verringerung der Inanspruchnahme von Fläche im Außenbereich. Dies ist jedoch nicht zu vermeiden. Ausführlich wird auf diese Notwendigkeit in Kapitel 1.2 eingegangen.

Der Landschaftsplan Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel hat im Hinblick auf den Boden die Zielsetzung für den Raum, den Boden als wertvolle Ressource zu erhalten und der Bodenerosion entgegenzuwirken. Die Inanspruchnahme des Bodens für die städtebauliche Planung ist dabei abzuwägen mit den Belangen des Bodenschutzes. Diesbezüglich werden den städtebaulichen Zielsetzungen der Bauleitplanung ein höheres Gewicht eingeräumt. Insgesamt widerspricht der Landschaftsplan jedoch den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Darstellungen der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung. Eine förmliche Änderung des Landschaftsplanes wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

Insgesamt wird auf dem Baugrundstück der Rettungswache bzw. des Zentrums für den Katastrophenschutz eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine GRZ 2 gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO (Fläche aller Gebäude, der Stellplätze, der Zufahrten und der Nebenanlagen) von 0,75 festgesetzt.

Das Baugrundstück umfasst eine Fläche von insgesamt 14.759 qm. Damit dürfen 11.069 qm entsprechend der GRZ 2 versiegelt werden.

Um die Rettungswache an diesem Standort verwirklichen zu können, ist eine geringere Grundstücksausnutzung nicht möglich, ohne auf das vorgesehene Raumprogramm zum Teil verzichten zu müssen.

Der die Fläche nutzende Landwirt hat die in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umzuwandelnde Fläche lediglich von der Stadt angepachtet. Zahlreiche andere Flächen sind noch in seiner Pacht. Ihm stehen daher für seinen Betrieb noch zahlreiche andere Flächen zur Verfügung. Der Wegfall dieser Fläche ist insoweit für den landwirtschaftlichen Betrieb nicht existenzbedrohend. Um darüber hinaus in einem so geringen Umfang wie möglich in seinen Betrieb einzugreifen, werden als ökologische Ausgleichsmaßnahmen produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen festgesetzt, so dass der Landwirt, der neben der vorgesehenen „Fläche für den Gemeinbedarf“ auch die geplanten Ausgleichsflächen bewirtschaftet und von der Stadt angepachtet hat, diese Flächen weiterhin, wenn auch extensiver und ökologischer, durch seinen Betrieb bewirtschaften kann.

Zusätzlich zu dem Baugrundstück, das als „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzt wird, werden insgesamt weitere 11.890 qm an ökologischer Ausgleichsfläche festgesetzt. Hier soll die landwirtschaftliche Nutzung extensiviert und ökologisiert werden.

Auf den ökologischen Ausgleichsflächen (MSPE-Flächen) wird der Einsatz von Pestiziden ausgeschlossen und der Einsatz von Dünger auf organischen Dünger und auf eine bestimmte Menge begrenzt. Dies trägt dazu bei, die ökologische Wertigkeit des Bodens auf diesen Flächen zu erhöhen. Dies ist auch ein Beitrag zum schonenden Umgang mit Grund und Boden.

Insgesamt sind 26.649 qm landwirtschaftliche Fläche durch den Bebauungsplan betroffen, wo von 14.759 qm landwirtschaftliche Fläche in Bauland umgewandelt werden sollen.

Die Nullvariante, das heißt ein Verzicht auf die Planung, würde den Flächenverbrauch unterlassen. Da bei der Nullvariante die Planungsziele nicht erreicht werden können, soll sie nicht weiterverfolgt werden.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt und geringere Auswirkungen auf das Schutzgut hätte, ist in Voerde (Ndrhh.) nicht vorhanden bzw. derartige Flächen sind anderen Nutzungen vorbehalten. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Die Varianten, bei denen die überbaubaren Grundstücksflächen weiter nach Norden bzw. nach Süden verschoben würden, würden an den Folgen der Maßnahme in Hinblick auf den Flächenverbrauch nichts ändern. Da jedoch im Norden und im Süden auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Versickerungsanlagen errichtet werden sollen und diese bei einer Verschiebung nicht dort gebaut werden könnten mit der Folge, dass das anfallende Niederschlagswasser über längere Leitungen transportiert werden müsste, scheidet diese Variante aus.

Ein genaues Umfahren der geplanten Baukörper durch die Baugrenzen anstatt einer großflächigen Festsetzung hätte keine Veränderung der Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ zur Folge.

Grundsätzlich bestehen Wechselwirkungen insbesondere mit den Schutzgütern „Boden“, „Wasser“ und „Klima“. Wo freie Fläche durch Bebauung in Anspruch genommen wird, wird auch zugleich Boden verbraucht und in ihn eingegriffen. Dies gilt insbesondere, wenn relativ naturbelassene Fläche im baulichen Außenbereich umgewandelt wird. Die Versiegelung hat Folgen für den Wasserhaushalt, insbesondere denjenigen des Grundwassers. Die Versiegelung von Boden führt auch zu einer Veränderung des Mikroklimas. Auf die Folgen für die genannten betroffenen Schutzgüter wird in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes eingegangen.

Letztendlich verbleibt teilweise der Verlust von Fläche im Außenbereich. Dies ist im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen und stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen nicht zu vermeiden.

3.3.5 Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)

Wasser ist ein abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Es nimmt in verschiedenen Formen am natürlichen Wasserhaushalt teil und erfüllt wesentliche Funktionen wie

- Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen,
- Transportmedium für Nährstoffe oder
- belebendes und gliederndes Landschaftselement.

Neben diesen ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Existenzgrundlage für den Menschen, zum Beispiel zur Gewinnung von Trink- und Nutzwasser, für die Fischerei, für Erholungszwecke sowie als Vorfluter für die Entwässerung.

Das Schutzgut Wasser lässt sich in die Teilschutzgüter "Grundwasser" und "Oberflächengewässer" unterteilen; Oberflächengewässer bestehen wiederum aus Fließgewässern und stehenden Gewässern.

Die Grundwassersituation im Gebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) ist im Wesentlichen geprägt von der Existenz mächtiger, wasserdurchlässiger quartärer Bodenschichten, die mehr oder

weniger vollständig wassergesättigt sind (Porengrundwasserleiter). Die regionale Hauptgrundwasserströmung folgt dem Rheinlauf; auf Grund des Gefälles von den Hängen der Mittelterrasse ist die Grundwasserströmung in Voerde (Ndrh.) auf den Rhein bzw. teilweise auf die Lippe hin gerichtet.

Die Grundwasserflurabstände betragen im Bereich der Auen- und Bruchlandschaften, also im Gebiet der Rheindörfer und der Ortsteile Voerde und Möllen, durchschnittlich 2-3 m, im Bereich der trockenen Niederterrasse, also in den Stadtteilen Spellen und Friedrichsfeld, im Durchschnitt 5-8 m.

Der Grundwasserleiter wird durch Bergsenkungen des Steinkohlebergbaus beeinflusst. Die hierdurch erforderlichen flurabstandsregulierenden Maßnahmen müssen dauerhaft durchgeführt werden; sie führen insbesondere in den (grundwasser-) stromauf gelegenen Gebieten zu deutlichen Vergrößerungen des Flurabstands.

Wichtigstes Fließgewässer im Stadtgebiet von Voerde (Ndrh.) ist der Rhein. Für Natura 2000 nimmt der Rhein mit seinen Nebengewässern eine herausragende Funktion als Verbundachse mit einer Vielzahl von Kernflächen für verschiedenste wassergebundene Arten und Lebensraumtypen wahr. Hierbei stehen der Erhalt und die Wiederherstellung des Lebensraumspektrums naturnaher Fließgewässer und Auen im Vordergrund. Der Rhein ist auch verantwortlich für die fast im ganzen Stadtgebiet vorhandenen Hochwassergefahren.

Als weitere Fließgewässer finden sich in Voerde (Ndrh.) der Momm bach und der Neue Momm bach mit den Nebenläufen Voerder Leitgraben, Möllener Leitgraben und Langenhorster Leitgraben. Dabei ist beim Momm bach eine Wasserführung nur abschnittsweise gegeben, der Neue Momm bach und seine Nebenläufe weisen kaum Wasserführung auf. Der Neue Momm bach und seine Nebengewässer sind zum Teil stark verbaut oder sogar verrohrt. Des Weiteren sind durch die industrielle Gewinnung von Kies- und Sandvorkommen verschiedene Abtragungsgewässer entstanden.

Im Planbereich werden Oberflächengewässer oder Einleitungen in Oberflächengewässer nicht verändert.

Als Entwicklungsziel für den Raum des Plangebietes und dessen Umgebung formuliert der Landschaftsplan Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel, dass die Gewässer als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten und Gewässerverunreinigungen entgegenzuwirken sind. Als Gewässer hat dabei auch das Grundwasser zu gelten. Weiter unten wird diesbezüglich auf den Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser und dem Schutz des Grundwassers eingegangen. Der Zielsetzung des Landschaftsplanes steht die Bauleitplanung insgesamt nicht entgegen.

Im Rahmen der Erstellung des Boden- und Versickerungsgutachtens erreichten bei den entsprechenden Untersuchungen die Sondierungen das Grundwasser nicht.

Aus langfristigen Messstellendaten des Landesamtes für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW lassen sich die folgenden Grundwasserstände ableiten:

- höchster, in der Vergangenheit aufgetretener Grundwasserstand: 23,5 m ü. NN
- mittlerer, höchster Grundwasserstand: 22,4 m ü. NN.

Die Geländehöhen betragen im Plangebiet im Norden 25,8 bis 25,9 m ü. NN, im Süden des Gebietes 26,2 m ü. NN. Dazwischen fällt das Gelände leicht ab. Der niedrigste Punkt dort beträgt 25,2 m ü. NN.

Lediglich im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate kann es zu Eingriffen durch die starke Versiegelung der Fläche für den Gemeinbedarf kommen. Um dem entgegen zu wirken, soll das auf dieser Fläche anfallende Niederschlagswasser gesammelt und vor Ort versickert werden. So wird das Wasser der befahrbaren Flächen gesammelt und über Versickerungsmulden innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen versickert. Das Dachflächenwasser muss nicht über die belebte Bodenzone versickern. Es soll daher über kiesgefüllte Rigolen dem Grundwasser zugeführt werden.

Damit wird das nicht bzw. schwach belastete Wasser der befahrbaren Flächen über die belebte Bodenzone in den Versickerungsmulden gereinigt. Diese Vorreinigung ist beim Dachflächenwasser nicht erforderlich, da es unverschmutzt ist.

Das Wasser auf den ökologischen Ausgleichsflächen wird wie bisher nicht gesammelt, sondern es soll über die natürliche Bodenoberfläche ungesammelt versickern.

Die Versickerungsfähigkeit wurde durch ein geeignetes Ingenieurbüro geprüft. Dabei ist zum einen die Eignung des Bodens für eine Versickerung zu berücksichtigen, zum anderen der Grundwasserstand.

Eine Versickerungsfähigkeit des Bodens ist gegeben. Allerdings stehen unter dem Oberboden Hochflutablagerungen an. Diese erreichen nicht die Grenzdurchlässigkeit, die versickerungsgereignetes Gestein zumindest besitzen muss. Daher wird davon abgeraten, die Versickerungsanlagen in die Hochflutablagerungen einbinden zu lassen, die ohnehin nur bis zu einer geringen Tiefe von 0,8 bis 1,4 unter GOK anstehen. Hieran schließen sich jedoch nichtbindige Terrassensande an, die ausreichend durchlässig ausfallen. Zudem traten ihre höheren Partien in der Vergangenheit über dem Grundwasser auf, so dass sie stets in der Lage waren, Sickerwasser aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Flur- und Sohlabstände des Grundwassers wird als Bemessungsereignis der mittlere, höchste Grundwasserstand von 22,4 m ü. NN angesetzt. Dies ergibt Bemessungsflurabstände von 2,8 bis 3,8 m. Sie fallen ausreichend aus, da im Bereich von Mulden Flurabstände von mehr als 1,5 m und auf der Fläche von Rigolen von mehr als 2,0 m einzuhalten sind. Dabei müssen die Anlagensohlen mindestens 1 m über dem Bemessungsgrundwasserstand liegen. Diese Anforderung lässt sich auf Grund der relativ großen Flurabstände ohne Weiteres umsetzen.

Die Bemessungsflurabstände liegen zwischen 2,8 und 3,8 m. Sie fallen ausreichend aus, da im Bereich von Mulden von mehr als 1,5 m und auf der Fläche von Rigolen von mehr als 2,0 m einzuhalten sind. Die Anlagensohlen müssen zumindest 1 m über dem Bemessungsgrundwasserstand bzw. in Höhen über 23,4 m ü. NHN liegen. Diese Anforderung lässt sich auf Grund der relativ großen Flurabstände einhalten.

Das Plangebiet liegt außerhalb einer verbindlich festgelegten oder geplanten Wasserschutzzone. Eine Versickerung der im Plangebiet anfallenden Niederschlagswässer ist demnach auch rechtlich möglich, da insgesamt voraussichtlich nur unbelastetes oder schwach belastetes Niederschlagswasser der Kategorie 1 und 2 anfallen werden und das ggf. schwach verschmutzte Wasser der befahrbaren Flächen über die belebte Bodenzone über Versickerungsmulden versickert wird.

Eine Verschmutzung des Niederschlagswassers, etwa durch Fahrzeuge oder Fahrzeugbewegungen, ist nicht vollständig auszuschließen, jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Eine starke Frequentierung oder starke Fahrzeugbewegungen sind nicht zu erwarten. Auf Grund der geringen Wahrscheinlichkeit einer Verschmutzung kann das Niederschlagswasser auch der Stellplätze und Zufahrten vor Ort versickert werden.

Folgende Abflussbeiwerte werden dem Versickerungsgutachten zu Grunde gelegt. Dabei dient das dem Bebauungsplan zu Grunde liegende städtebauliche Konzept als Grundlage:

- Außenfläche: 0,75,
- Lehr- und Sozialgebäude: 0,50,
- Gebäude des Rettungsdienstes: 0,50 und
- Fahrzeughalle: 0,90.

Die Dächer der Hauptgebäude sollen, soweit sie nicht durch die Nutzung von Photovoltaik-Anlagen genutzt werden, durch eine Extensivbegrünung abgedeckt werden. Dadurch kommt es zu einer Reduktion des Abflusses und zu einer Speicherung des anfallenden Niederschlagswassers bei extremem Starkregen und damit zu einer Entlastung der Versickerungsanlagen.

Auf die Gefahren durch Hochwasser des Rheines oder auf die Gefahr von Überflutungen bei extremem Starkregen wird in Kapitel 3.3.7.5 ausführlich eingegangen.

Ein Verzicht auf die Planung würde zu einer Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung im gesamten Plangebiet führen. Der Boden würde das Niederschlagswasser unverändert auf natürliche Weise aufnehmen. Die natürliche Reinigungskraft bliebe vollständig erhalten. Der Boden könnte das Niederschlagswasser speichern und langsamer dem Grundwasser zuführen.

Eine weitere Variante besteht darin, die überbaubaren Grundstücksflächen weiter nach Norden oder nach Süden zu verschieben. Diese Variante hätte im Hinblick auf den Belang Wasser keine anderen Auswirkungen als die, die verfolgt werden soll. Da bei ihr jedoch nur eine Versickerungsanlage errichtet werden könnte, wären die Niederschlagsmengen über weitere Strecken über Leitungen zu transportieren. Beide Lösungen kommen jedoch auch aus anderen Gründen wie der Effizienz der Nutzung der Rettungswache oder Belangen des Verkehrs nicht in Betracht.

Alternative Standorte, die weniger Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hätten, sind abgesehen von der Nullvariante nicht realisierbar.

Wechselwirkungen weist das Schutzgut Wasser grundsätzlich durch seine Bedeutung für die Biotopentwicklung, für Trinkwasser, für die Erholung (Mensch) und den Wärmehaushalt der Luft (Luft/Klima) auf. Auf die Folgen für diese Schutzgüter wird in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes ausführlich eingegangen.

Insgesamt hat die Planung negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Diese Folgen können durch entsprechende Maßnahmen abgemildert, aber nicht vollständig ausgeglichen werden. Insgesamt sind damit die verbleibenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut mit den Zielsetzungen zur Verwirklichung der Rettungswache abzuwägen.

3.3.6 Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB)

Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB dazu beitragen, insbesondere den Klimaschutz und die Klimaanpassung in der Stadtentwicklung zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dabei ist demnach dieser Grundsatz in der Abwägung bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen in besonderem Maß zu berücksichtigen und entsprechend in der Begründung darzustellen. Klimaschutz bedeutet dabei den Schutz des Klimas vor nachteiligen Veränderungen.

Das Stadtgebiet von Voerde (NdrRh.) ist aufgrund seiner baulichen Struktur verhältnismäßig gut durchlüftet und zeichnet sich durch ein ausgeglichenes Klima aus. Es ist geprägt von milden Wintern und verhältnismäßig kühlen Sommern.

Die Sonnenscheindauer und die Niederschlagsintensität sind verhältnismäßig gering.

Die überwiegenden Flächen liegen in der Wuchsklimastufe „ziemlich mild“. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur entspricht 8,5 bis 9,0 °C. Die besiedelten Gebiete der Stadt Voerde sowie der Ortsteile Spellen und Friedrichsfeld (überwiegend locker bebaute durchgrünte Wohngebiete) befinden sich mit einer Jahresmitteltemperatur von 9,0 bis 9,5 °C in der Wuchsklimastufe „mild“. Die geringfügigen Unterschiede in der Lufttemperatur zwischen unbebauter und bebauter Fläche werden sowohl durch die relativ geringe Verdichtung des Raumes als auch durch den sehr guten Luftmassen- und Temperatureaustausch bewirkt.

Gewerbe- und Industrieflächen, insbesondere der Kraftwerksstandort, die Gewerbe- und Industrieflächen im Ortsteil Friedrichsfeld und das Industriegebiet der Aluminiumhütte, bewirken aufgrund der starken Flächenversiegelung eine zusätzliche Aufheizung und aufgrund der Gebäudestruktur eine Änderung der Windverhältnisse. Die Waldfläche zwischen dem Ortsteil Möllen und der Stadt Dinslaken filtert Luftschadstoffe.

Nachts verursachen die Wasserflächen des Rheins, die sich tagsüber nur gering erwärmen und nachts nur geringfügig abkühlen, eine Erhöhung der Lufttemperatur.

Die Hauptwindrichtung ist Südwest, untergeordnet auch Nordost.

Auf der Klimakarte des geoportals.ruhr des Regionalverbandes Ruhr (<https://klima.geoportal.ruhr/>) wird das Klimatop südlich des Gewerbegebietes Grenzstraße als Freilandklima, das Gewerbegebiet als Gewerbe-/Industrieklima eingestuft. Bei dem Raum zwischen dem Gewerbegebiet und dem Hauptort Voerde handelt es sich sowohl um ein Kaltluftentstehungsgebiet als auch um eine Frischluftschneise in Ost-West-Richtung, die das Rheinvorland mit dem Naturschutzgebiet Kaninchenberge östlich der B8 verbindet.

Die Planung hat sowohl Auswirkungen auf das Umweltschutzmedium „Klimaschutz“ als auch auf die Folgen des Klimawandels im Rahmen der Klimafolgenanpassung.

Die Gemeinbedarfsfläche als der Teil der baulich genutzten Fläche des Gesamtplangebietes wird durch bauliche Anlagen, aber auch durch Flächen für Stellplätze und Zufahrten stark versiegelt. Dies führt zu einer Erhöhung der Temperatur und damit zu einer Veränderung des Mikroklimas, da sich versiegelte Flächen schneller und stärker erwärmen als Ackerflächen, wie sie derzeit vorhanden sind.

Auch trocknen versiegelte Flächen schneller aus als unversiegelte Bereiche, so dass es zu einer Verringerung der Luftfeuchtigkeit kommt. Ackerflächen geben das in ihnen gespeicherte Niederschlagswasser langsamer und gleichmäßiger ab als versiegelte Flächen.

Durch die neue Bebauung der Rettungswache und das Zentrum für den Katastrophenschutz wird ein Hindernis geschaffen, dass den Kaltluftaustausch im Raum zwischen dem Gewerbegebiet Grenzstraße und der Bebauung der Innenstadt von Voerde (NdrRh.) stören könnte. In diesem Freiraum sind jedoch bereits schon jetzt Höfe, umgeben von hohen Bäumen, sowie in Nord-Süd-Richtung verlaufende Gehölzstreifen, wenn auch mit einer nur geringen Höhe, vorhanden, die negativen Einfluss diesbezüglich haben können. Diese Elemente dienen jedoch zugleich durch ihre Transpirationswirkung der Entstehung von Kaltluft. Um der Möglichkeit ei-

ner Beeinträchtigung des Luftaustausches entgegen zu wirken, werden die Gebäude auf maximal zwei Vollgeschosse begrenzt. Hierdurch ist weiterhin sichergestellt, dass ein Luftaustausch, wenn auch durch die neuen Baulichkeiten etwas eingeschränkt, in dem Freiraum stattfinden kann. Die diesbezügliche Beeinträchtigung muss bei Verwirklichung der Planung im Rahmen der Abwägung aller Belange hingenommen werden.

Es handelt sich bei dem Raum zusätzlich um ein Kaltluftentstehungsgebiet. Der Freiraum ist allerdings so groß, dass diesbezüglich die Versiegelung der Fläche der Rettungswache kaum ins Gewicht fallen wird. Zudem werden begleitende Maßnahmen zur Verringerung dieser Auswirkungen getroffen wie das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Dach- und Fassadenbegrünung sowie die Begrünung nicht versiegelter Fläche der „Fläche für den Gemeinbedarf“. Durch diese Maßnahmen werden die Auswirkungen auf das Kaltluftentstehungsgebiet minimiert.

Durch die Begrünung nicht versiegelter Flächen auf der „Fläche für den Gemeinbedarf“, dem Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie der Dach- und Fassadenbegrünung an den Gebäuden wird den zu erwartenden, aber nicht vollständig zu vermeidenden negativen Auswirkungen auf das Mikroklima entgegengewirkt.

Eine weitere Maßnahme zu Gunsten des Klimaschutzes ist die Festsetzung der Dachflächen der Hauptgebäude für die Nutzung durch Photovoltaik-Anlagen und damit für die Gewinnung erneuerbarer Energien zu nutzen sind, sofern sie nicht einer Dachbegrünung zugeführt werden. Der Einsatz von Photovoltaik-Anlagen ist ein Beitrag zur Nutzung von erneuerbaren Energien und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele sowie der Umsetzung des Beschlusses des Rates der Stadt Voerde (Ndrh.) im Hinblick auf den Klimanotstand, die Dachbegrünung ist eine Maßnahme gegen die Auswirkungen des Klimawandels, dadurch dass dann Niederschlagswasser bei Starkregen zurückgehalten wird und zugleich einer Erhöhung der Temperatur entgegengewirkt wird.

Folgen des Klimawandels sind zum einen eine Zunahme extremer Starkregenereignisse, zum anderen ein Anstieg der durchschnittlichen Temperatur und extreme Hitzewellen. Diese Folgen werden durch die Versiegelung von Flächen verstärkt.

Den Gefahren durch extremem Starkregen wird dadurch begegnet, dass vorgesehen ist, unter den befahrbaren Flächen Staurohre zu errichten, die die Versickerungsanlagen in einem solchen Fall entlasten und das Wasser speichern. Auch die vorgesehene Dachbegrünung auf Teilen der Dächer der Gebäude trägt zu einer Speicherung und zu einem verzögerten Abfluss von Niederschlagswasser bei.

Der Erhöhung der Temperatur wird dadurch entgegengewirkt, dass so wenig Flächen wie möglich versiegelt werden. So sollen die nicht versiegelten Flächen begrünt werden. Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Auch wird eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, dass die Dachflächen, soweit sie nicht durch Photovoltaik-Anlagen genutzt werden, durch Dachbegrünung begrünt werden müssen.

In Hinblick auf die Veränderung der Luft durch Schadstoffe zeigte die Untersuchung der Vorbelastungssituation im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 „Kraftwerk Voerde“, dass bestimmte einzelne Schadstoffe im hiesigen Raum bereits Konzentrationswerte erreicht haben, die die genannten Umweltstandards z.T. deutlich überschreiten. Es handelt sich im Wesentlichen um bestimmte Schwermetalle wie Blei und Zink; hinsichtlich der Belastung der Luft durch Stickoxide werden die anzustrebenden Vorsorgestandards teilweise erreicht oder knapp überschritten. Neben den industriellen Emissionen ist allerdings der

Kraftfahrzeugverkehr Hauptemittent für Stickoxide. Ebenfalls relativ hoch ist nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen die Belastung des Raums zwischen Duisburg und Wesel mit chlorierten Kohlenwasserstoffen.

Die festgesetzte Nutzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Rettungswache / Katastrophenschutz lässt erhebliche Auswirkungen auf die Veränderung der Schadstoffbelastung der Luft nicht erwarten, da diesbezügliche Emissionen nicht entstehen werden.

In Bezug auf eine Variantenprüfung ist zum einen eine Nullvariante zu prüfen. Bei ihr gäbe es keine negativen Auswirkungen der Planung durch Versiegelung und durch die Entstehung eines Frischfluthindernisses. Die Folgen des Klimawandels wären zudem auf der Fläche weniger spürbar. Demgegenüber würden die Ziele der Planung, einen Standort für die Rettungswache und für den Katastrophenschutz zu entwickeln, nicht erreicht. Daher kommt sie nicht in Betracht.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt, geringere Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“ hätte und den stadtentwicklungspolitischen Zielen der Stadt Voerde (Ndrh.) entsprechen würde, ist nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Eine weitere Variante besteht darin, die überbaubaren Grundstücksflächen weiter nach Norden oder nach Süden zu verschieben. Diese Variante hätte im Hinblick auf den Belang Klimaschutz und Klimafolgenanpassung keine anderen Auswirkungen als die, die verfolgt werden soll. Da bei ihr jedoch nur eine Versickerungsanlage errichtet werden könnte, wären die Niederschlagsmengen weiter über Leitungen zu transportieren. Beide Lösungen kommen jedoch auch aus anderen Gründen wie der Effizienz der Nutzung der Rettungswache oder Belangen des Verkehrs nicht in Betracht.

Denkbar wäre auch, die überbaubaren Grundstücksflächen nicht großflächig, sondern kleinteilig festzusetzen, indem die geplanten Gebäude umfahren würden. Da bei dieser Alternative nicht weniger Fläche versiegelt würde und die Gebäude in der gleichen Anordnung gebaut würden wie in der favorisierten Variante, scheidet diese Möglichkeit aus. Sie hätte keine anderen Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Wechselwirkungen geht der Belang Klimaschutz Wechselwirkungen mit den Belangen Tiere und Pflanzen ein, indem durch eine Veränderung des Mikroklimas auch zu einer Veränderung der Lebensgemeinschaften kommen kann. Auch ist die Gefahr von Überschwemmungen und Überflutungen durch eine stärkere Versiegelung größer. Auf die Folgen für diese Umweltschutzgüter wird in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes ausführlich eingegangen.

Insgesamt hat das Planungsvorhaben negative Auswirkungen auf das Klima und Folgen im Hinblick auf die Klimafolgenanpassung. Diese Folgen für das Klima werden jedoch, zumindest zum Teil, durch entsprechende Maßnahmen, soweit es planungsrechtlich möglich ist, abgemildert. Vollständig lassen sich die Folgen für den Belang „Klima“ nicht kompensieren. Insoweit muss der Belang gegenüber den an die Planung gestellten Zielsetzungen zurückstehen und abgewogen werden.

3.3.7 Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)

Die Situation des und die Auswirkungen auf den Menschen werden an dieser Stelle behandelt, weil die vorher genannten Schutzgüter auch die für die Lebensqualität der Menschen maßgebende Umwelt wesentlich bestimmen; die Einordnung in die Gliederung stellt selbstverständlich keine Rangordnung der Schutzgüter dar.

Die jeweilige komplexe Umweltsituation beeinflusst den einzelnen Menschen über bestimmte „Wirkungspfade“: Unmittelbar bewirkt von anderen Menschen z.B. durch Lärmimmissionen und Erschütterungen, indirekt über die Luft durch Luftschadstoffe oder klimatische Auswirkungen, über das Wasser durch Hochwasser- oder sonstige Überschwemmungsgefahren, über den Boden hinsichtlich Altlasten und über Natur und Landschaft, was die Aspekte der Erholung in der Natur betrifft. Schließlich können durch die Umsetzung der Planung auch Nutzungen beseitigt oder beeinträchtigt werden, die für die Bevölkerung bisher eine positive Bedeutung hatten.

3.3.7.1 Lärm und Erschütterungen

Das Plangebiet ist durch die Verkehrsbelastung von Grenzstraße und Hammweg lärmvorbelastet. Auch entstehen zurzeit Lärmimmissionen durch das nördlich gelegene, benachbarte Gewerbegebiet Grenzstraße.

An lärmempfindlichen Nutzungen ist nordöstlich des Plangebietes südöstlich des Gewerbegebietes Grenzstraße Wohnbebauung vorhanden sowie im Süden entlang des Hammweges eine Bebauung durch Einzelbebauung. Diese Nutzungen sind planungsrechtlich nicht durch einen Bebauungsplan geregelt und lärmtechnisch als Mischnutzungen zu bewerten.

Nördlich des Plangebietes liegt das Gewerbegebiet Grenzstraße. Da es sich hier nicht um ein Wohngebiet handelt, ist es gleichfalls nicht als stöempfindlich einzustufen.

Die Rettungswache und das Zentrum für den Katastrophenschutz selbst ist nicht immissionsempfindlich, von der Anlage geht jedoch Lärm in Form von zusätzlichen Fahrten durch Bedienstete, Besucher und LKW-Verkehr, etwa beim Anliefern und Abtransport von auf dem Gelände zu lagernden Materialien, aus. Auch können durch den Einsatz des Martinshorns bei Einsatzfahrten der Rettungsfahrzeuge Lärmimmissionen entstehen.

Es wurde ein Schallgutachten erstellt, dass insbesondere die Auswirkungen der Rettungswache unter Berücksichtigung der vorhandenen Lärmsituation auf die nahe Wohnnutzung untersucht hat. Demnach sind wesentliche Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen oder eine Überschreitung von Grenz- oder Orientierungswerten nicht zu erwarten.

Das Martinshorn wird im Plangebiet zudem eine nur seltene Lärmquelle sein, da es nur im Not- und Einsatzfall eingeschaltet werden darf.

Nähere Einzelheiten zum Lärmschutz sind dem Kapitel 2.2 zu entnehmen.

Erschütterungen sind lediglich im Zuge der Bauphase zu erwarten.

Bei der Nullvariante fiel die Lärmzusatzbelastung durch die Rettungswache bzw. das Zentrum für den Katastrophenschutz weg. Es bliebe jedoch der vorhandene Lärm durch den Verkehr auf dem Hammweg und auf der Grenzstraße sowie der Gewerbelärm durch das Gewerbegebiet Grenzstraße sowie, vorübergehend, der Lärm durch die provisorische Rettungswache im Gewerbegebiet Grenzstraße.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt, geringere Auswirkungen im Hinblick auf Lärm und Erschütterungen hätte und den stadtentwicklungspolitischen Zielen der Stadt Voerde (Ndrh.) entsprechen würde, ist nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

3.3.7.2 Lufthygiene und Klima

Die Vorbelastungssituation sowie die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Klima und Luft sind bereits in dem entsprechenden Kapitel 3.4.6 behandelt worden, wobei hinsichtlich der anzulegenden Vorsorgewerte neben den Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen auch diejenigen auf die menschliche Gesundheit betrachtet worden sind. Insoweit wird darauf verwiesen.

3.3.7.3 Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder treten im Zusammenhang mit starken Strömen und hohen Spannungen (Hochspannungsfreileitungen) und bei Antennenanlagen auf. Im Stadtgebiet sind Sendestationen für den Mobilfunk an zahlreichen Stellen vorhanden. Für deren Zulassung ist ein gesondertes Verfahren erforderlich, das sicherstellt, dass nachteilige Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung vermieden werden. Insofern ist eine Regelung im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Obwohl schädigende Auswirkungen elektromagnetischer Felder bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen bisher nicht nachgewiesen sind, sollten Wohnungen im unmittelbaren Auswirkungsbereich aus Gründen der Vorsorge möglichst vermieden werden.

Nördlich des Plangebiets zum Gewerbegebiet Grenzstraße hin verläuft eine 220-kV-Höchstspannungsfreileitung. Zwischen der Leitung und dem nördlichsten Punkt der überbaubaren Grundstücksflächen liegen 250 m.

In der Rettungswache bzw. dem Zentrum für Katastrophenschutz gehen zwar Angestellte ihrer Tätigkeit nach, sie ist jedoch nicht eine schützenswerte Nutzung wie z.B. Wohnen. Auf Grund dessen und des relativ großen Abstandes sind diesbezüglich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Nutzungskonflikte zwischen der Anlage und der Höchstspannungsfreileitung zu erwarten.

3.3.7.4 Altlasten

In der Digitalen Bodenbelastungskarte des Kreises Wesel ist für das Plangebiet kein Altlastenverdacht eingetragen.

In der Bodenbelastungskarte BBK sind geringe Belastungen des Bodens mit Arsen, eine leicht erhöhte Belastung mit Benzo-a-Pyren, eine geringe Belastung mit Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, PCB6, Zink und Quecksilber sowie eine erhöhte Belastung mit Thallium im Plangebiet vorhanden. Die Werte liegen jedoch nicht über den Vorsorgewerten. Die Bodenbelastung hält sich zudem in dem für die Umgebung üblichen Rahmen und steht einer baulichen Nutzung der Fläche nicht entgegen.

3.3.7.5 Schutzgut Hochwasserschutz und –vorsorge, insbesondere Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB, der die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung regelt, ist eine eigenständige bodenrechtliche Regelung. Sie beinhaltet, bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Hochwasserschutzes nach den allgemeinen Grundsätzen zu berücksichtigen.

Gewässer mit einem Hochwasserrisiko für Voerde (NdrRh.) sind die Emscher, der Lohberger Entwässerungsgraben, der Rhein und der Rotbach.

Förmliche Überschwemmungsgebiete sind durch Rechtsverordnung festgelegte Gebiete, zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Für die als Risiko eingestuften Abschnitte des Rheins wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 74 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt (www.flussgebiete.nrw.de; www.uvo.nrw.de). Die Hochwasserrisikokarten zeigen für Szenarien für Extremereignisse, für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (statistisch alle 100 Jahre) und Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit Hochwasserszenarien auf, wo Einwohner oder Schutzgebiete betroffen wären, wo Kulturobjekte gefährdet wären und wo Gefahrenquellen für Industrieanlagen vorliegen.

Ein Teil des Rheinvorlandes liegt demnach in Flächen, die bis zu einem gewissen Hochwasserstand durch Deiche und andere Anlagen geschützt sind.

Ggf. reichen bei seltenen Extremhochwassern diese Schutzanlagen nicht aus. Dabei sind unter einem Extremhochwasser solche Szenarien zu verstehen, die beispielsweise ein Versagen von Hochwasserschutzanlagen oder eine ungünstige Kombination seltener Hochwasserereignisse und Abflussbeeinträchtigungen baulicher und sonstiger Art wie beispielsweise Bauwerksversagen darstellen.

Aus den o.g. Gewässern sind bei einem Hochwasser hoher Wahrscheinlichkeit Überschwemmungen in den Ortslagen Götterswickerhamm und Möllen mit einer Betroffenheit von weniger als 100 Einwohnern zu erwarten, wenn die Schutzanlagen brechen sollten. Bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit vergrößern sich in einem solchen Fall die potentiell überschwemmten Bereiche.

Bei allen Szenarien sind Wasserschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete betroffen.

Für Risikogebiete sind gemäß § 78b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb von Überschwemmungsgebieten bei der Ausweisung von Baugebieten im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder nach § 34 BauGB zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Diese Gebiete können bei einem extremen Hochwasserereignis sowie bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz diesbezüglich oder eine nachrichtliche Übernahme sind nicht erforderlich.

Neben der Gefahr von Überflutungen durch Flüsse und deren Hochwasser spielt eine Gefahr von Überflutungen durch Starkregen eine Rolle. So wird bei einem extremem Starkregen (90 Liter / qm) der südliche Teil des Plangebietes überflutet. Jedoch bereits bei einem Regen von 48 Liter je qm kommt es zu einer Aufstauung des Niederschlagswassers im südlichen Bereich. Hier ist entweder das Gelände aufzuschütten oder es sind bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Hochwasser an den Gebäuden erforderlich.

Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

- „Im Sinne einer Bauvorsorge bei Starkregenereignissen wird daher empfohlen, alle Öffnungen der Baukörper wie Eingänge, Gebäudezufahrten u.ä. höher als das Straßenniveau des Baugrundstücks anzuordnen bzw. anderweitige Maßnahmen gegen Überflutungen zu treffen.
- Im Zuge des Bauantragsverfahrens ist ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen.
- Die Anordnung einer ggf. erforderlichen Rückhalteeinrichtung muss entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auf dem Grundstück erfolgen.
- Auch bei Starkregenereignissen darf das anfallende Niederschlagswasser nicht auf benachbarte Grundstücke oder die öffentliche Verkehrsfläche gelangen.“

In Bezug auf eine Variantenprüfung ist zum einen eine Nullvariante zu prüfen. Bei ihr wären negative Auswirkungen von Starkregenhochwasser nicht erwarten und entsprechend auch keine Maßnahmen hiergegen erforderlich. Demgegenüber würden die Ziele der Planung, einen Standort für die Rettungswache und für den Katastrophenschutz zu entwickeln, nicht erreicht. Daher kommt sie nicht in Betracht.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt, einen geeigneteren Standort im Hinblick auf den Starkregenschutz darstellen und den stadtentwicklungspolitischen Zielen der Stadt Voerde (NdrRh.) entsprechen würde, ist nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Eine weitere Variante besteht darin, die überbaubaren Grundstücksflächen weiter nach Norden oder nach Süden zu verschieben. Diese Variante hätte im Hinblick auf den Belang Hochwasserschutz keine anderen Auswirkungen als die, die verfolgt werden soll, da die Anlage nicht derartig weit auf dem Baugrundstück nach Norden verschoben werden könnte, dass die Bereiche, die bei einem Starkregen überflutet werden könnten, von Bebauung frei bleiben würden.

Denkbar wäre auch, die überbaubaren Grundstücksflächen nicht großflächig, sondern kleinteilig festzusetzen, indem die geplanten Gebäude umfahren würden. Da bei dieser Alternative sich die Maßnahmen im Hinblick auf den Starkregenschutz nicht ändern und die Gebäude in der gleichen Anordnung gebaut würden wie in der favorisierten Variante, scheidet diese Möglichkeit aus. Sie hätte keine anderen Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Wechselwirkungen zwischen der Gefahr von Starkregen und den damit möglicherweise gegebenen Überschwemmungen bestehen insbesondere zum Grundwasserschutz. Da jedoch wassergefährdende oder gefährliche Stoffe auf dem Gelände nicht gelagert werden sollen, kann eine diesbezügliche Gefährdung ggf. durch Fahrzeuge ausgehen, die im Außenbereich abgestellt werden. Hier sind vor einem angekündigten Starkregen entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Insgesamt lassen sich durch bauliche oder andere vorbeugende Maßnahmen die Schwierigkeiten, die sich aus der Gefahr der Überflutung bei extremem Starkregen ergeben, bewältigen. Eine diesbezügliche Unbebaubarkeit der Fläche ist nicht gegeben.

3.3.7.6 Erholung

Die Landschaft als Teil der natürlichen Umwelt dient dem Menschen als Erholungsraum. Dabei umfasst der Begriff Erholung aus räumlicher Sicht unterschiedliche Bereiche: für die tägliche "Feierabenderholung" ist das unmittelbare Wohnumfeld mit den ohne großen Aufwand fußläufig erreichbaren Bereichen von Bedeutung. Größere Spaziergänge oder Fahrradausflüge erschließen weitere Räume am Wochenende. Besonders attraktive Gebiete wie z.B. die Mommniederung, der Wohnungswald oder angrenzend auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe die

Auskiesungsseen am Tenderingsweg oder die Kaninchenberge sind dagegen Ziel auch vieler Menschen aus anderen Gemeinden; sie haben eine regionale Bedeutung.

Das Plangebiet und dessen weitere Umgebung sind derzeit landwirtschaftlich geprägt. Es ist Teil eines großen Regionalen Grünzuges zwischen dem Gewerbegebiet Grenzstraße und dem Ortsteil Voerde. Entsprechende Inhalte enthält der Gebietsentwicklungsplan (GEP 99). Vereinzelt ist Einzelbebauung (vor allem entlang des Hammweges) vorhanden, die durch Gehölze sehr stark eingefasst ist. Prägend für das Landschaftsbild sind des Weiteren Gehölzstreifen mittlerer Höhe sowie Einzelbäume.

Der Landschaftsplan Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel hat als Entwicklungsziel für den Entwicklungsraum A2 im Hinblick auf die Erholung zusätzlichen folgenden Inhalt:

- „Wegen seiner herausragenden Bedeutung für den Pferdesport, die Pferdehaltung und die Reiterholung sind die Nutzungen im Raum Holthausen so zu lenken, dass bereits bestehende Konflikte gemindert und vorgenannte Nutzungen gefördert werden. Das Reitwegenetz ist entsprechend auszubauen und an das überregionale Reitwegenetz anzubinden.“

Auch schützt der Landschaftsplan für den Entwicklungsraum A2 diesen Belang. Er widerspricht diesbezüglich der Bauleitplanung. Eine förmliche Änderung des Landschaftsplanes wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

Das Plangebiet selbst besteht ausschließlich aus landwirtschaftlicher Fläche in Form von Ackerland. Gehölze sind dort nicht vorhanden. Entlang der Ostgrenze des Gebietes der Gemeinbedarfsfläche ist außerhalb des eigentlichen Planbereiches ein Gehölzstreifen vorhanden, der nur aus Sträuchern besteht, ohne dass er Bäume enthalten würde.

Der Raum, das heißt das Plangebiet und dessen größere Umgebung, ist bedeutsam für die Naherholung, insbesondere für Berufstätige aus dem nahegelegenen Gewerbegebiet Grenzstraße sowie für Anwohner aus dem Hauptort Voerde. Er ist über straßenbegleitende Fuß- und Radwege erlebbar und erschlossen.

Das Plangebiet selbst spielt jedoch nur indirekt wahrnehmungstechnisch eine Rolle. Ein Betreten der Fläche für die Naherholung ist auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht möglich.

Belastet ist der Raum zum einen durch den Verkehr auf der Grenzstraße und dem Hammweg. Insbesondere der hiervon ausgehende Lärm führt zu einer Beeinträchtigung der Erholungsqualität.

Des Weiteren wird der Bereich durch das Gewerbegebiet Grenzstraße beeinträchtigt. So stört zum einen dessen Bebauung das Landschaftsbild, zum anderen kommt es auch von hier zu einer Belastung durch Lärm und weiteren Immissionen.

Zudem verläuft südlich des Gewerbegebietes Grenzstraße eine Höchstspannungsfreileitung durch den Landschaftsraum, in einer Entfernung von ca. 250 m zur Nordgrenze der geplanten Gemeinbedarfsfläche. Auch durch diese Leitung ist bereits derzeit das Landschaftsbild gestört.

Durch die Planung kommt es zu einem Wegfall von landwirtschaftlicher Fläche und damit von erlebbarem Erholungsraum. Der Landschaftsraum wird verkleinert. Dies erscheint jedoch vertretbar, da der Freiraum in der Umgebung des Gebietes sehr groß und Teil des Regionalen Grünzuges ist, der vom Naturschutzgebiet Kaninchenberge im Osten bis zum Rheinvorland im Westen reicht.

Durch die geplante Bebauung kommt es zu einer Beeinträchtigung der Wahrnehmung des Freiraumes als weitgehend unberührte Landschaft, auch wenn der Raum insbesondere durch die Bebauung des Gewerbegebietes Grenzstraße und die Höchstspannungsfreileitung bereits heute nicht mehr unberührt ist.

Durch eine moderne Architektur, durch eine Eingrünung der Gebäude durch Bäume und Sträucher sowie durch die Begrenzung der Gebäudehöhe auf 2 Vollgeschosse, werden die Eingriffe in das Landschaftsbild verringert bzw. zumindest teilweise ausgeglichen. Auch wird flächensparend mit dem Freiraum umgegangen, indem eine kompakte Bebauung vorgesehen wird, die möglichst wenig Fläche des Außenbereiches in Anspruch nimmt.

Die Zunahme des Verkehrs auf Grenzstraße und Hammweg durch die Rettungswache sowie im Einzelfall Einsatzfahrten mit Martinshorn führen zu einer Verringerung der Qualität des Raumes für die Erholung. Dies ist bei Verwirklichung der Maßnahme unvermeidbar.

An Varianten kommt zum einen die Nullvariante, das heißt ein Verzicht auf die Planung, in Betracht. Sie wäre zum einen im Hinblick auf die Erhaltung des Landschaftsraumes als auch im Hinblick auf die des Landschaftsbildes günstiger anzusehen als die, die durch die Bauleitplanung umgesetzt werden soll. Da bei einem Verzicht auf die Planung die an sie gestellten Planungsziele nicht erreicht werden, scheidet sie aus.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt, stadtentwicklungsplanerisch gewünscht und geringere Auswirkungen auf das Schutzgut hätte, ist in Voerde (Ndrh.) nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Die Alternativen, die überbaubaren Grundstücksflächen weiter nach Norden bzw. Süden zu verschieben, hätte keine Änderung in Hinblick auf die Auswirkungen der Planung auf die Erholung zur Folge.

Auch die Variante in der Art der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen, nämlich diese eng um die Baukörper zu legen und nicht großflächig festzusetzen, würde an den Folgen für die Minderung der Erholungsqualität nichts ändern.

Wechselwirkungen des Aspektes der Erholung bestehen mit den Aspekten des Landschaftsbildes, des Lärms und des Flächenverbrauchs. So wirkt sich die Veränderung des Landschaftsbildes negativ auf die Erholungsqualität des Raumes aus. Gleiches geschieht durch den Flächenverbrauch durch die Neubebauung. Auch der Lärm führt zu einer Verringerung des Erholungswertes

Insgesamt kommt es zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch den Wegfall von Freiraum und damit von Erholungsraum. Durch geeignete Maßnahmen soll der Eingriff auf das Landschaftsbild und damit auf die Qualität des verbleibenden Erholungsraums aufgefangen werden.

3.3.7.7 Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Die Auswirkungen auf die Belange von Mensch und Umwelt, die auf Grund der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sein könnten, sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB bei der Planung zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob das Störfallrecht des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) anzuwenden ist.

Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen, liegen in Voerde (Ndrhh.) im Wesentlichen im Norden im Bereich des Hafens und in dessen Umgebung, an einzelnen Standorten im Rheinvorland sowie im Süden in der Umgebung des ehemaligen Kraftwerksstandortes der STEAG. Weitere Betriebe befinden sich in Hünxe, Wesel und Dinslaken in der Nähe zur Stadtgrenze von Voerde (Ndrhh.).

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen oder von schweren Unfällen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete oder unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermeiden werden. Diese Abwägungsdirektive ist bei der Bauleitplanung umfassend in der Abwägung zu berücksichtigen. Von der Störfall-Kommission beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wurden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG) herausgegeben (www.kas.bmu.de). Darin enthalten sind Abstandsempfehlungen.

Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine Anlagen vorhanden oder zulässig, die Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können. Die vorgeschriebenen Abstände zwischen den nächstgelegenen Störfallanlagen und dem Plangebiet werden eingehalten. Theoretisch könnten sich auf Grund der planungsrechtlichen Vorschriften Störfallbetriebe im Gewerbegebiet Grenzstraße ansiedeln. Da das Gebiet jedoch zu wesentlichen Teilen bereits bebaut ist, ist kaum davon auszugehen. In einem solchen Fall würde die Stadt Voerde (Ndrhh.) zukünftig wohl auch planungsrechtlich aktiv werden, indem das Planrecht geändert würde.

Es kann jedoch im Gewerbegebiet Grenzstraße zu Unfällen kommen, die etwa durch Rauchentwicklung Auswirkungen auf das Plangebiet haben können. Dies lässt sich nicht vermeiden.

Auf dem Gelände der Rettungswache bzw. des Zentrums für Katastrophenschutz werden zukünftig keine gefährlichen Stoffe gelagert, so dass von Unfällen hierdurch nicht auszugehen ist.

Darüber hinaus ist mit Erdbeben, da sich Voerde (Ndrhh.) in flachem Gelände befindet oder mit Erdbeben, da es sich nicht um ein Erdbebengebiet handelt, nicht zu rechnen.

Die Rettungswache selbst hat nicht einen so hohen Schutzgrad wie etwa das Wohnen.

Wechselwirkungen mit anderen Umweltschutzgütern ergeben sich mit dem Belang der Erholung, Tieren und Pflanzen sowie des Artenschutzes. So hätten Unfälle Auswirkungen auf die Erholungsqualität, etwa im Hinblick auf Schadstoffniederschlag oder Ruß. Auch hätten diesbezügliche Folgen ggf. Konsequenzen für die Tier- und Pflanzenwelt und den Artenschutz, dadurch dass ihr Lebensraum durch Schadstoffniederschlag beeinträchtigt würde.

Insgesamt ist im Hinblick auf den Katastrophenschutz die Planung weitgehend unbedenklich. Folgen bei Unfällen, etwa durch Brände auf dem Gelände der Anlage selbst oder im Gewerbegebiet Grenzstraße, sind jedoch naturgemäß nicht vollständig auszuschließen.

3.3.8 Schutzgut „Kulturelles Erbe“ und sonstige Sachgüter

Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen, kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale ermittelt werden müssen.

Verschiedene Gesetze schützen das Schutzgut. So müssen gemäß Baugesetzbuch die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der der erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Berücksichtigung finden. Das Bundesnaturschutzgesetz fordert die Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen. Aus dem Landesdenkmalschutzgesetz ergibt sich, Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen, bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Zudem enthalten das Raumordnungsgesetz, das Bundesbodenschutzgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Bundesfernstraßengesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das Bundesberggesetz und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Regelungen zum kulturellen Erbe.

Kulturelles Erbe im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind dabei Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.

Der hiesige Raum gilt - wegen der Nähe zum Fluss und wegen der ertragreichen Böden des Schwemmland - schon seit vorgeschichtlicher Zeit als guter Siedlungsraum. Auf der anderen Seite sind Siedlungen im Flachland Raubzügen und kriegerischen Ereignissen viel stärker ausgeliefert als Orte im Mittelgebirgsraum (bis in heutige Zeit z.B. beim Übergang der Alliierten über den Rhein bei Mehrum am Ende des Zweiten Weltkriegs). Hinzu kommt die Bedrohung durch das Hochwasser des Flusses. Im Ergebnis gibt es zahlreiche archäologische Fundstellen, aber wenig historische Bausubstanz. Das bedeutet aber auch, dass verbliebene historische Gebäude einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Entwicklung im Auenbereich des Rheins haben daneben zu spezifischen Formen der Kulturlandschaft geführt, die in der von Hecken durchzogenen und mit Kopfbäumen bestandenen Mommniederung einen fast einzigartigen Ausdruck gefunden haben.

Unter dem Begriff „Kulturelles Erbe“ sind zusammengefasst:

- schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler,
- historische Kulturlandschaften und
- Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart.

Weitere Objekte, die geschichtlich bedeutsam oder prägend für das Ortsbild sind, eine Bedeutung für andere Schutzgüter haben (wie z.B. Ruinen als Lebensraum für bestimmte Tiere) oder

bei deren Beeinträchtigung nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu erwarten sind, zählen zu den „sonstigen Sachgütern“.

Die Bestandserhebung der historischen Kulturlandschaft bzw. Kulturlandschaftsbestandteile im Hinblick auf das kulturelle Erbe erfolgt anhand der Kriterien Zeugniswert bäuerlicher Kulturlandschaft, Erhaltungswert / -zustand, regionaltypischer Wert und optische Wahrnehmbarkeit.

Der Zeugniswert bäuerlicher Kulturlandschaft orientiert sich am Alter des Elements und seiner Aussagekraft für die Entstehungszeit. Hierbei müssen Umgestaltungen berücksichtigt werden, die als Teil des historischen Entwicklungsprozesses zu betrachten sind.

Bei der Bewertung des Erhaltungszustandes und der dazugehörigen Funktionalität ist zu berücksichtigen, dass Veränderungen, Erweiterungen und Umgestaltungen ebenfalls einen historischen Zeugniswert besitzen können.

Der regionaltypische Wert gibt an, inwieweit ein Element für eine Region als typisch zu beurteilen ist und ob es deshalb auch einen identitätsstiftenden Wert hat.

Historische Kulturlandschaftselemente prägen in vielen Regionen maßgeblich die visuell erfassbare Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft. Von Bedeutung Elemente und Strukturen, die im optischen und / oder funktionalen Bezugssystem miteinander in Verbindung stehen.

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die keine Kultur- oder Baudenkmäler aufweist. Auch vorhandene historische Gebäude und sonstige Bauwerke sind durch die Planung weder im Plangebiet noch in dessen Umgebung betroffen.

Archäologische Untersuchungen zur Untersuchung der Fläche auf Bodendenkmäler wurden vom zuständigen Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, nicht eingefordert. Es wird jedoch diesbezüglich ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, wie sich Bauherren beim Auffinden von Bodendenkmälern zu verhalten haben.

Insgesamt hat die Planung lediglich Auswirkungen auf die Veränderung der Kulturlandschaft und auf das Sachgut „Landwirtschaftliche Fläche“ mit der Möglichkeit der Produktion von Nahrungsmitteln. Lediglich die Nullvariante würde diese Folgen vermeiden. Sie ist jedoch nicht zielkonform und scheidet daher aus.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt, stadtentwicklungsplanerisch gewünscht ist und geringere Auswirkungen auf das Schutzgut hätte, ist in Voerde (Ndrhh.) nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Insgesamt sind die vorgenannten Auswirkungen nicht zu vermeiden und müssen in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt werden.

3.3.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind, soweit sie im gegebenen Fall Bedeutung haben, bereits bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter untersucht worden. In bestimmten Fällen, insbesondere bei großen und alten, wenig anthropogen beeinflussten Biotopkomplexen kann jedoch die wechselseitige Abhängigkeit ein solches Maß an Komplexität annehmen, dass die Folgen eines Eingriffs nicht ohne weiteres im Vorhinein erkannt und richtig bewertet werden können. Mit Relevanz für das Stadtgebiet handelt es sich um folgende Biotopkomplexe:

- Auenkomplexe sowie naturnahe Bach- und Flusstäler,
- Binnendünenkomplexe,
- Naturnahe Wälder.

Die einzelnen Wechselwirkungen wurden bereits bei der Betrachtung der einzelnen Umweltschutzgüter mit untersucht. Eine weitere Darstellung ist hier nicht erforderlich.

3.3.10 Zusammenfassende Bewertung

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für die überwiegende Zahl an planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet weitestgehend ausgeschlossen werden, wenn die im Bebauungsplan enthaltenen Artenschutzhinweise eingehalten werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass u.a. die Wiesenvogel Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz, Wachtel sowie der Feldsperling im Plangebiet ihr Brutrevier haben. Durch eine Räumung der Fläche des Plangebietes außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung von Individuen verhindert werden. Um eine Besiedlung nach der Räumung der Fläche zu verhindern, ist das Gebiet bis zu einer Bebauung vegetationslos zu halten. Die derzeit auf der Fläche lebenden Tierarten können auf benachbarte Flächen, die ähnlich strukturiert sind wie die des Plangebietes, ausweichen, so dass keine wesentlichen negativen Folgen für die Erhaltung der Arten zu erwarten sind. Es geht jedoch durch die Maßnahme Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten insgesamt verloren. Dies ist nicht zu vermeiden und soll durch die Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen abgemildert werden.

Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung neuer Gebäude beeinträchtigt, auch wenn der Raum durch das vorhandene Gewerbegebiet Grenzstraße diesbezüglich vorgeprägt und geschädigt ist. Durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und eine moderne Architektur wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abgemildert.

Durch die Planung wird Boden beseitigt, versiegelt und verdichtet, was zu einem Verlust seiner Funktionen als Biotopfläche, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie seinen Filterfunktionen für das Niederschlagswasser führt. Die Schaffung einer durchlässigen Oberfläche für den Bereich der Stellplätze und ihrer Zufahrten etwa durch den Einbau von Ökopflaster oder von Rasengittersteinen ist nicht möglich, da die Freiflächen der Rettungswache im Katastrophenfall für das Sammeln von Menschen geeignet sein müssen und dies bei einem entsprechenden Einbau nicht gegeben wäre. Daher muss der Boden, soweit für Stellplätze und Zufahrten erforderlich, vollständig versiegelt werden. Der dargestellte Eingriff in den Boden ist bei Verwirklichung der Baumaßnahme nicht zu vermeiden. Eine Kompensation des Eingriffs ist nur sehr bedingt möglich. So ist der Boden als Naturkörper in der Regel nur begrenzt wiederherstellbar und nur in Grenzen ausgleichbar. Eine Entsiegelung an anderer Stelle als Ausgleich für den Eingriff in den Boden wurde geprüft, ist aber nicht möglich. Auch aus Gründen des Bodenschutzes wird auf die Unterkellerung der geplanten Gebäude verzichtet. Im Rahmen der Abwägung muss der Eingriff in den Boden gegenüber den anderen höhergewichtigen Belangen zurückstehen.

Durch das Planvorhaben geht unwiederbringlich Fläche insgesamt und für die Landwirtschaft (Ackerbau, Grünlandbewirtschaftung) geeigneter Boden verloren. Dies ist bei Verwirklichung der Planung unvermeidbar. Eine Variantenprüfung hat ergeben, dass keine geeignete Variante zur Verfügung steht.

Es wird in den Wasserhaushalt eingegriffen, wobei dies durch die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zu wesentlichen Teilen ausgleichbar ist. Überschwemmungsgefahren durch Flusssysteme sind nicht vorhanden. Durch Starkregen können einige Teile des Plangebietes überflutet werden. Diesbezüglich werden durch einen Hinweis bauliche Maßnahmen an den Gebäuden empfohlen. Das Plangebiet liegt nicht in einer Wasserschutzzone. Insgesamt hat die Planung negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Diese Folgen können durch entsprechende Maßnahmen abgemildert, aber nicht vollständig ausgeglichen werden. Insgesamt sind damit die verbleibenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut mit den Zielsetzungen zur Verwirklichung der Rettungswache abzuwägen.

Durch die starke Versiegelung von Flächen kommt es zu einer Veränderung des Kleinklimas wie etwa der Erhöhung der Temperatur im engeren Bereich des Plangebietes. Diese negativen Folgen sind nicht zu vermeiden. Sie können durch Begrünungsmaßnahmen durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zum Teil reduzierbar sind. Ein Beitrag zum Klimaschutz ist auch die Festsetzung, auf einem Teil der Dachflächen Photovoltaik-Anlagen zu errichten, auf einem anderen Teil, Dachbegrünung vorzunehmen. Insgesamt sind die negativen Folgen für das Klima mit den anderen Belangen und den Zielsetzungen, die an die Planung gestellt werden, abgewogen werden.

Durch die Ansiedlung der Rettungswache kommt es zu einem Anstieg der Lärmimmissionen durch zusätzliche Fahrzeugbewegungen und den Einsatz des Martinshorns bei Einsatzfahrten. Besonders schutzwürdige Nutzungen wie Allgemeine oder Reine Wohngebiete sind in der Umgebung jedoch nicht vorhanden.

Insgesamt kommt es zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch den Wegfall von Freiraum und damit von Erholungsraum. Durch geeignete Maßnahmen soll der Eingriff auf das Landschaftsbild und damit auf die Qualität des verbleibenden Erholungsraums aufgefangen werden.

Störfallbetriebe sind in der Umgebung des Gebietes nicht vorhanden. Insgesamt ist im Hinblick auf den Katastrophenschutz die Planung weitgehend unbedenklich. Folgen bei Unfällen, etwa durch Brände auf dem Gelände der Anlage selbst oder im Gewerbegebiet Grenzstraße, sind jedoch naturgemäß nicht vollständig auszuschließen.

Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter ergeben sich dadurch, dass Kulturlandschaft verändert wird und landwirtschaftliche Fläche in Bauland umgewandelt wird. Dies ist nicht zu vermeiden. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die keine Kultur- oder Baudenkmäler aufweist. Auch vorhandene historische Gebäude und sonstige Bauwerke sind durch die Planung weder im Plangebiet noch in dessen Umgebung betroffen. Archäologische Untersuchungen zur Untersuchung der Fläche auf Bodendenkmäler wurden vom zuständigen Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, nicht eingefordert. Es wird jedoch diesbezüglich ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, wie sich Bauherren beim Auffinden von Bodendenkmälern zu verhalten haben. Insgesamt hat die Planung lediglich Auswirkungen auf die Veränderung der Kulturlandschaft und auf das Sachgut „Landwirtschaftliche Fläche“ mit der Möglichkeit der Produktion von Nahrungsmitteln. Insgesamt sind die vorgenannten Auswirkungen nicht zu vermeiden und müssen in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt werden.

Insgesamt ergeben sich negative Auswirkungen auf die Umweltschutzbelange. Dies ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Sie sind bei der Umsetzung der Planung unvermeidbar. Durch bestimmte Maßnahmen, die zum größten Teil im Bebauungsplan festgesetzt werden, können diese negativen Folgen zum Teil ausgeglichen und abgemildert werden. Die verbleibenden, nicht ausgleichbaren Auswirkungen sind mit den Vorteilen der geplanten Bauleitplanung abzuwägen.

3.4 Kompensation

3.4.1 Konzeption zur Bewältigung der Umweltfolgen, ökologischer Ausgleich

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich hat demnach durch geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich zu erfolgen. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Die beabsichtigte Planung verursacht Eingriffe in das gegebene ökologische Potenzial. Soweit im Einzelfall Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vermieden werden können, sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die die Beeinträchtigungen in ihrer Wirkung weitgehend ausgleichen sollen, denn gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Gemäß § 18 Abs. 1 BauGB ist, wenn auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Die Stadt Voerde (NdrRh.) hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem attraktiven Wohnstandort in der Ballungsrandzone entwickelt. Ausschlaggebend dafür war neben den günstigen Verkehrsverbindungen zum Ballungskern die hohe Wohnqualität, die entscheidend von der Erlebarkeit des vorhandenen Naturraums geprägt wird. Zur Aufrechterhaltung dieses positiven Standortfaktors ist die Stadt daher über die allgemeinen Ziele des Umweltschutzes hinaus an einer Erhaltung und Entwicklung des ökologischen Potentials interessiert. Daher sollen Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst vollständig ausgeglichen werden, soweit nicht unabwendbare höherwertige Belange entgegenstehen.

Grundlage dafür ist zunächst eine Bilanz, bei der das ökologische Potenzial vor Realisierung der Planung und nach ihrer Verwirklichung gegenübergestellt wird. Diese Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz soll zumindest ausgeglichen sein.

Die Ermittlung des Potenzials erfolgt dabei auf Grundlage des NRW-Bewertungsverfahrens „Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW“, welches vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) 2008 aufgestellt und zuletzt 2021, nach Änderungen im Naturschutzrecht und dem Ziel einer landesweiten Harmonisierung von Biotoptypen und ihrer Inwertsetzung, überarbeitet wurde. Dieses NRW-Bewertungsverfahren soll nach Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel als einheitliches Bewertungsmodell kreisweit Anwendung finden und basiert auch auf dem bisher i.d.R. in der Stadt Voerde (NdrRh.) modifiziert angewandten Bewertungsverfahren Adam, Nohl, Valentin von 1986. Als formalisiertes, numerisches Wertverfahren ist das NRW-Bewertungsmodell noch differenzierter als das bisher i.d.R. in der Stadt Voerde (NdrRh.) angewandte Adam, Nohl, Valentin-Bewertungsmodell. Es beinhaltet zur Ermittlung der Lebensraumfunktionen Wertverfahren, die dem quantitativen rechnerischen Nachweis des Ausgleichs dienen. Bei ähnlichen Eingriffssachverhalten soll es zu vergleichbaren Kompensationsumfängen kommen. Es enthält darüber hinaus Biotoptypeneinheiten mit Wertvorschlägen als Bewertungshilfen. Dabei kann das rechnerische Bewertungsverfahren nur eine grobe Abschätzung darstellen.

Um eine kreisweite Vergleichbarkeit und auch einfachere Handhabung bei z.B. Öko-Konten oder externem Ausgleich zu erreichen, wird dem Ansinnen des Kreises Wesel durch Anwendung des NRW-Modells als in der Stadt Voerde ab 2022 anzuwendendes Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz-Instrument nachgekommen.

Da zwischen der ökologischen Untersuchung des Plangebiets und dessen tatsächlicher Inanspruchnahme in der Regel eine mehr oder weniger lange Zeit vergeht, soll der maßgebliche Zeitpunkt für die quantitative Ermittlung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichspotenzials möglichst frühzeitig im Planverfahren liegen, um sowohl z.B. ein Abholzen der der Planungsfläche im Vorgriff auf die Planung und Bewertung des Naturhaushalts zu unterbinden als auch „Natur auf Zeit“ als zeitlich begrenzter Gewinn für den Naturhaushalt zulassen zu können. Davon unberührt bleibt die Berücksichtigung des zuletzt vor der planerischen Entscheidung vorliegenden Zustandes von Natur und Landschaft im Rahmen der Abwägung, um das Naturpotenzial nicht nachhaltig zu beeinträchtigen.

Leitlinie für die Erarbeitung des Ausgleichskonzepts war weiterhin der Anspruch, eine "funktionale und räumliche Kompensation" vorzunehmen in dem Sinne, dass der tatsächlichen Beeinträchtigung möglichst orts- also eingriffsnah und der gestörten Funktion entsprechend ausgleichende Maßnahmen gegenübergestellt werden. Dies erfolgt im Planverfahren zur Rettungswache durch am Rande und durch Teilflächen des Bebauungsplans, die in direkter Nähe der geplanten Rettungswache liegende Kompensationsflächen und –maßnahmen.

Durch eine Artenschutzprüfung der Stufe I wurde untersucht, ob und in welchem Umfang besonders geschützte Arten an Tiere und Pflanzen durch die Planung betroffen sein können. Dabei ist generell der Artenschutz, auch derjenige in Bezug auf nicht besonders geschützte Arten, bei der Bauleitplanung, zu beachten.

Durch eine Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter werden im Umweltbericht die Umweltauswirkungen untersucht. Soweit im Einzelfall Eingriffe nicht vermieden werden können, sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die die Beeinträchtigungen in ihrer Wirkung ausgleichen sollen.

Durch die geplante Bebauung auf der zukünftigen „Fläche für den Gemeinbedarf“ kommt es zu einem Eingriff in Boden, Natur und Landschaft. Landwirtschaftliche Fläche wird in Bauland umgewandelt. Damit geht „Fläche für die Landwirtschaft“ für die Neubebauung verloren.

§ 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) führt aus, dass bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die agrarstrukturellen Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung geeignete Böden nur in einem notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist demnach vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich etwa durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass neben der Fläche für bauliche Nutzung zusätzlich durch Ausgleichsmaßnahmen Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden.

Gemäß § 31 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW sind bei der Auswahl geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch die Belange des Biotopverbundes, des Klimaschutzes und des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Durch Auswahl und Kombination geeigneter Kompensationsmaßnahmen ist die Inanspruchnahme von Fläche auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Zu den genannten Maßnahmen können demnach auch Maßnahmen des ökologischen Landbaus gehören.

Biologische Vielfalt ist daher eine wichtige Grundlage für intakte Ökosysteme und damit auch für die Landwirtschaft. Die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten auf der einen Seite

und die Bewahrung der Artenvielfalt auf der anderen Seite führen dabei häufig zu Zielkonflikten.

Bei der Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen wurde hier insbesondere geprüft, ob der Ausgleich auch durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen von landwirtschaftlichen Flächen erbracht werden kann (Produktionsintegrierte Maßnahmen). Bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen sollten dabei vorrangig solche produktionsintegrierten Maßnahmen (PIKs) ausgewählt werden, die auf eine ökologische Verbesserung bestehender landwirtschaftlicher Strukturen gerichtet sind.

Dazu wurden insbesondere die Ergebnisse der für die Planung durchgeführten Artenschutzprüfung der Stufe I herangezogen, die untersucht, ob und in welchem Umfang besonders geschützte Arten an Tiere und Pflanzen durch die Überplanung der bisher landwirtschaftlichen Nutzfläche betroffen sein können. Da der Verlust landwirtschaftlicher Fläche und auch des Lebensraums „Acker, Grünland“ nur durch z.B. Entsiegelung ausgleichbar wäre, soll der Ausgleich in diesem Fall nicht zur weiteren Inanspruchnahme von Acker führen und somit über eine produktionsintegrierte, ökologische Aufwertung von landwirtschaftlicher Fläche als Ausweichlebensräume für die konkret verdrängten Arten und am Ort des Eingriffs, erfolgen.

Die Betrachtung der Arten hat ergeben, dass vier der näher zu betrachtenden gefährdeten planungsrelevanten Arten, die von der Planung betroffen sein können, Wiesenvögel sind (Feldlerche, Wachtel, Kiebitz und Rebhuhn). Das Rebhuhn ist zudem besonders gefährdet.

Für den produktionsintegrierten Ausgleich des Planverfahrens soll die Feldlerche eine Zielart sein, da sie zum einen auf den Messtischblättern als gefährdet aufgeführt ist und zum anderen in der unmittelbaren Umgebung bereits z.B. 2014 und 2016 als Brutvogel, gesichtet worden ist. Die Feldlerche gilt als reviertreuer Bodenbrüter, so dass davon auszugehen ist, dass sie auch im Plangebiet vorkommt, bzw. gute Gegebenheiten für ein Brutrevier vorliegen. Zudem kommt nach der Artenschutzprüfung im Plangebiet die gefährdete Schlingnatter potenziell vor. Sie soll stellvertretend für Reptilien als Zielart herangezogen werden, um eine entsprechende ökologische Aufwertung bei den PIKs auch für Reptilien zu erreichen.

Wie andere Wiesenvögel bevorzugt die Feldlerche niedrige, gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die von ihr besiedelten Biotope zeichnen sich durch karge oder kurze Vegetation mit einem hohen Anteil an nacktem Boden aus. Die Biotope sind Äcker, Grünland und Brachen mit einer nicht zu dicht stehenden Krautschicht. Die höchsten Werte für eine Population sind auf Magerweiden und Ackersukzessionsbrachen erreicht worden. Vegetationshöhen von 15 bis 25 cm sind für die Nestablage optimal, aber auch in einem Bewuchs bis zu 70 cm wurden Nester ermittelt. Bei stark wüchsigen Flächen nimmt die Vegetation schnell zu und es kommt zu hohen Mahdverlusten. Die Feldlerche bevorzugt lückige Getreideflächen mit Kümmerwuchs.

Das Rebhuhn ist besonders gefährdet. Es ist ein wichtiger Indikator für die Biodiversität in Agrarlandschaften. Es kann eine weitere Zielart für das Plangebiet und dessen Umgebung wegen seiner hohen Sympathiewerte in der öffentlichen Wahrnehmung darstellen. Für diesen Vogel entstehen auf intensiv genutzten Ackerflächen häufig Probleme durch zu hoch und zu dicht aufwachsende Vegetation, ein geringes Nahrungsangebot und fehlende Strukturvielfalt. Durch eine Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und die Anlage von Ackerbrachen verbessert sich sein Lebensraum. Günstig für das Rebhuhn sind vielfältig bewirtschaftete Ackerflächen. Die Maßnahmen sollten streifenförmig nicht entlang von frequentierten Feldwegen erfolgen.

Als Reptilienart kann die Schlingnatter im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen. Sie soll daher diesbezüglich die Leittierart sein. Die Schlingnatter bevorzugt offene oder halboffene

Lebensräume mit heterogener Vegetation und steinigen, schnell austrocknenden Böden wie Magerrasen oder Halbtrockenrasen. Zudem benötigt sie offene Sandflächen mit nährstoffarmem Substrat oder Steinflächen und Sonnenplätze zur Temperaturregulierung. Als Maßnahmen ist die Entwicklung strukturreicher und extensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen durch die Etablierung von Ackerbrachen und Magerrasen zu nennen. Die Vorbelastung des Maßnahmenstandortes mit Bioziden und Düngemitteln sollte möglichst gering sein.

Als produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen für den im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 143 zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft bieten sich linienförmige Aufwertungsmaßnahmen auf hier liegenden, verpachteten städtischen Grundstücken an. Denn diese linienförmigen PIKs sollen als etwa 370 m lange und mindestens 14 m breite, sogenannte MSPE-Flächen, die fast durchgängig verbunden, nicht entlang von Straßen liegen und zudem vernetzt sind mit einem 2001 vom Hegering angelegten Gehölzstreifen, der als Öko-Konto gesichert ist. Die etwa 8 m breite Grenzstraße bildet zwar ein gefährliches Hindernis und wirkt trennend, ist jedoch nicht allzu stark befahren, weist Gehölze im Randbereich auf und ist von flugfähigen Tieren gut zu überwinden. Zudem dienen diese Aufwertungsmaßnahmen größtenteils auch den weiteren hier vorkommenden planungsrelevanten Arten mit sich verschlechterndem oder ungünstigem Erhaltungszustand.

Die Ausgleichsmaßnahmen sollen durch die Festsetzung von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) auf den nicht als „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzten Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150, auf dem Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 sowie auf einem 14 m breiten Streifen nördlich der Südgrenze des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 durchgeführt werden. Sie befinden sich alle im Umfeld der Eingriffsfläche und werten damit unmittelbar den Bereich um das Plangebiet für Wiesenvögel auf. Durch die streifenförmigen vernetzten Strukturen verbinden sie vorhandene Biotope und damit Lebensräume miteinander.

Als produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen sollen bisher intensiv genutzte Ackerflächen oder Teilbereiche davon in extensiv genutzte Ackerflächen umgewandelt werden.

Extensive Landwirtschaft ist im Gegensatz zur intensiven Landwirtschaft gekennzeichnet durch einen im Verhältnis zur Fläche geringen Kapital- und Arbeitseinsatz, etwa im Hinblick auf Düngemittel, Pestiziden, Herbiziden und Maschinen. Die pflanzlichen Erträge pro Flächeneinheit sind in der extensiven Landwirtschaft geringer. Extensive Landwirtschaft ist im Allgemeinen umweltverträglicher. Auf Grund des geringeren Düngemittel- und Pestizideinsatzes besteht eine geringere Gefahr, dass Nährstoffe und Pestizide in Oberflächen und Grundwasser eingetragen werden. Allerdings hängen die tatsächlichen Auswirkungen des Einsatzes von Produktionsmitteln auf die Umwelt nicht allein von der Menge der eingesetzten Produktionsmittel ab, sondern auch davon, wie diese eingesetzt werden. Produktionsmittel wie z. B. Düngemittel werden auch benötigt, um die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten, wenn pflanzliche Erzeugnisse entnommen werden. Ein zu geringer Düngemittelleinsatz kann daher zu Umweltverschlechterung führen.

Die vorgesehenen Ausgleichsflächen müssen neben den landwirtschaftlichen Erfordernissen auch den naturschutzfachlichen Ansprüchen genügen. Die Maßnahme als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme ist hier besonders geeignet, da auf Grund des zu erwartenden hinreichenden Artenvorkommens ein hohes Entwicklungspotential gegeben ist.

Auf den Ausgleichsflächen sollten nur niedrige Getreidearten (Höhe < 2 m) angepflanzt werden. **Daher soll die Aussaat von Mais unzulässig sein.** Hintergrund ist, dass Wiesenvögel Probleme mit hoch aufgewachsenen Flächen haben. Die Flächen sollen mit doppeltem Saatreihenabstand bepflanzt werden, um Wildkräutern zwischen den Reihen Raum zur Entwicklung zu

geben, so dass ein zusätzliches Nahrungsangebot für Vögel zur Futtersuche und zum Nisten sowie Lebensraum für Insekten entsteht. **Die Getreidestoppeln sollen im Herbst mindestens in 20 cm Höhe auf dem Feld belassen werden, um trotz ihrer „Durchsichtmöglichkeit“ eine gewisse Deckung zu bieten.** Das Nebeneinander von vorjähriger und frisch gesäter Vegetation schafft zudem ein reichhaltiges Nahrungsangebot für Feldvögel, Feldhasen, Amphibien, Bestäuber und Insekten.

Es ist nur der Einsatz von organischem Dünger bei maximal 30 kg/ha/a zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Die Ausgleichsflächen dürfen vom 15. März bis zum 30. Juli nicht gemäht werden. **Außerhalb dieser Zeiten ist die Mahd nur unter besonderer Beachtung von Artenschutzbelangen, insbesondere des Wiesenvögelschutzes (u.a. Schutz der Gelege) zulässig.** Ein Teil der Ausgleichsflächen soll mit einer mindestens 5 cm dicken, grobkörnigen Sandschicht abgedeckt werden, die in den Boden einzuarbeiten ist (Abmagerung).

Zur weiteren Extensivierung aber auch Sichtbarmachung der MSPE-Flächen werden 1 m breite, beidseitig die MSPE-Flächen begrenzende Sandstreifen auf diesen abgemagerten Flächen von ackerbaulicher Nutzung freigehalten. Diese Freiflächen bieten wichtige Zugänge für Feld- und Wiesenvögel wie etwa die Feldlerche. Auf diesen können sich Wildkräuter entwickeln. Vögel können auf ihnen benötigte Sandkörner für die Verdauung aufnehmen. **Auf der Ausgleichsfläche C, direkt angrenzend zum 2001 vom Hegering angelegten Gehölzstreifen, sollen auf diesen frei bleibenden Sandstreifen 3 etwa 0,5 m hohe, jeweils 1 m lange Lesesteinhaufen als Reptilienbiotope hergerichtet werden.**

Die gesamte Maßnahme sollte rotierend angewandt werden. Dabei ist eine Rotation zwischen extensivem Anbau von Feldfrüchten und Ackerbrache jährlich festgeschrieben.

Durch die Lage der Ausgleichsflächen und ihre Ausrichtung in Ost-West-Richtung kommt es zu einer Vernetzung mit vorhandenen Biotopstrukturen. So wird der im Westen in Nord-Süd-Richtung verlaufende Gehölzstreifen mit demjenigen unmittelbar östlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche verbunden.

Die o.g. Durchschneidung der MSPE-Flächen durch die Grenzstraße ist nicht zu vermeiden. Um Gefahren für die Tiere durch Straßenverkehr zu verringern, sollen entlang der Grenzstraße keine 3 m breiten Randstreifen, etwa in Form von Blühstreifen, angelegt werden, da sie die Tiere anziehen würden und damit die Gefahr von Verlusten von Tieren durch die Straße erhöhen würden. Die bisherigen Brutnachweise von Feldlerchen lagen beidseitig des Grenzweges.

Die Ausgleichsmaßnahmen, wie sie vorgeschlagen werden, tragen nun mit dazu bei, dass auf den Ausgleichsflächen selbst weiterhin Landwirtschaft betrieben werden kann und es gleichzeitig zu einer Aufwertung dieser Flächen als Lebensraum für bedrohte Arten, aber auch für sonstige Arten, kommt. Die Extensivierung der Nutzung auf den Flächen trägt zudem dazu bei, dass sich in begrenztem Maße Wildkräuter ansiedeln können, was einen Lebensraum für Bestäuber und Insekten schafft. Bei für die landwirtschaftliche Nutzung auftretendem Übermaß von Wildkräutern sind in Absprache mit der Stadt und unter Beachtung der angestrebten Ziele des Artenschutzes und der ökologischen Aufwertung Gegenmaßnahmen möglich.

Bei einer Bepflanzung der Ausgleichsflächen mit Gehölzen wäre zwar rein rechnerisch gleichfalls ein entsprechender Ausgleich zu erreichen, Lebensraum für die von der Planung besonders betroffenen Wiesenvögel, für Reptilien wie die Schlingnatter und für Insekten würde aber nicht aufgewertet. Zudem würde durch die Herstellung von Gehölzbereichen als Ausgleichsflächen weitere landwirtschaftliche Fläche verlorengehen, was den besonders abzuwägenden Belangen landwirtschaftlicher Nutzfläche, bzw. einer Prüfung alternativer Maßnahmen wie z.B. PIKs, zuwiderlaufen würde.

Ein gewisser Ausgleich soll und kann auch auf dem Baugrundstück geleistet werden. Auf den nicht zu versiegelten Flächen auf der festgesetzten „Fläche für den Gemeinbedarf“ soll im Norden und im Süden jeweils eine Versickerungsmulde hergerichtet werden. Die verbleibenden nicht überbaubaren Flächen sind zu begrünen. Dabei ist auf den nicht überbaubaren Flächen ihres nördlichen Teils auf das Anpflanzen von dichten Baumreihen zu verzichten, da sie dem Ziel der übrigen Ausgleichsmaßnahmen, Raum für Wiesenvögel zu schaffen zuwiderlaufen würden, da Wiesenvögel bei einer zu starken und hohen Bepflanzung diesen Raum wegen der Möglichkeit, dass sich in ihnen Beutegreifer verstecken könnten, meiden würden. Auf dieser Teilfläche ist nur das Anpflanzen von Einzelbäumen mit einem ausreichenden Abstand zulässig. Dort sollen jedoch Sträucher angepflanzt werden. Der südliche Teil nicht überbaubaren Grundstücksfläche der Gemeinbedarfsfläche sollte aber umfassend durch Bäume und Sträucher bepflanzt werden, um die Gebäude zur freien Landschaft hin abzuschirmen und einzugrünen. Auch die vorgesehene Dachbegrünung der Dächer der Hauptgebäude stellt einen Beitrag zum ökologischen Ausgleich dar.

Folgender Artenschutzhinweis wird zudem in den Bebauungsplan aufgenommen, um eine Störung der Vögel während der Brut zu vermeiden:

„Die Fläche des Plangebietes ist während der Baumaßnahme zur Verhinderung von Bruten von Vegetation freizuhalten.

Das Plangebiet ist nach der Räumung während der Brutzeit mit Flutterband zur Vergrämung von Vögeln auszustatten.“

3.4.2 Ausgleichs-Eingriffs-Bilanzierung

Grundlage für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs war die o.g. „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“, 2021, des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Diese Bewertung knüpft u.a. an das Bewertungsverfahren von „Adam, Nohl, Valentin, 1986, Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft“, Hrsg. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW (MUNLV), an und modifiziert es zugleich, um es an die veränderten Vorgaben der Novellierungen der Naturschutzgesetzgebung in NRW anzupassen.

Auf die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“, 2021, des LANUV wird auch deshalb hier zurückgegriffen, weil hier im Hinblick auf die Bewertung von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen Vorgaben gemacht werden, die für den Bebauungsplan von grundlegender Bedeutung sind, da durch ihn derartige Ausgleichsmaßnahmen planungsrechtlich umgesetzt werden sollen. Die o.g. numerische Bewertung des LANUV, das sogenannte „NRW Modell“ unterstützt nun auch die Umsetzung der neuen gesetzlichen Grundlagen des Naturschutzrechtes, eine Produktionsintegrierte Kompensation. Es wurden Biotoptypen als Grundlage für die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung entwickelt sowie geeignete Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen in Form von Bewirtschaftungspaketen für eine produktionsintegrierte Kompensation mit ihren Zielbiotoptypen definiert.

Bei allen Teilen des Plangebietes handelt sich um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen mit einer nur sehr geringen Anzahl an Wildkräutern (Code HA, aci). Randeffekte bzw. Dominanzbestände von Wildkräutern sind nicht vorhanden. Die Ackerflächen sind insoweit mit der Wertstufe 2 zu bewerten. Ein Aufschlag ist dabei nicht erforderlich, da keine besondere Relevanz für den Artenschutz „Flora“ auftritt, zum Beispiel durch Pflanzenarten der RL NRW ab einer Gefährdungskategorie 2 oder einem dominanten Vorkommen sonstiger gefährdeter Pflanzenarten. Bei einer Größe des Bebauungsplangebietes insgesamt (Baugrundstück sowie Ausgleichsflächen 1, 2 und 3) von 26.649 qm ergibt sich damit eine derzeitige Wertigkeit von 53.298 Ökopunkten.

Die Fläche des Eingriffs, also die „Fläche für den Gemeinbedarf“, umfasst 14.759 qm. Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Damit dürfen durch Hauptgebäude 5.904 qm versiegelt werden.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

bis zu einer Grundflächenzahl von 0,75 überschritten werden. Damit dürfen bis zu 75 % der Gemeinbedarfsfläche versiegelt werden. Dies entspricht einer Fläche von 11.069 qm. Der Biotoptyp ist der von „Gebäuden (HN), „Plätzen“ (HAT, HV) bzw. „Verkehrswegen“ (HD, V). Die Gebäude (Code HN) werden mit 0 bewertet. Gleiches gilt für Pflaster- und Plattenbeläge, Asphalt- und Betonflächen (Code me1 / me2).

25 % der Gemeinbedarfsfläche sind zu begrünen. Diese Sie umfassen 3.690 qm. Auf diesen Flächen sollen zudem begrünte Versickerungsmulden errichtet werden. Sie sind als Rasenfläche, intensiv genutzt (Code mc1) mit der Wertigkeit 2 zu bewerten. Die übrigen begrünten Flächen sind als Zier- und Nutzgarten (Code ka4) bzw. als Straßenbegleitgrün in Form von Rainen bzw. Straßenrändern einzustufen (Code HC0) und mit 2 zu bewerten. Damit erreicht man auf den begrünten Flächen 7.380 Ökopunkte.

Die Ausgleichsmaßnahmen sollen durch die Festsetzung von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) auf den nicht als „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzten Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150, auf dem Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 sowie auf einem 14 m breiten Streifen entlang der Südgrenze des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 durchgeführt werden. Sie umfassen insgesamt eine Fläche von 11.890 qm. Vom Biotoptyp her sind sie nach dem NRW Modell als Äcker auf gesandeten und damit abgemagerten nährstoffreichem Boden mit einem hohen Anteil von Wildkräutern, der extensiv genutzt wird (Code HA acme) zu bewerten. Es soll auf Pflanzenschutzmittel verzichtet werden. Gedüngt werden soll nur reduziert. Dabei soll ein doppelter Reihenabstand an Getreide ausgesät werden. Nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen sind sie mit einer Wertigkeit von 4 zu beurteilen. Sie weisen damit zukünftig 47.560 Ökopunkte auf.

Tabelle: Eingriff

	Fläche (qm)	Wertigkeit	Ökopunkte
Plangebiet derzeit	26.649	2	53.298

Tabelle: Ausgleich

	Fläche (qm)	Wertigkeit	Ökopunkte
Versiegelte Flächen	11.069	0	0
Begrünte Flächen der Gemeinbedarfsfläche	3.690	2	7.380
MSPE-Flächen	11.890	4	47.560

Gesamtausgleich	26.649	-	54.940
------------------------	---------------	----------	---------------

Damit steht rein rechnerisch einem Eingriff von 53.298 Ökopunkten ein Ausgleich von 54.940 Ökopunkten gegenüber, was einen Überschuss von 1.642 Ökopunkten bedeutet. Damit ist rein rechnerisch der Eingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen.

Dabei ist die Bewertung der Flächen sehr zurückhaltend vorgenommen worden. Die begrün-ten, nicht versiegelten Flächen der Gemeinbedarfsfläche wurden mit der Wertigkeit 2 bewertet. Auf ihnen sollen jedoch auch Bäume und Sträucher angepflanzt werden, so dass sie rein rech-nerisch auch mit einer höheren Wertigkeit gerechnet werden könnte, indem sie als Biotoptyp Verkehrsgehölz (Code BA4), Gehölzstreifen (BD3) eingestuft werden könnten. Da sie jedoch eine ökologische Wertminderung durch die Herrichtung auch von Versickerungsmulden auf ihnen erfahren, erscheint die angesetzte Wertigkeit von 2 vertretbar.

Einen weiteren Ausgleich wird zudem durch die Begrünung der Anteile der Dachflächen der Hauptgebäude erreicht, die nicht durch Photovoltaik-Anlagen genutzt werden. Diese Maß-nahme schafft durch weiteren Lebensraum für Tiere und Pflanzen einen zusätzlichen Aus-gleich.

3.4.3 Sicherung der Kompensation

In die Baugenehmigung für die Rettungswache werden Auflagen aufgenommen, die die Her-stellung der internen Ausgleichsmaßnahmen auf der Fläche für den Gemeinbedarf zum Inhalt haben. Dazu zählt die Herstellung der begrüneten Flächen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sowie das Anpflanzen der Bäume und der Sträucher. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Maßnahmen innerhalb der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Rettungswache umgesetzt werden. Durch ein sich anschließendes Monitoring wird gewährleistet, dass die Maßnahmen überprüft und gesichert werden.

Die eigentlichen Ausgleichsflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Voerde (NdrRh.) und werden neu an den bisherigen landwirtschaftlichen Pächter verpachtet. In den neuen Pacht-verträgen werden entsprechende Regelungen zur Umsetzung des Ausgleichsflächenkonzeptes aufgenommen.

3.5 Bewertung von Planungsalternativen einschließlich der „Nullvariante“

Auf Planvarianten einschließlich der Nullvariante und alternativer Standorte wird in Kapitel 3.1.2 der Planbegründung ausführlich eingegangen.

3.6 Methodik der Ermittlung

Grundsätzlich ist in der Bauleitplanung das Material zu ermitteln, welches für eine sachge-rechte Planungsentscheidung und insbesondere für die Abwägung über zu berücksichtigende Belange erforderlich ist. Damit wird auch die Grenze der Ermittlungstiefe definiert: Was für die planerische Entscheidungsfindung nicht erforderlich ist, braucht nach dem Grundsatz der Ver-hältnismäßigkeit auch nicht ermittelt zu werden. Nach dem gleichen Grundsatz sollte Doppel-arbeit vermieden werden: Was im Zusammenhang mit anderen Vorhaben oder durch andere Behörden bereits ermittelt wurde, braucht nicht erneut erhoben zu werden, wenn nicht begrün-dete Zweifel an der Richtigkeit vorliegen oder sachliche oder zeitbedingte Veränderungen eine neue Betrachtung nahelegen.

Dies vorausgeschickt, wurden zur Ermittlung der Biotopstruktur des Plangebiets bzw. des Un-tersuchungsraums und der Landschaftstypisierung örtliche Begehungen durchgeführt und eine Klassifizierung der Biotoptypen nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“, herausgegeben vom Landesamt für Natur, Umwelt und Ver-braucherschutz Nordrhein-Westfalen“, aus dem Jahr 2021 vorgenommen. Zusätzlich wurden

die Arbeitskarten des Landschaftsplanes des Kreises Wesel beigezogen; ebenfalls bestehende Umweltverträglichkeitsstudien (Zeelink und Amprionplanung, A 59, Vorderbruchweg, Ortsumgehung Götterswickerhamm, Bebauungsplan zur STEAG, Rahmenbetriebsplan Walsum, Mommbachkonzept), soweit diese für den Untersuchungsraum Angaben enthielten.

Für das Schutzgut Boden standen in erster Linie die landwirtschaftlichen Bodengütekarten zur Verfügung, das Altlastenkataster des Kreises Wesel sowie die für den Bebauungsplan erstellte Versickerungsuntersuchung des Ingenieurbüros Böcke, Dinslaken.

Die Kenntnisse zum Wasserhaushalt, insbesondere zu den Oberflächengewässern, basieren überwiegend auf örtlichem Fachwissen; besonders zum Studium der Grundwasserverhältnisse sind darüber hinaus die Untersuchungen des Lippeverbandes im Zusammenhang mit dem Rahmenbetriebsplan Walsum sowie das in diesem Zusammenhang durchgeführte Monitoring nach Einstellung des Kohleabbaus von Interesse. Weitere Grundlage war die o.g. Versickerungsuntersuchung des Ingenieurbüros Böcke, Dinslaken, das für den Bebauungsplan erarbeitet wurde.

Die Angaben zum Schutzgut Klima/Luft entstammen im Wesentlichen der UVS zum Bebauungsplan 109 „Kraftwerk Voerde“, für dessen Aufstellung eine umfassende Untersuchung der lufthygienischen und klimatischen Situation erforderlich war.

Zur Ermittlung der Lärmbelastung im und durch das Plangebiet wurde ein Immissionsgutachten im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens durch den TÜV-Nord Umweltschutz GmbH und Co KG erstellt, das Grundlage für die diesbezüglichen Inhalte der Planbegründung war.

Hinsichtlich der Ermittlung des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter wurden örtliche Aufnahmen durchgeführt; selbstverständlich wurden auch die Denkmallisten der örtlichen Denkmalbehörde zu Rate gezogen.

Schließlich hat die Verwaltung im Rahmen des Planverfahrens zu verschiedenen Schutzgütern Hinweise erhalten, denen in jedem Fall nachgegangen wurde und die zu einem Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Umweltsituation beigetragen haben.

3.7 Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen - Monitoring

Nach § 4c BauGB (Überwachung der Auswirkungen der Bauleitpläne – Monitoring) sind die Gemeinden verpflichtet, den Vollzug der Bauleitpläne zu überwachen, und zwar in Hinblick auf die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Überwachung soll sich dabei auch auf die Durchführung des von der Bauleitplanung vorgesehenen Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft erstrecken.

Dabei muss im Umweltbericht die Umweltüberwachung in Form eines Monitorings vorstrukturiert werden. Die Gemeinden müssen dort die Überwachung der Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Planes entstehen, vorbereiten und ein Konzept der geplanten Überwachungsmaßnahmen darstellen, insbesondere weil es bei der Realisierung der Bebauungsplanung nach der Rechtskraft des Bebauungsplans zu Abweichungen von der prognostizierten Entwicklung kommen kann.

Das ist beispielsweise denkbar,

- wenn Kompensationsmaßnahmen durch die Bauherren nicht in der erforderlichen Qualität ausgeführt werden oder sich möglicherweise auf Grund der natürlichen Bedingungen nicht so wie vorgesehen entwickeln;

- wenn Verkehrsbelastungen auf Grund bisher nicht absehbarer Ursachen stärker zunehmen als bei der Verkehrslärmprognose berücksichtigt;
- wenn sich in der Nachbarschaft Emittenten ansiedeln, die nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet haben oder bei der Planung berücksichtigte Immissionen, die Schutzmaßnahmen erforderlich machen, endgültig wegfallen.

Aus diesem Grund wird die Verwaltung sicherstellen, dass die Umweltsituation im Plangebiet in regelmäßigen Abständen

1. auf die Realisierung und den Fortbestand der Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen überprüft wird,
2. ob durch die vorgesehene Kompensationsmaßnahme erhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere auf planungsrelevante Tierarten, vermindert oder in vollem Umfang oder zumindest teilweise ausgeglichen werden,
3. ob Veränderungen eingetreten sind, die, wenn sie zum Zeitpunkt der Abwägungsentscheidung bekannt gewesen wären, zu einer Veränderung der Planung geführt hätten,
4. ob sich die Verkehrssituation negativ verändert hat oder
5. ob sich die Immissionsschutzsituation negativ oder positiv verändert hat.

Dabei werden erforderlichenfalls die zuständigen Fachbehörden beteiligt.

Die festgesetzten Maßnahmen nach den Festsetzungen 8.1.1 bis 8.1.6 sind spätestens 3 Monate nach dem Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung und spätestens mit dem Zeitpunkt des Baubeginns fertigzustellen.

Innerhalb der ersten 5 Jahre jährlich, danach fünfjährig, im April eines jeden Jahres wird die Herstellung bzw. der Zustand der gesamten Ausgleichsmaßnahmen auf dem Baugrundstück der Rettungswache wie auf den eigentlichen Ausgleichsflächen durch die Stadt Voerde (Ndrhh.) im Rahmen eines Monitorings überprüft. Es erfolgt ggf. ein telefonischer Austausch mit dem Pächter der landwirtschaftlichen Flächen (im Vorfeld, bei Abschluss bzw. bei Änderung des Pachtvertrags, wird der Pächter für die Ziele der im Bebauungsplan festgesetzten MSPE-Flächen sensibilisiert). Der Pächter teilt der Stadt Voerde (Ndrhh.) jährlich im Dezember eines jeden Jahres seine Nutzung und Erkenntnisse zu den MSPE-Flächen mit. Dies wird im entsprechenden Pachtvertrag geregelt.

Wenn sich aus der jährlichen visuellen Begutachtung der MSPE-Flächen durch die Stadt Voerde (Ndrhh.) und durch die jährliche Berichterstattung des Pächters bzw. der Rückmeldungen (z.B. durch Nachbarn) Fehlentwicklungen festgestellt werden oder absehbar sind, ist z.B. über die Kündigung des Pachtvertrages und Neuvergabe an einen anderen Landwirt eine Steuerung seitens der Stadt Voerde (Ndrhh.) möglich.

Ggf. wird, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Monitorings, die Ausmagerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Fortbestand der ein Meter breiten Sandstreifen und der Reptilienbiotope erneuert.

Der zweite Baustein der Überwachung soll auf den Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB beruhen. Sie haben die Stadt Voerde (Ndrhh.) zu unterrichten, sofern und soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Bauleitplanung erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Darüber hinaus gibt es einige fachspezifische Überwachungssysteme. Anzusprechen sind hier die anlagenbezogenen Überwachungsregelungen des Immissionsschutzrechtes. Die einschlägigen Fachgesetze kennen zudem einige anlassgebundene Überwachungserfordernisse. Dies gilt z.B. für den Fall der Entdeckung von Bodenverunreinigungen oder das Auffinden von Bodendenkmälern. Anzeige und daran anschließende Überwachungspflichten gelten auch für den

Erdaufschluss in das Grundwasser hinein. Schließlich gelten eine Reihe fachgesetzlich vorgeschriebener Monitoringsysteme, z.B. für Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, insbesondere für FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete.

3.8 Zusammenfassung

In der folgenden Tabelle werden die Umweltschutzgüter zusammenfassend aufgelistet und den Auswirkungen durch den Bebauungsplan Nr. 143 gegenübergestellt. Für erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt durch die Bauleitplanung werden, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Ausgleich formuliert.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
Landschaft, Tiere und Pflanzen, Artenschutz	<p>Das Plangebiet ist unbebaut und wird derzeit komplett landwirtschaftlich (ackerbaulich) genutzt. Natürliche Vegetation befindet sich hier nicht.</p> <p>Entlang der Ostseite des Gebietes, aber außerhalb des Plangebietes, verläuft ein Streifen aus Sträuchern. Dieser wird erhalten.</p> <p>Eine Artenschutzprüfung hat ergeben, dass durch die Maßnahme planungsrelevante, gefährdete Tierarten, insbesondere Vögel, negativ betroffen werden. Für sie geht Lebensraum zum Brüten und Jagen verloren. Auf Grund der Nachbarschaft zu großen Freiraumflächen, die ähnlich strukturiert sind wie das Plangebiet, können sie auf diese Räume ausweichen. Eine Gefährdung von geschützten Arten in ihrem Bestand ist nicht zu erwarten. Ein Hinweis zum Schutz von Vögeln wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Hierdurch werden Verluste durch die Zerstörung von Nestern bzw. Gelegen während der Baumaßnahme verhindert.</p> <p>Geschützte Pflanzenarten kommen im Plangebiet nicht vor.</p> <p>Durch die Baumaßnahme geht Landschaftsraum verloren. Es kommt zu einem Eingriff in das Landschaftsbild.</p> <p>Durch Ausgleichsmaßnahmen (Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen) wird der das Plangebiet umgebende Lebensraum für Wiesenvögel, u.a. für planungsrelevante, gefährdete Vogelarten, aufgewertet.</p>	<p>Es sind Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten zu erwarten. Diese Tierarten können jedoch auf den benachbarten gleich strukturierten Freiraum bzw. Ackerflächen ausweichen.</p> <p>Es erfolgt ein Eingriff in den Landschaftsraum, in das Landschaftsbild und in die Natur.</p>	<p>Es werden Artenschutzhinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Auch werden Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft getroffen. Diese umfassen Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen in der direkten Umgebung des Eingriffsgebietes zum Schutz und zur Entwicklung von Lebensräumen für gefährdete Wiesenvögel, deren Lebensräume durch die Baumaßnahme negativ berührt werden können sowie eine Extensivierung und ökologische Aufwertung der landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>In den südlichen und mittleren Teilen des Plangebietes auf der „Fläche für den Gemeinbedarf“ sollen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen großkronige Bäume und Sträucher auf den Freiflächen angepflanzt werden, um die Gebäude zur Landschaft hin teilweise abzuschirmen. Im Norden würde das Anpflanzen von großkronigen Bäumen dem Ziel der Entwicklung von Lebensräumen für Wiesenvögel entgegenwirken, da sie Räume benötigen, in denen sich keine Beutegreifer verstecken können. Hier sind daher nur kleinkronige Bäume und Sträucher anzupflanzen.</p> <p>Darüber hinaus sollen Dach- und Fassadenbegrünung sowie die Begrünung der nicht versiegelten Flächen der Gemeinbedarfsfläche durchgeführt werden.</p>

<p>Boden</p>	<p>Es handelt sich hier um Ackerboden mit einer Ackerzahl von 46-53 und somit um guten Ackerboden (Ackerzahl zwischen 40-60).</p> <p>Eine Bodenuntersuchung hat ergeben, dass die obere Bodenschicht aus schwach humosem und schluffig-feinsandigem Oberboden besteht mit einer Stärke zwischen 0,3 und 0,4 m. Das natürlich anstehende Gestein setzt mit Hochflutablagerungen ein. Sie bestehen aus Fein- bis Mittelsanden, die vielfach schwach bis stark schluffig ausfallen, sowie aus fein- bis stark feinsandigen und untergeordnet schwach tonigen Schluffen, die in weich-steifer bis steif-halbfester Konsistenz bestehen. Diese Hochflutablagerungen stehen in Tiefen zwischen 0,8 und 1,4 m über Grundwasseroberkante an. Den Anschluss bilden Terrassenablagerungen. Sie bestehen im Wesentlichen aus enggestuften Mittelsanden, die in stark kiesige und Sand-Kies-Gemische übergehen. Vereinzelt sind Lagen aus stark feinsandigen Schluffen und Schluff-Feinsand-gemischen eingeschaltet, die in einer steifen Konsistenz gefunden wurden. Die Terrassenablagerungen erstrecken bis mehr als 20 m unter Gelände.</p> <p>Durch die Baumaßnahmen kommt es zu einem Eingriff in den Boden. Es wird dabei Mutterboden in Anspruch genommen.</p> <p>Die geplanten Gebäude sollen nach derzeitigem Planungsstand nicht unterkellert werden, so dass durch Keller der Boden nicht beeinträchtigt wird. Eine Unterkellerung wäre planungsrechtlich jedoch zulässig und kann zukünftig nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ 2) inklusive Stellplätze, Nebenanlagen und Zufahrten von 0,75 wird die Versiegelung der Fläche relativ hoch sein. Dies ist jedoch vertretbar, da das Ziel besteht, sparsam mit Grund und Boden umzugehen und so wenig Freiraum wie möglich in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>Durch die Baumaßnahmen und die hohe Versiegelung kommt es zu einem Eingriff in den Boden.</p>	<p>Der Eingriff in den Boden könnte nur durch eine Entsiegelung an anderer Stelle voll ausgeglichen werden. Entsprechende Flächen sind jedoch in Voerde (Ndrhh.) nicht im erforderlichen Umfang vorhanden. Nur kleinteilig können Wege entsiegelt werden.</p> <p>Der Einsatz von Rasengittersteinen zur Schonung des Bodens im Bereich der Zufahrten und Stellplätze ist nicht möglich, da die versiegelten Flächen zum Sammeln von Menschen im Katastrophenfall genutzt würden.</p> <p>Auf den Ausgleichsflächen (MSPE-Flächen) werden Pestizide verboten und Dünger auf organischen Dünger und auf eine bestimmte Menge begrenzt. Auch wird Sand eingearbeitet, um den Boden dort abzumagern. Durch diese Maßnahmen wird der Boden auf diesen Flächen aufgewertet.</p>
<p>Fläche</p>	<p>Durch den Bebauungsplan wird eine Größe von 14.759 qm als „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzt. Diese darf zu 75 % versiegelt werden, so dass hierdurch 11.069 qm in Anspruch genommen werden. Durch diese hohe bauliche Dichte wird Fläche an anderer Stelle gespart. Es handelt sich insoweit um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden.</p> <p>Die Fläche liegt im baulichen Außenbereich, was der Zielsetzung des Baugesetzbuchs, derartige Bereiche vor Bebauung zu schützen und Innen- vor Außenentwicklung zu betreiben, zu wider läuft. Jedoch besteht zur Inanspruchnahme dieser Fläche in Voerde (Ndrhh.) keine Alternative, da die Nullvariante nicht zielführend ist und alternative Standorte die an</p>	<p>Es wird Fläche verbraucht, die im Außenbereich liegt und zudem landwirtschaftlich genutzt wird.</p>	<p>Maßnahmen gegen den Flächenverbrauch durch die Planung sind nicht möglich.</p> <p>Es wird jedoch sparsam mit der Fläche umgegangen, indem zum einen das Baugrundstück sehr intensiv baulich genutzt wird, zum anderen für Ausgleichsflächen keine landwirtschaftliche Fläche, etwa in Gehölzflächen, umgewandelt wird.</p>

	<p>die Rettungswache gestellten Standortkriterien nicht erfüllen bzw. stadtentwicklungsplanerisch nicht gewünscht sind.</p> <p>Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Dies läuft der Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zuwider. Auch diese Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche zu Bauzwecken ist unvermeidbar.</p> <p>Der die Fläche nutzende Landwirt hat die in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umzuwandelnde Fläche lediglich von der Stadt angepachtet. Ihm stehen für seinen Betrieb noch zahlreiche andere Flächen zur Verfügung. Der Wegfall dieser Fläche, die in Bauland umgewandelt werden soll, ist insoweit nicht existenzbedrohend. Um darüber hinaus möglichst in geringem Umfang in seinen Betrieb einzugreifen, werden als ökologische Ausgleichsmaßnahmen produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIKs) festgesetzt. Auf diesen Flächen kann der Landwirt, der auch das zukünftige Bauland angepachtet hat, weiterhin, wenn auch eingeschränkt, Landwirtschaft betreiben, da er seine landwirtschaftliche Nutzung extensivieren und ökologisieren muss.</p>		
Wasser	<p>Oberflächengewässer sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.</p> <p>Durch die Versiegelung könnte die Grundwasserneubildungsrate beeinträchtigt sein. Ziel ist es jedoch, das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser vollständig zu versickern. Hierdurch wird einem Absinken des Grundwasserstandes entgegengewirkt.</p> <p>Bisher kommt es auf den landwirtschaftlichen Flächen zu einer Flächenversickerung. In Zukunft wird das Niederschlagswasser der Gemeinbedarfsfläche relativ konzentriert dem Boden und damit dem Grundwasser zugeführt. Dadurch kommt es zu einer Veränderung der Zusammensetzung der Mikroorganismen im Boden, indem sie an den Versickerungsstellen stärker ausgewaschen werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht in einer verbindlich festgelegten oder geplanten Wasserschutzzone.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	<p>Das gesamte Niederschlagswasser soll vor Ort versickert werden. Hierzu werden im Norden und im Süden der Gemeinbedarfsfläche nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. In sie sollen Versickerungsmulden integriert werden, über die das auf der „Fläche für den Gemeinbedarf“ anfallende Niederschlagswasser der befahrbaren Flächen, das ggf. leicht verschmutzt sein könnte, über die belebte Bodenzone und damit durch Reinigung versickert werden soll. Hierdurch wird die natürliche Reinigungswirkung des Bodens genutzt.</p> <p>Das unverschmutzte Wasser der Dachflächen wird über mit Kies gefüllte Rigolen versickert.</p>
Klima und Luft	<p>Durch die hohe Versiegelung kommt es zu einer Erhöhung der Temperatur und damit zu einer Veränderung des Mikroklimas.</p> <p>Durch die neue Bebauung der Rettungswache wird ein Hindernis geschaffen, dass den Kaltluftaustausch in Ost-West-Richtung im Raum zwischen dem Gewerbegebiet Grenzstraße und der Bebauung der Innenstadt von Voerde (Ndrhh.) stören könnte.</p> <p>Auch wird das Gebiet, das für die Kaltluftentstehung von Bedeutung ist, verkleinert</p>	Es sind Auswirkungen auf das Umweltschutzgut „Klima“ zu erwarten.	Um der Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Luftaustausches entgegen zu wirken, werden die Gebäude auf maximal zwei Vollgeschosse begrenzt. Hierdurch ist weiterhin sichergestellt, dass ein Luftaustausch in dem Freiraum stattfinden kann und die diesbezüglichen Auswirkungen auf die bodennahen Luftschichten begrenzt werden.

	<p>In dem Freiraum sind jedoch bereits schon jetzt Höfe vorhanden, die negativen Einfluss diesbezüglich haben können. Gleiches gilt für die Bebauung des vorhandenen Gewerbegebietes Grenzstraße.</p>		<p>Um eine Veränderung des Mikroklimas entgegenzuwirken, wird ein Inhalt in den Bebauungsplan aufgenommen, einen bestimmten Anteil der Fassaden und die Dächer der Hauptgebäude zu begrünen, soweit Letztere nicht als Flächen für Photovoltaik-Anlagen genutzt werden. Auch erfolgt eine Begrünung der nicht versiegelten Flächen. Zudem werden Vorschriften zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Zur Ausnutzung der Solarenergie wird festgelegt, dass zukünftig ein bestimmter Anteil der Dachflächen durch Photovoltaik-Anlagen zu nutzen ist.</p>
<p>Mensch, Lärm und Erschütterungen</p>	<p>In der Umgebung des Plangebietes sind einzelne Hofstellen und Wohnbebauung im Außenbereich und östlich des Gewerbegebiet Grenzstraße vorhanden. Diese sind lärmtechnisch als Mischgebiete zu beurteilen. Schutzbedürftigere Nutzungen wie Allgemeine oder Reine Wohnnutzung sind nicht vorhanden.</p> <p>Durch den derzeitigen Verkehr auf dem Hammweg und der Grenzstraße, die Rettungswache als Provisorium im Gewerbegebiet Grenzstraße sowie den Emissionen der Betriebe des Gewerbegebietes Grenzstraße selbst ist der Bereich des Plangebietes lärmvorbelastet.</p> <p>Die Planung führt zu einem geringfügigen Anstieg des Verkehrs und damit geringfügig des Lärms. Dabei entstehen Fahrten sowohl durch die Einsatzfahrzeuge als auch durch die der Angestellten und Besucher. Einsatzfahrten können zudem mit Martinshorn erfolgen.</p> <p>Es wurde ein Lärmgutachten erstellt, dass die zu erwartenden Lärmimmissionen abschätzt und bewertet. Problematisch könnten demnach Geräuschspitzen durch den Einsatz des Martinshorns auf dem Gelände sein. Daher wird vom Gutachter eine Lichtsignalanlage an der Ausfahrt für die Rettungsfahrzeuge angeregt. Diese Anregung soll jedoch nicht umgesetzt werden, da die Geräuschspitzen durch das Martinshorn fast nur nachts problematisch sind und dann sehr wenig Verkehr die Grenzstraße und den Hammweg befährt, so dass das Martinshorn zu dieser Zeit nur sehr selten eingeschaltet werden wird, so dass eine Ampelanlage an der Ausfahrt nicht als sinnvoll und notwendig bewertet wird.</p> <p>Dauerhaft werden Erschütterungen nicht hervorgerufen. Lediglich durch den Bau der Gebäude und der sonstigen Anlagen sind Erschütterungen vorübergehend möglich.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die durch die Rettungswache zu erwartende Lärmzusatzbelastung ist nach dem Lärmgutachten vertretbar und sozialadäquat.</p>	<p>In den Bebauungsplan wird u.a. folgende Festsetzung aufgenommen:</p> <p>„Zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“, Ausgabe Januar 2018, einzuhalten.“</p>

<p>Mensch, Altlasten</p>	<p>In der Digitalen Bodenbelastungskarte des Kreises Wesel ist für das Plangebiet kein Altlastenverdacht eingetragen.</p> <p>Der Boden des Gebietes ist zum Teil in geringen Mengen mit Schwermetallen und anderen chemischen Stoffen belastet. Die Werte liegen jedoch deutlich unter den Vorsorgewerten. Sie entsprechen denen der Umgebung.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p>
<p>Mensch – Elektromagnetische Felder</p>	<p>Obwohl schädigende Auswirkungen elektromagnetischer Felder bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen bisher nicht nachgewiesen worden sind, sollten Wohnungen unter oder im unmittelbaren Wirkungsbereich derartiger Leitungen aus Gründen der Vorsorge möglichst vermieden werden.</p> <p>Nördlich des Plangebiets zum Gewerbegebiet Grenzstraße hin verläuft in einem Abstand eine 220-kV-Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Da im Plangebiet keine Wohnungen entstehen werden und Abstand gegeben ist, ist eine Beeinträchtigung durch elektromagnetische Strahlung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</p> <p>Der Abstand zwischen den Gebäuden der Rettungswache (Fläche für den Gemeinbedarf) und der Leitung beträgt zudem über 250 m.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p>
<p>Mensch, Erholung</p>	<p>Das Plangebiet ist bedeutsam für die Naherholung, insbesondere für Berufstätige aus dem nahegelegenen Gewerbegebiet Grenzstraße. Es ist Teil eines großen Freiraumes zwischen dem Gewerbegebiet und dem Ortsteil Voerde und über straßenbegleitende Fußwege entlang der Grenzstraße und des Hammweges erlebbar.</p> <p>Durch die Neubebauung wird dieser Freiraum in seinem Umfang verringert. Auch kommt es durch die Bebauung zu Störungen im Hinblick auf das Landschaftsbild und dessen Wahrnehmung.</p> <p>Durch zusätzlichen Lärm, insbesondere im Fall des Einsatzes des Martinshorns bei Einsatzfahrten, wird die Qualität des Erholungsraumes beeinträchtigt werden. Durch bestehende Verkehre auf dem Hammweg und der Grenzstraße, durch das Provisorium der Rettungswache im Gewerbegebiet Grenzstraße und dem nahen Gewerbegebiet selbst ist der Raum jedoch bereits heute lärmvorbelastet.</p> <p>Die zu erwartenden zusätzlichen Immissionen werden als gering eingestuft.</p>	<p>Es sind Auswirkungen auf den Landschafts- und damit den Erholungsraum zu erwarten.</p>	<p>Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern innerhalb der „Fläche für den Gemeinbedarf“ ist ein Beitrag, die Gebäude in das Landschaftsbild einzufügen und damit den Erholungsraum qualitativ zum Teil als hochwertig zu erhalten.</p> <p>Der Verlust an landschafts- und damit als Erholungsraum sowie die Beeinträchtigungen durch zusätzliche Immissionen lassen sich nicht verhindern bzw. ausgleichen.</p>
<p>Überschwemmungsgefahren</p>	<p>Das Plangebiet liegt nicht in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz oder eine nachrichtliche Übernahme sind nicht erforderlich.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Es wird ein entsprechender Hinweis auf die Hochwassergefahr bei Starkregen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

	Bei einem extremen Starkregenereignis können jedoch Teile des Plangebietes durch Hochwasser betroffen werden.		Es wird eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, dass die Flächen der Dächer der Hauptgebäude zu begrünen sind, soweit sie nicht für die Gewinnung von Sonnenenergie genutzt werden. Dies ist ein Beitrag zur Rückhaltung von Niederschlagswasser bei Starkregen, indem das Wasser auf diesen Dächern gespeichert und zurückgehalten wird
Katastrophenschutz	<p>Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine speziellen Anlagen vorhanden oder zulässig, die schwere Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können.</p> <p>Die vorgeschriebenen Abstände zwischen den nächstgelegenen Störfallanlagen und dem Plangebiet werden eingehalten.</p> <p>Im nahe gelegenen Gewerbegebiet Grenzstraße sind derzeit jedoch planungsrechtlich auch Störfallbetriebe zulässig. Im Falle eines Ansiedlungswunsches könnte die Stadt Voerde (Ndrhh.) planungsrechtlich tätig werden.</p> <p>Von dem Gewerbegebiet können jedoch auch sonstige Beeinträchtigungen durch Unfälle auf die Rettungswache ausgehen. Dies ist nicht zu vermeiden und im Hinblick auf den gegebenen Abstand vertretbar.</p> <p>Zudem hat die Rettungswache nicht den Schutzstatus wie etwa Wohnnutzung.</p> <p>Mit Erdbeben und Erdbeben ist nicht zu rechnen.</p> <p>Im Hinblick auf den Katastrophenschutz ist die Planung insoweit unbedenklich.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<p>Die Planung hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.</p> <p>Es wird jedoch ein Teil der Kulturlandschaft in Bauland umgewandelt. Auch wird landwirtschaftliche Fläche, die zur Nahrungsmittelproduktion wertvoll ist, umgenutzt. Insoweit sind Sachgüter betroffen.</p> <p>Bodendenkmäler sind derzeit nicht bekannt.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	<p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p> <p>Es wird lediglich ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, wie der Bauherr sich beim Auffinden von Bodendenkmälern zu verhalten hat.</p>

4 Planungsrechtliche Umsetzung

4.1 Planerische Grundentscheidung

Der Bebauungsplan widerspricht den Inhalten des Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99), der hier unter anderem Regionaler Grünzug zum Inhalt hat. Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan

vom 12.07.2019 können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (NdrRh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.

Er widerspricht zudem den Inhalten des Flächennutzungsplanes, der hier „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt. Des Weiteren steht der Landschaftsplan entgegen. Er hat in seiner Entwicklungskarte die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft. Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsgebundene Maßnahmen. Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. planerischen Zielsetzungen. Eine förmliche Änderung des Landschaftsplanes wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

Da der Standort für die Rettungswache sehr geeignet ist, soll der Bebauungsplan aufgestellt werden mit der Zielsetzung „Fläche für den Gemeinbedarf – Rettungswache / Katastrophenschutz“. Zusammen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 wird die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ betrieben.

Es sind maximal zweigeschossige Gebäude mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer GRZ 2 (Grundflächenzahl inklusive Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen) von 0,75 zulässig. Damit wird sparsam mit Grund und Boden umgegangen, indem die Fläche intensiv ausgenutzt wird. Die Begrenzung auf maximal zwei Vollgeschosse ist ein Beitrag zum Klimaschutz, dadurch dass so die Frischluftbahn so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

Die „Fläche für den Gemeinbedarf“ wird so im Norden abgegrenzt, dass der Schutzstreifen der Zeelink-Erdgaspipeline nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt und ausreichend Abstand eingehalten wird. Damit liegen auch die parallel dazu nördlich der Zeelink-Leitung verlaufenden zwei Erdgaspipelines der Thyssengas-GmbH durch die Neubebauung nicht berührt werden.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen für die Rettungswache werden nördlich der Gemeinbedarfsfläche und auf Flächen westlich davon angeordnet. Aus Gründen des Wiesenvogelschutzes, um landwirtschaftliche Flächen weitestgehend zu erhalten und da auf den Leitungen und in deren Schutzstreifen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden können, sollen als Ausgleichsmaßnahmen dort produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Das bedeutet, dort zwar Landwirtschaft betrieben werden kann, diese jedoch bestimmte ökologische Voraussetzungen erfüllen muss, extensiviert wird und um Maßnahmen für geschützte bzw. bedrohte Tierarten ergänzt wird. Durch diese Maßnahmen wird rein rech-

nerisch ein 100%iger Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft gewährleistet. Auch liegen die Ausgleichsmaßnahmen in unmittelbarer Nähe des Eingriffs, was als positiv zu beurteilen ist.

Die Gemeinbedarfsfläche wird zum Teil durch Bäume und Sträucher sowie durch Dach- und Fassadenbegrünung begrünt.

Zufahrten zu der Rettungswache sind nur von der Grenzstraße her zulässig, da der Hammweg als Landesstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt klassifiziert ist und demnach dort Zufahrten nicht zulässig sind. Damit werden die Belange des Verkehrs berücksichtigt.

Das auf der Gemeinbedarfsfläche anfallende Niederschlagswasser kann und soll vor Ort versickert werden. Das ggf. schwach belastete Wasser der befahrbaren Flächen wird über Versickerungsmulden versickert und somit die belebte Bodenzone als Filter genutzt. Das unbelastete Wasser der Dachflächen kann über Kiesrigolen versickert werden.

Ein Teil der Dachflächen soll mit Photovoltaik-Anlagen ausgestattet werden, um Solarenergie zu nutzen und somit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

4.2 Planungsinstrumente

Es wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erforderlich, da Bauvorhaben in seinem Geltungsbereich bisher nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen sind. Damit wäre die Zulässigkeit der Rettungswache bzw. das Zentrum für den Katastrophenschutz hier nicht gegeben.

Darüber hinaus ist die Änderung des Flächennutzungsplanes nötig. Diese wird als 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ betrieben.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes tritt der rechtskräftige Landschaftsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes außer Kraft, sofern die Untere Naturschutzbehörde als Träger der Landschaftsplanung im Verfahren nicht widersprochen hat.

Ein städtebaulicher Vertrag nach Baugesetzbuch ist nicht erforderlich.



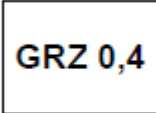
Regelungen insbesondere zur Kostenübernahme sind im Grundstückskaufvertrag enthalten.



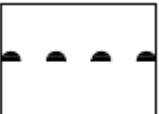
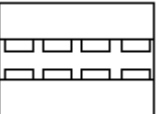
In den Pachtverträgen für die im Bebauungsplan liegenden landwirtschaftlichen Flächen sind u.a. Regelungen zur Verwirklichung und dauerhaften Erhaltung der produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen aufzunehmen.

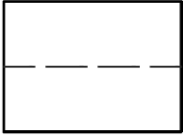
4.3 Festsetzungen und sonstige Planinhalte

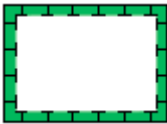
Im Folgenden werden die im Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ getroffenen Festsetzungen und sonstigen Planinhalte dargestellt und begründet.

	Planinhalt	Begründung
A.	Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO	
1.	Abgrenzung des Geltungsbereichs	

<p>1.1</p>	<p>Plangrenze (§ 9 Abs. 7 BauGB)</p> 	<p>In den Geltungsbereich werden die Flurstücke bzw. Teile davon der Gemarkung Voerde, Flur 30 Nrn. 149, 150 und 166 sowie Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 aufgenommen.</p> <p>Im Norden wird die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs so festgelegt, dass ein Abstand eingehalten wird zur Südgrenze des Schutzstreifens der unterirdischen Zeelink-Erdgaspipeline gelegt. Die Leitung und ihr Schutzstreifen werden nicht in den Bebauungsplan einbezogen, da sie nicht überbaut und ihre Oberflächen nicht bepflanzt werden dürfen.</p> <p>Im Süden verläuft der Hammweg, dessen Nordseite die Grenze darstellt, im Westen die Grenzstraße.</p> <p>Beide Verkehrswege brauchen nicht in den Geltungsbereich des Planes einbezogen werden.</p>
<p>2.</p>	<p>Nutzungsart</p>	
<p>2.1</p>	<p>Fläche für den Gemeinbedarf, „Rettungswache / Katastrophenschutz“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)</p> 	<p>Der Planbereich wird als Fläche für den Gemeinbedarf, mit der Zweckbestimmung Rettungswache / Katastrophenschutz festgesetzt.</p> <p>Hierdurch kann das Planvorhaben an dem Standort planungsrechtlich realisiert werden.</p>
<p>3.</p>	<p>Bauliche Dichte</p>	
<p>3.1</p>	<p>Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)</p> 	<p>Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne von § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind.</p> <p>Es soll eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt werden.</p> <p>Hierdurch kann das Grundstück optimal ausgenutzt und eine Rettungswache bzw. eine Anlage für den Katastrophenschutz in ausreichender Größe gebaut werden.</p> <p>Das Raumprogramm der Rettungswache kann mit dieser Grundflächenzahl auf dem Baugrundstück umgesetzt werden.</p>
<p>3.2</p>	<p>Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)</p> <p>Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, 2. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie 3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, <p>bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,75 überschritten werden.</p>	<p>Es wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 ein diesbezüglich relativ niedriger Wert angesetzt. Die Planung in Bezug auf die Hauptgebäude lässt sich in diesem Rahmen umsetzen.</p> <p>Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO (Nebenanlagen, Stellplätze, Zufahrten u.a.) bis zu 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.</p> <p>Für den Bebauungsplan Nr. 143 ist eine Überschreitung von mehr als 50 % erforderlich.</p> <p>Für die Rettungswache ist in ihrem Raumprogramm ein relativ großer Flächenanteil für Zufahrten und Stellplätze erforderlich. Um die Planung umzusetzen, reicht daher eine GRZ 2 von 0,6 nicht aus. Vielmehr ist es notwendig, die GRZ 2 auf 0,75 festzusetzen. Dies ist gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 zulässig. Nach dieser Regelung können abweichende Bestimmungen getroffen werden</p> <p>Um das Raumprogramm auch in Bezug auf Stellplätze, Nebenanlagen und Zufahrten umsetzen zu können, wird daher diese Festsetzung mit einer GRZ 2 von 0,75 erforderlich.</p> <p>Der hierdurch zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft wird vollständig ausgeglichen.</p>
<p>3.3</p>	<p>Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§16, 20 BauNVO)</p>	<p>Die Gebäude der Rettungswache benötigen maximal zwei Vollgeschosse. Zusätzlich könnte ein Staffelgeschoss errichtet werden, das jedoch kein Vollgeschoss sein dürfte.</p>

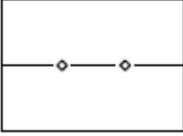
		Aus diesem Grund wird die maximale Zahl der Vollgeschosse auf zwei festgesetzt.
4.	Baugrenzen	
4.1	Baugrenzen (§ 23 Abs. 1 BauNVO) 	Durch die Festlegung der Baugrenzen wird unter Einhaltung eines ausreichenden Spielraums die Anordnung der Hauptbaukörper innerhalb des Baugrundstücks bestimmt. Die Festsetzung stellt das zentrale Element zur Regelung der städtebaulichen Gestaltung dar. Die zukünftige Anordnung der Hauptgebäude erfolgt unter Berücksichtigung der funktionalen Erfordernisse der Rettungswache einerseits und mit dem Ziel einer geringstmöglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Ortsbildes andererseits. Die Baugrenzen werden so festgelegt, dass ein Abstand der Gebäude zur Nordgrenze des Hammweges eingehalten wird. Dies ergibt sich aus den Belangen des Verkehrs, da es sich bei dem Hammweg um eine Landesstraße handelt, die in diesem Streckenabschnitt außerhalb der Ortsdurchfahrten liegt. U.a. Stellplätze und Garagen sowie die Zufahrten auf dem Grundstück sind auf den überbaubaren und den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
5.	Verkehr, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	
5.1	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) 	Bei dem Hammweg handelt es sich um eine Landesstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt. Damit sind gemäß Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW entlang des Hammweges Ein- und Ausfahrten auf bzw. von den angrenzenden Grundstücken nicht zulässig. Daher wird die Rettungswache von der Grenzstraße aus erschlossen. Entlang des Hammweges wird ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.
5.2	Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	
5.2.1	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten eines Leitungsträgers GFL1 Fläche für ein unterirdisches Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund und der Zeelink, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen. GFL2 Fläche für ein unterirdisches Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund. 	Unter den festgesetzten Ausgleichsflächen des Bebauungsplanes verlaufen eine unterirdische Erdgaspipeline der PLEdoc GmbH, im Eigentum der Zeelink, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen und 3 unterirdische Erdgaspipelines der Thyssengas GmbH (2 in Ost-West-Richtung und eine in Nord-Süd-Richtung entlang der Grenzstraße an deren westlicher Seite). Es sind daher unterirdische Leitungsrechte sowie Geh- und Fahrrechte zu Gunsten der Leitungsträger bzw. der Eigentümer einzutragen. Die Breite der Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte entspricht den Schutzstreifenbreiten in ihrer Gesamtheit, die nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen worden sind.
6.	Flächen für Vorkehrungen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach BImSchG	Es wird passiver Schallschutz erforderlich. Aus diesem Grund werden maßgebliche Außenlärmpegel La / Lärmpegelbereiche in dB(A) festgesetzt.

	(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)	
6.1	<p>Luftschalldämmung an den Gebäuden</p> <p>Zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sind die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“, Ausgabe Januar 2018 einzuhalten. Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich aus dem in der Planzeichnung festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel L_a unter Berücksichtigung eines Korrekturwertes für die Raumart nach Maßgabe des Kapitel 7.1 der DIN 4109-1 (Januar 2018).</p>  <p>Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a / Lärmpegelbereich in dB(A)</p>	<p>Die vorhandenen Verkehrswege Hammweg und Grenzstraße sind mit ihrem Verkehr Lärmquellen. Zudem stellt die Rettungswache durch die auf ihr stattfindenden Fahrzeugbewegungen zusätzlich eine Lärmquelle dar.</p> <p>Zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind bestimmte Anforderungen der Luftschalldämmung einzuhalten.</p> <p>Diese Anforderungen werden durch die Festsetzung umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung gewährleistet, dass der Lärmschutz für Aufenthaltsräume eingehalten wird.</p>
7.	<p>Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)</p>	
7.1	Pflanzvorschriften	
7.1.1	<p>Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern</p> <p>Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.1 der Fläche für den Gemeinbedarf sind 8 einheimische, kleinkronige Laubbäume aus der der Begründung des Bebauungsplanes beigefügten Anlage 2 „Pflanzliste Bäume“ in einem Abstand von mindestens 10 m in einer Pflanzgüte von mindestens 14 bis 16 cm Stammumfang anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.</p> <p>Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.1 der Fläche für den Gemeinbedarf sind auf einem Streifen von 5 m entlang der Nord- und Westgrenze des Bebauungsplanes Sträucher mit Pflanzabständen von je 1,0 bis 1,5 m in der Reihe und im Reihenabstand anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Sträucher dürfen dort eine Wuchshöhe von 3 m nicht überschreiten.</p> <p>Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.2 der Fläche für den Gemeinbedarf sind mindestens 25 einheimische, mindestens mittelkronige Laubbäume aus der der Begründung des Bebauungsplanes beigefügten Anlage 2 „Pflanzliste Bäume“ in einer Pflanzgüte von 18 bis 20 cm Stammumfang anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.</p>	<p>Diese Festsetzung regelt die Begrünung der „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit Bäumen und Sträuchern.</p> <p>Dabei wird die „Fläche für den Gemeinbedarf“ in die Teilflächen 1.1 und 1.2 untergliedert.</p> <p>Für die nicht überbaubaren Flächen des nördlich gelegenen Teilbereiches 1.1 werden 8 anzupflanzende Bäumen festgesetzt, die zudem nur kleinkronig sein dürfen. Hintergrund dieser Festsetzung ist der Wiesenvogelschutz. Die nördlich an die Gemeinbedarfsfläche festgesetzte Ausgleichsfläche dient diesem Schutz. Hier werden entsprechende produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIKs) vorgesehen. Großkronige Bäume, zum Teil noch in dichter Abfolge, in ihrer unmittelbaren Nähe, wirken diesen Maßnahmen für Wiesenvögel entgegen, indem sie Fressfeinden als Deckung dienen können, so dass die Ausgleichsflächen ihren Wert für den Wiesenvogelschutz verlieren würden.</p> <p>Aus diesem Grund wird neben einer zahlenmäßigen Begrenzung der Bäume auch festgelegt, dass sie nur kleinkronig sein dürfen und einen bestimmten Mindestabstand zueinander haben müssen.</p> <p>Für die nicht überbaubaren Flächen des südlich gelegenen Teilbereiches 1.2 grenzt nicht unmittelbar an für den Wiesenvogelschutz vorgesehene Ausgleichsflächen an. Hier steht vielmehr das Ziel im Vordergrund, die Rettungswache zur Landschaft hin gestalterisch einzugrünen. Daher wird hier eine Mindestzahl an Bäumen festgesetzt. Auch wird festgelegt, dass es mindestens mittelkronige Bäume sein müssen.</p> <p>Die nicht überbaubaren Flächen der Teilbereiche 1.1 und 1.2 sind zudem durch Sträucher an ihren Rändern zu bepflanzen.</p> <p>Auf eine Festsetzung von konkreten Flächen gemäß Planzeichenverordnung wird ausdrücklich verzichtet, um eine Flexibilität der Ausbauplanung zu gewährleisten.</p> <p>Es wird eine Pflanzliste Bäume beigefügt. Diese ist nach klein- bzw. mittel- und großkronigen Bäume unterteilt.</p>

	<p>Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.2 der Fläche für den Gemeinbedarf sind auf einem Streifen von 5 m entlang der West- und Südgrenze und auf einem Streifen von 3 m entlang der Ostgrenze des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Grundstückszufahrten Sträucher mit Pflanzabständen von je 1,0 bis 1,5 m in der Reihe und im Reihenabstand anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.</p> <p>Strauchpflanzungen sind auf der Fläche für den Gemeinbedarf nur als einheimische Laubgehölze zulässig.</p> <p>Die Anpflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen und bis zur Bestandsdichte zu pflegen.</p> <p>Baumbeete, auch innerhalb von Stellplatzanlagen, müssen mindestens 2 m x 2 m groß sein und ein Volumen von mindestens 12 Kubikmetern aufweisen. Sie sind auf Stellplatzanlagen mit einem Anfahrerschutz zu versehen.</p>	
<p>7.1.2</p>	<p>Dachbegrünung</p> <p>Flachdächer von Dachflächen der Hauptbaukörper sind mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss mindestens 10 cm betragen (inklusive Drainschicht).</p> <p>Das Dachbegrünungssubstrat muss den derzeit gültigen „Dachbegrünungsrichtlinien – Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“ der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Bonn) entsprechen.</p> <p>Ausgenommen von der Pflicht zur Dachflächenbegrünung sind Flächen zur Nutzung von Sonnenenergie gemäß der Festsetzung Nr. 9.1, konstruktiv oder brandschutztechnisch erforderliche Dachrandabdeckungen (Attikaabdeckungen) und haustechnisch notwendige Dachaufbauten inklusive deren Zugewungen und Wartungsflächen.</p> <p>Die Dachbegrünung ist durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.</p>	<p>Diese Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen, um der hohen Versiegelung auf Grund der Zulässigkeit der Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) durch Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen von 0,75 entgegenzuwirken.</p> <p>Es sollen nach dem dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden städtebaulichen Konzept ausschließlich Gebäude mit Flachdächern errichtet werden.</p> <p>Zum Teil sind die Dachflächen der Hauptgebäude durch Photovoltaik-Anlagen gemäß der Ziffer 9 der Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Nutzung erneuerbarer Energien zu nutzen. Die verbleibenden Teile der Dachflächen sollen jedoch durch Dachbegrünung begrünt werden.</p>
<p>8.</p>	<p>Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Ausgleich</p>	
<p>8.1</p>	<p>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Ausgleich</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</p> 	

<p>8.1.1</p>	<p>Produktionsintegrierte Kompensationsflächen (PIKs)</p> <p>Die in den Teilbereichen 1, 2 und 3 festgesetzten MSPE-Flächen dienen als produktionsintegrierte Kompensationsflächen (A, B und C).</p> <p>Die Ausgleichsfläche A, die Ausgleichsfläche B sowie die Ausgleichsfläche C sind unbeschadet der Festsetzung 8.1.4 als extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen mit niedrigen Getreidearten oder mit anderen Ackerbauarten und nur mit doppeltem Saatreihenabstand zu nutzen. Die Einsaat von Mais ist nicht zulässig. Auf den o.g. Ausgleichsflächen sind Getreidestoppel im Herbst in einer Höhe von mindestens 0,20 m auf dem jeweiligen Feld für einen Zeitraum von mindestens 2 Monate nach der Ernte zu belassen.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung hat zwischen einem höchstens einem Jahr andauernden Anbau nach Satz 1 und 2 und einer mindestens einem Jahr dauernden Nutzungsbrache zu variieren. Die Fruchtfolge hat nach jeder Brache jährlich zu wechseln. Eine zeitlich befristete Änderung der Fruchtfolge kann in Abstimmung mit der Stadt Voerde (Ndrhh.) getroffen werden.</p> <p>Brachen werden als Ackerwildkrautbrachen mit Selbstbegrünung definiert, die in der Zeit vom 15.09. bis 15.03. durch Grubbern oder Flachpflügen herzustellen sind. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Düngung ist dabei unzulässig.</p> <p>Als Dünger ist während des Anbaus von Feldfrüchten nur der Einsatz von organischem Dünger bis maximal 30 kg/ha/a zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und von Herbiziden ist unzulässig.</p> <p>Gegensteuernde Maßnahmen bei im Übermaß auftretenden Wildkräutern sind mechanisch auch in der Zeit, in der keine Bearbeitung zulässig ist, in Abstimmung mit der Stadt Voerde (Ndrhh.) möglich. Sollte im Einzelfall eine (nesterweise) Behandlung von Problemunkräutern / Gräsern (z.B. Ackerkratzdistel, Windhalm) mit Pflanzenschutzmitteln zwingend erforderlich werden, ist dieses Vorhaben gemäß der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.</p>	<p>Die Betrachtung der Arten im Zuge der Artenschutzprüfung hat ergeben, dass vier der näher zu betrachtenden gefährdeten planungsrelevanten Arten, die von der Planung betroffen sein können, Wiesenvögel (Feldlerche, Wachtel, Kiebitz und Rebhuhn) darstellen.</p> <p>Dabei soll die Feldlerche als eine der gefährdeten Arten im Planbereich eine Zielart für ökologische Aufwertungsmaßnahmen sein, da sie zum einen auf den Messtischblättern aufgeführt ist und zum anderen in der unmittelbaren Umgebung bereits mehrfach gesichtet worden ist, so dass es als sicher einzustufen ist, dass sie auch im Plangebiet vorkommt.</p> <p>Wie andere Wiesenvögel bevorzugt die Feldlerche niedrige, gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die von ihr besiedelten Biotope zeichnen sich durch karge oder kurze Vegetation mit einem hohen Anteil an nacktem Boden aus. Die Biotope sind Äcker, Grünland und Brachen mit einer nicht zu dicht stehenden Krautschicht. Vegetationshöhen von 15 bis 25 cm sind für die Nestablage optimal. Die Feldlerche bevorzugt lückige Getreideflächen mit Kümmerwuchs.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung hat zwischen extensivem Feldfruchtanbau und Nutzungsbrache zu variieren. Die Fruchtfolge muss gewechselt werden.</p> <p>Auf den Ausgleichsflächen sollten nur niedrige Feldfrüchte angepflanzt werden. Mais wird daher ausgeschlossen. Hintergrund ist, dass Wiesenvögel Probleme mit hoch aufgewachsenen Flächen haben. Die Flächen sollen mit doppeltem Saatreihenabstand bepflanzt werden, um Wildkräutern zwischen den Reihen Raum zur Entwicklung zu geben, so dass ein zusätzliches Nahrungsangebot für Vögel zur Futtersuche und zum Nisten sowie Lebensraum für Insekten entsteht. Die Getreidestoppeln sollen im Herbst mindestens 20 cm auf dem Feld belassen werden. Das Nebeneinander von vorjähriger und frisch gesähter Vegetation schafft ein reichhaltiges Nahrungsangebot für Feldvögel, Feldhasen, Amphibien, Bestäuber und Insekten. Es ist nur der Einsatz von organischem Dünger bei maximal 30 kg/ha/a zulässig. Der Einsatz u.a. von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.</p> <p>Ziel der Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen ist daher eine Extensivierung und Ökologisierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Es sollen geeignete Flächen für gefährdete Wiesenvögel entstehen.</p> <p>Bei dem Auftreten von im Übermaß auftretenden Wildkräutern sollen unter bestimmten Voraussetzungen gegensteuernde Maßnahmen möglich sein.</p>
<p>8.1.2</p>	<p>Mahd und Ernte</p> <p>Die Ausgleichsflächen dürfen vom 15. März bis zum 30. Juli (Brutzeit Wiesenvögel) nicht gemäht oder abgeerntet werden. Eine Mahd bzw. Ernte ist ganzjährig nur unter besonderer Beachtung von Artenschutzbelangen (Wiesenvögelschutz, insbesondere der Schutz der Gelege) zulässig.</p>	<p>Diese Maßnahme ist erforderlich, um insbesondere die Brut der Wiesenvögel zu schützen.</p>

8.1.3	<p>Ausnahmen von den Festsetzungen</p> <p>Ausnahmen von der Festsetzung Nr. 8.1.1 sind in Absprache mit dem Fachdienst 6.1 (Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz) der Stadt Voerde (NdrRh.) möglich, wenn sie dem Ziel der Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahme nicht widersprechen.</p>	<p>Die Ausnahmeregelung wird eingeführt, um eine Flexibilität der Regelungen auf der Bewirtschaftungsfläche zu gewährleisten.</p> <p>Die Ausnahmen dürfen den Zielen der PIKs, insbesondere dem Wiesenvogelschutz, nicht widersprechen.</p>
8.1.4	<p>Freihaltung von Flächen vor landwirtschaftlicher Nutzung</p> <p>Ein jeweils 1 m breiter Streifen nördlich der Südseiten der Ausgleichsflächen A, B und C, und südlich der Nordseiten der Ausgleichsflächen A, B und C sind von ackerbaulicher Nutzung freizuhalten. Auf diesen Flächen sind 30 cm bis 40 cm tiefe und 1 m breite Sandstreifen mit leicht bindigem, ungewaschenem grobkörnigem (Körnung 0 bis 10 mm) Sand über der derzeitigen Geländeoberfläche durch Auftrag anzulegen und nach 10 Jahren seit der erstmaligen Herstellung unter Beachtung der Ergebnisse des Monitorings ggf. zu erneuern. Die Streifen sind durch Eichenspaltpfähle im Abstand von 50 m deutlich sichtbar von der Ackerfläche abzugrenzen.</p>	<p>Wiesenvogel benötigen niedrige, gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die von ihnen besiedelten Biotope zeichnen sich durch karge oder kurze Vegetation mit einem hohen Anteil an nacktem Boden aus.</p> <p>Aus diesem Grund sollen ein Meter breite Streifen von Ackerpflanzen frei bleiben.</p> <p>In diese freigehaltenen Streifen soll Sand eingearbeitet werden, um eine Ausmagerung der Flächen für eine artenreiche Flora und damit als für Wiesenvogel wertvolleres Nahrungsbiotop zu erreichen als auch, um die Ackerfläche für Wiesenvogel, die zur Verdauung kleine Steine und Sandkörner benötigen, artgerechter herzurichten.</p> <p>Durch Eichenspaltpfähle sollen die freizuhaltenden Streifen abgegrenzt werden.</p>
8.1.5	<p>Ausmagerung von Flächen</p> <p>Auf den Ausgleichsflächen A, B und C sind zwischen den freizuhaltenden Streifen gemäß Ziffer A 8.1.4 die Flächen mit einer mindestens 5 cm dicken, grobkörnigen Sandschicht abzudecken, die in den Boden einzuarbeiten ist (Ausmagerung). Die Maßnahme ist nach 10 Jahren seit der erstmaligen Herstellung und unter Beachtung der Ergebnisse des Monitorings ggf. zu erneuern.</p>	<p>Teil der Maßnahme der Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Ausgleichsflächen ist auch eine Abmagerung der Flächen, um sowohl Bodenlebewesen als auch eine artenreiche Flora und damit auch eine Förderung der Fauna zu stärken.</p> <p>Aus diesem Grund soll eine Sandschicht in die landwirtschaftlichen Teile der Flächen eingearbeitet werden.</p> <p>Diese Maßnahme ist ggf. nach 10 Jahre zu erneuern.</p>
8.1.6	<p>Reptilienbiotop</p> <p>Nördlich der Südseite der Ausgleichsfläche C sind auf den Flächen nach Ziffer 8.1.4 jeweils mindestens drei, ca. 0,5 m hohe und jeweils etwa 1 m lange Lesesteinhaufen (Reptilienbiotop), bestehend aus größeren Steinen, anzulegen. Die Maßnahmen sind nach 10 Jahren seit ihrer erstmaligen Herstellung zu überprüfen und bei Verlust von Teilbereichen der Reptilienbiotope ggf. zu ergänzen.</p>	<p>Als Reptilienart kann die Schlingnatter im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen. Sie soll daher diesbezüglich die Leittierart sein. Die Schlingnatter bevorzugt offene oder halboffene Lebensräume mit heterogener Vegetation und steinigen, schnell austrocknenden Böden wie Magerrasen oder Halbtrockenrasen. Zudem benötigt sie offene Sandflächen mit nährstoffarmem Substrat oder Steinflächen und Sonnenplätze zur Temperaturregulierung.</p> <p>Diese Steinflächenbiotope sollen durch das Anlegen von Lesesteinhaufen geschaffen werden.</p>
8.1.7	<p>Frist bis zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Die festgesetzten Maßnahmen nach den Festsetzungen 8.1.1 bis 8.1.6 sind spätestens 3 Monate nach dem Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung und spätestens mit dem Zeitpunkt des Baubeginns fertigzustellen.</p>	<p>Durch die Festlegung dieser Frist wird sichergestellt, dass die Ausgleichsmaßnahmen zeitnah hergestellt werden.</p>
9.	<p>Nutzung oder Speicherung von erneuerbaren Energien</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)</p>	
9.1	<p>Photovoltaik-Anlagen</p> <p>Bei der Errichtung von Hauptgebäuden sind die Dachflächen der Hauptgebäude mit baulichen oder sonstigen technischen Maßnahmen für die Erzeugung</p>	<p>Diese Maßnahme stellt einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz durch die Nutzung erneuerbarer Energie auf andernfalls ungenutzten Flächen dar und setzt den Beschluss des Rates der Stadt Voerde (NdrRh.) in Bezug auf den Klimanotstand um. Sie trägt dazu bei, die Klimaschutzziele zu erfüllen.</p>



	<p>von Strom (Photovoltaik-Anlagen) auszustatten.</p> <p>Ausgenommen von dieser Pflicht sind Flächen zur Dachbegrünung gemäß Festsetzung Nr. 7.1.2, konstruktiv oder brandschutztechnisch erforderliche Dachrandabdeckungen (Attikaabdeckungen) und haustechnisch notwendige Dachaufbauten inklusive deren Zugewängen und Wartungsflächen.</p>	<p>Dabei sollen die Flächen der Flachdächer der Hauptgebäude entweder durch Dachbegrünung begrünt oder durch Photovoltaik-Anlagen genutzt werden müssen.</p> <p>So bleibt dem Bauherrn ein Entscheidungsspielraum.</p> <p>Der Einsatz von Photovoltaik-Anlagen ist positiv für die Energiegewinnung und damit direkt für den Belang Klima, der Einbau einer Dachbegrünung ist ein Beitrag zur Verringerung der Folgen des Klimawandels, indem Niederschlagswasser auf der Fläche gespeichert und zurückgehalten wird. Auch verringert sie die Aufheizung und damit die Erhöhung der Temperatur.</p>
B.	Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)	
1.	Erdgaspipelines mit ihren Schutzstreifen	
1.1	<p>Unterirdische Hauptversorgungsleitung</p>  <p>Unterirdische Gasfernleitungen L206 / 008 / 000 (Schutzstreifenbreite 6,0 m), L206 / 008 / 001 (Schutzstreifenbreite 6,0 m) und L501 / 000 / 000 (Schutzstreifenbreite 10 m) der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, sowie Gasfernleitung RG 098000000 (Schutzstreifenbreite 10,0 m) der PLE-doc GmbH, Postfach 12 02 55, 45312 Essen.</p>	<p>Über die Ausgleichsflächen des Plangebietes verlaufen insgesamt 4 unterirdische Erdgaspipelines (3 der Thyssengas GmbH und die Zee-link-Erdgaspipeline).</p> <p>Die Leitungen der Thyssengas GmbH konnten im Bebauungsplan nicht genau eingetragen werden. Ihr tatsächlicher Verlauf kann daher von den Inhalten des Bebauungsplanes abweichen. Vor der Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Schutzstreifen ist beim entsprechenden Leitungsträger diesbezüglich anzufragen.</p> <p>Bei Maßnahmen im Bereich ihrer Schutzstreifen und in deren unmittelbarem Bereich sind besondere Vorkehrungen zum Schutz der Leitungen einzuhalten.</p> <p>Sie sind als nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 Satz 1 BauGB zu beurteilen und damit nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p> <p>In den Hinweisen des Bebauungsplanes wird umfassend auf die Anforderungen eingegangen, die zum Schutz der Erdgaspipelines eingehalten werden müssen.</p>
C.	Hinweise	
1.	<p>Bergbau (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)</p> <p>Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen.</p> <p>Es ist im Zuge der Baugenehmigungsplanung zwecks bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie evt. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. Bundesberggesetz) zu den jeweiligen Bergwerksunternehmen / Feldeseigentümern Kontakt aufzunehmen.</p>	<p>Diese Kennzeichnung wird in den Bebauungsplan aufgenommen, um mögliche Schäden durch ehemaligen untertägigen Bergbau zu vermeiden.</p>
2.	<p>Maßnahmen zum Artenschutz</p> <p>Die Fläche des Plangebietes ist während der Baumaßnahme zur Verhinderung von Bruten von Vegetation freizuhalten.</p> <p>Das Plangebiet ist nach seiner Räumung während der Brutzeit mit Flatterband zur Vergrämung von Vögeln auszustatten.</p>	<p>Dieser Artenschutzhinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen, um brütende Vögel und andere, besonders geschützte Tiere zu schützen.</p> <p>Die Maßnahmen sollen gewährleisten, dass Gelege und Jungvögel nicht ge- bzw. zerstört werden.</p>
3.	<p>Begrünung nicht versiegelter Flächen (§ 8 Abs. 1 BauO NRW)</p> <p>Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der Fläche für den Gemeinbedarf sind durch insektenfreundliche</p>	<p>Durch diesen Hinweis soll gewährleistet werden, dass die nicht bebauten und nicht anderweitig versiegelten Flächen zu großen Teilen durch insektenfreundliche Pflanzen begrünt werden. Diese Anpflanzung gilt insbesondere nicht für die Stellplatzanlage, die Fahrbahnen und Zufahrten, die Versickerungsanlagen sowie für die Flächen, die durch Bäume und Sträucher bepflanzt werden.</p>

	<p>Pflanzen aus der der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage 1 beigefügten Pflanzliste „Insektenfreundliche Pflanzen“ zu begrünen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.</p>	
4.	<p>Versickerung von Niederschlagswasser</p> <p>(§ 44 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) NRW)</p> <p>Auf der Fläche für den Gemeinbedarf ist das anfallende Niederschlagswasser gemäß der Satzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) zu versickern.</p> <p>Das Niederschlagswasser der befahrbaren Flächen ist über Versickerungsmulden über die belebte Bodenzone zu versickern.</p> <p>Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist über Versickerungsmulden oder über kiesgefüllte Rigolen zu versickern.</p> <p>Die Versickerung von Niederschlagswasser in technischen Einrichtungen (z.B. Mulden oder Rigolen) bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis des Kreises Wesel.</p>	<p>Das Plangebiet liegt nicht in einer verbindlich festgelegten oder geplanten Wasserschutzzone. Das Niederschlagswasser kann daher grundsätzlich versickert werden.</p> <p>Das auf den Dachflächen der Hauptgebäude anfallende Niederschlagswasser ist unverschmutzt. Daher kann es versickert werden, ohne dafür die belebte Bodenzone als Filter zu nutzen. Aus diesem Grund werden daher mit Kies gefüllte Rigolen genutzt, über die das Dachflächenwasser versickern kann.</p> <p>Das nicht bzw. ggf. gering verschmutzte Niederschlagswasser der Stellplatzanlagen und der übrigen befahrbaren Flächen ist über die belebte Bodenzone zu versickern. Aus diesem Grund soll es gesammelt und Versickerungsmulden zugeführt werden, in denen es versickern kann.</p> <p>Mit diesem System wird zum einen die Qualität des Grundwassers erhalten, zum anderen sinkt durch die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers der Grundwasserspiegel nicht ab, die öffentliche Kanalisation wird entlastet und dem Gebot des Landeswassergesetzes NRW, das Niederschlagswasser nach Möglichkeit zu versickern, wird Rechnung getragen.</p> <p>Die Versickerung von Niederschlagswasser in technischen Einrichtungen (z.B. Mulden oder Rigolen) bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis des Kreises Wesel. Hierauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.</p>
5.	<p>Fassadenbegrünung</p> <p>Mindestens 20 % der Fassaden der Hauptgebäude sind durch Fassadenbegrünung dauerhaft zu begrünen. Abgänge von Anpflanzungen der Fassadenbegrünung sind zu ersetzen.</p>	<p>Durch diesen Hinweis soll erreicht werden, dass ein bestimmter Anteil der Fassaden dauerhaft durch Fassadenbegrünung eingegrünt wird. Diese Maßnahme trägt zu einer Minderung der Aufheizung von Flächen und damit zu einer Verringerung der Veränderung des Mikroklimas bei. Zudem ist sie ein Beitrag zu Fassadendämmung und zur Stadtgestaltung.</p>
6.	<p>Schutz der unterirdischen Erdgaspipelines</p> <p>Vor Beginn von Baumaßnahmen oder der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Gasfernleitungen L206/008/000, L206/008/001 und L501/000/000, auch außerhalb der Schutzstreifen, ist die Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, sowie für die Gasfernleitung RG098000000, auch außerhalb des Schutzstreifens, die PLEdoc GmbH, Postfach 12 02 55, 45312 Essen für die Zeelink-Erdgaspipeline, zu benachrichtigen.</p> <p>Dort ist auch der genaue Verlauf der Leitungen zu erfragen. Dieser kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichen.</p> <p>Alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse sind vom Rohrnetz fernzuhalten.</p> <p>Alle geplanten Maßnahmen im Schutzstreifen der Ferngasleitungen sind im Vorfeld mit den Leitungsbetreibern abzustimmen.</p> <p>Die Freilegung der Leitungen darf nur mit besonderer Zustimmung des jeweiligen Leitungsträgers erfolgen.</p>	<p>Unter einem Teil der vorgesehenen Ausgleichsflächen verlaufen vier unterirdische Erdgaspipelines (zwei Leitungen der Thyssengas GmbH in Ost-West-Richtung und eine der Thyssengas GmbH entlang der Grenzstraße westlich davon sowie die Zeelink-Leitung parallel zu den beiden Leitungen der Thyssengas GmbH, betreut durch PLEdoc GmbH).</p> <p>Die Leitungen der Thyssengas GmbH konnten im Bebauungsplan nicht genau eingetragen werden. Ihr tatsächlicher Verlauf kann daher von den Inhalten des Bebauungsplanes abweichen. Vor der Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Schutzstreifen ist beim entsprechenden Leitungsträger diesbezüglich anzufragen.</p> <p>Bei Maßnahmen im Bereich ihrer Schutzstreifen und in deren unmittelbarem Bereich sind besondere Vorkehrungen zum Schutz der Leitungen einzuhalten.</p> <p>Die vier Pipelines selbst werden mit ihren Schutzstreifen als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die besonderen Vorkehrungen, die einzuhalten sind, insbesondere bei der Herrichtung der Ausgleichsflächen, die im Bereich der Schutzstreifen der Erdgaspipelines erfolgen, werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Grundlage sind die Stellungnahmen der PLEdoc sowie der Thyssengas GmbH als Leitungsträger im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes, das Merkblatt OGE „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ und das Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen der Thyssengas GmbH sowie die allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH. Diese Dokumente sind unbedingt zu beachten.</p>

	<p>Alle Maßnahmen, auch außerhalb der Schutzstreifen in der direkten Nähe, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, sind frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen, damit geprüft werden kann, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder ob Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an den jeweiligen Versorgungsanlagen erforderlich werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Zeelink-Erdgaspipeline mit einer Erdabdeckung von 1 m verlegt ist. Parallel zu dieser Erdgaspipeline geführte Fernmelde-, Mess- und Steuerkabel können in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen und Einbauteile treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne eine aktuelle Leitungsauskunft über https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen.</p> <p>Eine Überbauung der Schutzstreifen ist nicht zulässig, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Überdachungen etc.) jeglicher Art innerhalb der Schutzstreifen gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) nicht gestattet ist.</p> <p>Unzulässig innerhalb der Schutzstreifen sind</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,- Oberflächenbefestigungen in Beton und- die Einleitung von Oberflächenwasser / aggressiver Abwasser. <p>Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Gasfernleitung beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind außerhalb der Schutzstreifen zu planen.</p> <p>Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden müssen die Trassenverläufe der Leitungen sichtbar und begehbar sein.</p> <p>Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten im Schutzstreifen der Leitungen dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsge-</p>	
--	---	--

<p>räte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/qcm nicht überschreiten, eingesetzt werden.</p> <p>Bei Näherungen an die Leitungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu den Leitungen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.</p> <p>Beim Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen in offener Bauweise sind die lichten Abstände einzuhalten:</p> <p>0,4 m bei Kreuzungen, 2,0 m in kurzen Abständen.</p> <p>Bei einem Verlegen von Leitungen u.ä. in nicht-offener Bauweise ist das Verfahren mit der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werktage vor Baubeginn zu erfolgen.</p> <p>Das Überfahren der Gasfernleitungen mit Baufahrzeugen in Längs- bzw. Querrichtung ist nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen zulässig.</p> <p>Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die maximal zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30$ mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.</p> <p>Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können.</p> <p>Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb der Schutzstreifen anzuordnen.</p> <p>Nur mit besonderer Zustimmung der Leitungsträger und unter Einhaltung von Auflagen sind zulässig die Freilegung von Leitungen sowie der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen.</p> <p>Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile einschließlich Begleitkabel sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierungen vor mechanischen Beschädigungen geschützt werden.</p> <p>Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von maximal 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens müssen die Leitungen in einer</p>	
--	--

	<p>Schichtdecke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.</p> <p>Bodenabtrag bzw. –auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitungen von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.</p> <p>Baustelleneinrichtungen und das Lagern von Bauelementen sind in den Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.</p> <p>Der Zustand der Rohrisolierungen ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen.</p> <p>Versickerungsmulden zur Ableitung von Oberflächenwasser sind in den Leitungsschutzstreifen nicht zulässig.</p> <p>Muldenversickerung ist in den Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Um das Ausspülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickergräben bzw. Sickermulden außerhalb der Schutzstreifen zu planen.</p> <p>Das Merkblatt 60.6 der Thyssengas GmbH für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie die allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH finden Anwendung.</p>	
7.	<p>Planauskunft</p> <p>Vor Inangriffnahme etwaiger Arbeiten muss der/die Antragssteller/in über das Online-Portal: https://Bauauskunft.westnetz.de eine Planauskunft einholen, um die genaue Lage der Versorgungsleitungen feststellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können.</p>	Dieser Hinweis erfolgt zum Schutz der Leitungen der Westnetz GmbH.
8.	<p>Maßnahmen gegen die Auswirkungen von Starkregen</p> <p>Im Sinne einer Bauvorsorge bei Starkregenereignissen wird empfohlen, alle Öffnungen der Baukörper wie Eingänge, Gebäudezufahrten u.ä. höher als das Straßenniveau des Baugrundstücks anzuordnen bzw. anderweitige Maßnahmen gegen Überflutungen zu treffen.</p> <p>Im Zuge des Bauantragsverfahrens ist ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen.</p> <p>Die Anordnung einer ggf. erforderlichen Rückhalteeinrichtung muss entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auf dem Grundstück erfolgen.</p> <p>Auch bei Starkregenereignissen darf das anfallende Niederschlagswasser nicht auf benachbarte Grundstücke oder die öffentliche Verkehrsfläche gelangen.</p>	Die textliche Darstellung gibt einen Hinweis für den Bauherren, eigenverantwortlich Vorsorge bei Starkregenereignissen auf dem Grundstück zu treffen und im Rahmen des Bauantragsverfahrens ggf. erforderliche Überflutungsnachweise zu führen.
9.	<p>Bodendenkmäler (§ 9 Abs. 6 BauGB)</p> <p>Die Entdeckung von Bodendenkmälern im Zuge von Bodenbewegungen oder Ausschachtungsarbeiten ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im</p>	<p>Die §§ 15-17 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) NRW regeln das Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmälern. Diesbezüglich besteht eine Verpflichtung des Bauherrn.</p> <p>Aus diesem Grund wird diese nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

	Rheinland, Endericher Straße 133, Bonn, gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW unverzüglich anzuzeigen.	
10.	<p>Kampfmittel</p> <p>Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen.</p> <p>Die Beantragung dieser Überprüfung erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde. Das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetpräsenz des KBD (siehe unten) zum Download bereitsteht, ist dazu vollständig auszufüllen und beim Fachdienst 5.1 „Allgemeine Ordnung, Feuerwehr, Verkehr“ der Stadt Voerde (Ndrhh.) einzureichen.</p> <p>In dem Antrag ist zwingend die Luftbildauswertungs-Nr. 22.5-3-5170044-290/22 anzugeben!</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw., wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion (siehe hierzu „Merkblatt für Baugründeingriffe“, welches ebenfalls auf der Internetpräsenz des KBD als Download bereitgehalten wird) empfohlen.</p> <p>Weitere Informationen werden auf der Internetpräsenz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bereitgestellt: www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</p>	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 bis 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe im Bereich des Plangebietes.</p> <p>Es wird daher ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Weitere Informationen stehen unter www.brd.nrw/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp bereit.</p>
D.	Bestandsangaben	
1.	Bestand	
1.1	<p>Hauptgebäude</p> 	
1.2	<p>Flurstücksgrenze</p> 	
E.	Sonstiges	
1.	Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Voerde (Ndrhh.) beim	Dieser Hinweis ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich. Er dient zugleich auch der Bürgerfreundlichkeit.

	Fachdienst 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz – im 2. OG des Rathauses – Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Niederrhein) – eingesehen werden.	
--	--	--

5 Versorgung und Entsorgung

5.1 Erdgaspipelines

Unter den Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30 Nrn. 149, 150 nördlich der geplanten „Fläche für den Gemeinbedarf“, unter den MSPE-Fläche 2 (Gemarkung Voerde, Flur 30 Nrn. 166) und unter der MSPE-Fläche 3 (Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120) verlaufen insgesamt 3 unterirdische Erdgaspipelines der Thyssengas GmbH sowie die unterirdische Zelinlink-Erdgaspipeline der PLEdoc GmbH mit ihren jeweiligen Schutzstreifen.

Die betroffenen Flächen dürfen weder überbaut noch dürfen Bäume und Sträucher auf ihnen angepflanzt werden.

Es werden umfassende Hinweise zum Schutz der Leitungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

5.2 Niederschlagswasser

Das im Geltungsbereich eines Bebauungsplans anfallende Regenwasser soll grundsätzlich entsprechend der Vorschrift des § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) NRW vor Ort versickert werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Qualität des Grundwassers nicht gefährdet wird und ausreichend Fläche für eine Versickerung vorhanden ist.

Aus diesem Grund soll das auf den Dachflächen der Haupt- und Nebengebäude einschließlich der Garagen anfallende Niederschlagswasser in mit Kies gefüllten Rigolen, die unter den befahrbaren Flächen eingebaut werden, versickert werden. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das Niederschlagswasser, das auf den offenen Stellplätzen sowie den sonstigen befahrbaren Flächen anfällt und geringfügig verschmutzt sein könnte, soll in Versickerungsmulden geführt und dort über die belebte Bodenzone versickert werden. So wird die natürliche Reinigungswirkung des Bodens genutzt und das Grundwasser vor Verunreinigungen geschützt. Ein entsprechender Hinweis wird gleichfalls in den Bebauungsplan aufgenommen.

Unter einem Teil der befestigten Flächen werden Staukanäle errichtet, um im Fall von extremem Starkregen das anfallende Niederschlagswasser speichern und dann kontrolliert einer Versickerungsanlage zuzuführen.

Auf den Teilen der Dachflächen, die nicht durch Photovoltaik-Anlagen genutzt werden, soll eine Dachbegrünung erfolgen, durch die anfallendes Niederschlagswasser gespeichert werden kann.

Die Wasserhaushaltsbilanz (WHB) wird in den Arbeits- bzw. Merkblättern DWA 102 (Teile 1-5) geregelt. Die erwähnten Blätter gelten jedoch nur für Regenwasserabflüsse mit einer Einleitung in Oberflächengewässer. Da der Bebauungsplan grundsätzlich regelt, dass das Niederschlagswasser aller versiegelten Flächen des Bebauungsplangebiets versickert werden

sollen und eine öffentliche Regenwasserentwässerung ebenfalls nicht in Kanäle mündet, die in Oberflächengewässer einleiten, da keine öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt werden, ist eine Wasserhaushaltsbilanz nach DWA M 102 Teil 4 für den Bebauungsplan nicht erforderlich.

5.3 Schmutzwasser

Das Schmutzwasser soll in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Dieser Kanal wird in der Grenzstraße verlaufen und kann das Schmutzwasser aufnehmen.

Die Kapazität der Kläranlage wird durch diese Maßnahme nicht überschritten.

5.4 Löschwasser

Aus dem im Hammweg vorhandenen Hydranten kann für den Grundschatz im Brandfall eine Löschwassermenge bis zu 96 Kubikmeter je Stunde entnommen werden für die Dauer von mindestens 2 Stunden. Während der Entnahme des Löschwassers ist die Trinkwasserversorgung zu gewährleisten.

5.5 Ver- und Entsorgung durch Energieträger

Der Planbereich wird zukünftig mit Wasser, Strom, Gas- und Telefonleitungen ausreichend versorgt.

Auf den Hauptgebäuden ist der Einsatz von Solarenergieanlagen vorgesehen und entsprechend festgesetzt.

Die Abfallentsorgung erfolgt durch ein im Auftrag der Stadt Voerde (Ndrhh.) tätiges Unternehmen. Sie ist grundsätzlich über entsprechende Satzungen der Stadt geregelt.

6 Städtebauliche Daten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ ändert sich die Flächennutzung.

Es werden 14.759 qm landwirtschaftliche Fläche in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umgewandelt.

Insgesamt 11.890 qm an landwirtschaftlichen Flächen werden als MSPE-Fläche festgesetzt. Auf diesen bleibt jedoch die landwirtschaftliche Nutzung erhalten, sie wird lediglich extensiviert und ökologisiert.

Insgesamt umfasst der Bebauungsplan damit eine Fläche von 26.649 qm.

7. Gutachten

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ sind folgende Fachgutachten erstellt worden:

1. „Niederschlagswasserversickerung B-Plan Nr. 143 Rettungswache Voerde / Hammweg, Versickerungsuntersuchung, Bemessung von Versickerungsanlagen“; Böcke; Baugrund, Wasserwirtschaft, vom März 2022,

2. Gutachten „Geräuschemissionen und –immissionen durch Straßenverkehr und Anlagen im Bbauungsplangebiet Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ in Voerde, TÜV-Nord Umweltschutz GmbH und Co KG, vom Februar 2022 und
3. „Verkehrsgutachten zum Bbauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg““; abvi Verkehrsplanung, vom Oktober 2021.

8.Kosten

Für die Stadt Voerde (Ndrhh.) ergibt sich ein Erlös aus dem Verkauf von städtischem Eigentum von Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150, auf denen die Rettungswache bzw. das Zentrum für den Katastrophenschutz errichtet werden soll.

Diese zukünftige „Fläche für den Gemeinbedarf“ ist derzeit an einen landwirtschaftlichen Pächter verpachtet. Bei einer baulichen Nutzung der Fläche entfällt die landwirtschaftliche Nutzung und damit entfallen die Pachteinahmen für die Stadt Voerde (Ndrhh.) für diese Teilfläche.

Die Flächen für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen liegen auf den restlichen, nördlichen Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150 sowie auf dem gesamten Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 und einem Teil des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120. Als Ausgleichsmaßnahmen setzt der Bbauungsplan zwar eine Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung fest, jedoch deren Extensivierung und Ökologisierung. Da der landwirtschaftliche Pächter auf diesen Flächen hierdurch einen geringeren Ernteertrag hat, ist die Pacht für diese landwirtschaftlichen Flächen durch die Stadt Voerde (Ndrhh.) zu verringern.

Die Kosten für die erstmalige Aufbereitung der Ausgleichsflächen, u.a. für das Auftragen einer Sandschicht, hat das DRK als Investor pauschal über den Grundstückskaufpreis beim Erwerb der „Fläche für den Gemeinbedarf“ zu übernehmen. Die Stadt Voerde (Ndrhh.) übernimmt bei der Herstellung dann die tatsächlichen Kosten. Diese umfassen im Wesentlichen die vorbereitenden Arbeiten (Baustelleneinrichtung, Chemo-Toilette, Mähen des Ruderalbewuchses) und die Oberbodenarbeiten (Anlieferung des Sandes, dessen Aufbringen und Einfräsen, Lösung des Oberbodens und Einbau des Sandes). Diese Kosten belaufen sich auf ca. 35.000 Euro inkl. MWSt.

Kosten im Hinblick auf die Erhaltung der produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen fallen nicht an bzw. werden durch den landwirtschaftlichen Pächter im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen getragen.

Die Kosten für die ausgleichsmäßige Herrichtung der Freiflächen des Baugrundstücks (ökologischer Ausgleich) und für dessen innere Erschließung trägt gleichfalls das DRK, so dass der Stadt Voerde (Ndrhh.) diesbezüglich keine Kosten entstehen.

Gleichfalls sind durch den Kaufpreis nur die Erschließungsbeiträge nach BauGB, die Kanalschlussbeiträge nach Kommunalabgabengesetz (KAG) oder sonstiger Rechtsvorschriften für den bereits ausgebauten Bereich der Grenzstraße und des Hammweges abgegolten. Für weitere zukünftige Erschließungsmaßnahmen kann die Stadt Voerde (Ndrhh.) Erschließungsbeiträge nach BauGB bzw. Beiträge nach KAG erheben. Im Hinblick auf die Erschließungsmaßnahmen nach BauGB verbleiben damit gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB 10 % der Kosten bei der Stadt Voerde (Ndrhh.).

Kosten entstehen für die Stadt Voerde (Ndrhh.) darüber hinaus ggf. für die Umlage im Rahmen der Verlegung einer Trinkwasser- und einer Gasleitung.

Das DRK übernimmt als Bauherr des Bauvorhabens gemäß Grundstückskaufvertrag die Kosten für die Vermessung und die Katasterübernahme sowie die Notarkosten.

Insgesamt können die Kosten zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht benannt werden.

Voerde (Ndrhh.), den

Nicole Johann
Erste Beigeordnete

Anlage 1
(zu Hinweis 3 des Bebauungsplanes):

Pflanzliste „Insektenfreundliche Pflanzen“:

Galanthus	Schneeglöckchen
Leucojum vernum	Märzenbrecher
Crocus	Krokus
Eranthis hyemalis	Winterlinge
Muscari botryoides	Perl- oder Traubenhyazinthe
Tulipa	Wildtulpe
Primula veris	Schlüsselblume
Pulmonaria officinalis	Lungenkraut
Bergenia	Bergenie
Geranium	Storchschnabel
Brunnera	Vergissmeinnicht
Lamium	Taubnessel
Dicentra spectabilis	Tränendes Herz
Aquilegia	Akelei
Allium spaerocephalon	Kugel-Lauch
Achillea millefolium	Schafgarbe
Aconitum	Eisenhut
Agastache rugosa	Duftnessel
Calamintha	Bergminze
Campanula	Glockenblume
Centaurea montana	Flockenblume
Coreopsis verticillata	Mädchenaugen
Delphinium	Feld- und Gartenrittersporn
Digitalis	Fingerhut
Tropaeolum	Kapuzinerkresse
Malva	Malve
Alcea rosea	Stockrose
Phacelia	Phakelie
Caryopteris	Bartblume
Calluna	Erika
Sedum telephium	Fette Henne
Symphoricarpos	Herbstaster
Anemone japonica	Herbstanemone
Echinacea	Sonnenhut
Tagetes	Tagetes

Anlage 2 (zu Festsetzung 7.1.1 des Bebauungsplanes):

Pflanzliste Bäume

Großkronige Bäume:

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea sativa	Eßkastanie
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus exelsior	Esche
Juglans regia	Walnuß
Pinus sylvestris	Kiefer
Populus nigra	Schwarzpappel
Quercus rubor	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Salix alba	Silberweide
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus carpinifolia	Feldulme
Ulmus laevis	Flatterulme

Mittel- bis kleinkronige Bäume:

Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Betula verrucosa	Birke
Malus sylvestris	Holzapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Pyrus communis	Wildbirne
Saiix fragilis	Bruchweide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Populus tremula	Zitterpappel
Obstbäume als Hochstämme	

Änderungen des Entwurfes der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Verfahrensablauf

Am 23.03.2021 fasste der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes und leitete damit das Planverfahren ein. Zugleich beauftragte der Rat den Ausschuss für Stadtentwicklung, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Diese wird in Voerde (NdrRh.) grundsätzlich in öffentlicher Veranstaltung durchgeführt. Auf Grund der Corona-Pandemie hat der Stadtentwicklungsausschuss einer möglichen alternativen Vorgehensweise durch eine mindestens einmonatige Offenlage zugestimmt. Diese Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde zeitgleich mit der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der betroffenen Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.03.2022 bis einschließlich 05.05.2022 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 29.01.2021 erfolgte die Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) NRW. Dabei wurden durch den Regionalverband Ruhr mit Schreiben vom 08.04.2021 keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Der Bebauungsplan widerspricht demnach zwar den Inhalten des Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99), der hier unter anderem Regionaler Grünzug zum Inhalt hat. Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können jedoch ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (NdrRh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren aufgestellt. Mit seiner Aufstellung verbunden ist die Änderung des 78. Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ für den entsprechenden Bereich.

In der Zeit vom 14.11.2022 bis einschließlich 14.12.2022 erfolgte die öffentliche Auslegung des Planentwurfes für die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vorgesehen. Auch erfolgt die Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 Abs. 5 LPlG NRW.

Mit dem Beschluss zur Offenlage der Planunterlagen am 27.09.2022 wurde ein erneuter Aufstellungsbeschluss verbunden, denn das Plangebiet wurde um die Teilflächen 2 und 3 erweitert. Hintergrund war, dass die Ausgleichsmaßnahmen in der direkten Umgebung des Plangebietes erfolgen sollen. Aus diesem Grund wurden zwei weitere landwirtschaftliche Flächen in den Bebauungsplan einbezogen. Darüber hinaus findet ökologischer Ausgleich auf

den nördlichen Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150 unmittelbar nördlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche statt.

Als nächster Schritt findet nun eine erneute Offenlage des Bebauungsplanentwurfes statt, da sich im Rahmen der Offenlage des Planentwurfes und der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Änderungen des Planentwurfes ergaben, die eine erneute Offenlage erforderlich machen.

3.1.2 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen

Vorrangiges Ziel bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im Hinblick auf die Bewältigung der Umweltfolgen ist es, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Absicht ist daher die Realisierung einer verdichteten Bauweise im Hinblick auf die Gebäude sowie die Stellplätze mit ihren Zufahrten, um so wenig Fläche wie möglich zu verbrauchen. Auch soll so wenig landwirtschaftliche Fläche wie möglich umgenutzt werden. Zugleich soll das vorgesehene Raumprogramm mit Rettungswache, Lehr- und Schulgebäude sowie Fahrzeughalle umgesetzt werden. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen durch Produktionsorientierte Kompensationsmaßnahmen (Piks) so vorgesehen werden, dass auf ihnen landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben kann, um zu verhindern, dass auf den Ausgleichsflächen, etwa durch Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, zusätzlich landwirtschaftliche Nutzfläche verloren geht. Die Kompensation soll durch eine Extensivierung und Ökologisierung der landwirtschaftlichen Nutzung mit dem Ziel, Flächen für gefährdete Wiesenvögel wie die Feldlerche, zu schaffen, erfolgen.

Ein Teil der nicht versiegelten Fläche der „Fläche für den Gemeinbedarf“ ist zu begrünen. Dafür sind im Wesentlichen für Insekten, Bienen und Vögel geeignete Pflanzen zu verwenden. Dies trägt dazu bei, dass die Flächen ökologisch hochwertig gestaltet werden.

3.4 Kompensation

3.4.1 Konzeption zur Bewältigung der Umweltfolgen, ökologischer Ausgleich

Ab Seite 83 der Begründung

Auf den Ausgleichsflächen sollten nur niedrige Getreidearten (Höhe < 2 m) angepflanzt werden. **Daher soll die Aussaat von Mais unzulässig sein.** Hintergrund ist, dass Wiesenvögel Probleme mit hoch aufgewachsenen Flächen haben. Die Flächen sollen mit doppeltem Saatreihenabstand bepflanzt werden, um Wildkräutern zwischen den Reihen Raum zur Entwicklung zu geben, so dass ein zusätzliches Nahrungsangebot für Vögel zur Futtersuche und zum Nisten sowie Lebensraum für Insekten entsteht. **Die Getreidestoppeln sollen im Herbst mindestens in 20 cm Höhe auf dem Feld belassen werden, um trotz ihrer „Durchsichtmöglichkeit“ eine gewisse Deckung zu bieten.** Das Nebeneinander von vorjähriger und frisch gesäeter Vegetation schafft zudem ein reichhaltiges Nahrungsangebot für Feldvögel, Feldhasen, Amphibien, Bestäuber und Insekten.

Es ist nur der Einsatz von organischem Dünger bei maximal 30 kg/ha/a zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Die Ausgleichsflächen dürfen vom 15. März bis zum 30. Juli nicht gemäht werden. **Außerhalb dieser Zeiten ist die Mahd nur unter besonderer Beachtung von Artenschutzbelangen, insbesondere des Wiesenvögelschutzes (u.a. Schutz der Gelege) zulässig.** Ein Teil der Ausgleichsflächen soll mit einer mindestens 5 cm dicken, grobkörnigen Sandschicht abgedeckt werden, die in den Boden einzuarbeiten ist (Abmagerung).

Zur weiteren Extensivierung aber auch Sichtbarmachung der MSPE-Flächen werden 1 m breite, beidseitig die MSPE-Flächen begrenzende Sandstreifen auf diesen abgemagerten Flächen von ackerbaulicher Nutzung freigehalten. Diese Freiflächen bieten wichtige Zugänge für Feld- und Wiesenvögel wie etwa die Feldlerche. Auf diesen können sich Wildkräuter entwickeln. Vögel können auf ihnen benötigte Sandkörner für die Verdauung aufnehmen. **Auf der Ausgleichsfläche C, direkt angrenzend zum 2001 vom Hegering angelegten Gehölzstreifen, sollen auf diesen frei bleibenden Sandstreifen 3 etwa 0,5 m hohe, jeweils 1 m lange Lesesteinhaufen als Reptilienbiotope hergerichtet werden.**

Die gesamte Maßnahme sollte rotierend angewandt werden. Dabei ist eine Rotation zwischen extensivem Anbau von Feldfrüchten und Ackerbrache jährlich festgeschrieben.

Durch die Lage der Ausgleichsflächen und ihre Ausrichtung in Ost-West-Richtung kommt es zu einer Vernetzung mit vorhandenen Biotopstrukturen. So wird der im Westen in Nord-Süd-Richtung verlaufende Gehölzstreifen mit demjenigen unmittelbar östlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche verbunden.

Die o.g. Durchschneidung der MSPE-Flächen durch die Grenzstraße ist nicht zu vermeiden. Um Gefahren für die Tiere durch Straßenverkehr zu verringern, sollen entlang der Grenzstraße keine 3 m breiten Randstreifen, etwa in Form von Blühstreifen, angelegt werden, da sie die Tiere anziehen würden und damit die Gefahr von Verlusten von Tieren durch die Straße erhöhen würden. Die bisherigen Brutnachweise von Feldlerchen lagen beidseitig des Grenzweges.

Die Ausgleichsmaßnahmen, wie sie vorgeschlagen werden, tragen nun mit dazu bei, dass auf den Ausgleichsflächen selbst weiterhin Landwirtschaft betrieben werden kann und es gleichzeitig zu einer Aufwertung dieser Flächen als Lebensraum für bedrohte Arten, aber auch für sonstige Arten, kommt. Die Extensivierung der Nutzung auf den Flächen trägt zudem dazu bei, dass sich in begrenztem Maße Wildkräuter ansiedeln können, was einen Lebensraum für Bestäuber und Insekten schafft. Bei für die landwirtschaftliche Nutzung auftretendem Übermaß

von Wildkräutern sind in Absprache mit der Stadt und unter Beachtung der angestrebten Ziele des Artenschutzes und der ökologischen Aufwertung Gegenmaßnahmen möglich.

Bei einer Bepflanzung der Ausgleichsflächen mit Gehölzen wäre zwar rein rechnerisch gleichfalls ein entsprechender Ausgleich zu erreichen, Lebensraum für die von der Planung besonders betroffenen Wiesenvögel, für Reptilien wie die Schlingnatter und für Insekten würde aber nicht aufgewertet. Zudem würde durch die Herstellung von Gehölzbereichen als Ausgleichsflächen weitere landwirtschaftliche Fläche verlorengehen, was den besonders abzuwägenden Belangen landwirtschaftlicher Nutzfläche, bzw. einer Prüfung alternativer Maßnahmen wie z.B. PIKs, zuwiderlaufen würde.

Ein gewisser Ausgleich soll und kann auch auf dem Baugrundstück geleistet werden. Auf den nicht zu versiegelten Flächen auf der festgesetzten „Fläche für den Gemeinbedarf“ soll im Norden und im Süden jeweils eine Versickerungsmulde hergerichtet werden. Die verbleibenden nicht überbaubaren Flächen sind zu begrünen. **Dabei ist auf den nicht überbaubaren Flächen ihres nördlichen Teils auf das Anpflanzen von dichten Baumreihen zu verzichten, da sie dem Ziel der übrigen Ausgleichsmaßnahmen, Raum für Wiesenvögel zu schaffen zuwiderlaufen würden, da Wiesenvögel bei einer zu starken und hohen Bepflanzung diesen Raum wegen der Möglichkeit, dass sich in ihnen Beutegreifer verstecken könnten, meiden würden.** Auf dieser Teilfläche ist nur das Anpflanzen von Einzelbäumen mit einem ausreichenden Abstand zulässig. **Dort sollen jedoch Sträucher angepflanzt werden. Der südliche Teil nicht überbaubaren Grundstücksfläche der Gemeinbedarfsfläche sollte aber umfassend durch Bäume und Sträucher bepflanzt werden, um die Gebäude zur freien Landschaft hin abzuschirmen und einzugrünen.** Auch die vorgesehene Dachbegrünung der Dächer der Hauptgebäude stellt einen Beitrag zum ökologischen Ausgleich dar.

Folgender Artenschutzhinweis wird zudem in den Bebauungsplan aufgenommen, um eine Störung der Vögel während der Brut zu vermeiden:

„Die Fläche des Plangebietes ist während der Baumaßnahme zur Verhinderung von Bruten von Vegetation freizuhalten.

Das Plangebiet ist nach der Räumung während der Brutzeit mit Flatterband zur Vergrämung von Vögeln auszustatten.“

3.7 Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen - Monitoring

Nach § 4c BauGB (Überwachung der Auswirkungen der Bauleitpläne – Monitoring) sind die Gemeinden verpflichtet, den Vollzug der Bauleitpläne zu überwachen, und zwar in Hinblick auf die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Überwachung soll sich dabei auch auf die Durchführung des von der Bauleitplanung vorgesehenen Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft erstrecken.

Dabei muss im Umweltbericht die Umweltüberwachung in Form eines Monitorings vorstrukturiert werden. Die Gemeinden müssen dort die Überwachung der Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Planes entstehen, vorbereiten und ein Konzept der geplanten Überwachungsmaßnahmen darstellen, insbesondere weil es bei der Realisierung der Bebauungsplanung nach der Rechtskraft des Bebauungsplans zu Abweichungen von der prognostizierten Entwicklung kommen kann.

Das ist beispielsweise denkbar,

- wenn Kompensationsmaßnahmen durch die Bauherren nicht in der erforderlichen Qualität ausgeführt werden oder sich möglicherweise auf Grund der natürlichen Bedingungen nicht so wie vorgesehen entwickeln;
- wenn Verkehrsbelastungen auf Grund bisher nicht absehbarer Ursachen stärker zunehmen als bei der Verkehrslärmprognose berücksichtigt;
- wenn sich in der Nachbarschaft Emittenten ansiedeln, die nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet haben oder bei der Planung berücksichtigte Immissionen, die Schutzmaßnahmen erforderlich machen, endgültig wegfallen.

Aus diesem Grund wird die Verwaltung sicherstellen, dass die Umweltsituation im Plangebiet in regelmäßigen Abständen

1. auf die Realisierung und den Fortbestand der Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen überprüft wird,
2. ob durch die vorgesehene Kompensationsmaßnahme erhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere auf planungsrelevante Tierarten, vermindert oder in vollem Umfang oder zumindest teilweise ausgeglichen werden,
3. ob Veränderungen eingetreten sind, die, wenn sie zum Zeitpunkt der Abwägungsentscheidung bekannt gewesen wären, zu einer Veränderung der Planung geführt hätten,
4. ob sich die Verkehrssituation negativ verändert hat oder
5. ob sich die Immissionsschutzsituation negativ oder positiv verändert hat.

Dabei werden erforderlichenfalls die zuständigen Fachbehörden beteiligt.

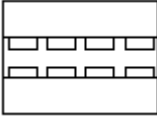
Die festgesetzten Maßnahmen nach den Festsetzungen 8.1.1 bis 8.1.6 sind spätestens 3 Monate nach dem Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung und spätestens mit dem Zeitpunkt des Baubeginns fertigzustellen.

Innerhalb der ersten 5 Jahre jährlich, danach fünfjährig, im April eines jeden Jahres wird die Herstellung bzw. der Zustand der gesamten Ausgleichsmaßnahmen auf dem Baugrundstück der Rettungswache wie auf den eigentlichen Ausgleichsflächen durch die Stadt Voerde (NdrRh.) im Rahmen eines Monitorings überprüft. Es erfolgt ggf. ein telefonischer Austausch mit dem Pächter der landwirtschaftlichen Flächen (im Vorfeld, bei Abschluss bzw. bei Änderung des Pachtvertrags, wird der Pächter für die Ziele der im Bebauungsplan festgesetzten MSPE-Flächen sensibilisiert). Der Pächter teilt der Stadt Voerde (NdrRh.) jährlich im Dezember eines jeden Jahres seine Nutzung und Erkenntnisse zu den MSPE-Flächen mit. Dies wird im entsprechenden Pachtvertrag geregelt.

Wenn sich aus der jährlichen visuellen Begutachtung der MSPE-Flächen durch die Stadt Voerde (NdrRh.) und durch die jährliche Berichterstattung des Pächters bzw. der Rückmeldungen (z.B. durch Nachbarn) Fehlentwicklungen festgestellt werden oder absehbar sind, ist z.B. über die Kündigung des Pachtvertrages und Neuvergabe an einen anderen Landwirt eine Steuerung seitens der Stadt Voerde (NdrRh.) möglich.

Ggf. wird, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Monitorings, die Ausmagerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Fortbestand der ein Meter breiten Sandstreifen und der Reptilienbiotope erneuert.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
Landschaft, Tiere und Pflanzen, Artenschutz	<p>Das Plangebiet ist unbebaut und wird derzeit komplett landwirtschaftlich (ackerbaulich) genutzt. Natürliche Vegetation befindet sich hier nicht.</p> <p>Entlang der Ostseite des Gebietes, aber außerhalb des Plangebietes, verläuft ein Streifen aus Sträuchern. Dieser wird erhalten.</p> <p>Eine Artenschutzprüfung hat ergeben, dass durch die Maßnahme planungsrelevante, gefährdete Tierarten, insbesondere Vögel, negativ betroffen werden. Für sie geht Lebensraum zum Brüten und Jagen verloren. Auf Grund der Nachbarschaft zu großen Freiraumflächen, die ähnlich strukturiert sind wie das Plangebiet, können sie auf diese Räume ausweichen. Eine Gefährdung von geschützten Arten in ihrem Bestand ist nicht zu erwarten. Ein Hinweis zum Schutz von Vögeln wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Hierdurch werden Verluste durch die Zerstörung von Nestern bzw. Gelegen während der Baumaßnahme verhindert.</p> <p>Geschützte Pflanzenarten kommen im Plangebiet nicht vor.</p> <p>Durch die Baumaßnahme geht Landschaftsraum verloren. Es kommt zu einem Eingriff in das Landschaftsbild.</p> <p>Durch Ausgleichsmaßnahmen (Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen) wird der das Plangebiet umgebende Lebensraum für Wiesenvögel, u.a. für planungsrelevante, gefährdete Vogelarten, aufgewertet.</p>	<p>Es sind Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten zu erwarten. Diese Tierarten können jedoch auf den benachbarten gleich strukturierten Freiraum bzw. Ackerflächen ausweichen.</p> <p>Es erfolgt ein Eingriff in den Landschaftsraum, in das Landschaftsbild und in die Natur.</p>	<p>Es werden Artenschutzhinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Auch werden Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft getroffen. Diese umfassen Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen in der direkten Umgebung des Eingriffsgebietes zum Schutz und zur Entwicklung von Lebensräumen für gefährdete Wiesenvögel, deren Lebensräume durch die Baumaßnahme negativ berührt werden können sowie eine Extensivierung und ökologische Aufwertung der landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>In den südlichen und mittleren Teilen des Plangebietes auf der „Fläche für den Gemeinbedarf“ sollen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen großkronige Bäume und Sträucher auf den Freiflächen angepflanzt werden, um die Gebäude zur Landschaft hin teilweise abzuschirmen. Im Norden würde das Anpflanzen von großkronigen Bäumen dem Ziel der Entwicklung von Lebensräumen für Wiesenvögel entgegenwirken, da sie Räume benötigen, in denen sich keine Beutegreifer verstecken können. Hier sind daher nur kleinkronige Bäume und Sträucher anzupflanzen.</p> <p>Darüber hinaus sollen Dach- und Fassadenbegrünung sowie die Begrünung der nicht versiegelten Flächen der Gemeinbedarfsfläche durchgeführt werden.</p>

<p>5.2.1</p>	<p>Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten eines Leitungsträgers</p> <p>GFL1</p> <p>Fläche für ein unterirdisches Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund und der Zeelink, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen.</p> <p>GFL2</p> <p>Fläche für ein unterirdisches Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund.</p> 	<p>Unter den festgesetzten Ausgleichsflächen des Bebauungsplanes verlaufen eine unterirdische Erdgaspipeline der PLEdoc GmbH, im Eigentum der Zeelink, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen und 3 unterirdische Erdgaspipelines der Thyssengas GmbH (2 in Ost-West-Richtung und eine in Nord-Süd-Richtung entlang der Grenzstraße an deren westlicher Seite).</p> <p>Es sind daher unterirdische Leitungsrechte sowie Geh- und Fahrrechte zu Gunsten der Leitungsträger bzw. der Eigentümer einzutragen.</p> <p>Die Breite der Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte entspricht den Schutzstreifenbreiten in ihrer Gesamtheit, die nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen worden sind.</p>
---------------------	--	---

<p>7.1.1</p>	<p>Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern</p> <p>Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.1 der Fläche für den Gemeinbedarf sind 8 einheimische, kleinkronige Laubbäume aus der der Begründung des Bebauungsplanes beigefügten Anlage 2 „Pflanzliste Bäume“ in einem Abstand von mindestens 10 m in einer Pflanzgüte von mindestens 14 bis 16 cm Stammumfang anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.</p> <p>Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.1 der Fläche für den Gemeinbedarf sind auf einem Streifen von 5 m entlang der Nord- und Westgrenze des Bebauungsplanes Sträucher mit Pflanzabständen von je 1,0 bis 1,5 m in der Reihe und im Reihenabstand anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Sträucher dürfen dort eine Wuchshöhe von 3 m nicht überschreiten.</p> <p>Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.2 der Fläche für den Gemeinbedarf sind mindestens 25 einheimische, mindestens mittelkronige Laubbäume aus der der Begründung des Bebauungsplanes beigefügten Anlage 2 „Pflanzliste Bäume“ in einer Pflanzgüte von 18 bis 20 cm Stammumfang anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.</p> <p>Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.2 der Fläche für den Gemeinbedarf sind auf einem Streifen von 5 m entlang der West- und Südgrenze und auf einem Streifen von 3 m entlang der Ostgrenze des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Grundstückszufahrten Sträucher mit Pflanzabständen von je 1,0 bis 1,5 m in der Reihe und im Reihenabstand anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.</p> <p>Strauchpflanzungen sind auf der Fläche für den Gemeinbedarf nur als einheimische Laubgehölze zulässig.</p> <p>Die Anpflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen und bis zur Bestandsdichte zu pflegen.</p> <p>Baumbeete, auch innerhalb von Stellplatzanlagen, müssen mindestens 2 m x 2 m groß sein und ein Volumen von mindestens 12 Kubikmetern aufweisen. Sie sind auf Stellplatzanlagen mit einem Anfahrtschutz zu versehen.</p>	<p>Diese Festsetzung regelt die Begrünung der „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit Bäumen und Sträuchern.</p> <p>Dabei wird die „Fläche für den Gemeinbedarf“ in die Teilflächen 1.1 und 1.2 untergliedert.</p> <p>Für die nicht überbaubaren Flächen des nördlich gelegenen Teilbereiches 1.1 werden 8 anzupflanzende Bäumen festgesetzt, die zudem nur kleinkronig sein dürfen. Hintergrund dieser Festsetzung ist der Wiesenvogelschutz. Die nördlich an die Gemeinbedarfsfläche festgesetzte Ausgleichsfläche dient diesem Schutz. Hier werden entsprechende produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIKs) vorgesehen. Großkronige Bäume, zum Teil noch in dichter Abfolge, in ihrer unmittelbaren Nähe, wirken diesen Maßnahmen für Wiesenvogel entgegen, indem sie Fressfeinden als Deckung dienen können, so dass die Ausgleichsflächen ihren Wert für den Wiesenvogelschutz verlieren würden.</p> <p>Aus diesem Grund wird neben einer zahlenmäßigen Begrenzung der Bäume auch festgelegt, dass sie nur kleinkronig sein dürfen und einen bestimmten Mindestabstand zueinander haben müssen.</p> <p>Für die nicht überbaubaren Flächen des südlich gelegenen Teilbereiches 1.2 grenzt nicht unmittelbar an für den Wiesenvogelschutz vorgesehene Ausgleichsflächen an. Hier steht vielmehr das Ziel im Vordergrund, die Rettungswache zur Landschaft hin gestalterisch einzugrünen. Daher wird hier eine Mindestzahl an Bäumen festgesetzt. Auch wird festgelegt, dass es mindestens mittelkronige Bäume sein müssen.</p> <p>Die nicht überbaubaren Flächen der Teilbereiche 1.1 und 1.2 sind zudem durch Sträucher an ihren Rändern zu bepflanzen.</p> <p>Auf eine Festsetzung von konkreten Flächen gemäß Planzeichenverordnung wird ausdrücklich verzichtet, um eine Flexibilität der Ausbauplanung zu gewährleisten.</p> <p>Es wird eine Pflanzliste Bäume beigefügt. Diese ist nach klein- bzw. mittel- und großkronigen Bäume unterteilt.</p>
---------------------	--	---

<p>8.1.1</p>	<p>Produktionsintegrierte Kompensationsflächen (PIKs)</p> <p>Die in den Teilbereichen 1, 2 und 3 festgesetzten MSPE-Flächen dienen als produktionsintegrierte Kompensationsflächen (A, B und C).</p> <p>Die Ausgleichsfläche A, die Ausgleichsfläche B sowie die Ausgleichsfläche C sind unbeschadet der Festsetzung 8.1.4 als extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen mit niedrigen Getreidearten oder mit anderen Ackerbauarten und nur mit doppeltem Saatreihenabstand zu nutzen. Die Einsaat von Mais ist nicht zulässig. Auf den o.g. Ausgleichsflächen sind Getreidestoppel im Herbst in einer Höhe von mindestens 0,20 m auf dem jeweiligen Feld für einen Zeitraum von mindestens 2 Monate nach der Ernte zu belassen.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung hat zwischen einem höchstens einem Jahr andauernden Anbau nach Satz 1 und 2 und einer mindestens einem Jahr dauernden Nutzungsbrache zu variieren. Die Fruchtfolge hat nach jeder Brache jährlich zu wechseln. Eine zeitlich befristete Änderung der Fruchtfolge kann in Abstimmung mit der Stadt Voerde (Ndrhh.) getroffen werden.</p> <p>Brachen werden als Ackerwildkrautbrachen mit Selbstbegrünung definiert, die in der Zeit vom 15.09. bis 15.03. durch Grubbern oder Flachpflügen herzustellen sind. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Düngung ist dabei unzulässig.</p> <p>Als Dünger ist während des Anbaus von Feldfrüchten nur der Einsatz von organischem Dünger bis maximal 30 kg/ha/a zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und von Herbiziden ist unzulässig.</p> <p>Gegensteuernde Maßnahmen bei im Übermaß auftretenden Wildkräutern sind mechanisch auch in der Zeit, in der keine Bearbeitung zulässig ist, in Abstimmung mit der Stadt Voerde (Ndrhh.) möglich. Sollte im Einzelfall eine (nesterweise) Behandlung von Problemunkräutern / Gräsern (z.B. Ackerkratzdistel, Windhalm) mit Pflanzenschutzmitteln zwingend erforderlich werden, ist dieses Vorhaben gemäß der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.</p>	<p>Die Betrachtung der Arten im Zuge der Artenschutzprüfung hat ergeben, dass vier der näher zu betrachtenden gefährdeten planungsrelevanten Arten, die von der Planung betroffen sein können, Wiesenvögel (Feldlerche, Wachtel, Kiebitz und Rebhuhn) darstellen.</p> <p>Dabei soll die Feldlerche als eine der gefährdeten Arten im Planbereich eine Zielart für ökologische Aufwertungsmaßnahmen sein, da sie zum einen auf den Messtischblättern aufgeführt ist und zum anderen in der unmittelbaren Umgebung bereits mehrfach gesichtet worden ist, so dass es als sicher einzustufen ist, dass sie auch im Plangebiet vorkommt.</p> <p>Wie andere Wiesenvögel bevorzugt die Feldlerche niedrige, gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die von ihr besiedelten Biotope zeichnen sich durch karge oder kurze Vegetation mit einem hohen Anteil an nacktem Boden aus. Die Biotope sind Äcker, Grünland und Brachen mit einer nicht zu dicht stehenden Krautschicht. Vegetationshöhen von 15 bis 25 cm sind für die Nestablage optimal. Die Feldlerche bevorzugt lückige Getreideflächen mit kümmerlichem Wuchs.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung hat zwischen extensivem Feldfrüchteanbau und Nutzungsbrache zu variieren. Die Fruchtfolge muss gewechselt werden.</p> <p>Auf den Ausgleichsflächen sollten nur niedrige Feldfrüchte angepflanzt werden. Mais wird daher ausgeschlossen. Hintergrund ist, dass Wiesenvögel Probleme mit hoch aufgewachsenen Flächen haben. Die Flächen sollen mit doppeltem Saatreihenabstand bepflanzt werden, um Wildkräutern zwischen den Reihen Raum zur Entwicklung zu geben, so dass ein zusätzliches Nahrungsangebot für Vögel zur Futtersuche und zum Nisten sowie Lebensraum für Insekten entsteht. Die Getreidestoppeln sollen im Herbst mindestens 20 cm auf dem Feld belassen werden. Das Nebeneinander von vorjähriger und frisch gesähter Vegetation schafft ein reichhaltiges Nahrungsangebot für Feldvögel, Feldhasen, Amphibien, Bestäuber und Insekten. Es ist nur der Einsatz von organischem Dünger bei maximal 30 kg/ha/a zulässig. Der Einsatz u.a. von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.</p> <p>Ziel der Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen ist daher eine Extensivierung und Ökologisierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Es sollen geeignete Flächen für gefährdete Wiesenvögel entstehen.</p> <p>Bei dem Auftreten von im Übermaß auftretenden Wildkräutern sollen unter bestimmten Voraussetzungen gegensteuernde Maßnahmen möglich sein.</p>
---------------------	--	---

<p>8.1.2</p>	<p>Mahd und Ernte</p> <p>Die Ausgleichsflächen dürfen vom 15. März bis zum 30. Juli (Brutzeit Wiesenvögel) nicht gemäht oder abgeerntet werden. Eine Mahd bzw. Ernte ist ganzjährig nur unter besonderer Beachtung von Artenschutzbelangen (Wiesenvögelschutz, insbesondere der Schutz der Gelege) zulässig.</p>	<p>Diese Maßnahme ist erforderlich, um insbesondere die Brut der Wiesenvögel zu schützen.</p>
<p>8.1.3</p>	<p>Ausnahmen von den Festsetzungen</p> <p>Ausnahmen von der Festsetzung Nr. 8.1.1 sind in Absprache mit dem Fachdienst 6.1 (Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz) der Stadt Voerde (Ndrh.) möglich, wenn sie dem Ziel der Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahme nicht widersprechen.</p>	<p>Die Ausnahmeregelung wird eingeführt, um eine Flexibilität der Regelungen auf der Bewirtschaftungsfläche zu gewährleisten.</p> <p>Die Ausnahmen dürfen den Zielen der PIKs, insbesondere dem Wiesenvögelschutz, nicht widersprechen.</p>
<p>8.1.4</p>	<p>Freihaltung von Flächen vor landwirtschaftlicher Nutzung</p> <p>Ein jeweils 1 m breiter Streifen nördlich der Südseiten der Ausgleichsflächen A, B und C, und südlich der Nordseiten der Ausgleichsflächen A, B und C sind von ackerbaulicher Nutzung freizuhalten. Auf diesen Flächen sind 30 cm bis 40 cm tiefe und 1 m breite Sandstreifen mit leicht bindigem, ungewaschenem grobkörnigem (Körnung 0 bis 10 mm) Sand über der derzeitigen Geländeoberfläche durch Auftrag anzulegen und nach 10 Jahren seit der erstmaligen Herstellung unter Beachtung der Ergebnisse des Monitorings ggf. zu erneuern. Die Streifen sind durch Eichenspaltpfähle im Abstand von 50 m deutlich sichtbar von der Ackerfläche abzugrenzen.</p>	<p>Wiesenvögel benötigen niedrige, gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die von ihnen besiedelten Biotope zeichnen sich durch karge oder kurze Vegetation mit einem hohen Anteil an nacktem Boden aus.</p> <p>Aus diesem Grund sollen ein Meter breite Streifen von Ackerpflanzen frei bleiben.</p> <p>In diese freigehaltenen Streifen soll Sand eingearbeitet werden, um eine Ausmagerung der Flächen für eine artenreiche Flora und damit als für Wiesenvögel wertvolleres Nahrungsbiotop zu erreichen als auch, um die Ackerfläche für Wiesenvögel, die zur Verdauung kleine Steine und Sandkörner benötigen, artgerechter herzurichten.</p> <p>Durch Eichenspaltpfähle sollen die freizuhaltenden Streifen abgegrenzt werden.</p>
<p>8.1.6</p>	<p>Reptilienbiotop</p> <p>Nördlich der Südseite der Ausgleichsfläche C sind auf den Flächen nach Ziffer 8.1.4 jeweils mindestens drei, ca. 0,5 m hohe und jeweils etwa 1 m lange Lesesteinhaufen (Reptilienbiotop), bestehend aus größeren Steinen, anzulegen. Die Maßnahmen sind nach 10 Jahren seit ihrer erstmaligen Herstellung zu überprüfen und bei Verlust von Teilbereichen der Reptilienbiotope ggf. zu ergänzen.</p>	<p>Als Reptilienart kann die Schlingnatter im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen. Sie soll daher diesbezüglich die Leittierart sein. Die Schlingnatter bevorzugt offene oder halboffene Lebensräume mit heterogener Vegetation und steinigen, schnell austrocknenden Böden wie Magerrasen oder Halbtrockenrasen. Zudem benötigt sie offene Sandflächen mit nährstoffarmem Substrat oder Steinflächen und Sonnenplätze zur Temperaturregulierung.</p> <p>Diese Steinflächenbiotope sollen durch das Anlegen von Lesesteinhaufen geschaffen werden.</p>

2.	<p>Maßnahmen zum Artenschutz</p> <p>Die Fläche des Plangebietes ist während der Baumaßnahme zur Verhinderung von Bruten von Vegetation freizuhalten.</p> <p>Das Plangebiet ist nach seiner Räumung während der Brutzeit mit Flatterband zur Vergrämung von Vögeln auszustatten.</p>	<p>Dieser Artenschutzhinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen, um brütende Vögel und andere, besonders geschützte Tiere zu schützen.</p> <p>Die Maßnahmen sollen gewährleisten, dass Gelege und Jungvögel nicht ge- bzw. zerstört werden.</p>
3.	<p>Begrünung nicht versiegelter Flächen</p> <p>(§ 8 Abs. 1 BauO NRW)</p> <p>Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der Fläche für den Gemeinbedarf sind durch insektenfreundliche Pflanzen aus der der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage 1 beigefügten Pflanzliste „Insektenfreundliche Pflanzen“ zu begrünen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.</p>	<p>Durch diesen Hinweis soll gewährleistet werden, dass die nicht bebauten und nicht anderweitig versiegelten Flächen zu großen Teilen durch insektenfreundliche Pflanzen begrünt werden. Diese Anpflanzung gilt insbesondere nicht für die Stellplatzanlage, die Fahrbahnen und Zufahrten, die Versickerungsanlagen sowie für die Flächen, die durch Bäume und Sträucher bepflanzt werden.</p>

**Anlage 1
(zu Hinweis 3 des Bebauungsplanes):**

Pflanzliste „Insektenfreundliche Pflanzen“:

Galanthus	Schneeglöckchen
Leucojum vernum	Märzenbrecher
Crocus	Krokus
Eranthis hyemalis	Winterlinge
Muscari botryoides	Perl- oder Traubenhyazinthe
Tulipa	Wildtulpe
Primula veris	Schlüsselblume
Pulmonaria officinalis	Lungenkraut
Bergenia	Bergenie
Geranium	Storchnabel
Brunnera	Vergissmeinnicht
Lamium	Taubnessel
Dicentra spectabilis	Tränendes Herz
Aquilegia	Akelei
Allium spaeocephalon	Kugel-Lauch
Achillea millefolium	Schafgarbe
Aconitum	Eisenhut
Agastache rugosa	Duftnessel
Calamintha	Bergminze
Campanula	Glockenblume
Centaurea montana	Flockenblume
Coreopsis verticillata	Mädchenaugen
Delphinium	Feld- und Gartenrittersporn
Digitalis	Fingerhut
Tropaeolum	Kapuzinerkresse
Malva	Malve
Alcea rosea	Stockrose
Phacelia	Phakelie
Caryopteris	Bartblume
Calluna	Erika
Sedum telephium	Fette Henne
Symphoricarpos	Herbstaster
Anemone japonica	Herbstanemone
Echinacea	Sonnenhut
Tagetes	Tagetes

Anlage 2 (zu Festsetzung 7.1.1 des Bebauungsplanes):

Pflanzliste Bäume

Großkronige Bäume:

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea sativa	Eßkastanie
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus exelsior	Esche
Juglans regia	Walnuß
Pinus sylvestris	Kiefer
Populus nigra	Schwarzpappel
Quercus rubor	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Salix alba	Silberweide
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus carpinifolia	Feldulme
Ulmus laevis	Flatterulme

Mittel- bis kleinkronige Bäume:

Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Betula verrucosa	Birke
Malus sylvestris	Holzapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Pyrus communis	Wildbirne
Salix fragilis	Bruchweide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Populus tremula	Zitterpappel
Obstbäume als Hochstämme	

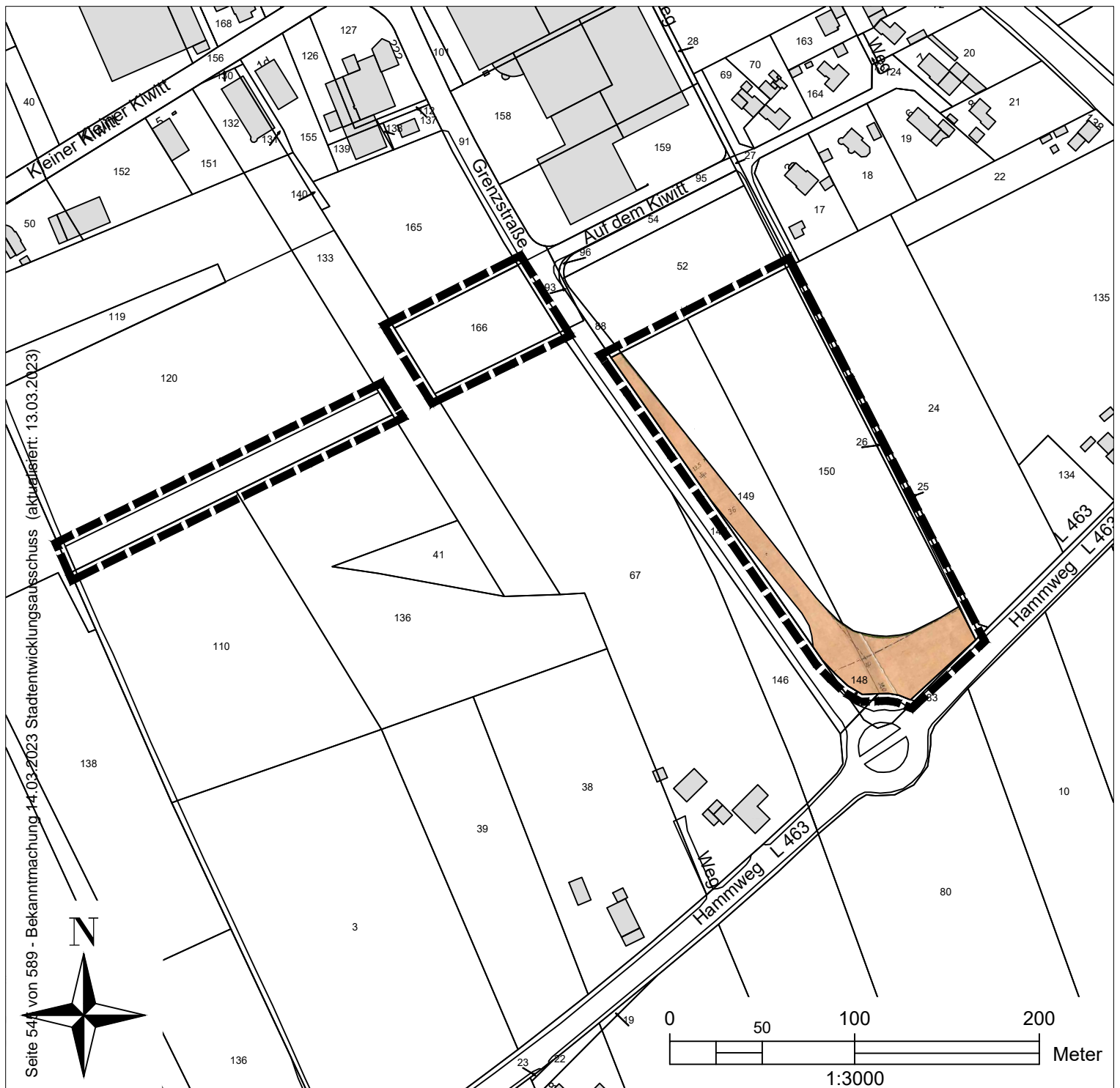
Entgegenstehende Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 35 im Vergl. zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes "Rettungswache Voerde" und des Bebauungsplanes Nr. 143 "Rettungswache Voerde / Hammweg"



Geltungsbereich der 78. FNP-Ä. und des Bebauungsplanes Nr. 143



im Bebauungsplan Nr. 35 festgesetzte, entgegenstehende Verkehrsfläche





Drucksache

- öffentlich -

Datum: 01.03.2023

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	14.03.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	21.03.2023	vorberatend
Stadtrat	28.03.2023	beschließend

Bebauungsplan Nr. 138 "Spielfläche Rönkenstraße"

hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss und Beschluss für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) hebt den am 05.10.2021 zum Bebauungsplan Nr. 138 "Spielfläche Rönkenstraße" gefassten Aufstellungsbeschluss (Drucksache 17/264 DS) auf.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt erneut die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138 „Spielfläche Rönkenstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 13 und 2 BauGB für den in der Anlage 1 dieser Drucksache Nr. 17/541 dargestellten Bereich.
3. Der Stadtentwicklungsausschuss wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Durch den Aufstellungsbeschluss allein entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Für die Erarbeitung des Bebauungsplans Nr. 138 erfolgten im Jahr 2022 Bodenuntersuchungen (angekündigt bereits mit Drucksache 17/264). Sie ergaben, dass weitere Untersuchungen im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans (B-Plans) erforderlich sind, d. h. nach Fertigstellung des B-Plans (siehe hierzu unter Punkt 4).

Weitere Untersuchungen für die Erarbeitung des Bebauungsplans Nr. 138, die extern vergeben werden müssen und finanzielle Mittel erfordern, werden derzeit nicht erwartet.

Die Kosten für die durch den Bebauungsplan ermöglichten Nutzungen (Spielfläche, mobiles Familienbüro, Regenklärbecken u. a.) werden zu einem späteren Zeitpunkt benannt (voraussichtlich im Entwurf der Begründung des Bebauungsplans Nr. 138, der im Zuge des Offenlagebeschlusses zur Beratung vorgelegt wird).

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="checkbox"/> ja*	<input type="checkbox"/> nein*	

* Erläuterung siehe Begründung

Begründung:	Ein Aufstellungsbeschluss hat keine relevanten Auswirkungen auf den Klimaschutz. Innerhalb des Verfahrensablaufes des zu erarbeitenden Bebauungsplans Nr. 138 sind aufgrund gesetzlicher Regelungen Maßnahmen zur Kompensation negativer Eingriffe und Auswirkungen zu regeln. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind u. a. die Belange des Umweltschutzes und in dem Zusammenhang auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen. Die Auswirkungen der angestrebten Bauleitplanungen auf die Umweltbelange werden demzufolge im Laufe des Planverfahrens ermittelt und zu einem späteren Zeitpunkt dargestellt.
-------------	---

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 138 "Spielfläche Rönkenstraße" gefasst (siehe Drucksache 17/264 DS).

Ziel ist es, für die nördlich der Rönkenstraße und südöstlich der Sportanlagen des TV Voerde liegende städtische Fläche die bauleitplanerischen Voraussetzungen zu schaffen für die Ansiedlung eines Spielplatzes, eines mobilen Familienbüros und einer Regenwasserbehandlungsanlage. Zudem soll die vorhandene Stellplatzanlage erweitert und fertiggestellt werden sowie auch weiterhin z. B. bei einzelnen Großveranstaltungen des Reitervereins Voerde für das Abstellen von Pferdeanhängern und einmal im Jahr für das Schützenfest des Bürger-Schützen-Vereins "Einigkeit" Holthausen 1928 e. V. genutzt werden können (siehe Anlagen 1 und 3 der Drucksache 17/264 DS).

Durch den Bebauungsplan Nr. 138 wird ein Teil des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 78 „Sportzentrum Voerde“ überplant (siehe Anlage 3 dieser Drucksache 17/541 DS).

Weil dieser B-Plan Nr. 78 die vorhandene Stellplatzfläche als solche bauleitplanerisch nicht klar regelt, wird vorgeschlagen, dies nunmehr nachzuholen.

Zudem soll der südlich der Stellplatzanlage und der angestrebten Regenwasserbehandlungsanlage verortete Gehölzsaum weiterhin bauleitplanerisch gesichert werden. Innerhalb dieses Bereiches ist darüber hinaus zu regeln, wo die Zu- und Abläufe der Regenwasserbehandlungsanlage zur Rönkenstraße sein sollen (siehe hierzu auch Punkt 1 unten).

Die vorgesehene und demnächst durchzuführende frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll u. a. auch zeigen, ob die im B-Plan Nr. 78 nördlich der Rönkenstraße innerhalb dieses Gehölzsaumes dargestellte Trasse einer RWE-Leitung immer noch so verläuft. Sie wäre gegebenenfalls weiter zu sichern oder es würde klargestellt, dass es die Leitungstrasse in diesem Bereich nicht mehr gibt.

Aus den vorgenannten Gründen wird vorgeschlagen, den am 05.10.2021 vom Stadtrat beschlossenen Geltungsbereich durch die Hinzunahme der im Osten vorhandenen Stellplatzfläche sowie des südlich befindlichen Gehölzsaums zu erweitern. Hierfür soll ein erneuter Aufstellungsbeschluss erfolgen.

Um die angestrebten Planungen der interessierten Öffentlichkeit vorzustellen, wird zudem die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (sogenannte Bürgeranhörung) zur Diskussion gestellt.

1. Städtebauliche Konzeption für den Bebauungsplan

Durch den Bebauungsplan Nr. 138 „Spielfläche Rönkenstraße“ soll ermöglicht werden, dass nördlich der Rönkenstraße und südöstlich der Sportanlagen von TV Voerde e. V. eine Spielfläche angelegt und ein mobiles Familienbüro errichtet werden können. Die Spielfläche muss laut Spielflächenbedarfsplan mindestens 621 qm groß sein. Der Entwurf für das mobile Familienbüro kann der Anlage 4 der Drucksache 17/264 entnommen werden. Zudem wird in Nähe der Einmündung Rönkenstraße/Friedhofstraße eine Regenwasserbehandlungsanlage benötigt, die auf der insgesamt etwa 5.690 qm großen städtischen Fläche angesiedelt werden soll. Weiterführende Informationen

zum Erfordernis dieser Nutzungsansiedlungen sind in der Drucksache 17/264 zu finden (siehe dort unter Punkt 1. Anlass der Planung).

Weil vorgesehen ist, die im Osten des städtischen Geländes vorhandene Stellplatzfläche zu erhalten, werden die vorgenannten Nutzungen im westlichen, bisher brachliegenden oder als Baustoffzwischenlager genutzten Bereich angeordnet; im Süden bzw. nördlich der Rönkenstraße zunächst die Regenwasserbehandlungsanlage und nördlich davon das mobile Familienbüro und die Spielfläche (siehe Anlage 3 der Drucksache 17/264 DS).

Für die Stellplatzanlage verbleibt eine ausreichend große Fläche, um sie zu vervollständigen. Hierbei soll die Fahrspur ausgebaut werden, die zum Erreichen der bereits angelegten westlichen Stellplatzreihe notwendig ist und es können zudem weitere Stellplätze an dieser Zufahrt eingerichtet werden. Die künftige Stellplatzanlage ist groß genug, um sie weiterhin bei Veranstaltungen des Reitervereins zum Abstellen von Pferdewagen sowie für das einmal im Jahr stattfindende Schützenfest des Bürger-Schützen-Vereins "Einigkeit" Holthausen 1928 e. V. nutzen zu können. Für die vom Schützenverein zwischenzeitlich dargestellten Bedarfe wurde deren Unterbringung auf der künftigen Stellplatzfläche geprüft (siehe Anlage 5).

Durch den Bebauungsplan Nr. 138 sollen zudem die Gehölzsäume gesichert werden, die sich im Westen und Süden der zu überplanenden Fläche befinden.

Darüber hinaus sind Leitungsrechte im Bereich des südlichen Gehölzsaumes zu sichern, die von der Rönkenstraße zur Regenwasserbehandlungsanlage führen sowie für die im o. g. Bebauungsplan Nr. 78 dargestellte und eventuell weiterhin zu sichernde Trasse einer RWE-Leitung (dies wird im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung geklärt).

2. Vorentwurf des Bebauungsplans

Die Multifunktionsfläche nördlich der Rönkenstraße und südöstlich der Sportanlagen des TV Voerde, auf der die Spielfläche, das „mobile“ Familienbüro und die Regenwasserbehandlungsanlage angestrebt werden sowie die vorhandene Stellplatzanlage vervollständigt werden soll, befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 78 „Sportzentrum Voerde“. Der B-Plan Nr. 78 setzt für die Fläche in Zusammenhang mit dem Bereich der Sportanlagen „Grünfläche, hier: Sportanlage“ als Art der baulichen Nutzung fest, wobei die Multifunktionsfläche als Parkplatz ausgewiesen wird (siehe Anlage 3).

Weil die Ansiedlungen der Spielfläche, des „mobilen“ Familienbüros, der Regenwasserbehandlungsanlage und der öffentlichen Parkfläche anderen Arten der baulichen Nutzung entsprechen, hat der Stadtrat am 05.10.2021 erstmals beschlossen den Bebauungsplan Nr. 138 aufzustellen.

Die neuen Nutzungen werden wie folgt bauleitplanerisch festgelegt (vgl. Anlage 2):

Im nordwestlichen Bereich des Plangebiets wird die Spielfläche als öffentliche Grünfläche unter weiterer Konkretisierung mithilfe der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt. Südlich schließt sich daran die Fläche für das mobile Familienbüro an. Diese erhält die Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“. Auf dieser Fläche wird die Grundflächenzahl mit 0,4 und die Geschossflächenzahl mit 0,6 festgesetzt. Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 8 m. Damit wird eine mögliche Erweiterung des Familienbüros auf maximal zwei Geschosse begrenzt, wodurch der temporäre Containerbau oder ein künftiges Gebäude an die nähere Umgebung bautechnisch angepasst wird.

Noch weiter südlich angrenzend wird die Regenwasserbehandlungsanlage mittels Zweckbestimmung „Abwasser“ auf der dafür festgesetzten Fläche für Abwasserbeseitigung konkretisiert.

Im Rahmen der städtebaulichen Ordnung ist es weiterhin sinnvoll die bisherige Stellfläche und deren geplante Erweiterung im Zuge des Bauleitplanverfahrens als Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche“ bauleitplanerisch auszuweisen, da die bisherige Darstellung keine verbindliche Regelung sicherstellt.

Der am westlichen und südlichen Rand angrenzende Gehölzsaum und die verbleibende Grünfläche wird bauleitplanerisch als öffentliche Grünanlage mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Darüber hinaus erhält der Gehölzsaum die Nutzungsregelung der „Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“, um diesen nachhaltig zu sichern.

Da im Bebauungsplan Nr.78 eine unterirdische 10kV Trasse der RWE eingetragen ist, müssen entlang des Verlaufs Leitungsrechte für den Versorger festgesetzt werden, sofern im Rahmen der Trägerbeteiligungen die Lage der Trasse bestätigt wird. Die Leitungswege werden ebenfalls für den Zu- und Ablauf der Regenwasserbehandlungsanlage aus Richtung der Rönkenstraße durch den Bereich des Gehölzsaums erforderlich.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 138 „Spielfläche Rönkenstraße“ ist als Anlage 2 beigefügt.

3. Erweiterung des Geltungsbereiches und neuer Aufstellungsbeschluss

Um die Stellplatzanlage als solche bauleitplanerisch klarzustellen und festsetzen zu können und um die zusammenhängenden Gehölzsäume zu sichern, wird vorgeschlagen den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 138 „Spielfläche Rönkenstraße“ zu erweitern (siehe Anlage 1 dieser Drucksache 17/541) und den Aufstellungsbeschluss für den erweiterten Planbereich neu zu fassen.

4. Erste Infos zu Auswirkungen der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138 „Spielfläche Rönkenstraße“ (Vorentwurf siehe Anlage 2) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB kann ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen. Allerdings sind auch in diesem Bauleitplanverfahren erhebliche Auswirkungen auf Umweltbelange zu beachten. Wie sich die angestrebten Nutzungen auswirken, ist daher im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung bzw. im Laufe des Bebauungsplanverfahrens zu untersuchen und in der Begründung darzustellen.

Folgend werden erste wesentliche Infos zu den Umweltbelangen erläutert.

Weil im westlichen, bisher brachliegenden Teil der großen Multifunktionsfläche Böden und Baumaterialien von Baustellen zwischengelagert wurden, ist im Jahr 2022 stichprobenartig untersucht worden, ob der vorhandene Boden und Untergrund für die Anlegung der Spielfläche und der Regenwasserbehandlungsanlage geeignet ist oder Maßnahmen zu treffen sind. Dabei wurde festgestellt, dass der Untergrund tragfähig genug ist, jedoch z. T. eine Schadstoffbelastung durch Chrom vorliegt. Im Zuge der Herrichtung der Spielfläche und des Familienbüros sollten erneute Probenentnahmen untersucht werden und gegebenenfalls jene Schichten abgetragen werden.

Zudem sind auch weitere erhebliche negative Auswirkungen auf eines der Schutzgüter im Sinne des §1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB für das Plangebiet überwiegend nicht zu erwarten. Sie können gegebenenfalls bei einem Extremhochwasser oder einem Deichbruch bei mittlerem Hochwasser entstehen. Im aktuellen Zustand kann zudem erhöhtes Stauwasser bei Starkregenereignissen auftreten. Auf diese Risiken wird im Bebauungsplan hingewiesen, damit eventuell erforderliche Vorkehrungen getroffen werden können.

Durch die Auflockerung der Fläche mit Herrichtung der Spielfläche werden möglichenfalls der Versiegelungsgrad verringert und Bodenfunktionen positiv beeinflusst (Versickerung, Grundwasserneubildung, Reflexion). Dies wird sich im Fall der o. g. Starkregenereignisse günstig auswirken.

Relevante Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht vorgesehen, da lediglich in die geschotterte Fläche eingegriffen wird. Auch die Artenschutzprüfung Stufe 1 ergab keinerlei Bedenken gegen die Planung.

Mit der Sicherung der Gehölzsäume sowie durch Anlegung der Spielfläche wird die aktuelle klimatische und ökologische Qualität des Plangebietes nachhaltig erhalten. Zudem wird durch die neuen Nutzungen das Landschaftsbild (aktuell Brachfläche) optisch aufgewertet.

Je nach Ausgestaltung der Flächen z. B. Begrünung nichtbebauter Teilflächen kann ebenfalls eine klimatische und/oder ökologische Aufwertung entstehen. Durch mögliche Entsiegelung im Rahmen der Neunutzungen (insbesondere Spielfläche) wird mit der Fläche sorgsam umgegangen.

Neue Belastungen des Schutzgutes Mensch durch u. a. Geruch oder Lärm sind nicht zu erwarten. Potentieller Kinderlärm auf der Spielfläche wird gemäß § 3 Abs.4 LImSchG „in der Regel als sozialadäquat zumutbar“ bewertet. Die Spielfläche wirkt sich positiv auf die Naherholungsqualität für Kinder und junge Jugendliche sowie deren Angehörige aus, welche eine benötigte Fläche für freizeittliche Aktivitäten erhalten.

5. Berichtigung des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Voerde wird wie unter Punkt 3 in der Drucksache 17/264 dargestellt nachträglich berichtigt. Entsprechende Entwürfe sind dieser Drucksache 17/541 als Anlage 4 beigefügt.

6. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Auf Grundlage des erarbeiteten Vorentwurfes und der bisher bekannten Informationen zu den Auswirkungen der angestrebten Planung kann die interessierte Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplans Nr. 138 „Spielfläche Rönkenstraße“ und dessen voraussichtliche Auswirkungen informiert und angehört werden.

Der Beschluss für die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird daher vorgeschlagen.

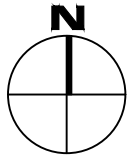
Parallel zu dieser Öffentlichkeitsbeteiligung wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Nunmehr angestrebter Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 138
- (2) Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 138 „Spielfläche Rönkenstraße“
- (3) Auszug des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 78 „Sportzentrum Voerde“ mit angestrebtem Geltungsbereich B-Plan Nr.138
- (4) Vorentwurf zur Berichtigung des Flächennutzungsplans
- (5) Plan mit Darstellung der Nutzbarkeit der künftigen Stellplatzfläche für ein Schützenfest

Angestrebter Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 138 "Spielfläche Rönkenstraße"



Flur 28

41

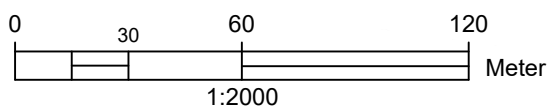
2

Rönkenstraße

Rönkenstraße

Friedhofstraße

Bachstraße



**Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 138
"Spielfläche Rönkenstraße"**

Stadt Voerde (Niederrhein)



Bebauungsplan Nr. 138 "Spielfläche Rönkenstraße"

VORENTWURF

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)
vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

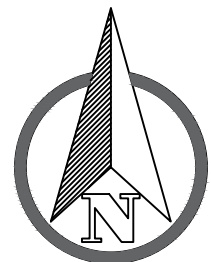
Planzeichenverordnung (PlanZV)
vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
vom 21.11.2017 (BGBl. I.S. 3786)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)
vom 21.07.2018 (GV.NRW. 2018 S. 421)

Die angegebenen Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemarkung Voerde
Flur 28, Flurstück 41



Stand der Plangrundlage:

..... Ausfertigung

Flur 28



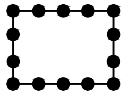
Planinhalt

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

1. Abgrenzung des Geltungsbereichs



- 1.1 Vom Stadtrat am 05.10.2021 beschlossener Geltungsbereich (soll im Nachhinein noch erweitert werden (siehe 1.2))
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



- 1.2 Angestrebter Geltungsbereich (Stadtratbeschluss noch erforderlich)
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Nutzungsart

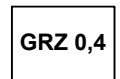


- 2.1 Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

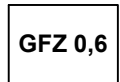


- 2.2 Zweckbestimmung: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

3. Bauliche Dichte



- 3.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)



- 3.2 Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)



- 3.3 Firsthöhe (§ 18 BauNVO)

4. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



- 4.1 Baugrenzen (§ 23 Abs. 1 BauNVO)

5. Verkehrsflächen

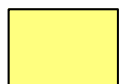


- 5.1 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

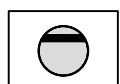


- 5.2 Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche

6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

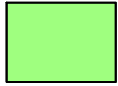


- 6.1 Fläche für Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

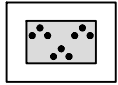


- 6.2 Zweckbestimmung: Abwasser
hier: Regenwasserbehandlungsanlage

7. Grünflächen



7.1 öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

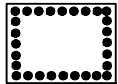


7.2 Zweckbestimmung: Parkanlage



7.3 Zweckbestimmung: Spielplatz

8. Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

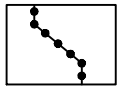


8.1 Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB und Abs. 6 BauGB)

9. Sonstige Planzeichen



9.1 Leitungsrechte zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger (unterirdisch; L_A = Abfluss, L_Z = Zufluss)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



9.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
(§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

B. Nachrichtliche Übernahmen

1. Hochwasserschutz

1.1 Der Bereich des Plangebietes liegt in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (§ 9 Abs. 6a BauGB)

2. Wasserschutzzone

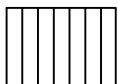
2.1 Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III b der Wasserfassungsanlage Löhnen.
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

C. Bestandsangaben

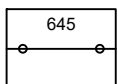
1. Bestand



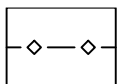
1.1 Hauptgebäude mit Hausnummer



1.2 Nebengebäude

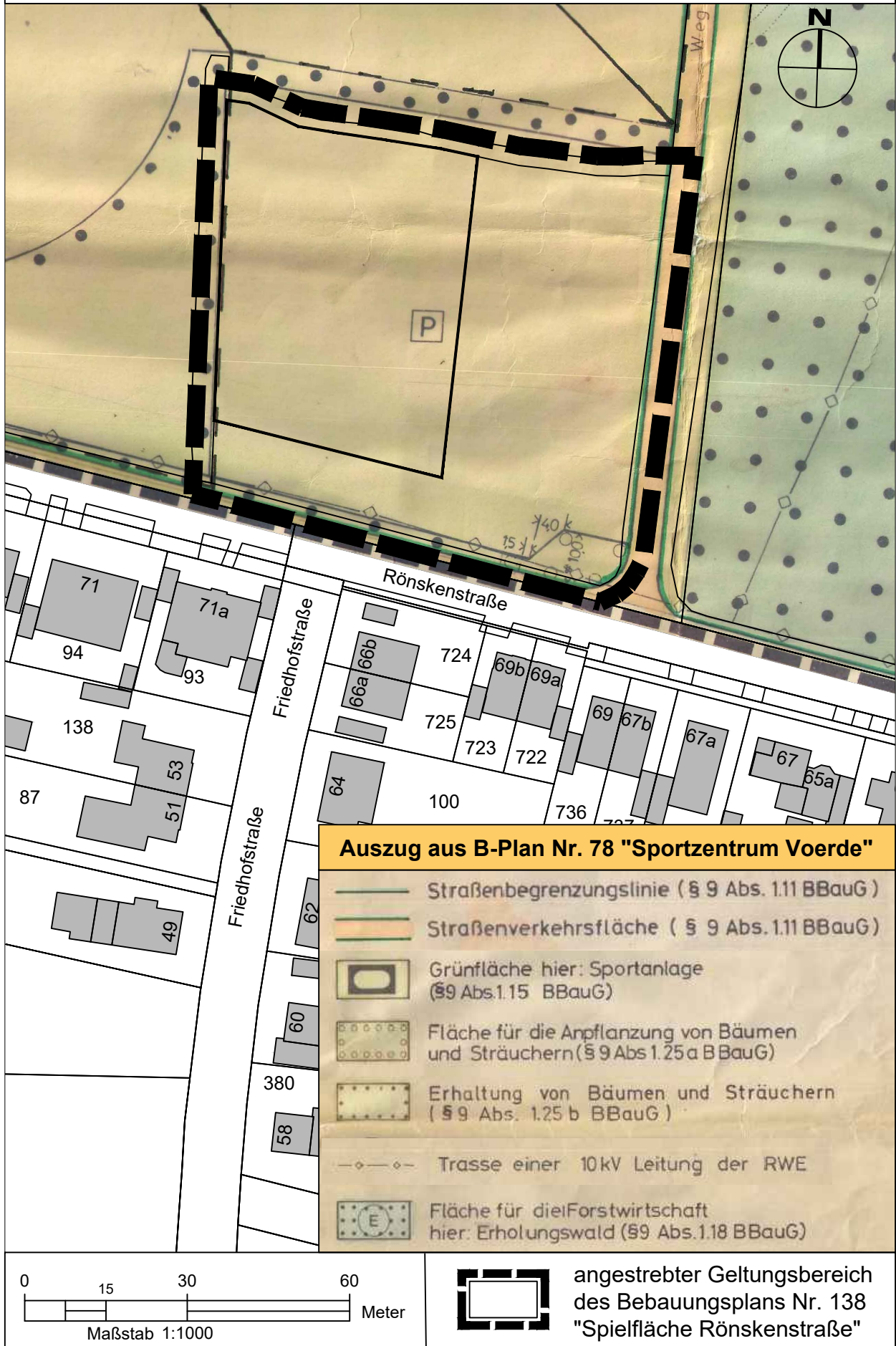


1.3 Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

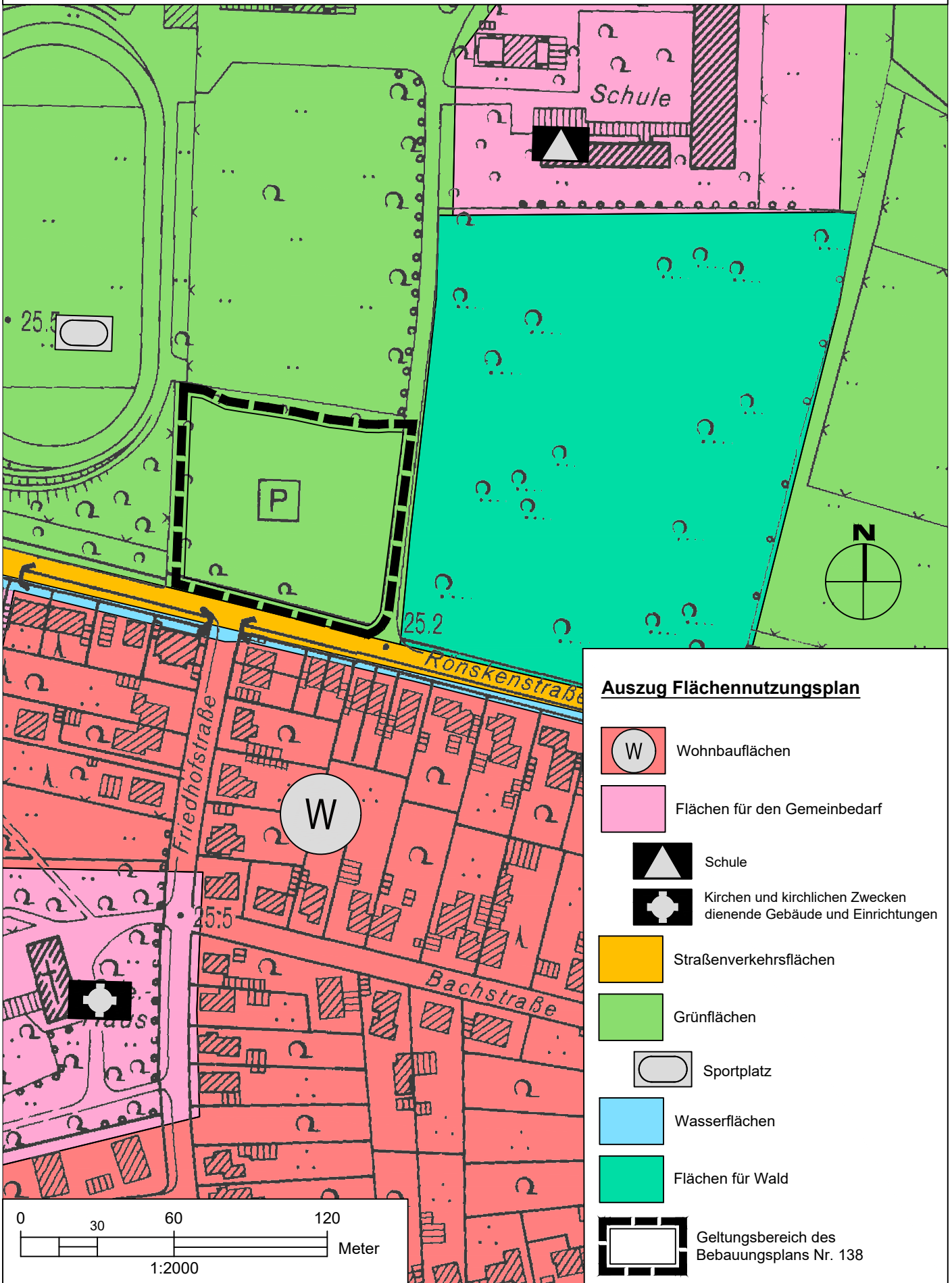


1.4 Trasse einer 10kV Leitung der RWE (unterirdisch)

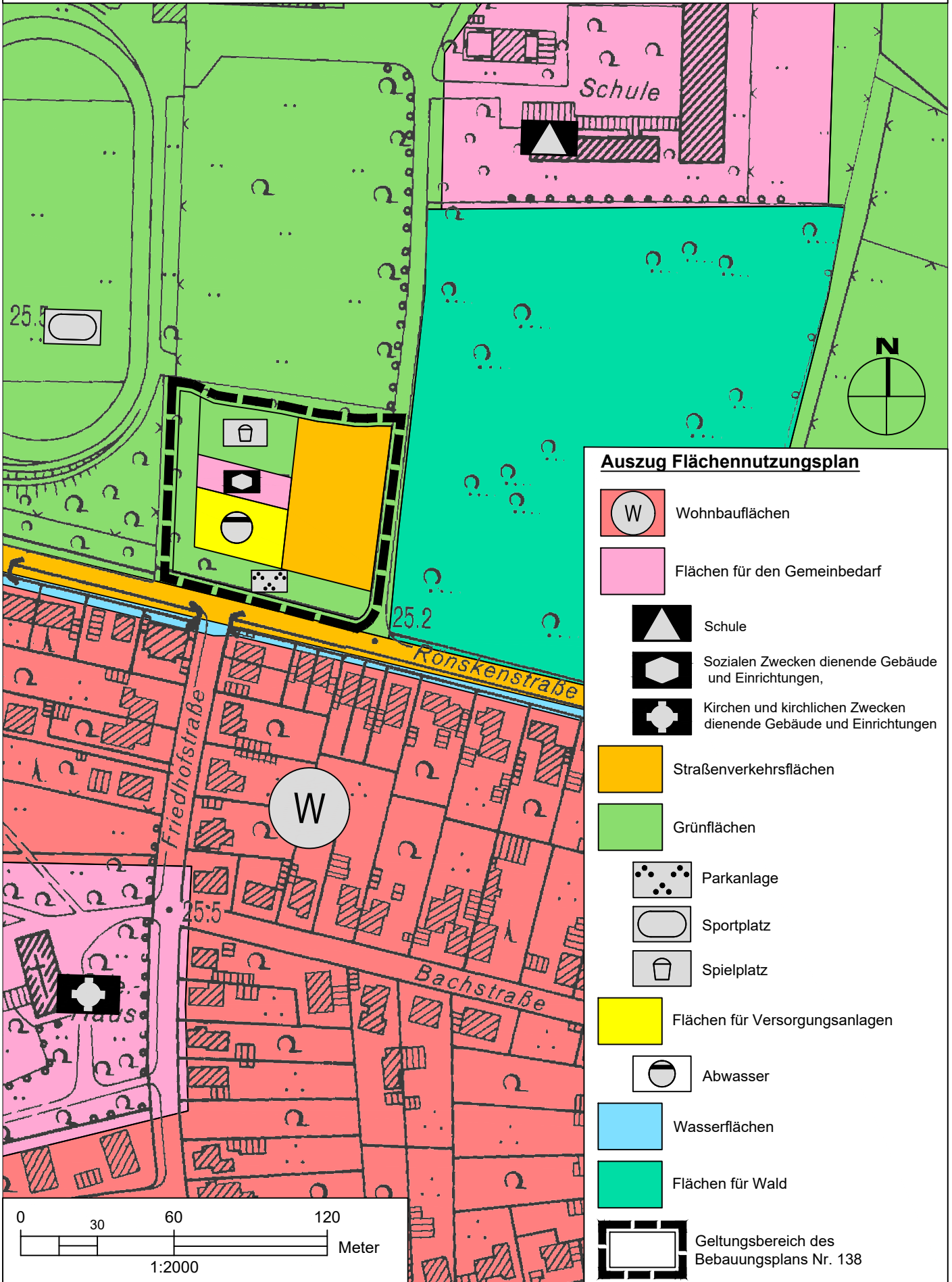
**Auszug des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 78 „Sportzentrum Voerde“
mit angestrebten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 138**




Ausschnitt aus dem aktuellen Flächennutzungsplan mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 138 "Spielfläche Rönkenstraße"



Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 138 "Spielfläche Rönkenstraße"



Auszug Flächennutzungsplan

-  Wohnbauflächen
-  Flächen für den Gemeinbedarf
-  Schule
-  Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen,
-  Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
-  Straßenverkehrsflächen
-  Grünflächen
-  Parkanlage
-  Sportplatz
-  Spielplatz
-  Flächen für Versorgungsanlagen
-  Abwasser
-  Wasserflächen
-  Flächen für Wald
-  Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 138



Plan mit Darstellung der Nutzbarkeit der künftigen Stellplatzfläche für ein Schützenfest



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 28.12.2022

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	14.03.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	21.03.2023	vorberatend
Stadtrat	28.03.2023	beschließend

Bebauungsplan Nr. 65, 1. Änderung "Prinzenstraße, Herzogring"; hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschlussvorschlag:

- Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beschließt gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65, 1. Änderung „Prinzenstraße, Herzogring“ im beschleunigten Verfahren für den in der Anlage 1 der Drucksache 17/504 DS dargestellten Geltungsbereich.
- Der Stadtentwicklungsausschuss wird beauftragt, gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB i.V.m § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Durch den Verkauf des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 12, Nr. 498 (Spielplatz Königring-Nord) als Bauland sind für die Stadt Voerde (Ndrh.) Einnahmen zu erwarten.

Die Herstellung von Erschließungsanlagen ist nicht erforderlich.

Die Personal- und Sachkosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes trägt die Stadt Voerde (Ndrh.).

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input checked="" type="checkbox"/> ja, negativ	<input type="checkbox"/> keine
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="checkbox"/> ja*	<input checked="" type="checkbox"/> nein*	

* Erläuterung siehe Begründung

Begründung:	Durch die Planung wird Freifläche in Anspruch genommen und klimabeeinflussende Vegetation zum Teil zerstört. Durch die Versiegelung kommt es zu einer, wenn auch sehr geringen, Veränderung des Mikroklimas durch einen Anstieg der Temperatur. Auch verändert sich hierdurch die Luftfeuchtigkeit durch eine geringere Verdunstung. Diese Auswirkungen sind jedoch sehr gering, da die Fläche des Plangebietes sehr klein ist. Gegenmaßnahmen können eine Begrünung von Freiflächen der Grundstücke wie Gärten und Vorgärten, die Begrünung von Dächern und ggf. der Einsatz von Photovoltaik-Anlagen auf den Südseiten der Satteldächer bzw. auf den Flachdächern der Hauptgebäude sein.
-------------	--

Sachdarstellung:

Durch den Bebauungsplan Nr. 65 „Prinzenstraße, Herzogring“ vom 25.07.1977 wurde ein wesentlicher Teil des südwestlichen Bereichs von Voerde (Ndrhh.) zwischen der Steinstraße, der Dinslakener Straße und der Bahnlinie Dinslaken – Wesel planungsrechtlich umgesetzt. Ein kleiner Teil dieses Planes soll nun im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes geändert werden. Für diesen Bereich setzt der Bebauungsplan Nr. 65 im Wesentlichen „Spielplatz“ fest. Er wird im Spielflächenbedarfsplan als „Spielplatz Königring-Nord“ geführt.

Anlass der Planung ist, dass die Stadt Voerde (Ndrhh.) ihren Spielflächenbedarfsplan neu aufgestellt hat. Er wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Voerde (Ndrhh.) am 23.06.2020 (Drucksache 16/737, 2. Ergänzung DS) abschließend beschlossen. Der Spielplatz „Königring-Nord“ soll demnach aufgegeben werden, unter der Voraussetzung, dass an anderer Stelle in diesem Bezirk ein neuer Spielplatz hergerichtet wird oder die vorhandenen Spielplätze aufgewertet werden können. Der Spielplatz ist derzeit nicht eingerichtet und sollte bis zur Aufgabe bzw. bis zum Verkauf der Fläche nicht mehr bestückt werden, sondern lediglich als Freifläche bestehen bleiben.

Insgesamt sind in dem entsprechenden Spielplatzbezirk „Voerde-Süd, Teil 3“ bisher vier Spielplätze vorhanden, wobei der zweigeteilte, in einem Bebauungsplan festgesetzte und sich im Eigentum der Stadt Voerde (Ndrhh.) befindliche Spielplatz „Baronessenweg“ nicht hergestellt ist. Neben ihm und dem Spielplatz „Königring-Nord“ sind dies der Spielplatz „Königring-Süd“ in einer Entfernung von nur 100 m zum Plangebiet und der Spielplatz „Kurfürstenring“. Zudem ist der Bolzplatz „Fürstenring“ in der Nähe vorhanden.

Ziel des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 65, 1. Änderung, ist es nun, den Spielplatz „Königring-Nord“ aufzugeben, in Wohnbauland umzuwandeln und dort Einfamilienhäuser vorzusehen. Mit dem Erlös aus dem Verkauf der städtischen Fläche soll ein neuer Spielplatz hergestellt oder die vorgenannten Spielflächen für Kinder neu gestaltet und funktional aufgewertet werden. Des Weiteren soll durch die Änderung des Bebauungsplanes neuer Wohnraum für die Bevölkerung geschaffen werden.

Die Fläche eignet sich in besonderer Weise für eine Bebauung mit einem Einzel- oder Doppelhaus, da sie sich in ruhiger Lage befindet, bereits erschlossen ist und von einer entsprechenden Bebauung umgeben sein wird, so dass sich eine neue Ein- und Zweifamilienhausbebauung gut in die vorhandene Baustruktur einfügen wird.

Zusätzlich zu dem Spielplatz wird ein Streifen mit einer Breite von 7,5 m nordöstlich der Nordostgrenze des Kinderspielplatzes mit in den Planbereich integriert. Hintergrund hierfür ist, dass die als Parkplatz im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 65 festgesetzte Fläche in Verkehrsfläche ohne besondere Zweckbestimmung umgewandelt werden muss, um die neue Baufläche erschließen zu können. Sie ist im Bebauungsplan Nr. 65 bisher als „öffentliche Parkfläche“ festgesetzt. Hier werden einzelne öffentliche Parkplätze wegfallen. Alle anderen Grundstücke des rechtskräftigen Bebauungsplanes bleiben von den Veränderungen unberührt und werden daher nicht in den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung aufgenommen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB geändert.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder einer anderen Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne von § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB. Im konkreten Fall handelt es sich um einen Bebauungsplan der Nachverdichtung, da eine bisher als Spielplatz festgesetzte und genutzte Fläche innerhalb eines größeren Wohngebietes in ein „Reines Wohngebiet“ umgewandelt werden soll.

Der Bebauungsplan Nr. 65 ist inzwischen vollständig verwirklicht, die Baugebiete sind hergestellt. Damit liegt das Plangebiet innerhalb des Siedlungsbereiches, so dass die Voraussetzung für eine Innenentwicklung gegeben ist.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB ist ortsüblich bekanntzumachen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann, sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet. Die Öffentlichkeit soll in einer Bürger/Innenanhörung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die Planung informiert werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann in einem zweiten Beteiligungsschritt der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die einmonatige Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Da der Kreis der betroffenen Bürger/Innen nur schwer einzugrenzen ist, soll dann eine Offenlage der Planunterlagen über mindestens einen Monat erfolgen.

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in einem einstufigen Verfahrensschritt Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer einmonatigen Beteiligung durchgeführt werden. Diese soll parallel zur mindestens einmonatigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) sind der Änderungsbereich des Bebauungsplanes und seine Umgebung als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt. Daran ändert auch der durch den Regionalverband Ruhr im Entwurf vorliegende, zurzeit in Aufstellung befindliche Regionalplan Ruhr nichts. Die Bauleitplanung kann damit als an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst gelten.

Der gültige Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet „Wohnbaufläche“ dar. Durch die Bebauungsplanung wird daher keine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Bereich des Plangebietes und dessen Umgebung liegen nicht im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 65 setzt für das Plangebiet „Spielplatz“ fest. Südwestlich und nordöstlich beinhaltet er „öffentliche Parkfläche“ – sowie die Verkehrsflächen von Kaiserstraße und Königring. Südöstlich an den Spielplatz angrenzend ist ein Fußweg Inhalt dieses Bebauungsplanes. Daran schließt sich südöstlich „Reines Wohngebiet“ in Form von Gartenhofhäusern in eingeschossiger Bebauung, geschlossener Bauweise sowie mit einer Grundflächenzahl (GRZ) und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von jeweils 0,6 an. Südlich an das Plangebiet grenzt „Reines Wohngebiet“ mit einer offenen Bauweise, maximal zwei Vollgeschossen, einer GRZ von 0,4, einer GFZ von 0,8 und einer festgesetzten Dachneigung von 35° an. Südwestlich ist „Allgemeines Wohngebiet“ mit den gleichen Festsetzungen festgelegt. Nordwestlich und nördlich beinhaltet der Plan ein „Allgemeines

Wohngebiet“ in maximal eingeschossiger Bebauung, offener Bauweise, einer GRZ von 0,4, einer GFZ von 0,5 und ebenfalls einer Dachneigung von 48°, im Südosten des Plangebietes zum Königring hin eine Umformerstation.

In der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 sollen in Anlehnung an die vorhandene Nachbarbebauung „Reines Wohngebiet“, eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine maximale Zahl der Vollgeschosse von 2 sowie die Bauweise und die Baugrenzen festgesetzt werden. Als gestalterische Festlegung könnte ggf. eine Dachneigung ergänzend hinzukommen. Der nordöstlich angrenzende Parkstreifen wird in Verkehrsfläche ohne besondere Zweckbestimmung umgewandelt. Die Umformerstation braucht nicht in den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung einbezogen werden, da sie unverändert erhalten bleibt.

Ein ökologischer Ausgleich wird rechtlich nicht hervorgerufen, da gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder als zulässig gelten.

Die vorhandenen Bäume im südlichen Teil des Plangebietes sollen, möglichst durch entsprechende Festsetzungen, erhalten werden. Auch soll geprüft werden, ob vorhandene Heckenstrukturen und weitere Bäume am Rand des Planbereiches beibehalten werden können. Als potentielle Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet wird die extensive Begrünung der Dächer von Garagen und Carports sowie, im Fall der Errichtung von Flachdächern auf den Hauptgebäuden, deren Begrünung geprüft. Alternativ ist der Einsatz von Photovoltaik-Anlagen denkbar.

Im Folgenden werden die wesentlichen Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Umweltschutzgüter dargestellt:

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
Landschaft, Tiere und Pflanzen, Artenschutz	<p>Das Plangebiet ist unbebaut.</p> <p>Die Fläche ist als Spielplatz im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 65 festgesetzt.</p> <p>Es liegt vollständig innerhalb einer Einfamilienhausbebauung. Es hat keine Verbindung zur freien Landschaft oder zu zusammenhängenden Grünzügen oder Grünflächen.</p> <p>Auf Teilen der Fläche sind Sträucher und Bäume vorhanden. Diese müssten bei einer Bebauung der Fläche zum Teil beseitigt werden.</p> <p>Die ggf. erforderliche Beseitigung von Gehölzen hat neben Auswirkungen auf die Pflanzenwelt auch Auswirkungen auf Tiere durch den Wegfall von Lebensraum.</p> <p>Demgegenüber wird durch diese Maßnahme der Innenentwicklung Freiraum und damit Lebensraum im Außenbereich geschont, was Tieren und Pflanzen zu Gute kommt.</p> <p>Durch die Neubebauung, angeordnet im nördlichen Teil des Plangebietes, wird Fläche versiegelt. Dies betrifft insbesondere eine Rasenfläche. Diese ist ökologisch nicht sehr wertvoll. Dennoch wird Freiraum für Tiere und Pflanzen beseitigt. Durch das Anlegen von Hausgärten wird dies jedoch zum Teil kompensiert.</p>	<p>Es ist mit geringfügigen Auswirkungen zu rechnen durch die Beseitigung von Grünfläche und von Gehölzen.</p>	<p>Die vorhandenen Gehölze sollen zum Teil erhalten werden. In den Bebauungsplan können entsprechende Festsetzungen aufgenommen werden.</p> <p>Es soll geprüft werden, ob für die Dächer der Garagen und Carports sowie ggf. den Flachdächern von Hauptgebäuden eine extensive Dachbegrünung vorgesehen wird. Denkbar ist auch der Aufbau von Photovoltaik-Anlagen auf diesen Flächen.</p>

	Nach derzeitigem Erkenntnisstand werden keine besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten durch die Planung in ihrer Existenz betroffen.		
Boden, Fläche	<p>Bei dem Boden des Plangebietes handelt es sich um einen Boden aus der Bodenart der Gleye.</p> <p>Durch die geplante Bebauung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 wird Boden, der bisher unversiegelt war, versiegelt. Zudem wird durch die Bebauung und das Anlegen von Stellplätzen, Carports, Garagen und sonstigen Nebenanlagen Fläche verbraucht (bis zu insgesamt maximal 60 % des Grundstücks inklusive der Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und deren Zufahrten).</p> <p>Zugleich wird jedoch durch die Nutzung von Freiflächen im Innenbereich zu Bauzwecken der Freiraum und damit Boden im Außenbereich geschont.</p> <p>Insgesamt werden 1.029 qm an Grünfläche in Bauland umgewandelt.</p>	Es ist mit Auswirkungen auf den Boden zu rechnen.	Es wird ein Hinweis zum Schutz des anfallenden Mutterbodens bei der Bebauung der Fläche in den Bebauungsplan aufgenommen werden.
Wasser	<p>Es wird Fläche durch die Neubebauung der Hauptgebäude, der Nebenanlagen, der Stellplätze, Carports und Garagen sowie deren Zufahrten versiegelt.</p> <p>Dies hat Auswirkungen auf den natürlichen Zufluss von Niederschlagswasser in das Grundwasser. Das Niederschlagswasser auf den Neubaugrundstücken soll jedoch auf diesen vollständig versickert werden.</p> <p>Insgesamt sind sowohl Oberflächengewässer als auch das Grundwasser von der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 nicht wesentlich betroffen, da das anfallende Niederschlagswasser wieder komplett dem Grundwasser zugeführt wird.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	<p>Es sind keine direkten Maßnahmen notwendig.</p> <p>Es wird jedoch ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auf diesen zu versickern ist.</p>
Überschwemmungsgefahren	<p>In der Hochwassergefahrenkarte für den Rhein der Bezirksregierung Düsseldorf ist eine Gefahr von Überschwemmungen bei extremem Hochwasser in Kombination mit einem Deichbruch eingetragen. Die Wassertiefe der Überschwemmung kann dann bis zu 50 cm reichen. In der Hochwasserrisikokarte ist die Fläche gleichfalls mit einem Überschwemmungsrisiko eingetragen.</p> <p>Im Hinblick auf Überschwemmungen durch extremem Starkregen ist das Plangebiet nicht betroffen.</p>	Es kann durch Überschwemmungen durch Hochwasser des Rheines bei einem Deichbruch zu Schäden kommen.	Es wird eine nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6a bezüglich des Hochwassergefahr mit einem Hinweis auf das Überschwemmungsrisiko in den Bebauungsplan aufgenommen.
Klima und Luft	<p>Durch die Planung wird Freiraum in Anspruch genommen und klimabeeinflussende Vegetation teilweise zerstört, indem Bäume, Sträucher und sonstige Grünflächen ggf. zum Teil beseitigt werden müssen.</p> <p>Durch die Versiegelung kommt es zu einer, wenn auch sehr geringen, Veränderung des Mikroklimas durch einen Anstieg der Temperatur. Auch verändert sich hierdurch die Luftfeuchtigkeit durch eine geringere Verdunstung. Diese Auswirkun-</p>	Es sind Auswirkungen zu erwarten, die jedoch auch auf Grund der geringen Größe der Bauflächen nicht erheblich sind.	Maßnahmen können eine Begrünung von Freiflächen wie Gärten und Vorgärten, die Begrünung von Dächern und der Einsatz von Photovoltaik-Anlagen auf den Südseiten der Satteldächer bzw. der Flachdächer der Hauptgebäude sein.

	<p>gen sind jedoch sehr gering, da die Fläche des Plangebietes sehr klein ist.</p> <p>Durch eine Begrünung von Freiflächen wie Gärten und Vorgärten sowie ggf. der Dachflächen der Hauptgebäude und der Garagen kann den negativen Folgen entgegengewirkt werden.</p> <p>Durch die Orientierung von Dachflächen nach Südwesten ist die Nutzung von Sonnenenergie auf den Dächern möglich.</p>		
Mensch, Lärm und Erschütterungen	<p>Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 führt zu einer Ausweitung von Wohnraum und damit zu zusätzlichen Fahrten mit dem PKW, was zu einer erhöhten Belastung durch Lärm führt. Dennoch sind diese Auswirkungen auf Grund der geringen Anzahl an neuen Wohneinheiten sehr gering.</p> <p>Durch die Baumaßnahmen kann es zu leicht erhöhtem Lärm und zu Erschütterungen kommen.</p> <p>Dauerhafte und erhebliche negative Auswirkungen durch Lärm oder Erschütterungen auf den Menschen durch die Planung sind jedoch nicht bzw. in sehr geringem Umfang zu erwarten.</p> <p>Die Dinslakener Straße und die Bahnlinie Dinslaken – Wesel sind beide über 150 m von dem Plangebiet entfernt und zudem durch die vorhandene Bebauung vor Lärmimmissionen weitestgehend abgeschirmt. Mit starken Lärmbelastungen durch diese Verkehrswege auf das neue Baugebiet ist daher nicht zu rechnen.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
Mensch, Altlasten	<p>Ein Altlastenverdacht ist nicht bekannt.</p> <p>Im Altlastenkataster des Kreises Wesel ist die Fläche nicht eingetragen.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
Mensch, Erholung	<p>Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 hat durch den Wegfall der öffentlichen Grünfläche Auswirkungen auf die Erholungsqualität des das Plangebiet umgebenden Wohngebietes. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich jedoch eine weitere, ähnlich strukturierte öffentliche Grünfläche (Spielplatz „Königring-Süd“), im Bebauungsplan Nr. 65 auch als Spielplatz festgesetzt und vorhanden, die zur Naherholung der Bevölkerung des Gebietes genutzt werden kann.</p> <p>Durch den Wegfall der Spielplatzfläche wird in die Erholungsqualität von Kindern eingegriffen. Ziel ist jedoch die Aufwertung benachbarter Spielplätze durch den Erlös aus dem Verkauf der Spielplatzfläche „Königring-Nord“, so dass insgesamt die Erholungsqualität für die Kinder des Quartiers gestärkt wird.</p> <p>Die weiteren vorhandenen Spielplätze des Siedlungsbereiches bleiben für die Naherholung und als Treffpunkt für die Bevölkerung erhalten.</p>	Es fällt ein Spielplatz und damit Fläche für die Erholung weg.	Der Spielplatz „Königring-Nord“ soll aufgegeben werden, unter der Voraussetzung, dass an anderer Stelle in diesem Bezirk ein neuer Spielplatz hergerichtet wird oder die vorhandenen Spielplätze aufgewertet werden können.
Katastrophenschutz	<p>Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine speziellen Anlagen vorhanden oder zulässig, die schwere Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können. Auch</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

	<p>gehen vom Plangebiet und dessen Umgebung derartige Gefahren nicht aus.</p> <p>Die vorgeschriebenen Abstände zwischen den nächstgelegenen Störfallanlagen und dem Plangebiet werden eingehalten.</p> <p>Mit Erdbeben und Erdbeben ist nicht zu rechnen.</p> <p>Im Hinblick auf den Katastrophenschutz ist die Planung insoweit unbedenklich.</p>		
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<p>Die Planung hat voraussichtlich keine Auswirkung auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“, da diese Schutzgüter im Plangebiet wahrscheinlich nicht vorhanden sind.</p> <p>Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass z.B. im Rahmen der Bauarbeiten zum Bau der Gebäude Bodendenkmäler gefunden werden.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, wie man sich beim Auffinden von Bodendenkmälern im Rahmen der Bauarbeiten zu verhalten hat.

Der zukünftige Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 ist in einem Übersichtsplan in Anlage 1, die entgegenstehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 65 „Prinzenstraße, Herzogring“ sind in Anlage 2 dargestellt.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) zukünftiger Geltungsbereich
- (2) Entgegenstehende Festsetzungen

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FB 6 Stadtentwicklung und Baurecht

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

FD 6.2 Bauordnung

FB 7 Bauen und Technische Infrastruktur

FD 7.1 Tiefbau

FD 7.2 Baubetrieb

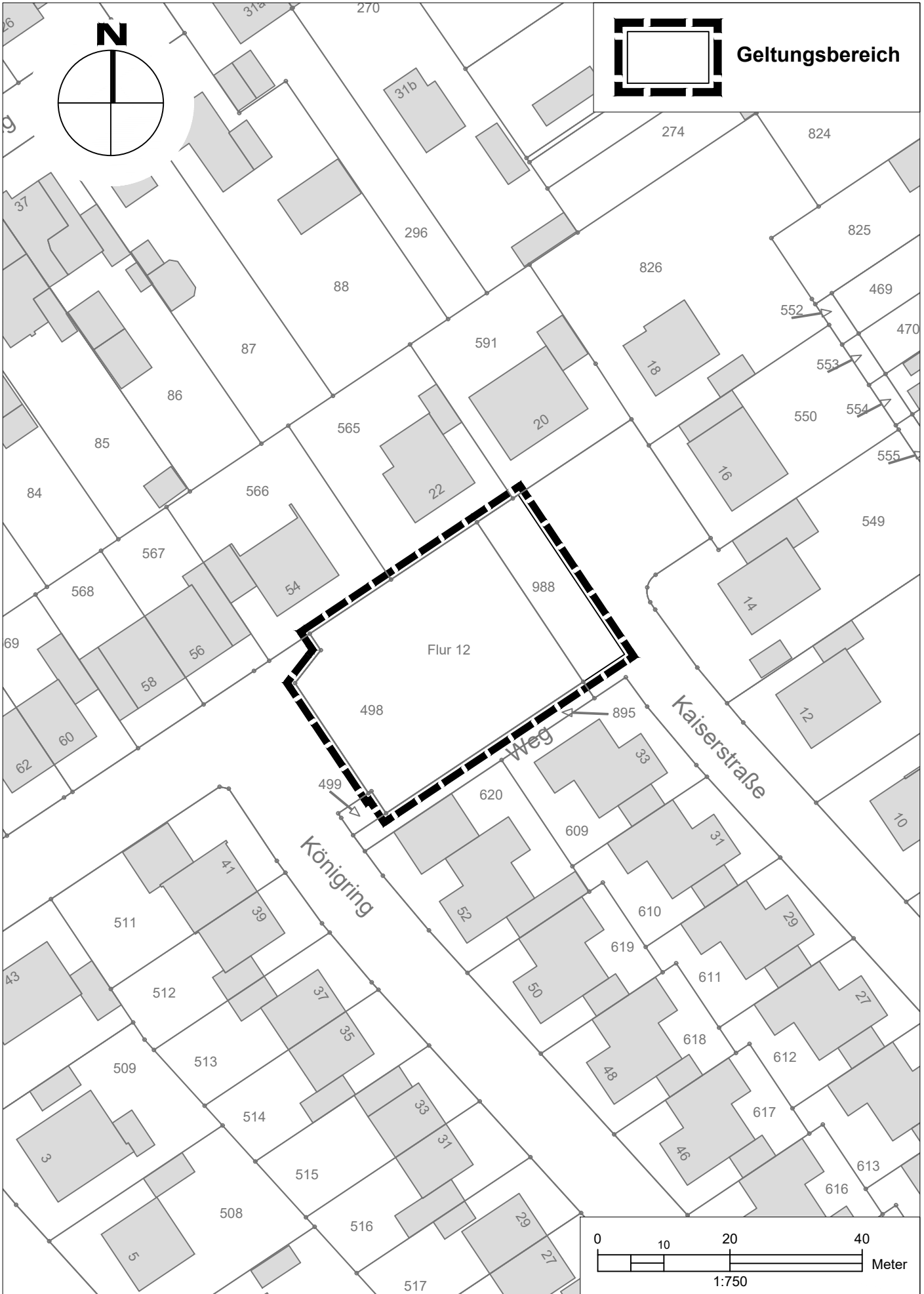
FD 5.1 Feuerwehr, Allg. Ordnung, Verkehr

StWuL

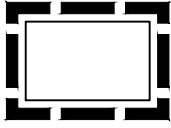
FB 2 Soziales und Jugend

FD 2.3 „Jugend 1“ (Heller)

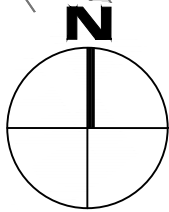
Bebauungsplan Nr. 65, 1. Änderung „Prinzenstraße, Herzogring“



Entgegenstehende Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 65 „Prinzenstraße, Herzogring“



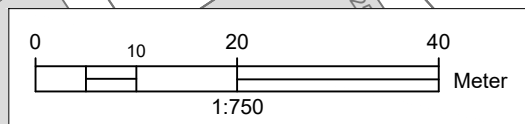
**Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 65, 1. Änderung**



Erklärung der Planzeichen

1. Festsetzungen durch diesen Plan

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1.3 BBauG)
- Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1.3 BBauG)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 Bau NVO)
- Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1.1 BBauG)
- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)
- WR** Reines Wohngebiet (§ 3 Bau NVO)
- II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 17 Abs. 4 Bau NVO)
- GRZ** Grundflächenzahl (§ 19 Bau NVO)
- GFZ** Geschosflächenzahl (§ 20 Bau NVO)
- offene Bauweise (§ 22 Bau NVO)
- öffentliche Parkfläche (§ 9 Abs. 1.3. BBauG)
- Spielplatz (§ 9 Abs. 1.8 BBauG)
- g** geschlossene Bauweise (§ 22 Bau NVO)
- DN** Dachneigung
- Umformerstation
- nur Doppelhäuser zulässig (§ 22 Bau NVO)
- Grenze unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Bau Abs. 4 Bau NVO)
- Anschlußbeschränkung (Ein- und Ausfahrtsverbot) § 9 Abs. 1.4. BBauG





Drucksache

- öffentlich -

Datum: 21.02.2023

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	08.03.2023	vorberatend
Stadtentwicklungsausschuss	14.03.2023	vorberatend
Bau- und Betriebsausschuss	16.03.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	21.03.2023	vorberatend
Stadtrat	28.03.2023	beschließend

Änderung der Zuständigkeitsordnung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die Änderung der Zuständigkeitsordnung.

§ 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

Entscheidungsbefugnisse:

Entscheidungsbefugnisse gem. § 41 Abs. 2 GO NRW:

1. Behandlung von Leitlinien und Grundsätzen zu Umwelt und Energie sowie Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Mobilität.
2. Planungen und Maßnahmen von besonderer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz, den Boden- und Gewässerschutz, die Grün- und Freiraumplanung, die Lärmminde- rung und Luftreinhaltung sowie den Umwelt- und Klimaschutz.
3. Stellungnahmen der Stadt Voerde zu formellen BImSchG-Verfahren in Nachbargemeinden. Abstimmungen von geringer Bedeutung werden durch die Verwaltung wahrgenommen.
4. Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, das Umwelt- und Klimabewusstsein zu fördern.
5. Verwendung von Haushalts- und Fördermitteln für Vorhaben und Maßnahmen auf dem Ge- biet des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Klimafolgenanpassung und der klimafreund- lichen Mobilität.

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) befürwortet den unter Beteiligung der politischen Fraktionen erarbeiteten Vorschlag, dass der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz zukünftig Leitlinien und Grundsätze für den Umwelt- und Klimaschutz, die Klimafolgenanpassung und die klimafreundliche Mobilität in Voerde erarbeitet, welche im Kontext von Vorhaben und Maßnahmen von den jeweils zuständigen politischen Gremien beraten werden.

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) befürwortet, dass eine Einbindung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz in die politische Beratungsfolge zur Entscheidungsfindung bzw. -empfeh- lung zukünftig gängige Praxis sein soll, sofern Vorhaben und Maßnahmen beraten werden, die den Umwelt- und Klimaschutz, die Klimafolgenanpassung oder die klimafreundliche Mobilität betreffen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

- keine -

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

Sachdarstellung:

Im vierten Sitzungslauf 2022 wurde von der Verwaltung vorgeschlagen, die Veränderung der Zuständigkeitsordnung bezogen auf die Entscheidungsbefugnisse des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz (AUK) im Rahmen einer Arbeitsgruppe zu diskutieren. Die politischen Fraktionen im Voerder Stadtrat wurden eingeladen, mit je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter an diesem Termin (am 02.02.2023, ab 17 Uhr) teilzunehmen.

Die Verwaltung blickt auf einen konstruktiven Austausch zurück, an dem sich die Anwesenden alleamt aktiv und gewinnbringend engagierten. Nachstehend wird die erarbeitete Fassung des § 3 Abs. 8 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Voerde (Niederrhein) vergleichend aufgeführt.

Beschluss über die Bildung von Ausschüssen in der Stadt Voerde (Niederrhein) und die Übertragung von Zuständigkeiten gem. § 41 Abs. 2 GO NW (Zuständigkeitsordnung) vom 13.12.2016 (nach dem Stand der Änderung vom 03.11.2020)	Beschluss über die Bildung von Ausschüssen in der Stadt Voerde (Niederrhein) und die Übertragung von Zuständigkeiten gem. § 41 Abs. 2 GO NW (Zuständigkeitsordnung) vom 13.12.2016 (nach dem Stand der Änderung vom 20.06.2022)
<p><u>§ 3 (8) Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz</u></p> <p><u>Entscheidungsbefugnisse:</u></p> <p><u>Entscheidungsbefugnisse gem. § 41 Abs. 2 GO NRW:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planungen und Maßnahmen von besonderer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz, den Boden- und Gewässerschutz, die Grünplanung, die Lärminderung und Luftreinhaltung und den Klimaschutz. 2. Stellungnahmen der Stadt Voerde (formelle Verfahren) zu umwelt- und klimaschutzbezogenen Planungen Dritter. 3. Verwendung von Haushaltsmitteln für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen. 	<p><u>§ 3 (8) Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz</u></p> <p><u>Entscheidungsbefugnisse:</u></p> <p><u>Entscheidungsbefugnisse gem. § 41 Abs. 2 GO NRW:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Behandlung von Leitlinien und Grundsätzen zu Umwelt und Energie sowie Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Mobilität. 2. Planungen und Maßnahmen von besonderer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz, den Boden- und Gewässerschutz, die Grün- und Freiraumplanung, die Lärminderung und Luftreinhaltung sowie den Umwelt- und Klimaschutz. 3. Stellungnahmen der Stadt Voerde zu formellen BImSchG-Verfahren in Nachbargemeinden. Abstimmungen von geringer Bedeutung werden durch die Verwaltung wahrgenommen. 4. Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, das Umwelt- und Klimabewusstsein zu fördern. 5. Verwendung von Haushalts- und Fördermitteln für Vorhaben und Maßnahmen auf dem Gebiet des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Klimafolgenanpassung und der klimafreundlichen Mobilität.

Die Zuständigkeitsordnung regelt, in welchen Fällen die Beschlussfassung vom Stadtrat auf die Fachausschüsse delegiert wird. Für den AUK werden mit dieser Drucksache die oben genannten fünf Entscheidungsbefugnisse zur Beschlussfassung durch den Stadtrat vorgelegt.

Die Diskussion innerhalb der Arbeitsgruppe am 2. Februar 2023 zeigte, dass man als AUK in keiner Weise in Konkurrenz zu anderen Fachausschüssen treten will und auch nicht anstrebt, (Entschei-

dungs-)Kompetenzen anderer Gremien dem AUK zuzuschreiben. Das vom AUK zu besetzende Themenspektrum tangiert aber in vielerlei Hinsicht die von anderen Gremien final zu entscheidenden Inhalte. Zum Beispiel ist der Stadtentwicklungsausschuss für Bauleitplanung zuständig, Bauplanungen von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie Maßnahmen zur Schaffung von Grünanlagen und Freiräumen werden in der Regel im Bau- und Betriebsausschuss beschlossen.

Der AUK soll daher eine verstärkte inhaltliche Auseinandersetzung und den fachübergreifenden Austausch zu Belangen des Umwelt- und Klimaschutzes anregen. Im AUK sollen zukünftig Leitlinien und Grundsätze zu den Themen Umwelt und Energie sowie Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Mobilität erarbeitet werden, welche von den jeweils zuständigen politischen Gremien anschließend diskutiert und beraten werden können.

Die Arbeitsgruppe, bestehend aus politischen Vertretern und Verwaltung, erachtet es zum Beispiel für möglich, Leitlinien und Grundsätze

- zu Bauleitplanverfahren auf dem Gebiet der Stadt Voerde,
- zur Entscheidung über den Ausbau und die Gestaltung von Straßen, Plätzen, Grünanlagen und Freiräumen einschl. Beleuchtung usw.,
- zur Bauplanung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen (wie z.B. investive Neubau- und Unterhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen zur energetischen Verbesserung von städtischen Gebäuden (Energiemanagement) sowie Maßnahmen zur Schaffung von Grünanlagen und Freiräumen),
- zur Überarbeitung des Integrierten Klimaschutzkonzepts und/oder
- zur Erarbeitung von Konzepten (z.B. Mobilitätskonzepte, kommunale Wärmeplanung)

zu erstellen.

Mit dieser Drucksache werden Politik und Verwaltung zudem dafür sensibilisiert, den AUK in die Beratungsfolge von Vorhaben und Maßnahmen anderer Fachausschüsse auf dem Gebiet des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Klimafolgenanpassung und der klimafreundlichen Mobilität aufzunehmen, um eine ergänzende Entscheidungsempfehlung des AUK in die Abwägung/Beschlussfassung einfließen zu lassen.

Haarmann

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:



kDrucksache

- öffentlich -

Datum: 09.03.2023

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	14.03.2023	vorberatend
Bau- und Betriebsausschuss	16.03.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	21.03.2023	vorberatend
Stadtrat	28.03.2023	beschließend

Änderung der Zuständigkeitsordnung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die Änderung der Zuständigkeitsordnung.

§ 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

Entscheidungsbefugnisse:

Entscheidungsbefugnisse gem. § 41 Abs. 2 GO NRW:

1. Behandlung von Leitlinien und Grundsätzen zu Umwelt und Energie sowie Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Mobilität.
2. Planungen und Maßnahmen von besonderer Bedeutung für den Natur-, **Arten-** und Landschaftsschutz, den Boden- und Gewässerschutz, die Grün- und Freiraumplanung, die Lärminderung und Luftreinhaltung sowie den Umwelt- und Klimaschutz.
3. Stellungnahmen der Stadt Voerde zu formellen BImSchG-Verfahren in Nachbargemeinden. Abstimmungen von geringer Bedeutung werden durch die Verwaltung wahrgenommen.
4. Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, das Umwelt- und Klimabewusstsein zu fördern.
5. Verwendung von Haushalts- und Fördermitteln für Vorhaben und Maßnahmen auf dem Gebiet des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Klimafolgenanpassung und der klimafreundlichen Mobilität.

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) befürwortet den unter Beteiligung der politischen Fraktionen erarbeiteten Vorschlag, dass der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz zukünftig Leitlinien und Grundsätze für den Umwelt- und Klimaschutz, die Klimafolgenanpassung und die klimafreundliche Mobilität in Voerde erarbeitet, welche im Kontext von Vorhaben und Maßnahmen von den jeweils zuständigen politischen Gremien beraten werden.

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) befürwortet, dass eine Einbindung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz in die politische Beratungsfolge zur Entscheidungsfindung bzw. -empfehlung zukünftig gängige Praxis sein soll, sofern Vorhaben und Maßnahmen beraten werden, die den Umwelt- und Klimaschutz, die Klimafolgenanpassung oder die klimafreundliche Mobilität betreffen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen: keine

Klimaschutzrelevanz: keine

Sachdarstellung:

Im Beschlussvorschlag zur Drucksache 17/524 soll für die Änderung der Zuständigkeitsordnung unter § 3 Abs. 8 Nr. 2 gemäß einstimmiger Beratung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz am 8.3.2023 das Wort „Artenschutz“ ergänzt werden.

Haarmann



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 23.02.2023

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	08.03.2023	zur Kenntnis
Stadtentwicklungsausschuss	14.03.2023	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	21.03.2023	zur Kenntnis
Stadtrat	28.03.2023	zur Kenntnis

Rechtlicher Sachstand zur Umsetzung von Windenergieanlagen und Freiflächen-Solarenergieanlagen

Beschlussvorschlag:

Die Ausschüsse und der Stadtrat nehmen den Sachstand zur Kenntnis.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	---	--------------------------------------	--------------------------------

Sachdarstellung:

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern, werden derzeit verschiedene Rechtsinstrumente verändert. Im Fokus stehen hierbei vor allem die Freiflächen-Solarenergieanlagen und Windenergieanlagen. In beiden Fällen werden Außenbereichsflächen im erheblichen Maße in Anspruch genommen. Hieraus ergeben sich gerade für die anstehenden kommunalpolitischen Beschlüsse insbesondere in den Jahren 2023/24 ein erheblicher Diskussionsbedarf, um die verschiedenen Nutzungsansprüche des Außenbereiches wie Umweltbelange, Landschafts- und Naturschutz, Landwirtschaft etc. mit den neuen Flächenbedarfen der erneuerbaren Energien zu vereinen.

Die Handlungsüberlegungen der übergeordneten Planungsebenen aus Bund, Land NRW und Regionalplanung ergeben immer wieder neue planungsrechtliche Rechtsgrundlagen, aber auch Erlasse, Empfehlungen und Absichtserklärungen. Hierbei werden auch die Aufgaben der Handlungsebenen oft verändert. Im Folgenden soll ein aktueller Sachstand zur Kenntnis gegeben werden.

Teilprivilegierung von Freiflächen-Solarenergieanlagen

Grundsätzlich sind beim Thema der Freiflächen-Solarenergieanlagen in NRW drei Anlagentypen zu unterscheiden:

- Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV) und Freiflächen-Solarthermieanlagen (z.B. auf Parkplätzen)
- Floating-PV-Anlagen auf Gewässern
- Agri-PV-Anlagen als mitgezogene Nutzung

In der Stadt Voerde (Niederrhein) wird man sich auf die Agri-PV-Anlagen fokussieren, da entsprechende Gewässer und größere öffentliche Parkplätze im Stadtgebiet nicht zur Verfügung stehen. Bisher waren Agri-PV-Anlagen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet waren, nach § 35 (1) BauGB zulässig. Allerdings musste die gewonnene Energie vom landwirtschaftlichen Betrieb selbst genutzt werden, so dass es keinen Effekt für die Allgemeinheit gab.

Durch eine Novellierung des Baugesetzbuches zum Jahresbeginn 2023 wurde nun der § 35 (1) Nr. 8 b) BauGB in der Form ergänzt, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen beidseitig von Bundesfernstraßen und regionalbedeutsamen Eisenbahnstrecken (mit mindestens zwei Hauptgleisen mit regionaler Nutzung) in einem Abstand von jeweils 200 m nun als privilegiert einzustufen sind und damit ohne Aufstellung eines Bauleitplanes genehmigt werden können. Für die Stadt Voerde (Niederrhein) ergibt sich somit ein Anwendungsgebiet entlang der Betuwe-Strecke außerhalb der Siedlungsbereiche.

Außerhalb dieses Bereiches können Freiflächen-Solarenergieanlagen nur über einen Bebauungsplan realisiert werden. Laut des Landesentwicklungsplan (LEP) Erlasses vom 28.12.2022 sind Freiflächen-Solarenergieanlagen bis 2 ha Größe nicht raumbedeutsam. Zwischen 2 und 10 ha muss die Raumbedeutsamkeit an Hand einer Einzelfallprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen. Über 10 ha liegt eine Raumbedeutsamkeit vor. Landesplanerisch unkritisch werden hierbei Freiflächen-Solarenergieanlagen auf ehemaligen Deponien und Halden sowie an Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen innerhalb eines beidseitigen Abstandes von 500 m gesehen. Die Stadt Voerde (Niederrhein) verfügt nach Aussage des Regionalplamentwurfs nicht über eine Deponie oder Halde, die für eine solche Nutzung in Frage kommen würde.

Die Freiflächen-Solarenergieanlagen werden unterschieden in niedrige Bauhöhe und hochaufgeständerte Freiflächen-Solarenergieanlagen (i.d.R. für Agri-PV-Anlagen) mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 m. Mit sog. Agri-PV-Anlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und PV-Stromproduktion möglich. Je nach Ausgestaltung sind die Auswirkungen der Anlage in Bezug auf Emissionen, Landschaftsbild, Vereinbarkeit mit Nutz- und Schutzfunktionen unterschiedlich zu bewerten und ist es Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung, diese Konflikte in einem verbindlichen Bebauungsplanverfahren zu bewältigen.

Windenergieanlagen

Das zum 1. Februar 2023 in Kraft getretene Wind-an-Land-Gesetz bildet die Grundlage für die Flächenvorgaben der sechs Planungsregionen in Nordrhein-Westfalen und gibt damit verbindlich vor, dass Windenergiegebiete in den Regionalplänen festzulegen sind. Hierbei wird das Ziel verfolgt, den bisherigen Anteil der Windenergiegebiete an der Landesfläche von 0,9 % auf 1,8 % bis 2032 zu steigern. Außerdem sollen in den nächsten fünf Jahren mindestens 1.000 zusätzliche Windenergieanlagen entstehen. Ausgehend von den bisher bestehenden 60.000 ha, die bereits mit Windenergieanlagen belegt sind, bedeutet diese Vorgabe die Ausweisung von weiteren 60.000 ha in den Regionalplänen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) ist mit der Ermittlung von Potentialen für die Ausweisung von Windenergiegebieten im Landesgebiet beauftragt. Die Ergebnisse dieser Windenergiepotentialstudie liegen bisher noch nicht vor. Die Untersuchung ist in der Folge die Grundlage zur Verteilung des Gesamtbedarfs von 60.000 ha auf die sechs Planungsregionen und stellt die Basis zur beabsichtigten Änderung des Landesentwicklungsplanes.

Ein weiterer Aspekt der Änderung des Landesentwicklungsplans könnte die Stadt Voerde (Niederrhein) ebenfalls betreffen. Mit der Rechtskraft der Änderung wäre es möglich in regionalplanerisch festgesetzten Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Windenergieanlagen zu genehmigen.

Neben der Flächenanalyse des LANUV wird derzeit auch der Umweltbericht für die anstehende Landesentwicklungsplanänderung erarbeitet. Mit einer Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen, wozu dann auch die Stadt Voerde (Niederrhein) gehört, ist im Mai 2023 zu rechnen. Somit wird eine kommunalpolitische Stellungnahme im zweiten Sitzungslauf erforderlich. Im 2. Quartal 2023 wird mit der Verteilung der Bedarfe auf die Planungsregionen dann auch die Änderung der jeweiligen Regionalpläne einhergehen. Beide übergeordneten Planverfahren sollen bis zum Mai 2024 abgeschlossen sein. Der bisher gesetzliche Abstand von 1000 m zum Siedlungsbereich entfällt mit der Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen.

Die kommunale Planungshoheit wird den Städten und Gemeinden in diesem speziellen Sachverhalt entzogen. Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat somit nur in der Beteiligungsphase zur Änderung des Landesentwicklungsplanes und der Aufstellung des Regionalplanes Ruhr die Möglichkeit Einfluss auf die weitere Entwicklung zu nehmen. Nach Rechtskraft des Regionalplanes bildet dieser die Entscheidungsgrundlage für die beantragten Windenergieanlagen. Im Flächennutzungsplan müssen dann die im Regionalplan ausgewiesenen Windenergiebereiche übernommen werden.

Um die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen wird derzeit über die Zuständigkeit diskutiert. Bisher ist man davon ausgegangen, dass die Bearbeitung nicht mehr in der Hand der unteren Immissionsschutzbehörden bei den Kreisen liegen soll und somit diese auf die Bezirksregierungen übertragen wird. Aus der Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes vom 21.02.2023 ergibt sich nun die Erkenntnis, dass den Bezirksregierungen das Personal fehlt, um die Aufgabe übernehmen zu können. Im Ergebnis verbleibt damit die Zuständigkeit bei den Kreisen. Allerdings wird in jeder Bezirksregierung eine „Regionalinitiative Wind“ gegründet. Dieses Gremium soll die Fragestellungen aller Beteiligten bündeln und die weiterhin zuständigen Kreisbehörden in der rechtssicheren Entscheidungsfindung unterstützen.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Photovoltaik_200m_Puffer.pdf

Bahnanlagen



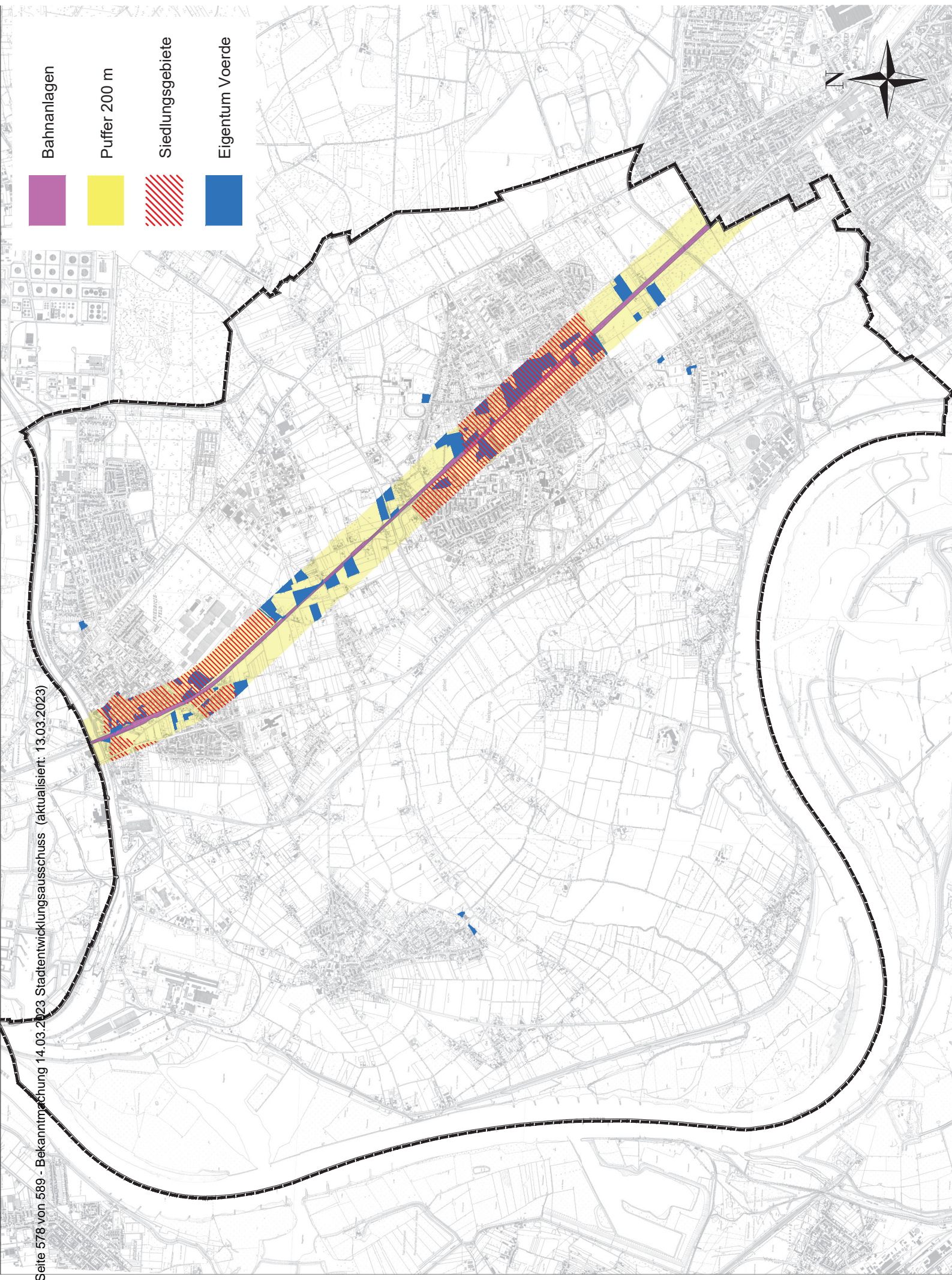
Puffer 200 m



Siedlungsgebiete



Eigentum Voerde





Drucksache

- öffentlich -

Datum: 15.02.2023

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	14.03.2023	vorberatend
Bau- und Betriebsausschuss	16.03.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	21.03.2023	vorberatend
Stadtrat	28.03.2023	beschließend

Barrierefreiheit für den Schiffsanleger in Götterswickerhamm herstellen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde befürwortet die in der Drucksache Nr. 17/527 dargelegten Planungen an der Emschermündung, auch in Zusammenhang mit der Internationalen Gartenausstellung Metro-pole Ruhr 2027 (IGA 2027) und stellt bei einer Förderzusage über das EFRE-Förderprogramm Erlebnis.NRW insgesamt 67.000,- € an Eigenmitteln für 2025 und 2026 in den Haushalt ein.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge	51.200 €	216.800 €	die Projekte müssen bis Ende 2026 fertiggestellt und abgerechnet sein
Aufwendungen	64.000 €	271.000 €	
Haushaltsbelastung	12.800 €	54.200 €	einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über- / außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:

Investitionsmaßnahmen							
Produktbereich:							
Maßnahme:	nlkeger Götterswickerhamm, temporäre Möblierung naturnaher Rheinstrand, Besucherle						
	Gesamtsumme	Aufteilung auf Haushaltsjahre					
		Vorjahre	2025	2026	20	20	später
Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:							
Einzahlungen	268.000 €	0 €	51.200 €	216.800 €			
Auszahlungen	335.000 €	0 €	64.000 €	271.000 €			
städt. Eigenanteil	67.000 €	0 €	12.800 €	54.200 €	0 €	0 €	0 €
Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:							
Einzahlungen	0 €						
Auszahlungen	0 €						
städt. Eigenanteil	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Abweichung zur bisherigen Veranschlagung							
Einzahlungen	268.000 €	0 €	51.200 €	216.800 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	335.000 €	0 €	-64.000 €	-271.000 €	0 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil +Verbesserung / - Verschlechterung	-67.000 €	0 €	-12.800 €	-54.200 €	0 €	0 €	0 €
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				
Folgekosten							
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:				
Folgeerträge							
Folgeaufwendungen							
Zinsaufwand							
Abschreibungen ./.. Auflösung SoPo							
Summe Folgeaufwand	0 €	0 €					
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>			
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	(x) ja, positiv	() ja, negativ	(X) keine
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	() ja*	() nein*	
Begründung:	Über den Umbau zur Barrierefreiheit des Steigers wird nur sehr gering in bisher unversiegelte Bereiche eingegriffen (etwa <200 m²) und dafür die Wassermobilität z.B. als Alternative zu PKW-Fahrten verbessert. Zudem klimafreundliche Antriebe auch für die Wasserschiffahrt in der Entwicklung sind.		

* Erläuterung siehe Begründung

Sachdarstellung:

Der Umgang mit dem Steiger in Götterswickerhamm war bereits mehrfach – auch in Zusammenhang mit der anstehenden Deichsanierung und der IGA 2027 – ein fachübergreifendes Thema in der Verwaltung. Über einen Ende 2022 vom Land gestarteten Förderaufruf EFRE-Erlebnis.NRW könnte der Schiffsanleger (Steiger) in Götterswickerhamm mit einer Förderquote von vermutlich 80 % (laut Aufruf ist eine Förderung von bis zu 90 % möglich) barrierefrei geplant und umgebaut werden, wenn man eine Förderzusage erhält, die in Konkurrenz zu weiteren Bewerbungen steht. Diese Maßnahme konterkariert nicht die geplante Deichsanierung Mehrum III.

Diese EFRE-Förderung ist nicht auf örtliche Naherholungsprojekte zugeschnitten, sondern auf innovative, regional bedeutende Touristikprojekte. Die Emschergenossenschaft bewirbt sich um EFRE-Fördermittel „Erlebnis.NRW“ für die bereits im STEA vorgestellten Projekte an der Emschermündung (EMUE), die nicht nur für die IGA Metropole Ruhr 2027 (internationale Gartenausstellung) hergestellt werden, sondern nachhaltig in der Region wirken. Die fünf Maßnahmenpakete der Emschergenossenschaft der eingereichten EFRE-Projektskizze beinhalten

1. Qualifizierung von Hof EMUE als touristisches Besucherzentrum und BNE-Regionalzentrum (**Bildung nachhaltige Entwicklung**),
2. die naturräumliche Erschließung und Besucherlenkung, die Anbindung an den Rheinradweg, Errichtung von Aussichtspunkten und einer Landmarke sowie Ertüchtigungen für „Loops“ in die Städte Dinslaken, Duisburg und Voerde für die IGA 2027,
3. Entwicklung eines Aquarellgartens als Zukunftsgarten der IGA 2027,
4. Inszenierung des früheren Emscher-Absturzbauwerkes als industriegeschichtliches Zeugnis und Sinnbild des „alten“ Ruhrgebietes und
5. Schaffung eines begehbaren Kunstwerks.

Da die Emschergenossenschaft den an den IGA-Loops beteiligten Städten Dinslaken, Duisburg und Voerde eine Projektpartnerschaft bei der EFRE-Bewerbung anbot, ergibt sich hiermit die Chance für eine mindestens 80 %ige Förderung eines barrierefreien Ausbaus des Schiffsanlegers. Als Projektpartner würden die Städte eigene Zuwendungsbescheide bekommen, wenn die am 30.01.2023 von die Emschergenossenschaft eingereichte EFRE-Projektskizze mit Projekttitel „die Emschermündung in der Tourismusdestination Rheinaue“ mit Namen „PROJEKT: EmueTour – ID: 134“ (EFRE/JTF-Programm NRW 2023-2027) eine Förderzusage bekommen sollte.

Der Kreis Wesel und die o.g. drei Städte haben eine Bestätigung der Zusammenarbeit mit der Emschergenossenschaft im Projekt Tourismusdestination Emschermündung in der Rheinaue abgegeben, um die europaweite Aufmerksamkeit des Jahrhundertprojektes des Umbaus des Emschersystems und der neuen Emschermündung gemeinsam mit begleitenden didaktischen Angeboten der Emschergenossenschaft und naturverträglich für eine breite Öffentlichkeit touristisch in Wert zu setzen.

Der besondere Standort der neuen, naturnahen Emschermündung als Ankunftspunkt der durch das Ruhrgebiet verlaufenden Emscher in den Rhein, zieht seit der Eröffnung des Mündungsbereichs am 09.11.2022 bereits wesentlich mehr Touristen und Naherholungssuchende an als bisher. Der ebenso stark genutzte Rheinradweg kann ab Ende 2023, nach Abschluss der Geländewiederherstellung bis zum neuen Rheindurchlass wieder rheinbegleitend genutzt werden und führt dann neu um die naturnahe Mündung und an Hof Emschermündung entlang.

Da der Steiger in Götterswickerhamm in nur etwa 2 km Luftlinie zur neuen Emschermündung liegt, ein kreisweites Radverleihsystem in Planung ist und drei, bzw. mit einem geplanten Café am Standort Haus Wohnung ggf. vier Gastronomiebetriebe in Götterswickerhamm bzw. nahe des Steigers liegen, bietet sich die nachhaltige Ertüchtigung der Wassermobilität also Erreichbarkeit dieser überregionalen Naherholungsbereiche über die Wasserschifffahrt an, nicht nur für die Mobilität im IGA Jahr. Zudem besteht in Voerde, mit dem direkten Rheinzugang und dem etwa 15 km langen Rheinradweg sowie aufgrund der benachbarten, kulturhistorisch und ökologisch bedeutenden Mommniederung als überregionalem, naturgeprägten Erholungs- und Erlebnisbereich und der

neuen Emschermündung in Voerde viele attraktive, nicht nur der örtlichen Naherholung dienende, Tourismusbereiche.

So kann z.B. bei klimaverträglichen Radtouren entlang des Rheins ausgehend vom Schiffsanleger auf engstem Raum die Rheinfähre Orsoy (Duisburg/Rheinberg), die Walsumer Rheinaue und die neue Emschermündung im Süden und naturbelassene Rotbachmündung, die Gastronomie in Götterswickerhamm und naturnahe Lippemündung im Norden, auf benachbartem Weseler Stadtgebiet) erfahren werden.

Der Fachdienst 7.1 hat eine grobe Kostenschätzung für eine Planung und die Herstellung der Barrierefreiheit erstellt (insgesamt ca. 295.000 €). Dazu kommen die von FD 6.1 grob geschätzten Kosten für eine nicht nur für das IGA Jahr verträgliche Besucherlenkung (Lenkungs- und Informationsschilder sowie eines mit den Naturgegebenheiten verträglichen Besucherkonzeptes für die Mommniederung und die Ausstattung z.B. mit mobilen Sitzmöbeln für auch im Rahmen der IGA geplanter „natürliche Rheinstrandbereiche“ in Voerde (insgesamt 40.000 €).

Eine EFRE Förderung von Maßnahmen, die nur im IGA Jahr erforderlich sind, ist nicht möglich, da die Förderung nur bis September 2026 reicht. Die z.B. nur für das IGA Jahr 2027 geplanten, drei Besucher-Container, die über die Städte und Vereine, Naturguides etc. betreut werden sollen als Kiosk, Radverleih und Bewerbungs-Container für die drei „Loops“, der Emschermündung und weiterer Städteattraktionen sowie Rad- und Wanderwege im Kreis Wesel oder z.B. Rikscha- und Schiffstouren auch z.B. zum Rheinaufwärts gelegenen „IGA-Zukunftsstandort“ in Duisburg (Rheinpark) müssen also über Sponsoring, Mieteinnahmen Kiosk und Eigenleistungen finanziert werden.

Die Auswahl der Projekte für eine EFRE Förderung wird, nach erstem Ranking über die jeweiligen fünf Tourismusdestinationen in NRW und anschließender Bewertung der eingereichten Projekte über ein fachübergreifendes Gremium, im Sommer 2023 erwartet.

Der Bereich der Emschermündung fällt - aufgrund des Sachzusammenhangs also dem Emscherlauf durch das Ruhrgebiet und Ankunftsort am Rhein (Emschermündung) und damit dem Übergang des Ruhrgebiets in den Niederrhein sowie auch der Teilnahme der Stadt Duisburg als Projektpartner - in das Ranking des Ruhrtourismus-Konzeptes (RTG Ruhrtourismus). Der Kreis Wesel fällt jedoch grundsätzlich in das neu aufgestellte Tourismuskonzept vom Niederrhein Tourismus.

Wenn für die Emschermündung eine EFRE-Förderzusage „gewonnen“ wird, ist automatisch der zweite IGA-Stern für diesen IGA-„Unsere Garten“-Standort erreicht.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Anlage zur DS 17_527 barrierefreier Steiger Gwh

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:





Drucksache

- öffentlich -

Datum: 23.02.2023

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	14.03.2023	beschließend

Bauleitplanung "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" der Stadt Wesel Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die in der Anlage 2 zur DS 17/538 beigefügte Stellungnahme der Stadt Voerde zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden für die 35. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" der Stadt Wesel.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

Sachdarstellung:

Die Stadt Wesel hat die Stadt Voerde als Nachbargemeinde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung für die 35. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich: Rhein-Lippe-Hafen-Süd) und den Bebauungsplan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd" befindet sich nördlich des Wesel-Datteln-Kanals und östlich des Rheins. (siehe Anlage 1)

Das Gebiet des Rhein-Lippe-Hafens ist zusammen mit dem Hafen Emmelsum im Regionalplan als Teilfläche eines überregional bedeutsamen Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) – genauer: als Standort des kombinierten Güterverkehrs – erfasst. Im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) ist das Gebiet als ein Vorranggebiet "Landesbedeutsamer Hafen" festgelegt.

Analog zum Bebauungsplan Nr. 124 „Erweiterung Hafen Emmelsum“ werden die landesbedeutsamen Flächen im Bebauungsplan Nr. 232 bauleitplanerisch als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Hafen" (SO Hafen) entwickelt.

Der Hafen Emmelsum und der Rhein-Lippe-Hafen gehören zu den Standorten der DeltaPort Niederrhein-Häfen GmbH. Die Bauleitplanung für alle Standorte erfolgt somit in enger Abstimmung, Fachgutachter begleiten Bauleitplanverfahren auf Voerder wie auch auf Weseler Stadtgebiet.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 232 „Rhein-Lippe-Hafen-Süd“ wurde eine Verkehrsuntersuchung vom Februar 2017 zugrunde gelegt. Die bisher planungsrechtlich ausgewiesenen aber noch nicht genutzten Flächen in den Bebauungsplänen auf Voerder Gebiet (B-Plan Nr. 38 „Weseler Straße / Bühlstraße“, B-Plan Nr. 39 „Am Schied / Weseler Straße“, B-Plan Nr. 64 „Industriegebiet Bösenstraße“ und B-Plan Nr. 71 „Hafen Emmelsum“) wie auch das Zusatzaufkommen aus der sich parallel in Aufstellung befindlichen Bauleitplanung „Logistikpark Hafen Emmelsum“ finden in dem Gutachten von 2017 keine Berücksichtigung.

Zudem sind nach Aussage des Straßenbaulastträgers bei der Verkehrsuntersuchung für die Bauleitplanung „Logistikpark Hafen Emmelsum“ die Knotenpunkte B8 / L396 (Ziel z.B. Niederrhein/Niederlande) sowie den Knotenpunkt B8/K12 (Ziel z.B. Ruhrgebiet o. Köln) zu ergänzen, da hier ebenfalls eine Beeinflussung der Verkehrsqualität zu erwarten ist. Diese Anregung dürfte auch für die Verkehrsuntersuchung dieses Bauleitplanverfahrens zutreffen. Somit wird angeregt, dass für den nächsten Verfahrensschritt der Offenlage das Verkehrsgutachten für den B-Plan Nr. 232 „Rhein-Lippe-Hafen-Süd“ entsprechend der Gesamtbelastung des landesweit bedeutsamen Hafenstandortes anzupassen sei. (siehe Anlage 2)

Da für die sich in der südöstlichen Umgebung befindlichen Splittersiedlung an der Emmelsumer Straße die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit der Sondergebiete sichergestellt werden muss, ist systemimmanent, dass ebenso eine Verträglichkeit aus Sicht des Immissionsschutzes für die weiter entfernt liegenden Siedlungsbereiche auf Voerder Stadtgebiet gegeben sein muss. Zudem erfolgt eine landschaftsgerechte Einbindung der Sondergebiete in Richtung Voerder Stadtgebiet durch die Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (MSPE) entlang der östlichen und südwestlichen Planbereichsgrenzen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Geltungsbereich Rhein-Lippe-Hafen-Süd
- (2) Stellungnahme der Stadt Voerde

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

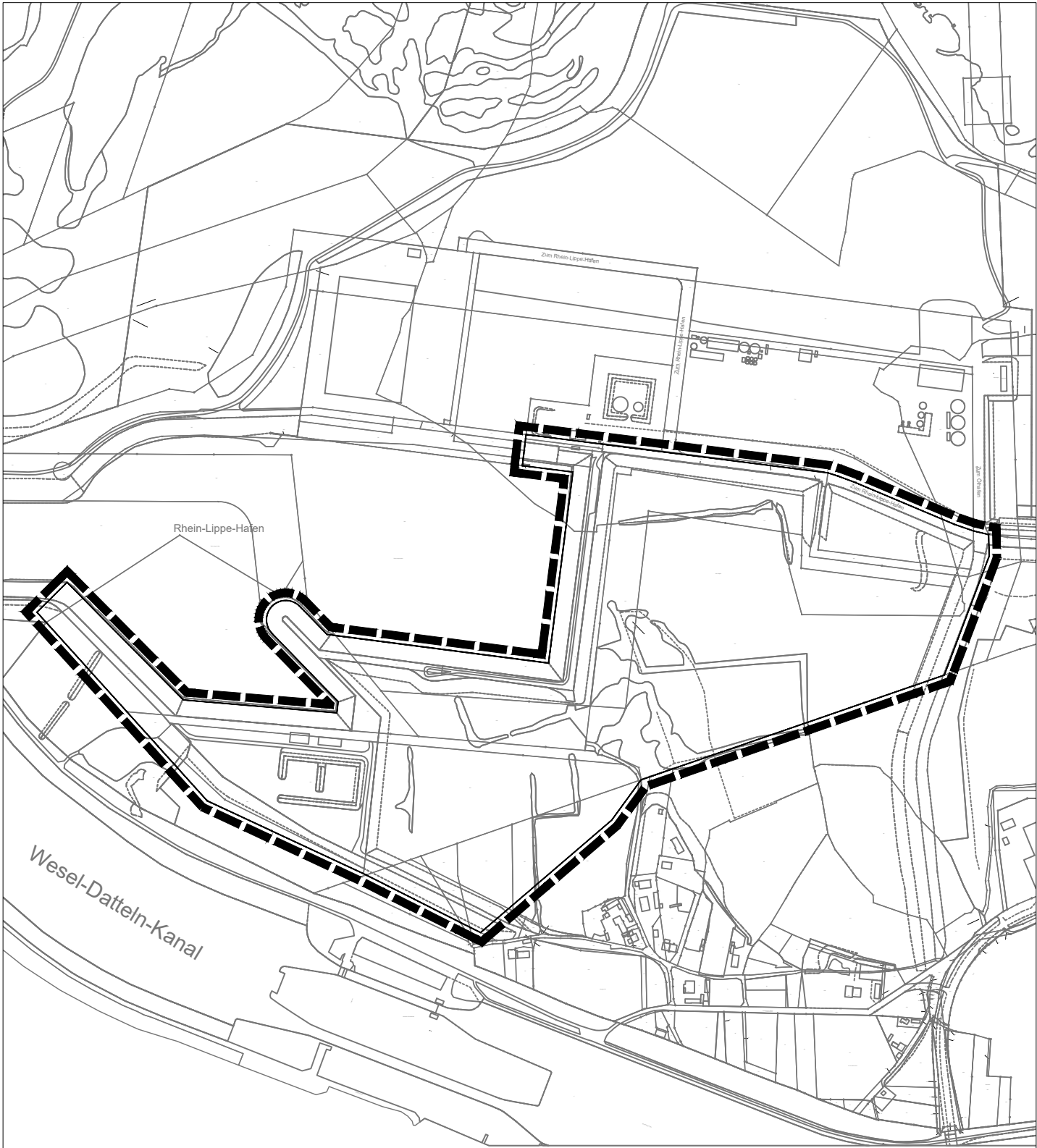
Sichtvermerk des Beigeordneten:


Sichtvermerk des Kämmers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen - Süd"



 Geltungsbereich

Fachbereich 1
Team 14 Bauleitplanung



Hansestadt Wesel
am Rhein



Stadt Voerde (Niederrhein) • Postfach 10 11 52 • 46549 Voerde

Stadtverwaltung Wesel
Postfach 10 07 60
46467 Wesel

Dienststelle: Stadtentwicklung, Umwelt und
Klimaschutz - Umlegung
Auskunft erteilt: Frau Bohlen-Sundermann
Zimmer: 233
Telefon 02855/80-457
Fax 02855/9690-457
Ihr Aktenzeichen: 14.61.20.05.035
Ihr Schreiben vom: 16.12.2022
Mein Zeichen: FD 6.1 Bo
Meine Mail-Adresse: Silke.Bohlen-Sundermann@voerde.de
Datum: 07.02.2023

**Frühzeitige Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange einschließlich Scoping an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Bebauungsplan Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen-Süd"**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Beier,

zeitlich parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 232 „Rhein-Lippe-Hafen-Süd“ stellt die Stadt Voerde in unmittelbarer Nachbarschaft den Bebauungsplan Nr. 139 „Logistikpark Hafen Emmelsum“ auf. Beide Bebauungspläne liegen nach den Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP) in einem Bereich, der für NRW als landesbedeutsamer Hafen eingeordnet ist. Entsprechend dieser landesplanerischen Zielsetzung legt der Entwurf des Regionalplans Ruhr diesen Bereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung Häfen und Standorte für hafenaaffines Gewerbe (H) fest.

Die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Entwicklung des Logistikparks Hafen Emmelsum wurden im Rahmen eines Verkehrsgutachtens untersucht und bewertet. Im Rahmen dieser Untersuchung erfolgte zunächst eine Bestandsaufnahme. Dabei wurde das Verkehrsaufkommen, das an den Knotenpunkten im Umfeld des Plangebietes bereits heute vorhanden ist (Vorbelastung), im Rahmen einer im September 2021 durchgeführten Verkehrserhebung erfasst.

Die Kfz-seitige Erschließung des Logistikparks ist über die Schleusenstraße mit weiterem Verlauf über die Weseler Straße, die K12 (Bühlstraße, Emmelsumer Straße, Neue Hünxer Straße) und die L463 (Hammweg) an die Bundesautobahn A 3 vorgesehen. Diese Anbindung über die K 12 entspricht der Anbindung des Bebauungsplanes Nr. 232.

Für die Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen des aktuell geplanten Vorhabens wurden neben dem zu erwartenden Zusatzverkehr aus dem Bebauungsplan Nr. 139 „Logistikpark Hafen Emmelsum“ auch die zu erwartenden Zusatzverkehre aus

Hausanschrift	Allg. Sprechzeiten	FD Soziales	Bürgerbüro Voerde	Konten der Stadtkasse Voerde
Rathausplatz 20 46562 Voerde ☎ 0 28 55 / 80-0 Fax: 0 28 55 / 9690-555 Internet: http://www.voerde.de E-Mail: info@voerde.de	Mo-Fr 08:30 - 12:00 Uhr Mo-Do 14:00 - 16:00 Uhr Telefonzentrale Mo-Fr 08:00 - 12:30 Uhr Mo-Do 13:30 - 16:15 Uhr Bürgerbüro Onlineterminvereinbarung https://tevis.krzn.de/tevisweb330/	Mo,Di,Fr 08:30 - 12:00 Uhr Di 14:00 - 16:00 Uhr FD Steuern Mo,Di,Do,Fr 08:30 - 12:00 Uhr Di u. Do 14:00 - 16:00 Uhr FD Bauordnung Mo,Di,Do,Fr 08:30 - 12:00 Uhr Di u. Do 14:00 - 16:00 Uhr	☎ 0 28 55 / 80-269 Fax: 0 28 55 / 80-282 Mo u. Di 08:00 - 16:00 Uhr Mi, Fr 08:00 - 12:30 Uhr Do 08:00 - 16:00 Uhr Nur mit Onlinetermin Do 16:00 - 18:00 Uhr Sa 09:00 - 12:00 Uhr	Niederrheinische Sparkasse RheinLippe 200 600 (BLZ 356 500 00) IBAN DE31 3565 0000 0000 2006 00 BIC WELADED1WES Volksbank Rhein-Lippe eG 500 711 019 (BLZ 356 605 99) IBAN DE56 3566 0599 0500 7110 19 BIC GENODED1RLW

- dem Bebauungsplan Nr. 124 „Erweiterung Hafen Emmelsum“ der Stadt Voerde und
- den Bebauungsplänen Nr. 232, 233 der Stadt Wesel

sowie aus bisher noch nicht genutzten Flächen in den Bebauungsplänen im Umfeld des Plangebietes berücksichtigt. Dies sind im Einzelnen:

- 2 ha Industriegebiet im B-Plan Nr. 38 „Weseler Straße / Bühelstraße
- 10,1 ha Industriegebiet im B-Plan Nr. 39 „Am Schied / Weseler Straße“
- 5 ha Industriegebiet im B-Plan Nr. 64 „Industriegebiet Böskensstraße“
- 8,5 ha Sondergebiet Hafensorientiertes Gewerbe im B-Plan Nr. 71 „Hafen Emmelsum“

An Kfz-Frequenzen ergeben sich für den Bebauungsplan Nr. 139 „Logistikpark Hafen Emmelsum“ mit den zugrunde gelegten Berechnungsansätzen und Annahmen in den maßgeblich zu betrachtenden Stundenintervallen an einem Normalwerktag folgende vorhabenbezogene Kfz-Verkehre: Zielverkehr, Quellverkehr

- Morgenspitzenstunde (7.00 - 8.00 Uhr): 280 Kfz/h..... 51 Kfz/h
- Nachmittagspitzenstunde (16.00 - 17.00 Uhr): 48 Kfz/h..... 267 Kfz/h

Als Tagesgesamtbelastung ergibt sich jeweils im Zielverkehr und im Quellverkehr ein Zusatzaufkommen von 1.257 Kfz/Tag.

Als Ergebnis dieses prognostizierten Verkehrsaufkommens ist für den mit einer Lichtsignalanlage gesteuerten Knotenpunkt Frankfurter Straße / Emmelsumer Straße zur Gewährleistung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit neben einer Anpassung des Festzeitprogramms ein Ausbau mit einer Verlängerung der Linksabbiegespur und einem Aufstellbereich von mindestens 101 m in der westlichen Zufahrt Emmelsumer Straße erforderlich.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 232 „Rhein-Lippe-Hafen-Süd“ legen Sie eine Verkehrsuntersuchung vom Februar 2017 zugrunde. Die bisher noch nicht genutzten Flächen in den Bebauungsplänen im Umfeld des Plangebietes „Logistikpark Hafen Emmelsum“ (siehe oben) wie auch das Zusatzaufkommen aus dieser Bauleitplanung finden in Ihrem Gutachten noch keine Berücksichtigung.

Zudem sind nach Aussage des Straßenbaulastträgers bei der Verkehrsuntersuchung für die Bauleitplanung „Logistikpark Hafen Emmelsum“ die Knotenpunkte B8 / L396 (Ziel z.B. Niederrhein/Niederlande) sowie den Knotenpunkt B8/K12 (Ziel z.B. Ruhrgebiet o. Köln) zu ergänzen, da hier ebenfalls eine Beeinflussung der Verkehrsqualität zu erwarten ist. Diese Anregung dürfte auch für die Verkehrsuntersuchung Ihres Bauleitplanverfahren zutreffen.

Für den nächsten Verfahrensschritt der Offenlage ist das Verkehrsgutachten für den B-Plan Nr. 232 „Rhein-Lippe-Hafen-Süd“ entsprechend der Gesamtbelastung des landesweit bedeutsamen Hafenstandortes anzupassen.

Die Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt der Beratung im Stadtentwicklungsausschuss.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

Johann
1. Beigeordnete